AGB
C 11.5
3

Des

Marcus Tullius Cicero

Reden

gegen

den Cajus Verres

überſetzt und erläutert

von

Friederich Carl Wolff

Erſter Band

welcher

die Rede gegen den Quintus Cäcilius,

die Einleitung der erſten Klagrede gegen den Cajus Verres,

der zweiten Klagrede gegen den Cajus Verres

erſte und zweite Abtheilung

enthält

Altona

bei Johann Friederich Hammerich

1817

C 115/3

Des

Marcus Tullius Cicero

auserlesene Reden

übersetzt und erläutert

von

Friederich Carl Wolff

BAMBERG

Dritter Band

welcher
die Rede gegen den Quintus Cäcilius,
die Einleitung der ersten Klagrede gegen den Cajus Verres,
der zweiten Klagrede gegen den Cajus Verres
erste und zweite Abtheilung
enthält

Altona
bei Johann Friederich Hammerich
1817

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

Des

Marcus Tullius Cicero

Rede

über

den gegen den C. Verres zu beſtellenden Ankläger

oder

die ſogenannte Rede zur Vorbeſtimmung

gegen

den Quintus Cäcilius.

Historische Einleitung.

C. Verres, der, nach Ciceros Schilderung, an Wollust, Habsucht, Uebermuth und Grausamkeit kaum mit jemanden zu vergleichen ist, begann sein öffentliches Leben im J. 670 als Quästor des Cn. Carbo, den er nach Gallien begleitete. Unter dem Vorwande, die Sache der Optimaten gegen die marische Parthei, deren eifriger Verfechter Carbo war, vertheidigen zu helfen, verliefs er, wahrscheinlich im folgenden Jahre, seinen Consul und das Heer mit den ihm anvertraueten Geldern, als die nahe Ankunft des Sulla in Italien gefürchtet wurde. Einen grofsen Theil des öffentlichen Geldes eignete er sich zu, indem er vorgab, es in Ariminum niedergelegt zu haben, welche Stadt damals, als er Rechenschaft von der empfangenen Summe ablegen sollte, grade verwüstet und gänzlich ausgeplündert war. Sulla, obgleich er ihn wegen seines Verrathes weder achtete, noch gebrauchte, liefs ihn doch an den Plünderungen des beneventischen Gebietes Antheil nehmen. Im J. 674 begleitete er den Prätor Cn. Dolabella als Legat nach Cilicien, und wurde von diesem, nach dem Tode des C. Poblicius Malleolus, seines Quästors, dessen Ermordung Cicero nicht undeutlich dem Verres zur Last legt, als Proquästor gebraucht. In diesem Amte betrog er, als Vormund für die Kinder des

Malleolus bestellt, diese um ihr Vermögen, und theilte alle Ungerechtigkeiten und Verbrechen des Dolabella in Achaja, der römischen Provinz Asien, Cilicien und Pamphylien. Gleichwohl liess er sich von dem M. Aemilius Scaurus, der den Dolabella im J. 676 wegen Erpressungen anklagte, durch die Hoffnung, selber der Strafe zu entgehen, bewegen, als Zeuge gegen seinen ehemaligen Prätor aufzutreten, und dessen Verurtheilung zu befördern. Im J. 680 verwaltete er die Stadtprätur in Rom, die er durch viele Handlungen der Ungerechtigkeit und Habsucht auszeichnete. Am schändlichsten aber betrug er sich in Sicilien, welches er drei Jahre als Proprätor von 681 — 683, da der ihm bestimmte Nachfolger Arrius nicht in die Provinz kam, auf das äusserste misshandelte. Es giebt fast keine Art der Habsucht, die er sich nicht erlaubte, keine sinnliche Lust, welcher er nicht fröhnte, keine Grausamkeit und Willkühr, deren er sich nicht sowohl gegen die Bundesgenossen, als gegen die römischen Bürger schuldig machte. Er brachte den Wohlstand Siciliens so tief herunter, dass Cicero zweifelt, ob es sich je wieder von diesen Bedrückungen in vielen Jahren werde erholen können. Er nahm allein 40,000000 Sestertien aus Sicilien mit, um dadurch die Richter zu erkaufen, und seine Sachwalter zu bezahlen, wenn er, wie er voraussah, seiner Erpressungen wegen angeklagt werden würde. Die einzelnen Gräuelthaten, welche Verres in Sicilien verübte, schildert uns Cicero mit den lebhaftesten Farben in den

vier letzten Abtheilungen seiner zweiten Klagrede. Als ihn endlich L. Metellus in der Verwaltung der Provinz abgelöst hatte, erhoben alle Sicilier wegen Erpressungen eine Klage gegen ihn, nur mit Ausnahme der Syrakuser und Mamertiner, welche letztern sogar eine Gesandtschaft mit lobenden Zeugnissen nach Rom abfertigten. Beide Städte aber hatten an seinen Räubereien Antheil genommen. Alle übrigen Sicilier forderten einen Schadenersatz von 100,000000 Sestertien von Verres, welches nach unserm Gelde, wenn man, wie es von einigen geschieht, 20 Sestertien auf einen Thaler rechnet, 5 Millionen Thaler betragen würde. Um ihre Klage zu betreiben, wandten sie sich an Cicero, der sich, als Quästor des Prätors Peducäus im J. 678, ihre Liebe durch viele ihnen geleistete Dienste erworben, und ihnen bei seiner Abreise versprochen hatte, dass er ihren Vortheilen sich nie entziehen wolle. Cicero, wiewohl er bisher nur Angeklagte zu vertheidigen pflegte, trug doch kein Bedenken, die Klage nach dem Wunsche der Sicilier zu übernehmen, theils durch sein Verhältniss gegen die Sicilier, die seine Schutzbefohlene waren, bewogen, theils weil er weniger anzuklagen, als Unglückliche zu vertheidigen, und also seinen vorigen Beruf nicht zu verläugnen glaubte, theils des allgemeinen Bestens wegen, um die laute Unzufriedenheit des Volkes mit dem Senatorenorden zu mildern, der damals wegen schlechter Gerechtigkeitspflege äusserst verhasst war, und dem man daher auch dieses Geschäfft zu nehmen

drohete. Schon war die Sache im J. 684, unter den Consuln M. Licinius und Cn. Pompejus, anhängig gemacht. Vorsteher des Gerichtes über Erpressungen war Man. Acilius Glabrio, ein Sohn desjenigen Glabrio, der ein sehr scharfes Gesetz über Erpressungen als Volkstribun durch das Volk verordnet hatte, ein Mann von strenger Rechtschaffenheit. Unter den Richtern waren viele unsträfliche Männer, und es schien für Bestechungen keine gelegene Zeit. Zwar hatte Verres wichtige Stützen an den Metellern, Scipionen und vielen andern adlichen und angesehenen Männern, die sich seiner annahmen, und besonders an dem berühmten Redner Hortensius, den die allgemeine Meinung schon zum Consul für das nächste Jahr bestimmte, und der des Verres Sache zu vertheidigen versprochen hatte; aber selbst diese fürchteten bei der Unbestechlichkeit der Richter, für den Beklagten, da seine Schandthaten zu allgemein bekannt waren, und die öffentliche Stimme ihn laut verurtheilte. Sie ermunterten daher den Q. Cäcilius Niger, einen Sicilier von Geburt, welcher Quästor des Verres gewesen war, sich den Siciliern als Ankläger aufzudringen, und unterstützten seine Bemühungen in dieser Rücksicht auf das thätigste, da sie wussten, dass er als Theilnehmer an den Verbrechen des Verres die Anklage nicht ernstlich beschaffen würde. Dieser verlangte nun die Anklage theils als Sicilier, theils weil er alte Kränkungen des Verres ahnden zu wollen vorgab, theils weil er als Quästor des Verres am besten von dessen Verbrechen unterrichtet

ſein müſste. Es war alſo eine vorgängige Berathung der Richter nöthig, wem die Klage geſtattet werden ſollte, und Cicero hielt die gegenwärtige Rede, um zu zeigen, daſs es ihm eher, als dem Cäcilius zukomme, die Sache der Sicilier gegen den Verres zu führen.

Inhalt der Rede.

Einleitung.

Hier giebt Cicero Rechenſchaft, warum er, der bisher Zeit und Kräfte der Vertheidigung unglücklicher Beklagter gewidmet habe, jetzt plötzlich ſich zur Anklage entſchloſſen habe. Bewogen, ſagt er, hat mich hierzu:

1. Das Mitleiden und mein Pflichtverhältniſs gegen die Sicilier, deren Quäſtor ich geweſen bin, denen ich bei der Trennung von ihnen in allen Fällen Schutz und Unterſtützung verſprochen, und die jetzt, nachdem ſie durch des Verres Wolluſt, Habſucht, Grauſamkeit und Uebermuth drei Jahre hindurch auf das äuſserſte gemiſshandelt ſind, aus dankbarer Erinnerung an ehemals geleiſtete Dienſte und gegebene Verſprechungen, mich um Beiſtand in ihren unerträglichen Bedrängniſſen erſucht haben, und in dem Q. Cäcilius, dem Quäſtor des Verres, keinen treuen Vertheidiger ihrer Sache zu haben glauben (1—4).

2. Das Beiſpiel würdiger Männer aus der Vorzeit, die gleichfalls Anklagen übernommen haben (5).

3. Die Betrachtung, daſs meine Anklage nicht ſowohl Anklage, als Vertheidigung vieler Unglück-

lichen ist, und ich also nicht von meiner vorigen Gewohnheit abweiche (5).

4. Die beispiellose Ruchlosigkeit des Verres selbst, der nicht bloss in Sicilien, sondern auch in Achaja, Asien, Cilicien, Pamphylien und Rom auf das schamloseste gefrevelt hat (6).

5. Die Rücksicht auf das allgemeine Beste; denn sowohl das römische Volk, als die Bundesgenossen und auswärtigen Nationen haben keinen angelegentlichern Wunsch, als dass einmal ein abschreckendes Beispiel der Strafe für ausgezeichnete Verbrecher gegeben werde; und aus keinem andern Grunde, als weil die Gerichte seit langer Zeit mit so weniger Strenge geübt worden, hat man theils die Tribunengewalt im Staate, theils einen andern Orden für die Gerichtspflege, theils das sonst nicht geliebte Censorenamt verlangt. Nur wenn tüchtige Männer sich der Anklage unterziehen, kann der allgemeinen Unzufriedenheit gesteuert werden (7—9).

Entwickelung der Rede selbst.

Hauptsatz.

Dem Cäcilius darf die Klage gegen den Verres nicht übertragen werden.

Beweise.

I. Wenn bei einem Gerichte über Erpressungen ein Streit entstanden ist, wem die Anklage gebühre, so kommt es auf zweierlei vorzüglich an:

1. auf dasjenige, was die gekränkte Parthei am meisten wünscht, und 2. auf dasjenige, was der beleidigende Theil am wenigsten wünscht (10). Was

1. den Wunsch der klagenden Parthei betrifft, so leidet es eben so wenig Zweifel, dafs die Sicilier den Cicero zu ihrem Anwalde wünschen, als dafs dieser Wunsch von Gewicht sein müsse. Dafs

a. Die Sicilier von Cicero die Klage geführt wünschen, kann

α. Cäcilius selbst nicht läugnen, ohne sich verdächtig zu machen, da Verres dieses selbst nicht zu läugnen wagt (11—12).

β. Wenn er es auch läugnen will, so kann er gleich widerlegt werden, theils durch das Zeugnifs angesehener Männer, des C. Marcellus und des Cn. Lentulus Marcellinus, die zu den Patronen der Sicilier gehören, theils durch das Zeugnifs der gegenwärtigen Sicilier selbst, die alle, aufser den Mamertinern und Syrakusern, eine feierliche Gesandtschaft abgeschickt haben, um Cicero die Anklage zu übergeben, und das Gericht zu ersuchen, diesem dieselbe zu bewilligen (13—160).

b. Dafs aber dieser Wunsch zur Entscheidung bei den Richtern gelten müsse, folgt daraus, dafs das Gesetz über Erpressungen der Bundesgenossen wegen verordnet ist, und also auch nach dem Wunsche derselben die gesetzmäfsige Klage angestellt werden mufs. Die ganze Provinz Sicilien

aber erklärt, dafs fie durch Cicero, den fie kennt, zu dem fie Vertrauen hegt, gefetzmäfsig von Verres einen Schadenerfatz von 400 Millionen Sestertien verlangt. Zugleich erklärt fie, dafs fie nicht von Cäcilius, den fie nur zu gut kennt, und zu dem fie deshalb kein Vertrauen faffen kann, vertheidigt fein will. Wie darf er fich ihnen wider Willen aufdringen? (17—21).

2. Eben fo wenig dunkel ift es auf der andern Seite, dafs Verres am liebften von Cäcilius, am wenigften von Cicero vertheidigt fein will. Dies erhellt

a. Aus den Beeiferungen des Verres felbft, der in dem Cicero nichts verächtliches, im Cäcilius nichts furchtbares zu finden glaubt (22—23).

b. Aus den Bemühungen der Freunde, und befonders des Hortenfius, der den Angeklagten fchon für losgefprochen hält, wenn die Richter ihm den Cäcilius zum Gegner bewilligen, und der diefe Bewilligung felbft durch Drohungen zu ertrotzen fucht. Freilich nicht fowohl die Liebe für den Verres, als die Begierde, fortdauernd in den Gerichten zu herrfchen, erzeugt bei ihm diefen Wunfch. Bei diefer Gelegenheit ermahnt Cicero den Hortenfius, feine bisherige Vertheidigungsweife zu ändern, und nicht zu hoffen, dafs er, wenn er ihn zum Gegner habe, das Gericht beftechen könne (23—26).

II. Cäcilius kann nicht Ankläger sein, weil er überhaupt die Eigenschaften nicht besitzt, die zum Ankläger erforderlich sind. Denn

1. Er besitzt nicht die nöthige Unsträflichkeit und Rechtschaffenheit. Er hat sich lange wieder mit Verres ausgesöhnt, und sich vieler Verbrechen desselben theilhaft gemacht, die er sich ihm, aus Furcht, sich selber strafbar zu zeigen, vorzuwerfen scheuen wird. Dies wird durch Beispiele erläutert. Cicero kann ihm also wohl erlauben, den Anzeiger zu machen, aber nicht den Ankläger (27—35).

2. Er besitzt auch nicht die andern Eigenschaften, die zum Redner und Ankläger erforderlich sind, die zwar Cicero auch nicht in ihrer Vollkommenheit zu besitzen sich anmaſst, die er aber doch zu erstreben sich sein ganzes Leben hindurch bemüht hat. Es fehlt dem Cäcilius zum Redner an Stimme, Gedächtniſs, besonnener Ueberlegung und Erfindungskraft. Er vermag es nicht, seinen Vortrag zu ordnen, die Begebenheiten mit Lebhaftigkeit und wie gegenwärtig darzustellen, die Sachen mit Deutlichkeit zu entwickeln, und nicht bloſs nachdrücklich, sondern auch angenehm vorzutragen. Kurz, es mangelt ihm an aller gelehrten Bildung. Er kennt nicht einmal die Wichtigkeit und Schwierigkeit des zu übernehmenden Geschäfftes, woran Cicero selbst, so sehr er sich auch durch Nachdenken, Uebung und Wissenschaften während seines ganzen Lebens darauf

vorbereitet hat, nicht ohne Aengſtlichkeit denken kann (36—42).

3. An Cäcilius wird Hortenſius daher einen Gegner haben, den er auf alle Weiſe eintreiben und ängſtigen wird; an Cicero dagegen einen verſuchten Widerſacher, der mit allen ſeinen Künſten aus Erfahrung bekannt iſt, und ſie unkräftig zu machen weiſs. Um zu zeigen, daſs er die Wahrheit rede, fordert Cicero den Cäcilius auf, nur mit einem einzigen Worte das geſagte zu widerlegen, und will, wenn er es vermag, ihm den Vorzug zugeſtehen (43—46).

III. So wenig Cäcilius ſelbſt vermag, ſo wenig vermögen auch diejenigen, die er ſich zu Mitklägern auserſehen hat. Cicero entwirft daher eine Schilderung von ihnen, und zeigt, daſs es ganz unbekannte Menſchen ſind, denen es an aller Erfahrung und an allen Talenten fehle. Er dagegen behauptet, ſolcher Unterſtützer bei der Klage ſo wenig zu bedürfen, als eines Aufſehers, der ſelber vieler Aufſeher bedürfe (47—51).

IV. Cäcilius darf nicht Ankläger ſein, denn die Gründe, wegen welcher er es verlangt, ſind nichtig. Dieſer macht Anſprüche auf die Klage, theils weil er von Verres beleidiget zu ſein vorgiebt, und er ſich alſo durch ſeinen Haſs gegen denſelben am meiſten dazu eigne, theils weil er Quäſtor deſſelben geweſen ſei. Was den erſten Punkt betrifft, ſo zeigt Cicero,

1. Daſs Cäcilius ſich nicht mit Recht über Ver-

res beklagen könne, weil dieser nur eine Ungerechtigkeit, die jener begangen, nicht habe gestatten wollen. In dieser Absicht wird die Geschichte erzählt, die zu der Zwistigkeit zwischen beiden die Veranlassung gegeben hat (52—57).

2. Dass er sich lange wieder mit Verres ausgesöhnt hat (58).

3. Dass er für die vermeintliche Kränkung reichlich entschädigt ist (59).

Was aber den zweiten Punkt betrifft, dass Cäcilius des Verres Quästor gewesen ist, so antwortet Cicero:

1. Wenn Cäcilius auch wirklich von seinem Prätor beleidiget wäre, so würde es doch rühmlicher sein, diese Beleidigung zu dulden, als zu ahnden. Nun aber ist er nicht beleidigt, und Verres hat nie eine gerechtere Handlung ausgeübt, als wodurch Cäcilius gekränkt zu sein vorgiebt (59—60).

2. Die Verbindung zwischen Prätor und Quästor wird schon von den Zeiten der Vorfahren für so heilig geachtet, dass kaum eine engere statt finden kann, und dass daher auch fast nie dem Quästor gegen seinen Prätor in streitigen Fällen die Klage gestattet worden. Dies letztere wird durch Beispiele aus der Geschichte erläutert (61—63).

3. Immer hat man in streitigen Fällen demjenigen am liebsten die Klage bewilliget, der bloss aus Liebe für die gute Sache, ohne selbst erlittene Kränkungen ahnden zu wollen, und von den Beleidigten selbst darum ersucht, sich zur Anklage entschlossen.

Dies wird durch mehrere Beiſpiele aus der frühern Geſchichte erwieſen (64—70).

4. Nur dann kann der Staat ſich von der Anklage ſtrafbarer Verbrecher Troſt und Hülfe verſprechen, wenn Männer ſie beſchaffen, die es aus Liebe zum allgemeinen Beſten und aus Uneigennützigkeit thun, die für eigenen Ruf nicht minder beſorgt ſind, als die Angeklagten für ihr bürgerliches Wohl (70—71).

Schluſs.

Aus dem geſagten zieht Cicero endlich die Schluſsfolge, daſs nicht dem Cäcilius, von dem man keine Erwartung hege, der, da er keinen Ruf habe, denſelben auch zu verlieren nicht fürchte, ſondern ihm die Anklage vertraut werden müſſe, der ſie gewiſſenhaft führen werde, da er im entgegengeſetzten Falle ſo vieles zu verſcherzen beſorgen müſſe: das Ehrenamt, um welches er ſich bewerbe, die Hoffnung zu höhern Würden, die durch ſo viele Anſtrengungen erworbene allgemeine Achtung. Endlich fügt er noch eine kleine Drohung für die Richter hinzu. Wenn ſie ihm den Cäcilius vorzögen, ſo glaube er nicht, an Würdigkeit übertroffen zu ſein; aber es ſtehe zu befürchten, daſs das römiſche Volk glauben dürfte, eine ſtrenge und gewiſſenhafte Anklage wäre ihren und ihres Ordens Wünſchen nicht gemäſs.

Des
Marcus Tullius Cicero
Rede
über
den gegen den C. Verres zu bestellenden Ankläger
oder
die sogenannte Rede zur Vorbestimmung [1])
gegen
den Quintus Cäcilius.

Sollte es jemanden von euch, ihr Richter [2]), oder der Anwesenden vielleicht befremden, daſs ich, nachdem ich so viele Jahre [3]) mit Rechtssachen und peinlichen Gerichten mich so beschäfftigt habe, daſs ich viele vertheidigte, niemanden angriff, jetzt [4]) plötzlich mit veränderter Gesinnung, der Anklage mich beflissen habe [5]), der wird, wenn er meines Entschlusses Ursache und Grund erkannt haben wird, nicht nur, was ich thue, billigen, sondern auch in dieser Sache wahrlich keinen Ankläger mir vorziehen zu müssen glauben. Weil ich Quästor in Sicilien gewesen war [6]), und bei meiner Abreise aus dieser Provinz für alle Sicilier ein angenehmes und bleiben-

des Andenken meiner Quäſtur und meines Namens zurückgelaſſen hatte: ſo iſt bei ihnen die Meinung entſtanden, daſs ſie, wenn gleich vorzüglichen Schutz von den vielen ältern Gönnern [7]), doch auch einigen von mir für ihre Wohlfahrt ſich verſprechen dürften. Jetzt geplündert und gemiſshandelt, haben mich alle [8]) im Namen des Staates oft erſucht, daſs ich die ihre ganze Wohlfahrt betreffende Verhandlung und Vertheidigung übernehmen möchte. Ich hätte oft verſprochen, oft geäuſsert, ſagten ſie, daſs, ſollte irgend eine Zeit eintreffen, da ſie einigen Beiſtand von mir wünſchten, ich ihren Vortheilen mich nicht entziehen wolle. Gekommen ſei für mich die Zeit, verſicherten ſie, nicht mehr ihre Vortheile, ſondern das Leben und das Heil der ganzen Provinz zu vertheidigen; ſchon nicht einmal Götter mehr hätten ſie in ihren Städten, an welche ſie ſich wenden könnten, weil die heiligſten Bildniſſe derſelben C. Verres aus den ehrwürdigſten Tempeln weggeſchafft hätte. Was Schwelgerei bei ſchandbarer Befleckung, Grauſamkeit bei Strafen, Habſucht bei Plünderungen, Uebermuth bei ſchmachvollen Behandlungen verüben gekonnt, das alles hätten ſie unter dieſem einzigen Prätor, drei Jahre [9]) hindurch, erduldet; ſie bäten und fleheten, ich möchte ſie, die demüthig Schutzſuchenden, nicht abweiſen, ſie, die, ſo lange ich lebte, nie jemandes Schutz demüthig erflehen ſollten.

2 Drückend und herbe war mein Gefühl, ihr Richter, mich in die Lage verſetzt zu ſehen [10]), daſs ent-

weder die Männer in ihrer Hoffnung von mir getäuscht werden mussten, die Beistand und Hülfe von mir verlangt hatten [11]), oder ich, der ich der Vertheidigung anderer von früher Jugend an, mich gewidmet hatte, durch Umstände und Pflicht genöthigt, mich zur Anklage entschliessen sollte. Ich sagte, sie hatten einen Ankläger an dem Q. Cäcilius [12]), der noch dazu Quästor in derselben Provinz, nach dem von mir verwalteten Quästoramte, gewesen wäre. Aber das Hülfsmittel, wodurch ich diese Unannehmlichkeit von mir entfernen [13]) zu können hoffte, war für mich am wenigsten wirksam. Denn jene würden mir viel leichter hierin gewillfahrt haben, wenn sie den Mann nicht gekannt hätten, oder wenn er nicht bei ihnen Quästor gewesen wäre.

Bewogen, ihr Richter, durch Pflicht, Gewissenhaftigkeit, Mitleiden, durch vieler würdiger Männer Beispiel, durch alte Gewohnheit und Sitte der Vorfahren [14]), glaubte ich die lästige Arbeit und den Dienst, nicht nach meiner, sondern meiner Schutzverwandten Lage übernehmen zu müssen. Bei diesem Geschäfft indessen gewährt mir dies, ihr Richter, Trost, dass dasjenige, was Anklage von mir scheint, nicht sowohl für Anklage, als für Vertheidigung gelten muss [15]). Denn ich vertheidige viele Sterbliche, viele Staaten, die ganze Provinz Sicilien. Sollte ich also auch einen einzigen Mann anklagen müssen [16]), so scheine ich doch beinahe in meiner Sitte zu verharren, und nicht ganz

das Geſchäfft, andre zu vertheidigen und zu unterſtützen, aufzugeben.

Hätte ich auch nicht dieſe ſo triftige, ſo rühmliche, ſo wichtige Urſache [17]), hätten auch die Sicilier dies nicht von mir erbeten, oder wäre mein Pflichtverhältniſs zu den Siciliern weniger dringend; geſtünde ich auch, was ich thue, zum Beſten des Staates zu thun, damit ein beiſpiellos habſüchtiger, verwegner, frevelhafter Mann, deſſen räuberiſche und ſchamloſe Handlungen wir nicht bloſs in Sicilien, ſondern in Achaja, Aſien, Cilicien, Pamphylien [18]), endlich zu Rom [19]) vor aller Augen, in ihrer ganzen Gröſse und Schändlichkeit, kennen, von mir angeklagt, vor Gericht gefordert würde: wer würde wohl meinen Entſchluſs und meine Handlung tadeln können?

3 Was giebt es, o ihr Götter und Menſchen! worin ich dem Staate mehr in der gegenwärtigen Zeit nützen kann? Was giebt es, das entweder dem römiſchen Volke angenehmer ſein muſs, oder den Bundesgenoſſen und den auswärtigen Nationen erwünſchter ſein kann, oder dem Heile und der Wohlfahrt aller angemeſſener iſt? Verheerte, gemiſshandelte, von Grund aus zerrüttete Provinzen, Bundesgenoſſen und zinsbare Nationen [20]) des römiſchen Volkes, die niedergeſchlagenen, unglückſeligen, nicht Hoffnung mehr für ihre Rettung, nur Troſt für ihr Verderben ſuchen ſie! Die, welche die Gerichte dem Senatorenorden erhalten wünſchen [21]), beſchweren ſich, daſs es ihnen an tüchti-

gen Anklägern fehle; die anzuklagen vermögen, vermissen die Strenge der Gerichte. Das römische Volk indessen, obgleich es an vielen Widerwärtigkeiten [22]) und Bedrängnissen [23]) leidet, wünscht nichts sehnlicher im Staate, als die alte Kraft und Strenge der Gerichte. Aus Sehnsucht nach den Gerichten ist die Tribunenmacht dringend gefordert worden [24]); der Gerichte leichtsinniger Verwaltung wegen wird auch ein andrer Orden [25]) für das Richteramt verlangt; der Richter Schuld und Schande hat es verursacht, daſs selbst das Censoramt [26]), das zuvor immer dem Volke zu unfreundlich schien, jetzt verlangt wird, schon des Volkes Zufriedenheit und Beifall hat [27]).

Bei dieser Zügellosigkeit der sträflichsten Menschen, bei des römischen Volkes täglicher Klage, bei dem übeln Rufe der Gerichte, bei dem Widerwillen gegen den ganzen Orden, habe ich, weil ich dies für das einzige Heilmittel gegen so viele Widerwärtigkeiten hielt, daſs tüchtige und uneigennützige Männer den Schutz des Staates und der Gesetze übernähmen, mich, ich gestehe es, der allgemeinen Wohlfahrt wegen, des Theiles in dem Erleichterung bedürfenden Staate [28]) angenommen, der am meisten litt.

Jetzt, da ich über die Gründe, wodurch bewogen, ich die Sache übernommen, mich erklärt habe, muſs ich nothwendig über unsern Streitpunkt reden, damit ihr wiſst, worauf ihr bei der Anstellung eines Anklägers zu sehen habt. Nach meiner Einsicht ver-

hält ſich die Sache ſo, ihr Richter. Wenn der Erpreſſungen jemand angeklagt wird, und ein Streit unter einigen entſteht, wem vorzugsweiſe die Anklage bewilligt werden ſoll, ſo müſſen folgende beiden Dinge beſonders beachtet werden: wen diejenigen am liebſten zum Ankläger wünſchen, denen Kränkungen zugefügt ſein ſollen, und wen derjenige am wenigſten wünſcht, der dieſe Kränkungen zugefügt zu haben, beſchuldigt wird.

4 Bei dieſer Verhandlung, ihr Richter, obgleich beides nach meinem Urtheile einleuchtend iſt [29]), will ich doch über beides reden, und zwar zuerſt über dasjenige, was bei euch das meiſte Gewicht haben muſs, das heiſst, über den Wunſch derjenigen, denen Kränkungen zugefügt ſind, um derentwillen das Gericht über Erpreſſungen angeordnet iſt. Die Provinz Sicilien ſoll C. Verres drei Jahre hindurch verheert, die Staaten der Sicilier verwüſtet, ihre Häuſer ausgeleert, ihre Tempel beraubt haben. Anweſend ſind, Klagen erheben geſammt die Sicilier; zu meiner Redlichkeit, die ſie bewährt erfunden und lange gekannt haben, nehmen ſie ihre Zuflucht; Hülfe erbitten ſie ſich durch meine Stimme von euch und des römiſchen Volkes Geſetzen; mich haben ſie zum Vertheidiger ihrer Unfälle, mich zum Rächer ihrer Kränkungen, mich zum Anwalde ihres Rechtes, mich zum Führer der ganzen Sache gewünſcht.

Wirſt du ſagen, Q. Cäcilius, daſs ich nicht auf Bitten der Sicilier die Sache übernehme, oder daſs

der braven und getreuen Bundesgenossen Bitten bei den Richtern nicht Gewicht haben müssen? Wenn du dies zu äussern wagen wirst, welches C. Verres, dessen Feind du zu sein vorgiebst, gar sehr geglaubt wünscht, dass nemlich die Sicilier mich nicht hierum ersucht haben: so wirst du erstlich die Sache deines Feindes unterstützen, über den nicht bloss in den vorgefassten Meinungen, sondern von den Richtern selbst das Urtheil, wie man glaubt, bereits gefällt ist, weil das Gerücht sich verbreitet hat, dass alle Sicilier einen Anwald für ihre Sache gegen jenes Mannes Kränkungen gesucht haben. Wenn du, sein Feind, dass dies geschehen sei, läugnen wirst, was der selbst, dem eben dieses am meisten schadet, nicht zu läugnen wagt: so hüte dich, dass du nicht gar zu zärtlich Feindschaften zu üben scheinst [30]). Ferner Zeugen sind ruhmwürdige Männer unsers Staates, welche alle zu nennen ich nicht nöthig habe; nur die Männer, welche anwesend sind, will ich aufrufen, die ich, wenn ich löge, am wenigsten als Zeugen meiner Schamlosigkeit haben möchte. Kunde davon hat der Mann, der im Rathe der Richter ist, C. Marcellus [31]), Kunde der Mann, den ich hier anwesend sehe, Cn. Lentulus Marcellinus [32]), deren Obhute und Schutze die Sicilier am meisten vertrauen, weil überhaupt mit dem Geschlechte der Marceller [33]) die ganze Provinz in Verbindung [34]) steht. Diese wissen nicht nur, dass man mich darum ersucht, sondern so oft, und so dringend ersucht hat, dass ich entweder die Verhandlung überneh-

men, oder die Pflicht, die mir gegen die Schutzbefohlenen oblag, aufgeben mufste. Aber wozu brauche ich folche Zeugen, als wenn die Sache zweifelhaft und dunkel wäre? Anwefend find die angefehenften Männer aus der ganzen Provinz, die perfönlich euch anflehen und befchwören, ihr Richter, dafs bei der Erwählung eines Anwaldes für ihre Sache euer Urtheil von ihrem Urtheile nicht abweiche. Aus allen Staaten des ganzen Siciliens find Gefandtfchaften anwefend, wenn ich zwei Staaten ausnehme [35]), welche beide, wenn fie anwefend wären, zwei fehr grofse Verbrechen mindern würden, welche C. Verres mit ihnen getheilt hat [36]).

Aber warum haben fie mich befonders um diefen Schutz erfucht? Wäre es zweifelhaft, ob fie von mir Schutz gefucht hätten, oder nicht; fo würde ich fagen, warum fie ihn gefucht hätten. Jetzt aber, da dies fo einleuchtend ift, dafs ihr mit den Augen urtheilen könnt [37]): fo weifs ich nicht, warum es mir zum Nachtheile gereichen foll, wenn man mir vorwirft, dafs man mich befonders erwählt habe. Aber ich mafse mir dies nicht an, ihr Richter, und nicht nur in meiner Rede behaupte ich nicht, fondern nicht einmal zu meinen geftatte ich jemanden, dafs ich allen Männern, deren Schutze fie befohlen waren, vorgezogen fei. So ift es nicht; aber auf eines jeden Zeitverhältniffe, Gefundheit, Gefchicklichkeit zum Vortrage [38]), ift Rückficht genommen worden. Nach den Wünfchen und Gedanken, die ich immer bei diefer Sache hegte, möchte

ich von jedem andern lieber unter denen, die dazu tüchtig ſind, die Sache übernommen ſehen, als von mir, lieber aber von mir, als von niemanden.

Uebrig iſt jetzt, daſs wir die andre Frage auf- 5
werfen, da es ausgemacht iſt, daſs die Sicilier mich erſucht haben: ob dieſer Umſtand vor euch und in euerm Herzen einiges Gewicht haben müſſe; ob einiger Achtung vor euch, bei der Zurückforderung ihres Rechtes [39]), Bundesgenoſſen des römiſchen Volkes, die eure Hülfe erflehen, würdig ſind. Doch warum ſoll ich hierüber mehreres erwähnen? als wenn es zweifelhaft wäre, daſs das ganze Geſetz über Erpreſſungen der Bundesgenoſſen wegen angeordnet iſt [40]). Denn ſind den Bürgern Gelder entriſſen, ſo pflegt man ſie durch eine bürgerliche Klage, und nach dem Privatrechte zurückzufordern; dies aber iſt ein Geſetz, das die Bundesgenoſſen betrifft; dies iſt ein Recht, das die auswärtigen Nationen angeht; dies iſt ihnen eine Burg, die freilich jetzt etwas weniger geſichert iſt, als ehemals, aber gleichwohl wenn noch einige Hoffnung übrig iſt, welche den Gemüthern der Bundesgenoſſen Troſt gewähren kann, ſo beruht ſie ganz auf dieſem Geſetze, und für dieſes Geſetz werden nicht bloſs von dem römiſchen Volke, ſondern ſogar von den entfernteſten Nationen ſchon lange ſtrenge Obhüter gewünſcht.

Wer dürfte alſo behaupten, daſs nicht nach dem Gutachten derjenigen die geſetzmäſsige [41]) Klage angeſtellt werden müſſe, um derentwillen das Geſetz verordnet iſt? Ganz Sicilien, wenn es mit Einer

Stimme reden könnte, würde folgendes ſagen: Alles Gold, alles Silber, alle Verzierungen in meinen Städten, Wohnſitzen [42]), Tempeln [43]), jegliches Recht, das ich in einzelnen Fällen, durch die Vergünſtigung des römiſchen Volkes gehabt habe, haſt du, C. Verres, entriſſen, geraubt; und deshalb fordere ich von dir 100 Millionen Seſtertien [44]) nach dem Geſetze. Wenn die ganze Provinz, wie geſagt, reden könnte, ſo würde ſie uns dies zurufen. Weil ſie dies nicht konnte, ſo hat ſie, um ihr Recht durchzuſetzen, ſelber den Mann, den ſie dazu tüchtig hielt, ausgewählt. Iſt es möglich, daſs in einem ſolchen Fall einer ſo ſchamlos erfunden wird, daſs er an eine fremde Angelegenheit, wider den Willen derjenigen, deren Sache ſie iſt, ſich zu wagen, oder Anſprüche zu machen, die Verwegenheit hat?

6 Wenn dir, Q. Cäcilius, folgendes die Sicilier ſagten: „Wir kennen dich nicht; wir wiſſen nicht, wer du biſt; wir haben dich nie zuvor geſehen; laſs uns unſre Wohlfahrt durch den Mann vertheidigen, deſſen Ehrlichkeit uns bekannt iſt:„ würden ſie nicht etwas ſagen, womit jeder zufrieden ſein müſste? Jetzt ſagen ſie, beide wären ihnen bekannt; den einen wünſchten ſie zum Vertheidiger ihrer Wohlfahrt, den andern wollten ſie durchaus nicht. Warum ſie ihn nicht wollen, erklären ſie, ſelbſt wenn ſie ſchweigen [45]), hinlänglich. Aber ſie ſchweigen nicht. Dennoch willſt du dich ihnen ganz wider ihren Willen aufdringen? dennoch willſt du in einer fremden Sache reden? dennoch willſt du diejenigen verthei-

digen, die ſich lieber von allen verlaſſen, als von dir vertheidigt wünſchen? dennoch willſt du denen deinen Dienſt verſprechen, welche glauben, daſs du weder um ihrentwillen [46]) ſie vertheidigen wolleſt, noch, wenn du es wünſcheſt, könneſt? Warum ſuchſt du ihnen die kleine Hoffnung für den Ueberreſt ihres Wohlſtandes, welche ſie auf des Geſetzes und des Gerichtes Strenge gegründet haben, zu entwinden? Warum trittſt du in die Mitte, ganz wider Willen derjenigen, für welche das Geſetz am meiſten geſorgt wünſcht? warum willſt du diejenigen, um welche du dich in der Provinz nicht aufs beſte verdient gemacht, jetzt völlig aus ihrem ganzen Wohlſtande zu verdrängen ſuchen? warum ihnen, nicht nur ihr Recht zu verfolgen, ſondern ſogar ihr trauriges Geſchick zu bejammern, die Freiheit nehmen? Wenn [47]) du den Anwald macheſt, wer, meinſt du, werde von denen anweſend ſein, denen, wie du merkſt, nicht darum zu thun iſt, durch dich an einem andern, ſondern durch jemanden [48]) an dir ſelbſt Rache zu nehmen?

Aber dies iſt wohl das einzige [49]), daſs ich von 7
den Siciliern am meiſten gewünſcht werde; das andere iſt vermuthlich dunkel, von wem Verres am wenigſten angeklagt zu werden wünſcht. Hat irgend einer jemals ſo öffentlich für ſeine Ehre, ſo angeſtrengt für ſein bürgerliches Wohl die Kräfte aufgeboten, als er und ſeine Freunde dafür, daſs mir jetzt die Anklage nicht bewilligt werde? Es iſt vieles, was Verres in mir zu bemerken glaubt, wovon er

weifs, dafs du, Q. Cäcilius, es nicht haft, und von welcher Art das ift, was jeder von uns hat, will ich bald nachher erwähnen. Jetzt will ich nur diefes fagen, was du ftillfchweigend mir zugiebft: dafs ich nichts habe, das Verres verachten, du nichts habeft, das er fürchten dürfe. Daher kömmt es auch, dafs jener fein grofser Vertheidiger und Freund [50]), dich begünftigt, mich bekämpft, unverholen die Richter erfucht, dich mir vorzuziehen, und fagt, dafs er hierum, der Ehre unbefchadet, ohne jemandes Ruf zu befährden, und ohne jemanden Aergernifs zu erwecken, anhalte. „Denn, äufsert er, nicht das verlange ich, was ich, wenn ich nachdrücklichere Mittel gebrauche [51]), zu erhalten pflege; dafs der Beklagte losgefprochen werde, verlange ich nicht, fondern nur dafs er von diefem lieber, als von jenem angeklagt werde, verlange ich. Gewähre mir nur das, bewillige mir, was leicht ift, wobei die Ehre nicht leidet, was nicht gehäffig ift; wenn du mir dies bewilligt haben wirft, fo wirft du mir ohne einige Gefahr von deiner Seite [52]), ohne deinen ehrlichen Namen zu verlieren, bewilliget haben, dafs der Mann losgefprochen wird, um deffentwillen ich beforgt bin.„

Und zugleich fagt er, damit der Gunft einige Furcht beigefügt fein möge: „Es wären gewiffe Männer im Rathe, denen er die Täfelchen gezeigt wiffen wolle [53]). Dies fei fehr leicht; denn nicht einzeln gebe man feine Stimme ab, fondern alle legten fie zufammen gemeinfchaftlich nieder; einem jeden

würde ein mit Wachs überzogenes Täfelchen gegeben, mit dem durch die Geſetze verordneten Wachſe, nicht mit jenem berüchtigten und widerrechtlichen [54]). „ Und der Mann iſt nicht des Verres wegen ſo ſehr beſorgt, als weil ihm die ganze Sache gar nicht behagt. Denn er ſieht ein, daſs, wenn von den adlichen Knaben [55]), mit denen er bisher ein leichtes Spiel hatte, wenn von den armſeligen Fintendrehern [56]), welche er nicht ohne Urſache immer geringſchätzte, und für nichts achtete, die Neigung zum Anklagen auf brave Männer und bewährte Menſchen übergegangen ſein ſollte, er in den Gerichten [57]) nicht herrſchen könne.

Dieſem Manne verkündige ich ſchon zum vor- 8
aus, daſs er, ſobald ihr von mir dieſe Sache geführt wünſcht, ſeine ganze Weiſe zu vertheidigen, umändern, und doch ſo umändern muſs, daſs er in eine beſſere und ehrenvollere Lage verſetzt wird, als worin er ſelber zu ſein wünſcht, die ihn nöthiget, die Männer nachzuahmen, die er ſelbſt als groſse Männer gekannt hat, den L. Craſſus und M. Antonius [58]), die glaubten, ſie dürften zu den Gerichten und der Vertheidigung der Freunde nichts weiter, als Gewiſſenhaftigkeit und Rednertalent, mitbringen. Er wird, wenn ich die Klage leite, nicht glauben dürfen, daſs man das Gericht, ohne viele in groſse Gefahr zu bringen, beſtechen könne.

Ich meines Theiles glaube, daſs ich der Sicilier Sache angenommen, des römiſchen Volkes übernommen habe [59]), und alſo nicht einen einzelnen

ruchlosen Mann stürzen, warum die Sicilier mich gebeten, sondern überhaupt [60] die Ruchlosigkeit, wie es das römische Volk schon lange dringend verlangt, austilgen und vernichten müsse. Was ich bei dieser Gelegenheit durch Streben und Kraft vermag, will ich lieber hoffen lassen, als in meiner Rede ankündigen.

Du aber, Cäcilius, was vermagst du? Zu welcher Zeit, oder in welcher Sache hast du, ich sage nicht andern eine Probe gegeben, sondern nur selbst einen Versuch mit dir gemacht? Fällt es dir nicht ein, was für Schwierigkeit es hat, eine peinliche Anklage zu übernehmen? das ganze Leben eines andern zu entwickeln, und es nicht blofs den Gemüthern der Richter, sondern sogar den Augen und dem Anschauen aller zu enthüllen? der Bundesgenossen Heil, die Vorrechte der Provinzen, die Kraft der Gesetze, die Strenge der Gerichte zu vertheidigen?

9 Lafs dich von mir unterrichten, weil du doch jetzt zuerst zu lernen Gelegenheit erlangt hast, wie viele Eigenschaften der haben mufs, der einen andern anklagt; und wenn du von diesen eine einzige bei dir gefunden haben wirst, so will ich dir selbst das, was du begehrst, freiwillig einräumen. Zuerst ausgezeichnete Rechtschaffenheit und Unsträflichkeit. Denn nichts ist weniger zu ertragen, als dafs Rechenschaft für das Leben eines andern derjenige fordert, der sie für sein eigenes nicht geben kann. Hier will ich über dich nicht mehreres sagen; nur das einzige, glaube ich, sehen alle ein, dafs

du bisher von niemanden sonst, als von den Siciliern, habest kennen gelernt werden können [61]), und dass diese erklären: wiewohl sie auf denselben Mann erbittert seien, dessen Feind du zu sein vorgiebst, so würden sie dem ungeachtet, wenn du die Klage führtest, dem Gerichte nicht beiwohnen. Warum sie es nicht zu wollen sagen, wirst du von mir nicht hören. Unsre Richter lass muthmassen, was sie müssen. Jene (so scharfsichtig und zum Argwohn geneigt ist die Classe von Menschen) glauben, dass du nicht aus Sicilien Schriften gegen den Verres herüberbringen [62]); sondern weil [63]) die Prätur jenes Mannes und deine Quästur in denselben Schriften aufgezeichnet sei; so muthmassen sie, dass du Schriften aus Sicilien hinausbringen wollest.

Zweitens der Ankläger muss entschlossen und wahrhaft sein. Wenn ich auch glaubte, dass du dieses zu sein wünschtest; so sehe ich doch leicht ein, dass du dieses nicht sein könnest. Nicht das einmal sage ich, was du, wenn ich es sagte, doch nicht entkräften könntest: dass du, ehe du Sicilien verlassen, dich mit dem Verres ausgesöhnt habest; dass Potamo, dein Schreiber und Freund, von Verres in der Provinz zurückbehalten sei, als du abreistest; dass M. Cäcilius, dein Bruder, ein trefflicher und würdiger Jüngling [64]), dich nicht nur nicht unterstütze, noch mit dir deine erlittenen Kränkungen ahnde, sondern bei dem Ver-

res ſei, mit ihm auf das vertraulichſte und freundſchaftlichſte lebe.

Es finden ſich dieſe und andre zahlreiche Anzeigen des unächten Anklägers bei dir; aber dieſe benutze ich jetzt nicht; nur dieſes ſage ich, daſs du, ſo ſehr du es auch wünſchen ſollteſt, doch kein wahrer Ankläger ſein könneſt. Denn ich ſehe ſehr viele Verbrechen, die du mit dem Verres getheilt haſt, die du deshalb bei der Anklage zu berühren nicht wagen darfſt.

10 Ganz Sicilien beklagt ſich, daſs C. Verres von den Landpächtern [65]) des Staats, als er Getreide zu eigenem Verbrauche ausgeſchrieben [66]), und der Modius Weizen nur 2 Seſtertien [67]) koſtete, ſtatt des Getreides für den einzelnen Modius zwölf Seſtertien eingetrieben habe. Ein groſses Verbrechen, eine groſse Geldſumme, eine ſchamloſe Betriegerei, eine unerträgliche Ungerechtigkeit. Ich muſs dieſes einzigen Verbrechens wegen ihn verdammen. Du, Cäcilius, was wirſt du thun? Wirſt du ein ſo groſses Verbrechen übergehen, oder vorwerfen? Wenn vorwerfen, willſt du als Frevel einem andern anrechnen, was in derſelben Zeit, in derſelben Provinz du ſelbſt gethan haſt? Wirſt du die Kühnheit haben, einen andern ſo anzuklagen, daſs du, dich ſelbſt zu verurtheilen, dich nicht wegern kannſt? Wenn übergehen, was wird das für eine Anklage von dir ſein, wobei du, aus Beſorgniſs für eigene Gefahr, in Anſehung eines ſo gewiſſen und groſsen

Verbrechens, nicht nur den Verdacht, sondern auch die Erwähnung selbst fürchtest?

Gekauft ist nach einem Senatsschlusse Getreide von den Siciliern [68]), unter dem Prätor Verres; für welches Getreide nicht alles Geld bezahlt worden ist. Schwer ist dies Verbrechen für den Verres, wenn ich die Sache führe; wenn du Ankläger bist, gar keines. Denn du warst Quästor; du hattest die Staatsgelder unter Händen, und dass von diesen, selbst wenn der Prätor es wünschte, gleichwohl kein Abzug gemacht wurde, war grössten Theils in deiner Gewalt. Auch von diesem Verbrechen wird, wenn du die Anklage leitest, keine Erwähnung geschehen. Schweigen wird man im ganzen Gerichte über die grössten und bekanntesten Betriegereien und Ungerechtigkeiten des Verres. Glaube es mir, Cäcilius, unmöglich kann beim Anklagen die Bundesgenossen der Mann recht vertheidigen, der mit dem Beklagten durch die Gemeinschaft der Verbrechen verbunden ist.

Zehntenpächter haben von den Staaten statt Getreide Geld eingetrieben [69]). Wie? ist das bloss unter dem Prätor Verres geschehen? Nein! [70]) sondern auch unter dem Quästor Cäcilius. Wie denn? wirst du ihm als Verbrechen anrechnen, was, dass es nicht geschähe, du verhindern nicht nur konntest, sondern auch solltest? Oder wirst du dies ganz übergehen? Es wird also überhaupt Verres in seinem Gerichte nicht hören, was er, während er es that, wie er es vertheidigen sollte, kein Mittel fand.

11 Und nur solche Dinge erwähne ich, die bekannt sind. Es giebt mehr heimliche Betriegereien, welche Verres mit seinem Quästor, vermuthlich um dessen Hitze und Ungestüm aufzuhalten, auf das gütigste getheilt hat. Du weisst, dass mir diese angezeigt sind, und, sobald ich sie anführen will, werden alle leicht einsehen, dass ihr nicht bloss den Willen gemeinschaftlich gehabt, sondern selbst die Beute noch nicht getheilt habt. Verlangst du also, dass man dir, Angeber dessen [71]) zu sein, ungeahndet gestattet, was er zugleich mit dir verübt hat; so bewillige ich es, wenn das Gesetz es erlaubt [72]). Wenn wir aber von Anklage reden, so musst du denen nachstehen, die durch kein eignes Verbrechen gehindert werden, des andern Verbrechen aufzudecken.

Und bedenke, wie gross der Unterschied zwischen meiner und deiner Anklage sein wird. Ich werde sogar dasjenige, was du ohne den Verres verschuldet hast, dem Verres zum Verbrechen anrechnen, weil er dich nicht daran gehindert hat, obgleich er selbst die Obergewalt hatte [73]); du wirst nicht einmal über das, was jener gethan hat, Vorwürfe machen, damit nicht von irgend einer Seite deine Verbindung mit ihm bemerkt werde.

Ferner folgende Eigenschaften, Cäcilius, scheinen sie dir verächtlich zu sein, ohne welche eine Sache, besonders eine so wichtige, auf keine Weise durchgeführt werden kann? einige Geschicklichkeit im Vortrage? einige Gewohnheit im Reden? einige

auf die Verhandlungen des Forums, auf die Gerichte, Geſetze ſich beziehende Kunde oder Uebung?

Ich merke, an einem wie klippenreichen und ſchwierigen Orte ich mich befinde. Denn jede Anmaſsung iſt gehäſſig, vor allen aber läſtig iſt diejenige, welche Talent und Beredſamkeit geltend macht. Nichts alſo ſage ich von meinem Rednertalent. So wenig ich etwas davon ſagen kann, ſo wenig würde ich, wenn ich es beſäſse, davon reden. Denn entweder bin ich zufrieden mit der Meinung, die man von mir hat, ſo groſs oder klein ſie auch iſt; oder wenn ſie auch geringe iſt, ſo kann ich ſie durch Erwähnung nicht gröſser machen.

Was dich betrifft, Cäcilius, ſo will ich jetzt 12
wahrlich, abgeſehen von dieſer Vergleichung und unſerm Wettkampfe [74]), jetzt ein vertrauliches Wort mit dir reden. Wie du ſelber urtheilſt, bedenke ſorgfältig; ſammle dich; ſowohl wer du biſt, als was du zu thun vermagſt, überlege. Meinſt du [75]), da es ſo wichtige, ſchreckliche Dinge betrifft [76]), da du die Sache der Bundesgenoſſen, das Wohl der Provinz, das Recht des römiſchen Volkes, die Strenge des Gerichtes und der Geſetze zu vertheidigen übernommen haſt, daſs du ſo viele, ſo wichtige, ſo mannichfaltige Dinge durch Stimme, Gedächtniſs, beſonnene Anordnung, Erfindſamkeit zu unterſtützen vermagſt? Meinſt du, du könneſt, was C. Verres als Quäſtor, Legat, als Prätor, was er zu Rom, in Italien [77]), in Achaja, Aſien und Pamphylien gefrevelt hat [78]), alles, wie es nach Zeiten und Orten ge-

trennt ist, so in den Beschuldigungen und in der Rede absondern? Meinst du [79]), welches bei einem solchen Beklagten besonders nothwendig ist, bewerkstelligen zu können, dass die wollüstigen, ruchlosen, grausamen Handlungen, die Verres verübt hat, eben so schrecklich und unwürdig denen scheinen, die sie hören werden, als sie denen geschienen, die sie gefühlt haben?

Grosse Dinge sind es, wovon ich rede, glaube es mir; aber auch die andern verachte nicht. Sagen, erweisen, entwickeln musst du alles; die Sache, nicht bloss deutlich dargelegt, sondern auch nachdrücklich und beredt vorgetragen muss sie werden. Bewirken musst du, wenn du etwas ausrichten und beschaffen [80]) willst, dass die Menschen dich nicht bloss hören, sondern gerne und mit Liebe hören. Wenn dich hierbei auch sehr die natürliche Anlage unterstützte, wenn du von Kindheit auf der edelsten Wissenschaften und Künste dich beflissen, und auf dieselben deine Anstrengung verwendet; wenn du die griechische Gelehrsamkeit zu Athen, nicht zu Lilybäum, die lateinische zu Rom, nicht in Sicilien [81]) gelernt hättest: dennoch würde es etwas Grosses sein, eine so wichtige Sache, für welche die Erwartung so gespannt ist, durch Fleiss kennen zu lernen, mit dem Gedächtnisse zu umfassen, durch die Rede zu enthüllen, durch Stimme und Lunge zu unterstützen.

Vielleicht wirst du sagen: „Wie? hast du denn alle diese Erfordernisse?„ O möchte ich sie haben! Doch um sie haben zu können, dafür habe ich von

Kindheit an meine Kräfte angeſtrengt. Wenn ich ſie wegen der Gröſse und Schwierigkeit der Dinge nicht habe erreichen können, obgleich ich in meinem ganzen Leben nichts anders bezweckt habe: wie weit muſst du von dieſen Dingen entfernt zu ſein glauben, die du nicht nur nie vorher bedacht, ſondern nicht einmal jetzt, da du ſie gebrauchen willſt, nach ihrer Beſchaffenheit und Gröſse ahnden kannſt.

Ich aber, obgleich ich, wie alle wiſſen, auf dem 13
Forum und vor den Gerichten ſo beſchäfftigt bin, daſs von demſelben Alter entweder niemand, oder wenige mehrere Sachen vertheidigt haben, und obgleich ich die ganze Zeit, die mir die Angelegenheiten der Freunde übrig laſſen, auf ſolche Beeiferungen und Arbeiten verwende, um für die gerichtliche Uebung deſto vorbereiteter und gefaſster zu ſein; ich fühle demungeachtet, ſo wahr ich mir die Gnade der Götter wünſche, ſobald ich an die Zeit denke [82]), da der Beklagte vorgefordert wird, und ich reden muſs, nicht bloſs Erſchütterung in der Seele, ſondern ſogar am ganzen Körper ein Schaudern.

Schon jetzt ſehe ich im Geiſt und in Gedanken voraus, wie lebhaft dann die Neugierde der Menſchen, wie ſtark ihr Zuſammenlauf ſein, wie groſse Erwartung die Wichtigkeit des Gerichtes erregen, eine wie groſse Menge von Zuhörern der verrufene Name des C. Verres in Bewegung ſetzen, wie groſse Aufmerkſamkeit endlich meiner Rede die Ruchloſigkeit des Mannes verſchaffen wird. Wenn ich dies bedenke, ſo bin ich ſchon jetzt beſorgt, was

ich nach dem Widerwillen der Menſchen, die ihn anfeinden und haſſen, der Erwartung aller und der Wichtigkeit der Sachen entſprechendes ſagen kann.

Du, nichts fürchteſt du von dieſen Dingen, nichts bedenkeſt du, nichts macht dir Sorge? und wenn du aus einer alten Rede: Jupiter, den allgütigen und allmächtigen rufe ich an! oder: Ich wünſchte, wenn es möglich wäre, ihr Richter! oder etwas dem ähnliches haſt auswendig lernen können; ſo meinſt du trefflich vorbereitet vor Gericht zu erſcheinen?

Und geſetzt, daſs auch niemand dir antwortete, ſo würdeſt du gleichwohl die Sache ſelbſt, wie ich glaube, nicht darlegen können. Jetzt bedenkſt du nicht einmal, daſs du mit einem ſo geſchickten und fertigen Redner den Kampf haben wirſt, mit dem du dich bald in Erörterungen einlaſſen, bald durch alle Mittel [83]) ſtreiten und kämpfen muſst? Ich indeſſen halte freilich des Mannes Rednertalent lobenswerth, aber fürchte es nicht, finde es freilich ſchön, aber glaube, daſs es mich leichter erfreuen als täuſchen könne.

14 Nie wird jener Mann mich überwältigen durch Klugheit; nie durch irgend einen Kunſtgriff mich aus dem Gleiſe bringen, nie durch ſeine Erfindſamkeit mich wankend und kraftlos zu machen den Verſuch wagen. Ich kenne alle Fechterſtreiche [84]) und Rednerkünſte des Mannes, oft haben wir in denſelben Sachen, oft als Gegner uns kennen gelernt. Gegen mich wird er reden, ein ſo erfinderiſcher Red-

ner er auch fein mag, nicht ohne zu glauben, dafs auch über feine Rednergefchicklichkeit geurtheilt werden könne [85]). Wie er aber dir, Cäcilius, mitfpielen, dich auf jede Weife eintreiben wird, glaube ich fchon zu fehen. Wie oft wird er dir die Freiheit und Wahl überlaffen, herauszunehmen, was du willft, dafs es gefchehen oder nicht gefchehen, dafs es wahr oder falfch fei? was von beiden du auch wirft gewählt haben, wird dir nachtheilig fein. Wie heifs, wie in der Irre, wie im Dunkeln, ihr unfterblichen Götter! wirft du fein, du gar nicht fchlechter Mann [86])! Weiter wenn er die Glieder deiner Anklage zu zerlegen, und die einzelnen Theile der Verhandlung von den Fingern abzulefen anfangen wird [87])? Weiter wenn er jedes einzelne durchführt, abfertiget, vollendet? Selbft wahrlich zu fürchten wirft du anfangen, dafs du einem Unfchuldigen den Prozefs macheft. Weiter wenn er das Mitleiden zu erregen fucht, die Wehklage anftimmt, jenem von dem Haffe einige Laft abnimmt, und auf dich verfetzt; erwähnt das enge Pflichtverhältnifs zwifchen dem Prätor und Quäftor, die Sitte der Vorfahren [88]), die Heiligkeit des Loofes [89]): wirft du das Hafserweckende feiner Rede erdulden können [90])? Bedenke nur, überlege reiflich. Denn es fcheint zu beforgen, dafs er nicht blofs mit Worten dich überfchütte, fondern durch das Gebährdenfpiel und die Bewegung des Körpers felbft [91]) die Sehkraft deines Geiftes blende [92]), und dich von deinen Vorfätzen und Gedanken abführe.

Und hierüber läſst ſich, wie ich ſehe, gleich urtheilen. Denn wirſt du mir heute auf das, was ich ſage, antworten können; wirſt du von der Schrift, die dir ein Schulmeiſter, ich weiſs nicht welcher, aus andern Reden zuſammengeſetzt gegeben, auch nur mit einem einzigen Worte abweichen: ſo will ich glauben, daſs du auch für jenes Gericht der Kraft nicht ermangelſt, und der Sache und deiner Pflicht genügen könneſt. Wenn du aber gegen mich in dieſem Vorkampfe nichts fein wirſt: was, ſollen wir glauben, wirſt du in dem Kampfe ſelbſt gegen einen ſo feurigen Gegner leiſten können?

15 Immerhin! er ſelbſt iſt nichts, und vermag nichts; aber er kömmt gerüſtet mit geübten und beredten Mitklägern [93]. Das iſt doch etwas, wenn gleich nicht hinlänglich. Denn mit allen Erforderniſſen [94]) muſs derjenige, welcher Hauptankläger iſt, reichlich verſehen und ausgerüſtet ſein. Doch den L. Apulejus ſehe ich als nächſten Mitkläger, einen Mann, der zwar nicht an Alter, aber an der gerichtlichen Uebung und Erfahrung ein Jüngling iſt. Weiter hat er, glaube ich, den Allienus [95]), dieſen indeſſen aus den Gerichtserfahrenen [96]); aber was dieſer als Redner vermöge, habe ich noch nie bemerkt. Im Schreien freilich ſehe ich, daſs er ſtark und geübt genug iſt. Auf dieſem beruhen alle deine Hoffnungen; dieſer ſoll, wenn du als Sachwalter beſtellt biſt, das ganze Gericht ſtützen. Aber [97]) nicht dieſer einmal wird ſich beim Reden ſo anſtren-

gen [98]), als er kann; sondern er wird für deine Ehre und deinen Ruf sorgen, und von dem, was er selber als Redner vermag, etwas nachlassen, damit du doch etwas zu sein scheinst. Sowie wir es bei den Schauspielen griechischer Stücke [99]) üblich sehen, dass oft derjenige, der die zweite oder dritte Rolle spielt, wenn er auch etwas lauter reden kann, als der selbst, welcher die erste Rolle spielt, sich sehr herabstimmt, damit der, welcher die Hauptrolle hat, am meisten hervorglänze: so wird Allienus es machen; er wird dir sich fügen, gefällig sein; er wird sich etwas weniger anstrengen, als er kann.

Bedenkt also jetzt, was für Ankläger wir bei einem so bedeutenden Gerichte haben werden, da theils Allienus selbst die Geschicklichkeit, die er etwa hat, noch dazu vermindern wird, theils Cäcilius erst dann etwas zu gelten [100]) glaubt, wenn Allienus weniger lebhaft sein, und ihm die erste Rolle als Redner bewilliget haben wird. Wen er als den vierten haben wird, weiss ich nicht; wenn nicht vielleicht einen aus der Schaar der Verschleifer [101]), welche für sich die Mitanklage verlangt haben, in so ferne ihr etwa einem von ihnen die Klage gestatten wollt. So reich also an Hülfsmitteln erscheinst du, dass du von diesen Wildfremden einen als Gast aufnehmen musst [102]). Aber diesen werde ich nicht so viele Ehre erzeigen, dass ich auf das, was sie gesagt haben, an einem bestimmten Orte, oder einem jeden besonders, antworte. Nur so kurz hin, weil ich doch nicht mit Bedacht, sondern nur zufäl-

lig ihrer zu gedenken, mich verirrt habe, will ich gleichſam im Vorbeigehen ſie geſammt abfertigen.

16 So groſsen Mangel ſcheine ich euch an Freunden zu haben, daſs mir nicht von denen, die ich mit mir hergeführt habe [103]), ſondern aus dem Volke [104]) ein Mitankläger beigefügt werden muſs? Ihr aber habt ſo groſsen Mangel an Beklagten, daſs ihr mir die Verhandlung vorweg zu reiſsen ſucht, und nicht einige Beklagte eures Standes bei [105]) der mäniſchen Säule [106]) finden könnt? „Als Aufſeher, ſagt er, geſellt mich dem Tullius bei„ [107]). Aber wie viele Aufſeher werde ich nöthig haben, wenn ich dir einmal zu meinen Kiſten [108]) den Zutritt geſtatte, da du nicht bloſs, damit du nichts ausſchwatzeſt, ſondern damit du nichts entwendeſt, beobachtet werden muſst. Doch was dieſe ganze Claſſe von Aufſehern anbetrifft, ſo will ich euch in möglichſter Kürze folgendes antworten: So würdige Männer [109]) werden das Unrecht nicht geſchehen laſſen, daſs auf eine ſo wichtige Sache, die ich übernommen habe, die mir anvertraut iſt, ein Mitankläger, wider meinen Willen, Anſprüche machen dürfe? Denn meine Redlichkeit verſchmähet den Aufſeher, meine Gewiſſenhaftigkeit ſcheuet den Kundſchafter.

Aber um auf dich, Cäcilius, zurückzukommen; wie vieles dir fehlt, ſiehſt du, wie vieles bei dir ſich findet, was der ſchuldige Angeklagte bei ſeinem Ankläger zu finden wünſcht, erkennſt du jetzt wahrlich. Was kann hierauf geſagt werden? denn ich frage nicht, was du ſagen wirſt; denn ich ſehe, daſs

nicht du, sondern die Schrift antworten wird, die dein Zuflüstrer hier hält, der, wenn er dir recht zuflüstern will, dir rathen wird, von hier wegzugehen, und mir kein einziges Wort zu erwiedern. Denn was wirst du sagen? Etwa, was du wohl zu sagen pflegst, daſs Verres dir Kränkung zugefügt habe? Ich glaube es. Denn es dürfte nicht wahrscheinlich sein, daſs, da er allen Siciliern Kränkungen zufügte, du der einzige von ihm erlesene gewesen wärest, für dessen Bestes er gesorgt hätte. Aber die übrigen Sicilier haben einen Rächer ihrer Kränkungen gefunden; du aber, während du die selbst erlittenen Kränkungen durch eigene Kraft, welches du nicht kannst, zu ahnden suchst, bewirkst nur, daſs auch der übrigen Kränkungen ungestraft und ungerächt bleiben; und es entgehet dir, daſs man nicht hierauf allein zu sehen pflege, wer Rache ausüben müsse, sondern auch darauf, wer es könne; daſs derjenige, in dem sich beides finde, den Vorzug habe; bei dem aber, in welchem nur eines ist, nicht gefragt zu werden pflege, was er wünsche, sondern was er thun könne.

Wenn du meinst, daſs man dem die Freiheit zur Anklage gestatten müsse, dem C. Verres die gröſste Kränkung zugefügt habe: meinst du denn, es müſsten die Richter das härter fühlen, daſs du von ihm gekränkt, oder daſs die Provinz Sicilien von ihm gemiſshandelt und zerrüttet worden ist? Ich meine, du giebst es zu, daſs dies letztere viel härter sei, und härter von allen gefühlt werden müsse. Bewillige

alſo, daſs dir vorgezogen werde bei der Anklage die Provinz. Denn die Provinz klagt an, wenn der Mann die Sache führt, den jene ſich zum Vertheidiger ihres Rechtes, zum Rächer ihrer Kränkungen, zum Führer der ganzen Sache gewählt hat.

17 Aber C. Verres hat dir eine ſolche Kränkung zugefügt, daſs ſie auch der andern Gemüther, wiewohl ein fremdes Ungemach, erbittern könnte. — Keineswegs; denn auch dieſes iſt, glaube ich, von Wichtigkeit, von welcher Art die Kränkung geweſen ſein ſoll, die als Urſache der Feindſchaften angeführt wird. Lernt ſie von mir kennen; denn jener Menſch wird ſie wahrlich, wenn er nicht ganz unklug iſt, nie anführen. Es iſt eine gewiſſe Agonis in Lilybäum, eine Freigelaſſene der erycinischen Venus [110]), eine Frau, welche, ehe Cäcilius Quäſtor war, ſich in ſehr wohlhabenden und guten Umſtänden befand. Von ihr wollte ein Schiffsführer des Antonius [111]) muſikaliſche Sklaven ungerechter Weiſe wegführen, welche er auf der Flotte gebrauchen zu wollen [112]) vorgab. Jene hierauf, wie es Sitte iſt in Sicilien bei allen Venusdienern und bei allen, die ſich von dem Dienſte der Venus losgekauft haben, um den Schiffsführer durch die Heiligkeit und den Namen der Venus abzuſchrecken, ſagte, daſs ſie und alles Ihrige der Venus angehöre.

Als dies dem Quäſtor Cäcilius, dem braven und ſo billig denkenden Manne, angezeigt wird, läſst er die Agonis zu ſich rufen, verordnet ſogleich ein Gericht [113]) nach der Formel: Wenn es erhel-

le [114]), dafs fie gefagt habe, fie und das Ihrige gehöre der Venus. Die Richter [115]) entfcheiden, wie fie müffen; denn es war niemanden zweifelhaft, dafs fie fich fo geäufsert hatte. Jener Menfch läfst ihre Güter in Befitz nehmen; fie felbft fpricht er der Venus als Sklavin zu; dann verkauft er die Güter, treibt das Geld ein. So verlor die Agonis, indem fie wenige Sklaven durch den Namen und die Heiligkeit der Venus für fich zu erhalten wünfchte, ihren ganzen Wohlftand und die Freiheit, durch diefes Mannes Ungerechtigkeit. Nach Lilybäum kömmt Verres in der Folge; er unterfucht die Sache, mifsbilligt das Gefchehene, zwingt feinen Quäftor, das Geld, das er aus den Gütern der Agonis gemacht hatte, vollftändig dem Weibe zuzuzählen und zurückzugeben.

Er ift, welches, wie ich fehe, alle befremdet, noch nicht ein Verres, fondern ein Q. Mutius [116]). Denn was konnte er fchicklicheres thun, nach dem Urtheile der Menfchen, billigeres, um das Unglück des Weibes zu mildern, nachdrücklicheres, um die Habfucht des Quäftors einzufchränken? Im höchften Grade fcheint mir das alles lobenswürdig. Aber urplötzlich [117]) wird er aus einem Menfchen, wie durch einen circäifchen Zaubertrank [118]), ein Verres [119]); er kehrt zu feiner Natur und feinem Charakter zurück. Denn von jenem Gelde wendet er fich felbft einen grofsen Theil zu [120]); dem Weibe gab er zurück, fo viel als ihm gut däuchte.

18 Wirft du alfo, dafs Verres dich gekränkt habe, behaupten, fo will ich es einräumen und zugeben; wirft du aber, dafs dir Unrecht gefchehen fei, klagen, fo will ich den Vertheidiger machen, und läugnen. Ferner das Unrecht, das dir zugefügt fein foll, mufs keiner von uns härter ahnden, als der felber, dem es zugefügt fein foll. Wenn du dich in der Folge mit ihm ausgeföhnt haft; wenn du in feinem Haufe einige Male gewefen bift [121]); wenn jener nachher bei dir gefpeift hat: willft du lieber für einen treulofen Menfchen, oder für einen vom Gegner gewonnenen Ankläger gehalten werden? Ich fehe, dafs du eins von beiden fein mufst; aber ich will es dir nicht wehren, zu wählen, welches von beiden du wünfcheft.

Wie? [122]) wenn nicht einmal von dem Unrecht, das du von ihm erlitten haben willft, eine Urfache zurückbleibt [123]): was kannft du fagen, weshalb man dich, ich fage nicht mir, fondern jemanden vorziehen müffe? es wäre denn etwa das, was du, wie ich höre, fagen wirft, dafs du fein Quäftor gewefen bift [124]). Diefer Grund würde von Wichtigkeit fein, wenn du mit mir eiferteft, wer von uns beiden mehr des Mannes Freund fein follte; bei einer Streitigkeit aber, welche die zu übernehmende Anfeindung betrifft, ift es lächerlich, zu glauben, dafs die enge Verbindung eine gerechte Urfache, eine peinliche Klage anzuftiften, fcheinen müffe. Denn hätteft du auch fehr viele Kränkungen von deinem Prätor erlitten, fo würdeft du doch durch Ertragung

ein gröſseres Lob, als durch deren Ahndung, verdienen. Da jener aber in ſeinem Leben nie etwas beſſeres gethan hat, als das, was du Kränkung nennſt: ſollen die Richter erklären, daſs der Grund, den ſie nicht einmal in einem andern billigen würden, bei dir ein rechtmäſsiger, um das Freundſchaftsverhältniſs zu verletzen, ſcheinen müſſe? Denn haſt du eine noch ſo groſse Ungerechtigkeit von ihm erlitten, ſo kannſt du dennoch, weil du ſein Quäſtor geweſen biſt, ihn nicht ohne einigen Tadel anklagen; wenn dir aber kein Unrecht geſchehen iſt, ſo kannſt du ihn nicht ohne Verbrechen anklagen. Da es alſo des erlittenen Unrechtes wegen noch ungewiſs iſt: meinſt du, daſs einer unter den Richtern ſei, der nicht lieber wünſche, daſs du dich ohne Tadel, als mit einem Verbrechen aus der Sache zieheſt [125])?

Und [126]) ſiehe, was für ein Unterſchied zwiſchen deiner Meinung und der meinigen iſt. Du, 19
wiewohl du in allen Rückſichten mir nachſteheſt, glaubſt in [127]) dieſer einzigen Rückſicht mir vorgezogen werden zu müſſen, weil du des Verres Quäſtor geweſen biſt. Ich dagegen, wärſt du auch in andern [128]) Rückſichten vorzüglicher, möchte glauben, daſs man dich dieſer einzigen Urſache wegen als Ankläger verſchmähen müſſe. Denn nach der von unſern Vorfahren empfangenen Sitte, muſs der Quäſtor den Prätor als Vater achten, kann kein weder gerechteres, noch wichtigeres Freundſchaftsverhältniſs ſtatt finden, als die Verbindung des Looſes, der Provinz, der Pflicht, als die vom Staate

aufgetragene [129]) Genoſſenſchaft des Amtes. Wenn du ihn alſo auch mit Recht anklagen könnteſt [130]), ſo würdeſt du doch, da er bei dir Vatersſtelle vertreten hat, dies als gefühlvoller Mann nicht thun können. Da du aber, ohne ein Unrecht erlitten zu haben, deinen Prätor anklagen willſt: ſo muſst du geſtehen, daſs du gegen ihn einen ungerechten und unnatürlichen Krieg zu beginnen ſuchſt. Denn jene Quäſtur hat bloſs die Folge, daſs du ſorgfältige Rechenſchaft geben muſst, weshalb du, obgleich du [131]) ſein Quäſtor geweſen biſt, anklagen willſt, nicht daſs du aus dieſem Grunde ſelbſt verlangen dürfteſt, daſs man dir vor allen die Anklage bewillige. Faſt immer pflegt man, ſo oft die Klage ſtreitig iſt, dem, der Quäſtor geweſen iſt, die Anklage zu verwegern. So wurde nicht dem L. Philo, als Ankläger gegen den C. Servilius [132]) aufzutreten, die Freiheit bewilligt, nicht dem M. Aurelius Scaurus gegen den L. Flaccus [133]), nicht dem Cn. Pompejus [134]) gegen den T. Albucius [135]). Und doch wurde von dieſen keiner ſeiner Unwürdigkeit wegen abgewieſen, ſondern damit nicht die willkührliche Verletzung des Pflichtverhältniſſes durch das Anſehen der Richter gebilligt würde. Und der erwähnte Cn. Pompejus eiferte damals mit dem C. Julius [136]) in gleichem Verhältniſſe, wie du mit mir. Denn er war des Albucius Quäſtor geweſen, wie du des Verres. Julius verlangte aus dem entſcheidenden Grunde die Anklage, weil er, wie gegenwärtig wir von den Siciliern, ſo jener damals von den Sardiniern

ersucht, die Klage übernommen hatte. Immer hat diese Ursache viel gegolten, immer ist dies der ehrenvollste Grund zur Anklage gewesen, wenn man für die Bundesgenossen, für das Heil der Provinz, für die Vortheile auswärtiger Nationen Feindschaften übernahm, einer peinlichen Anklage sich unterzog, Thätigkeit, Fleifs, Anstrengung aufbot.

Denn ist löblich die Sache derjenigen, die selbst 20
erlittene Kränkungen ahnden wollen, wobei sie sich von ihrem Unwillen, nicht von den Vortheilen des Staates leiten lassen; um wie viel ehrenvoller ist die Sache, welche nicht blofs löblich scheinen, sondern auch Dank verdienen mufs, wenn man, ohne für sich eine Kränkung erlitten zu haben, sich von dem Unwillen und den Kränkungen der Bundesgenossen und der Freunde des römischen Volkes rühren läfst! Neulich da der brave und unsträfliche L. Piso gegen den P. Gabinius [137]) die Anklage forderte, Q. Cäcilius dagegen sie auch verlangte, und dieser für alte schon lange gehegte Feindschaft Rache üben zu wollen versicherte: so war es nicht sowohl das Ansehen und die Würde des Piso, die den meisten Eindruck machte, als besonders der so gerechte Grund, dafs die Achäer sich seinem Schutze empfohlen hatten. Denn da das Gesetz über Erpressungen selbst der Schutz der Bundesgenossen und Freunde des römischen Volkes [138]) ist: so ist es unbillig, zu glauben, dafs der nicht die Sache des Gesetzes und Gerichtes am besten zu führen geschickt sei, den die Bundesgenossen zum Führer ihrer Sache und zum Vertheidiger ihrer

Wohlfahrt vor andern gewünſcht haben. Was ſchon, nur erwähnt, ehrenvoller iſt, ſoll, um zu überreden, nicht viel billiger ſcheinen? Was von beiden iſt rühmlicher, herrlicher zu erwähnen? „ich habe den angeklagt, deſſen Quäſtor [139]) ich geweſen, mit dem das Loos und die Sitte der Vorfahren, mit dem das Urtheil der Götter, und Menſchen mich verbunden hatte„? oder „ich habe angeklagt auf die Bitte der Bundesgenoſſen und Freunde; ich bin ausgewählt worden von der ganzen Provinz, um ihre Rechte und Wohlfahrt zu vertheidigen„? Kann einer zweifelhaft ſein, daſs es ehrenvoller ſei, um derjenigen willen, bei denen man Quäſtor geweſen, als denjenigen, deſſen Quäſtor man geweſen, anzuklagen?

Ruhmwürdige Männer unſers Staates, in den beſten Zeiten, hielten es für ſehr rühmlich und ſchön, von ihren Gaſtfreunden und Clienten, von auswärtigen Nationen, die Freunde oder Untergebene des römiſchen Volkes waren, Kränkungen abzuwehren, und ihre Wohlfahrt zu vertheidigen. M. Cato, jener Weiſe, der berühmte und ſtaatskluge Mann, hat, wie wir gehört, mit vielen voll heftiger Erbitterung gekämpft, wegen der den Hiſpaniern, bei denen er als Conſul geweſen war, zugefügten Kränkungen [140]). Vor kurzem hat Cn. Domitius [141]), wie wir wiſſen, den M. Silanus [142]) angeklagt wegen der einem einzigen Manne, dem Egritomarus [143]), ſeinem väterlichen Freunde und Wirthe zugefügten Kränkungen.

21 Gewiſs [144]) nichts hat die Gemüther ſträflicher Menſchen jemals mehr beunruhigt, als daſs man dieſe

Sitte der Vorfahren nach einer langen Zwischenzeit wieder geltend gemacht und erneuert hat, da man der Bundesgenossen Beschwerden einem nicht ganz ungeschickten Manne übertrug, und derjenige sie übernahm, der ihre Wohlfahrt mit Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt vertheidigen zu können schien. Dies fürchten die Menschen [145]; dies macht ihnen Kummer; dafs dies Sitte werde, oder vielmehr nur die vorige Sitte aufgefrischt und erneuert werde, erregt ihren Unwillen. Sie glauben, es werde die Folge haben, dafs, wenn allmälig diese Gewohnheit sich verbreite und Fortgang habe, durch rechtschaffene Menschen und entschlossene Männer, nicht mehr durch unerfahrene Jünglinge und solche Fintendreher, die Gesetze und Gerichte verwaltet werden dürften. Mit dieser Gewohnheit und Sitte waren unsere Väter und Vorfahren damals nicht unzufrieden, als P. Lentulus [146], jener vorragendste Mann im Senate, den Man. Aquillius [147] anklagte, unterstützt von C. Rutilius Rufus [148]; oder als P. Africanus, ein Mann durch Tugend, Glück, Ruhm, Thaten erhaben [149], nachdem er zweimal Consul und schon Censor gewesen war, den L. Cotta [150] vor Gericht forderte. Mit Recht blühete damals des römischen Volkes Name; mit Recht wurde damals das Ansehen dieses Reiches, die Majestät des Staates für ehrwürdig gehalten. Niemanden befremdete es damals bei dem Africanus, was man an mir, einem Manne, der wenige Macht und Hülfsquellen

besitzt, befremdlich zu finden sich stellt, wiewohl es Unwillen ist, den man empfindet.

„Was hat er vor? Für einen Ankläger will er gehalten werden, da er vorher immer zu vertheidigen pflegte, besonders jetzt, in einem solchen Alter, da er sich um die Aedilenwürde bewirbt„ [151]). Ich aber glaube, dafs es nicht blofs meinem Alter, sondern selbst einem noch weit höhern, und der erhabensten Ehre angemessen sei, sowohl schlechte Menschen anzuklagen, als elende und unglückliche zu vertheidigen. Und wahrlich entweder gewährt dies ein Heilmittel dem kranken und fast schon verzweifelnden Staate, und den durch die Schuld und Schändlichkeit weniger Menschen verdorbenen und befleckten Gerichten, wenn Männer, die Gesetze zu vertheidigen, und das Ansehen der Gerichte zu erhalten, übernehmen, welche die rechtschaffensten, uneigennützigsten und gewissenhaftesten sind; oder wenn nicht einmal dies wird nutzen können, so wird wahrlich nie ein Heilmittel für diese so zahlreichen Widerwärtigkeiten gefunden werden. Nichts gewährt dem Staate gröfseres Heil, als wenn diejenigen, die einen andern anklagen, nicht weniger für ihren Ruhm, für ihre Ehre, für ihren Ruf, als diejenigen, welche angeklagt werden, für ihre bürgerliche Ehre und Wohlfahrt besorgt sind. Daher haben immer diejenigen mit der gröfsten Sorgfalt und Anstrengung die Anklage beschafft, die selber den Kampf für ihren Ruf zu bestehen glaubten.

Ihr müſst euch alſo, ihr Richter, vorſtellen, daſs 22
Q. Cäcilius, der nie einigen Ruf gehabt hat, nichts in dieſem Gerichte ſelbſt erwarten läſst, der weder den vorher erworbenen Ruf zu erhalten, noch die Hoffnung für die übrige Zeit zu kräftigen, bekümmert iſt, nicht gar ſtrenge, nicht gar ſorgfältig, nicht gar gewiſſenhaft die Sache führen werde. Denn er hat bei dem Aergerniſs, das er giebt, nichts zu verlieren; ſo ſchimpflich und ſchändlich er ſich auch aus der Sache ziehen mag, er wird von ſeinen alten Auszeichnungen nichts verlieren [152]). Von uns hat viele Geiſseln das römiſche Volk; und um dieſe unverletzt erhalten, beſchützen, kräftigen und wieder erlangen zu können, dafür müſſen wir auf jegliche Weiſe kämpfen. Es hat das Ehrenamt, um welches wir uns bewerben; es hat die Hoffnung, die uns vorſchwebt; es hat den Ruf, den wir durch vielen Schweiſs, Anſtrengung und Nachtwachen uns erworben! Wenn wir alſo in dieſer Verhandlung unſern Pflichteifer und unſre Gewiſſenhaftigkeit erprobt haben; ſo werden wir die eben genannten Güter, durch Hülfe des römiſchen Volkes, ungekränkt und unverletzt erhalten können. Sollten wir aber nur ein wenig anſtoſsen und wanken, ſo werden wir die Güter, die wir einzeln und lange geſammelt haben, zu Einer Zeit alle geſammt verlieren. Es iſt daher eure Pflicht, ihr Richter, den Mann auszuwählen, der nach euerm Urtheile am leichteſten die Wichtigkeit der Verhandlung und des Gerichts, durch Gewiſſenhaftigkeit, Sorgfalt, Klug-

heit, Ansehen zu behaupten weiss. Solltet ihr mir den Q. Cäcilius vorziehen, so werde ich meines Theiles mich nicht durch Würdigkeit übertroffen glauben; dass aber das römische Volk nicht glaube, eine so redlich gemeinte, eine so strenge und gewissenhafte Anklage habe euch eben so wenig gefallen, als sie euerm Orden gefalle, das sucht zu verhindern.

Anmerkungen.

1) Diese Rede führt im Lateinischen die Aufschrift *divinatio.* So nannte man in der gerichtlichen Sprache die Untersuchung, wem bei einer anzustellenden Klage unter denen, welche die Anklage verlangt hatten, der Vorzug gebühre. Woher aber der Name entstanden ist, darüber sind sich die Grammatiker nicht einig. Nach Asconius heifst diese Untersuchung deshalb *divinatio*, weil sie nicht ein Factum oder Muthmafsung, sondern etwas, das geschehen sollte, (also etwas Künftiges, dessen Erfolg nur durch das Ahndungsvermögen erkannt wird) die Bestimmung, wem unter mehrern die Anklage gebühre, betraf. Nach andern, weil die Richter nicht in einem solchen Falle geschworen hatten, und also über die beiden, welche die Anklage verlangten, nach ihren Ahndungen von ihnen, einen freien Entschlufs fassen konnten. Nach andern, weil die Sache ohne Zeugen und schriftliche Beweise geführt wurde, und die Richter blofs nach den von den Rednern vorgetragenen Gründen entschieden, und also von ihrem Ahndungsvermögen Gebrauch machten. Des Asconius Vermuthung ist die wahrscheinlichere.

2) Es richteten damals noch seit dem sullanischen Gesetz vom J. 673 die Senatoren allein. Aber noch in dem J. 684, da die Klage gegen den Verres anhängig gemacht wurde, ward das aurelische Gesetz gegeben, nach welchem alle drei Stände, die Senatoren, Ritter und *Tribuni aerarii* an der Gerichtsverwaltung Antheil erhielten.

3) Schon seit dem Jahre 673, da er in seinem 24sten Jahre den Quintius vertheidigt, hatte sich Cicero mit gerichtlichen Vertheidigungen beschäfftiget, also schon seit 13 Jahren, von denen wir freilich 2 Jahre ab-

rechnen müſſen, während welcher er ſeiner Geſundheit und der Studien wegen ſich in Griechenland aufhielt. Wenn Cicero im *Brut.* 92 ſagt, daſs er ſich beinahe 5 Jahre vor der Anklage des Verres mit Rechtsvertheidigungen beſchäfftiget habe; ſo bezeichnet er dort nicht die ganze Zeit, in welcher er Sachen vor Gericht verhandelte, ſondern nur die Zeit von ſeiner Rückkehr aus Sicilien vom J. 679 bis 684, in welchen Jahren ihm ſchon die bedeutendſten Sachen übertragen wurden.

4) Cicero war jetzt 37 Jahre alt; alſo nicht mehr in dem erſten Jugendalter, dem man Anklagen noch zu verzeihen pflegte.

5) Mit Recht vertheidigen Paſſeratius, Lambin, Muretus und unter den Neuern Beck die Lesart *deſcenderim* ſtatt *deſcendere*. Denn 1. iſt die Lesart ſehr alt, da Aſconius ſie kennt; 2. haben mehrere Handſchriften ſie; und 3. iſt leichter begreiflich, warum man *deſcenderim* in *deſcendere*, als umgekehrt *deſcendere* in *deſcenderim* verwandelt hat. Das *me* bei *miratur*, welches man durch ein Comma abſondern zu müſſen glaubte, hat zu der Aenderung der Lesart Anlaſs gegeben. Aber man ſagt ja auch *mirari aliquem* ſich über jemanden wundern, und wenn man *me* mit *miratur* verbindet, ſo iſt in der Rede gar kein Solöcismus, den Aſconius darin zu finden glaubte.

6) Vor 4 Jahren. Sein Prätor war Sext. Peducäus, wie Aſconius ſagt, oder nach der Rede *poſt red. in ſen.* 8, M'. Curius oder M'. Curtius. Einige meinen, daſs beide Eine Perſon ſeien, und daſs M'. Curius den Beinamen Peducäus gehabt habe, weil ein Peducäus ihn adoptirt hatte, andre, wie Manutius, daſs Peducäus aus unbekannten Urſachen Sicilien verlaſſen habe, und ſein unmittelbarer Nachfolger M'. Curius geweſen ſei. Auf dieſen folgte als Prätor in Sicilien C. Sacerdos, und auf dieſen C. Verres.

7) Zu den Patronen der Sicilier gehörten die Marceller, die von dem Marcell abſtammten, der Syrakus erobert hatte, die Scipionen, deren Haupt P. Africanus, der Jüngere, war, der nach Carthagos Zerſtörung die von den Carthagern geraubten Denkmahle wieder nach den ſiciliſchen Städten zurückführen lieſs, die Meteller, von denen Celer und Nepos durch die Anklage des M. Lepidus, der Prätor in dieſer Provinz geweſen war, ſich Verdienſte um die Sicilier erworben hatten.

8) Alle ſteht hier hyperboliſch; denn nicht die Syrakuſer und Mamertiner hatten ſich an ihn gewandt.

9) Verres verwaltete Sicilien drei Jahre, weil Arrius, der ſein Nachfolger ſein ſollte, nicht in die Provinz ging. Es ſcheint ſonſt, daſs ſowohl die prätoriſchen, als conſulariſchen Provinzen nach alten Geſetzen nicht länger, als Ein Jahr verwaltet werden durften; aber dieſe Geſetze waren in Vergeſſenheit gekommen, bis Julius Cäſar in ſeinem erſten Conſulate 695 verordnete, daſs die prätoriſchen nicht länger, als Ein Jahr, die conſulariſchen nicht länger, als zwei Jahre, verwaltet werden ſollten.

10) Die gewöhnliche Lesart iſt *adductum*, und Erneſti zieht ſie der andern *adduci* wegen der nachfolgenden Imperfecte vor. Aber es iſt wohl begreiflich, daſs *adduci*, wenn nemlich das folgende *ut* zu nahe an *adduci (adduciut)* ſtand, in *adductum* verändert wurde; aber weniger begreiflich, wie *adductum* in *adduci* verwandelt werden konnte. Beck bemerkt, daſs das Präſens die Bedeutung des griechiſchen Aoriſtus habe.

11) Statt *petiſſent* leſen Hottomann, Lambin und Manutius *exſpectaſſent*. Aber da faſt alle Handſchriften *petiſſent* haben, ſo verdient dieſe Lesart den Vorzug.

12) Q. Cäcilius Niger war, wie Pedianus ſagt, ein

Sicilier, nach Plutarch, Cic. 7, der Sohn eines Freigelassenen.

13) Ernesti liest nach Lambins und Fabritius Vorgange *demovere*, obgleich in allen Handschriften *dimovere* steht. Beck bemerkt richtig, dass *dimovere* auch einen andern von sich entfernen heisse, und dass also zur Aenderung kein hinlänglicher Grund sei. Vergl. Vossens Bemerkung bei Georg. l. 2, 8.

14) Denn in alten Zeiten pflegten nicht bloss junge Männer, sondern auch bejahrte das Geschäfft eines Anklägers zu übernehmen.

15) Denn ich war nicht, wie Cäcilius es zu sein vorgiebt, persönlich von Verres gekränkt.

16) Ernesti, nicht Hottomann, wie es bei Beck durch einen Schreibfehler heisst, möchte lesen: *si mihi hic unus* oder *Verres* statt *mihi unus*; aber *si* steht, wie Hottomann und Harles richtig bemerken, für *etiamsi*, wie *Cic. nat. deor.* 1, 9, 1. Cicero schreibt hier *si* statt *cum*, weil es noch ungewiss ist, ob er die Anklage erhalten wird. Statt *si* hat eine Handschrift *quia*, welches offenbar eine für nothwendig gehaltene Aenderung ist.

17) Das *triftig* bezieht sich auf die Bitten der Sicilier, das *rühmlich* auf den Glanz der Provinz Sicilien, das *wichtig* auf die Misshandlungen des Verres.

18) Als Legat und in der Folge als Proquästor des Dolabella.

19) Als Prätor.

20) Die Lage der Bundesgenossen und zinsbaren Nationen scheint sich dadurch von einander unterschieden zu haben, dass die Bundesgenossen *(socii)* eine unbestimmte Abgabe, nach der grössern oder geringern Ergiebigkeit der Aecker und des Handels, die zinsbaren Völker *(stipendiarii)*, ihre Lage mochte sein, wel-

che sie wollte, eine jährliche unveränderliche Abgabe bezahlten. Die Abgaben der Bundesgenossen bestanden in den Zehnten vom Getreide, von dem Ertrage der öffentlichen Weiden und den Häfenzöllen. Diese musten bald reichlicher, bald kärglicher ausfallen, je nachdem das Jahr mehr oder weniger brachte, und waren deshalb weniger drückend. Denn wenn wenig eingenommen ward, wurde auch wenig bezahlt.

21) Die Gerichtsbarkeit war seit dem cornelischen Gesetze vom J. 673 wieder in der Gewalt des Senats, nachdem die Ritter seit den Zeiten des Gracchus vom J. 632 bis 673, also 40 Jahre, sie beständig allein verwaltet hatten, obgleich in der Zwischenzeit verschiedene Versuche gemacht waren, sie ihnen wieder zu entreissen. Noch in dem Jahre selbst, da diese Rede gehalten, wurde, wie schon oben bemerkt, die Gerichtsbarkeit durch das aurelische Gesetz, allen drei Ständen übertragen.

22) Sulla, der Vertheidiger des Adels, hatte nach seinem Siege die Volksmacht auf mannichfaltige Weise beschränkt. Er hatte den Tribunen das Recht, Gesetze dem Volke vorzuschlagen und zu intercediren, die Freiheit, sich nach verwaltetem Amte um höhere Ehrenstellen zu bewerben, genommen, und hierdurch bewirkt, dass niemand sich um das Tribunenamt zu bewerben geneigt war, zu welchem er nur Senatoren den Zutritt gestattete. Das hierauf sich beziehende cornelische Gesetz wurde zum Theil schon durch den Consul Cotta im J. 679, vollständig aber im J. 684, unter dem Consulat des Pompejus und Crassus abgeschafft, so dass also die Volkstribunen seit dieser Zeit wieder im Besitz ihrer vorigen Gerechtsamen waren. Sulla hatte nicht blofs den Rittern die Gerichtsbarkeit genommen, sondern auch dem Volke die Priesterwah-

len, und den Priestern das Recht wieder ertheilt, ihren Körper durch eigene Wahl zu ergänzen.

23) Sulla hatte besonders die Landleute dadurch gedrückt, dass er ihnen theils ihr Land, das er seinen Soldaten schenkte, theils das Bürgerrecht nahm, theils sie in die Acht erklärte. Denn das gemeine Volk hatte es besonders mit der marischen Parthei gehalten.

24) Noch in dem Jahre selbst, in welchem diese Rede gehalten wurde, erhielten die Tribunen durch die Consuln Pompejus und Crassus ihre alten Rechte wieder.

25) Nemlich der Ritterorden. Aber nicht bloss dieser erhielt noch in diesem Jahre, ausser dem Senatorenorden, durch das aurelische Gesetz, Antheil an der Gerichtsbarkeit, sondern auch die Schatztribunen aus der Classe der Plebejer.

26) Die Censoren pflegten auch diejenigen zu beschimpfen, die mit Partheilichkeit gerichtet hatten. Seit dem J. 668 waren keine Censoren gewesen. In diesem Jahre wurden zuerst wieder Censoren erwählt, nemlich L. Gellius Poplicola und Cn. Cornelius Lentulus. Diese übten ihr Amt mit grosser Strenge aus. Denn sie stiessen an 64 Senatoren aus dem Senat, und unter diesen auch den L. Antonius, der 5 Jahre nachher mit dem Cicero Consul war. Als Ursache zu dieser Strenge gaben sie unter andern auch die partheiisch ausgeübte Rechtspflege an.

27) Das Volk liebte sonst die Censoren nicht, wie aus der Geschichte bekannt ist, und machte oft ihre Beschlüsse ungültig.

28) Ursinus und Garaton möchten lieber *sublevandam* statt *sublevandae* lesen. Aber der ganze Staat ist nach Ciceros Meinung krank; nur *ein* Theil, welcher die Gerichtspflege betrifft, ist vor andern krank. Grä-

vius möchte nach einer Handſchrift *laboret* für *laboraret* leſen; aber *laboraret* hängt von *acceſſiſſe* ab.

29) Denn Verres ſowohl, als die Sicilier hatten ihren Wunſch deutlich genug geäuſsert.

30) Der Gedanke iſt: Nimm dich in Acht, daſs man nicht glaube, du wolleſt nur zum Schein die Anklage gegen den Verres führen, in der That aber ihm zur Losſprechung förderlich ſein.

31) C. Marcellus wird hier beſonders genannt, obgleich auch andre Marceller Patronen waren, theils weil er zu den Richtern mitgehörte, theils weil er unter den übrigen an Würde hervorragte. Er war im J. 673 Prätor geweſen, und nach der Prätur im J. 675 Proprätor, oder, wie er auch genannt wird, Proconſul von Sicilien, während welcher Zeit er ſich viele Verdienſte um die Provinz erworben hatte. Er war der Vater des C. Marcellus, der im J. 704 mit dem L. Paullus Conſul war. Er muſs nicht mit dem C. Marcellus Aeſerninus verwechſelt werden, deſſen Verr. 4, 42 gedacht wird.

32) Cn. Lentulus Marcellinus war Conſul mit dem L. Marcius Philippus im J. 698. Er ging durch Adoption aus der Familie der Claudius Marceller in die Familie der Cornelius Lentuler über.

33) Seitdem M. Marcellus im zweiten puniſchen Kriege Syrakus erobert hatte, ſtand die ganze Provinz Sicilien unter dem Patronate der marcelliſchen Familie.

34) Einige ältere Critiker wollen ohne allen Grund *addicta* oder *advincta* ſtatt *adiuncta* leſen.

35) Cicero meint den mamertiniſchen und ſyrakuſiſchen Staat; denn beide waren dem Verres bei ſeinen Räubereien behülflich geweſen. Durch die Unterſtützung des letztern hatte er ſeine Diebſtähle aus-

geübt, durch Hülfe des erſtern die geraubten Sachen ausgeführt.

36) Man vergleiche *Verr.* 4 c. 7, 10, 62. Cicero ſagt nur zwei, obgleich es viele waren. Er nennt ſie nicht, weil er auch dieſe beiden Staaten durch Schonung von der Gemeinſchaft mit dem Verres abzuziehen wünſcht.

37) Weil nemlich die Richter die ſiciliſchen Geſandten, die Cicero um Schutz erſucht hatten, gegenwärtig ſahen.

38) *Zeitverhältniſs* bezieht ſich nach Aſconius auf den C. Marcellus, der damals unter den Richtern war, *Geſundheit* auf den Cn. Lentulus Marcellinus, der kränkelte, *Geſchicklichkeit zum Vortrage* auf einen andern Marcellus, der mehr Rechtsgelehrter, als Redner, war. Der letzte iſt vielleicht M. Marcellus, der Vater des C. Marcellus Aeſerninus, der in der Sache des Quintius den C. Aquillius als Rechtspfleger unterſtützte.

39) Indem die Sicilier ein Gericht über Erpreſſungen verlangen, fordern ſie ihr Recht; denn der Bundesgenoſſen wegen iſt dieſes Gericht nach den Geſetzen angeordnet worden.

40) Das erſte Geſetz über Erpreſſungen wurde im J. 605 unter den Conſuln Cenſorinus und Manilius, durch den Volkstribunen L. Calpurnius Piſo gegeben. Beſtätigt und geſchärft wurde es von Sulla im J. 673.

41) Erneſti meint, daſs *lege* bei *agi* füglich fehlen könne. Fehlen kann es freilich; aber des Gegenſatzes wegen hat Cicero es geſetzt.

42) Manutius möchte *aedibus* für *ſedibus* leſen. Auch ich möchte ſo leſen. Wenn man annimmt, daſs in den Handſchriften die runden s ſtatt der langen ſ auch im Anfange gebraucht wurden, ſo läſst ſich leicht begreifen, wie a und s mit einander verwechſelt wer-

den konnten. *Sedibus* sticht gegen *urbibus* nicht genug ab.

43) Lambin tilgt *fuit* bei *delubris*, mit Recht, glaube ich.

44) Dies beträgt nach unserm Gelde etwa 3,125000 Thaler, den Thaler zu 32 Sestertien gerechnet.

45) Statt *tacent*, welches schon Asconius hat, findet man in den meisten Handschriften *tacerent*. Aber man begreift leicht, woher diese Lesart entstand. Man wollte den Gedanken haben: wenn sie auch schweigen sollten, obgleich sie wirklich nicht schweigen. Aber selbst dann müsste es doch wohl *taceant* heissen, wie Gruter wirklich in seinen Handschriften fand. Mit Recht vertheidigt Ernesti *tacent*. Der Gedanke ist: Warum die Sicilier den Cäcilius nicht zum Ankläger wollen, verschweigen sie freilich; aber wenn sie es auch verschweigen, so erklären sie es doch deutlich genug. Dann verbessert er sich selbst. Man muss indessen *etiam si*, nicht *etiamsi* lesen.

46) Die Lesart der meisten Handschriften ist *velle sua causa*; dafür findet man in andern: *velle suam causam*, welches Ernesti aufnahm, in andern: *neque suam causam velle tueri*, welches Grävius vorzieht, und in alten Ausgaben: *nolle causam tueri*. Aber die vielen Abweichungen in der Lesart beweisen, dass *sua causa* die richtige Lesart ist, die man nicht verstand, und deshalb verbessern wollte. Man supplire *defendere* aus dem Vorhergehenden; dann hat *sua causa* keine Schwierigkeit. Man vergleiche meine Uebersetzung. Hottomann will *sua causa velle* durch *favere* erklären; aber von Wohlwollen kann hier die Rede nicht sein, wie Ernesti richtig bemerkt; *velle* und *posse* müssen hier Gegensätze bilden.

47) Die Handſchriften haben gröſsten Theils *num*, wofür die älteſten Ausgaben *nunc*, und ſeit Aldus *nam* haben. Es iſt kein Grund, von der Lesart der meiſten Handſchriften abzuweichen.

48) Lambin lieſt nach dem Cod. des Cuj. *alium aliquem;* aber *alium* findet ſich nicht in den übrigen Handſchriften, und wird nicht vermiſst.

49) Statt *ſolum*, welches ſich in den meiſten und beſten Handſchriften findet, haben andere *ſolidum*, welches Hottomann und Lambin aufnahmen, und durch *ſtabile* erklärten. Lambin indeſſen iſt weder mit *ſolum* noch *ſolidum* zufrieden. Er möchte leſen: *at enim id ſolum perſpicuum eſt*, *cur* etc., oder auf ähnliche Weiſe verbeſſern. *Perſpicuum* ſcheint ihm wegen des Gegenſatzes *obſcurum* nicht fehlen zu können. Aber es ſind keine Aenderungen nöthig. Man vergleiche meine Ueberſetzung. Cicero ſpricht ironiſch.

50) *Hortenſius* nach *tibi* fehlt in mehrern Handſchriften, und iſt unſtreitig eine Gloſſe; weshalb auch Grävius es ausgelaſſen, und Beck es eingeklammert hat.

51) Nemlich wenn ich die Richter durch Geld beſteche. Sehr bitter giebt Cicero zu verſtehen, daſs Hortenſius nur durch unerlaubte Mittel ſo viel in den Gerichten vermöge.

52) Ohne daſs es ſcheinen wird, du wäreſt als Richter beſtochen worden.

53) Der Sinn dieſer Stelle iſt folgender: Es ſind einige unter den Richtern, denen es aufgetragen worden, die Tafeln der Richter nachzuſehen, wenn ſie alle mit einander zugleich ihre Stimmen in den Kaſten niederlegen, um zu bemerken, ob diejenigen, die Geld empfangen haben, auch wirklich dem Cäcilius ihre Stimme für die Anklage gegeben. Es iſt alſo

nicht nöthig, dafs Tafeln mit gewiffen Abzeichnungen unter die Richter vertheilt werden, um hiernach zu erkennen, ob man das gegebene Verfprechen auch erfüllt habe; denn diefe gebrauche ich ungerne, weil fie fchon fo verrufen find.

54) Wenn Beftechungen angewandt waren, fo war es nicht ungewöhnlich, dafs diejenigen, welche diefes Mittel gebrauchten, Täfelchen mit gewiffen Abzeichnungen in dem Wachfe, womit fie überzogen waren, unter die Richter austheilten. Man that diefes, um fich nachher, wenn die Stimmen gezählt wurden, zu überzeugen, ob diejenigen, die ihre Stimmen verkauft, auch Wort gehalten hätten. Solche Täfelchen hatte Hortenfius, wie Afconius erzählt, vor einiger Zeit in dem Gericht über den Terentius Varro, einen Verwandten des Cicero, der zweimal angeklagt und losgefprochen wurde, gebraucht. Freilich pflegte der Prätor felbft die Stimmtäfelchen unter die Richter zu vertheilen; aber eine Umtaufchung derfelben war leicht möglich. Auch war vielleicht der Prätor felbft beftochen.

55) Cicero zielt hier, nach Afconius, auf den Appius Claudius, der den Varro wegen feiner in Afien verübten Erpreffungen anklagte, und von Hortenfius befiegt wurde, und auf den Cäfar, der den Dolabella nach feiner Rückkunft aus Cilicien anklagte, und zwar deffen Verurtheilung bewirkte, aber nicht in dem Grade, wie diefer es verdient hatte.

56) Im Lateinifchen fteht das Wort *quadruplatores.* Ueber die Ableitung diefes Wortes ift man nicht einig. Einige meinen, es fei daher entftanden, weil diejenigen, welche andre wegen Staatsverbrechen anklagten, den vierten Theil von den eingezogenen Gütern der Verurtheilten erhielten; andre glauben, dafs diejeni-

gen so genannt wurden, welche solche anklagten, die, wenn man sie schuldig fand, zu einem vierfachen Ersatz verurtheilt wurden, wie z. B. die Brettspieler, Wucherer. Woher aber auch der Name entstanden sein mag, so viel ist gewiss, dass durch dieses Wort eine verächtliche Klasse von Anklägern bezeichnet wird, die, ohne gründliche Kenntnisse zu besitzen, nur in Chicanen geübt waren.

57) Zwischen *iudiciis* und *dominari* schiebt Lambin aus dem *cod. Cuj. diutius* ein; aber dieses Wort fehlt in allen übrigen Handschriften, und ist wahrscheinlich eine Glosse.

58) Hortensius war acht Jahre älter, als Cicero, und hatte daher den Crassus und Antonius noch persönlich gekannt. Cicero lässt den Crassus selbst in der Schrift vom Redner den Hortensius als einen vielversprechenden jungen Redner rühmen.

59) *Annehmen* und *übernehmen* drückt den Gedanken nicht so deutlich aus, als *recipere* und *suscipere*. *Recipimus*, was uns angeboten wird, *suscipimus*, was wir freiwillig übernehmen; wiewohl der Unterschied auch im Lateinischen nicht immer genau beobachtet wird.

60) *Omnis* nach *omnino* fehlt in den meisten Handschriften. Daher haben Grävius und Ernesti es ausgetilgt. Beck hält *omnino* für falsch und *omnis* für ächt. Ich stimme nicht bei. Man vergleiche meine Uebersetzung.

61) Entweder weil Cäcilius selbst ein Sicilier war, oder weil er kein andres Amt bekleidet, wodurch er sich hätte bekannt machen können.

62) Wenn ein Ankläger bestellt war, so erhielt er von dem Prätor, welcher der Untersuchung vorstand, die schriftliche Vollmacht, nicht nur in Rom,

sondern auch in den Provinzen alle Schriften zusammenzusuchen, und sich ausliefern zu lassen, wovon er bei der Anklage Gebrauch machen zu können glaubte. Uebrigens bezieht sich das *Herüberbringen* der Schriften auf die Benutzung derselben zum Nachtheil des Verres; das *Hinausbringen* auf die Vernichtung derselben zum Vortheile des Verres.

63) Für *cum* liest Lambin *quod*, und diese Lesart wird durch mehrere Handschriften bestätigt. Da hierdurch die Rede deutlicher auf die Sicilier bezogen wird, so möchte ich sie der gewöhnlichen vorziehen.

64) Asconius behauptet, dass dies ein wahres Lob sei. Aber Manutius bemerkt richtig, dass Cicero unmöglich den aufrichtig loben könne, den er als einen Freund des Verres bezeichnet. Besser also hält man dies Lob für Ironie.

65) *Aratores* waren solche, welche Staatsländereien bauten, und dafür den Zehnten entrichteten, es mochten nun Einwohner der Provinz oder römische Bürger sein. Aber auch diejenigen hiessen so, die Landgüter durch Kauf besassen, und von dem Ertrage ihrer Ländereien lebten, die man in Rom auch *rustici Romani* nannte.

66) Der Prätor hatte vermöge eines Senatsschlusses das Recht, sich von den Aratoren Getreide zu seinem Privatgebrauche liefern zu lassen, und zwar dorthin, wo er es haben wollte. Der Preis dafür wurde den Aratoren aus dem Schatze des Quästors ausbezahlt. Die Prätoren konnten sich aber auch für das zu liefernde Getreide Geld bezahlen lassen, nach dem jedesmaligen Preise des Getreides. Zuweilen liess sich auch der Prätor von dem Quästor das dazu angewiesene Geld geben.

67) Die Lesart H-S II, die sich auch in Hand-

ſchriften findet, verdanken wir dem Manutius, der ſie zuerſt wieder herſtellte. Vorher war die gewöhnliche Lesart H-S V. Dieſelbe Verwechſelung iſt *epp. ad div.* 14, 4 geſchehen. In *cod. Franc. prim.* ſteht *ſextertios XI. Pro frumento* möchte Erneſti wegſtreichen.

68) Die ſiciliſchen Aratoren waren verpflichtet, erſtlich den Zehnten des Getreides zu liefern. Dieſer wurde von ihnen ohne Vergütung eingefordert. Sie muſsten ferner ſo viel Getreide, als die Römer verlangten, ihnen für einen beſtimmten Preis verkaufen. Sie muſsten endlich dem Prätor für einen feſtgeſetzten Preis Getreide zu ſeinem Privatgebrauche liefern, wofür ſich indeſſen die Prätoren oft Geld bezahlen lieſsen. Dies Getreide hieſs *frumentum aeſtimatum*, weil der Werth des Getreides geſchätzt wurde, wenn der Prätor Geld dafür haben wollte. Denn ſelten waren wohl die Prätoren mit dem Gelde zufrieden, das der Senat zur Vergütung dieſer Lieferung beſtimmt hatte. So lieſs ſich Verres für das ihm zu liefernde Getreide 4 Sestertien für den Modius aus der Caſſe des Quäſtors, und 8 Sestertien von den Aratoren bezahlen, obgleich der Modius damals nur 2 Sestertien galt.

69) Hier ſind *mancipes* die Zehntenpächter. Sonſt heiſsen *mancipes* überhaupt die Pächter der Staatsgefälle, welches angeſehene römiſche Ritter waren. Sie hieſsen *decumani*, wenn ſie die Getreidezehnten, *portitores*, wenn ſie die Hafenzölle, *pecuarii*, wenn ſie die Abgaben von den Viehtriften gepachtet hatten. Der Prätor durfte ſich für ſein Getreide, verſteht ſich nach einer billigen Schätzung, Geld geben laſſen; aber der Zehntenpächter durfte nicht ſtatt des Getreides Geld einfordern.

70) In dem *cod. Franc. pr.* wird ſo abgetheilt: *Hoc Verre praetore factum eſt non ſolum, ſed etiam quaeſtore*

Caecilio. Grävius ſcheint dieſe Lesart zu billigen; aber durch die gewöhnliche Lesart gewinnt die Lesart viel an Lebhaftigkeit.

71) Statt *indicium* haben einige alte Ausgaben ſehr unpaſſend *iudicium.*

72) In gewiſſen Fällen wurde dem Angeber, der ſelber Theil an dem Verbrechen hatte, Strafloſigkeit zugeſtanden. Dies geſchah z. B. bei Hochverrath. Aber bei Erpreſſungen durfte der ſelbſt ſchuldige Angeber *(index)* nicht zugleich Ankläger ſein. Auch ein Senator durfte nach den Geſetzen das Geſchäfft eines Angebers nicht übernehmen. Der Gedanke iſt alſo: Du kannſt wohl Angeber ſein, unter dem Verſprechen der Strafloſigkeit; aber Ankläger darfſt du nicht ſein. Im Ganzen waren die Angeber verächtliche Menſchen.

73) Dies hat freilich Cicero nicht gethan; aber er wollte auch nur durch die Drohung ſchrecken.

74) Grävius hat nach *cod. Franc.* 1. *eſt* nach *certamen noſtrum* hinzugefügt. Nach dieſer Lesart muſs man *iam mehercule* bis *certamen noſtrum eſt* als Parentheſe betrachten. Aber da die andern Handſchriften dieſes *eſt* nicht haben, und auch ohne daſſelbe ein paſſender Sinn entſteht: ſo glaube ich, daſs es nicht ſtatt haben müſſe. Man vergleiche meine Ueberſetzung.

75) Einige Handſchriften haben *putabasne,* welches Hottomann vorzieht, ſtatt *putasne.* Aber da nachher *putasne* folgt, ſo ſehe ich nicht ein, wie hier *putabasne* ſtehen könne.

76) Herel in ſeinen kritiſchen Muthmaſsungen und Bemerkungen über Ciceros Verriniſche Reden in Rupertis und Schlichthorſts Magazin für Philolog. 1 B. p. 84 glaubt, daſs nach *de max. acerb. rebus* das Wort *acturum* oder *dicturum* ausgefallen ſei, damit kein Ana-

coluthon entſtehe. Ich kann nicht beiſtimmen. Auch ohne *dicturum* iſt hier kein Anacoluthon. *De* heiſst hier, wie oft, in Rückſicht auf, in Anſehung, was betrifft.

77) Für *in Italia* wollte Lipſius *in Sicilia* leſen, weil Verres ſeine Jurisdiction als Prätor nur zu Rom, nicht in Italien ausübte, und Cicero in den folgenden Reden keines in Italien verübten Frevels gedenke. Aber Cicero mag als Redner gern vergröſsern.

78) *Peccarit*, wofür man auch *patrarit* findet, das Gruter und Erneſti vorziehen, findet ſich in den meiſten Handſchriften, und iſt wohl ſo ſtark, als *patrarit*. Man hat alſo keine Urſache, von der gröſsten Anzahl der Handſchriften abzuweichen.

79) Hottomann ſchiebt nach zwei Handſchriften zwiſchen *putasne* und *poſſe* ein *te* ein; aber in den meiſten Handſchriften fehlt es. Auch entbehrt man es nicht.

80) Statt *perficere* lieſt Lambin nach ſeinen Handſchriften *proficere*, und ihm pflichtet Garaton bei. Erneſti und Beck vertheidigen die alte Lesart, weil *proficere* daſſelbe, was *agere*, ſage. Beck meint ſogar, daſs ein gewiſſer Nachdruck in der Wiederholung des *perficere* liege. Mir iſt vielmehr die Spielerei mit *perficiendum* — *perficere* anſtöſsig. Auch iſt *perficere* eben ſo wenig weſentlich von *agere* hier verſchieden, als *proficere*. Daher ziehe ich *proficere* vor.

81) Cicero ſagt, daſs Cäcilius, der ſelbſt ein geborner Sicilier war, die griechiſche und lateiniſche Literatur in Sicilien gelernt habe, wo beide Sprachen ſchlecht geſprochen wurden. Die gemeine Sprache in Sicilien war die griechiſche, und zwar nach dem breiten doriſchen Dialekt, wenigſtens zu Syrakus; aber wegen des vielen Verkehrs mit den Römern war in der

Sprache ein Gemiſch von griechiſcher und lateiniſcher Sprache entſtanden. Beſonders ſchlecht ſprach man zu Lilybäum. Daſs dagegen in Athen das ſchönſte Griechiſche, wie zu Rom das beſte Latein, geredet wurde, iſt bekannt.

82) Die Manutier, denen Lambin folgte, durch Aſconius Erklärung verleitet, leſen *illius diei* ſtatt *illius temporis;* aber alle Handſchriften haben die gewöhnliche Lesart, die, wenn nicht beſſer, gewiſs ſo gut iſt, als die von den genannten Männern nur vermuthete Lesart. *Zeit* ſteht hier für Zeitpunkt.

83) Einige leſen *omni oratione* ſtatt *omni ratione. Omnis oratio* müſste dann die volle Kraft der Rede bedeuten. Aber ich weiſs nicht, ob *omnis oratio* je anderswo ſo gebraucht iſt.

84) Hottomann muthmaſste, daſs man *partitiones* ſtatt *petitiones* leſen müſſe, und ſo findet man auch in einer Handſchrift. Doch ſcheint dieſe Lesart der Einfall eines Mannes zu ſein, der wuſste, daſs Hortenſius das viele Eintheilen liebte.

85) Der Gedanke iſt: Er wird mich nicht für einen unerfahrenen Mann halten; er wird es mir zutrauen, daſs ich ſeine Kunſt beurtheilen, und ſeine Fehler zu benutzen wiſſe.

86) Die bitterſte Art der Ironie iſt, wenn man jemanden unter dem Schein der Bemitleidung verſpottet, wie hier.

87) Cicero verſpottet die übertriebene Zergliederungsſucht des Hortenſius.

88) Die Verbindung zwiſchen dem Prätor und ſeinem Quäſtor wurde für ſehr heilig bei den Römern geachtet. Der Prätor war ſeinem Quäſtor väterliche, der Quäſtor ſeinem Prätor kindliche Liebe und Achtung ſchuldig.

89) Bekanntlich wurden die Provinzen unter diejenigen, die darauf Ansprüche hatten, gewöhnlich verlost. Und da durch diese Verlosung eine heilig geachtete Verbindung entstand, so wird dem Lose eine Heiligkeit zugeschrieben.

90) Asconius hat *orationis subire invidiae;* aber in den Handschriften des Asconius findet man *orationi subire,* ohne *invidiae.* So viel scheint gewiss, dass Asconius hier den Dativ bei *subire* hatte. Indessen haben alle Handschriften, wie in unsern Ausgaben steht.

91) Cicero spottet nicht bloss des Cäcilius, sondern, freilich etwas unmerklicher, des Hortensius. Denn dieser liebte, wie bekannt, das Gebährdenspiel ein wenig mehr, als einem Redner geziemte, so dass ihn Torquatus einst mit der Tänzerin Dionysia verglich. S. Gell. noct. 1, 5. Brut. 88, 303.

92) Für *praestringat* lesen Manutius und Lambin *praestinguat*, welches Wort Lambin nach Nonius durch *obscuret* erklärt. Doch ist die Aechtheit des Wortes noch zweifelhaft. Ueberall, wo es vorkömmt, giebt es auch andre Lesarten.

93) Diejenigen, welche nach dem ersten Redner die Klage unterstützten, hiessen *subscriptores.* Doch nur der Ankläger, nicht der Vertheidiger hatte sogenannte *subscriptores.* Gewöhnlich scheinen es vier gewesen zu sein, welche die Hauptklage unterstützten. *Subscriptor* und *accusator* waren also nur dem Namen nach verschieden. Doch war es nicht nöthig, dass die Klage von mehrern verhandelt wurde. So hatte Cicero z. B. bei der Klage gegen den Verres keinen Gehülfen, sondern führte sie allein. Auch die Angeklagten hatten oft mehrere Vertheidiger, aber sie hiessen nicht *subscriptores*, sondern alle gemeinschaftlich *patroni.* Vor den Consuln L. Domitius und Appius Claudius

oder vor dem julifchen Gefetze gebrauchte der Beklagte felten mehr als vier Vertheidiger. Scaurus aber wurde unter diefen Conſuln von 6 Patronen vertheidigt. Gewöhnlich mufste unter den Vertheidigern derjenige, dem man die meifte Beredfamkeit zutraute, zuletzt reden. Bei den Anklägern war das Verhältnifs umgekehrt. Der eigentlich fogenannte *accuſator* redete zuerft, und die *ſubſcriptores* fprachen hierauf, aber weniger nachdrücklich. Uebrigens redet Cicero hier fpottend auch von den Mitklägern.

94) Bei Afconius ift *in* (das doch in der Handfchrift des Manutius fehlt) vor *omnibus rebus*, und Hottomann billigte es. Aber *omnibus rebus* hängt von *ornatiſſimus* ab.

95) Das Wort *Allienum* findet man auch *alienum* gefchrieben, und Afconius fcheint diefe Lesart nicht zu verachten. Aber der Zufammenhang lehrt, dafs hier nur ein eigener Name gemeint fein kann.

96) Im Lateinifchen fteht *a ſubſelliis*. Die *ſubſellia* aber, die hier gemeint find, können nur die Bänke fein, auf welchen die Richter auf dem Forum fafsen. Der Gedanke ift alfo: Allienus hat wohl das richterliche Amt oft verwaltet, aber als gerichtlicher Redner hat er fich nicht ausgezeichnet.

97) Mit Recht hat Grävius aus *cod. Franc. pr. at* ftatt *ac* aufgenommen.

98) Harles lieft fowohl hier, als weiter unten *contendit* ftatt *contendet;* aber dies fcheint ein blofser Druckfehler zu fein, da er weder felbft darüber etwas angemerkt hat, noch fonft eine Abweichung in der Lesart bekannt ift; wenigftens kann *contendit* gar nicht ftehen.

99) Im Lateinifchen fteht *actoribus Graecis*. Aber wie konnten griechifche Schaufpieler in Rom gefehen

werden? Afconius verfteht darunter die Schaufpieler folcher Stücke, die aus dem Griechifchen übertragen waren, worin das griechifche Coftüme noch beobachtet wurde, von welcher Art die Stücke des Terenz und Plautus waren. Die Hauptftücke, die auf römifchen Bühnen aufgeführt wurden, waren unftreitig griechifche. Die fogenannten atellanifchen Stücke waren nur Nachfpiele. Man kann fich bei der Erklärung des Afconius beruhigen. Valkenaer indeffen vermuthet nicht ganz unwahrfcheinlich, dafs man *actoribus tragicis* ftatt *actoribus Graecis* lefen müffe.

100) *Futurum* ftatt *facturum* haben Manutius und Hottomann nach zwei Handfchriften wieder hergeftellt.

101) In den Handfchriften findet man *oratorum*, *meritorum*, *mercatorum*, *meatorum*, *morcutorum*. Diefe Verfchiedenheit in der Schreibart läfst fchon vermuthen, dafs Cicero hier ein Wort gebraucht hat, das nicht oft vorkömmt. Afconius hat *moratorum* gelefen, wie aus feiner Erklärung und aus der Handfchrift des Manutius erhellt. Und diefes Wort ift hier fehr paffend, nach der Erklärung, die Afconius davon giebt. *Moratores* aber waren, wie er fagt, verächtliche Sachwalter, die nur gebraucht wurden, um Lärm zu machen, und die Sache hinzuhalten, bis man einen gefchickten Redner gefunden, oder diefer fich gehörig vorbereitet hatte.

102) Der Gedanke ift etwas dunkel. Nach Beck kann man den Sinn fo faffen: Du bift fo arm an Freunden, dafs du dich mit Männern verbinden mufst, die mit dir in gar keinen freundfchaftlichen Verhältniffen ftehen. Ich geftehe, dafs ich diefer Erklärung, die Beck den übrigen vorzieht, meinen Beifall nicht fchenken kann. Denn warum follte Cicero hier grade

an Freundschaft denken? und warum konnte Cäcilius nicht auch unter dieser Classe von Menschen Freunde haben? Ich glaube freilich auch, dass hier nur von dem vierten Ankläger die Rede ist; aber *homines alienissimi* scheinen mir mit Asconius Menschen zu sein, die von den Gerichten nichts verstehen. Der Gedanke ist also: Du bist so wenig mit Hülfsmitteln versehen, dass du Männer zu Gehülfen annehmen musst, die von der Sache nichts verstehen, die in der Sache ganz fremd sind.

103) Das heisst, von den angesehenen Männern, die mir als gerichtliche Beistände gegenwärtig sind, deren Geschicklichkeit und Treue ich vertrauen kann.

104) Männer aus dem Volke stehen für verächtliche unwissende Menschen.

105) Die gewöhnliche auch in mehrern Handschriften gefundene Lesart ist: *a columna Maenia;* aber Asconius und die Handschriften des Ursinus haben *ad columnam Maeniam.* Da man besser von den Richtern und Klägern sagen kann *a columna Maenia*, als von den Beklagten; so habe ich *ad columnam Maeniam* vorgezogen.

106) Die mänische Säule war zu Rom in der achten Region. Mänius verkaufte den Platz, in dessen Nähe sie stand, an die Censoren Cato und Flaccus, und bedung sich beim Verkaufe des Platzes aus, dass er eine einzige Säule für sich behalten dürfte, die er von seinem Hause aus mit Balken belegen, und mit einem Dache versehen liess, um von diesem Altane die Fechterspiele mit anzusehen, die damals auf dem Forum gehalten wurden. Bei dieser Säule pflegten die *triumviri capitales* über entlaufene Sklaven, Diebe und Menschen vom niedrigsten Stande Gericht zu halten, und die erkannten Strafen vollziehen zu lassen. Auch

Schuldner pflegten dorthin von ihren Gläubigern gefordert zu werden.

107) Dem Ankläger wurden auch deshalb besonders Mitkläger (*subscriptores*) an die Seite gesetzt, damit sie dahin sehen möchten, dass der Ankläger die Klage ehrlich führte. Cicero sagt hier *custos*, nicht *subscriptor*, um desto bitterer antworten zu können.

108) Worin nemlich die zur Anklage gehörigen Papiere aufbewahrt wurden.

109) Asconius liest: *numquam tales viros commissuros*. Vielleicht muss man mit Lambin lesen: *numquam esse hos tal. vir. etc.*

110) Eryx ist ein Berg in Sicilien, nahe am Meere, der italischen Küste gegenüber, zwischen Drepanum und Panormus. Er ist nach dem Aetna der höchste Berg in Sicilien. Auf dem Gipfel desselben war eine Ebene, wo der berühmte und reiche Tempel der erycinischen Venus stand. Die Männer und Weiber, die sich dem Dienste des Tempels geweiht hatten, hiessen *Venereii* oder *Venereae*. Ihrem Stande nach waren sie eigentlich nicht Sklaven, sondern freie Menschen, die sich entweder selbst aus Frömmigkeit dem Dienste der Venus geweiht, oder von ihren Eltern diese Dienstbarkeit geerbt hatten. Da sie den Aufwand für den Gottesdienst bestreiten mussten, so hatten sie keine geringe Last abzuhalten. Hatten sie sich von dieser Last losgekauft, so hiessen sie Freigelassene der Göttin, deren Sklaven sie gewesen waren.

111) M. Antonius, der Sohn des berühmten Redners Antonius, der Vater des berüchtigten Triumvirs M. Antonius, Prätor im J. 679, erhielt nach der Prätur die Beschützung der ganzen Seeküste, und erlaubte sich in der Verwaltung dieses Amtes viele Un-

gerechtigkeiten gegen die am Meere liegenden Provinzen. Er ſtarb während des von ihm angefangenen und unglücklich geführten cretiſchen Krieges.

112) Auf den Schiffen pflegte der Takt für die Ruderer bald durch mündliche Töne, bald durch muſikaliſche Inſtrumente angegeben zu werden. Hier indeſſen hat man, wie es ſcheint, die Muſiker gebrauchen wollen, um in den Schlachten die Schiffstrompete zu blaſen.

113) In den Provinzen beſtellten ſowohl die Prätoren, als die Quäſtoren die Richter, doch die Quäſtoren nur in ſo ferne, als ihnen das Recht von den Prätoren dazu geſtattet war; und dieſe vollzogen auch das Urtheil.

114) Für *pateret* gaben Lambin, der indeſſen lieber *paret* leſen möchte, und Manutius zuerſt *pareret*.

115) Im Lateiniſchen ſteht *recuperatores*. So nannte man diejenigen Richter, welche über Geldſachen oder überhaupt über Sachen entſchieden, die den Beſitz betrafen.

116) Das heiſst, ein unſträflicher Mann. Q. Mucius Scäcola, den Cicero gewöhnlich durch die Benennung Pontifex Maximus von dem Augur Q. Mucius unterſcheidet, verwaltete ſeine meiſten Ehrenämter gemeinſchaftlich mit dem Redner Craſſus, auch das Conſulat im J. 659. Vorzüglich zeichnete er ſich als Statthalter in Aſien im J. 655 aus, wo er mit ſeinem Quäſtor Rutilius den grauſamen Bedrückungen der Staatspächter Einhalt that, und das Recht mit ſtrenger Unpartheilichkeit ausübte. Um ſein Andenken zu ehren, feierten die Aſiaten jährlich ein Feſt unter dem Namen Mutia. Auch der Senat pflegte ihn den abgehenden Proconſuln als Muſter zu empfehlen. Er verlor in dem bürgerlichen Kriege zwiſchen Marius und Sulla das Leben; denn er

ward im J. 672 auf Befehl des Prätors Damaſippus im Tempel der Veſta ermordet.

117) Manutius und Guilielmus glauben, daſs *repente* eine Gloſſe von *e veſtigio* ſei; Erneſti hält umgekehrt *e veſtigio* für eine Gloſſe von *repente;* aber Garaton meint, daſs *repente* das unvorhergeſehene, und *e veſtigio* den Mangel des Verzugs anzeige.

118) Range und Ruhnken glauben, daſs man *tamquam epoto Circaeo poculo* ſtatt *tamquam aliquo poculo* leſen müſſe. Doch ſcheint die Aenderung nicht nöthig, da *poculum* auch Trank bedeutet. Vergl. Virg Eclog. VIII, 28. Uebrigens iſt die Fabel der Circe, welche die Gefährten des Ulyſſes in Schweine verwandelte, bekannt.

119) Es iſt hier eine Zweideutigkeit; denn *verres* heiſst auch ein Eber.

120) Lambin möchte ſtatt *avertit* lieber *averrit* leſen, damit das Wortſpiel mit dem Namen Verres noch weiter fortgehe. Aber das letzte Wortſpiel ſcheint nüchtern.

121) *Fuiſti* iſt bei Gruter ausgelaſſen; aber die Handſchriften haben es.

122) Urſinus möchte *Quodſi* ſtatt *Quid, ſi* leſen, und das Fragezeichen nach *remanet* wegſtreichen, ſo daſs mit *quid habes* der Nachſatz anfinge. Nöthig wenigſtens iſt dieſe Aenderung nicht.

123) Cicero giebt nicht undeutlich zu verſtehen, daſs Verres den Cäcilius für den erlittenen Verluſt wieder entſchädigt habe.

124) Cäcilius ſagte dieſes, damit man daraus ſchlieſsen möchte, er als Quäſtor des Verres könne deſſen Verbrechen am beſten kennen; aber Cicero zieht hieraus ganz andere Folgerungen.

125) Der Gedanke iſt: Wenn du deinen Prätor

nicht anklagſt, ſo kann dich niemand tadeln. Wenn du ihn aber anklagſt, ſo werden die Leute, da die erlittene Kränkung noch ungewiſs iſt, vielleicht wegen der zwiſchen dem Prätor und Quäſtor ſtatt habenden engen Verbindung glauben, daſs du ein Verbrechen begehſt.

126) Die pariſ. Handſchriften haben *ac* ſtatt *at*, und ſo las auch Lambin. Dieſes paſst beſſer in den Zuſammenhang, als *at*.

127) Hottomann hat die Präpoſition *in* zwiſchen *una* und *re* getilgt, welches Erneſti billigt. Mir ſcheint es, daſs ſie wohl fehlen könne, aber nicht grade fehlen müſſe. Doch das *te* vor *mihi anteferri*, das Grävius nach Handſchriften einſchob, kann nicht gut fehlen.

128) Lambin lieſt *ceteris omnibus rebus* ſtatt *ceteris rebus*, weil er in einer von ſeinen Handſchriften *omnibus rebus* geſchrieben fand.

129) Man hat nicht nöthig, mit Hottomann, Fabritius und Lambin *publicam* in *publici* zu verändern; denn *publica ſocietas* iſt die vom Staate aufgetragene Genoſſenſchaft.

130) *Poſſes* vor *accuſare* hat Erneſti ſtatt *poſſis* nach einer Handſchrift wieder hergeſtellt, weil das nachfolgende *poſſes* dies nothwendig macht.

131) Hottomann und Lambin haben nach der Lesart des Aſconius *eum, cui quaeſtor fueris* ſtatt *qui quaeſtor eius fueris* emendirt, welches Garaton billigt. Aber ſo würde der Nachdruck der Rede mehr auf den Verres, als auf den Cäcilius fallen, und die Lesart, wie wir ſie haben, ſieht am wenigſten einer Emendation ähnlich.

132) C. Servilius Vatia, der Vater des P. Servilius Iſauricus, war Prätor im J. 640, und nach der Prätur verwaltete er eine Provinz, wir wiſſen aber nicht,

welche. In der Provinz war L. Veturius Philo ſein Quäſtor. Wegen welches Verbrechens ſein Quäſtor ihn anklagen wollte, iſt unbekannt.

133) Welcher L. Flaccus hier gemeint ſei, läſst ſich nicht mit Gewiſsheit beſtimmen. Die Ausleger ſchweigen über ihn. Wahrſcheinlich aber war es derſelbe, der im J. 623 mit dem P. Licinius Mucianus Conſul, und nach ſeiner Prätur im J. 619 und 620 Proprätor von Gallien war. Ob in dieſer Zeit oder erſt nach dem Conſulat M. Aurelius Scaurus ſein Quäſtor war, läſst ſich nicht ausmachen, ſowie es auch noch ungewiſs iſt, ob der M. Aurelius Scaurus, der im J. 657 Conſul war, derſelbe mit dem iſt, der hier gemeint wird. Pighius wenigſtens läſst dieſen Scaurus, der 3 Jahre nach ſeinem Conſulate als Legat von den Cimbern gefangen und getödtet wurde, erſt im J. 630 Quäſtor einer unbekannten Provinz ſein.

134) Der hier erwähnte Cn. Pompejus iſt Pompejus Strabo, der Vater des groſsen Pompejus, der ſich als Conſul im J. 665 im Kriege mit den Bundesgenoſſen auszeichnete.

135) Urſinus behauptet, daſs man *Aebutium* ſtatt *Albucium* leſen müſſe; aber die Handſchriften haben *Albutium*, und ſo wird er auch genannt *in Piſon.* 38 und *de off.* 2, 14, 9. Dieſer Albutius erhielt, nach der Prätur im J. 649, Sardinien als ſeine Provinz, wo er ſich als ein eitler und habſüchtiger Mann betrug. Die Sardinier verklagten ihn wegen Erpreſſungen und C. Julius erhielt die Anklage gegen ihn.

136) C. Julius Cäſar, ein Bruder des L. Julius, der im J. 664 das Conſulat verwaltete, und Halbbruder des berühmten Q. Catulus, gelangte nur bis zur Würde eines Aedils. Er wurde im J. 667 mit ſeinem Bruder ermordet. Er war ein ausgezeichneter Red-

ner, der befonders durch Witz und Scharffinn glänzte.

137) P. Gabinius war Prätor im J. 665, und Proprätor Achajas vom J. 666 — 68, und wurde wegen dort verübter Erpreffungen von L. Pifo, der im J. 679 mit dem Verres zugleich Prätor war, angeklagt und verurtheilt.

138) Die gewöhnliche Lesart ift: *populi Romani caufa parata fit;* aber Grävius zweifelt mit Recht, ob die Lateiner fagen: *parare legem.* Er felbft wünfcht daher *rogata* oder *lata fit* zu lefen; aber diefe Lesart weicht zu fehr von den Handfchriften ab. Manutius gab *comparata.* Die Handfchriften haben *pateata,* und in einigen alten Ausgaben fehlt *caufa.* Lambin fand in einer Handfchrift *atque amicorum populi Romani patrona fit,* und fo hat auch das *Mf. Gu.* Diefe Lesart nahm Ernefti auf, die auch am beften in den Zufammenhang pafst und durch *de orat* 2, 48. unterftützt wird. Harles lieft finnlos *caufa patrona fit.*

139) Urfinus fand in feinen Manufcripten: *cui cum Quaeftor f.* und folgerte daraus, dafs man lefen müffe: *quoius Q. f.* Manutius gab *quicum Q. f.* Die gewöhnliche Lesart haben Lambin und Gruter.

140) Dies ift der berühmte Cato Cenforinus, der im J. 560 das Confulat verwaltete, und während deffelben die aufrührerifchen Völker Hifpaniens befiegte, und fich dafür die Ehre des Triumphs erwarb. In feinem hohen Alter, zwei Jahre vor feinem Tode, im J. 604, unterftützte er, wiewohl vergebens, durch eine feurige Rede die Anklage des L. Scribonius Libo gegen den Servius Galba, der fich während feiner Prätur im J. 603 fchändliche Bedrückungen gegen die Lufitanier erlaubt hatte.

141) Neulich fagt Cicero nur in Rückficht auf die

Beispiele aus den ältern Zeiten, die er angeführt hatte. Sonst ereignete sich die Begebenheit, auf welche hier angespielt wird, schon vor 33 Jahren, im J. 650. Damals klagte der Volkstribun Cn. Domitius Ahenobarbus den M. Silanus eines Majestätsverbrechens an, weil er ohne Befehl des Volks in seinem Consulat unglücklich mit den Cimbern gekämpft, und dadurch den gefährlichen Krieg mit ihnen veranlasst hätte. Bei dieser Gelegenheit hat Domitius ohne Zweifel die dem Egritomarus zugefügten Kränkungen erwähnt; aber sie waren nicht der Vorwand, unter welchem Domitius angeklagt wurde. Uebrigens ward Silanus auf eine ehrenvolle Art vom Volke losgesprochen.

142) Die gewöhnliche Lesart ist *Decimo Silano*; aber man muss *M. Silano* schreiben. So wird er auch von Cicero Verr. II, 47 genannt, und so verlangt es das Zeitverhältniss. Decimus Silanus war Consul in dem Jahre nach Ciceros Consulate, M. Silanus hingegen mit dem Q. Cäcilius Metellus im J. 655, in welchem Jahre die Cimbrer in Italien eindrangen, mit denen Silanus in Gallien unglücklich kämpfte.

143) Den Egritomarus, einen Gallier, kennen wir weiter nicht. Auch wissen wir nicht, welche Kränkung ihm Silanus zugefügt haben sollte.

144) Hottomann glaubte, dass *enim* hier nicht statt finden könne, und wünschte, dass man dafür *vero* finden möchte. Aber nach Ellipsen hat *enim* affirmirende Kraft. Man muss suppliren. Auch jetzt werden Kränkungen der Freunde gerächt. S. *Schütz de part.*

145) Nemlich die schuldigen Menschen. Lambin indessen glaubt, dass *homines* eine Glosse sei.

146) P. Lentulus, den Cicero gewöhnlich mit dem Ehrennamen *princeps senatus* anführt, war im J. 592

Conſul, und wird als ein vorzüglicher Staatsmann gerühmt. Er war ein eifriger Gegner der Gracchen.

147) Der hier genannte Man. Aquilius kann nicht derſelbe mit dem ſein, der mit dem Marius im J. 652 Conſul war, und den furchtbaren Sklavenkrieg beendigte, den Fufius nach *de orat.* 2, 28 im J. 655 wegen Erpreſſungen anklagte, und der berühmte Redner Antonius ſo vortrefflich vertheidigte. Dieſer kann nach den Zeiten, worin beide lebten, nicht von P. Lentulus angeklagt ſein. Ohne Zweifel war der hier gemeinte der Vater des eben erwähnten. Dieſer war Conſul im J. 625, und beendigte den von Ariſtonicus in Aſien angefangenen Krieg, wo er von den J. 626 — 27 Proconſul war. Dieſer ward wegen Erpreſſungen im J. 629 von P. Lentulus, der damals ſchon über 70 Jahre alt ſein muſste, angeklagt, aber freigeſprochen.

148) C. Rutilius Rufus, der damals ein angeſehener Mann ſein muſste, weil er es wagte, einen Conſularen anzuklagen, kennen wir weiter nicht. Wir wiſſen nur, daſs er im J. 600 Prätor war.

149) Der jüngere P. Africanus war zweimal Conſul: das erſte Mal im 36ſten Jahre ſeines Alters im J. 605, während dieſes Conſulats eroberte er Carthago; das zweite Mal 620, und damals eroberte er Numantia. Im J. 612 war er Cenſor zugleich mit dem Mummius, und verwaltete ſein Amt mit groſser Strenge.

150) L. Cotta wurde wahrſcheinlich im J. 622 von Scipio wegen Erpreſſungen angeklagt. Q. Metellus Macedonicus vertheidigte ihn. Er wurde losgeſprochen, ſoll aber nach Appian das Gericht beſtochen haben. L. Cotta war nach *Brut.* 21 kein ungeſchickter Redner.

151) Cicero war damals 38 Jahr alt, welches das gesetzmäſsige Alter für die Aedilenwürde war.

152) Weil er nemlich keine Auszeichnungen gehabt hat.

Einleitung
oder
Anfang der erſten Klagrede
gegen
den Cajus Verres.

Historische Einleitung.

Die vorige Rede hatte den Erfolg, daſs man, ohne auf den Cäcilius Rückſicht zu nehmen, dem Cicero die Klage gegen Verres überlieſs. Dieſer nun, der die ganze Gefahr, die ihn bedrohete, einzuſehen anfing, gab ſich alle erſinnliche Mühe, die Verhandlung gegen ihn bis ins folgende Jahr zu verzögern, von welchem er ſich zur glücklichen Wendung ſeiner Sache mehr verſprach, als von dem gegenwärtigen. Denn theils waren dann Hortenſius und Q. Metellus Conſuln, von denen der eine ihn vertheidigen wollte, der andere gleichfalls ihn ſehr begünſtigte, und die beide ſchon durch ihren gröſsern Einfluſs mehr für ihn wirken konnten, theils hatten die beiden Brüder des Conſuls, M. Metellus und L. Metellus, der eine als Prätor in Rom, nach der Entſcheidung des Loſes, den Vorſitz bei dem Gerichte über Erpreſſungen, der andere als Prätor in Sicilien dort die Verwaltung. Hierzu kam noch, daſs nicht nur Man. Acilius, deſſen Strenge man fürchtete, am Ende des Jahrs ſeine Prätur niederlegen muſste; ſondern auch viele Richter, die als rechtſchaffene Männer bekannt waren, zu andern obrigkeitlichen Aemtern erwählt, den Sitzungen dann nicht mehr beiwohnen konnten. Ihre Stellen muſsten durch

andre erfetzt werden, die man für Beftechungen zugänglicher zu finden hoffte. Gleich nach feiner Rückkunft aus Sicilien hatte Verres freilich fchon mit gewiffen Männern, die fich zu folchen Dienften gebrauchen liefsen, über die Beftechung des Gerichtes einen Vergleich abgefchloffen; aber diefer war ihm wieder aufgefagt worden, als Cicero, bei der Verwerfung der ihm mifsfälligen Richter, nur folche zurückgelaffen hatte, die nicht erkäuflich fchienen. Dies verurfachte dem Verres grofse Traurigkeit. Neu belebt indeffen wurden feine Hoffnungen, als die Wahlen der obrigkeitlichen Perfonen, vermittelft feines Geldes, ganz nach Wunfch ausfielen. Nun wünfchte er auch Ciceros Bewerbung um die Aedilenwürde zu vereiteln, um ihn bei feiner Klage alles Anfehens zu berauben. Da aber diefe Abficht nicht den erwünfchten Erfolg hatte, fo richtete er alle feine Bemühungen nur dahin, dafs die Verhandlung aus dem ungünftig fcheinenden Jahre in das günftigere hinüber gefpielt würde. Diefen Plan fuchte man auf folgende Weife auszuführen. Cicero hatte fich 110 Tage von dem Gerichte zur Vorbereitung auf die Klage erbeten, um in Sicilien an Ort und Stelle felbft Nachforfchungen zu halten, und Zeugniffe, Rechnungsbücher und andre Urkunden zu fammeln. Wenn er diefe ganze Zeit benutzte, fo konnte die Klage erft fpät im Jahre beginnen. Aber damit er auch dann feine Sache nicht führen könnte, hatte man einen uns unbekannten Mann gewonnen, der, unter dem Vorgeben, einen ehema-

ligen Statthalter von Achaja anklagen zu wollen, nur 108 Tage für ſeine Nachforſchungen in dieſem Lande verlangt hatte. Man hoffte nun, daſs, wenn dieſer zur beſtimmten Zeit zurückkehrte, und ſeine Klage alſo früher, als Cicero die ſeinige, anhängig machte, der letztere in dieſem Jahre gar nicht zur Verhandlung ſeiner Sache gelangen würde. Aber dem Cicero entgingen die ſchlauen Abſichten ſeiner Gegner nicht. Um ſie zu vereiteln, beſchleunigte er ſeine Nachforſchungen in Sicilien, durchreiſte das ganze Land in 50 Tagen, während der andre angebliche Ankläger für Achaja Brundus noch nicht einmal verlaſſen hatte, und kehrte, nicht ohne Gefahr vor den Nachſtellungen des Verres, ſchneller, als alle erwartet, zurück. Nun konnte er, weil er früher mit den Vorbereitungen zur Klage fertig geworden war, als der Kläger für Achaja, ſchon den 5ten Auguſt ſeine Klage beginnen. Verres und ſeine Freunde, ſo in ihren Erwartungen getäuſcht, ſuchten jetzt in andern Mitteln Aushülfe. Am 15ten Auguſt fingen die von Pompejus in dem Kriege gegen den Sertorius gelobten Spiele an, welche 15 Tage nach einander fortdauerten. Auf dieſe folgten ſogleich die römiſchen im Circus gefeierten Spiele, und, von dem erſten Tage der gelobten bis zu dem letzten der circenſiſchen, vergingen 35 Tage, in welchen keine Gerichtsſitzungen gehalten wurden. So gelangte man bis zum 19ten September. Den Zwiſchenraum von dieſem Tage bis zu den Spielen der Victoria, die von Sulla, nach Beſiegung der mariſchen Parthei ange-

ordnet, am 26ſten September begannen, und 5 Tage hinter einander gefeiert wurden, gedachte man, durch allerlei Ausflüchte und Entſchuldigungen den Verhandlungen zu entziehen. Vier Tage aber nach den Spielen der Victoria folgten die plebejiſchen die eine geraume Zeit wegnahmen, und nach dieſen gab es nur wenige Tage für gerichtliche Verhandlungen bis zum Ende des Jahrs. Man hoffte alſo, daſs die Klage gegen den Verres auf dieſe Weiſe in dem gegenwärtigen Jahre entweder gar nicht zum zweiten Male verhandelt werden könnte, oder wenigſtens nach einem ſo langen Zwiſchenraume, daſs man die Klagpunkte und Ciceros Rede vergeſſen hätte. Damit dieſes nicht geſchehen möchte, beſchleunigte Cicero die Verhandlung auf das möglichſte. Er entſagte einer zuſammenhängenden ausführlichen Klagrede, wozu er berechtiget war; er erwähnte nur die einzelnen Verbrechen des Verres, und lieſs für jedes angeſchuldigte Verbrechen, nicht erſt am Ende der Verhandlung, ſondern ſogleich die Zeugen abhören, die er denn auch den Gegnern zu befragen, und widerlegen, wenn ſie es vermöchten, geſtattete. Nach der Abhörung der Zeugen ſollte ſogleich ein zweiter naher Termin, wo der Beklagte zuerſt reden, und der Kläger antworten muſste, zur endlichen Entſcheidung beſtimmt werden. Dieſe Maaſsregel hatte den Erfolg, daſs Verres die Vertheidigung aufgab, und vor der zweiten Verhandlung freiwillig ins Exil ging. Die folgende Rede ſchickte Cicero als Einleitung für das Zeugenverhör voraus,

welche alſo nicht als eigentliche Klagrede betrachtet werden kann. Die zuſammenhängende Entwickelung der Verbrechen ſparte er auf die zweite Verhandlung auf. Da ſie aber nicht ſtatt fand, arbeitete er doch eine vollſtändige Klagrede in fünf Abtheilungen aus, um zu zeigen, was er auch als Kläger leiſten könnte. Und er hat die hohe Meinung, die man von ſeinen Talenten hegte, mehr als gerechtfertiget. Denn dieſe Reden können wegen der ſchönen Ordnung bei der groſsen Mannigfaltigkeit von Sachen, wegen der Lebhaftigkeit und Abwechslung der Darſtellung, wegen des unerſchöpflichen Witzes, und wegen der Kraft, womit ſie das Herz anſprechen, nicht genug bewundert werden.

Entwickelung der Rede.

Cicero enthüllt den Plan ſeiner Gegner, und zugleich ſeinen eignen, wodurch er jenen vereiteln will.

Im Eingange erwähnt er, daſs die Senatoren jetzt durch die Verurtheilung des Verres, den ſeiner allgemein bekannten Laſter wegen die Stimme des Volkes ſchon verdamme, die beſte Gelegenheit haben, ſich von ihrem übeln Rufe zu befreien, mit dem Volke ſich auszuſöhnen, und die Gerichtsbarkeit für ihren Orden zu erhalten (1 – 3). Aber er iſt nicht ohne Beſorglichkeit, daſs dies nicht geſchehen dürfte, da Verres, im Vertrauen auf ſeinen Reichthum, offenbar damit umgeht, das Gericht zu beſtechen,

und dieſe Beſorglichkeit würde noch gröſser ſein, wenn Verres bei ſeiner unglaublichen Verwegenheit mehr Verſtand hätte (3 – 5).

Der Plan des Verres iſt, das Gericht zu beſtechen, und da dieſes im gegenwärtigen Jahre, wegen der Unbeſtechlichkeit der Richter nicht geſchehen kann, die Verhandlung ins folgende Jahr hinüberzuziehen. Um dieſen Plan auszuführen, hat er zuerſt einen Mann gefunden, der, durch eine vorgebliche Anklage eines Statthalters von Achaja, ihn von der Klage in dieſem Jahre zu verdrängen ſuchen ſollte. Dieſe Abſicht aber vereitelte Cicero durch ſeine ſchnelle Rückkunft aus Sicilien (6). Hierauf dachte er an Beſtechung der Richter; denn Vertheidigung hält er bei den vielen unwiderleglichen Zeugen und Beweiſen gegen ihn für durchaus unmöglich (7 — 10). Um zu zeigen, daſs Verres ſich nicht vertheidigen könne, wird eine kurze Schilderung ſeiner Verbrechen entworfen, die er theils als Quäſtor, theils als Legat des Dolabella in Aſien und Pamphylien, beſonders aber als Prätor in Sicilien verübt hat (10 — 15). Da nun Verres Vertheidigung für unmöglich hielt, ſo ſchloſs er ſogleich bei ſeiner Rückkunft aus der Provinz mit gewiſſen Leuten über die Beſtechung des Gerichtes einen Vergleich, welcher auch in Kraft blieb, bis Cicero die Richter verworfen hatte, und man einſah, daſs bei den Richtern, die Cicero zurückgelaſſen, und er nicht verwerfen konnte, keine Beſtechung ſich erwarten lieſse (15 — 16). Jetzt blieb ihm nichts an-

ders übrig, als daſs er ſuchte, die Verhandlung bis ins nächſte Jahr hinzuziehen, wo er für Beſtechungen eine günſtigere Gelegenheit zu finden hoffte. Von dieſem Plane verſprach man ſich den beſten Erfolg, als Hortenſius und L. Metellus für das nächſte Jahr zum Conſul erwählt, und dem deſignirten Prätor M. Metellus die Unterſuchung über Erpreſſungen durch das Loos zugefallen war (17—21). Aufgemuntert hierdurch, ſuchte Verres es durch ſeine Geldſpender dahin zu bringen, daſs Cicero die Aedilenwürde, um welche er ſich bewarb, nicht erlangen möchte, während Hortenſius die Sicilier zu gewinnen ſich bemühte (22—25). Als beides nicht gelang, wünſchte man, wenn man die Klage nicht ganz zu vereiteln vermöchte, die Sache ſo lange hinzuzögern, daſs ſie vor dem Prätor Metellus verhandelt werden könnte, der ihm für die bei der Wahl verſchafften Stimmen verpflichtet war, und deſſen Bruder, der Conſul Metellus, deshalb auch die Sicilier durch allerlei Vorſtellungen von der Klage zurückzuſchrecken ſuchte (26—28). Auſserdem hoffte Verres, daſs der Richterrath, da viele der Richter zu öffentlichen Aemtern ernannt waren, im folgenden Jahre beinahe ganz würde erneuert werden (29—30). Da um die Zeit, da die Klage angefangen, ſehr viele öffentliche Spiele eintreffen, ſo hält man es um ſo eher für möglich, die Verhandlung aufzuhalten (31—32). Cicero aber, um dieſen Plan zu vereiteln, erklärt, daſs er ſeinem Rechte, eine ausführliche Rede zu halten, entſagen, und, um den

Gang der Verhandlung zu beschleunigen, für die angeschuldigten Verbrechen des Verres die Zeugen sogleich wolle abhören lassen (32 — 34). Zugleich giebt er zu erkennen, dafs er auch im folgenden Jahre alle diejenigen mit Nachdruck bekämpfen werde, die es gewagt hätten, oder wagen würden, die Gerichte zu verfälschen (35 — 42).

Am Schlusse ermahnt Cicero die Richter, diese Gelegenheit zu benutzen, den ganzen Orden der Senatoren von dem übeln Rufe zu befreien, und für sich die Gerichtsbarkeit zu erhalten. Das Volk, sagt er, ist in gespannter Erwartung, wie sich die Richter bei dieser Verhandlung betragen werden, und es ist unmöglich, dafs dem Senate die Gerichtspflege verbleiben kann, wenn Verres losgesprochen wird, dessen Verbrechen theils das römische Volk schon kennt, theils er selber nachdrücklich darlegen werde (43 — 49). Eben so ermahnt er auch den Vorsitzer des Gerichtes, den Prätor Man. Acilius Glabrio, durch seine Aufmerksamkeit die Verfälschung des Gerichtes zu verhindern, und erinnert ihn deshalb an seine berühmten Ahnen, deren Tugenden er nachahmen müsse (50 — 52). Endlich wiederholt er noch, wie er in dieser Sache zu verfahren gedenkt. Er will nemlich jedes einzelne Verbrechen darlegen, dann darüber die Zeugen befragen, und sie auch den Gegnern zum Befragen darbieten. Den vollständigen Vortrag verspart er bis zur zweiten Verhandlung (53 — 56).

Einleitung
oder
Anfang der erſten Klagrede
gegen
den Cajus Verres.

Was ihr am meiſten wünſchen muſstet, ihr Richter [1]), und was vor allem, daſs der Haſs gegen euern Orden und der übele Ruf der Gerichte gemildert würde, am meiſten bewirken konnte, das iſt euch [2]), nicht durch menſchliche Klugheit, ſondern beinahe durch göttliche Fügung, ſo ſcheint es, gewährt und dargeboten, als es die äuſserſte Zeit für den Staat war [3]). Denn eingewurzelt iſt ſchon die dem Staate verderbliche und uns [4]) gefährliche Meinung, welche nicht bloſs zu Rom, ſondern auch bei den auswärtigen Nationen in aller Geſprächen laut geworden iſt, daſs durch die Gerichte, wie ſie jetzo ſind, ein begüterter Mann, ſo ſchuldig er auch ſein möge, nie verurtheilt werden könne. Jetzt da ſo dringend die Gefahr für euern Orden und eure Gerichte iſt, da es nicht an Menſchen fehlt, die durch Volksreden [5]) und Geſetze dieſen Unwillen gegen den Senat anzufachen ſuchen, iſt als Beklagter vor Gericht geführt worden C. Verres, ein Mann, durch Le-

benswandel und Handlungen, nach aller Meinung, ſchon verurtheilt, durch ſein vieles Geld, wie er ſelber hofft und prahlt, losgeſprochen. Dieſe Anklage habe ich, ihr Richter, unter dem lebhaften Wunſch und mit groſser Erwartung des römiſchen Volkes zu führen übernommen, nicht um zu vergröſsern den Haſs gegen den Orden, ſondern um die gemeinſchaftliche Schande abzuwehren, durch meine Hülfe. Denn vorgeführt habe ich einen Mann, durch den ihr wieder gewinnen den verlorenen Ruf der Gerichte, euch ausſöhnen mit dem römiſchen Volke, Genüge leiſten den auswärtigen Nationen könnet, ihn, der bevortheilte den Schatz, miſshandelte Aſien und Pamphylien, die Raubſucht nährte durch das ſtädtiſche Recht, die Peſt und das Verderben der Provinz Sicilien [6]. Werdet ihr über dieſen Mann mit Strenge und Gewiſſenhaftigkeit urtheilen, ſo wird das Anſehen, das euch verbleiben muſs, immer fortdauern [7]; ſollten aber ſeine groſsen Reichthümer der Gerichte Gewiſſenhaftigkeit und Unpartheilichkeit [8]) entkräften: ſo werde ich es doch dahin bringen, daſs das Gericht eher dem Staate, als entweder der Beklagte den Richtern [9]), oder der Ankläger dem Beklagten gemangelt zu haben ſcheint.

2 Ich meines Theiles (um über mich ein Bekenntniſs abzulegen), ihr Richter, wiewohl mir viele Nachſtellungen von C. Verres zu Lande und zur See bereitet worden [10]), welche ich theils durch meine Aufmerkſamkeit vermied, theils durch der Freun-

de Eifer und Dienſtfertigkeit abwendete: ich habe doch nie weder eine ſo groſse Gefahr zu beſtehen geglaubt, noch eine ſo lebhafte Furcht empfunden, als jetzt im Gerichte ſelbſt. Nicht ſo ſehr die Erwartung von meiner Anklage, und der Zuſammenlauf einer ſo groſsen Menge [11]), wiewohl ſie mich heftig beunruhigen, machen mich beſorgt, als des Verres ruchloſe Nachſtellungen, welche er zu Einer Zeit mir, euch [12]), dem Prätor Manius Glabrio [13]), den Bundesgenoſſen, den auswärtigen Nationen, dem Orden, dem Namen endlich der Senatoren zu bereiten ſucht; denn ſo pflegt er ſich zu äuſsern: die müſsten in Furcht ſein, die, was ihnen ſelbſt allein genügte, entwandt hätten; er hätte ſo viel geraubt, daſs es vielen genügen könnte; nichts wäre ſo heilig, das nicht entweiht, nichts ſo verſchanzt, das nicht durch Geld erobert werden könne.

Wäre er, wie frech er zum Verſuche iſt, eben ſo verſteckt in der Ausführung; ſo hätte er vielleicht in irgend einer Rückſicht einmal uns hintergehen können. Aber nun kömmt es uns trefflich zu ſtatten, daſs mit unglaublicher Frechheit in ihm eine ausgezeichnete Unvernunft vereinigt iſt. Denn ſo offenbar er bei der Zuſammenraffung des Geldes zu Werke gegangen iſt, eben ſo augenſcheinlich für alle machte er, in der Hoffnung, das Gericht zu beſtechen, ſeine Anſchläge und Verſuche. Einmal, ſagt er, in ſeinem Leben habe er ſich gefürchtet, damals als ich ihn zuerſt [14]) vor Gericht gefordert, weil er damals, als er neulich aus der Provinz an-

gekommen, aber nicht von neulich, ſondern von alter und langer Zeit verrufen und anrüchtig war, das Gericht zu beſtechen, eine ungelegene Zeit getroffen habe [15]). Nachdem ich alſo, um in Sicilien [16]) Nachforſchungen anzuſtellen, eine ſehr kurze Friſt [17]) verlangt hatte; ſo fand dieſer einen Mann, der ſich für Achaja eine um zwei Tage kürzere Friſt gefordert hatte [18]), nicht damit dieſer [19]) durch ſeinen Fleiſs und ſeine Aemſigkeit eben das ausrichten möchte, was ich durch meine Anſtrengung und Nachtwachen erlangt habe. Denn jener Nachforſcher für Achaja iſt nicht einmal nach Brundus [20]) gekommen; ich habe ganz Sicilien in 50 Tagen ſo durchwandert, daſs ich aller Völkerſchaften und Privatleute Schriften und erlittene Kränkungen unterſuchte. Es kann [21]) alſo jedem einleuchtend ſein, daſs er den Mann aufgeſucht habe, damit dieſer nicht ſeinen Beklagten vorführen [22]), ſondern ſich meiner Zeit ermächtigen möchte.

3 Nun hegt der verwegene und wahnſinnige Menſch ſolche Gedanken [23]). Er erkennt, daſs ich mit ſolchen Hülfsmitteln verſehen und ausgerüſtet, vor Gericht erſcheine, daſs ich nicht bloſs euern Ohren, ſondern aller Augen ſeine diebiſchen und ehrloſen Handlungen einprägen werde. Er ſieht viele Senatoren als Zeugen für ſeine Verwegenheit; er ſieht viele römiſche Ritter, auſserdem zahlreiche Bürger und Bundesgenoſſen, denen er ſelbſt ausgezeichnete Kränkungen zugefügt hat. Er ſieht auch, daſs ſo viele, ſo [24]) achtungswürdige Geſandtſchaf-

ten von sehr befreundeten Staaten mit öffentlichen Vollmachten und Zeugnissen [25]) zusammengekommen sind. Und wiewohl dies der Fall ist, so urtheilt er doch in dem Grade schlecht von allen Guten, hält er in dem Grade die Gerichte der Senatoren für ausgeartet und verdorben, dass er öffentlich sagt, er sei nicht ohne Ursache nach Geld begierig gewesen, da er die Erfahrung mache, dass Geld einen so mächtigen Schutz gewähre; er habe, welches für ihn die schwierigste Sache gewesen, die Zeit seines Gerichtes selbst gekauft [26]), um das übrige desto leichter kaufen zu können, damit er, weil er der Gewalt der angeschuldigten Verbrechen auf keine Weise entfliehen konnte, den Sturm der Zeit [27]) vermeiden möchte.

Hätte er, ich sage nicht auf die Sache, sondern nur auf einen ehrenvollen Schutz, entweder auf jemandes Beredsamkeit oder Gunst einige Hoffnung gegründet: so würde er wahrlich nicht nach allen solchen Hülfsmitteln trachten und haschen; er würde nicht in dem Grade den Orden der Senatoren gering schätzen und verachten, dass man nach seinem Gutachten einen aus dem Senate auswählen musste, um als Beklagter gebraucht zu werden, der, während er die nöthigen Anstalten träfe [28]), unterdessen früher, als er, sich vertheidigen sollte. Was er bei solchen Mitteln hofft und bezweckt, durchschaue ich leicht. Warum er aber sich etwas auszurichten getraut, bei einem solchen Prätor [29]), bei einer solchen Richterversammlung, kann ich nicht

einſehen. Nur dies Eine erkenne ich, daſs das römiſche Volk [30]), als die Richter verworfen wurden [31]), geurtheilt haben: nach der Hoffnung, die er unterhalte, mache er ſein ganzes Heil vom Gelde abhängig, und wenn ihm dieſes Schutzmittel entriſſen würde, glaube er in keiner Sache Hülfe mehr zu finden.

4 Denn wer beſitzt ein ſo groſses Rednertalent, eine ſo groſse Geſchicklichkeit und Fülle des Vortrags, daſs er des Verres Lebenswandel, dem man ſo viele Laſter und Schändlichkeiten erweiſen kann [32]), das ſchon lange nach aller Wunſch und Urtheil ſchuldig erfunden iſt, von irgend einer Seite vertheidigen könne? Wenn ich auch die Schandflecken und ſchimpflichen Handlungen ſeiner Jugend übergehe: ſeine Quäſtur, die erſte Stufe der Ehre, was zeigt ſie anders, als daſs Cn. Carbo [33]) von ſeinem Quäſtor des öffentlichen Geldes beraubt, entblöſst und verrathen der Conſul [34]), verlaſſen das Heer, nicht geachtet die Provinz, des Loſes Pflichtverhältniſs und Heiligkeit verletzt wurde? Als Legat war er das Verderben des ganzen Aſiens und Pamphyliens; denn in dieſen Provinzen hat er viele Städte, zahlreiche Häuſer [35]), alle Tempel ausgeplündert; damals [36]) ward von ihm gegen den Cn. Dolabella [37]) ſein voriger Quäſtorfrevel erneuert und wieder verſucht, als er den Mann, deſſen Legat und Quäſtor er geweſen war, nachdem er ihn durch ſeine ſchlechten Handlungen verhaſst gemacht, in den Gefahren ſelbſt nicht bloſs verlieſs, ſondern

ſogar feindlich behandelte und verrieth. Während der Stadtprätur ſah man ihn nur heilige Tempel und öffentliche Werke verheeren [38], zugleich bei der Rechtsverwaltung, Güter und Beſitzungen, gegen alle übliche Sitte, zuſprechen und verſchenken. Aber von allen ſeinen Laſtern hat er die zahlreichſten und gröſsten Denkmähler und Merkzeichen in der Provinz Sicilien errichtet, welches er drei Jahre hindurch ſo gemiſshandelt und verwüſtet hat, daſs es ſeinen alten Zuſtand wiederzuerlangen auf keine Weiſe vermag, kaum etwa in vielen Jahren und durch unſträfliche Prätoren, in irgend einer Rückſicht einſt Erholung ſich verſprechen zu können ſcheint. Unter dieſen Prätoren haben die Sicilier weder ihre eigenen Geſetze, noch unſre Senatsbeſchlüſſe, noch gemeinſchaftliche Rechte gehabt. Nur ſoviel beſitzt ein jeder in Sicilien, als entweder des habſüchtigen und gierigen Mannes Unachtſamkeit [39]) entging, oder ſeinem Ueberdruſſe zu viel war.

Nichts iſt in drei Jahren, als nach ſeinem Winke 5
abgeurtheilt worden, nichts gehörte jemanden von Vater und Groſsvater ſo eigenthümlich zu, daſs er es ihm nicht, durch ſeinen Befehl, abſprechen lieſs. Unzählige Geldſummen lieſs er von den Gütern der Landpächter auf eine unerhörte und pflichtvergeſſene Weiſe eintreiben; die getreueſten Bundesgenoſſen ſah man als Feinde betrachtet; römiſche Bürger, wie Sklaven, ans Kreuz geheftet und getödtet; die ſchuldigſten Menſchen durch Hülfe der Beſtechung losgeſprochen; die rechtſchaffenſten und unſträflichſten in der Ab-

Staatliche Bibliothek Bamberg

wesenheit angeklagt, ungehörter Sache verurtheilt und ausgestoſsen; die befestigtsten Häfen und die gröſsten und sichersten Städte den Corsaren und Seeräubern geöffnet, Schiffsleute und Krieger der Sicilier, unsre Bundesgenossen und Freunde, durch Hunger getödtet, die schönsten und an den gelegensten Oertern befindlichen Flotten, mit groſsem Schimpfe des römischen Volkes, verloren und zu Grunde gerichtet. Eben dieser Mann hat als Prätor die ältesten Denkmähler, theils von den reichsten Königen, die von ihnen zur Zierde [40]) für die Städte bestimmt wurden, theils von unsern Feldherrn, die sie als Sieger den sicilischen Städten entweder gaben oder zurückgaben [41]), alle entblöſst [42]) und beraubt. Und dies hat er nicht bloſs bei den Bildsäulen und den öffentlichen Verzierungen gethan, sondern auch alle Tempel, die der heiligsten Gottesverehrung geweiht waren, hat er geplündert; endlich keinen Gott hat er den Siciliern, wenn er ihm ein wenig meisterhaft und nach alter Kunst gearbeitet schien, zurückgelassen. In der Unzucht aber und Liederlichkeit seine ehrlosen Lüste zu erwähnen, werde ich durch Schamhaftigkeit abgeschreckt. Zugleich wünsche ich den Jammer derjenigen durch Erwähnung nicht zu vergröſsern, denen es, ihre Gattinnen und Kinder von seiner Frechheit ungekränkt zu erhalten, nicht vergönnt war.

„Aber er hat diese Frevel so verübt, daſs nicht alle sie erfahren haben.„ Ich glaube, es giebt keinen Menschen, der, wenn er seinen Namen gehört

hat, nicht auch ſeine ruchloſen Thaten erwähnen könne; und ich muſs alſo mehr fürchten, daſs man viele Verbrechen von mir übergangen, als einige gegen ihn erdichtet glaube. Denn dieſe Menge, welche zum Anhören ſich verſammelt hat, ſcheint mir weniger die Sache von mir hören, als, was ſie weiſs, von mir wieder zu hören gewollt zu haben.

Da die Sache ſich ſo verhält, ſo ſucht der wahn- 6
ſinnige und heilloſe Mann auf andre Weiſe mit mir zu kämpfen. Nicht dies iſt ſeine Abſicht, jemandes Beredſamkeit mir entgegenzuſetzen; nicht auf die Gunſt, nicht auf das Anſehen, nicht auf die Macht jemandes ſtützt er ſich. Er ſtellt ſich, als wenn er dieſen Dingen vertrauete; aber ich ſehe, was er vorhat; denn nicht gar heimlich geht er zu Werke; er hält mir leere Namen des Adels, das heiſst, anmaſsender Menſchen vor [43]), welche mir nicht ſo wohl hinderlich ſind, weil ſie Adliche, als förderlich, weil ſie bekannt ſind [44]). Er ſtellt ſich, als wenn er ihrem Schutze vertraue, da er doch unterdeſſen mit etwas ganz anderm ſchon [45]) lange umgeht.

Welche Hoffnung er nun in Händen hat, und was er ins Werk zu ſetzen ſucht, will ich euch jetzt, ihr Richter, in der Kürze erzählen; aber vorher laſst euch, wie die ganze Sache von ihm angeordnet iſt, ich bitte, berichten. Sobald er aus der Provinz zurückkehrte, ſchloſs er einen dieſes Gericht betreffenden Vertrag [46]) für eine groſse Geldſumme. Dieſer Vertrag blieb in Kraft und Wirkſamkeit ſo-

lange [47]), bis die Richter verworfen wurden. Nachdem die Verwerfung der Richter erfolgt war, weil theils bei der Loſung [48]) ſelbſt des Verres Hoffnung von dem Glücke des römiſchen Volkes [49]), theils bei der Verwerfung durch meine Bedachtſamkeit jener Menſchen Schamloſigkeit beſiegt worden, wurde der ganze Kaufhandel [50]) aufgekündigt. Es ſtand herrlich um die Sache. Das Verzeichniſs eurer Namen und dieſes Richterrathes war in aller Händen [51]). Kein Merkzeichen, keine Farbe, kein Schmutz konnte, wie es ſchien, den Stimmen der Richter angeklebt werden [52]). Jetzt wurde dieſer aus einem Muntern und Fröhlichen plötzlich ſo demüthig und niedergeſchlagen, daſs er nicht bloſs dem römiſchen Volke, ſondern ſich ſelber ſchon verurtheilt ſchien. Doch ſiehe plötzlich [53]) vor nur wenigen Tagen, nach Vollendung der conſulariſchen Comitien [54]), werden dieſelben alten Anſchläge mit noch gröſserm Gelde wiederholt, und dieſelben Nachſtellungen für euern Ruf und die Wohlfahrt aller durch dieſelben Menſchen angeſtiftet. Dieſe Sache wurde uns zuerſt durch ein ſehr geringes Kennzeichen und Merkmahl erſichtlich; nachher als der Eingang zum Verdachte einmal geöffnet war, drangen wir in das Innere aller Plane der Gegner, ohne uns im geringſten zu verirren.

7 Denn als der erwählte Conſul Hortenſius nach Hauſe von dem Marsfelde geführt wurde [55]), unter einer zahlreichen Begleitung und Menge, begegnet von Ungefähr dieſer Menge C. Curio [56]), welchen

Mann ich mehr, um ihn zu ehren, als zu beſchimpfen, genannt haben will. Denn ich werde das ſagen, was er, wenn er es nicht erwähnt wiſſen wollte, nicht in einer ſo groſsen Verſammlung, ſo freimüthig und öffentlich geſagt haben würde. Doch werde ich es bedächtig und vorſichtig ſagen, damit die Rückſicht, die ich ſowohl auf unſre Freundſchaft, als auf ſeine Würde genommen, ihm nicht unbemerkt bleibe.

Er ſieht bei dem fabiſchen Schwibbogen [57]) in dem Haufen den Verres. Er ruft den Mann, und wünſcht ihm mit lauter Stimme zu ſeinem Siege [58]) Glück; zu dem Hortenſius ſelbſt, der Conſul geworden, und deſſen Verwandten und Angehörigen, die damals gegenwärtig waren, redet er kein Wort; bei dieſem bleibt er ſtehen, dieſen umarmt er, dieſen ermuntert er, ohne Sorgen zu ſein. „Ich verkündige dir, ſagt er, daſs du durch die heutigen Comitien losgeſprochen biſt.„ Da dies ſo viele rechtliche Leute gehört hatten, ſo wird es mir ſogleich berichtet; ja, ſowie einer mich nur geſehen hatte, erzählte er es. Einigen ſchien dies unwürdig, andern lächerlich; lächerlich denen, die des Verres Sache von der Ehrlichkeit der Zeugen, von der Beſchaffenheit der Verbrechen, von der Gewalt der Richter, nicht von den conſulariſchen Comitien, abhängig glaubten; unwürdig denen, die tiefer mit ihren Blicken eindrangen, und dieſen Glückwunſch auf die Beſtechung des Gerichtes abgeſehen glaubten [59]). Denn ſo vernünftelten, ſo redeten die redlichen

Männer unter einander und mit mir. „Offenbar und augenscheinlich giebt es jetzt keine Gerichte mehr. Der Beklagte, der sich den Tag vorher selbst verurtheilt hielt, wird, nachdem sein Vertheidiger Consul geworden, losgesprochen.„ Wie denn? dass ganz Sicilien, dass alle Sicilier, alle Geschäfftsmänner, alle den Staat und Privatleute betreffende Schriften zu Rom sind, wird nichts vermögen? Nichts, wider den Willen des erwählten Consuls! Wie? die Richter werden sich nicht von den Verbrechen, nicht von den Zeugen, nicht von dem Urtheile des römischen Volkes bestimmen lassen? Nein; alles wird auf der Macht und Obwaltung eines Einzigen beruhen [60])!

8 Ich will aufrichtig reden, ihr Richter. Die Sache beunruhigte mich lebhaft. Denn jeder Edle redete so: „Verres wird dir freilich entrissen werden; aber wir werden die Gerichte nicht länger behaupten [61]). Denn wer wird, wenn Verres losgesprochen ist, gegen die Uebertragung der Gerichte etwas haben können?„ Die Sache war allen unangenehm, und nicht so wohl jenes heillosen Mannes plötzliche Freude, als des angesehenen Mannes unerhörter Glückwunsch machte unwillig. Ich wünschte zu verhelen, dass mir die Sache unangenehm sei; ich wünschte den Schmerz meiner Seele durch die Miene zu verhüllen, und durch Stillschweigen zu verheimlichen. Siehe aber grade an den Tagen [62]), da die erwählten Prätoren losten [63]), und dem M. Metellus die Untersuchung über Erpressungen zugefal-

len war, erhielt ich die Nachricht, man habe dem Verres so lebhaft Glück gewünscht, dass dieser sogar einen Boten nach Hause gesandt [64]), um seiner Frau die Nachricht zu bringen. Freilich war mir auch dieser Umstand nicht eben lieb; gleichwohl sahe ich auch nicht ein, was ich bei einem solchen Ausfalle des Loses zu fürchten Ursache hätte. Doch erfuhr ich eine sichere Nachricht von Männern, die mir alles berichteten: es wären mehrere Säcke [65]) mit sicilischem Gelde von einem gewissen Senator zu einem römischen Ritter [66]) gebracht; von diesem hätte man ungefähr 10 Geldsäcke bei jenem Senator zurückgelassen [67]), meiner [68]) Comitien [69]) wegen. Geldspender aus allen Zünften wären in der Dunkelheit zu dem Verres berufen worden. Einer von diesen, der alles zu meinem Besten thun [70]) zu müssen glaube, kam denselben Abend zu mir; er zeigte an, wie Verres zu ihnen gesprochen; er habe erwähnt, wie freigebig er sie schon vorher behandelt, als er sich selbst um die Prätur beworben, und bei den letzten consularischen und prätorischen Comitien [71]); dann habe er sogleich so viel Geld, als sie wollten, versprochen, wenn sie mich von dem Aedilenamte verdrängen würden. Hierauf hätten einige gesagt [72]), sie wagten es nicht; andre geantwortet, sie glaubten dies nicht durchsetzen zu können; doch hätte sich ein entschlossener Freund gefunden, aus derselben Familie, Q. Verres, aus der romilischen Zunft, aus der besten Schule der Geldspender, ein Schüler und Freund von des Verres Vater, der für 500000 niedergelegte

Sestertien [73]), dies ins Werk ſetzen zu wollen, verſprochen; und endlich [74]) hätten ſich auch einige andre angegeben, die, dies zugleich bewerkſtelligen zu wollen, verſichert. Da die Sachen ſo ſtünden, gab er mir gewiſs mit wohlwollendem Herzen die Warnung, ich möchte ja ſehr auf meiner Hut ſein.

9 Beunruhigt ward ich durch wichtige Dinge zu Einer, und noch dazu ſehr beſchränkten Zeit. Nahe waren die Comitien, und in [75]) dieſen ſelbſt kämpfte man mir entgegen durch groſse Geldſummen. Bevor ſtand das Gericht; und auch dieſes ward durch die ſiciliſchen Geldſäcke bedroht. Freimüthig zu betreiben, was auf das Gericht Beziehung hatte, ward ich durch die Furcht vor den Comitien abgeſchreckt [76]); der Bewerbung mich mit ganzer Seele zu widmen, war mir des Gerichtes wegen [77]) nicht vergönnt. Zu bedrohen endlich die Geldſpende, hatte ich keinen vernünftigen Grund, weil ich dieſe erkennen ſah, daſs durch dieſes Gericht meine Thätigkeit gehemmt und gebunden ſei [78]).

Und grade zu dieſer Zeit ſelbſt lieſs, höre ich, zuerſt Hortenſius den Siciliern anzeigen, ſie möchten zu ihm ins Haus kommen; wiewohl freilich die Sicilier ſich bei dieſer Gelegenheit freimüthig bewieſen haben, da ſie [79]), weil ſie merkten, warum ſie gerufen, nicht kamen. Unterdeſſen nahte die Zeit, da man unſre Comitien, die Verres [80]), ſowie die übrigen Comitien in dieſem Jahre zu beherſchen glaubte [81]), zu halten anfing. Es lief der Mann [82]), der vielvermögende, mit ſeinem hold lächelnden und

Liebe erweckenden Sohne [83]) bei den Zünften umher; man fah ihn die väterlichen Freunde, das heifst, die Geldfpender, alle anfprechen und b u-chen. Da man dies einfah und bemerkte: fo wirkte mit willigem Herzen das römifche Volk dafür, dafs der Mann, deffen Reichthum mich von der Pflicht nicht hatte abwendig machen können, mich durch fein Geld nicht um das Ehrenamt bringen möchte [84]).

Sobald ich mich von diefer grofsen Sorge um die Bewerbung befreit fühlte, fing ich an, viel ruhiger und unbefangner einzig die Sache des Gerichts zu betreiben und durchdenken. Ich finde, ihr Richter, dafs man den Plan gefafst, und befchloffen hat, die Sache durch alle erforderliche Mittel hinzuziehen, damit fie vor dem Prätor M Metellus verhandelt werde. Hiervon verfprach man fich folgende Vortheile: zuerft fei Metellus ein vertrauter Freund; dann nicht blofs Hortenfius Conful, fondern auch Q. Metellus; und wie fehr diefer des Verres Freund ift, entgehe eurer Aufmerkfamkeit nicht. Denn er hat eine folche Vorftimme feines Wunfches gegeben, dafs er fie [85]) ihm für die Vorftimmen zurückgegeben zu haben fcheint [86]). Dafs ich über fo entfetzliche Dinge fchweigen würde, habt ihr geglaubt? und dafs ich bei der fo grofsen [87]) Gefahr für den Staat und meinen Ruf, auf jemanden mehr Rückficht nehmen würde, als auf meine Pflicht und Ehre? Der andre erwählte Conful läfst die Sicilier rufen; es kommen einige, weil L. Metellus Prätor in Sici-

lien war. Er redet ſo mit ihnen: er ſei Conſul, ſein Einer Bruder habe die Verwaltung der Provinz Sicilien; der andere würde der Unterſuchung über Erpreſſungen vorſtehen; daſs man dem Verres nicht ſchaden könne, dafür ſei durch viele Mittel geſorgt.

10 Was heiſst anders, ich bitte, Metellus, das Gericht verderben, wenn es ſo nicht geſchieht? Die Zeugen, beſonders die ſiciliſchen, furchtſame und niedergeſchlagene Männer, wollteſt du nicht bloſs durch Anſehen zurückſchrecken, ſondern auch durch conſulariſche Furcht und zweier Prätoren Gewalt? Was würdeſt du für einen unſchuldigen und verwandten Mann thun, da du eines ruchloſen und ganz fremden Mannes wegen von der Bahn der Pflicht und Ehre abweichſt, und ſchuld daran biſt, daſs, was jener ſagt, jemanden, der dich nicht kennt, wahr zu ſein ſcheint? Denn die Leute ſagten, Verres behaupte, du wäreſt nicht nach dem Schickſal [88]), wie die übrigen aus eurer Familie, ſondern durch ſeine Thätigkeit Conſul geworden. Zwei Conſuln also und einen Vorſitzer des peinlichen Gerichtes [89]) wird er nach ſeinem Wunſche haben. „Nicht bloſs entfliehen werden wir, ſagt er, einem Mann, der bei der Unterſuchung gar zu gewiſſenhaft iſt, gar zu ſehr für ſeinen Ruf beim Volke wacht, dem Man. Glabrio; auch dieſes noch wird uns zu Hülfe kommen: Richter iſt M. Cäſonius, der College unſers Anklägers [90]), ein in richterlichen Unterſuchungen bewährter und erprobter Mann; und es iſt keineswegeſ erſprieslich, daſs dieſer ein Mitglied des Richter-

rathes sei, den wir auf irgend eine Weise zu verderben suchen, deshalb weil er schon vorher, als er Beisitzer des junischen Gerichtes war, die schändliche That nicht bloss mit Unwillen ertrug, sondern auch bekannt machte [91]). Diesen Mann werden wir nach den Kalenden des Januars nicht zum Richter haben. Den Q. Manlius und Q. Cornificius, zwei sehr strenge und unpartheiische Richter, werden wir, weil sie alsdann Volkstribunen sein werden, nicht zu Richtern haben. P. Sulpicius, ein finsterer und unbestechlicher Richter, muss an den Nonen des Decembers sein Amt antreten [92]). M. Creperejus, aus der Ritter strengen Familie und Schule [93]), L. Cassius, aus der Familie, die sowohl bei andern Dingen, als besonders beim Richten die grösste Strenge beweist [94]), Cn. Tremellius, ein höchst gewissenhafter und bedachtsamer Mann: diese drei Männer von altem Schlage sind zu Kriegstribunen erwählt [95]). Nach den Kalenden des Januars werden sie nicht mehr Richter sein. Durch Nachlosung werden wir auch an die Stelle des M. Metellus einen andern erwählen, weil jener bei diesem Gerichte selbst den Vorsitz haben wird. Indem so nach den Kalenden des Januars sowohl der Prätor, als beinahe der ganze Richterrath verändert worden, werden wir die grossen Drohungen des Anklägers und die grosse Erwartung von dem Gericht, nach Gutdünken und Belieben, unkräftig machen.„

Heute sind die Nonen des Sextils [96]). Um die neunte Stunde habt ihr euch zu versammeln angefan-

gen [97]). Dieſen Tag zählt man ſchon nicht einmal. Zehn Tage ſind bis zu den gelobten Spielen, welche Cn. Pompejus halten wird [98]). Dieſe Spiele werden 15 Tage wegnehmen. Dann werden ſogleich die römiſchen nachfolgen [99]). So nach einem Zwiſchenraume von beinahe 40 Tagen [100]), glauben ſie dann erſt auf das, was wir geſagt haben werden, antworten zu dürfen; und dann hoffen ſie ſowohl durch Reden, als Entſchuldigen [101]), die Sache leicht bis zu den Spielen der Victoria [102]) hinziehen zu können. Dieſen würden die plebejiſchen [103]) nachfolgen, nach welchen wenige oder gar keine Tage zum Verhandeln übrig ſein werden [104]). Wenn die Anklage ſo ermattet und abgekühlt iſt, meinen ſie, werde die Sache unentſchieden bis zu dem Prätor M. Metellus gelangen. Dieſen Mann würde ich freilich, wenn ich ſeiner Redlichkeit miſstraute, nicht zum Richter behalten haben. Doch bin ich jetzt ſo geſtimmt, daſs ich lieber durch ihn, den Richter, als den Prätor, die Sache abgemacht wünſche, und dem Geſchworenen lieber ſeine eigene, als dem Ungeſchworenen der andern Stimmtafeln anvertrauen möchte [105]).

11 Jetzt befrage ich euch nicht [106]), ihr Richter, wie ich nach eurer Meinung handeln ſoll. Denn dieſen Anſchlag werdet ihr mir wahrlich ſtillſchweigend geben, den ich ſelber, wie ich ſehe, nothgedrungen faſſen muſs. Wenn ich die nach den Geſetzen erlaubte Zeit gebrauche, ſo werde ich von meiner Anſtrengung, Aemſigkeit und Gewiſſenhaftigkeit die

Frucht empfangen, und diese Anklage [107]) wird den Erfolg haben, dass nie einer, soweit Menschen nur denken können, vorbereiteter, wachsamer, gefasster [108]) dem Gerichte genaht zu haben scheint. Aber dass während meine Aemsigkeit gepriesen wird, der Angeklagte entwische, ist sehr zu besorgen. Was kann denn also geschehen? Nicht dunkel, meine ich, und verborgen ist es. Diese Frucht des Ruhmes, die man durch eine fortgehende Rede erlangen kann, wollen wir auf andere Zeiten aufsparen; jetzt wollen wir den Mann durch Rechnungsbücher, Zeugen und Schriften und glaubwürdige Bekräftigungen, sie mögen von einzelnen oder vom Staate herrühren, anklagen. Ich werde alles mit dir zu thun haben, Hortensius. Ich will offenherzig reden. Wenn ich glaubte, dass du durch Beredsamkeit und Widerlegung der Beschuldigungen mit mir in dieser Sache wetteifern wolltest: so würde ich gleichfalls auf die Anklage und Entwickelung der Beschuldigungen Fleiss verwenden. Jetzt aber, da du gegen mich zu kämpfen beschlossen hast, nicht, wie es dein Charakter, sondern des Verres Umstände und Sache wollen, auf eine arglistige Weise: so muss ich nothwendig einem solchen Plane durch irgend eine Maassregel widerstehen. Dein Plan ist, nach zwei Spielen [109]) deine Antwort gegen mich zu beginnen; der meinige, vor den ersten Spielen den Termin zur zweiten Verhandlung zu bestimmen [110]). So wird man deinen Plan für schlau halten, diese von mir genommene Maassregel für nothwendig.

12 Was aber die Aeusserung betrifft, die ich eben gesagt, dass ich es mit dir zu thun habe, so hat es damit solche Bewandniss. Ich meines Theiles, als ich diese Sache auf Bitten der Sicilier übernommen hatte, und es mir zur Ehre und zum Ruhme anrechnete, dass diejenigen meine Ehrlichkeit und Gewissenhaftigkeit erproben wollten, die meine Redlichkeit und Uneigennützigkeit erprobt hatten, habe damals nach übernommenem Geschäfft, mir einen grössern Zweck vorgesetzt, damit meine Gesinnung gegen den Staat das römische Volk hierin erkennen möchte. Denn das schien mir keinesweges meines unverdrossenen Fleisses und meiner Anstrengung würdig, den Verres, der schon nach aller Urtheil verdammt ist, vor Gericht zu fordern, ohne dass ich deine unerträgliche Macht, und die Partheilichkeit [111]), welche du diese Jahre hindurch bei einigen Gerichten bewiesen hast, auch in der Anklage dieses heillosen Mannes rügte. Jetzt aber da dir die ganze Herrschaft und Tirannei über die Gerichte so erfreulich ist, und es Menschen giebt, denen ihre Willkühr und ihr schlechter Ruf weder Scham noch Unzufriedenheit verursacht, die gleichsam mit Fleiss darauf auszugehen scheinen, Hass und Anstoss bei dem römischen Volke zu erregen [112]), habe ich eine Last, ich gestehe es, übernommen, die vielleicht gross und für mich gefährlich ist, aber es doch verdient, dass ich dafür alle Nerven meines Alters und meines Fleisses anspanne [113]).

Da der ganze Orden sich durch die Schamlosig-

keit und Verwegenheit vieler gepreſst, und durch den übeln Ruf der Gerichte bedrängt fühlt: ſo geſtehe ich, daſs ich für dieſe Klaſſe von Menſchen ein Feind, ein läſtiger Ankläger, ein unverdroſſener und harter Widerſacher ſein werde. Dies Geſchäfft wähle ich mir aus, dies Geſchäfft fordere ich mir, um es zu betreiben, in meinem obrigkeitlichen Amte, um es zu betreiben von dem Orte, von welchem das römiſche Volk nach den Kalenden des Januars die Sache des Staates und die Sache des ſchamloſen Menſchen vor ihm verhandelt wünſchte [114]; dieſes Ehrengeſchenk [115] gelobe ich dem römiſchen Volke als das ehrenvollſte und ſchönſte meiner Aedilenwürde. Ich warne, ich ſage es zuvor, ich verkündige es zum voraus: diejenigen, die entweder Geld niederzulegen, oder aufzunehmen, oder zu empfangen, oder zu verſprechen, oder Vermittler oder Unterhändler, um das Gericht zu beſtechen, zu ſein gewohnt ſind [116], und für dieſe Sache entweder ihre Macht oder ihre Schamloſigkeit gelobt haben, mögen zurückhalten in dieſem Gerichte Hände und Gedanken von dieſem verruchten Frevel!

Dann wird Conſul Hortenſius ſein mit der höchſten Obergewalt und Macht; ich aber Aedil, das heiſst, etwas mehr als Privatmann. Dennoch iſt dieſe Sache ſo beſchaffen, die ich vorzutragen verſpreche, ſo dem römiſchen Volke lieb und angenehm, daſs der Conſul ſelbſt, ſobald es dieſe Sache gilt, in Vergleichung mit mir, wenn es möglich iſt, noch weniger ſogar als ein Privatmann ſcheinen 13

dürfte. Alles werde ich nicht bloſs erwähnen, sondern auch, mit Anführung von zuverläſsigen Thatsachen, als Ankläger vortragen, was während der zehn Jahre [117]), nachdem die Gerichte dem Senate anvertraut sind, bei den richterlichen Untersuchungen pflichtvergessenes und schändliches geschehen ist. Erfahren soll es von mir das römische Volk, was es für einen Grund habe, warum, als der Ritterorden das Richteramt verwaltete, beinahe funfzig Jahre nach einander [118]), nie über einen rechtsprechenden römischen Ritter [119]), selbst der kleinste Verdacht des wegen eines richterlichen Ausspruches genommenen Geldes statt gefunden hat [120])? was es für einen Grund habe, warum, nachdem die Gerichte dem Senatorenorden übertragen, und die Gewalt des römischen Volkes über jeden von uns aufgehoben worden, der verurtheilte Q. Calidius gesagt hat, ein Mann, der Prätor gewesen, dürfe anständiger Weise für nicht weniger, als 3 Millionen Sestertien, verurtheilt werden [121])? was es für einen Grund habe, warum dem Senator P. Septimius [122]), der, unter dem Prätor Q. Hortensius, wegen Erpressungen verurtheilt war, auch deshalb eine Geldbuſse zuerkannt wurde, weil er eines richterlichen Ausspruches wegen sich Geld habe geben lassen, warum bei dem C. Herennius, warum bei dem C. Popillius, den Senatoren [123]), die beide wegen Unterschleif verurtheilt wurden, warum bei dem M. Atilius [124]), der eines Majestätsverbrechens wegen verurtheilt wurde, man es erwiesen hat [125]), daſs sie eines richterlichen

Ausſpruches wegen Geld angenommen, warum Senatoren [126]) ſich gefunden haben, welche, als der Prätor C. Verres die Loſung beſorgte [127]), das Gericht beſuchten, um einen Angeklagten, ungehörter Sache, zu verurtheilen; warum ein Senator ſich gefunden hat, der, als er Richter war, ſich in demſelben Gerichte ſowohl von dem Beklagten Geld geben lieſs, um es unter die Richter zu vertheilen, als auch von dem Ankläger, um den Beklagten zu verurtheilen [128]) ?

Wie laut werde ich gewiſs bald beklagen, wie ſehr der ganze Orden dadurch geſchändet, beſchimpft worden, und gelitten hat, daſs in dieſem Staate durch abſtechende Merkmahle beeidigter Männer Stimmtafeln [129]) bezeichnet worden? Daſs ich alles dieſes mit Sorgfalt und Ernſt zur Sprache bringen will, gelobe ich.

Wie wohl meint ihr, daſs ich geſinnt ſein werde, wenn ich merken ſollte, daſs in dieſem Gerichte ſelbſt auf ähnliche Weiſe gefrevelt und geſündiget ſei? beſonders da ich durch viele Zeugen erweiſen kann, daſs C. Verres in Sicilien, vor vielen Anweſenden oft geſagt hat: „er habe einen mächtigen Mann, dem vertrauend, er die Provinz ausplündere [130]); und nicht bloſs für ſich ſuche er Geld, ſondern er habe ſo die drei Jahre ſeiner ſiciliſchen Prätur vertheilt, daſs es, wie er ſagte, herrlich um ſeine Sachen ſtehe, wenn er den Gewinn eines einzigen Jahres zu eigenem Nutzen verwenden, den Ertrag des zweiten ſeinen Sachwaltern und Vertheidigern 14

übergeben, des dritten ergiebigſten und gewinnreichſten Jahres ganz für die Richter aufſparen könnte.„ Hierbei fällt mir ein, das anzuführen, was neulich, vor dem Prätor Man. Glabrio, als ich bei der Verwerfung der Richter es erwähnte, wie ich bemerkte, einen ſtarken Eindruck auf das römiſche Volk machte [131]): Ich glaubte, daſs die auswärtigen Nationen Geſandte an das römiſche Volk ſenden würden, mit der Bitte, das Geſetz und das Gericht über Erpreſſungen aufzuheben [132]); denn wenn es keine Gerichte gebe, ſo würde ein jeder, meinten ſie, nur ſo viel mitnehmen, als ihm für ſich und ſeine Kinder genug ſchiene [133]); jetzt aber, da es ſolche Gerichte gebe, führe ein jeder ſo viel mit ſich, als für ihn, die Sachwalter, die gerichtlichen Beiſtände, den Prätor [134]), die Richter, genug ſein werde; dies wäre wahrlich etwas unermeſsliches; des habſüchtigſten Menſchen Begierde vermöchten ſie zu befriedigen; den ſtrafbarſten Sieg [135]), vermöchten ſie nicht.

O erwähnungswürdige Gerichte und ein herrlicher Ruf für unſern Orden, wenn Bundesgenoſſen des römiſchen Volkes keine Gerichte über Erpreſſungen gehalten wünſchen [136]), welche von unſern Vorfahren der Bundesgenoſſen wegen angeordnet ſind! Würde Verres je in Anſehung ſeiner eine gute Hoffnung gehabt haben, wenn er nicht in Anſehung eurer eine ſchlechte Meinung dem Herzen eingeprägt hätte? Um ſo mehr auch, wenn es möglich iſt, müſst ihr ihn haſſen, als das römiſche Volk

ihn hafst, da er bei Habfucht, Frevelhaftigkeit, Meineid feines Gleichen in euch zu finden glaubt.

Diefer Lage, bei den unfterblichen Göttern! 15
ihr Richter, kommt durch Fürforge und Rath zu Hülfe. Ich ftelle euch vor und fage es öffentlich, wie ich es einfehe, dafs die gelegenfte [137]) Zeit euch jetzt durch göttliche Fügung verliehen ift, von Hafs, übler Nachrede, fchlechtem Rufe, Schande den ganzen Orden zu befreien. Keine Strenge bei den Gerichten, keine Gewiffenhaftigkeit, kurz keine Gerichte, glaubt man, gebe es mehr. Daher werden wir [138]) von dem römifchen Volke geringe gefchätzt und verachtet; drückend und lange fchon dauernd ift der fchimpfliche Ruf, an welchem wir leiden. Denn aus keiner andern Urfache hat das römifche Volk die Tribunenmacht [139]) mit fo vielem Eifer zurückverlangt; und da es diefe forderte, fchien es dem Worte nach fie zu fordern, obgleich es in der That unpartheiifche Gerichte forderte. Und dies ift dem Q. Catulus [140]), dem weifen und angefehenen Manne, nicht entgangen; denn da der brave und ruhmwürdige Cn. Pompejus auf die Wiederherftellung der Tribunenmacht antrug, und er um feine Meinung befragt wurde, begann er mit grofsem Nachdruck fo zu reden: „die Väter des Rathes [141]) verwalteten die Gerichte fchlecht und ehrlos; hätten fie [142]) bei den richterlichen Unterfuchungen die Meinung des römifchen Volkes befriedigen wollen, fo würden die Menfchen nicht fo fehr die Tribunenmacht vermiffen.„ Als Cn. Pompejus

ſelbſt endlich [143]) zuerſt in der Vorſtadt eine Volksverſammlung hielt, bei welcher Gelegenheit er (und dies war es beſonders, was man zu erwarten ſchien) anzeigte, daſs er die Tribunenmacht wiederherſtellen wollte; ſo gab ſogleich die Verſammlung durch Geräuſch und Gemurmel ihren dankbaren Beifall [144]). Als eben dieſer Mann in derſelben Verſammlung geſagt hatte: „verheert und gemiſshandelt wären die Provinzen, die Gerichte würden ſchändlich und ehrlos verwaltet; dieſer Lage wolle er durch Vorſorge und Rathſchläge abhelfen:„ jetzt äuſserte nicht mehr durch Geräuſch, ſondern durch lautes Geſchrei das römiſche Volk ſeinen Wunſch.

16 Jetzt aber ſind die Menſchen auf der Warte; ſie beobachten, wie ſich ein jeder von euch beträgt, um ſeine Gewiſſenspflicht zu behaupten, und die Geſetze zu erhalten. Sie ſehen, daſs bisher nach dem die Tribunen betreffenden Geſetze ein einziger Senator [145]), vielleicht der dürftigſte, verurtheilt worden iſt. Wenn ſie dies gleich nicht tadeln, ſo haben ſie doch es zu loben, keine groſse Urſache. Denn kein Lob verdient es, da uneigennützig zu ſein, wo keiner iſt, der zu beſtechen entweder vermag oder verſucht. Jetzt iſt ein Gericht, wo ihr über den Beklagten, das römiſche Volk über euch richten wird. Nach dieſem Manne wird man beurtheilen, ob, wenn Senatoren richten, ein Mann, ſo ſchuldig und begütert er auch iſt, verdammt werden könne. Hier iſt ferner ein ſolcher Beklagter, bei dem man nichts als übergroſse Vergehungen und viel Geld findet.

Wenn er alfo losgefprochen wird, kann kein anderer Verdacht, als der fchimpflichfte [146]), zurückbleiben. Nicht durch Gunft, nicht durch Verwandtfchaft, nicht auf der andern [147]) Seite durch rechtfchaffene Handlungen, endlich nicht durch irgend ein leidliches Vergehen, werden fo viele und fo grofse Vergehungen gemildert fcheinen.

Endlich ich will die Anklage fo führen, ihr Richter, folche Sachen, fo bekannte, fo durch Zeugen erwiefene, fo wichtige, fo augenfcheinliche, vorbringen, dafs niemand es wagen foll, von euch, dafs ihr Verres losfprecht, durch feinen Einflufs zu verlangen. Ich habe aber Weg und Mittel, die untrüglich find, um alle ihre Verfuche aufzufpüren und zu erkennen. So foll die Sache von mir geführt werden, dafs bei allen ihren Anfchlägen nicht blofs die Ohren der Menfchen, fondern auch die Augen des römifchen Volkes gegenwärtig zu fein fcheinen.

Ihr könnt die fchon feit einigen Jahren diefem Orden anhaftende Befchimpfung und Schande tilgen und wegfchaffen [148]). Alle find überzeugt, dafs, nachdem diefe Gerichte angeordnet [149]) find, die wir jetzt haben, keine Richterverfammlung fo vielen Glanz und fo viele Würde gehabt habe. Wird hier ein Aergernifs gegeben, fo werden alle Menfchen nicht mehr aus diefem Orden andre tauglichere, welches unmöglich ift, fondern überhaupt einen andern Orden für die Gerichtspflege fuchen zu müffen glauben.

17 Zuerſt alſo, wiewohl ich es auch hoffen zu dürfen [150]) meine, erflehe ich [151]) gleichfalls von den unſterblichen Göttern, ihr Richter, daſs in dieſem Gerichte kein Frevler, auſser demjenigen, der ſchon lange als ein ſolcher bekannt iſt, erfunden werde; dann aber, ſollten mehrere als Frevler ſich beweiſen, betheure ich es euch, betheure ich es dem römiſchen Volke, ihr Richter, daſs mir wahrlich eher das Leben, als die Kraft und Beharrlichkeit, ihren Frevel zu ahnden, ausgehen ſoll.

Daſs aber die Schändlichkeit, die ich durch meine Anſtrengungen, Gefahren und Feindſchaften dann, wenn ſie begangen iſt, ſtrenge zu ahnden gelobe, ſich nicht ereigene, kannſt du durch deine Weisheit, dein Anſehen [152]), deine Aufmerkſamkeit, Man. Glabrio, verhüten. Uebernimm die Vertheidigung der Gerichte, übernimm die Vertheidigung der Strenge, der Unpartheilichkeit, der Redlichkeit, der Gewiſſenhaftigkeit; übernimm die Vertheidigung des Senats, daſs er, in dieſem Gericht bewährt erfunden, bei dem römiſchen Volke Lob und Gunſt erlangen könne. Bedenke, wer du biſt [153]), von welchem Stande du biſt, was du geben dem römiſchen Volke, was du zurückgeben deinen Vorfahren muſst; ſei eingedenk des väterlichen aciliſchen Geſetzes, des Geſetzes über Erpreſſungen [154]), wodurch das römiſche Volk treffliche Gerichte und ſtrenge Richter gehabt hat. Es umſtehen dich groſse Vorbilder, welche dich des Familienruhmes nicht vergeſſen laſſen, welche dich Tage

und Nächte erinnern, dafs du einen braven Vater, einen weifen Grofsvater [155]), einen ehrwürdigen Schwäher gehabt. Haft du dir alfo des Vaters Glabrio Kraft und Feuer zu eigen gemacht, um, den verwegenften Menfchen Widerftand zu leiften, deines Grofsvaters Scävola Klugheit, um die Nachftellungen vorauszufchauen, die man deinem und der Richter Rufe bereitet, des Schwähers Scaurus [156]) Feftigkeit, dafs keiner dich von der wahren und fichern Ueberzeugung abführen könne: fo wird das römifche Volk einfehen, dafs, vor einem unfträflichen und rechtfchaffenen Prätor und einem auserwählten Rathe [157]), dem fchuldigen Beklagten fein vieles Geld mehr förderlich gewefen ift, fich verdächtig des angefchuldigten Verbrechens zu machen, als fich Rettung zu verfchaffen.

Ich habe feft befchloffen, es nicht gefchehen zu 18 laffen, dafs man uns in diefer Sache den Prätor und den Richterrath verändere. Nicht geftatten will ich es, dafs man die Verhandlung bis auf die Zeit hinausfchiebe [158]), wo die Sicilier, die fich bisher von den Burfchen der erwählten Confuln nicht in Bewegung fetzen liefsen, als man fie gefammt nach einem neuen Beifpiele zu fich befchieden, von den Lictoren der Confuln berufen werden, wo die unglücklichen Menfchen, vormals Bundesgenoffen und Freunde des römifchen Volkes, jetzt Sklaven und Hülfeflehende, nicht blofs ihr Recht und ihren ganzen Wohlftand durch den Befehl der Confuln [159]) verlieren, fondern auch die Freiheit, ihr Recht zu

bejammern, nicht mehr haben können. Ich will wahrlich nicht zugeben, dafs, wenn von mir die Verhandlung beendigt ift, die Gegner, erft nach einem Zwifchenraum von 40 Tagen [160]), uns antworten [161]), wenn unfre Anklage der langen Zwifchenzeit wegen [162]) in Vergeffenheit gebracht ift, es nicht gefchehen laffen will ich es, dafs die Sache dann abgeurtheilt werde, wenn die fo zahlreiche Menge aus dem ganzen Italien von Rom fich entfernt hat, welche zu Einer Zeit von allen Seiten der Comitien, der Spiele [163]), des Cenfus wegen fich verfammelt hat. In diefem Gerichte mufs, glaube ich, der Gewinn des Ruhms und die Gefahr des Aergerniffes [164]) euch, die Anftrengung und die Beforglichkeit mir, die Kenntnifs deffen, was verhandelt wird, das Andenken an das, was von jedem gefagt ift, allen angehören.

Nicht etwas neues werde ich thun, fondern was von denen, welche die Häupter des Staates find, früher gethan ift [165]), wenn ich die Zeugen gleich abhöre; nur dies Verfahren wird euch, ihr Richter, als neu erfcheinen, dafs ich fo die Zeugen aufftelle, dafs ich dadurch das ganze Verbrechen entwickele: denn wenn ich diefes durch Fragen, Folgerungen und weitere Ausführung werde erhärtet haben; fo will ich die Zeugen für das Verbrechen zum Abhören darbieten [166]). Es wird alfo zwifchen der gewöhnlichen Anklage und diefer neuen kein anderer Unterfchied ftatt finden, als dafs bei jener dann, wenn alles gefagt worden, die Zeugen aufgeftellt werden;

hier ſie für die einzelnen Beſchuldigungen aufgeſtellt werden ſollen, ſo daſs auch die Gegner gleiche Freiheit haben, zu fragen, Folgerungen zu ziehen und umſtändlicher zu reden. Sollte jemand eine fortlaufende Rede und Anklage vermiſſen, ſo ſoll er ſie in der zweiten Verhandlung hören; jetzt bedenke er, daſs das, was wir thun (und wir thun es aus dem Grunde [167]), um der Gegner Argliſt durch unſre Klugheit zu begegnen) aus Noth geſchehe.

Dies wird die Anklage der erſten Verhandlung ſein. Wir ſagen, daſs C. Verres nicht bloſs viele willkührliche und grauſame Handlungen gegen römiſche Bürger und Bundesgenoſſen, viele ruchloſe gegen Menſchen und Götter verübt, ſondern auch 40 Millionen Sestertien aus Sicilien widerrechtlich geraubt habe. Dies will ich euch durch Zeugen, Rechnungsbücher, durch vollwichtige Erklärungen der Einzelnen und der Staaten ſo deutlich machen, daſs ihr urtheilen ſollt, es ſei, wenn wir auch Zeit, um nach unſrer Bequemlichkeit zu reden, und freie Tage gehabt hätten, doch eine lange Rede nicht nothwendig geweſen. Ich habe es geſagt [168])!

Anmerkungen.

1) Man. Acilius Glabrio stand als Prätor der Untersuchung über Erpressungen vor. Beisitzer des Gerichtes waren unter andern M. Metellus, designirter Prätor, M. Cäsonius, designirter Aedil, Q. Manlius, Q Cornificius, P. Sulpicius, designirte Volkstribunen, M. Creperius, L. Cassius, Cn. Tremellius, Soldatentribunen, P. Servilius Isauricus, Q. Catulus, der das Capitol eingeweiht hatte, C. Marcellus, der Proconsul in Asien gewesen war, L. Octavius, ein vorzüglicher Rechtsgelehrter, Q. Titinnius. Verhandelt wurde die Sache auf dem Forum bei dem Tempel des Castor. Die Verhandlung dauerte vom 5ten bis zum 15ten August.

2) Eine Handschrift hat *nobis* statt *vobis*. Aber wenn wir hier *nobis* lesen, so müssen wir auch oben *nostri ordinis* statt *vestri ordinis* lesen. Auch kann hier nur allein von den Richtern die Rede sein, wie der Zusammenhang lehrt.

3) Denn schon damals war das am Ende des Jahres gegebene aurelische Gesetz im Werke, wodurch den Senatoren der ausschliessliche Besitz der Gerichtsbarkeit genommen wurde.

4) Die gewöhnliche Lesart ist *vobisque*, wofür viele Handschriften *nobisque* haben. Ernesti vertheidigt die gewöhnliche Lesart, weil sonst auch oben *nostri ordinis* stehen müsse. Aber dies folgt nicht. Hier stehen Staat und Senatorenorden im Gegensatz, und zu dem letztern gehörte auch Cicero. Ich lese also mit Lambin, Grävius und Beck *nobisque*.

5) Cicero meint die Reden der Volkstribunen, und besonders des Quinctius, der aus der Rede für den

Cluentius bekannt ist, und sich sehr anstrengte, den übeln Ruf der Senatoren zu vergrössern.

6) Die Staatskasse betrog Verres, als er Quästor des Cn. Carbo war; Asien, welches hier für Cilicien steht, und Pamphylien misshandelte er als Legat und Proquästor des Dolabella; das Stadtrecht kränkte er als Stadtprätor, und Sicilien plünderte er aus, als er demselben während dreier Jahre als Prätor vorstand.

7) Cicero giebt nicht undeutlich zu verstehen, dass der Senat die Gerichtsbarkeit verlieren werde, wenn die Richter den Verres lossprechen.

8) Statt *veritatemque* hat die jannoctische Handschrift *severitatemque*, welches Lambin und Manutius gewünscht hatten. Doch ist *veritatemque* die schwerere, und deshalb vorzuziehende Lesart, und *severitatemque* scheint die Emendation eines Mannes zu sein, der glaubte, dass ein dem *severe* entsprechendes Wort hier stehen müsse. Aber auch *veritas* entspricht dem *severe*.

9) Für *iudicibus* haben mehrere Handschriften *iudiciis;* aber *iudices* und *reus* werden besser einander gegenüber gestellt, als *reus* und *iudicia*.

10) Auf der Rückkehr von Sicilien. Da Cicero sich wegen der Nachstellungen des Verres fürchtete, die Reise von Rhegium nach Rom zu Lande zu machen; so segelte er von Vibo, einer Stadt in Bruttien, auf einem kleinen Fahrzeuge nach Velia, einer Stadt in Lucanien.

11) Wegen der Comitien, der Spiele und des Census hatte sich in Rom eine Menge von Menschen in dieser Zeit versammelt.

12) *Vobis* fehlt nach *mihi* in einigen Handschriften, und Grävius hat es getilgt, weil dies schon in *ordini* und *nomini senatorio* liegt; aber die Gradation erfordert, dass auch die Richter besonders genannt werden.

13) Man. Acilius Glabrio, der im J. 684 Prätor war, erhielt im J. 687 das Consulat, und wurde der Nachfolger des Lucullus im Kriege gegen den Mithridates, worin er aber nichts ausrichtete, weshalb ihm der Oberbefehl auch bald genommen wurde.

14) *Primum* fehlt bei Asconius.

15) Theils weil erst neulich die Richter des junischen Gerichtes wegen unrechtmässig genommener Gelder verurtheilt waren, theils weil ein solcher Ankläger gegen ihn aufgetreten, den er zu bestechen nicht hoffen durfte.

16) Die gewöhnliche Lesart ist *in Siciliam;* aber mehrere Handschriften haben *in Sicilia,* welche Lesart Ernesti und Beck mit Recht gegeben haben. Man kann wohl sagen *diem in Siciliam;* aber nicht füglich *diem in Siciliam inquirendi*, wenn man nicht etwa bei *inquirendi* wieder *ibi* suppliren will.

17) 110 Tage.

18) Wer der Mann gewesen ist, der dem Cicero die Möglichkeit, die Verhandlung gegen den Verres noch in diesem Jahre zu beendigen, durch eine vorgebliche Anklage, rauben wollte, kann nicht mit Gewissheit bestimmt werden. Asconius sagt: einige meinen, dass Rupilius, andre, dass Oppius dieser Mann gewesen; andre nennen Rupilius als Ankläger und Oppius als Beklagten, noch andre den Q. Metellus Nepos als Ankläger und den Curio als Beklagten. Nach einem andern alten Scholiasten wurde der Ankläger von einigen Dasianus, von andern Piso genannt. Uebrigens war es Sitte, dass derjenige, der zuerst unter mehrern Klägern mit den Vorbereitungen zur Anklage fertig zu werden versprach, auch zuerst seine Sache verhandeln durfte. Hätte also Cicero die ganze zur Untersuchung in Sicilien verlangte Zeit gebraucht, und

wäre der andre Ankläger zur bestimmten Zeit erschienen; so würde Cicero seine Klage gegen den Verres nicht eher haben beginnen können, als bis der andre Ankläger seine Sache beendigt hätte. Cicero, voraussehend, dass man ihm nur die bequemste Zeit zur Anklage zu entziehen suche, kürzte die Zeit seiner Nachforschungen in Sicilien um die Hälfte ab, und verlangte darauf, dass ihm die Anklage gleich gestattet würde.

19) *Is* vor *idem* fehlt in den meisten Handschriften; aber sowohl in einer lambinischen, als in der wolfenbüttl. und in der von Facius verglichenen Handschrift L. findet es sich. Man entbehrt es ungerne. Uebrigens ist hier ein Anacoluthon; es sollte *sed ut* folgen.

20) Brundus, eine Stadt in Calabrien, der gewöhnliche Ueberfahrtsort von Italien nach Griechenland.

21) Für *posset* haben andre Handschriften *possit*, welches ich vorziehe.

22) Es war nicht die Absicht, dass der andre wirklich jemanden anklagen sollte; sondern man dachte, der Prätor werde nun dem Cicero nicht so bald die Klage gestatten, in der Erwartung, dass der andre erst seine Sache verhandeln würde.

23) *Hoc cogitat* bezieht Ernesti nicht auf das unmittelbar folgende, sondern auf das, was im 6ten Cap. vorkömmt. Aber welche Willkührlichkeit! *Hoc cogitat* geht offenbar auf die Gedanken, die Verres in diesem Cap. äussert. Es freute mich bei der Vergleichung, dass auch Manutius so geurtheilt hat.

24) *Tam* vor *graves* fehlt in mehrern Handschriften, weshalb Ernesti es ausgelassen hat. Aber bei dem Scholiasten und in dem wolfenb. Cod. und in den paris. Handschriften findet es sich.

25) Es war Sitte, dass man den aus der Provinz

abgegangenen Statthaltern Gesandtschaften aus dem Lande, worin sie ihr Amt verwaltet hatten, nachschickte, um ihnen entweder ein ehrenvolles Zeugniss in Rom zu geben, wenn man mit ihrer Verwaltung zufrieden gewesen war, oder sie anzuklagen, wenn sie sich Bedrückungen erlaubt hatten.

26) Das heisst: er habe durch Geld es dahin gebracht, dass die Verhandlung seiner Sache erst im nächsten Jahre vor einem Prätor und vor Richtern, die ihm gewogen seien, vorkomme.

27) Die ungünstige Zeit.

28) Das heisst: während er durch Bestechungen und Verheissungen sich die Richter geneigt mache.

29) *Glabrione* vor *Praetore* ist wahrscheinlich eine Glosse. Asconius und eine paris. Handschrift haben es nicht. Ich habe es daher auch mit Manutius und andern ausgelassen.

30) Statt *populus Rom.* haben viele Handschriften *praetor* oder *praetor Rom.* Aber *praetor Rom.* und *populus Rom.* sind an unzähligen Orten mit einander verwechselt, weil man die Zeichen missverstand, womit beide Benennungen in den Handschriften ausgedrückt werden. Denn *Pr.* bedeutete in den ältesten Handschriften *praetor*, und P. R. *populus Romanus*. Hier steht *populus Rom.* unstreitig viel nachdrücklicher als *praetor Rom.*

31) *In reiectione iudicum* bezieht sich auf die gemeinschaftliche Verwerfung der Richter sowohl von Seiten des Klägers, als des Beklagten. Denn beide hatten das Recht, die ihnen missfälligen Richter zu verwerfen. Der Kläger aber durfte dieses Recht zuerst ausüben.

32) Für *convictam* findet man in mehrern Handschriften *coniunctam*. Lambin möchte dafür lesen

coinquinatam; aber dies weicht zu ſehr von der Lesart der Handſchriften ab. Gruter muthmaſst *commiſtam* oder *commixtam*. Indeſſen iſt eine Aenderung nicht nöthig. Der Gedanke iſt: das Leben iſt ſchuldig befunden *(convicta)* durch ſo viele von ihm verübte Frevel.

33) Cn. Carbo, ein eifriger Anhänger der mariſchen Parthei, behauptete ſich beinahe drei Jahre im Conſulate von 670 bis 672; in welcher Zeit er ſchrecklich gegen die Freunde des Sulla wüthete. Er wurde zuletzt in dem Kampfe gegen den Sulla von ſeinem Heere verlaſſen, und floh nach Sicilien, wo ihn Pompejus gefangen nahm und hinrichten lieſs. Verres verrieth den Carbo während des 2ten Conſulats deſſelben.

34) Grävius will nach einem alten Scholion die Worte ſo interpungiren: *ſpoliatum a quaeſtore ſuo? pecunia publica nudatum et proditum conſulem?* Auch die wolfenb. Handſchrift interpungirt nach *ſuo.* Erneſti möchte lieber *a. q. ſuo pecunia publica et nudatum: pr. conſulem etc.*, weil *nudatum et proditum* nicht ſo gut mit einander verbunden werden, wie er glaubt, als *ſpoliatum et nudatum.* Diomedes bei Putſch p. 463 lieſt ſo: *Cuius, ut adoleſcentiae mac. ign. praeteream, quaeſt. pr. gr. h. quidnam habet aliud i. ſ. n. Cn. C. ſp. a quaeſt. ſuo pecunia publica, nudatum, inquam, a quaeſtore, et proditum conſulem.* Die Gründe indeſſen, weshalb man von der gewöhnlichen Lesart abweichen zu müſſen glaubt, ſcheinen mir nicht entſcheidend. Ich finde bei der gewöhnlichen Lesart eine ſchöne Steigerung.

35) Lambin glaubt, man müſſe *urbes multas, domos plurimas* ſtatt *multas domos, plurimas urbes* leſen. Er meint nemlich, der Abſchreiber habe *urbes* ausgelaſſen, und es nachher bei der unrechten Stelle beigeſchrieben. Es läſst ſich kaum bezweifeln, daſs Lam-

bin die Wahrheit gesehen hat, und ich habe deshalb nach seiner Vermuthung übersetzt. Bei der gewöhnlichen Lesart ist eine seltsame Folge.

36) Ich lese mit Garaton *depeculatus est: tum etc.* (statt *cum*), wie Ursinus in einem Manuscripte fand. Ohne dass wir so lesen, hat die Stelle keinen Zusammenhang.

37) Cn. Cornelius Dolabella, den man nicht mit dem gleichnamigen Consul desselben Jahres verwechseln muss, wie es selbst Asconius thut, war Prätor im J. 672, und erhielt nach der Prätur 673 Cilicien als seine Provinz. Scaurus klagte ihn im J. 676 wegen Erpressungen an, und bewirkte seine Verurtheilung.

38) Statt *depopulatio* liest Lambin *depeculatio.* Beide Worte werden oft mit einander verwechselt. Garaton billigt Lambins Lesart, weil Cicero in diesen Reden immer, wenn von Plünderung der Tempel die Rede ist, das Wort *depeculatio* gebraucht. Aber hier scheint auch nicht so wohl von Plünderung, als von Verwüstung eines Tempels die Rede zu sein. S. I. 1, 50 und folg.

39) Statt *imprudentiam* möchte Hottomann lieber *imprudentia* lesen, weil wohl der Bedachtsamkeit, aber nicht der Unachtsamkeit eigentlich etwas entgehen kann. Die Handschriften haben keine abweichende Lesarten.

40) Für *ornamento* haben zwei Handschriften *ornamenta*, vielleicht richtiger.

41) Die mächtigsten und reichsten Könige Siciliens waren Agathocles und Hiero. Die römischen Feldherrn, die hier gemeint sein können, sind Marcell, der Eroberer von Syrakus, der freilich wohl den Städten Siciliens keine Denkmähler der Kunst schenkte, aber ihnen diejenigen liess, die sie hatten,

obgleich er ſie als Sieger ihnen nehmen konnte, und Scipio, der, nach Zerſtörung von Carthago, den ſiciliſchen Städten die Denkmähler zurückgab, die ihnen einſt von den Carthagern geraubt waren. Will man das Schenken beim Marcell eigentlich verſtehen, ſo kann man annehmen, daſs er Denkmähler der Kunſt, die er in Syrakus fand, zum Theil andern Städten ſchenkte.

42) Er entblöſste die Statuen, meint Erneſti, heiſse hier ſo viel: er lieſs entweder nur das nackte Geſtell zurück, oder entzog ihnen die Verzierungen. *Nudare* ſagt hier indeſſen wohl nichts mehr als *ſpoliare.*

43) Die angeſehenſten unter denen, welche den Verres begünſtigten, waren Q. Hortenſius, der Sachwalter des Verres, damals deſignirter Conſul, die drei Meteller, von welchen Quintus deſignirter Conſul, Marcus deſignirter Prätor, Lucius Statthalter von Sicilien war, ferner C. Curio, ein Conſular, Q. Metellus Pius Scipio, ein adoptirter Sohn des Metellus Pius Numidicus, der nachmalige Schwiegervater des Pompejus, wiewohl auch die andern Scipionen den Verres unterſtützten.

44) *Sie ſind bekannt* heiſst ſo viel, ſie ſind als ſchlecht denkende, beſtechliche Menſchen bekannt.

45) *Iam* vor *diu* läſst Aſconius aus. Erneſti glaubt nicht unwahrſcheinlich, daſs Cicero geſchrieben habe: *aliud quid iam diu.*

46) Der Gedanke iſt nicht, wie einige geglaubt haben, daſs er mit den Richtern ſelbſt einen Vertrag, um ihn loszuſprechen, eingegangen ſei; ſondern Cicero will ſagen: Verres ging mit gewiſſen Perſonen, die ſich auf das Beſtechen verſtanden, einen Vertrag ein, wodurch ſie für eine beſtimmte Summe die Richter zu beſtechen übernahmen. Als aber die Verwerfung der

9 *

Richter geschehen, und nur gewissenhafte Richter zurückgeblieben waren; so sagten die Unternehmer den Handel wieder auf, weil sie keine Hoffnung hatten, das Gericht zu bestechen.

47) Gruter hält die Worte *ad eum finem* nach *usque* für verdächtig; aber *ad eum finem* steht hier in derselben Bedeutung, wie im Anfange der ersten catilinarischen Rede *quem ad finem*.

48) Der Prätor wählte zuerst durchs Loos, die nöthige Anzahl von Richtern. Hierauf folgte die Verwerfung der Richter von dem Kläger und Beklagten, und dann die Nachlosung.

49) Hottomann und Lambin lesen *fort. reip.* statt *fort. populi Rom.*; aber die meisten Handschriften haben die gewöhnliche Lesart, die auch dem Sprachgebrauche Ciceros in solchen Fällen die angemessenste ist.

50) Die Handschrift des Asconius hat *conditio*, welches Ernesti billiget; aber *conductio* findet man in den meisten Handschriften, und paſst am besten zu dem vorhergehenden *redemptio*.

51) Wenn die Losung der dazu bestimmten Decurie, die Verwerfung derselben durch die Partheien und die Nachlosung geschehen, und die Richter, ausser dem Prätor, beeidigt waren, wurden die Namen der ausgewählten Richter öffentlich auf einer Tafel zur Schau ausgestellt. Diejenigen nun, die befürchteten, daſs Verfälschungen mit den Namen beim Prätor vorgehen möchten, sorgten dafür, daſs gleich Abschriften von den Namen genommen wurden. Dies hatte Cicero auch durch seine Freunde thun lassen, und deshalb sagt er, daſs Verzeichnisse der Namen in aller Händen wären.

52) S. die 53ste Anmerk. bei d. Red. geg. den Cäcil. Eine bittere Bemerkung gegen den Hortensius,

wodurch er ſeine Gewohnheit, die Gerichte zu verfälſchen, rügt.

53) *Repente* bei *ecce* hält Guilielmus für eine Gloſſe. Auch ſteht C. 8 *ecce* ohne *repente*. Beſſer fehlte es vielleicht, da es ſo kurz vorher da geweſen iſt.

54) Er meint die conſulariſchen Comitien, in welchen Hortenſius und Q. Metellus zu Conſuln deſignirt wurden. Die conſulariſchen Comitien wurden damals den 27ſten Julius gehalten.

55) Erneſti vermuthet nicht ganz unwahrſcheinlich, daſs man *deducebatur*, welches das eigentliche Wort für dieſe Sache iſt, leſen müſſe.

56) C. Scribonius Curio war im J. 678 mit dem Cn. Octavius Conſul, und beſiegte während ſeines Proconſulats die Dardaner, wodurch er ſich die Ehre des Triumphs erwarb. Er war der Vater des gleichnamigen Curio, der als Volkstribun aus Rom zum Cäſar entfloh, und in Afrika, für den Cäſar kämpfend, das Leben verlor.

57) Der fabiſche Schwibbogen war am Ende der heiligen Straſse, in der 4ten Region, nahe bei der Regia, und Q. Fabius, der im J. 633 als Conſul die Allobroger gänzlich beſiegte, und davon den Namen Allobrogicus erhielt, hatte ihn von der Siegesbeute während der von ihm verwalteten Cenſur aufführen laſſen. Dort ſtand auch die Statue dieſes Fabius.

58) *Victoriam* nach *maxima* fehlt in einigen Handſchriften, und daher haben Grävius und andre Ausleger es ausgelaſſen. Ich glaube mit Lambin und Erneſti, daſs es erhalten zu werden verdient.

59) Lambin lieſt nach der Handſchrift des Cujac. *videbant* ſtatt *arbitrabantur*. Weil aber hierdurch ein Hexameter entſteht, ſo wünſchte er *ſpectare ad iudicium corrumpendum* zu leſen. Doch haben alle übrigen

Handſchriften *arbitrabantur*, welches freilich deshalb nicht ſo gut, als *videbant* iſt, weil *arbitrabantur* eben vorausgegangen iſt.

60) Facius fand in einer der von ihm verglichenen Handſchriften *num* ſtatt *non*, und wünſcht daher die ganze Stelle ſo zu interpungiren: *Nihil invito conſule deſignato? (ſc. valebit) Iudices non crimina — ſequentur? Nam omnia — vertentur.* Aber offenbar gewinnt die Rede an Nachdruck, wenn Cicero zu den Fragen die Antworten im Geiſte der Gegner hinzufügt. Gruter iſt übrigens mit Facius gleicher Meinung.

61) Der Gedanke iſt: Man wird dem Senat die Gerichtsbarkeit wegen ſeiner Beſtechlichkeit nehmen. Wir ſehen, daſs unter *optimus* ein Optimat verſtanden wird.

62) Aſconius hat *his diebus paucis* ſtatt *illis ipſis diebus*, welche Lesart aber aus C 6 entſtanden zu ſein ſcheint. Garaton glaubt, Aſconius habe geleſen: *his ipſis diebus*, d. h., in den wenigen Tagen, welche von den conſulariſchen Comitien bis auf den Tag der Verhandlung verfloſſen ſind. Doch iſt kein Grund, von der Lesart der Handſchriften abzuweichen.

63) Den 27ſten Julius waren die conſulariſchen Comitien geweſen, und kurz darauf die prätoriſchen, denen bald die Verloſung der Provinzen nachfolgte.

64) Gewöhnlich ſteht noch *pueros* vor *mitteret;* aber mehrere Handſchriften laſſen es aus, wie es auch dem ciceroniſchen Sprachgebrauch gemäſs iſt. *Pueros* ſcheint mir eine Gloſſe zu ſein.

65) *Fiſci* ſind freilich eigentlich nicht Geldſäcke, ſondern Geldkörbe, worin die Römer groſse Geldſummen aufzubewahren pflegten; aber ich glaubte dem nach unſerer Sitte gebildeten Redegebrauche folgen zu müſſen.

66) Nemlich um damit die Richter zu beſtechen.

67) Für *relictos* findet man in der Handſchrift des *Jannoct. relatos*, welches Urſin gemuthmaſst hatte, und Garaton billigt. Aber ich ſehe nicht ein, wozu eine Aenderung nöthig iſt. Von dem Senator waren ja die Geldſäcke ausgeſchickt. Warum ſollte er alle empfangenen Geldſäcke erſt zu dem römiſchen Ritter gebracht haben, um nachher einige wieder in ſein Haus zurückbringen zu laſſen? Warum lieſs er nicht gleich, ſo viel er ſelbſt gebrauchen wollte, bei ſich zurück? Man muſs nur *ex his* nicht gar zu ſtrenge urgiren. Cicero meint von den Geldſäcken, die bei dem Senator niedergelegt waren.

68) *Meorum* fehlt in den meiſten Handſchriften; aber es iſt bei Aſconius und in der wolfenb. Handſchrift, und unentbehrlich für den Sinn.

69) Um nemlich meine Bewerbung um die Aedilenwürde zu vereiteln. Die prätoriſchen und ädiliſchen Comitien wurden nach den conſulariſchen gehalten.

70) *Facere*, das einige Handſchriften hinzufügen, haben die meiſten und Aſconius nicht, und kann nach Ciceros Sprachgebrauch ſupplirt werden.

71) Cicero giebt hier alſo nicht undeutlich zu verſtehen, daſs ſowohl Verres vormals ſeine Prätur, als auch Hortenſius und M. Metellus ihre Aemter der Beſtechung verdanken.

72) Lambin fügt *ſe* nach *negaſſe* hinzu, mit Recht, glaube ich.

73) Oder nach unſerm Gelde ungefähr $15937\frac{2}{3}$ Thaler, wenn man 32 Seſtertien auf einen Thaler rechnet.

74) Ich glaube mit Hottomann, daſs man *tandem* ſtatt *tamen* leſen müſſe. *Tamen* paſst nicht in den Zu-

sammenhang, wenn es gleich nicht ganz ungewöhnlich ist, dass es in derselben Periode wiederholt wird.

75) *In* fehlt in den meisten Ausgaben; aber Ernesti, und vor ihm Lambin haben es mit Recht nach Handschriften hinzugefügt.

76) Entweder weil er mit der Bewerbung um das Ehrenamt beschäfftigt war, oder weil er sich durch die Thätigkeit bei der Anklage noch mehr Feinde zu machen fürchtete.

77) Die Worte *propter iudicium* tilgt Lambin; aber aus welchem Grunde, weiss ich nicht. Mir scheinen sie nicht fehlen zu können.

78) Der Gedanke ist: Ich würde durch meine Drohungen nichts ausgerichtet haben; denn sie sahen ein, dass ich, durch die Anklage des Verres verhindert, sie doch nicht würde anklagen können.

79) Gronov und Grävius wollen *qui* austilgen, damit kein Solöcismus entstehe, wenn *qui* mit *venisse* verbunden werde; aber *qui* ist in allen Handschriften und bei Asconius. Andre, und selbst Asconius, möchten daher lieber *venissent* lesen. Doch läst sich die gewöhnliche Lesart vertheidigen, wenn man *qui* mit *cum intelligerent* verbindet, und *eos* bei *venisse* supplirt. Denn dass hier auch der Infinitiv wegen der *oratio obliqua* und der Nachahmung des gemeinen Sprachgebrauches stehen könne, wie Ernesti und Beck meinen, hätte durch Beispiele erwiesen werden sollen.

80) *Iste* geht nicht auf den Hortensius, sondern auf den Verres.

81) Hier ist wieder eine bittere Anspielung auf den Hortensius und die Meteller, die man durch die von Verres angewandte Bestechung erwählt glauben sollte.

82) Mit Recht hat Ernesti *iste* von *homo potens* durch ein Comma abgesondert.

83) Cicero vergleicht den Sohn des Verres mit den buhlerischen Weibern, die durch Lächeln und Freundlichkeit anlocken.

84) Statt *pecuniae — deiicerent* lesen andre nach Handschriften *pecunia* oder *pecuniis deiicerer.* Der Unterschied ist nicht groſs, und es ist schwer zu bestimmen, wie Cicero geschrieben hat. Doch möchte ich *pecunia — deiicerer* vorziehen.

85) Statt *eam* lesen die meisten Handschriften *iam,* welches aber lange nicht so gut ist.

86) Cicero spielt hier mit der doppelten Bedeutung des Wortes *praerogativa.* *Praerogativa* hieſs eigentlich die Centurie oder Tribus, welche zuerst ihre Stimme abgab, und nach deren Stimme sich die andern zu richten pflegten. Weil nun, wenn die zuerst aufgerufene Tribus günstig für jemanden gestimmt hatte, dies für ihn eine gute Vorbedeutung war, so heiſst *praerogativa* auch Anzeige, gute Vorbedeutung. Der Gedanke also, der hier ausgedrückt werden soll, ist folgender: Metellus hat dem Verres seinen Wunsch so deutlich und auf eine so erfreuliche Art zu erkennen gegeben, daſs er ihm dadurch den Dank für die Praerogativa oder (weil die übrigen Stimmen der Praerogativa folgten) für die Stimmen, die er ihm bei der Consulwahl verschafft, bezahlt zu haben scheint. Was übrigens Asconius von den doppelten Comitien nach Tribus sagt, wird durch römische Schriftsteller nicht bestätigt.

87) Lambin liest *et me in tanto* statt *et in tanto.* Die Aenderung ist indessen nicht nöthig.

88) Diese Stelle lernen wir erst aus dem Asconius recht verstehen. Cicero spielt hier auf eine Aeuse-

rung des Nävius über die Meteller an, worüber einſt ein Metellus, vielleicht Q. Cäcilius Metellus Macedonicus, der im J. 548 Conſul und im folgenden Dictator war, ſehr erbittert wurde. Nävius hatte geſagt: *Fato Metelli Romae fiunt Conſules.* Zürnend antwortete Metellus: *Dabunt malum Metelli Naevio poetae.* Uebrigens haben wenige Familien in Rom dem Staate ſo viele Conſuln gegeben, als die Familie der Meteller.

89) Da man in mehrern Handſchriften *conſul* ſtatt *conſules* findet, ſo glaubt Facius, daſs man vielleicht ſo interpungiren müſſe: *dum igitur, conſul et quaeſitor, erunt ex illius voluntate:* Zwei (nemlich Meteller), der Conſul und Quäſtor, werden nach ſeinem Wunſche ſein. Aber Cicero nimmt hier, wie Beck richtig bemerkt, alles zuſammen, was er vorher einzeln abgehandelt hatte.

90) M. Cäſonius war mit Cicero für das J. 685 zum Aedil erwählt. Wegen ſeines öffentlichen Amtes konnte er in dieſem Jahre nicht Richter ſein.

91) Das juniſche Gericht iſt aus der Rede für den Cluentius bekannt. Junius war in der Sache des Cluentius und Oppianicus, unter dem Stadtprätor Verres, Quäſitor geweſen. Oppianicus, der Gegner des Cluentius, wurde damals verurtheilt; aber Quintius, der Volkstribun und Sachwalter des Oppianicus, beſchuldigte nachher die Richter öffentlich, daſs ſie ſich hätten beſtechen laſſen, und das Volk glaubte, daſs die Beſtechung gegen den Oppianicus ſtatt gefunden, weil es dieſen verurtheilt ſah. Dieſer Cäſonius nun wurde, als andre Theilnehmer des Gerichtes verurtheilt wurden, losgeſprochen, und befand ſich ſelbſt unter denen, welche das Verbrechen anderer Richter aufdeckten. Uebrigens urtheilt Cicero in dieſen Reden über

das junifche Gericht ganz anders, als in der Rede für den Cluentius.

92) Q. Manlius, Q. Cornificius und P. Sulpicius waren zu Volkstribunen für das J. 685 erwählt. Die Tribunen aber traten ihr Amt früher an, als die übrigen obrigkeitlichen Perfonen, nach Cicero in diefer Stelle fchon den 5ten December, nach Dionys l. 6, 80, den 10ten December.

93) Das Volk war mit der Art, wie die Ritter die Gerichtsbarkeit verwaltet hatten, viel zufriedener gewefen, als mit der Gerichtsverwaltung unter den Senatoren. Daher diefes Lob. Es entfteht die Frage: wie kam Creperejus als Ritter unter die Senatoren, die damals das Richteramt nur noch allein verwalten durften? Man kann antworten: er hatte entweder ein Amt verwaltet, wodurch ihm der Zutritt in den Senat geöffnet wurde, oder er war durch Sulla dahin verfetzt worden, der den Senat aus den Rittern ergänzte.

94) L. Caffius ftammte von dem berühmten C. Caffius Longinus ab, der im J. 617 das Tafelgefetz gab, und im J. 627 Conful war, den das Volk wegen feiner ftrengen Gerechtigkeitsliebe nach dem fchon verwalteten Confulate im J. 641, aufser der Ordnung, zum Prätor verlangte und erwählte. Man fehe, was ich über diefen Mann bei *pr. Rofc. Anmerk.* 30 erwähnt habe.

95) Von Afconius lernen wir, dafs es eine doppelte Klaffe von Soldatentribunen gab: die eine, die beim Heere erwählt zu werden pflegten, und *Rufuli* hiefsen; die andre von folchen, die zu Rom in den Comitien erwählt wurden, und *Comitiati* hiefsen.

96) Die Nonen des Sextils kommen mit unferm 5ten Auguft überein.

97) Da die Römer ihren Tag mit 6 Uhr des Morgens anfingen, so fällt die neunte Stunde zwischen 3 und 4 Uhr nach unsrer Rechnung.

98) Diese Spiele hatte Pompejus für die glückliche Beendigung des Krieges mit dem Sertorius gelobt.

99) Die Spiele des Pompejus dauerten vom 16ten bis zum 30sten August. Dann folgten am 4ten September die römischen, welche 9 Tage, also bis zum 12ten Sept. gefeiert wurden. Nun kamen zwei Tage, an welchen es keine Spiele gab. Hierauf feierte man die circensischen Spiele vom 15ten bis zum 19ten September. Dann waren wieder 37 Tage ohne Spiele bis zum 16ten October.

100) Eigentlich waren es nur 35 Tage, welche alle, bis auf 6, zu den Spielen verbraucht wurden.

101) Es gab aber mehrere Entschuldigungen für den Beklagten, weshalb die Sitzung ausgesetzt werden konnte, z. B. Beschäfftigung des Sachwalters, Krankheit u. s. w. Für *excusando* lesen mehrere Handschriften *accusando*, aber sinnlos, und Lambin giebt *recusando*, welches gleichfalls nicht zu billigen ist.

102) Die Spiele der Victoria begannen den 27sten October und dauerten 5 Tage. L. Sulla hatte sie während des bürgerlichen Krieges angeordnet.

103) Wann die plebejischen Spiele gefeiert wurden, ist nicht ganz gewiss. Die meisten setzen den Anfang derselben auf den 15ten November, Manutius auf den 5ten November. Es scheint aber, dass sie nicht immer an einem bestimmten Tage anfingen. Uebrigens sollen sie nach einigen schon nach Vertreibung der Könige, nach andern wegen der Versöhnung des Volks mit dem Senate angeordnet sein. Sie wurden zu Ciceros Zeiten drei Tage nach einander gefeiert.

104) Theils weil es noch manche andre Feste und

Feierlichkeiten in den Monaten November und December gab, theils weil manche Richter ſchon am 5ten December abgingen.

105) Es iſt bekannt, daſs nur die Richter, nicht der Prätor, als Vorſitzer des Gerichts, einen Eid leiſteten.

106) Ich glaube mit Erneſti, daſs man *non* ſtatt *nunc* leſen müſſe, welches oft mit *non* und *num* verwechſelt wird. Denn im folgenden befragt Cicero ja nicht die Richter, ſondern giebt den Grund an, warum er es nicht nöthig zu haben glaubt, ſie um Rath zu fragen.

107) Erneſti hält *ex accuſatione perficere* für kein gutes Latein, und möchte daher *ea accuſatione* leſen; mit Recht, glaube ich. Auch fehlt *ex* in einer Handſchrift.

108) Statt *compoſitior* lieſt ein ungenannter Scholiaſt *copioſior*, welches Grävius vorzieht. Ich halte keine Aenderung nöthig. *Compoſitior* heiſst hier *gefaſster; copioſior* würde zu eitel geſagt ſein.

109) Nemlich nach den von Pompejus gelobten und den römiſchen Spielen.

110) Nemlich den Termin zur zweiten Verhandlung beſtimmen. Denn *comperendinare* heiſst eigentlich beſtimmen, daſs der Angeklagte übermorgen wieder vor Gericht zur Verhandlung der Sache erſcheinen ſoll. In der erſten Verhandlung antwortete der Vertheidiger dem Ankläger, in der zweiten der Ankläger dem Vertheidiger.

111) Aſconius ſagt: *cupiditas* bedeute hier Beſtechung der Gerichte. Dieſes bedeutet freilich das Wort nicht, ſondern Partheilichkeit; aber die Partheilichkeit äuſserte ſich durch die Beſtechung der Gerichte.

112) Cicero bezeichnet die beſtechlichen Richter.

113) Das heisst: dass ich alle Kräfte anstrenge, die ich nach meinem Alter besitze, und allen meinen Fleiss anwende.

114) Nur obrigkeitlichen Personen war es erlaubt, Anträge an das Volk zu machen.

115) Die Zweideutigkeit in dem Worte *munus* habe ich in der Uebersetzung so gut zu erreichen gestrebt, als es mir möglich war. *Munera* hiessen die Spiele, welche die Aedilen zur Belustigung des Volkes anstellten, aber auch nützliche Geschäffte, die einer betreibt.

116) *Niedergelegt* wird das Geld bei einer Mittelsperson von jemanden, der das Gericht zu bestechen wünscht; *aufgenommen* von dem, der dafür die Stimmen zu erkaufen verspricht; *angenommen* von dem, der sich bestechen läst; zu *versprechen* pflegt derjenige, der als Unterhändler gebraucht wird. *Vermittler* ist derjenige, bei dem das Geld deponirt wird; *Unterhändler*, der den Vergleich über Bestechung abschliesst.

117) Sulla übertrug dem Senate die Gerichtsbarkeit im J. 673, und jetzt war es das J. 684. Wir sehen also, dass Cicero eine runde Zahl setzt, und dass man nicht *intra*, wie in den ältern Ausgaben steht, sondern *inter* mit Asconius und mehrern Handschriften lesen müsse; denn *intra decem annos* bedeutet einen Zeitraum, der kleiner, als 10 Jahre ist; *inter decem annos* so viel, als während 10 Jahre, 10 Jahre hindurch.

118) Cicero setzt hier wieder eine runde Zahl; denn von dem J. 632, in welchem C. Gracchus in seinem zweiten Tribunate den Senatoren die Gerichtsbarkeit durch sein Gesetz nahm, und dem Ritterorden übertrug, bis zu der Zeit, da Sulla im J. 673, aus Hass gegen die Ritter, dem Senate wieder die Gerichtsbarkeit zuwandte, sind eigentlich nur 41 Jahre.

119) Dafs die Stelle interpolirt sei, obgleich alle Handschriften in der Lesart übereinstimmen, haben alle Ausleger gesehen, bis auf Manutius und Lambin, der indessen doch allerlei Aenderungen vorschlägt, wiewohl er nichts ändert. Manutius erklärt: *nullo iudice Romano iudicante* durch *numquam, ullo iud. Rom. iudicante;* aber wie er diesen Sinn nach dem lateinischen Sprachgebrauche aus den Worten herausbringen kann, begreift man nicht. Auch wird die Tautologie mit dem vorigen dadurch nicht gehoben. Hottomann liest, nach Joh. Lucanius Gutachten, *nulla, iud. equite Rom. iudicante.* Diese Lesart hat gegen sich: 1) dafs bei derselben die Tautologie mit *cum eq. ordo iudicaret* bleibt, und 2) dafs *iud. eq. Rom. iudicante* eine seltsame Zusammenstellung ist. Grävius hält *iud. eq. Rom. iudicante* für eine Glosse, und liest *nulla* für *nullo: nulla, ne ten. q. f. ac pec. etc.* Ihm pflichten Ernesti und Beck bei, nur dafs Ernesti auch *nullo* oder *nulla* wegstreicht. Unstreitig gehört die grävische Emendation zu den scharfsinnigsten bei dieser Stelle. Facius stimmt Hottomann bei, glaubt aber, dafs *cum eq. ordo iudicaret* eine Glosse von *iud. eq. Rom. iudic.* sei. Harles glaubt, Cicero habe so geschrieben: *quamobrem, iudice Rom. equite (iudicante* und *cum eq. ordo iudicaret* hält er für Glossen bei dieser Stelle) *annos pr. quin. cont. nulla ne ten. etc.* Garaton endlich muthmafst, dafs *de* ausgefallen sei, und man lesen müsse *de nullo* oder *nullo de* oder *de ullo equite Rom. iudicante (iudice* scheint ihm eine Glosse von *iudicante).* Ich habe mir diese Emendation zugeeignet, weil sie mir unter allen die leichteste und natürlichste zu sein scheint. Doch hat auch die grävische vieles für sich.

120) Ganz anders urtheilt *Appian de bell. civ.* l. 1 c. 22 über die Gerichtsverwaltung der Ritter. Nach sei-

ner Erzählung liessen sich die Ritter schändlicher, als vorher die Senatoren, bestechen.

121) Q. Calidius, der als Volkstribun die Zurückberufung des Metellus Numidicus vorzüglich mitbewirkt hatte, ward, durch die Verwendung des Metellus Pius, der ein Sohn des Numidicus war, im J. 675 Prätor, und erhielt nach seiner Prätur die Verwaltung des diesseitigen Hispaniens. Nach seiner Zurückkunft von dort ward er von Q. Lollius und Q. Gallus 678 wegen Erpressungen angeklagt, und verurtheilt, weil die Richter zu seinem Nachtheile bestochen waren. Da sie sich für einen so wohlfeilen Preis hatten bestechen lassen, so spottete er ihrer, indem er äusserte, für einen gewesenen Prätor, um ihn zu verurtheilen, hätten sie wohl die Summe von 3 Millionen Sestertien fordern können. Uebrigens sind hier über die Zahl, wie gewöhnlich, abweichende Lesarten. Unsre Lesart hat schon Asconius.

122) P. Septimius Scävola war wegen Erpressungen angeklagt und verurtheilt worden, nach *pr. Cluent.* 41; aber die Schadenerstattung, die man ihm zuerkannte, war um so grösser, da man wusste, dass er sich auch im junischen Gerichte hatte bestechen lassen. Denn die Richter wollten, dass auch dieses Geld mit zu dem Schadenersatze hinzugefügt werden sollte. Denn die *litis aestimatio* richtete sich nicht immer bloss nach dem Verbrechen, weshalb die Klage eigentlich angestellt war, sondern auch nach den andern Verbrechen, die man in der Klage nebenher den Richtern erwiesen hatte.

123) Die beiden Männer C. Herennius und C. Popillius kennen wir nicht weiter. Doch muss man den hier genannten C. Popillius nicht mit dem P. Popillius, der *pr. Cluent.* 35 vorkömmt, wie Manutius gethan

hat, verwechſeln. C. Popillius wurde wegen Unterſchleif, P. Popillius wegen geſetzwidrig gebrauchter Mittel bei der Bewerbung verurtheilt.

124) Auch M. Atilius iſt uns weiter nicht bekannt.

125) Erneſti vermuthet nicht mit Unrecht, daſs *eſt* bei *factum*, *ſunt* bei *inventi*, *eſt* bei *inventus* getilgt werden müſſen; denn nach den Geſetzen der Latinität müſste *ſit* und *ſint* ſtehen, da es oben heiſst: *quid ſit, quod lis aeſtimata ſit.*

126) Cicero ſpricht auf eine gehäſſige Weiſe von mehrern Senatoren, obgleich eigentlich nur von dem C. Fidiculanius Falcula bei dem juniſchen Gerichte die Rede iſt, dem man vorwarf, daſs er, ohne die Verhandlung mit angehört zu haben, den Oppianicus verurtheilt habe. Falcula aber wurde losgeſprochen, und überhaupt urtheilt Cicero über die Sache ganz anders *pr. Cluent.* 37.

127) Hottomann will entweder *ſubſortiente* geleſen, oder *ſortiente* durch *ſubſortiente* erklärt wiſſen. Aber dieſe Aenderung oder Erklärung iſt falſch. Der Stadtprätor beſorgte die Loſung der Richter bei allen Gerichten; der *iudex quaeſtionis* nur die Nachloſung. Der Stadtprätor trug die Namen der gewählten Richter in das Verzeichniſs, das er aufbewahrte. Uebrigens iſt dieſe Beſchuldigung gegen den Verres, wie Aſconius bemerkt, mehr gehäſſig, als wahr. Denn Verres hatte ſelbſt bei der Unterſuchung über das juniſche Gericht erklärt, daſs man ſeine Verzeichniſſe verfälſcht habe.

128) Stalenus wurde beſchuldigt, daſs er ſich von beiden Partheien, ſowohl von Oppianicus, als Cluentius, habe Geld geben laſſen. In der Rede für den Cluentius behauptet Cicero freilich, daſs Stalenus nur von Oppianicus Geld zur Austheilung unter die Richter empfangen habe. S. *pr. Cluent*, c. 30, 37.

129) Einige behaupten, nach Aſconius, daſs es mit buntem Wachs überzogene Tafeln waren, andre, daſs es buntes Wachs war, das man als Merkzeichen den Tafeln angefügt habe.

130) Cicero deutet auf den Hortenſius.

131) Scheller meint, daſs die Stelle einer Verſetzung der Glieder bedürfe, und daſs man ſo leſen müſſe: *Ex quo m. v. i. m. i. dic. quod — commemoraſſem, me arbitrari, fore, uti — tolleretur, intellexi vehementer pop. Rom. commoveri.* Aber man ſieht nicht ein, warum dieſe Verſetzung nöthig ſein ſollte, da die gewöhnliche Lesart, wenn nicht natürlicher, doch eben ſo leicht und verſtändlich iſt.

132) Erneſti möchte *mittantur* und *tollatur* ſtatt *mitteretur* und *tolleretur* leſen. Aber *fore* hat nach *commemoraſſe* die Bedeutung des Imperfecti, und ſo folgt *mitterentur* und *tolleretur* richtig.

133) Für *arbitrentur* leſen einige *arbitrarentur* oder *arbitretur*; aber *arbitrentur* haben die meiſten Handſchriften, und ſcheint, da *putant* vorhergeht, vorzüglicher.

134) Die gewöhnliche Lesart iſt *praetoribus*; aber Lambin gab nach Handſchriften *praetori*, und ihm ſind Erneſti und Beck mit Recht gefolgt, da hier von einzelnen Beklagten die Rede iſt, die nur vor Einem Prätor ſich vertheidigen muſsten.

135) Der ſtrafbarſte Sieg iſt derjenige, der durch ſtrafbare Mittel, durch Beſtechungen, gewonnen wird.

136) Erneſti will *nolent* ſtatt *nolunt* geleſen wiſſen; aber ohne Grund. Denn Cicero ſtellt den Wunſch der Nationen als gegenwärtig dar.

137) *Opportuniſſimum* haben Lambin und Erneſti nach Handſchriften, und weil nicht *ut*, ſondern *quo* folgen müſste, ausgelaſſen. Aber *ut* hängt nicht von *opportuniſſimum tempus*, ſondern von *datum eſſe* ab.

Auch haben die meiſten Handſchriften es, und man vermiſst es ungerne.

138) Wir Senatoren nemlich. Cicero konnte damals erſt ſeit dieſem Jahre ſelbſt Mitglied des Senates ſein. Wahrſcheinlich hatten ihn die Cenſoren Lentulus und Gellius im J. 684 in den Senat aufgenommen. Denn ſeit 14 Jahren waren keine Cenſoren geweſen. Doch iſt es wahrſcheinlich, daſs er ſeit der verwalteteten Quäſtur das Recht hatte, den Senat zu beſuchen.

139) Nemlich ſowie die Tribunenmacht vor den Zeiten des Sulla geweſen war. Denn dieſer hatte bekanntlich die Tribunengewalt ſehr beſchränkt. Noch in dieſem Jahre erhielten die Tribunen durch Pompejus ihre alten Rechte wieder, nachdem ſie dieſelben ſchon ſeit 3 Jahren unaufhörlich verlangt hatten. Das Recht, ſich um andre Ehrenſtellen zu bewerben, hatte C. Aurelius Cotta ſchon vor 5 Jahren den Tribunen wieder hergeſtellt.

140) Q. Catulus, der Sohn des Catulus, der mit dem Marius die Cimbern und Teutonen ſchlug, war Conſul im J. 676, und erwarb ſich dadurch, daſs er ſich den Anmaſsungen ſeines Collegen Lepidus widerſetzte, der die Verordnungen des Sulla umſtoſsen wollte, groſse Verdienſte um den Staat. Cicero gedenkt ſeiner immer als eines groſsen Staatsmannes.

141) Erneſti vermuthet, daſs man ſtatt *patres conſcriptos* wohl leſen müſſe *praetores ac iudices*, weil die Senatoren ſelten auſserhalb des Senates *patres conſcripti* genannt würden, und weil die wolfenb. Handſchrift *pres ac iudicia* habe. Aber abgerechnet, daſs *iudices* und *iudicia* nicht gut zuſammenſtehen; ſo führt ja Cicero eine Verhandlung des Senates an, und gebraucht die eigenen Worte des Catulus, nur daſs er ſie in *oratio obliqua* verwandelt.

142) Für *quod ſi* findet man auch *qui ſi.*

143) Pompejus war damals eben aus Hiſpanien nach Beſiegung des Sertorius zurückgekehrt, und durfte wahrſcheinlich noch nicht in die Stadt kommen, weil er noch nicht triumphirt, und ſein *imperium* noch nicht niedergelegt hatte.

144) Dem Pompejus wurde es freilich von den Optimaten ſehr verdacht, daſs er als Conſul für die Wiederherſtellung der Tribunenmacht arbeitete; aber Cicero benutzt als geſchickter Redner die Umſtände zu ſeinem Vortheile.

145) Lambin giebt nach Aſconius *hominem* ſtatt *ſenatorem.* Aſconius behauptet, daſs hier Dolabella gemeint ſei; aber Manutius bemerkt, daſs Dolabella nicht erſt in dieſem Jahre, ſondern ſchon ehe Verres nach Sicilien ging, müſſe verurtheilt worden ſein. Denn die Proconſuln wurden gewöhnlich gleich nach ihrer Zurückkunft aus den Provinzen angeklagt. Dolabella aber war ſchon ſeit dem Jahre 676 aus ſeiner Provinz Cilicien zurückgekehrt. Alles kömmt freilich darauf an, ob man unter *lex tribunitia* das von Sulla die Tribunen betreffende Geſetz, oder mit Manutius das von Pompejus gegebene Geſetz verſteht. Wenn das erſtere gemeint iſt, wie ich nicht glaube, ſo kann hier auch auf Dolabella angeſpielt ſein; aber auch Aſconius bezieht *lex tribunitia* auf das pompejiſche oder aureliſche Geſetz. Dolabella könnte auch wohl nicht *tenuiſſimus ſenator* genannt werden.

146) Daſs er nemlich durch Beſtechung ſeine Losſprechung bewirkt habe.

147) Lambin behauptet, daſs man ſelbſt wider die Handſchriften *ullis recte factis* ſtatt *aliis recte factis* leſen müſſe, weil *gratia* und *cognatio* nicht auf *recte facta* bezogen werden könne. Aber die Worte *aliis recte factis* werden *vitiis tot et tantis* entgegengeſetzt.

148) Die Worte *ac tollere* fehlen in einigen Handſchriften und Ausgaben, und Grävius glaubt, daſs ſie getilgt werden müſſen. Mit Recht vertheidigt Erneſti dieſe Worte, weil ſonſt der Ausgang des Hexameters entſtehen, und die Gleichheit der Glieder aufgehoben würde.

149) *Conſtituta* fehlt in allen Handſchriften, obgleich Aſconius es hat. Es iſt alſo wahrſcheinlich unächt. Uebrigens meint Cicero die Gerichte, wie ſie von Sulla angeordnet ſind.

150) Lambin ſetzt nach *ſperare* noch *debere* hinzu. Mir ſcheint es auch nicht füglich fehlen zu können.

151) Für *peto* lieſt Lambin nach einer Handſchrift *opto*. Mir ſcheint *peto* nachdrücklicher zu ſein.

152) *Prim. Franc.* hat nach Grävius *tu tu ſapientia tua.* Garaton vermuthet daher, daſs man leſen müſſe *tu tua ſapientia, tua auct. dil.;* und ſo findet man in einer von Facius verglichenen Handſchrift.

153) Die Worte *qui ſis*, die von Victorius und Manutius hinzugefügt ſind, fehlen freilich in einigen Handſchriften. Doch glaube ich, daſs ſie nicht fehlen dürfen. *Qui ſis* entſpricht *quid dare pop. Rom., quo loco* dem Satze *quid reddere maioribus tuis debeas.* Hieraus folgt aber, daſs man *quo loco* nicht mit Aſconius auf die Tribüne, ſondern auf den Stand des Prätors beziehen müſſe.

154) Dieſes Geſetz über Erpreſſungen wurde nach Pighius im J. 653 von dem Volkstribunen Man. Acilius Glabrio gegeben, welches verordnete, daſs nach Einer Verhandlung das Urtheil geſprochen werden ſollte.

155) Der Groſsvater des Acilius von mütterlicher Seite war der Augur P. Mucius Scävola, der im J. 621 mit dem Cn. Piſo Conſul war, als Tib. Gracchus ermordet wurde. Er war, wie überhaupt die Mucier,

ein grosser Rechtsgelehrter, und der Vater des berühmten Pontifex Maximus Scävola.

156) M. Aemilius Scaurus war im J. 639 Consul, Censor im J. 644, und zum zweiten Male Consul im J. 647. Er stand in grossem Ansehen zu Rom, besonders als Staatsmann und Rechtsgelehrter. Er ahmte den ältern Cato in der Strenge der Lebensart nach. Wiewohl Cicero ihn, als einen eifrigen Verfechter der Gerechtsamen des Senates auch seines Charakters wegen sehr erhebt; so wird doch von andern Schriftstellern sehr zweideutig über ihn geredet.

157) Ein ausgewählter Rath ist eine solche Versammlung von Richtern, von welcher der Ankläger durch Verwerfung die nichtswürdigsten Mitglieder abgesondert hat.

158) Ernesti hat Gronovs Emendation *adduci* statt *duci* in den Text aufgenommen. Aber warum soll Cicero hier besonders an das Hinzögern, und nicht überhaupt an das Verlegen der Sache gedacht haben?

159) *Eorum* hält Ernesti für eine Glosse, weil er es auf *lictores* bezieht. Aber auf *consules* bezogen, hat es nichts anstössiges.

160) Von den Nonen des Sextils bis zur Beendigung der Spiele.

161) Statt *respondeant* haben einige Handschriften *responderi*, welches Lambin billiget. Aber *responderi* sieht einer Emendation ähnlicher, als *respondeant.*

162) Statt *in oblivionem diuturnitatis* haben einige Handschriften *in obliv. diuturnitate*, und dies haben die Ausleger seit Aldus aufgenommen. Aber *diuturnitate* scheint von einem verbessert zu sein, dem *oblivio diuturnitatis* zu kühn dünkte. *Oblivio diuturnitatis* ist die Vergessenheit, welche die Länge der Zeit verursacht.

163) Mit Recht hat Ernesti nach Manutius und

Lambins Vorgange die Lesart *iudiciorum* mit *ludorum* vertauscht, wie auch Asconius schon gelesen hat; denn nicht der Gerichte, sondern der Spiele wegen kamen die Leute nach Rom.

164) Die Gefahr, dass ihr ein Aergerniss gebt, wenn ihr partheiisch richtet.

165) Nach Asconius bezieht sich dies auf den L. und M. Lucullus, die es bei der Anklage des Cotta eben so machten. wie es Cicero machen wollte.

166) Ueber diese schwierige Stelle hat Ernesti nichts angemerkt; auch Harles klärt sie nicht auf. Mit Recht hat Hottomann, dem Lambin beistimmt, die Frage aufgeworfen: Wie Cicero, wenn er die Zeugen schon befragt, sie noch wieder abhören könne? Er glaubt deshalb, dass *interrogando* versetzt sei, und dass man die Stelle so lesen müsse: *Quod ita testes constituam, ut interrogando crimen totum explicem: ubi id argumentis atque oratione firmavero, tum testes ad crimen accommodem.* Unter *interrogando* versteht er nicht die Anrede an die Zeugen während der Rede, sondern die gerichtliche Abhörung der Zeugen. Nach seiner Meinung also sollen die Zeugen erst ihre Aussagen machen. Aus diesen Aussagen will Cicero seinen Beweis führen, und sie dann bei der Beweisführung für jedes einzelne Verbrechen von neuem selbst befragen. Diese Vermuthung ist scharfsinnig, und Lambin hat den Text nach derselben trotz der Handschriften abgeändert. Indessen läst sich nach meinem Urtheile auch die gewöhnliche Lesart vertheidigen, wenn man nur die Worte: *tum testes ad crimen accommodem*, richtig erklärt. Cicero sagt im ersten Satze allgemein: ich will durch die Zeugen das ganze Verbrechen darlegen und entwickeln: *testes ita constituam, ut crimen totum explicem;* denselben Gedanken sagt er im zweiten Satze deutli-

cher: Ich will die Zeugen befragen, und hieraus folgern; und wenn ich dieses gethan habe, will ich die Zeugen zur Befragung darbieten, d. h, ich will erlauben, daſs die Gegner sie befragen. *Accommodare* steht hier also für *commodare*, wie öfter. S. *Verr.* IV, 57. Eben so hat, wie ich sehe, der wackere Manutius schon die Stelle erklärt. Auch durch das folgende wird diese Erklärung begünstigt. Ob Garaton, dessen Bemerkungen zu Ciceros Reden ich nur durch Becks Excerpte kenne, die Stelle so oder anders verstanden habe, weiſs ich nicht. Beck sagt nur, Garaton habe hier eine doppelte Befragung unterschieden. Wie diese aber gemeint ist, führt er nicht an.

167) Asconius, Hottomann und Lambin, und unter den neuern Critikern Facius wollen das eine *facimus* nach *ea ratione* getilgt wissen. Besser freilich würde es fehlen; aber da alle Handschriften es haben, und es sich auch einigermaſsen erklären läſst, wenn man die Worte von *ea ratione* bis *occurramus* in Klammern einschlieſst, so habe ich nicht gewagt, von der gewöhnlichen Lesart abzuweichen. Nur wünschte ich noch ein *autem* oder *vero* hinzugefügt.

168) Das Wort *dixi* am Ende der Rede haben Gruter, Grävius und Ernesti ausgelassen. Aber es scheint, daſs die meisten Handschriften es haben; wenigstens erkennt Asconius es an, der bei dieser Gelegenheit folgende Anmerkung macht: Es war Sitte, daſs die Redner, wenn sie genug gesagt zu haben glaubten, am Ende der Rede das Wort *dixi* hinzufügten, weil auch der Prätor, wenn beide Theile ihre Reden geendigt hatten, und die Berathung anfangen sollte, den Ausdruck *dixerunt* ge-

brauchte. Nach dieſer Rede indeſſen war nicht die erſte Verhandlung geſchloſſen, die vielmehr mehrere Tage dauerte, da Cicero die Zeugen abhören, und die öffentlichen und Privatſchriften vorleſen lieſs. Hortenſius, der hierdurch beſtürzt wurde, gab die Vertheidigung auf, und Verres, der ſich ohne Rettung verloren ſah, ging freiwillig ins Exil, ohne die zweite Verhandlung abzuwarten.

Der

zweiten Klagrede

gegen

den Cajus Verres

erſte Abtheilung.

Von

der Stadtprätur.

Hiſtoriſche Einleitung.

Wir wiſſen aus der Einleitung zu der vorigen Rede, wie Cicero die Plane der Gegner vereitelte, welche die zweite Verhandlung ins folgende Jahr hinüberzuſpielen dachten, und daſs Verres, durch die Menge der Zeugen, in der erſten Verhandlung ſeiner Verbrechen, und beſonders ſeiner unerhörten Erpreſſungen und Grauſamkeiten in Sicilien überführt, und an ſeiner Losſprechung in dem Gerichte des gegenwärtigen Jahres verzweifelnd, alle Vertheidigung aufgab, und freiwillig ins Exil wanderte. Cicero aber, theils damit man nicht ſagen könnte, man hätte bei der Verhandlung gegen den Verres nicht die gehörige Form beobachtet, theils um durch ein auffallendes Beiſpiel auf die Bedrückungen der Statthalter in den Provinzen aufmerkſam zu machen, theils beſonders wohl, um ein glänzendes Denkmahl ſeiner Beredſamkeit bei einem ſonſt von ihm nicht behandelten Gegenſtande zu hinterlaſſen, arbeitete doch eine vollſtändige und zuſammenhängende Klagrede gegen den Verres aus, die er in der zweiten Verhandlung gegen ihn gehalten zu haben vorgiebt. Er dichtet alſo, daſs Verres ſeinen anfangs gefaſsten Entſchluſs, ins Exil zu wandern, aufgegeben, ſich bei der zweiten Verhandlung einge-

funden habe, von Hortenſius förmlich vertheidiget worden, und er ſelber als Kläger gegen ihn aufgetreten ſei. Seine Klagrede theilt er in fünf Abſchnitte, von denen der erſtere das frühere öffentliche Leben des Verres betrifft. Die vier letzten Abtheilungen beſchäfftigen ſich mit ſeiner Präturverwaltung der Provinz Sicilien, indem ſich die erſte auf die dort von Verres geübte Rechtspflege, die zweite auf ſein Betragen in Anſehung des dortigen Getreideweſens, die dritte auf die von ihm geraubten Kunſtſchätze, und die vierte auf die von ihm verhängten Strafen bezieht. Doch ſind durch die Ueberſchriften nur die Hauptgegenſtände bezeichnet worden, die in den einzelnen Abſchnitten abgehandelt ſind; denn dieſe umfaſſen ſonſt noch viele andre Materien, auſser den bezeichneten. Den Inhalt der einzelnen Abſchnitte zu entwickeln, habe ich übrigens für unzweckmäſsig gehalten, da es nicht ohne zu groſse Umſtändlichkeit geſchehen könnte, wenn man etwas anders, als trockene Inhaltsanzeigen der Capitel geben wollte. Das Ganze beſteht gröſsten Theils aus Erzählung von lauter künſtlich an einander gereiheten Thatſachen, denen die aus denſelben gezogenen Folgerungen unmittelbar beigefügt ſind; weshalb ſich nicht füglich, beſonders für die folgenden Abtheilungen, in der Kürze eine allgemeine Ueberſicht geben läſst, die man auch nicht vermiſſen wird, da alles ſo klar vorgetragen iſt.

Der

zweiten Klagrede

gegen

den Cajus Verres

erſte Abtheilung.

Von

der Stadtprätur.

Niemanden von euch [1]), glaube ich, iſt es unbekannt, ihr Richter, daſs in dieſen Tagen unter dem groſsen Haufen die Rede ging, und daſs eine ſolche Meinung das römiſche Volk [2]) gehabt habe, C. Verres werde bei der zweiten Verhandlung der Vorladung nicht gehorchen [3]), und ſich nicht bei dem Gerichte einfinden. Dieſes Gerücht hatte ſich nicht bloſs deshalb verbreitet, weil Verres feſt [4]) im Herzen entſchieden und beſchloſſen hatte, nicht zu erſcheinen, ſondern auch weil niemand glaubte, jemand werde ſo verwegen, ſo wahnſinnig, ſo ſchamlos ſein, daſs er durch ſo ruchloſe Verbrechen, durch ſo viele Zeugen völlig geſchlagen [5]), das Antlitz der Richter anzuſchauen, oder ſeine Stirne dem römiſchen Volke zu zeigen, ſich erdreiſten würde. Er iſt derſelbe Verres, der er immer

gewesen, zum Wagen der Frevel eben so keck, als gefasst, sie sich sagen zu lassen [6]). Er ist gegenwärtig, er ist folgsam der Vorladung; er wird vertheidigt; nicht einmal das lässt er sich übrig, dass er bei den schändlichsten Verbrechen, so augenscheinlich er auch derselben überführt ist, wenn er schwiege und abwesend wäre, wenigstens bei seiner Schamlosigkeit einen schamhaften Ausgang gesucht zu haben schiene! Ich gestatte es, und sehe es nicht ungerne, dass wir, ich von meiner Anstrengung, ihr von eurer Tugend, die Frucht gewinnen werden. Denn hätte Verres seinen frühern Entschluss ausgeführt, nicht gegenwärtig zu sein: so würde man etwas weniger, als mir nützlich sein dürfte, einsehen, wie viel Anstrengung ich, um diese Klage vorzubereiten und anzuordnen, aufgewandt habe; euer Ruhm aber würde ganz geringe und dunkel sein, ihr Richter. Denn nicht das von euch erwartet das römische Volk, nicht damit kann es zufrieden sein, dass der Mann verurtheilt worden, der nicht hat anwesend sein wollen [7]), dass ihr euch brav in Ansehung dessen bewiesen, den niemand zu vertheidigen gewagt hat. Nein, er sei gegenwärtig, er folge der Vorladung, mit der grössten Anstrengung, mit dem grössten Eifer der mächtigsten Männer werde er vertheidigt; es wetteifere meine sorgsame Gewissenhaftigkeit mit aller jener Männer Partheisucht; eure Uneigennützigkeit mit des Verres Gelde, der Zeugen Standhaftigkeit mit den Drohungen und der Macht der von Verres

gewähleten Sachwalter! Dann erſt werden der Gegner Hülfsmittel [8]) beſiegt ſcheinen, wenn ſie den Kampf und Wettſtreit verſucht haben. Wäre er abweſend verurtheilt worden, ſo würde er nicht ſo wohl für ſich geſorgt, als euern Ruhm beneidet zu haben ſcheinen.

Denn theils kann kein gröſseres Heil für den 2
Staat in dieſer Zeit gefunden werden, als wenn das römiſche Volk einſieht, daſs, ſobald der Ankläger mit Sorgfalt die Richter ausgewählt hat, die Bundesgenoſſen, die Geſetze, der Staat durch den Senatorenrath der Richter am beſten vertheidigt werden könne, theils kann das Heil aller durch kein gröſseres Verderben bedroht werden [9]), als wenn die Meinung des römiſchen Volkes Unpartheilichkeit, Uneigennützigkeit, Redlichkeit und Gewiſſenhaftigkeit dieſem Orden abſpricht. Daher glaube ich, ihr Richter [10]), daſs ich die Heilung eines wichtigen, beſonders kranken und beinahe hülflos geachteten Theiles der Republik [11]) übernommen, und hierdurch nicht weniger euern Ruhm, als den meinigen befördert habe. Denn ich bin aufgetreten, um die Gehäſſigkeit der Gerichte zu mildern, und den Tadel zu vernichten, damit, wenn dieſe Sache nach dem Wunſche des römiſchen Volkes abgeurtheilt worden, von Einer Seite durch meine Sorgfalt das Anſehen der Gerichte begründet ſchiene, endlich, damit, wie auch immer die Entſcheidung dieſer Sache ausfallen möchte [12]), einmal der Streit über die Gerichtsverwaltung beigelegt werden möchte. Denn dieſe Sa-

che [13]) ist es unstreitig, die bei dieser Gelegenheit zur Entscheidung gebracht wird. Der Beklagte ist äusserst strafwürdig [14]); wird dieser verurtheilt, so werden die Menschen [15]) zu sagen aufhören, dass in diesen Gerichten das Geld am meisten vermöge; wird er aber losgesprochen, so werden wir aufhören, etwas gegen die Uebertragung der Gerichte einzuwenden. Doch was die Lossprechung des Verres anbetrifft, so hofft er sie selber so wenig, als das römische Volk sie fürchtet; was die beispiellose Schamlosigkeit betrifft, dass er gegenwärtig ist, dass er der Vorladung folgt, so giebt es einige, die dies befremdet; mir hingegen, wenn ich seine sonstige Schamlosigkeit und Unvernunft bedenke, scheint nicht einmal dies befremdlich. Denn viele pflichtvergessene und ruchlose Handlungen sowohl gegen Götter, als Menschen, hat er begangen; und die diese Frevel ahndenden Strafgöttinnen sind es, die ihm keine Ruhe gestatten, und von der Ueberlegung und Besonnenheit abführen.

3 Getrieben wird er in den Abgrund von den Rachegöttinnen [16]) der römischen Bürger, die er theils mit dem Beile hinrichten, theils in dem Kerker tödten, theils, wiewohl sie flehend sich auf die Rechte der Freiheit und des Bürgerstandes beriefen, ans Kreuz erheben liess. Fortraffen ihn zur Marter die den Vätern obwaltenden Götter, weil er beispiellos [17]) nicht nur die aus der Umarmung der Eltern fortgerissenen Söhne zum Tode führen liess, sondern auch von den Eltern Lösegeld für das Begräbniss der

Kinder forderte. Die feierlichen Gottesverehrungen ferner und Gebräuche, die er in allen Heiligthümern und Tempeln schändete, die Bildnisse der Götter, die nicht bloss aus ihren geweiheten Plätzen entfernt sind, sondern auch in der Finsterniss liegen, von ihm verborgen und versteckt, gestatten ihm keine von Raserei und Wahnsinn ungestörete Ruhe.

Nicht bloss zur Verurtheilung scheint der Mensch sich darzubieten, nicht mit der gemeinen Strafe [18]) für die Habsucht, so vieler Verbrechen Sklave, zufrieden zu sein; eine beispiellose Strafe verlangt seine scheusliche und unnatürliche Gemüthsart. Nicht bloss dies bezweckt man, dass, nachdem Verres verurtheilt ist, denjenigen die Güter zurückgegeben werden, denen sie entrissen sind; sondern auch die Heiligthümer der unsterblichen Götter müssen gesühnt, die Martern der römischen Bürger, vieler Unschuldigen Blut durch des Mannes Strafe gebüsst werden. Denn nicht einen Dieb, sondern einen Räuber [19]), nicht einen Ehebrecher, sondern einen Keuschheitsstürmer, nicht einen Tempelentweiher, sondern einen Feind alles Heiligen und Gottgeweiheten, nicht einen Meuchler, sondern den grausamsten Henker der Bürger und Bundesgenossen haben wir vor euer Gericht geführt; und nur dieser einzige ist, soweit Menschen zu denken vermögen, ein solcher Beklagter, glaube ich, gewesen, dem es verurtheilt zu werden, nützlich war [20]).

Denn wer sieht nicht ein, dass, wenn auch dieser, Göttern und Menschen zum Trotz, losgespro- 4

chen würde, er doch aus den Händen des römischen Volkes auf keine Weise entrissen werden könne? Wer erkennt nicht, dass es gut um unsre Sache stehe, wenn das römische Volk mit der Strafe dieses Einzelnen zufrieden ist [21]), und nicht urtheilt, Verres sei kein grösserer Verbrecher gewesen, da er die Tempel plünderte, da er so viele unschuldige Menschen hinrichten, da er römische Bürger tödten, martern, ans Kreuz heften liess, da er Anführern der Räuber für empfangenes Geld die Freiheit bewilligte, als diejenigen, die etwa diesen mit so vielen, so grossen, so ruchlosen Verbrechen belasteten Menschen, als beeidigte Richter, durch ihre Stimmen lossprachen?

Nicht möglich, nicht möglich ist es für jemanden, in Rücksicht auf diesen Menschen zu freveln, ihr Richter, nicht der Beklagte, nicht die Zeit, nicht die Richterversammlung, (ich fürchte, ich möge zu anmassend vor so würdigen Männern zu reden scheinen) nicht einmal der Ankläger ist von der Beschaffenheit, dass man einen so schuldigen, so heillosen, so überwiesenen [22]) Beklagten entweder unbemerkt entziehen, oder ungestraft entreissen könnte. Diesen Richtern sollte ich es nicht glaublich machen, dass C. Verres widerrechtlich Geld genommen? Wagen sollten es so würdige Männer, so vielen Senatoren, so vielen römischen Rittern, so vielen Staaten, so vielen rechtschaffenen Männern aus einer so angesehenen Provinz, so vielen Schriften der Völkerschaften und der Einzelnen nicht zu glau-

ben? dem ſo lauten Wunſche des römiſchen Volkes zu widerſtehen? Sie mögen es wagen! Wir werden finden die Männer, wenn es uns möglich iſt, ihn lebend [23]) vor ein anderes Gericht zu ziehen [24]), denen wir es glaublich machen, daſs Verres in ſeiner Quäſtur öffentliches Geld, das dem Conſul Cn. Carbo gegeben war, untergeſchlagen [25]); die wir überzeugen, daſs Verres unter einem falſchen Vorwande von den Stadtquäſtoren [26]), wie ihr es in der erſtern Verhandlung gehört habt [27]), ſich Geld habe auszahlen laſſen. Es werden Männer da ſein, die auch in der Hinſicht ſeine Verwegenheit ſträflich finden, daſs er einigen Schuldnern die Summe für das Zehntgetreide, um ſo viel, als ihm beliebte, gekürzt hat [28]). Es werden vielleicht auch die Männer da ſein, ihr Richter, die jenen von ihm begangenen Unterſchleif der ſchärfſten Ahndung werth halten, wodurch er des M. Marcellus und des P. Africanus Denkmähler [29]), die dem Namen nach jener Männer, in der That aber des römiſchen Volkes Denkmähler waren, und ſo betrachtet wurden, aus den heiligſten Tempeln, aus den Städten der Bundesgenoſſen und Freunde des römiſchen Volkes zu entwenden keine Bedenklichkeit gehabt hat.

Entrinnen möge er dem Gerichte, das über Un- 5
terſchleif urtheilt; er denke an die Anführer der Feinde, denen er für empfangenes Geld die Freiheit ſchenkte; er möge überlegen, was er in Anſehung derjenigen antworten will, die er an ihre Stelle untergeſchoben, und in ſeinem Hauſe aufbewahrt hat.

Er mag auffuchen, nicht blofs, wie er gegen unfere Befchuldigung, fondern auch wie er gegen fein eigenes Bekenntnifs Rath finden könne. Er möge fich erinnern, dafs er in der erften Verhandlung, durch das drohende und feindfelige Gefchrei des römifchen Volkes angetrieben, bekannt, er habe Anführer der Räuber nicht mit dem Beile hinrichten laffen; er habe fchon damals befürchtet, man möchte ihm fchuld geben, dafs er ihnen für Geld die Freiheit gefchenkt habe. Er geftehe, was er nicht läugnen kann, dafs er als Privatmann die Anführer der Räuber lebend und unverletzt [30]), nachdem er nach Rom zurückgekehrt ift, folange ich es ihm geftattet [31]), gehabt habe. Kann er in jenem Gerichte, das über Majeftätsverbrechen urtheilt, dafs ihm diefes erlaubt gewefen fei, darthun; fo will ich zugeben, dafs er es gemufst habe.

Auch aus diefem möge er entrinnen; ich werde dorthin mich wenden, wohin das römifche Volk mich fchon lange ruft. Ueber das Recht der Freiheit und des Bürgerftandes gebühre, meint es, ihm die Entfcheidung, und meint es mit Recht [32]). Unkräftig möge er durch feinen Einflufs die Richterräthe der Senatoren machen; die peinlichen Gerichte aller vereiteln; entfliegen möge er eurer Strenge! Glaubt es mir, in engern Schlingen wird ihn das römifche Volk halten! Glauben wird es den römifchen Rittern das römifche Volk, die vor euch vorher als Zeugen aufgeführt, ausgefagt haben, dafs Verres vor ihren Augen einen römifchen Bürger, obgleich

er rechtliche Männer als Zeugen aufſtellte, die ihn zu kennen verſicherten, ans Kreuz habe erheben laſſen [33]. Glauben werden es alle 35 Zünfte [34]) dem ehrwürdigen und angeſehenen Manne, dem M. Annius, der, daſs in ſeiner Gegenwart ein römiſcher Bürger mit dem Beile hingerichtet worden, ausgeſagt hat. Gehör finden wird bei dem römiſchen Volke der vorragende Mann, der römiſche Ritter, L. Flavius, der als Zeugniſs ausgeſagt hat, ſein Freund Herennius, ein Kaufmann aus Afrika, ſei, wiewohl ihn zu Syrakus mehr als hundert römiſche Bürger gekannt, und unter Thränen vertheidigt hätten, mit dem Beile hingerichtet worden. Bewähren wird ſeine Ehrlichkeit, Glaubwürdigkeit und Gewiſſenhaftigkeit L. Suetius, ein vorzüglich wohlhabender Mann, der als beeidigter Zeuge vor euch ausgeſagt hat, daſs viele römiſche Bürger, auf des Verres Befehl, in den Lautumien [35]) auf das grauſamſte durch einen gewaltſamen Tod beſtraft worden ſeien. Wenn ich dieſe Klage durch die Vergünſtigung des römiſchen Volkes führen werde, von der Rednerbühne; ſo fürchte ich nicht, daſs entweder den Verres irgend eine Gewalt aus den Stimmen des römiſchen Volkes entreiſsen, oder daſs ich irgend ein Ehrengeſchenk für meine Aedilenwürde [36]) darbieten könne, das entweder ehrenvoller oder angenehmer dem römiſchen Volke iſt.

Mögen alſo alle in dieſem Gerichte alles verſu- 6
chen; in dieſer Sache wird jeder, ihr Richter, nur auf eure Gefahr freveln können. Mein Plan iſt ſo-

wohl in dem, was vorher geschehen, erkannt, als auch für das Künftige geprüft und vorbedacht worden. Ich habe meinen Eifer für den Staat schon damals [37]) gezeigt, da ich nach einer langen Zwischenzeit die alte Gewohnheit [38]) erneuerte, und auf die Bitte der Bundesgenossen und Freunde des römischen Volkes, meiner Schutzverwandten, den so frechen Mann anklagte. Diese meine Art zu handeln haben die ausgezeichnetesten und angesehensten Männer (unter welchen auch verschiedene von euch gewesen sind [39])) so sehr gebilligt, dass sie demjenigen, der des Verres Quästor gewesen, und von ihm gekränkt, gerechte Feindschaften ahnden wollte, nicht nur die Anklage nicht, sondern nicht einmal die Unterstützung der Anklage, obgleich er es verlangte, gestatten wollten.

Nach Sicilien bin ich, um Nachforschungen anzustellen, gereist. Bei diesem Geschäffte habe ich meine Aemsigkeit durch die Schnelle meiner Rückkehr, meine Sorgfalt durch die Menge der Schriften und der Zeugen bewiesen, meine Bescheidenheit aber und Gewissenhaftigkeit dadurch, dass ich, obgleich ich als Senator zu den Bundesgenossen des römischen Volkes gekommen, und Quästor in dieser Provinz gewesen war, doch bei meinen Gastfreunden und Angehörigen, als Vertheidiger der gemeinschaftlichen Sache, lieber einkehrte, als bei denjenigen, die von mir Hülfe gesucht hatten. Niemanden hat meine Ankunft Mühe oder Kosten, weder dem Staate, noch den Privatleuten, verursacht.

Strenge aber bei der Nachforſchung habe ich nur in dem Grade bewieſen, als das Geſetz ſie mir erlaubte, nicht in dem Grade, als ich nach dem Wunſche derjenigen beweiſen konnte, die Verres gemiſshandelt hatte [40].

Als ich nach Rom aus Sicilien zurückkehrte, und Verres und ſeine Freunde, zierliche und feine Männer [41], unter die Leute ausgeſprengt hatten, um die Zeugen in ihren Abſichten zu hemmen, daſs ich, durch groſse Geldſummen gewonnen, die ernſthafte Anklage aufgegeben hätte, wiewohl es niemanden glaublich war [42], weil theils die Zeugen aus Sicilien, mich ſchon als Quäſtor in der Provinz gekannt hatten, theils die vorzüglich angeſehenen Männer von hier, ſowie ſie ſelbſt bekannt ſind, ſo auch jeden von uns genau kennen: ſo habe ich doch ſolange gefürchtet, daſs jemand meine Ehrlichkeit und Uneigennützigkeit bezweifeln möchte, bis wir die Richter zu verwerfen anfingen.

Ich wuſste, daſs bei der Verwerfung der Rich- 7
ter einige zu unſrer Zeit den Verdacht einer eingegangenen Verabredung nicht vermieden hätten, wiewohl man bei der Anklage ſelbſt mit ihrer Thätigkeit und Gewiſſenhaftigkeit zufrieden war [43]. Ich verwarf deshalb die Richter mit ſo vieler Sorgfalt, daſs ohne Zweifel, ſeitdem der Zuſtand des Staates fortdauert [44], den wir jetzt haben, kein Richterrath dem gegenwärtigen an Glanz und Würde ähnlich geweſen iſt. Dieſen Ruhm, ſagt Verres, theile er mit mir, er, der den P. Galba als Richter [45])

verwarf, und doch den M. Lucretius [46]) behielt, der ſeinem Sachwalter, als er ihn fragte, warum er ſeine Freunde, den Sex. Peducäus, Q. Conſidius, Q. Junius hätte verwerfen laſſen [47]), antwortete, weil er ſie als gar zu unabhängig von andrer Einfluſs und Meinung kennete [48]).

Nach der Auswahl der Richter, hoffte ich, daſs ich ſchon die Laſt mit euch theilen würde [49]). Ich glaubte, daſs nicht bloſs Bekannten, ſondern auch Unbekannten meine Redlichkeit und Gewiſſenhaftigkeit bewährt erfunden wäre. Und dieſe Meinung hat mich nicht getäuſcht. Denn während meiner Comitien [50]), als Verres durch unermeſsliche Spendungen gegen mich wirkte, hat das römiſche Volk geurtheilt, daſs des Verres Geld, welches bei mir gegen meine Redlichkeit nichts vermocht hätte [51]), nichts bei ihm gegen meine Ehre vermögen müſſe. An dem Tage, da ihr zuerſt, ihr Richter [52]), aufgerufen eure Sitzung gegen dieſen Beklagten begannet, war wohl niemand ſo feindſelig gegen dieſen Orden geſinnt, niemand ſo nach Veränderungen, nach neuen Gerichten und Richtern begierig, der ſich nicht durch euern Anblick, durch eure Verſammlung, von Achtung durchdrungen fühlte. Da ſo eure Würdigkeit mir den Lohn meiner Gewiſſenhaftigkeit gewährte [53]): ſo gelang es mir, daſs ich in Einer Stunde, nach dem Anfange meiner Rede, dem verwegenen, begüterten, verſchwenderiſchen, heilloſen Beklagten die Hoffnung, das Gericht zu beſtechen, abſchnitt; daſs am erſten Tage, nach der Aufrufung

der vielen Zeugen, das römiſche Volk urtheilte, wenn dieſer Beklagte losgeſprochen würde, könne der Staat nicht beſtehen; daſs der zweite Tag des Verres Freunden und Vertheidigern nicht bloſs die Hoffnung des Sieges, ſondern auch den Willen der Vertheidigung benahm; daſs der dritte Tag den Menſchen ſo niederſchlug, daſs er eine Krankheit vorgab, und nicht, was er antworten, ſondern wie er nicht antworten ſollte, überlegte. Hierauf ward er in den übrigen Tagen, durch ſolche Beſchuldigungen, durch ſolche Zeugen ſowohl aus der Stadt, als der Provinz, ſo überwältiget und niedergedrückt, daſs niemand glaubte, ihm wäre, wegen der dazwiſchen getretenen Spiele, nicht der Termin verſchoben, ſondern das Verdammungsurtheil geſprochen worden.

Ich alſo für meinen Theil, ihr Richter, habe 8
geſiegt; denn nicht den dem C. Verres abgejagten Raub [54]), ſondern die Achtung des römiſchen Volkes habe ich gewünſcht. Mir gebührte es, mit einer rechtmäſsigen Urſache die Anklage zu übernehmen [55]), (mit welcher rechtmäſsigern [56]) aber konnte ich es, als von einer ſo angeſehenen Provinz zum Vertheidiger beſtellt und ausgewählt?) das Wohl des Staates zu berückſichtigen, (und was könnte der Wohlfahrt des Staates angemeſſener ſein, als daſs ich bei einem ſo ſchlechten Rufe der Gerichte einen Mann vorführte, durch deſſen Verurtheilung der ganze Orden bei dem römiſchen Volke Ruhm und Gunſt erlangen kann?) darzuthun und zu überzeugen, daſs ein ſträf-

licher Mann vor Gericht gezogen worden, (und wer ist im römischen Volke, der nicht aus der vorigen Verhandlung erkannt hat, dass aller vorher Verurtheilten frevelhafte, diebische, ehrlose Handlungen, wenn sie an Einen Ort zusammengestellt werden, kaum mit einem kleinen der von Verres verübten Frevel verglichen und zusammengestellt werden können?).

Euch gebührt es, euern Ruf, eure Achtung, das gemeinschaftliche Wohl zu berücksichtigen und zu berathen. Euer Glanz gestattet euch nicht, ohne grossen Nachtheil und grosse Gefahr des Staates einen Fehltritt zu begehen. Denn nicht hoffen kann das römische Volk, dass andre sich im Senate finden, die gerecht entscheiden können, wenn ihr es nicht konntet [57]). Nothwendig muss es, wenn es an dem ganzen Orden verzweifelt, eine andre Classe von Menschen [58]), und eine andre Anordnung der Gerichte verlangen. Wenn euch dies aus dem Grunde von geringerer Bedeutung scheint, weil ihr das Richteramt für eine schwere und drückende Bürde haltet; so müsst ihr doch einsehen, zuerst dass ein Unterschied ist, ob ihr selbst diese Last abgelehnt habt, oder ob das römische Volk, weil ihr demselben eure Rechtschaffenheit und Gewissenhaftigkeit nicht bewähren konntet, euch die richterliche Macht entrissen hat. Dann bedenkt auch jenes, mit wie grosser Gefahr wir vor den Richtern erscheinen werden, von denen, weil sie euch hassen [59]), das römische Volk euch gerichtet wünscht [60]).

Aber ich will euch sagen, ihr Richter, was ich

erkannt habe. Ihr müſst wiſſen, daſs es Männer giebt, welche euern Orden ſo ſehr haſſen, daſs ſie ſchon öffentlich ſagen, ſie wünſchten, daſs Verres, den ſie als einen äuſserſt frevelhaften Menſchen kennen, bloſs deswegen losgeſprochen werde, damit man dem Senate die Gerichtsbarkeit mit Schimpf und Schande abnehmen möge. Dieſes euch, ihr Richter, mit mehrern Worten vorzutragen, hat mich nicht gezwungen meine Beſorglichkeit über eure Rechtſchaffenheit, ſondern die neue Hoffnung der Gegner: denn nachdem dieſe den Verres von dem Thore plötzlich vor Gericht zurückgeführt hatten [61]); ſo ſind einige auf die Vermuthung gekommen, daſs er nicht ohne Urſache ſo plötzlich ſeinen Plan verändert habe.

Jetzt, damit nicht eine neue Art von Klage Hortenſius gebrauchen, und ſagen [62]) könne: „unterdrückt werde der Beklagte, über den der Ankläger nicht rede; nichts ſei für die Wohlfahrt des Unſchuldigen gefährlicher, als wenn die Gegner ſchweigen„ [63]); und damit er nicht auf eine andre Art, als ich wünſche, meine Rednergeſchicklichkeit [64]) lobe, wenn er ſagt: „ich würde, wenn ich vieles geredet, erleichtert haben die Lage desjenigen, gegen den ich redete; weil ich nicht geredet, ſo hätte ich ihn geſtürzt„: ſo will ich ihm willfahren, und im ununterbrochenen Vortrage fortreden, nicht weil dies nothwendig iſt, ſondern um zu verſuchen, ob er weniger gerne ſieht, daſs ich vorher ſchwieg, oder jetzt rede. 9

Jetzt wirſt du vielleicht genau nachrechnen, damit ich keine Stunde von den mir durchs Geſetz vergünſtigten Stunden unbenutzt laſſe [65]. Wenn ich nicht die ganze Zeit, die mir durchs Geſetz bewilligt worden, verbrauchen werde, ſo wirſt du klagen, Götter und Menſchen als Zeugen anrufen [66], daſs C. Verres überliſtet werde, weil der Ankläger nicht ſolange, als ihm vergönnt iſt, reden wolle. Was mir das Geſetz zu meinem Vortheile bewilligt [67], auch nicht [68] zu benutzen, ſoll mir nicht erlaubt ſein? Denn die Zeit zur Anklage iſt mir meines Vortheils wegen bewilligt worden, damit ich durch meine Rede die Verbrechen und die zu verhandelnde Sache entwickeln könnte. Wenn ich dieſe nicht gebrauche, ſo thue ich dir kein Unrecht, ſondern von meinem Rechte und Vortheile gebe ich etwas auf.

„Ja, ſagt er, die Sache muſs erkannt werden„! Freilich, deswegen weil auf andre Weiſe der Beklagte, ſo ſchuldig er ſein mag, nicht verurtheilt werden kann. Das alſo haſt du übel genommen, daſs einer Urſache wegen, die ich verſchuldete, Verres nicht verurtheilt werden konnte? Denn nach erkannter Sache können viele losgeſprochen werden; nach unerkannter Sache wenigſtens niemand verurtheilt werden.

Ich nehme euch ja den zweiten Termin, das läſtigſte, was das Geſetz beſtimmt, daſs nemlich die Sache zweimal verhandelt werden ſoll [69]; denn dieſes iſt entweder mehr zu meinem Vortheile verord-

net worden, als zu dem deinigen, oder eben ſo ſehr meines, als deines Vortheiles wegen. Denn iſt zweimal zu reden vortheilhaft, ſo iſt wenigſtens der Vortheil für beide gemeinſchaftlich. Wenn derjenige, welcher zuletzt geredet hat, widerlegt werden muſs: ſo iſt des Anklägers wegen die doppelte Verhandlung verordnet worden [70]). Aber Glaucia, meine ich, hat zuerſt das Geſetz gegeben, daſs dem Beklagten ein zweiter Termin beſtimmt werden ſolle [71]). Vorher konnte entweder gleich entſchieden, oder das Urtheil auf eine unbeſtimmte Zeit verſchoben werden [72]). Welches Geſetz nun hältſt du für das ſanftere? Ich meine jenes ältere [73]), nach welchem man entweder ſchnell losgeſprochen, oder langſam verurtheilt werden konnte. Ich gebe dir das aciliſche Geſetz [74]) zurück, nach welchem viele Einmal Angeklagte, nach einer einzigen Verhandlung, nach Einmal abgehörten Zeugen, verurtheilt wurden, bei Verbrechen, die keinesweges ſo augenſcheinlich und groſs waren, als deren du überführt wirſt. Glaube, daſs du nicht nach dieſem harten [75]), ſondern nach jenem ſo ſanften Geſetze dich vertheidigſt. Ich will anklagen; du magſt antworten. Ich will die Zeugen abhören laſſen; und dann die Richter zum Stimmen auffordern; und wiewohl das Geſetz die Verſchiebung des Urtheils geſtattet, ſo ſollen die Richter es doch für ſchimpflich halten, nicht ſogleich das Urtheil zu ſprechen.

Aber wenn man die Sache kennen muſs, iſt ſie 10
denn noch zu wenig erkannt? Wir laſſen uns nichts

merken, Hortenſius; ein Kunſtgriff, den wir oft beim Reden verſucht haben. Aber wer hat je viel auf uns geachtet, beſonders wenn es eine ſolche Art von Sachen betrifft, wo jemand etwas entriſſen oder geraubt haben ſoll? Erwarten nicht von den Rechnungsbüchern, oder von den Zeugen die Richter alles? Ich habe in der erſten Verhandlung geſagt, ich wolle darthun, daſs Verres 40 Millionen Seſtertien [76]) widerrechtlich geraubt habe. Wie? würde ich dies mehr erwieſen haben, wenn ich folgendes erzählt hätte? Ein gewiſſer Dio aus Haleſa [77]), deſſen Sohne, unter dem Prätor Sacerdos [78]), eine ſehr groſse Erbſchaft von einem Verwandten zugefallen war, hatte weder Umſtände, noch Streit. Sobald Verres die Provinz berührt hatte, ſchrieb er ſogleich von Meſſana [79]) einen Brief, lieſs den Dio vorfordern, ſetzte falſche Ankläger von ſeinen Schooſsfreunden gegen ihn in Bewegung, welche vorgeben muſsten, daſs dieſe Erbſchaft der erycinischen Venus verfallen ſei. Er erklärt, daſs er ſelbſt dieſe Sache unterſuchen wolle.

Ich kann ſo weiter die ganze Sache entwickeln; dann zuletzt dasjenige ſagen, was ſich ereignete: Dio habe 1000000 Seſtertien [80]) ausgezahlt, um eine durchaus nicht zweifelhafte Sache zu gewinnen; Verres habe auſserdem ſeine Heerden von Stuten weggetreiben, alles, was er an Silber und Teppichen gehabt, wegnehmen laſſen. Weder wenn ich dieſes ſagte, noch wenn du es abläugneteſt, würde von groſser Wichtigkeit unſre Rede ſein. Wann aber

würde der Richter das Ohr hinneigen, und die Aufmerksamkeit anspannen? Wenn Dio selbst aufträte, wenn die übrigen, die damals an den Geschäfften des Dio Theil genommen hatten; wenn es sich fände, dass Dio in den Tagen selbst, da er seine Sache verhandelte, Geld aufgenommen, seine Schulden eingefordert, seine Güter verkauft hätte; wenn die Rechnungsbücher redlicher Männer vorgezeigt würden; wenn diejenigen, die dem Dio Geld gegeben, schon damals gehört zu haben versicherten, dass das Geld deshalb aufgenommen würde, um dem Verres bezahlt zu werden; wenn die Freunde, die Gastfreunde, die Sachwalter des Dio, angesehene Männer, dies gleichfalls gehört zu haben versicherten. Ich meine, wenn dies geschähe, dann würdet ihr zuhören, wie ihr es gethan habt; dann würde die Sache [81]) verhandelt zu werden scheinen. So habe ich alles verhandelt in der ersten Verhandlung, dass unter allen Beschuldigungen sich keine fand, bei welcher jemand von euch eine ununterbrochene Klagrede vermisste. Ich behaupte [82]), dass nichts von den Zeugen gesagt worden ist, was entweder jemanden von euch dunkel, oder irgend eines Redners Beredsamkeit erforderte.

Denn wie ich selbst die Sache verhandelt habe, 11
wisst ihr, dass ich durch die Befragung der Zeugen alle Verbrechen darlegte und entwickelte, so dass ich, nachdem ich die ganze Beschuldigung vorgetragen, dann erst die Zeugen befragte [83]). Ihr also nicht bloss, die ihr richten sollt, wisst unsre Be-

schuldigungen, sondern auch das römische Volk hat die ganze Anklage und Verhandlung erkannt. Doch ich rede über mein Verfahren, als wenn ich mehr nach eigenem Willen, als durch eure Ungerechtigkeit bewogen, so gehandelt hätte.

Ihr habt einen Ankläger eingeschoben, der, da ich für Sicilien bloss 110 Tage verlangt hatte, für sich, um Achaja zu bereisen, 108 Tage verlangte. Nachdem ihr mir drei zur Verhandlung besonders geeignete Monate geraubt hattet [84]), so glaubtet ihr, dass ich euch die ganze übrige Zeit dieses Jahres erlassen würde; denn wenn ich die mir zukommende Zeit gebraucht hätte [85]), so wolltest du, nach zween dazwischen gefeierten Spielen, 40 Tage später [86]) antworten; dann sollte die Zeit so gedehnt werden, dass die Sache von dem Prätor Man. Glabrio und von einem grossen Theile der Richter zu einem andern Prätor und andern Richtern gelangte.

Hätte ich dieses nicht eingesehen, hätten nicht alle Bekannte und Unbekannte mich aufmerksam gemacht, dass man dies vorhabe, dies beabsichtige, dahin arbeite, die Verhandlung auf jene Zeit [87]) hinauszuschieben: so hätte ich wohl, wenn ich die mir gebührenden Tage gebrauchen wollte, fürchten müssen, dass mir die Verbrechen nicht ausreichten, dass mir die Rede mangelte, dass Stimme und Lunge zu schwach wären, dass ich den Mann, den niemand in der ersten Verhandlung zu vertheidigen gewagt hatte, zweimal anzuklagen nicht vermöchte? Ich habe von der Löblichkeit meines Planes damals die

Richter, damals das römiſche Volk überzeugt. Niemand glaubt, daſs man auf andre Weiſe der Gegner Ungerechtigkeit und Schamloſigkeit hätte widerſtehen können. Denn wie thöricht würde ich geweſen ſein, wenn ich in den Termin, welchen diejenigen, die den Verres zu entreiſsen, ſich hatten dingen laſſen, in der Vertragsformel ſahen, da ſie als Bedingung feſtgeſetzt hatten: „wenn nach dem erſten Januar die richterliche Abſtimmung erfolgte„ [88]), grade in dieſen Termin, obgleich ich es vermeiden konnte, hineingerathen wäre? Jetzt muſs ich auf die Zeit, die mir zum Reden bewilligt wird, da ich die Abſicht habe, die Sache vollſtändig zu entwickeln, ſorgfältige Rückſicht nehmen.

Den erſten, ſo ehrloſen, ſo ſchändlichen Act 12
nun in dem Leben des Verres will ich übergehen. Nichts ſoll er von mir über die Schändlichkeiten und Vergehungen [89]) ſeiner Kindheit hören, nichts aus der Zeit ſeiner ſchamloſen Jugend; denn wie dieſe geweſen iſt, wiſst ihr entweder aus Erinnerungen, oder könnt ihr nach dem [90]), den er ſich ſelber ſo ähnlich erzeugt hat, beurtheilen. Alles will ich übergehen, was mir unanſtändig zu erwähnen ſcheint, und nicht bloſs, was dem Verres zu hören, ſondern auch was mir zu ſagen geziemt, will ich überlegen. Ihr, ich bitte euch, gewährt und bewilligt dies meiner Schamhaftigkeit, daſs ich einen Theil ſeiner Schamloſigkeit verſchweigen dürfe. Die ganze vorher verfloſſene Zeit, ehe er ein obrigkeitliches Amt und ein öffentliches Geſchäfft übernahm, will ich

ihm unberührt und frei lassen. Schweigen will ich über seine nächtlichen Schwärmereien und Wachen; der Kuppler, der Brettspieler, der Zuführer [91]) soll keine Erwähnung geschehen; die Verluste, die Ehrlosigkeiten, die das Vermögen seines Vaters, sein Alter erträglich machte [92]), will ich übergehen; geschenkt mögen ihm sein die Anzeigen seiner frühern Schande; gestatten möge es sein übriger Lebenswandel, dass ich so viele Verbrechen aufopfere.

Quästor des Consuls Cn. Papirius warst du vor 14 Jahren [93]). Was du von dieser Zeit an bis auf die gegenwärtige Zeit gethan hast, bringe ich vor Gericht zur Sprache. Keinen Zeitpunct werdet ihr frei von Betriegerei, Frevel, Grausamkeit und Schandbarkeit finden. Diese Jahre wurden aufgewandt in der Quästur, asiatischen Legatenwürde, Stadtprätur und sicilischen Prätur. Daher wird auch meine Anklage in vier Theile zerfallen.

13 Als Quästor erhieltest du vermöge eines Senatsschlusses [94]) eine Provinz durchs Loos. Es fiel dir eine consularische zu, bei dem Consul Cn. Carbo [95]) zu sein, und mit ihm die Provinz zu verwalten. Es war damals Zwiespalt unter den Bürgern [96]); und nichts will ich davon sagen, welche Parthei du wählen musstest. Nur dies Eine sage ich, dass du in einer solchen Zeit, und bei dem dir zugefallenen Loose hättest entscheiden sollen, welche Parthei du lieber wählen und vertheidigen wolltest [97]). Dem Carbo war es unangenehm, dass ihm als Quästor ein

so ausgezeichnet schwelgerischer und unthätiger Mann zu Theil geworden sei. Gleichwohl erzeigte er ihm alle Arten von Gefälligkeiten [98]. Um euch nicht länger aufzuhalten: Geld wurde ihm angewiesen, ausgezahlt. Er reiste als Quästor in die Provinz. Er kam nach Gallien, dort erwartet, zu dem consularischen Heere mit Geld. Sobald ihm die Gelegenheit gut schien (lernt den Mann kennen, wie er gleich im Anfange die obrigkeitlichen Aemter verwaltete, und die Staatsgeschäffte besorgte) schlug er das Geld des Staates unter, verliess er als Quästor den Consul, das Heer, die ihm durchs Loos [99]) zugefallene Provinz.

Ich sehe, was ich gemacht habe; er richtet sich in die Höhe; er hofft, dass ihm bei dieser Beschuldigung ein Lüftchen von der Vorliebe und Abneigung [100]) derjenigen zuwehen werde, denen des todten Cn. Carbo [101]) Namen noch verhasst ist; denn diesen, hofft er, werde es angenehm sein, dass er seinen Consul verrätherisch verliess. Grade als wenn er dies aus Begierde, den Adel zu vertheidigen [102]), oder aus Partheiliebe gethan, und nicht augenscheinlich den Consul, das Heer, die Provinz beraubt hätte, und nicht, um auf das schamloseste zu stehlen, entflohen wäre. Denn seine Handlung ist wohl räthselhaft und so beschaffen, dass einer muthmassen könnte, C. Verres sei, weil er die unadelichen Männer nicht leiden konnte, zu den Adlichen, das heisst, zu den Seinigen [103]) übergegangen; nichts habe er gethan des Geldes wegen. Lasst

uns sehen, wie er Rechnungen abgelegt hat [104]. Er wird gleich selbst zeigen, warum er den Cn. Carbo verliess; er wird sich gleich selbst verrathen.

14 Zuerst bemerkt die Kürze: Ich habe, sagt er, 2,230417 Sestertien [105]) empfangen. Ausgegeben habe ich an Sold, für Getreide, für die Legaten, für den Quästor [106]), das Gefolge des Feldherrn [107]) 1,635417 Sestertien [108]); zurückgelassen habe ich zu Ariminum [109]) 600000 Sestertien. Heisst das Rechnung ablegen? Haben auf die Weise entweder ich oder du, Hortensius, oder einer von den Menschen Rechnungen abgelegt? Was heisst das? Was ist das für eine Schamlosigkeit? was für eine Verwegenheit? Welches Beispiel von so vielen abgelegten Rechnungen ist diesem ähnlich? Doch jene 600000 Sestertien, von denen er nicht einmal fälschlich, welchen Männern sie gegeben sind, anführen konnte, die er zu Ariminum zurückgelassen haben will, diese 600000 Sestertien selbst, die übrig geblieben sind, hat Carbo so wenig angerührt, Sulla so wenig gesehen, als sie in die Staatskasse gebracht sind. Die Stadt Ariminum hat er sich ausgewählt, weil diese damals, als er Rechnungen ablegte, überwältigt und geplündert war. Er muthmasste nicht, was er jetzt merken wird, dass noch ziemlich viele aus jenem Missgeschicke der Ariminer Entronnene als Zeugen für uns übrig sind. Lies von neuem her. Den Stadtquästoren P. Lentulus, L. Triarius abgelegte Rechnungen [110]). Lies her. Nach ei-

nem Senatsſchluſſe [111]). . . Damit du auf die Weiſe Rechnung ablegen dürfteſt [112]), biſt du plötzlich ein Freund des Sulla geworden, nicht damit Ehre und Würde dem Adel wieder gewonnen würden. Wäreſt du auch mit leeren Händen von dort entflohen, ſo würde man doch deine Flucht für ruchlos, den Verrath deines Conſuls für verbrecheriſch halten. „Ein ſchlechter Bürger, ein frevelhafter Conſul, ein aufrühreriſcher Mann iſt Cn. Carbo [113]) geweſen.„ Er mag es andern geweſen ſein; wann hat er es dir zu ſein angefangen? Nachdem er dir das Geld, das Getreideweſen, alle ſeine Plane und das Heer anvertraut hat. Denn hätte er dir vorher miſsfallen, ſo würdeſt du daſſelbe gethan haben, was ein Jahr nachher M. Piſo [114]) that. Da er als Quäſtor dem L. Scipio [115]) zu Theil geworden, rührte er das Geld nicht an, reiſte er nicht nach der Provinz ab. Seine Geſinnung als Staatsbürger äuſserte er ſo, daſs er weder ſeine Ehrlichkeit, noch die Sitte der Vorfahren, noch das Pflichtverhältniſs des Loſes kränkte.

Denn wenn wir dies alles verwirren, und durch 15
einander miſchen wollen, ſo werden wir das ganze Leben gefährlich [116]) und feindſelig machen, wenn nichts Ehrwürdiges das Loos mehr haben wird, nichts Heiliges [117]) die Verbindung des günſtigen und miſslichen Glückes, kein Anſehen die Sitten und Gewohnheiten der Vorfahren. Aller gemeinſchaftlicher Widerſacher iſt derjenige, welcher der Seinigen Feind war. Kein Vernünftiger hat je einem

Verräther trauen zu dürfen geglaubt. Selbſt Sulla, dem die Ankunft des Verres vorzüglich angenehm ſein muſste, hielt von ſich den Mann, und von ſeinem Heere entfernt. Zu Benevent [118]) hieſs er ihm bei denjenigen bleiben, die er als ſeiner Sache beſonders ergeben kannte, wo er dem Ganzen und der Parthei nicht ſchaden konnte. In der Folge indeſſen ertheilte er ihm freigebig Belohnungen; einige Güter der Geächteten bewilligte er ihm in dem beneventiſchen Gebiete zur Plünderung; er gewährte ihm Ehrenlohn als einem Verräther, nicht als einem Freunde Zutrauen [119]). Die Menſchen nun, ſo ſehr ſie auch den Cn. Carbo noch im Tode haſſen, müſſen doch, nicht was für ein Schickſal ſie jenem gönnten, ſondern was ſie ſelbſt in einer ähnlichen Lage fürchten müſſen, ſich vorſtellen. Gemeinſchaftlich iſt dieſes Uebel, gemeinſchaftlich die Furcht, gemeinſchaftlich die Gefahr. Keine Nachſtellungen ſind verborgener, als diejenigen, die verſteckt liegen unter dem Scheine der Dienſtpflicht, oder unter irgend einem Vorwande der natürlichen Verbindung. Denn den Mann, der öffentlich unſer Gegner iſt, kann man leicht durch Vorſicht vermeiden, aber dies verborgene, innere, heimiſche Uebel iſt ſo wenig ſichtbar, daſs es uns ſchon überwältiget, ehe wir vorſchauen und ausſpähen konnten.

Wirklich? Du, wenn du als Quäſtor zum Heere geſandt biſt, als Hüter nicht bloſs des Geldes, ſondern auch des Conſuls [120]), Theilnehmer aller Angelegenheiten und Plane geweſen, gleich ge-

schätzt bist den Kindern, wie es die Sitte der Vorfahren mit sich brachte, möchtest plötzlich verlassen, entfliehen, zu den Widersachern übergehen? O ein Bösewicht, ein Scheusal, das in die äussersten Länder ausgeführt werden muss [121])! Denn nicht kann ein solcher Charakter, der eine so scheusliche That begangen hat, mit diesem einzigen Verbrechen zufrieden sein. Nothwendig muss er immer etwas ähnliches bezwecken, nothwendig mit ähnlicher Verwegenheit und Treulosigkeit umgehen. Eben so betrug sich dieser Mann, den Cn. Dolabella in der Folge, nach Ermordung des C. Malleolus [122]), zum Proquästor [123]) hatte, (und vielleicht ist diese Verbindung noch enger gewesen, als jene mit dem Carbo, und vielleicht muss das Urtheil des Wohlwollens mehr Gewicht haben, als des Loses) eben so betrug er sich gegen den Cn. Dolabella, als er sich gegen den Cn. Carbo betragen hatte. Denn die Verbrechen, die ihn selbst betrafen, liess er jenen entgelten, und die ganze Wohlfahrt des Mannes verrieth er an die Feinde und Ankläger; er selbst legte gegen denjenigen, dessen Legat, dessen Proquästor er gewesen war, ein feindseliges und schamloses Zeugniss ab. Jener, so schon in Bedrängniss, wurde sowohl durch des Verres ruchlose Verrätherei, als durch das schamlose und falsche Zeugniss desselben Mannes, und noch dazu bei weitem dem grössten Theile nach durch den Hass, den die Betriegereien und Schandthaten des Verres erregt hatten, ins Verderben gestürzt.

16 Was wollt ihr mit diesem Menschen machen? oder zu welcher Hoffnung ein so nachstellerisches, so scheusliches Thier aufsparen? ihn, der bei dem Cn. Carbo [124]) das Loos, bei dem Cn. Dolabella das Wohlwollen vernachläſsigt und gekränkt, und sie beide nicht bloſs verlassen, sondern auch verrathen und angegriffen hat. Wollet nicht, ich bitte euch, ihr Richter, mehr nach der Kürze meiner Rede, als nach der Wichtigkeit der Sachen selbst die Verbrechen abwägen. Denn ich muſs nothwendig eilen, um euch alles, was ich mir vorgesetzt habe, darlegen zu können. Nachdem ich euch also des Verres Quästur geschildert, und ihr in dem ersten obrigkeitlichen Amte seinen Unterschleif sowohl, als seine Ruchlosigkeit erkannt habt, so beachtet auch seine übrigen Handlungen. Unter diesen will ich die sullanische Zeit der Aechtungen und Plünderungen übergehen, und nicht zugeben, daſs er sich aus dem gemeinschaftlichen Miſsgeschicke irgend eine Vertheidigung entlehne. Nach bestimmten und eigenthümlichen Verbrechen will ich ihn anklagen. Bemerket also, ohne daſs ich die ganze sullanische Zeit in der Anklage berühre, wie trefflich er die Legatenwürde verwaltete.

17 Nachdem dem Cn. Dolabella die Provinz Cilicien [125]) bestimmt war: o ihr unsterblichen Götter! mit welcher Begierde, durch wie viele geschäfftige Abgeordnete suchte er für sich das Legatenamt zu erringen? und dies war für den Cn. Dolabella der erste Grund zu seinem so groſsen Miſsgeschick.

Denn sobald Verres sich auf der Reise befand, war es, wo immer sein Weg ihn durchführte, nicht als wenn ein Legat des römischen Volkes, sondern ein Schlossenwetter durchzöge.

In Achaja [126]) (ich will die kleinern Verbrechen alle übergehen, nach deren Aehnlichkeit auch ein anderer vielleicht etwas gethan hat, nichts will ich anführen, als beispielloses, als was, wenn es gegen einen andern Beklagten gesagt würde, unglaublich schiene) forderte er Geld von einer obrigkeitlichen Person in Sicyon [127]). Dies sei kein Verbrechen für den Verres! Auch andre haben so gehandelt. Da jener es nicht geben wollte, ahndete er es. Das ist schlecht, aber nicht unerhört. Die Art der Ahndung beachtet; ihr werdet fragen, zu welcher Classe ihr den Mann [128]) rechnen sollt. Feuer aus grünem und feuchtem Holze liess er an einem engen Orte anlegen. Dort liess er den freigeborenen, aus einem adlichen Hause entsprossenen Mann, den Bundesgenossen und Freund des römischen Volkes, durch Rauch gequält, halb todt zurück. Ferner welche Bildsäulen, welche Gemählde er aus Achaja weggenommen hat, will ich hier nicht erwähnen. Ich habe mir einen andern Platz, um diese Begierden des Mannes zu schildern, aufgespart [129]). Ihr habt gehört, dass zu Athen aus dem Tempel der Minerva eine grosse Last Goldes weggenommen ist. Erwähnt ist dieses in dem Gericht über den Cn. Dolabella. Erwähnt? Ja sogar geschätzt worden [130]). Dass für diesen Plan nicht bloss Theilnehmer C. Verres,

ſondern auch Urheber geweſen ſei, werdet ihr finden. Er kam nach Delos [131]). Dort lieſs er aus dem heiligſten Tempel in der Nacht heimlich die ſchönſten und älteſten Bildſäulen wegnehmen und ſie in ſein Laſtſchiff werfen. Als am folgenden Tage die Einwohner von Delos den Tempel geplündert ſahen, empfanden ſie lebhaften Unwillen. Denn dieſer Tempel wird von ihnen für ſo heilig und ehrwürdig gehalten, daſs ſie an dem Orte den Apollo ſelbſt geboren glauben. Dennoch wagten ſie nicht ein Wort zu äuſsern, aus Beſorgniſs, daſs die Sache vielleicht den Dolabella ſelbſt [132]) angehen möchte.

18 Hierauf entſtand ein ſo fürchterlicher Sturm, ihr Richter, daſs Dolabella nicht nur, obgleich er es wünſchte, nicht abreiſen, ſondern kaum in der Stadt ſich auf den Füſsen erhalten konnte; ſo groſse Fluthen ſahe man auswerfen. Bei dieſer Gelegenheit wird jenes Schiff des Räubers, beladen mit den heiligen Bildſäulen, durch die Fluth fortgeſchleudert und ausgeſtoſsen, zertrümmert. Am Geſtade findet man jene Bildſäulen des Apollo; auf Befehl des Dolabella werden ſie an Ort und Stelle wieder hingeſetzt; der Sturm beruhigt ſich; Dolabella reiſt von Delos ab.

Ich zweifle nicht, daſs, wiewohl du kein Gefühl für Menſchliches, keine Achtung je für Religion gehabt haſt, dir jetzt dennoch, bei der eigenen Furcht und Gefahr, deine Verbrechen vorſchweben. Kann ſich dir irgend eine erfreuliche Hoffnung zur Rettung zeigen, wenn du dich erinnerſt, wie pflicht-

vergeſſen, wie verbrecheriſch, wie ruchlos du gegen die unſterblichen Götter geweſen biſt? Apollo, den deliſchen, zu berauben, haſt du dich erdreiſtet; ihm in dem ſo alten, ſo ehrwürdigen, ſo heiligen Tempel die verruchten, gottverletzenden Hände anzulegen, die Verwegenheit gehabt? Warſt du auch in deiner Kindheit nicht in ſolchen Künſten und Wiſſenſchaften unterrichtet worden, um ſchriftliche Urkunden zu lernen, und dir bekannt zu machen: nicht einmal nachher, als du in die Gegenden ſelbſt kamſt, konnteſt du vernehmen, was Sage und Schriften melden? daſs Latona nach langer Irrwanderung und Flucht, ſchwanger und ſchon der Geburt nahe [133]), nach vollendeten Monden, nach Delos ihre Zuflucht genommen [134]), und dort den Apollo und die Diana geboren habe. Vermöge dieſer Meinung der Menſchen wird jene Inſel dieſen Gottheiten heilig geachtet; und ſo groſs iſt das Anſehen der Religion, ſo groſs immer geweſen, daſs nicht einmal die Perſer, obgleich ſie Krieg dem ganzen Griechenland, den Göttern und Menſchen angekündigt hatten, und mit einer Flotte von tauſend Schiffen bei Delos gelandet waren, nichts weder zu verletzen, noch zu berühren wagten. Dieſen Tempel zu plündern, ſchamloſer und raſender Mann, hatteſt du die Verwegenheit? Konnte irgend eine Begierde ſo groſs ſein, daſs ſie eine ſo heilige Ehrfurcht austilgte? und wenn du dies damals nicht bedachteſt, nicht einmal jetzt fällt es dir ein, daſs kein

Uebel so groſs sei, das dir nicht für deine Verbrechen schon längst gebührt?

19 Er kam nach Asien. Warum soll ich bei seiner Ankunft die Frühmahle, die Abendschmäuse, die Pferde [135]) und Geschenke anführen? Durchaus nicht will ich über alltägliche Frevel mit dem Verres rechten. Von Chios [136]), sage ich, hat er mit Gewalt die schönsten Bildsäulen weggeführt. Eben so von Erythrä [137]) und Halikarnaſs [138]). Von Tenedos [139]) (ich gedenke des Geldes nicht, das er entrafft) hat er den Tenes [140]) selbst, der bei den Tenediern für den heiligsten Gott gehalten wird, der ihre Stadt gegründet haben soll, nach dessen Namen Tenedos benannt wird, diesen Tenes selbst, sage ich, den so schön gebildeten, den ihr einst auf dem Comitium [141]) sahet, hat er fortgeführt, unter lautem Seufzen des Staats.

Jene Erstürmung aber des ältesten und berühmtesten Tempels der samischen Juno [142]), wie jammervoll war sie den Samiern, wie empfindlich dem ganzen Asien, wie bekannt bei allen [143]), wie niemanden von euch ungehört? Als dieser Erstürmung wegen Gesandte an den C. Nero nach [144]) Asien von Samos gekommen waren, erhielten sie die Antwort: solche Klagen, die einen Legaten des römischen Volkes [145]) beträfen, müſsten nicht vor den Prätor, sondern nach Rom gebracht werden. Ueber [146]) diese Sache hat der Chier Charidemus, wie ihr gehört, bei der ersten Verhandlung das Zeugniſs abgelegt: er sei, als Befehlshaber einer Trireme, da

er den aus Aſien abreiſenden Verres begleitete, auf Befehl des Dolabella zugleich mit ihm in Samos geweſen; er wiſſe, daſs damals der Tempel der Juno und die Stadt Samos geplündert worden; man habe ihm in der Folge bei den Chiern, ſeinen Mitbürgern, weil ihn die Samier im Namen des Staates angeklagt hätten, den Prozeſs gemacht [147]); und er ſei deshalb losgeſprochen worden, weil er erwieſen, daſs das, was die Samier ſagten, den Verres, nicht ihn, anginge. Wie viele Gemählde, wie viele Bildſäulen hat er von dort weggeführt? welche ich ſelbſt neulich bei ihm in ſeinem Hauſe geſehen habe, als ich der Verſiegelung wegen [148]) gekommen war. Dieſe Bildſäulen, Verres, wo ſind ſie jetzt? Nach denen frage ich, die wir bei dir neulich neben allen Säulen, ſogar in allen Zwiſchenräumen der Säulen, endlich in dem Parke [149]) hin und wieder unter freiem Himmel aufgeſtellt ſahen. Warum ſind ſie ſo lange, als du glaubteſt, daſs ein andrer Prätor mit den Richtern, welche du an ihre Stelle durch die Loſung nachwählen wollteſt [150]), über dich abſtimmen würden, in deinem Hauſe geweſen? Warum haſt du, als du ſaheſt, daſs wir lieber unſre Zeugen, als die dir gelegene Zeit [151]) gebrauchen wollten, keine Bildſäule im Hauſe zurückgelaſſen, auſser zwei, die mitten im Hauſe ſind, die gleichfalls aus Samos entführt worden? Haſt du nicht geglaubt, daſs ich Zeugniſſe für dieſe Sache von deinen Freunden verlangen würde, die in deinem Hauſe oft geweſen ſind, daſs ich ſie fragen würde, ob ſie wüſsten,

daſs die Bildſäulen im Hauſe geweſen wären, die man jetzt da nicht ſähe?

20 Was haſt du geglaubt, daſs die Richter über dich urtheilen würden, wenn ſie ſähen, daſs du nicht mehr gegen deinen Ankläger, ſondern gegen den Quäſtor und Aufkäufer kämpfteſt [152])?

Aſpendus [153]) iſt, wie euch bekannt, eine alte und berühmte Stadt in Pamphylien, voll der ſchönſten Bildſäulen. Ich will nicht ſagen, daſs dieſe oder jene Bildſäule von dort weggenommen ſei; dies ſage ich, daſs du, Verres, keine Bildſäule zu Aſpendus zurückgelaſſen habeſt, daſs ſie alle aus den Tempeln, aus den öffentlichen Plätzen, unverholen, vor aller Augen, auf Laſtwagen ausgeführt, und weggebracht worden. Und ſogar jenen aſpendiſchen Citherſpieler, wovon ihr oft das bei den Griechen übliche Sprichwort gehört habt [154]), von dem man ſagte, daſs er alles nach innen zu ſpiele, hat er weggenommen, und im Innern ſeines Hauſes aufgeſtellt [155]), ſo daſs er ſogar jenen an Kunſt [156]) übertroffen zu haben ſcheint.

Zu Perga [157]) iſt, wiſſen wir, ein ſehr alter und heiliger Tempel der Diana. Daſs du auch dieſen entblöſst und geplündert, der Diana ſelbſt das Gold, was ſie hatte, entzogen und entwandt habeſt, behaupte ich. Was, Verwünſchenswürdiger, iſt das für eine ſcheusliche Verwegenheit und Raſerei? Wärſt du in die Städte der Bundesgenoſſen und Freunde, welche du mit dem Rechte und unter dem Namen eines Legaten beſuchteſt, ſtürmend mit ei-

nem Heere und als Kriegsbefehlshaber gedrungen; ſo würdeſt du doch, meine ich, die Bildſäulen und Verzierungen, die du aus dieſen Städten fortgeführt hätteſt, nicht in dein Haus, und in die vorſtädtiſchen der Freunde [158]), ſondern nach Rom zum Gebrauche des Staats gebracht haben.

Wozu ſoll ich von M. Marcellus reden, der Sy- 21
rakus, die ſo reich verzierte Stadt, eroberte [159])? wozu von L. Scipio, der den Krieg in Aſien führte, und den Antiochus, einen ſo mächtigen König, überwand [160])? wozu von Flamininus, der den König Philippus und Macedonien unterjochte [161])? wozu von L. Paullus, der den König Perſes durch Gewalt und Tapferkeit beſiegte [162])? wozu von L. Mummius, der die ſo ſchöne und reich verzierte Stadt Corinth, die ſo ſehr angefüllt war mit allerlei Schätzen, zerſtörte [163]), und viele Städte Achajas und Böotiens der Herrſchaft und Botmäſsigkeit des römiſchen Volkes unterwarf? von Männern, deren Häuſer, ſo ſehr ſie durch Ehre und Verdienſte blüheten, von Bildſäulen und Gemählden leer waren. Aber die ganze Stadt, die Tempel der Götter und alle Theile Italiens ſehen wir durch ihre Geſchenke und Denkmähler ausgeſchmückt

Ich fürchte, daſs dieſe Dinge euch zu alt und ſchon zu abgedroſchen ſcheinen. Denn ſo gleichförmig waren damals alle geſinnt, daſs dieſes Lob der ausgezeichneten Tugend und Unſträflichkeit nicht bloſs jenen Männern, ſondern auch jenen Zeiten anzugehören ſcheint. P. Servilius, der ruhmwürdige

Mann, der so grosse Thaten ausgeführt hat [164]), ist gegenwärtig; über dich wird er abstimmen; Olympus [165]) hat er durch Sturm, Heeresmacht, Klugheit, Tapferkeit erobert, eine alte und durch allerlei Schätze verherrlichte und geschmückte Stadt. Ein neuliches Beispiel von einem braven Manne führe ich an. Denn später hat Servilius, der Feldherr des römischen Volkes, Olympus, die feindliche Stadt, erobert, ehe du in denselben Gegenden, ein Legat mit dem Amte eines Quästors, die Städte der Bundesgenossen und Freunde plündern und misshandeln liessest.

Was du aus den heiligsten Tempeln verbrecherisch und raubsüchtig entwandt hast, das können wir nur in deinen und deiner Freunde Wohnungen sehen; P. Servilius hat die Bildsäulen und die Verzierungen, welche er aus einer feindlichen, durch Sturm und Tapferkeit eroberten Stadt, nach dem Gesetze des Krieges, nach dem Feldherrnrechte weggeführt, dem römischen Volke gebracht, im Triumphe aufgeführt, in die öffentlichen Register im Archiv einzeichnen lassen [166]). Lernt kennen aus den öffentlichen Schriften des ehrwürdigen Mannes sorgfältige Genauigkeit. Lies her: Abgelegte Rechnungen des P. Servilius. Nicht bloss die Anzahl der Bildsäulen, sondern auch einer jeden Grösse, Gestalt, äusseres Ansehen siehst du schriftlich bestimmt. Gewiss grösser ist die Annehmlichkeit der Tugend und des Sieges, als jenes Vergnügen, das genossen wird durch Habsucht und Begierde.

Viel genauer, ſage ich, hat Servilius die Beute des römiſchen Volkes, als du deine geraubten Sachen angemerkt und aufgezeichnet [167].

Du wirſt ſagen, daſs auch deine Bildſäulen und 22
Gemählde der Stadt und dem Forum des römiſchen Volkes zur Zierde gedient haben. Ich erinnere es; ich ſah zugleich mit dem römiſchen Volke das Forum und Comitium geſchmückt [168], nach dem Scheine beurtheilt; mit glänzender Pracht, der Empfindung und Vorſtellung nach, auf eine ſchmerzliche und traurige Weiſe. Ich ſah ſchimmern alles von deinen geplünderten Schätzen, von der Beute der Provinzen, von dem ausgezogenen Raube der Bundesgenoſſen und Freunde. Zu jener Zeit, ihr Richter, hat Verres die gröſste Hoffnung auch für die übrigen Vergehungen erlangt. Denn er ſah diejenigen, die Beherrſcher der Gerichte genannt zu werden wünſchten [169], von ſolchen Begierden unterjocht. Die Bundesgenoſſen aber und die auswärtigen Nationen haben damals zuerſt die Hoffnung für ihr ganzes Wohl und Heil aufgegeben; denn es waren damals von Ungefähr ſehr viele Geſandte aus Aſien und Achaja zu Rom anweſend, welche die aus ihren Tempeln entwandten Bildniſſe der Götter auf dem Forum anbeteten [170], und gleichfalls die übrigen Bildſäulen und Prachtwerke, da ſie dieſelben kannten, einige hier, andre dort weinend betrachteten. Von allen dieſen hörten wir damals folgende Rede: „Niemand dürfe weiter das Verderben der Bundesgenoſſen und Freunde bezweifeln, da man auf

dem Forum des römischen Volkes, wo vorher diejenigen, welche den Bundesgenossen Kränkungen zugefügt hatten, angeklagt und verurtheilt zu werden pflegten, dort öffentlich die Sachen aufgestellt sähe, die den Bundesgenossen verbrecherisch entwandt und entrissen wären.„

Bei dieser Gelegenheit wird er, glaube ich, nicht läugnen, dass er sehr viele Bildsäulen, unzählige Gemählde besitze; aber wenn ich nicht irre, so pflegt er zuweilen zu sagen, dass er die Sachen, welche er geraubt und gestohlen, gekauft habe; weil er nemlich nach Achaja, Asien, Pamphylien, auf öffentliche Kosten, und unter dem Namen eines Legaten, um Bildsäulen und Gemählde zu erhandeln [171]), abgesandt worden ist [172]).

23 Ich habe alle Rechnungsbücher sowohl des Verres, als seines Vaters [173]), welche ich sehr sorgfältig gelesen und geordnet habe, des Vaters, solange er lebte, die deinigen, solange du sie geführt zu haben versicherst. Denn bei dem Verres werdet ihr dies Ungewöhnliche finden. Wir hören, dass jemand nie Rechnungsbücher geführt hat; und dies ist die falsche Meinung der Menschen von Antonius [174]). Denn er hat sie sehr sorgfältig geführt. Aber es gebe eine solche Klasse von Menschen [175]), obgleich sie keinesweges zu billigen ist! Wir hören, dass mancher sie nicht von Anfange, aber von einer gewissen Zeit an geführt habe [176]). Auch das läfst sich einigermasen vertheidigen. Das aber ist unerhört und lächerlich, was dieser uns antwortete, als

wir von ihm Rechnungsbücher verlangten: bis zu
den Conſuln M. Terentius und C. Caſſius [177]) habe
er ſie geführt, nachher habe er aufgehört. An ei-
nem andern Orte werden wir, was es damit für eine
Bewandniſs hat, erwägen. Jetzt geht mich dieſe Sa-
che nichts an. Denn für die Zeiten, die ich jetzt
betrachte, habe ich Rechnungsbücher, ſowohl die
deinigen, als deines Vaters. Daſs du ſehr viele ſchö-
ne Bildſäulen, ſehr viele herrliche Gemählde wegge-
führt habeſt, kannſt du nicht läugnen; und o möch-
teſt du es läugnen! Weiſe mir nach ein einziges
Stück in den Rechnungsbüchern, entweder den dei-
nigen, oder deines Vaters, das gekauft wäre: ſo
magſt du geſiegt haben! Nicht einmal von den zwei
ſehr ſchönen Bildſäulen, die jetzt in deinem Binnen-
hofe ſtehen, die viele Jahre bei den Flügelthüren der
ſamiſchen Juno geſtanden haben, kannſt du angeben,
wie du ſie gekauft haſt: die zwei meine ich, die
jetzt in deinem Hauſe die einzigen ſind, die einen
Aufkäufer erwarten [178]), zurückgelaſſen und ver-
einzelt von den übrigen Bildſäulen.

Aber vermuthlich bewies er bloſs bei dieſen 24
Dingen ſeine ungebändigten und zügelloſen Begier-
den; die übrigen Lüſte wurden einigermaſsen in den
Schranken der Ordnung und Mäſsigung gehalten.
Wie viele Freigeborenen, wie viele Hausmütter,
meint ihr, hat er während ſeiner ſcheuslichen und
ſchamloſen Legatenwürde ſeiner Luſt zu fröhnen ge-
nöthiget? Hat er irgend eine Stadt mit dem Fuſse
berührt, wo er nicht mehrere Spuren ſeiner Unzüch-

tigkeit und Schandbarkeit, als seiner Ankunft, zurückgelassen hat? Aber ich will alles, was man abläugnen kann, übergehen; selbst das [179]), was ganz zuverlässig und bekannt ist, will ich nicht berühren; nur dieses und jenes will ich aus seinen ruchlosen Handlungen auswählen, damit ich desto leichter einmal nach Sicilien, das mir die Last dieses Geschäfftes aufgelegt hat, gelangen könne.

Am Hellespont liegt die Stadt Lampsacus [180]), ihr Richter, unter den vorzüglichsten Städten der Provinz Asien berühmt und angesehen; die Einwohner aber von Lampsacus [181]) sind nicht bloss gegen alle römische Bürger äusserst dienstfertig, sondern auch ausserdem Frieden und Ruhe liebende Menschen, beinahe vor den übrigen zur höchsten Gemächlichkeit der Griechen mehr [182]), als zu irgend einer Art von Gewaltthätigkeit und Tumult aufgelegt. Es traf sich, als Verres durch ungestüme Bitten den Cn. Dolabella ersucht, ihn an den König Nicomedes und an den König Sandala [183]) zu senden, und als er diese Reise mehr für sich seines Gewinstes wegen, als zum Besten des Staates, verlangt hatte, dass er auf dieser Reise nach Lampsacus kam, zum grossen Unheil und beinahe Verderben des Staates. Er wird zu einem gewissen Janitor, der ihn beherbergen sollte, geführt, und seine Gefährten werden bei andern [184]) Wirthen untergebracht. Sowie es seine Sitte war, und sowie seine schandbaren [185]) Lüste ihn zu handeln [186]) aufmunterten [187]), gleich giebt er seinen Begleitern, den nichtswürdig-

ſten und ehrvergeſſenſten Menſchen den Auftrag,
ſich umzuſehen und auszuſpüren, ob eine Jungfrau
oder Verehelichte zu finden ſei, die es verdiene,
daſs er ſich um ihrentwillen länger in Lampſacus
aufhalte [188]).

Ein Begleiter von ihm war ein gewiſſer Rubrius, 25
ein Mann, der für des Verres Lüſte wie geſchaffen
war, der mit bewundernswürdiger Schlauheit, wo-
hin er kam, alles, was hierauf Beziehung hatte, zu
erſpähen pflegte. Dieſer berichtet dem Verres: Es
ſei ein gewiſſer Philodamus, durch Geſchlecht, Eh-
re, Güter und Ruf einer der angeſehenſten in Lampſa-
cus; er habe eine Tochter, die bei dem Vater woh-
ne, weil ſie keinen Mann habe, ein Mädchen von
auſserordentlicher Schönheit, die man aber zugleich
für ganz beſonders ſittſam und keuſch halte. Der
Mann, ſobald er dies hörte, entbrannte ſo für etwas,
das er nicht nur ſelber nie geſehen, ſondern nicht
einmal von einem Manne gehört, der es geſehen
hatte, daſs er ſogleich erklärte, er wollte zum Phi-
lodamus ziehen. Der Wirth Janitor, der nichts arg-
wöhnte, in der Beſorgniſs, daſs dem Verres an ihm ſel-
ber etwas miſsfällig wäre [189]), ſuchte den Mann, ſo an-
gelegentlich, als möglich, zurückzuhalten. Verres,
der keinen Vorwand finden konnte, ſeinen Wirth
zu verlaſſen, ſuchte auf eine andre Weiſe ſich den
Weg zur Befriedigung ſeiner Lüſte zu bereiten; Ru-
brius, ſein Liebling, ſein Gehülfe und Theilnehmer
in allen Dingen der Art, habe, giebt er vor, keine ge-
müthliche Herberge; er befiehlt, daſs er zu dem Phi-

lodamus geführt werde. Philodamus, sobald ihm dies berichtet wurde, zwar noch [190]) unwissend, was für ein grosses Unglück ihm und seinen Kindern [191]) bereitet würde, ging doch zu dem Verres, zeigte ihm an, dass dies seine Pflicht jetzt [192]) nicht wäre; dass, wenn ihn die Reihe träfe, Gäste aufzunehmen, er dann doch [193]) die Prätoren und Consuln selbst, nicht Leute aus dem Gefolge der Legaten, bei sich aufzunehmen pflege. Verres, der bloss von seiner Begierde beherrscht wurde, vernachlässigte ganz des Mannes Verlangen und Sache; er befahl, dass Rubrius mit Gewalt zu demjenigen, der ihn aufzunehmen nicht verpflichtet war, geführt werden sollte.

26 Dieser Philodamus, als er sein Recht nicht erlangen konnte, gab sich Mühe, das leutselige Betragen, dessen er gewohnt war, zu behaupten. Der Mann, der immer für äusserst gastfrei und freundlich gesinnt gegen unsre Leute gehalten worden, wollte nicht das Ansehen haben, als wenn er den Rubrius selbst ungerne in sein Haus aufgenommen hätte. Prächtig und glänzend (denn er war vorzüglich unter den Seinigen begütert) lässt er ein Gastmahl zubereiten; er bittet den Rubrius, dass er, so viele er wünsche, einladen möge; nur einen Platz für ihn allein möge er, wenn es ihm gut scheine, übrig lassen. Sogar seinen Sohn, einen trefflichen Jüngling, schickt er aus dem Hause zu einem seiner Verwandten, um dort zu speisen [194]). Rubrius [195]) ladet die Gefährten des Verres ein; dieser unterrichtet sie alle, was sie thun sollen. Sie kommen frühzeitig, man

lagert sich. Man spricht mit einander, und fordert sich auf, nach griechischer Sitte zu trinken [196]. Der Wirth ermuntert; man ruft sich zu: aus grössern Bechern! belebt wird durch allgemeines Gespräch und Freude das Gastmahl. Als man dem Rubrius heiss genug zu sein schien, sagte er: „Ich bitte dich, Philodamus, warum lässt du deine Tochter nicht zu uns hineinrufen? Der Mann, so gesetzt, schon bejahrt, und noch dazu Vater, stutzte über des schamlosen [197]) Menschen Rede. Rubrius setzte ihm zu. Hierauf, um doch etwas zu antworten, sagte er, es sei der Griechen Sitte nicht gemäss, dass Weiber sich mit Männern beim Gastmahle zu Tische lagerten [198]). Jetzt schreit ein andrer von andrer Seite: „Ei! das ist nicht auszuhalten [199])! man rufe das Mädchen„! und zugleich befiehlt Rubrius seinen Sklaven, die Thüren zu verschliessen, und sich selbst vor die Thüre hinzustellen.

Sobald Philodamus merkte, dass man damit umginge und bezweckte, seine Tochter gewaltthätig zu behandeln, ruft er seine Sklaven zu sich, befiehlt ihnen, seiner selbst nicht zu achten, die Tochter zu vertheidigen; einer möge hinauslaufen, um seinem Sohn das grosse Unglück im Hause anzukündigen. Ein Geschrei entsteht unterdessen im ganzen Hause, ein Kampf [200]) zwischen den Sklaven des Rubrius und des Wirthes. In dem eigenen Hause misshandelt man den angesehenen [201]), den redlichen Mann. Ein jeder legt seines Theiles Hand an; endlich wird Philodamus von Rubrius selbst mit siedendem Was-

ſer übergoſſen. Sobald dem Sohne dies berichtet wird, eilt er ſogleich athemlos nach Hauſe, um das Leben des Vaters, und die Keuſchheit der Schweſter zu beſchützen. Alle Einwohner von Lampſacus, von gleicher Geſinnung beſeelt, hatten nicht ſo bald dies gehört, (denn ſowohl die Würde des Philodamus, als die Gröſse der Kränkung reizte ihren Unwillen) als ſie ſich bei dem Hauſe in der Nacht verſammelten. Bei dieſer Gelegenheit wird der Lictor des Verres, Cornelius [202]), der mit ſeinen Sklaven von Rubrius, gleichſam als Wache, um das Mädchen zu entführen, aufgeſtellt war, getödtet, einige Sklaven werden verletzt; Rubrius ſelbſt erhält eine Wunde im Getümmel. Verres, der durch ſeine Begierde einen ſo groſsen Tumult erregt ſah [203]), wünſchte, wo möglich, auf irgend eine Weiſe zu entfliehen.

27 Am Morgen des folgenden Tages kommen die Leute in die Volksverſammlung; man frägt, was man am beſten thun könne; ein jeder für ſich, je mehr er durch Anſehen galt, redete zum Volke; niemand fand ſich, der nicht ſo dachte und ſo ſich äuſserte: „Es wäre nicht zu befürchten, daſs, wenn die Lampſacener des Verres ruchloſen Frevel durch Gewalt und Thätlichkeit rächten, der Senat und das römiſche Volk dies an dem Staate ahnden zu müſſen glauben würden. Wenn aber ein ſolches Recht die Legaten des römiſchen Volkes gegen die Bundesgenoſſen und auswärtigen Nationen gebrauchen dürften, daſs es ihnen, die Keuſchheit der Kin-

der, gesichert vor den Lüsten jener, zu bewahren, nicht vergönnt wäre: so dürfte es, jegliches zu dulden besser sein, als bedroht von so grofsen Gewaltthaten und Widerwärtigkeiten zu leben." Da alle so dachten, und jeder nach seiner Empfindung und seinem Schmerze ähnliches redete: so gingen alle nach dem Hause, wo Verres seine Herberge hatte; man fing an, die Hausthür mit Steinen einzuschlagen, mit Eisen zu bestürmen, mit Holz und Reisern das Haus zu umgeben, und Feuer [204]) unterzulegen. Jetzt laufen die römischen Bürger, welche zu Lampsacus Geld- und Handelsgeschäffte trieben [205]), zusammen; sie bitten die Lampsacener, den Namen der Legatenwürde höher, als die Kränkung des Legaten zu halten; sie sähen freilich ein, dafs Verres ein schamloser und pflichtvergessener Mensch wäre; aber weil er weder sein Vorhaben vollendet hätte, noch künftig in Lampsacus sein würde, so würde ihr Vergehen, wenn sie den frevelhaften Menschen verschonten, geringer sein, als wenn sie des Legaten nicht schonten [206]).

So war Verres, viel ruchloser und nichtswürdiger, als jener Hadrianus [207]), noch etwas glücklicher. Dieser wurde, weil die römischen Bürger seine Habsucht nicht hatten erdulden können, zu Utika in seinem Hause lebend verbrannt; und dafs dies ihm mit Recht widerfahren sei, war so sehr die Meinung, dafs alle sich freuten, und keine Ahndung verordnet wurde. Verres, durch den Brand der Bundesgenossen versengt, ist doch aus jener Flamme

und Gefahr entflogen, und hat noch keinen Vorwand ausdenken können, wie er es veranlaſste [208]), und wie es ſich ereignete, daſs er in eine ſo groſse Gefahr kam. Denn er kann nicht ſagen: „da ich einen Aufſtand beſänftigen wollte, da ich eine Getreideliefe-rung befahl, eine Auflage eintrieb, kurz da ich einen Auftrag des Staates ausrichtete; weil ich einen zu ſtrengen Befehl gab, weil ich Strafen, weil ich Drohungen gebrauchte.„ Wenn er ſo etwas ſagte, ſo würde man es doch nicht verzeihen können, wenn er durch zu ſtrenge gegen die Bundesgenoſſen erlaſſene Befehle in eine ſo groſse Gefahr gebracht ſchiene.

28 Jetzt da er ſelber weder die wahre Urſache jenes Tumults zu geſtehen, noch eine falſche zu erdichten wagt; P. Tettius aber, einer der bravſten Männer ſeines Standes, der damals Accenſus des C. Nero [209]) war, eben dieſes zu Lampſacus erfahren zu haben verſichert hat, C. Varro, ein in jeder Rückſicht achtungswürdiger Mann, welcher damals in Aſien Soldatentribun war, eben dieſes von Philodamus gehört zu haben behauptet: könnt ihr zweifeln, daſs das Schickſal ihn damals nicht ſo wohl aus jener Gefahr entreiſsen wollte, als für euer Gericht aufſparen? Er möchte denn vielleicht jenes ſagen wollen, was auch bei dem Zeugniſſe des Tettius in der erſten Verhandlung Hortenſius einredete; (und in dieſer Zeit gab er Beweiſes genug, daſs er, ſobald er etwas zu antworten wuſste, nicht ſchweigen konnte, ſo daſs wir alle wiſſen konnten, daſs er, ſo-

lange er bei den übrigen Beschuldigungen [210]) geschwiegen, nichts zu antworten gehabt habe) damals nun [211]) sagte er, Philodamus und sein Sohn wären von C. Nero verurtheilt worden. Um hierüber nicht weitläuftig zu sein, sage ich nur, dass Nero und sein Gericht, dadurch bestimmt, dass die Ermordung des Lictoren Cornelius keinen Zweifel gestattete, geglaubt haben, niemand müsse, selbst nicht einmal, um eine Kränkung zu ahnden, die Freiheit haben, einen Menschen zu tödten. Ich sehe also, dass durch das Gericht des Nero nicht du losgesprochen bist der schändlichen Absicht, sondern jene verurtheilt sind des Mordes wegen. Aber doch von welcher Art war jene Verurtheilung? Höret, ich bitte euch, ihr Richter, und habt einmal Mitleiden mit den Bundesgenossen, und zeigt, dass ihnen in eurer Rechtschaffenheit einiger Schutz sein müsse!

Weil dem ganzen Asien mit Recht getödtet 29
schien jener Cornelius, dem Namen nach des Verres Lictor, in Wahrheit aber der Diener der schamlosesten Begierde [212]): so fürchtete Verres sehr, Nero möchte den Philodamus durch sein Urtheil lossprechen. Er bittet den Dolabella dringend, er möge seine Provinz verlassen [213]), zum Nero reisen; er zeigt, dass er nicht in Sicherheit sein könne, wenn es dem Philodamus zu leben, und einmal nach Rom zu kommen vergönnt wäre. Dies wirkte auf den Dolabella. Er that das, was viele getadelt haben, verliess das Heer, die Provinz, den Krieg [214]), und

reiſte nach Aſien, des nichtswürdigen Mannes wegen, in eine fremde Provinz. Sobald er zum Nero gekommen war, erſuchte er ihn dringend, dem Philodamus den Prozeſs zu machen. Er war ſelbſt gekommen [215]), um dem Gerichte beizuwohnen, und zuerſt zu ſtimmen. Er hatte auch ſeine Präfecten [216]) und Soldatentribunen mitgebracht, welche Nero alle dem Gerichte beiwohnen lieſs. Im Gerichte war auch der billigſte Richter, Verres ſelbſt. Es waren darin einige Togaten [217]), Gläubiger der Griechen, denen die Gunſt des Legaten, je ſchlechter er iſt, um ſo mehr nützt. Jener Elende konnte keinen Vertheidiger finden. Denn wer hätte ſein ſollen entweder unter den Togaten, auf den nicht die Gunſt des Dolabella, oder unter den Griechen, auf den nicht deſſelben Mannes Macht und Herrſchaft wirkte? Als Ankläger aber wird gebraucht ein römiſcher Bürger von den Gläubigern [218]) der Lampſacener, der ſagen ſollte, was Verres befohlen hätte, und dafür deſſelben Mannes Lictoren gebrauchen konnte, um von dem Volke Geld einzutreiben. Wiewohl alles dieſes mit ſo vieler Anſtrengung, mit ſo vielen Hülfsmitteln betrieben wurde; wiewohl jenen Unglücklichen viele anklagten, niemand vertheidigte; und wiewohl Dolabella mit ſeinen Präfecten im Gerichte ihm entgegenkämpfte; Verres behauptete, daſs es ſein Heil beträfe, zugleich ein Zeugniſs ablegte, zugleich Beiſitzer des Gerichtes war, zugleich den Ankläger beſtellt hatte; wiewohl alles dieſes geſchah, und die

Ermordung des Menſchen keinen Zweifel geſtattete; ſo wurde doch des Verres Ungerechtigkeit für ſo gewaltthätig, ſeine Schlechtigkeit für ſo groſs gehalten, daſs man das Urtheil über den Philodamus bis auf eine andre Verhandlung verſchob.

Warum ſoll ich in der zweiten Verhandlung [219]) 30
des Cn. Dolabella übermüthige Hitze, wozu des Verres Thränen und ängſtliches Stimmenwerben [220])? warum des C. Nero, des würdigen und unſträflichen Mannes, gar zu groſse Furchtſamkeit und Muthloſigkeit bei einigen Gelegenheiten anführen? der bei dieſer Gelegenheit nicht frei handeln konnte [221]), wenn er anders, welches damals alle wünſchten, die Sache nicht ohne den Verres und Dolabella verhandeln wollte. Was ohne dieſe entſchieden wäre, würden alle gebilligt haben; das Urtheil aber, das damals geſprochen wurde, ſchien nicht von Nero gefällt, ſondern von Dolabella erpreſst. Denn verurtheilt wird durch ſehr wenige Stimmen Philodamus und ſein Sohn. Es iſt gegenwärtig, es treibt, es drängt Dolabella, daſs ſie, ſobald als möglich, mit dem Beile hingerichtet werden, damit ſo wenige, als möglich, von dieſen Männern [222]) des Verres ruchloſen Frevel erfahren mögen. Angeſtellt wird auf dem Markte zu Laodicea [223]) das grauſame [224]), traurige, für die ganze Provinz Aſien ſo ſchmerzliche Schauſpiel; der bejahrte Vater wird hergeführt [225]), um hingerichtet zu werden; von der andern Seite der Sohn, jener, weil er die Keuſchheit der Tochter, dieſer, weil er das Leben des Vaters

und den Ruf der Schwester vertheidigt hatte. Es weineten beide, nicht über ihre Strafe, sondern der Vater über den Tod des Sohnes, über des Vaters, der Sohn. Wie viele Thränen meint ihr, dass Nero selbst vergossen, wie ganz Asien geweint, wie die Lampsacener gejammert und geseufzt haben? dass mit dem Beile hingerichtet wurden unschuldige, adliche Männer, Bundesgenossen und Freunde des römischen Volkes, wegen eines scheuslichen Mannes beispielloser Wollust und schamloser Begierde?

Jetzt, jetzt, Dolabella [226]), kann man weder mit dir, noch mit deinen Kindern, die du als elende Dürftige und Hülflose zurückgelassen hast, mehr Mitleiden haben! Verres ward von dir so werth geachtet, dass du seine Lüsternheit durch unschuldiger Menschen Blut gesühnt wünschtest? Deshalb verliessest du das Heer und den Feind, damit du durch deine Macht und Grausamkeit des schamlosen Mannes Gefahren erleichtern möchtest? Weil du ihn [227]) die Geschäffte eines Quästors [228]) besorgen liessest, glaubtest du, dass er dir deshalb immer befreundet sein würde? Wusstest du nicht, dass er den Consul Cn. Carbo, dessen wirklicher Quästor er gewesen war, nicht bloss verlassen, sondern auch der Hülfsmittel des Geldes [229]) beraubt, ruchlos bekämpft und verrathen habe? Erfahren nun hast du seine Treulosigkeit damals, als er sich auf die Seite deiner Feinde wandte, als er gegen dich, selber ein sträflicher Mann, so hart zeugte, als er bei der

Staatskaſſe nicht eher, als nach deiner Verurtheilung, Rechnungen ablegen wollte [230]).

So heftig, Verres, ſollen deine Begierden ſein, daſs ſie zu tragen und auszuhalten nicht die Provinzen des römiſchen Volkes, nicht die auswärtigen Nationen vermögen? Wenn was du geſehen, gehört, gewünſcht, gedacht haſt, nicht für deinen Wink bereit ſein, nicht deiner Lüſternheit und Begierde zu Gebote ſtehen wird [231]), ſollen Leute hinzugeſandt, Häuſer erobert werden? Staaten, nicht bloſs friedliche, ſondern auch der Bundesgenoſſen und Freunde, ſollen zur Gewalt und Thätlichkeit ihre Zuflucht nehmen müſſen, um von ſich und ihren Kindern den Frevel und die Lüſternheit eines Legaten des römiſchen Volkes abzuwehren? Denn ich frage dich, ob man dich zu Lampſacus umlagert, ob die Menge verſucht hat, das Haus, worin du deine Herberge hatteſt, anzuzünden, ob die Lampſacener den Legaten des römiſchen Volkes lebend verbrennen gewollt haben? Du kannſt es nicht läugnen. Denn ich habe dein Zeugniſs [232]), das du vor dem Nero abgelegt, ich habe den Brief, den du an eben denſelben geſchrieben haſt. Lies die hierauf ſich beziehende Stelle aus dem Zeugniſſe her. Zeugniſs des C. Verres gegen den Artemidorus [233]). Lies her die Stelle aus dem Briefe des C. Verres an den Nero. Aus dem Briefe des C. Verres an den Nero: Nicht lange nachher nach dem Hauſe... Krieg anzufangen mit dem römiſchen Volke beabſichtigten die lampſaceniſchen Bür-

31

ger [234])? abfallen von unſrer Herrſchaft und Nation wollten ſie? Denn ich ſehe, und aus dem, was ich gehört und geleſen habe, weiſs ich, daſs man, in welchem Staate ein Legat des römiſchen Volkes nicht nur belagert [235]), nicht nur mit Feuer, Eiſen, Thätlichkeit, Truppenmenge bekämpft, ſondern einigermaſsen verletzt worden, dieſen Staat, wenn er nicht öffentliche Genugthuung leiſtet, mit Krieg zu bedrohen und zu überziehen pflegt.

Was war denn die Urſache, warum der ganze Staat der Lampſacener aus der Volksverſammlung, wie du ſelber ſchreibſt, nach deinem Hauſe zuſammenlief? Denn was dich betrifft, weder in dem Briefe, welchen du an Nero ſchriebſt, noch in dem Zeugniſſe, führſt du eine Urſache des ſo groſsen Tumultes an; daſs man dich belagert, ſagſt du; daſs man Feuer herbeigetragen, Reiſer umgelegt, deinen Lictor getödtet, ſagſt du; daſs du nicht die Freiheit gehabt habeſt, dich öffentlich ſehen zu laſſen, geſtehſt du; die Urſache dieſes ſo groſsen Schreckens verheimlicheſt du. Denn wenn Rubrius ſich die Kränkung für ſich, und nicht nach deinem Antriebe und deiner Begierde erlaubt hatte: ſo würden ſie eher, um ſich über die Kränkung deines Begleiters bei dir zu beklagen, als um dich zu belagern, gekommen ſein. Da nun, was die Urſache jenes Tumultes war, die von uns vorgeführten Zeugen geſagt, er ſelber verhehlt hat: wird nicht die Urſache, die wir angegeben, ſowohl durch das Zeugniſs je-

ner, als durch des Verres fortdauerndes Stillſchweigen beſtätigt?

Dieſen Menſchen nun wollt ihr verſchonen, ihr 32
Richter, deſſen Vergehungen ſo groſs ſind, daſs diejenigen, denen er Kränkungen zufügte, weder die geſetzmäſsige Zeit zur Rache [236]) erwarten, noch einen ſo lebhaften Schmerz für die Zukunft aufſparen konnten? Du biſt belagert worden. Von welchen? Von den Lampſacenern; von barbariſchen Menſchen vermuthlich, oder von ſolchen, die das römiſche Volk verachteten; nein von Menſchen, die durch Charakter, Gewohnheit und Erziehung ſo ſanftmüthig ſind, von Menſchen ferner, die der Verfaſſung nach Bundesgenoſſen des römiſchen Volkes, dem Schickſale nach Sklaven, dem Wunſche nach Schutzflehende ſind. Es muſs alſo allen einleuchten, daſs, wäre die erlittene Kränkung nicht ſo grauſam, der Frevel nicht ſo übergroſs geweſen, daſs die Lampſacener lieber ſterben, als dulden zu müſſen glaubten, ſie nie ſo weit gegangen ſein würden, daſs mehr der Unwillen über deine Lüſternheit, als die Furcht vor der Legatenwürde auf ſie wirkte.

Wollet nicht, bei den unſterblichen Göttern! die Bundesgenoſſen und auswärtigen Nationen zwingen, zu dieſem Hülfsmittel ihre Zuflucht zu nehmen, welches ſie, wenn ihr nicht Ahndung übt [237]), nothwendig gebrauchen werden. Die Lampſacener würde gegen den Verres nie etwas beſänftiget haben, wenn ſie nicht geglaubt hätten, daſs er Strafen zu Rom büſsen würde. Und wenn ſie auch eine ſolche

Kränkung erlitten hatten, die ſie nach keinem Geſetze, wie ſie es verdiente, ahnden konnten [238]): ſo haben ſie doch ihre erduldeten Widerwärtigkeiten lieber unſern [239]) Geſetzen und Gerichten anvertrauen, als ihrem Schmerze überlaſſen wollen. Du haſt mir, da dich belagert hat eine ſo angeſehene Bürgerſchaft wegen deines ſchändlichen Frevels, da du gezwungen haſt die unglückſeligen und jammerbelaſteten Menſchen, weil ſie gleichſam an dem Schutze unſerer Geſetze und Gerichte verzweifelten, zur Gewalt, zur Thätlichkeit, zu den Waffen ihre Zuflucht zu nehmen; da du dich in den Städten und Staaten der Freunde nicht als einen Legaten des römiſchen Volkes, ſondern als einen wollüſtigen und grauſamen Tyrannen bewieſen; da du bei den auswärtigen Nationen den Ruf unſrer Herrſchaft und unſers Namens durch deine ehrvergeſſenen und ſchamloſen Handlungen geſchändet; da du dich dem Schwerdte der Freunde des römiſchen Volkes entriſſen haſt, und aus der Flamme der Bundesgenoſſen entflogen biſt; du haſt mir die Frechheit, zu hoffen, daſs dir hier eine Zuflucht ſein werde? Du irrſt dich! Damit du hier deine Klippe, nicht damit du hier Sicherheit finden möchteſt, haben ſie dich lebend herausgehen laſſen.

33 Und du ſagſt, das Gericht habe entſchieden, daſs du mit Unrecht zu Lampſacus umlagert worden, weil Philodamus mit ſeinem Sohne verurtheilt ſei [240])? Wie? wenn ich zeige, wenn ich darthue, durch das Zeugniſs freilich eines nichtswürdigen,

aber doch für diese Sache tauglichen Mannes, wenn ich durch dein eigenes Zeugniſs, sage ich, erweiſe [241]), daſs du die Urſache und die Schuld deiner Belagerung auf andre geſchoben haſt, und an denjenigen, welche du beſchuldiget hatteſt [242]), keine Strafe vollzogen iſt? ſo kann dir das von Nero gehaltene Gericht nicht weiter nützen. Lies her den Brief, den er an Nero geſchrieben hat. Brief des C. Verres an den Nero. Themiſtagoras und Theſſalus [243])... Themiſtagoras und Theſſalus, ſchreibſt du, hätten das Volk aufgewiegelt. Welches Volk? das dich umlagerte, das dich lebend zu verbrennen ſuchte. Wo ſuchſt du gegen dieſe dein Recht? wo klagſt du ſie an? wo vertheidigſt du das Recht und den Namen des Legaten?

Wirſt du ſagen, daſs dies im Gerichte des Philodamus verhandelt ſei? Sage mir her des Verres Zeugniſs. Laſst uns ſehen, was eben dieſer als beeidigter Zeuge geſagt hat. Lies her. Von dem Ankläger befragt, antwortete er, nicht in dieſem Gerichte ſuche er ſein Recht; er habe die Abſicht, es zu einer andern Zeit zu ſuchen. Was nützt dir denn des Nero Gericht? was die Verurtheilung des Philodamus? Wiewohl du als Legat umlagert warſt, und, wiewohl, wie du ſelber an den Nero geſchrieben, dem römiſchen Volke und der gemeinſchaftlichen Sache der Legaten eine ausgezeichnete Kränkung zugefügt war; ſo haſt du nicht dein Recht geſucht; du ſagſt, daſs du die Abſicht habeſt, es zu einer andern Zeit zu ſu-

chen. Was war das für eine Zeit? Wann haſt du dein Recht geſucht? Warum haſt du das Recht der Legatenwürde geſchmälert? Warum haſt du die Sache des römiſchen Volkes preisgegeben und verrathen? Warum haſt du deine mit des Staates verbundenen Kränkungen nicht geahndet? Muſsteſt du nicht die Sache an den Senat berichten, nicht dich über ſo gewaltthätige Kränkungen beſchweren, nicht die Menſchen, die das Volk aufgewiegelt hatten [244], durch Briefe der Conſuln, vorfordern laſſen?

Neulich wurde, auf die Anklage des M. Aurelius Scaurus [245], weil er ſagte, daſs er als Quäſtor zu Epheſus [246] durch Gewalt verhindert worden ſei, aus dem Tempel der Diana ſeinen Sklaven, der in jenes Aſyl geflüchtet war, wegzuführen, der Epheſier Pericles, ein ſehr angeſehener Mann, nach Rom gerufen, weil er, dieſer Kränkung Urheber geweſen zu ſein, beſchuldigt wurde [247]. Hätteſt du dem Senate angezeigt, du als Legat wäreſt zu Lampſacus ſo behandelt worden, daſs man deine Gefährten verwundet, deinen Lictor getödtet, dich ſelbſt, den umlagerten, beinahe verbrannt hätte, und daſs bei dieſer Sache die vornehmſten Anführer und Anſtifter [248], wie du ſchreibſt, Themiſtagoras und Theſſalus geweſen ſein: wen hätte das nicht unwillig machen ſollen? wer hätte nicht aus der Kränkung, die dir zugefügt worden, ſich eine Warnung nehmen ſollen? wer würde nicht glauben, daſs es hier zwar deine Sache, aber die gemeinſchaftliche

Gefahr beträfe? Denn der Name eines Legaten muſs ſo heilig ſein, daſs er nicht bloſs unter den Rechten der Bundesgenoſſen, ſondern ſelbſt unter den Waffen der Feinde in Sicherheit iſt.

Groſs iſt das Verbrechen der Wolluſt und 34
ſchamloſen Begierde, das er zu Lampſacus verübte. Vernehmt jetzt von ſeiner Habſucht ein beinahe in ſeiner Art nicht geringeres. Von den Mileſiern [249]) verlangte er ein Schiff, das ihn des Schutzes wegen nach Myndus [250]) begleiten ſollte. Jene gaben ihm ſogleich einen trefflichen, ausgerüſteten und bewaffneten Schnellſegler aus ihrer Flotte. Unter dieſem Schutze reiſte er nach Myndus ab. Denn von der Wolle der Gemeindeſchaafe [251]), die er entwandt hat, von den Koſten für ſeine Ankunft, von den Schmähungen und Kränkungen gegen die mileſiſche Obrigkeit, ſo wahr, ſo nachdrücklich und ſtark man darüber reden kann, will ich dennoch zu reden unterlaſſen, und dies alles den Zeugen unberührt aufbewahren; jenen Frevel aber, den man weder auf irgend eine Weiſe verſchweigen, noch, wie er es verdient [252]), ſchildern kann, laſst euch berichten.

Den Kriegern und Ruderern heiſst er nach Milet von Myndus zu Lande zurückkehren; er ſelbſt verkauft den ſchönen, aus zehn Schiffen der Mileſier auserleſenen Schnellſegler dem L. Magius und L. Rabius [253]), welche zu Myndus wohnten. Das ſind Menſchen, welche der Senat neulich für Staatsfeinde erklärt hat; auf dieſem Fahrzeuge ſind ſie zu allen Feinden des römiſchen Volkes von Dianium,

welches in Hiſpanien liegt, bis nach Sinope am Pontus geſchifft [254]). O ihr unſterblichen Götter! eine unglaubliche Habſucht und beiſpielloſe Verwegenheit! Ein Schiff haſt du aus der Flotte des römiſchen Volkes, welches dir der mileſiſche Staat, um dich zu begleiten, gegeben, zu verkaufen gewagt? Wenn die Gröſse des Verbrechens, wenn das Urtheil der Menſchen auf dich keinen Eindruck machten, bedachteſt du nicht einmal jenes, daſs du für dieſen ſchamloſen Diebſtahl, oder vielmehr [255]) für dieſen ruchloſen Raub einen ſo angeſehenen und berühmten Staat zum Zeugen haben würdeſt? Deshalb etwa, weil Cn. Dolabella damals über den Befehlshaber des Schnellſeglers, der den Vorfall den Mileſiern angezeigt, auf deine Bitte Strafe zu verhängen gewagt hat, und ſeine Ausſage, welche nach den Geſetzen der Mileſier ins öffentliche Protokoll eingetragen war, austilgen lieſs, glaubteſt du [256]), dieſem Verbrechen entronnen zu ſein?

35 Sehr haſt du dich in dieſer Meinung getäuſcht, wie bei vielen Gelegenheiten. Denn immer haſt du geglaubt, und beſonders in Sicilien, daſs dir die Vertheidigung geſichert ſein würde [257]), wenn du entweder etwas ins öffentliche Protokoll einzutragen verboten, oder was eingetragen war, auszutilgen gezwungen hätteſt. Wie gar nichts dir das nützet, haſt du freilich ſchon von vielen Staaten Siciliens in der vorigen Verhandlung gelernt; doch kannſt du es auch in Rückſicht auf dieſen Staat erfahren. Die Einwohner der Städte ſind freilich dem Befehle gehorſam,

solange die Befehlshaber gegenwärtig sind. Sobald sie weggegangen sind, schreiben sie nicht bloss auf, was man sie damals aufzuschreiben verhindert hat, sondern sie fügen auch die Ursache hinzu, warum es damals nicht ins Protokoll eingetragen worden. Es dauert fort zu Milet jenes Protokoll; es dauert fort, und wird, solange der Staat bestehen wird, fortdauern. Denn zehn Schiffe hatte, auf Befehl des L. Murena [258]), das milesische Volk aus den Staatsgefällen für das römische Volk [259]) erbauen lassen, sowie die übrigen Staaten Asiens, ein jeder nach seinem Theile. Deshalb haben sie, dass eines von den zehn Schiffen nicht durch die plötzliche Ankunft der Seeräuber, sondern durch den Raub des Legaten, nicht durch die Gewalt des Sturmes, sondern durch diesen schrecklichen Sturm der Bundesgenossen, verloren worden, ins Staatsprotokoll eingetragen. Es sind zu Rom milesische Abgeordnete, sehr angesehene Männer, die Vornehmsten des Staates, welche, wenn sie gleich den Monat Februar [260]) und den Namen der designirten Consuln scheuen [261]), doch die so schändliche That, befragt, nicht nur nicht abläugnen, sondern in den Senat geführt, nicht einmal werden verschweigen können [262]), gestehen werden, sage ich, aus eigener Gewissenhaftigkeit und aus Furcht vor den vaterländischen Gesetzen, was mit jenem Jachtschiffe [263]) gemacht worden. Sie werden anzeigen, dass C. Verres in Rücksicht auf die Flotte, welche gegen die Seeräuber erbaut worden, selbst ein mit Freveln befleckter Seeräuber gewesen sei.

36 Als C. Malleolus, der Quästor des Cn. Dolabella, getödtet war [264]), glaubte er, dafs ihm zwei Erbschaften zugefallen seien: die eine in der Verwaltung der Quästur, denn Dolabella hiefs ihm fogleich das Amt des Quästors verwalten; die andre in der Vormundschaft, denn da er Vormund des unmündigen Malleolus war, fuchte er fich feiner Güter zu bemächtigen. Malleolus war nemlich mit fo vielem Vermögen nach [265]) der Provinz abgereift, dafs er zu Haufe gar nichts zurückliefs. Aufserdem hatte er Gelder bei den Völkerfchaften auf Zinfen ausgeliehen [266]), und fich Verfchreibungen [267]) dafür geben laffen; von den herrlichften kunftreich verzierten Silbergefäfsen hatte er eine grofse Menge mit fich genommen, denn auch er war dem Verres ähnlich in diefer Krankheit und Habfucht. Eine grofse Menge Silbers, ein zahlreiches Hausgefinde, viele Künftler, viele fchöne Leute liefs er zurück [268]). Verres bemächtigte fich alles Silbers, das ihm gefiel; liefs, fo viel Sklaven er wollte, wegführen; Weine und andre von jenem zurückgelaffene [269]) Sachen, die man fich wohlfeil in Afien verfchaffen kann, liefs er fortbringen; das übrige verkaufte er, und trieb die Gelder ein.

Wiewohl er 2,500000 Sestertien [270]), wie bekannt, gelöft hatte; fo gab er doch, als er nach Rom zurückkehrte, nichts Schriftliches weder dem Mündel, noch feiner Mutter, noch den Vormündern; die Künftler unter den Sklaven des Mündels, die er in feinem Haufe hatte, die fchönen und bele-

senen Leute, die ihn bedienten, gab er für die seinigen aus, wollte er gekauft haben. Da die Mutter und Grofsmutter des Knaben oft verlangten, dafs er, wenn er auch nicht Rechnungen ablegen, und das Geld herausgeben wollte [271], wenigstens sagen möchte, wie viel Geld des Malleolus er mit sich gebracht hätte; so sagte er, dringend aufgefordert, einmal, es wären 1,000000 Sestertien [272]. Hierauf setzte er am äufsersten Rande der Rechnung den untersten Posten in eine schändlich durchstrichene Stelle, die dem Sklaven Chrysogonus ausgezahlten 600000 Sestertien rechnete er dem Malleolus zu gute [273]. Wie aus 1,000000 Sestertien 600000 geworden sind [274]; wie die 600000 Sestertien eben so zutrafen; wie jene 600000 Sestertien von dem Gelde des Cn. Carbo übrig blieben; wie das dem Chrysogonus ausgezahlte berechnet worden; warum dieses als der unterste Posten auf einer ausgemerzten Stelle steht, werdet ihr beurtheilen. Demungeachtet, wiewohl er 600000 Sestertien als empfangen berechnet hatte, so sind doch keine 50000 Sestertien [275] bezahlt worden. Die Leute wurden freilich, als man ihn verklagte, zum Theil zurückgegeben, aber zum Theil werden sie noch jetzt zurückbehalten; das Privatgut aller und ihre Stellvertreter werden zurückbehalten [276].

Dies ist des Verres treffliche Vormundschaft. 37
Siehe den Mann, dem du deine Kinder anvertrauen magst, siehe, so wird das Andenken des Genossen geehrt, so gescheut der Ruf bei den Lebenden! Da

ganz Asien sich dir zur Beraubung und Misshandlung übergeben hatte; da zur Plünderung dir ganz Pamphylien offen stand: warst du nicht zufrieden mit diesen so reichen Besitzungen? die Hände von der Vormundschaft, die Hände von dem Mündel, die Hände von des Genossen Sohne konntest du nicht zurückhalten? Jetzt sind es nicht allein die Sicilier, nicht die Landpächter, wie du sagst, die dich umstricken, nicht diejenigen, die du durch deine Dekrete und Edikte gegen dich aufgebracht und erbittert hast; Malleolus ist von mir als Zeuge aufgestellt worden, seine Mutter und Grofsmutter, die mit bittern Thränen [277]), dass du den Knaben um die väterlichen Güter gebracht hast, erklärt haben. Was erwartest du? Etwa dass von den Todten jener Malleolus aufstehe, und dich an die Pflichten der Vormundschaft, der Genossenschaft, der Freundschaft ungestüm erinnere? Glaube, dass er selber gegenwärtig sei. Du habsüchtiger, schamloser Mensch, gieb die Güter des Genossen dem Sohne zurück, wenn nicht, die du beseitiget, wenigstens, die du eingestanden hast! Warum zwingst du des Genossen Sohn, die ersten Worte, die er auf dem Forum hören läfst, mit Schmerz und Klage hervorzubringen? warum des Genossen Gattin, des Genossen Schwiegermutter, kurz die ganze Familie des gestorbenen Genossen, ein Zeugniss gegen dich abzulegen? warum nöthigest du die schamhaften und würdigen Weiber, in einer so grofsen Männerversammlung wider Gewohnheit und Wunsch aufzutre-

ten? Lies her das Zeugniſs aller. Zeugniſs der Mutter und Groſsmutter.

Wie er aber als Proquäſtor die Gemeinde der 38
Milyader [278]) gemiſshandelt, wie er Lycien, Pamphylien, Piſidien und ganz Phrygien dadurch, daſs er Getreide zu liefern befahl, es ſchätzte, nach jener, damals zuerſt von ihm ausgedachten, ſiciliſchen Schätzung [279]), geängſtiget hat, habe ich nicht nöthig, umſtändlich zu erweiſen. Ihr wiſst, daſs dieſer Poſten wegen, (weil er nemlich durch den Verres von den Staaten Getreide, Leder, grobe Betttücher, Säcke [280]) forderte, und die Sachen nicht nahm, ſondern ſich Geld dafür geben lieſs) daſs dieſer Poſten wegen allein Cn. Dolabella zu einer Vergütung von drei Millionen Sestertien [281]) verurtheilt worden iſt. Und wenn gleich alles dieſes nach dem Willen des Dolabella geſchah, ſo wurde doch alles durch den Verres ausgeführt. Ich will bei dieſem einzigen Poſten [282]) ſtehen bleiben. Denn es ſind viele von derſelben Art. Lies her. Ueber die dem Cn. Dolabella, dem Prätor des römiſchen Volkes, zuerkannten Vergütungen. Eingeforderte Gelder, weil von der Gemeinde der Milyader u. ſ. w. Daſs du dieſe Sachen eingetrieben, daſs du ſie geſchätzt habeſt, daſs dir Geld ausbezahlt worden, behaupte ich, daſs du mit gleicher Gewaltthätigkeit und Ungerechtigkeit, während du groſse Geldſummen eintriebſt, alle Gegenden der Provinz, wie ein verheerendes

Unwetter und als eine Seuche, durchzogen feist, beweife ich.

Deswegen hatte M. Scaurus, der den Cn. Dolabella anklagte, den Verres in feiner Gewalt und Botmäfsigkeit. Da der junge Mann bei der Nachforfchung viele von diefem begangene Betriegereien und Schandthaten kennen lernte; fo handelte er wie ein kundiger und fchlauer Mann: ein grofses Verzeichnifs von Handlungen, die er verübt, hielt er dem Verres vor, nahm dem Manne ab, was er wollte, um es auf Dolabella zu übertragen, ftellte Verres als Zeugen auf [283]), und diefer fagte, was, wie er glaubte, der Ankläger wünfchte. Hätte ich von diefer Art Zeugen, welche mit dem Verres geftohlen haben, gebrauchen wollen; fo würde ich eine grofse Menge gehabt haben, welche, um fich von der Gefahr der Prozeffe wegen der Verbindung, worin fie mit den Verbrechen ftanden, zu befreien, fich zu allem, was ich wünfchte, zu verftehen [284]) angelobten. Aller diefer Wünfche habe ich abgewiefen. Nicht nur keinem Verräther, fondern nicht einmal einem Ueberläufer wurde ein Platz in meinem Lager bewilliget. Vielleicht mag man jene Männer für beffere Ankläger halten, die alles diefes gethan haben [285]); aber ich wünfche, dafs der Vertheidiger in meiner Perfon, nicht der Ankläger, am meiften gelobt werde. Rechnungen bei der Staatskaffe abzulegen, ehe Dolabella verurtheilt worden, wagt er nicht. Er verlangt von dem Senat eine Verlängerung der Frift, weil er vorgab, dafs feine Rechnungsbücher von den

Anklägern des Dolabella verſiegelt worden; grade als wenn er nicht die Freiheit gehabt hätte, ſie abzuſchreiben. Er iſt der einzige, der nie bei der Staatskaſſe Rechnungen ablegt.

Ihr habt gehört, daſs er die Rechnung für ſeine 39
Quäſtur in drei kleinen Zeilen abgelegt hat, für ſein Legatenamt nicht eher, als nach Verurtheilung und Verbannung desjenigen, der ihn tadeln konnte [286]. Endlich die Rechnung für die Prätur, die nach einem Senatsſchluſſe gleich abgelegt werden muſste, hat er bis auf dieſe Zeit noch nicht abgelegt. Daſs er den Quäſtor [287]) erwarte, hat er in dem Senate geſagt; grade als wenn nicht, wie der Quäſtor ohne Prätor [288]) auf gleiche Art Rechnungen ablegen könnte, (wie du, Hortenſius, wie alle) der Prätor ohne Quäſtor. Er ſagte, daſs Dolabella dieſelbe Vergünſtigung erlangt hätte. Mehr die Vorbedeutung hat den verſammelten Vätern, als die Entſchuldigung gefallen [289]). Sie haben ſie gelten laſſen. Aber auch die Quäſtoren ſind ſchon lange gekommen. Warum haſt du nicht Rechnung abgelegt? In jene Rechnungen aus deiner ſo ſchmutzig verwalteten Legatenwürde und Quäſtur gehören die Poſten, welche man dem Dolabella nothwendig [290]) in der Schadenerſetzung zurechnen muſste. Die wegen der, dem Dolabella, dem Prätor des römiſchen Volkes, zuerkannten Schadenvergütung eingeforderten Gelder [291]).

Weil Dolabella weniger von Verres empfangen zu haben angeführt, als dieſer in ſeinen Rechnungs-

büchern ihm bezahlt zu haben, berechnet hat, 535000 Sestertien [292]), weil nach Dolabellas Angabe Verres mehr empfangen, als dieser in seinen Rechnungsbüchern gehabt, 232000 Sestertien [293]); und weil nach seiner Angabe Verres mehr Getreide empfangen hatte, 1,800000 [294]) Sestertien, da du, ein so unsträflicher Mann, es anders [295]) in deinen Rechnungsbüchern hattest. Daher sind jene nicht zu Buche geführten Geldsummen, die wir ohne einen Wegweiser, doch einem kleinen Theile nach aufspüren, geflossen; daher die vielen Posten, die ihm bei den Q. und Cn. Postumius, bei den Curtiern [296]) berechnet stehen, wovon er in seinen Rechnungsbüchern keinen einzigen hat; daher sind die 1,400000 Sestertien [297]), die dem P. Tadius zu Athen ausbezahlt [298]) worden, wie ich durch Zeugen erweisen will, daher die so augenscheinlich gekaufte Prätur; es möchte denn etwa zweifelhaft sein, auf welche Weise er Prätor geworden ist: der Mann, nicht wahr? der entweder seinen unverdrossenen Fleiss oder seine Thätigkeit bewährt hatte, oder seines ordentlichen Lebens wegen in herrlichem Rufe stand, oder endlich, was freilich wenig zu bedeuten hat, beständig zu Rom anwesend war [299])? Er, der vor seiner Quästur nur mit Buhlerinnen gelebt, die Quästur so verwaltet, wie ihr gehört; zu Rom nach jener ruchlosen Quästur kaum drei Tage verweilt hatte; abwesend nicht in Vergessenheit geruht hatte, sondern aller seiner Schandthaten wegen in allen Gesprächen stets erwähnt wurde; dieser Mann ist plötz-

lich, sobald er nach Rom gekommen, ohne allen Auf-
wand Prätor geworden. Andres Geld ferner ist, damit
man ihn nicht anklagen möchte, bezahlt worden. Wem
es bezahlt worden, geht mich, geht die Sache, glaube
ich, nichts an; dass es bezahlt worden, wurde damals
nach eben abgeschlossenem Handel leicht bekannt.

Unvernünftiger und wahnsinniger Mensch, da
du Rechnungsbücher führtest, und durch unberech-
nete Geldsummen [300]) der Anklage entfliehen woll-
test: glaubtest du [301]) völlig jedem Verdachte ent-
rinnen zu können, wenn du denjenigen, denen du
Geld anvertrautest, es nicht als ausgezahlt berechne-
test, und keinen Posten in deine Bücher eintrügest,
obgleich die Curtier das von dir Empfangene in so vie-
len Posten zu Buche führten? Was nutzte es dir,
dass du ihnen das Ausgezahlte nicht zu Buche geführt
hattest? Meintest du, dass man dir bloss nach dei-
nen Rechnungsbüchern den Prozess machen würde?

Aber lasst uns jetzt zu jener herrlichen Prätur 40
kommen, und zu jenen Verbrechen, die den An-
wesenden bekannter sind, als mir, obgleich ich
für den Vortrag gefasst und vorbereitet auftrete,
und bei welchem ich ohne Zweifel das Aergerniss
der Nachlässigkeit, nicht vermeiden und verhüten
kann. Denn viele werden so reden: „Von jener
Sache hat er nichts gesagt, wobei ich gegenwärtig
war; jene Kränkung hat er nicht berührt, die mir oder
meinem Freunde zugefügt ist, wobei ich gegenwärtig
war.„ Alle diese, welche des Verres Kränkungen
kennen, das heisst, das ganze römische Volk, bitte

ich ſehr, mich entſchuldigt zu halten; nicht meine Nachläſſigkeit, dürfen ſie glauben, iſt ſchuld daran, daſs ich vieles übergehe, ſondern weil ich einiges den Zeugen unberührt aufzuſparen wünſche, vieles aber mit Rückſicht auf Kürze und Zeit übergehen zu müſſen glaube. Geſtehen will ich auch ungerne [302], daſs es mir, da Verres keinen Zeitpunkt ohne Verbrechen hat vorübergehen laſſen, völlig unmöglich geweſen ſei, alle ſeine Verſchuldungen kennen zu lernen. Mit ſolchen Geſinnungen alſo mögt ihr mich über die Verbrechen der Prätur anhören, daſs ihr von beiderlei Gegenſtänden, was ſowohl die Rechtsverwaltung, als die Unterſuchung der im baulichen Zuſtande zu erhaltenden öffentlichen Gebäude betrifft [303], nur dasjenige verlangt, was einem Beklagten am meiſten angemeſſen iſt [304], dem man nichts kleines und [305] mittelmäſsiges vorwerfen muſs. Denn als er Prätor geworden, er, der unter glücklichen Vorbedeutungen ſich von der Chelidon Seite erhoben hatte [306], traf ihn das Loos der Stadtprätur, mehr nach ſeinem und der Chelidon, als nach des römiſchen Volkes Wunſche. Wie er nun im Anfange bei der Abfaſſung des Edikts ſich verhalten hat [307], laſst euch berichten.

41 P. Annius Aſellus ſtarb, während C. Sacerdos Prätor war. Er, der eine einzige Tochter hatte, und ſein Vermögen bei den Cenſoren nicht angegeben [308], that, was ihm ſein natürliches Gefühl anrieth [309], kein Geſetz verhinderte: er ſetzte ſeine Tochter zur Erbin für ſeine Güter ein. Erbin war

die Tochter. Alles sprach für die Mündel, die Billigkeit des Gesetzes [310]), der Wille des Vaters, die Edikte der Prätoren, die Gewohnheit des Rechtes, das damals galt, als Asellus starb.

Verres, als erwählter Prätor, (ob er erinnert von jemanden, oder auf die Probe gestellt, oder ob er, nach der Scharfsinnigkeit, die er in solchen Dingen hatte, ohne einen Führer, ohne einen Anzeiger, zu einer solchen Schamlosigkeit gelangt ist, weiss ich nicht; ihr lasst euch nur die Frechheit und den Wahnsinn des Mannes erzählen) Verres spricht den Erben L. Annius an, der nemlich als nachfolgender für die Tochter bestimmt war [311]), (denn ich lasse es mich nicht überreden, dass Verres von jenem zuerst angesprochen sei) er versichert, dass er ihm durch sein Edikt die Erbschaft schenken könne; er unterrichtet den Mann, was geschehen könne. Jenem schien die Sache gut, dem Verres leicht verkäuflich [312]). Dieser indessen, so einzig er auch in seiner Frechheit ist, machte doch der Mutter heimlich Vorschläge. Er wollte lieber Geld empfangen, um nichts Unerhörtes im Edikt zu verordnen, als ein so schamloses und unmenschliches Edikt aufstellen.

Die Vormünder sahen nicht ein, wie sie, wenn sie dem Prätor im Namen der Mündel eine Geldsumme gegeben hätten, besonders eine beträchtliche, dieselbe in die Rechnung einführen sollten; wie sie ohne eigene Gefahr Geld geben könnten; zugleich glaubten sie auch nicht, dass Verres so schlechtdenkend sein würde. Oft angesprochen, schlugen sie die

Forderung gänzlich ab. Ein wie billiges Edikt nun Verres, nach dem Gutdünken des Mannes, dem er die der Tochter entrissene Erbschaft geschenkt hatte, abgefasst hat, vernehmt, ich bitte. Da ich einsehe, dass das voconische Gesetz [313]) u. s. w. Wer hätte geglaubt, dass Verres je [314]) ein Gegner der Weiber sein würde [315])? Hat er etwa deswegen in einiger Rücksicht gegen die Weiber gehandelt, damit das ganze Edikt nicht nach dem Gutbefinden der Chelidon abgefasst schiene? „Der Habsucht der Menschen, sagt er, wolle er begegnen.„ Wer konnte das mehr [316]), ich sage nicht, in den gegenwärtigen Zeiten, sondern selbst bei unsern Vorfahren? wer war so weit von Habsucht entfernt? Lies, ich bitte, das übrige (denn mich erfreut des Mannes Ernst, Rechtswissenschaft, und Beispiel). Wer seit den Censoren A. Postumius, Q. Fulvius und später dies [317]) gethan hat, gethan haben wird. Gethan hat, gethan haben wird? Wer hat sich je im Edikte so ausgedrückt? Wer hat je einer Sache wegen Schaden oder Gefahr im Edikte gedroht, die man weder nach dem Edikte, noch vor dem Edikte voraussehen konnte?

42 Nach dem Rechte, den Gesetzen, dem Gutachten aller, welche befragt wurden, hatte P. Annius sein Testament gemacht, nicht ein pflichtvergessenes, unfreundliches, gefühlloses. Und selbst wenn er ein solches gemacht hätte, so würde man doch nach seinem Tode über sein Testament kein

neues Recht anordnen dürfen. Nicht wahr? das voconische Gesetz lag dir am Herzen [318])? Du hättest nachahmen sollen den Q. Voconius [319]) selbst, der durch sein Gesetz niemanden die Erbschaft nahm, weder einer Jungfrau, noch einer Frau, nur für künftige Zeiten verordnete, dass keiner, der nach den erwähnten Censoren sich hätte schätzen lassen, eine Jungfrau oder Frau zur Erbin setzen sollte.

In dem voconischen Gesetze heisst es nicht, gethan hat, gethan haben wird, und in keinem Gesetze wird die vergangene Zeit für strafwürdig erklärt, als in so ferne sie eine Sache betrifft, die an sich selber frevelhaft und verrucht ist, und die, wäre auch kein Gesetz, alles Ernstes müsste vermieden werden. Und selbst in Ansehung solcher Dinge sehen wir vieles in den Gesetzen so verordnet, dass frühere Begebenheiten nicht der richterlichen Entscheidung unterworfen werden. So verhält es sich mit den cornelischen Gesetzen [320]), welche die Testamente, die Münzen betreffen, und mit mehrern andern [321]), in welchen nicht ein neues Recht für das Volk bestimmt, sondern verordnet wird, dass die Untersuchung über eine Handlung, die immer schlecht gewesen, eine Volkssache [322]) sein soll, nach einer bestimmten Zeit. Wer aber über das bürgerliche Recht etwas Neues verordnet, sollte der nicht alles, was früher geschehen ist, gültig sein lassen [323])? Lies mir die atinischen, furischen Gesetze [324]), selbst, wie ich gesagt habe, das voconische nach, und ausserdem alle das bürgerliche Recht betreffende; du wirst finden,

dafs in allen das für Recht erklärt werde, was nach diesem Gesetze für das Volk gelten soll. Diejenigen, die dem Edikte das meiste einräumen, nennen das Edikt des Prätors ein jährliches Gesetz. Du umfassest in deinem Edikte mehr, als im Gesetze umfasst ist. Wenn das Edikt des Prätors mit den Kalenden des Januars aufhört, warum entsteht [325]) nicht auch der Anfang des Edikts von den Kalenden des Januars? In das Jahr wird kein andrer durch sein Edikt vorschreiten dürfen, wo ein andrer Prätor sein wird; aber in jenes, wo ein andrer Prätor gewesen ist, soll er zurückschreiten dürfen? Und wenn du eine solche Verordnung des Rechtes, nicht eines einzelnen Mannes wegen, in deinem Edikte gegeben hättest; so würdest du es vorsichtiger abgefasst haben.

43 Du schreibst, wenn jemand zum Erben eingesetzt hat, eingesetzt haben wird. Wie wenn er mehr durch ein Vermächtnifs ausgesetzt hat, als dem Erben oder den Erben zu Theil wird [326]), welches nach dem voconischen Gesetze demjenigen, der sich nicht hat schätzen lassen [327]), erlaubt ist? Warum bestimmst du hier über nichts, da es in eben diese Klasse gehört? Weil es dir nicht um das Allgemeingültige, sondern um den Menschen in deiner Formel zu thun ist; woraus leicht erhellt, dafs du dich durch die Hoffnung des Gewinstes habest bestimmen [328]) lassen. Doch [329]) hättest du dies für künftige Zeiten in deinem Edikte verordnet, so würde es weniger ruchlos gewesen sein: zwar wäre es schlecht, aber dann [330]) würde man es tadeln

können; ein Zweifel könnte nicht obwalten. Denn niemand würde dagegen fehlen. Jetzt ist das Edikt von solcher Beschaffenheit, daſs jeder einsieht, es sei nicht für das Volk geschrieben, sondern für die nachbestimmten Erben des P. Annius.

Wiewohl nun der Anfang deines Ediktes mit so vielen Worten, durch eine für Lohn gearbeitete Vorrede [331]) ausgeschmückt war: hat sich wohl in der Folge ein Prätor gefunden, der eben dieses im Edikte verordnete? Nicht nur hat es niemand verordnet, sondern nicht einmal gefürchtet hat jemand, daſs einer es verordnen möchte. Denn nach der von dir verwalteten Prätur haben viele auf dieselbe Weise Testamente gemacht; und unter diesen neulich Annia. Diese, eine begüterte Frau, hat nach dem Gutachten vieler Verwandten, weil sie sich nicht hatte schätzen lassen, in ihrem Testamente die Tochter zur Erbin eingesetzt. Ein groſser Beweis also, wie man über die beispiellose Schamlosigkeit des Mannes urtheilt, ist, daſs niemand gefürchtet hat, es möchte sich einer finden, der, was Verres willkührlich verordnet [332]), nachahmen wollte. Denn du allein bist erfunden, dem es nicht genügte, die Wünsche der Lebenden zu verbessern, wenn du nicht auch den Willen der Gestorbenen ungültig machtest. Du selbst hast aus dem sicilischen Edikte diese Verordnung ausgelassen. Du wolltest, wenn unerwartete Fälle entständen, nach dem Stadtedikte [333]) entscheiden. Der Vertheidigung also, die du dir für die Zukunft übrig lieſsest, hast du am meisten ge-

schadet, als du dein eigenes Vorbild in deinem in der Provinz erlassenen Edikte verwarfest [334].

44 Und ich zweifle nicht, dass, sowie mir, der ich die Tochter zärtlich liebe, so auch einem jeden von euch, die ihr ähnliches Gefühl und Wohlwollen gegen die Tochter hegt, diese Sache grausam und unwürdig scheine [335]. Denn was sollte uns nach der Natur angenehmer, was theurer sein? Welcher Gegenstand verdient es mehr, dass wir darauf unsern Fleiss und unser Wohlwollen [336] ganz verwenden? Gefühlloser Mensch, warum hast du eine so grosse Kränkung dem P. Annius im Tode zugefügt? Warum hast du den Schmerz seiner Asche und seinen Gebeinen eingebrannt, dass du seiner Tochter die väterlichen Güter, die ihr nach dem Willen des Vaters, nach dem Rechte, nach den Gesetzen übergeben waren, entrissest, und demjenigen, der dir genehm war, schenktest? Denjenigen, mit denen wir im Leben unsre Güter theilen, soll der Prätor, nach unserm Tode, die Güter und das Vermögen nehmen können? Weder das Recht zur Klage, sagt er, noch den Besitz werde ich bewilligen. Entreissen willst du also der Mündel die verbrämte Toga? entziehen den Schmuck, nicht bloss des Wohlstandes, sondern auch der edeln Geburt [337]? Es befremdet uns, dass die Waffen gegen einen solchen Mann die Lampsacener [338] ergriffen haben? Es befremdet uns, dass er bei der Abreise aus der Provinz heimlich von Syrakus entflohen ist? Wenn wir ein fremdes Loos so schmerz-

lich als eigene Kränkung empfänden; ſo würde von dem Manne keine [339]) Spur auf dem Forum zurückgeblieben ſein.

Der Vater giebt der Tochter; du verhinderſt es; die Geſetze erlauben es; du willſt es gleichwohl nicht geſtatten; von eigenen Gütern giebt er, ohne ſich von dem Rechte zu entfernen. Was kannſt du tadeln? Nichts, meine ich. Aber ich laſſe es gut ſein; verhindere es, wenn du kannſt; wenn du jemanden haſt, der dich hört; wenn es möglich iſt, daſs deinem Befehle [340]) jemand gehorcht. Entreiſsen wollteſt du den Willen den Todten, die Güter den Lebenden, das Recht allen? Dies hätte das römiſche Volk nicht durch Thätlichkeit rächen ſollen [341]), wenn es dich nicht für die gegenwärtige Zeit, und das gegenwärtige Gericht aufgeſpart hätte? Seitdem das Prätorenrecht gegründet iſt, hat das immer als Recht bei uns gegolten, daſs, wenn keine Teſtamentsurkunde vorgezeigt wurde, dann jedem, ſowie er der nächſte Erbe ſein muſste, auch zunächſt [342]) der Beſitz gegeben wurde [343]). Warum es ſo am billigſten iſt, läſst ſich leicht erweiſen; aber bei einer ſo gewöhnlichen Sache iſt es hinlänglich, zu zeigen, daſs alle das Recht vorher ſo geſprochen haben, und daſs dies ein altes und überliefertes Edikt iſt.

Lernt jetzt ein andres neues eine alte Sache be- 45
treffendes Edikt des Mannes kennen, und zugleich, bis Gelegenheit iſt, das bürgerliche Recht zu erlernen, übergebt ihm die Jünglinge zur Unterweiſung.

Bewundernswürdig ist des Mannes Talent, bewundernswürdig seine Einsicht! Ein gewisser Minucius starb, ehe Verres Prätor wurde. Er hatte kein Testament hinterlassen. Nach dem Gesetze fiel die Erbschaft der minucischen Familie zu. Hätte Verres ein Edikt gehabt, wie es vor ihm und nach ihm alle gehabt haben; so würde der Besitz der minucischen Familie gegeben sein. Wenn einer nach dem Testamente Erbe zu sein glaubte, obgleich damals [344]) keines vorhanden war; so würde er gerichtlich die Erbschaft verlangt haben, oder [345]) er würde, nachdem er sich von dem Besitzer, als Bürgen [346]) für die streitige Sache, Sicherheit hätte geben lassen, selber die Gewähr für seine Klage angelobt, dann [347]) über die Erbschaft gestritten haben. Dies galt, meine ich, immer als Recht sowohl bei unsern Vorfahren, als bei uns. Seht, wie Verres es verbessert hat.

Er verfaſst ein Edikt in solchen Worten, daſs jeder einsehen kann, es sei um eines einzigen Mannes willen geschrieben. Nur daſs er den Mann nicht nennt; sein ganzes Verhältniſs macht er bemerklich [348]); das Recht, die Gewohnheit, die Billigkeit, die Edikte aller vernachläſsigt er. A u s d e m S t a d t e d i k t e. W e n n m a n ü b e r d i e E r b s c h a f t s t r e i t e t, w i r d, w e r B e s i t z e r i s t [349]), d i e G e w ä h r n i c h t a n g e l o b e n. Aber [350]) was geht den Prätor an, wer Besitzer ist? Muſs nicht das untersucht werden, wer von beiden Besitzer sein soll? Also weil er Besitzer ist, treibst du ihn nicht aus dem

Besitz [351]); wenn er nicht Besitzer wäre, würdest du ihm den Besitz nicht geben. Denn nirgendswo schreibst du, und nichts anders umfasst du in deinem Edikt, als was der Sache zum Vortheil ist, wofür du Geld empfangen hattest.

Lächerlich ferner ist dieses: Wenn über die Erbschaft gestritten [352]), und mir die Testamentsurkunde, besiegelt mit nicht weniger Siegeln, als es nach dem Gesetze sich gebührt [353]), vorgezeigt wird: so will ich der Testamentsurkunde gemäss, vorzugsweise die Erbschaft [354]) zuerkennen. Dies ist hergebrachte Sitte; folgen muss jenes [355]): Wenn die Testamentsurkunde nicht vorgezeigt wird. Was sagt er? er wolle dem zuerkennen, der Erbe zu sein behauptet. Was ist denn für ein Unterschied, ob sie vorgezeigt wird, oder nicht? Wenn er sie vorzeigt, und sie nur ein Siegel weniger hat, als sie nach dem Gesetze haben muss; so darfst du nicht den Besitz geben; wenn er überhaupt keine Urkunde zeigen wird, so willst du ihm den Besitz zuerkennen. Was soll ich jetzt sagen? Dass kein andrer je in der Folge sich so im Edikte erklärt habe? Es dürfte wohl sehr befremden [356]), dass niemand dem Manne ähnlich genannt zu werden wünschte? Er selbst hat dieses in seinem sicilischen Edikte nicht; denn er hatte schon den Lohn eingefordert; eben so, wie in jenem Edikte, wovon ich vorher redete [357]), hat er sich in Sicilien über den zu ertheilenden Besitz der Erbschaf-

ten im Edikte erklärt, wie allein Rom, aufser ihm. Aus dem sicilischen Edikte. Wenn über die Erbschaft gestritten wird.

46 Aber bei den unsterblichen Göttern! was kann man hierüber sagen? Denn wiederum frage ich dich, sowie eben bei der die Annia betreffenden Stelle über die Erbschaften der Weiber, so jetzt bei dieser, die den Besitz der Erbschaften betrifft: warum du diese Stellen nicht in dein Edikt für die Provinz hast hinübernehmen wollen? Hast du geglaubt, die Menschen, welche in der Provinz wohnten, verdienten es mehr, als wir, sich eines billigen Rechtes zu erfreuen [358], oder ist zu Rom etwas anders billig, als in Sicilien? Denn man kann bei dieser Gelegenheit nicht sagen, dafs man vieles in den Provinzen anders verordnen müsse; das gilt wenigstens nicht von den Besitzungen der Erbschaften, nicht von den Erbschaften der Weiber. Denn in beiden Rücksichten haben, sehe ich, nicht blofs die übrigen, sondern du selbst, sich mit eben so vielen Worten in den Edikten erklärt, als man zu Rom sich zu erklären pflegt. Die Bestimmungen, die du in Rom zu grofser Schande für empfangenes Geld in deinen Edikten gegeben hattest, diese allein hast du, um nicht ohne Vergütung in der Provinz berüchtigt zu werden, in dem sicilischen Edikt, sehe ich, ausgelassen.

Und sowie er das ganze Edikt, während er designirter Prätor war, nach der Willkühr derjenigen abfafste, die von ihm das Recht, ihrem Vortheile

gemäſs, erhandelten: ſo erkannte er in ſeinem obrigkeitlichen Amte gegen ſein eigenes Edikt ohne alle Gewiſſenhaftigkeit. Deshalb hat L. Piſo [359]) viele Bände von ſolchen Fällen angefüllt, in welchen er des Verres Erkenntniſſe aus dem Grunde unkräftig machte, weil dieſer anders, als er in ſeinem Edikte erklärt, entſchieden hatte. Ihr habt es, glaube ich, nicht vergeſſen, welche Menge, welche Klaſſe von Menſchen bei dem Richterſtuhle des Piſo, während Verres Prätor war, ſich zu verſammeln pflegte; und hätte er ihn nicht zum Collegen gehabt, ſo würde er auf dem Forum geſteinigt ſein. Aber des Mannes Ungerechtigkeiten ſchienen deshalb weniger bedeutend, weil man in der Billigkeit und Einſicht des Piſo eine immer geöffnete Zuflucht fand, welche die Menſchen ohne Anſtrengung, ohne Beſchwerde, ohne Aufwand, ſelbſt ohne Sachwalter benutzen konnten. Denn, ich bitte, erinnert euch, ihr Richter [360]), wie willkührlich Verres das Recht ſprach, wie mannigfaltige Erkenntniſſe er gab, wie er damit handelte, wie leer die Häuſer aller derjenigen ſich fanden, die man ſonſt über das bürgerliche Recht zu befragen pflegte, wie voll und gedrängt das Haus der Chelidon war! Wenn man von dieſem Weibe zu ihm kam, und ihm ins Ohr ziſchelte; ſo rief er bald diejenigen zurück, denen er ſchon das Recht entſchieden, und veränderte ſein Erkenntniſs, bald erkannte er bei andern ohne einige Gewiſſenhaftigkeit das Gegentheil [361]) von dem für Recht, was er

für die zunächſt vorhergehenden Partheien kurz vorher als Recht erkannt hatte.

Daher gab es Menſchen, die man bei ihrem Schmerze ſogar witzig fand. Einige von ihnen, wie ihr gehört habt, ſagten, es ſei nicht zu verwundern, daſs ein Gericht, das von Verres einen Geſchmack hätte [362]), nichtswürdig wäre. Andre waren ſogar noch nüchterner; aber weil ſie zürnten, ſchienen ſie witzig, da ſie den Sacerdos verwünſchten, weil er ſeinem Namen ſo wenige Ehre gemacht, daſs er in dem Verres ein ſo nichtswürdiges Schwein geſpart hätte [363]). Dieſe Einfälle würde ich nicht erwähnt haben, (denn ſie ſind weder ſehr witzig, noch auch des hier herrſchenden Ernſtes würdig) wenn ich nicht wünſchte, daſs ihr euch erinnern möchtet, wie ſehr das ſchlechte und ungerechte Betragen des Verres damals zum Geſpräch des groſsen Haufens und zum gemeinen Sprichwort geworden war.

47 Was aber die römiſchen Plebejer betrifft, ſoll ich zuerſt, wie ſtolz er ſie behandelte, erwähnen, oder wie grauſam? Ohne Zweifel iſt die Grauſamkeit härter und ſchrecklicher. Meint ihr denn, die Richter hätten vergeſſen, wie er die römiſchen Plebejer mit Ruthen geiſseln zu laſſen pflegte [364])? Eine Sache, die der Volkstribun [365]) ſogar in der Volksverſammlung zur Sprache brachte, da er denjenigen, den er hatte geiſseln laſſen, vor die Augen des römiſchen Volkes vorführte. Und dieſe Sache kennen zu lernen, will ich euch zu ſeiner Zeit Gelegenheit geben.

Wie stolz er aber sich betragen hat, wem ist das unbekannt? wie dieser jeden von niedrigem Stande geringschätzte, verachtete, nie für einen Freigeborenen hielt? P. Trebonius setzte mehrere gute und ehrliche [366]) Männer zu Erben ein; unter diesen [367]) seinen Freigelassenen. Er hatte einen Bruder, A. Trebonius, gehabt, der zu den Geächteten gehörte. Da er für diesen gesorgt wünschte, verordnete er, dass die Erben sich eidlich verpflichten sollten, darauf bedacht zu sein, dass von eines jeden Antheile nicht weniger, als die Hälfte an den A. Trebonius, den geächteten Bruder, gelangte. Der Freigelassene schwört; die übrigen Erben gehen zum Verres; sie zeigen an, dass sie nicht schwören dürfen; sie würden etwas thun, was gegen das cornelische Gesetz wäre [368]), das einen Geächteten zu unterstützen verbietet [369]). Sie erlangen, dass sie nicht schwören dürfen. Er giebt ihnen den Besitz. Das tadle ich nicht. Denn es war unbillig, dass man einem geächteten, dürftigen Manne etwas von den brüderlichen Gütern gab [370]); aber [371]) jener Freigelassene glaubte, wenn er nicht dem Testamente seines Gönners gemäss schwüre, ein Verbrechen zu begehen. Verres nun erklärt, dass er ihm nicht den Besitz der Erbschaft geben würde, damit er nicht seinen geächteten Gönner unterstützen könnte, und damit er zugleich dafür bestraft würde, dass er dem Testamente des andern Gönners Folge geleistet hätte. Du giebst den Besitz demjenigen, der nicht geschworen hat [372]). Ich gebe es zu; das gebührt dem

Prätor. Du nimſt demjenigen den Beſitz, der geſchworen hat [373]). Nach welchem Beiſpiele? „Er unterſtützt einen Geächteten; dagegen iſt ein Geſetz; dafür iſt Strafe beſtimmt.„ Was geht das den an, der Recht ſpricht? Tadelſt du, daſs er denjenigen Gönner unterſtützen wollte, der damals im Elende war, oder daſs er den Willen des andern verſtorbenen Gönners in Ehren hielt, von dem er die gröſste Wohlthat empfangen hatte? Was von dieſen Dingen tadelſt du? Und damals äuſserte der brave Mann von dem Richterſtuhle: „Einen römiſchen, ſo begüterten Ritter ſoll ein Freigelaſſener beerben„? O ein gutmüthiger Stand! daſs er lebend von dort ſich erhob! Ich kann unzählige [374]) Erkenntniſſe anführen, in welchen, daſs Geld gewirkt habe, wenn ich es auch nicht ſage, die Beiſpielloſigkeit und Unbilligkeit der Erkenntniſſe ſelbſt beweiſt. Aber damit ihr nach Einem Erkenntniſſe auf die übrigen muthmaſslich ſchlieſsen könnt: ſo hört, was ihr auch in der frühern Verhandlung gehört habt.

48 C. Sulpicius Olympus ſtarb unter dem Prätor C. Sacerdos, vielleicht ſchon früher, als Verres ſich um die Prätur zu bewerben anfing. Er ſetzte zum Erben den M. Octavius Ligur ein. Ligur trat die Erbſchaft an; er beſaſs ſie unter dem Prätor Sacerdos, ohne einigen Streit. Sobald Verres ſein Amt antrat, verlangte nach dieſes Mannes Edikte, einem Edikte, das Sacerdos nicht gehabt hatte, die Tochter, welche der Patron des Sulpicius [375]) hatte, den ſechsten Theil der Erbſchaft von Ligur. Ligur war

nicht gegenwärtig. Sein Bruder Lucius führte seine Sache; Freunde, Verwandte unterstützten ihn. Verres erklärte, dass, wenn er sich nicht mit dem Weibe vergliche, er ihr den Besitz zuerkennen würde [376]. L. Gellius [377]) vertheidigte die Sache des Ligur; er zeigte, dass des Verres Edikt nicht auf diejenigen [378]) Erbschaften anwendbar sein dürfte, welche man vor seiner Prätur erlangt hätte. Wenn dies Edikt damals gewesen wäre, so würde Ligur vielleicht die Erbschaft nicht angetreten haben. Die billige Forderung, das grosse Ansehen der Männer wurde durch Geld überwogen.

Ligur kam nach Rom; er zweifelte nicht, dass, wenn er selbst den Verres besuchte, er durch die Billigkeit seiner Sache und durch seine Vorstellungen den Mann umstimmen könnte. Er geht zu ihm ins Haus; erweiset ihm die Sache; zeigt, wie lange ihm die Erbschaft zugefallen sei. Und dies war bei einer so billigen Sache dem geistvollen Manne leicht; vieles, was Eindruck auf jeden machen konnte, sagte er. Zuletzt bat er ihn noch, er möchte doch sein Ansehen nicht so geringschätzen, seinen Credit nicht so verachten, dass er ihm eine so grosse Kränkung zufügte. Der Mann klagte nun den Ligur an, dass er bei einem zufälligen und ererbten Vermögen so genau und karg wäre; er müsse, sagte er, auch auf seinen Vortheil Rücksicht nehmen; er hätte vieles für sich, vieles für seine Hunde [379]) nöthig, die er um sich hätte. Ich kann dieses nicht deutlicher

erwähnen, als ihr es den Ligur selbst in seinem Zeugnisse sagen gehört habt.

Wie nun, Verres? Soll man nicht einmal diesen Zeugen glauben [380], oder gehört dies nicht zur Sache? nicht dem M. Octavius? nicht dem L. Ligur? Wer wird uns glauben? wem wir? Was, Verres, kann man durch Zeugen erweisen, wenn dies nicht erwiesen wird? oder ist das, was sie sagen, verächtlich? Nichts verdient mehr Verachtung, als dass der Stadtprätor ein solches Recht in seinem Amte aufstellt, nach welchem für alle, denen eine Erbschaft zugefallen ist, der Prätor Miterbe sein soll. Kann es uns zweifelhaft sein, mit welcher Stirne dieser Mann die übrigen Menschen geringern Ursprunges, Ansehens, Standes, mit welcher Stirne er die Landwirthschaft treibenden Männer aus den Municipalstädten, mit welcher Stirne endlich er die Menschen, welche er nie für Freie gehalten [381], die Freigelassenen, anzusprechen gepflegt habe, da er wegen des zu sprechenden Rechtes von M. Octavius Ligur, einem durch Abkunft, Stand, Namen, Verdienst, Geist, Vermögen ausgezeichneten Manne, Geld zu verlangen kein Bedenken gehabt hat?

49 Wie er sich aber bei der Untersuchung der ausgebesserten öffentlichen Gebäude verhalten hat, darüber zu reden, habe ich wohl nicht nöthig. Ein Zeugniss abgelegt haben diejenigen, die es gefühlt haben; es sind noch andere, welche zu zeugen im Begriff sind; bekannte und einleuchtende Sachen

ſind vorgebracht und werden vorgebracht. Ein Zeugniſs hat abgelegt C. Fannius, ein römiſcher Ritter, ein leiblicher Bruder des Q. Titinnius [382]), deines Richters [383]), daſs er dir Geld gegeben habe [384]). Lies her das Zeugniſs des C. Fannius [385]). Glaubt nicht dem C. Fannius, wenn er zeuget! glaube du nicht, ſage ich, Q. Titinnius, dem C. Fannius, deinem Bruder! Denn er ſagt etwas unglaubliches; den C. Verres beſchuldigt er der Habſucht und Verwegenheit; und dies ſind Laſter, die auf jeden eher, als den Verres, zu paſſen ſcheinen. Ein Zeugniſs hat abgelegt Q. Tadius, der mit dem Vater des Verres in ſehr freundſchaftlichen Verhältniſſen ſtand, der ſeiner Mutter Geſchlechte und Namen nicht fremd iſt; er hat Rechnungsbücher vorgezeigt, wodurch er beweiſt, daſs er Geld gegeben habe. Lies her die Poſten des Q. Tadius. Lies her das Zeugniſs des Q. Tadius. Nicht einmal den Rechnungsbüchern des Q. Tadius, nicht ſeinem Zeugniſſe ſoll man glauben? Wodurch ſollen wir uns denn in Gerichten beſtimmen laſſen? Heiſst das nicht allen alle Vergehungen und Verbrechen geſtatten, wenn [386]) man angeſehener Menſchen Zeugniſſen und redlicher Männer Rechnungsbüchern nicht glaubt?

Denn warum ſoll ich von dem täglichen Geſpräch und der Klage des römiſchen Volkes reden? von des Verres ſchamloſer Dieberei, oder vielmehr unerhörtem und beiſpielloſem Straſsenraub? Wagen konnte er es in dem Tempel des Caſtor [387]), in

einem ſo beſuchten und berühmten Denkmahle, in dem Heiligthume, das den Augen und dem täglichen Anblicke des römiſchen Volkes offen da liegt, wohin oft der Senat berufen [388]), wo über die wichtigſten Angelegenheiten täglich zahlreiche Verſammlungen gerichtlicher Beiſtände gehalten werden, an dieſem Orte, unter den Geſprächen der Menſchen, ein ewiges Denkmahl ſeiner Verwegenheit zu hinterlaſſen?

50 Den Tempel des Caſtor, ihr Richter, hatte P. Junius im baulichen Stande zu erhalten übernommen. Unter den Conſuln L. Sulla und Q. Metellus war er geſtorben [389]). Er hinterlieſs einen kleinen unmündigen Sohn. Da die Conſuln L. Octavius und C. Aurelius die Bauten an den geweiheten Tempeln vermiethet, und alle Ausbeſſerungen an denſelben eben ſo wenig hatten unterſuchen können, als diejenigen Prätoren, denen das Geſchäfft übergeben war, C. Sacerdos und M. Cäſius: ſo wurde ein Senatsſchluſs abgefaſst, daſs über die ausgebeſſerten Gebäude, „worüber noch keine Unterſuchung und kein Ausſpruch erfolgt wäre, die Prätoren C. Verres und P. Cälius Unterſuchungen anſtellen, und den Ausſpruch thun ſollten.„ Als ihm dieſe Macht anvertraut war, wollte er, ſo offen und ſchamlos er auch bei allen Gelegenheiten geraubt hatte, wie ihr von C. Fannius und Q. Tadius gehört habt, doch hier [390]) den auffallendſten Beweis ſeiner Räubereien hinterlaſſen, damit ſie uns nicht durch das Gerücht einmal, ſondern durch den täglichen Anblick bekannt werden möchten.

Er fragte, wer den Tempel des Caſtor im baulichen Zuſtande abliefern ſollte. Daſs Junius ſelbſt geſtorben ſei, wuſste er; wiſſen wollte er, wen die Sache anginge. Er hört, daſs ein unmündiger Sohn da ſei. Der Mann, der immer zu äuſsern gepflegt hatte, unmündige Knaben und Mädchen wären die ſicherſte Beute für die Prätoren, äuſserte [391]), daſs ihm ein erwünſchter Gewinſt in den Schooſs gekommen ſei. An einem Gebäude von ſolcher Gröſse und Arbeit, in ſo baulichem und unverletztem Zuſtande es auch wäre, glaubte er doch etwas zu finden, was ihm Gelegenheit gäbe, Geſchäffte zu machen und zu rauben. Dem Rabonius [392]) ſollte der Tempel des Caſtor abgeliefert werden. Dieſer war zufällig [393]) der Vormund des Mündels, nach dem Teſtamente des Vaters. Man war ſchon ohne einigen Verluſt von beiden Seiten mit ihm einig geworden, wie die Ablieferung geſchehen ſollte. Verres ruft den Rabonius zu ſich; er fragt, ob noch etwas vom Mündel nicht abgeliefert ſei, das unterſucht werden müſste. Da jener, der Wahrheit gemäſs, verſicherte, daſs die Ablieferung für den Mündel leicht wäre; von allen Bildſäulen und Geſchenken mangele keines; der Tempel ſelbſt ſei ſeinem ganzen Werke nach in unverletztem Zuſtande: ſo däuchte es dem Verres etwas unwürdiges, daſs er einen ſo groſsen Tempel und ein ſo groſses Werk, unbereichert von Beute, beſonders von des Mündels Seite, verlaſſen ſollte.

Er kömmt ſelbſt in den Tempel des Caſtor, be- 51

trachtet das heilige Gebäude; sieht das Dach von allen Seiten auf das schönste gedeckt, und das übrige aufserdem neu und unverletzt. Er dreht und wendet sich; er fragt, was er thun soll. Es sagt ihm einer von jenen Hunden, deren er, wie er [394]) dem Ligur gesagt, viele um sich hatte: „Du, Verres, hast hier keine Gelegenheit, etwas auf die Seite zu bringen, du möchtest denn etwa die Säulen nach dem Senkblei untersuchen lassen.„ Der Mensch, der in allen Stücken unwissend ist, fragt, was das bedeute, nach dem Senkblei. Man sagt ihm, es sei fast unmöglich, dass irgend eine Säule völlig senkrecht sei. „Ja wahrlich [395])! sagt er, so wollen wir es machen; die Säulen sollen nach dem Senkblei untersucht werden.„ Rabonius, der den Contrakt kannte, nach welchem nur die Zahl der Säulen abgeliefert wird, des Senkbleies keine Erwähnung geschieht, und der nicht glaubte, dass es ihm vortheilhaft sei, die Säulen so anzunehmen, damit er sie nicht eben so wieder abliefern müsste [396]), behauptet, er sei dazu nicht verpflichtet; behauptet, dass man nicht so die Untersuchung anstellen müsse. Verres heisst dem Rabonius ruhig sein, und zugleich zeigt er ihm einige Hoffnung der Genossenschaft an dem Raube; den bescheidenen und keinesweges hartnäckigen Mann [397]) hält er leicht in Schranken; er versichert, dass er die Säulen so untersuchen wolle.

Die unerhörte Sache und das unvorhergesehene Missgeschick des Mündels wird sogleich dem C. Mustius, dem Stiefvater des Mündels, angezeigt, der

neulich gestorben ist, dem Oheim M. Junius, dem Vormunde P. Potitius, einem braven Manne. Diese berichten die Sache dem angesehenen, so dienstfertigen und tugendhaften Manne, dem M. Marcellus, welcher der Vormund des Mündels war. Es geht M. Marcellus zu dem Verres; er bittet ihn nach seiner Rechtschaffenheit und Gewissenhaftigkeit, ausführlich, er möchte doch nicht so höchst ungerecht den unmündigen Junius der väterlichen Glücksgüter zu berauben suchen. Verres, der schon in der Hoffnung und Meinung jene Beute verschlungen hatte, liess sich weder durch die Billigkeit der Vorstellung, noch durch das Ansehen des M. Marcellus umstimmen.

Er antwortete also, dass er, wie er angezeigt hätte, die Untersuchung [398]) anstellen wolle. Da man alle Vermittlungen schwierig, alle Wege, sich einem Manne zu nähern, misslich, oder vielmehr abgeschnitten fand, auf den nicht Recht, nicht Billigkeit, nicht Mitleiden, nicht eines Verwandten Vorstellung, nicht der Wunsch des Freundes, niemandes Ansehen [399]), niemandes Einfluss Eindruck machte: so urtheilte man, es wäre nichts besseres zu thun, als dass man, was auch jedem andern wohl eingefallen wäre, Hülfe von der Chelidon suchte, welche unter diesem Prätor nicht nur in dem bürgerlichen Rechte und in den Streitigkeiten aller Privatleute dem römischen Volke obwaltete, sondern auch bei diesen Untersuchungen der öffentlichen Bauten und Gebäude [400]) alles galt.

52 Es geht zur Chelidon C. Mustius, ein römischer Ritter, ein Staatspächter, ein vorzüglich angesehener Mann; es geht dahin M. Junius, der Oheim des Knabens, ein sehr braver und unbescholtener Mann; es geht dahin der Vormund P. Potitius, bekannt als ein sehr geachteter, bescheidner, pflichtliebender Mann seines Standes. O wie kränkend, wie jammervoll, wie unerträglich war für viele deine Prätur! Um des übrigen nicht zu gedenken, wie beschämt, wie durchdrungen von Schmerze sind, meint ihr, so würdige Männer, in das Haus einer Buhlerin gegangen? Und gewiss würden sie unter keiner Bedingung sich einer solchen Schande unterzogen haben, wenn nicht die Rücksicht auf Pflicht und Verwandtschaft sie gezwungen hätte. Sie gehen, wie ich sage, zur Chelidon. Das Haus war voll; neue Rechte, neue Dekrete, neue Urtheilsprüche suchte man. „Mir gebe er den Besitz! mir nehme er ihn nicht! gegen mich spreche er nicht das Urtheil! mir erkenne er die Güter zu!„ Einige zahlten Geld, andre untersiegelten Verschreibungen. Das Haus war gepfropft voll, nicht von einer Versammlung, wie man sie bei Buhlerinnen, sondern von einem Gedränge, wie man es bei den Prätoren zu sehen pflegt. Sobald ihnen die Freiheit dazu gestattet ist, nähern sich die Männer, deren ich gedacht habe. Mustius führt das Wort, erzählt die Sache, sucht Hülfe, verspricht Geld. Jene antwortet als eine Buhlerin nicht unfreundlich [401]); gerne, sagt sie, wolle sie es thun, und angelegentlich mit dem Verres reden; sie heisst

ſie wieder kommen. Hierauf gehen ſie weg. Am folgenden Tage kommen ſie wieder. Sie ſagt, daſs ſich der Mann nicht erbitten laſſe; er ſage, es ſei Gelegenheit, eine ſehr groſse Geldſumme zu gewinnen.

Ich fürchte, es möge mancher vom Volke, der 53
bei der erſtern Verhandlung nicht gegenwärtig geweſen iſt, dieſes, weil es wegen der beiſpielloſen Schändlichkeit unglaublich iſt, von mir erdichtet halten. Ihr habt es, Richter, vorher von den Zeugen gehört. Bezeugt hat es als Beeidigter P. Potitius, der Vormund des unmündigen Junius; bezeugt M. Junius, der Vormund und Oheim; Muſtius würde gezeugt haben, wenn er lebte; aber ſtatt des Muſtius hat das, nach eben vorgefallener Sache, von Muſtius gehörte L. Domitius [402]) geſagt. Wiewohl dieſer wuſste, daſs ich es von Muſtius bei ſeinem Leben gehört, weil ich viel Verkehr mit ihm hatte, (denn den Proceſs [403]), den C. Muſtius hatte, und wovon beinahe ſein ganzer Wohlſtand abhing, hat er bloſs durch meine Vertheidigung gewonnen) wiewohl, ſage ich, Domitius es mir bekannt wuſste, daſs Muſtius über alles mit ihm Rückſprache zu halten pflegte; ſo ſchwieg er doch, ſolange er konnte, über die Chelidon; er ſuchte in ſeiner Antwort auszuweichen. So ſehr ſchämte ſich der edle Jüngling, die Krone der Jugend, daſs er eine Zeit lang, als ich ihm zuſetzte, alles eher antwortete, als die Chelidon nannte. Zuerſt ſagte er, es wären Freunde des Verres an ihn abgeſandt worden, hierauf ge-

zwungen nannte er endlich die Chelidon. Schämst du dich nicht, Verres, dafs du nach der Willkühr eines Weibes die Prätur verwaltet hast, welches Domitius zu nennen, für sich kaum anständig hielt?

54 Die von der Chelidon Abgewiesenen fassen den nothwendigen Entschluss, selbst die Sache abzumachen. Mit dem Vormund [404]) Rabonius schliessen sie für etwas, das kaum 40000 Sestertien kosten konnte, einen Contrakt auf 200000 Sestertien [405]). Rabonius stattet dem Verres Bericht von der Sache ab; wie es ihm scheine [406]), sei die Summe grofs genug, unverschämt genug. Verres, der an eine gröfsere Summe gedacht hatte, fährt den Rabonius unsanft an; er sagt, dafs er ihn bei einem solchen Vergleiche nicht befriedigen könne; kurz er versichert, dafs er den Bau vermiethen wolle. Die Vormünder wissen das nicht; den mit Rabonius abgeschlossenen Contrakt halten sie für unumstöfslich; kein gröfseres Unglück fürchten sie für den Mündel. Verres aber rückt den Termin nicht auf eine entferntere Zeit hinaus [407]); er fängt an, zu verdingen, ohne einen Tag durch Anschlag schriftlich angesetzt oder angesagt zu haben [408]); zu einer ganz ungelegenen Zeit, während der römischen Spiele selbst, als das Forum ausgeschmückt war. Rabonius sagt nun den Vormündern den Vergleich auf. Doch laufen die Vormünder noch zu rechter Zeit herbei; den Finger hebt der Oheim Junius [409]). Verres veränderte die Farbe; Miene, Sprache, die Besinnung endlich entfiel ihm. Was er thun sollte,

fing er an zu überlegen. Wenn der Bau für den Mündel gepachtet würde; wenn der Unternehmer, den er ſelbſt aufgeſtellt hatte, ihn nicht erhielte, ſo glaubte er die Beute für ſich ganz verloren. Er erdenkt alſo — was? nichts ſinnreiches, nichts, was einer ſchlecht, aber doch ſchlau [410]) nennen könnte. Nichts verſtecktes, nichts verſchmitztes dürft ihr von ihm erwarten; ganz unverholen, ganz auffallend werdet ihr ihn ſchamlos, unvernünftig, verwegen finden. „Wird für den Mündel der Bau gepachtet, ſo wird mir die Beute aus den Händen entriſſen. Was giebt es denn für ein Abwehrungsmittel? Welches? Daſs dem Mündel die Pacht nicht erlaubt wird.„ Wo bleibt jene bei dem Verkauf der den Bürgen gehörenden Güter [411]) von allen Conſuln, Cenſoren, Prätoren, Quäſtoren endlich beobachtete Gewohnheit, daſs derjenige zum Ankauf das nächſte Recht behält, dem die Sache gehört, deſſen Vortheil dabei auf dem Spiele ſteht [412])? Er ſchlieſst den allein aus, dem, ich möchte beinahe ſagen, die Pacht allein vergönnt ſein muſste. Denn warum macht jemand, wider meinen Willen, auf mein Geld Anſprüche? warum kömmt er [413])? Es wird ein Werk vermiethet, das von meinem Gelde ausgebeſſert werden ſoll. Ich verſpreche es auszubeſſern. Die Prüfung wird dir zukommen, der du verdingſt; durch Bürgen und Bürgſchaften iſt dem Volke Sicherheit geleiſtet worden; und wenn du die Sicherheit nicht geleiſtet glaubſt [414]), ſo wirſt du als Prätor (nicht wahr?) dich meiner Gü-

ter, durch welche du willſt, ermächtigen? mir wirſt du nicht erlauben, herbeizukommen, um mein Vermögen zu vertheidigen?

55 Es iſt der Mühe werth, den Pachtcontrakt ſelbſt kennen zu lernen. Ihr werdet ſagen, daſs ihn derſelbe Mann geſchrieben habe, der jenes Edikt von den Erbſchaften abfaſste. Der den unmündigen Junius angehende Pachtcontrakt über einen zu leiſtenden Bau[415]. Lies, lies, ich bitte, lauter! C. Verres, der Stadtprätor, hat hinzugefügt. Es werden die Lieferungscontrakte der Cenſoren verbeſſert. Was bedeutet das? Ich ſehe[416] in vielen alten Contrakten: Cn. Domitius, L. Metellus, L. Caſſius, Cn. Servilius, die Cenſoren, haben hinzugefügt. Etwas ähnliches will C. Verres. Sage, was hat er hinzugefügt? Wer mit den Cenſoren L. Marcius, M. Perperna[417] Pachtcontrakte abgeſchloſſen hat, den ſoll man nicht als Genoſſen zulaſſen, ihm keinen Antheil bewilligen, für ihn nicht miethen. Warum das? Fürchteſt du, das Werk dürfte ſchlecht gemacht werden? Aber die Unterſuchung ſtand dir ja zu. Daſs er nicht ſicher ſein möchte? Aber es war dem römiſchen Volke Sicherheit geleiſtet, und noch gröſsere wäre geleiſtet worden, wenn du es wollteſt, durch Bürgen und Bürgſchaften. Wenn bei dieſer Gelegenheit nicht die Sache ſelbſt, nicht die Unwürdigkeit der von dir verübten Kränkung dein Herz rührte, wenn des Mündels Miſsgeſchick,

der Verwandten Thränen, des Decius Brutus, deſſen Bürgſchaft gefährdet wurde [418]), des Vormundes, M. Marcellus, Anſehen bei dir kein Gewicht hatte: ſahſt du nicht einmal ein, daſs der von dir begangene Frevel ſo beſchaffen ſein würde, daſs du ihn weder abläugnen (denn du haſt die Sache ins Protokoll eingetragen) noch mit einiger Entſchuldigung bekennen konnteſt? Zugeſchlagen wird der Bau für 560000 Sestertien [419]), obgleich die Vormünder laut riefen, daſs ſie den Bau nach des ſo unbilligen Mannes Belieben für 80000 Sestertien [420]) zu Stande bringen wollten. Denn was war das für eine Arbeit? Die, welche ihr geſehen habt. Alle jene Säulen, welche ihr überweiſst ſeht, wurden durch eine angeſetzte Maſchine, ohne Koſten, niedergeriſſen, und von denſelben Steinen wieder aufgeſetzt. Dieſe Arbeit haſt du für 560000 Sestertien verdungen. Aber unter dieſen, ſage ich, ſind einige, welche von deinem Unternehmer nicht angerührt ſind; ich ſage, daſs manche darunter iſt, von welcher nur die alte Tünche abgekratzt [421]), und die man mit einer neuen überzogen hat. Hätte ich geglaubt, daſs die Ueberweiſsung der Säulen ſo koſtbar wäre, ſo würde ich mich gewiſs nie um die Aedilenwürde beworben haben [422]).

Aber damit es doch ſcheinen möchte, es ſei auf 56
die Sache, nicht auf die Beraubung des Mündels abgeſehen; ſo heiſst es weiter: Wenn du des Baues wegen etwas ſchadhaft gemacht haſt, ſo ſollſt du es wieder in Stand ſe-

tzen. Was sollte er schadhaft machen, da er jeden Stein wieder an seinen Ort gelegt hat? Der gepachtet hat, soll für den angerichteten Schaden demjenigen Sicherheit geben, der den Bau von dem ersten Unternehmer angenommen hat [423]). Er treibt seinen Spaſs, da er dem Rabonius sich selber Sicherheit zu geben anbefiehlt. Das Geld werde baar ausgezahlt. Von wessen Gütern? Von des Mannes Gütern, der, was du für 560000 Sestertien verdungen, für 80000 Sestertien machen zu wollen, laut erklärt hat. Von welchen Gütern? Von des Mündels, dessen Alter und verlassene Lage, wenn er auch keine Vormünder gehabt hätte, der Prätor beschützen muſste [424]). Obgleich Vormünder ihn schützten, hast du nicht bloſs ihm das väterliche Vermögen, sondern auch den Vormündern die Güter geraubt. Dieses Werk soll er gut machen durch ein für jeden Ort passendes Materiale [425]). Es muſste ein Stein behauen, und durch seine Maschine in die Nähe gebracht werden. Denn es ist dahin kein groſser Stein, kein Bauholz herbeigeführt worden [426]). Nur so viel war bei dieser Pacht zu thun, als wenige Werkleute an Sold, und wenige Maschinen an Arbeitslohn kosteten. Meint ihr, es erfordere weniger Arbeit, eine neue Säule neu von keinen vorher gebrauchten Steinen aufzuführen, oder vier von solcher Art wieder aufzusetzen? Niemand zweifelt, daſs es viel kostbarer sei, eine neue zu machen. Ich will darthun, daſs

bei Privatgebäuden, bei weiten und ſchwierigen Fuhren einzelne, nicht minder groſse, Säulen im Binnenhofe [427]), für je 40000 Sestertien verdungen ſind.

Aber es iſt ungereimt, über die ſo einleuchtende Schamloſigkeit des Mannes ausführlich zu reden, beſonders da er augenſcheinlich in dem ganzen Contrakte das Gerede und Urtheil aller verachtet hat, er, der noch zuletzt hinzugefügt [428]): Die alten Baumaterialien mag er für ſich behalten. Grade als wenn etwas von den alten Baumaterialien weggenommen, und nicht das ganze Werk von den alten Baumaterialien aufgeführt worden wäre. Aber wenn [429]) man für den Mündel den Bau nicht pachten durfte, ſo war es nicht nöthig, daſs er ſelber [430]) den Vortheil davon einerndtete; einer aus dem Volke konnte das Geſchäfft übernehmen. Alle wurden nicht weniger augenſcheinlich ausgeſchloſſen, als der Mündel. Er beſtimmte als Termin für die Vollendung des Werkes die Kalenden des Decembers [431]). Er verdingt ungefähr an den Iden des Septembers; durch die engen Schranken der Zeit werden alle ausgeſchloſſen. Wie nun? Auf welche Weiſe iſt es möglich, daſs Rabonius dieſen Termin hält?

Niemand beläſtigt den Rabonius weder an den 57
Kalenden, noch an den Nonen, noch an den Iden des Decembers. Kurz Verres reiſt etwas früher in die Provinz ab, ehe der Bau vollendet worden. Als er angeklagt wurde, ſagte er zuerſt, er könne den

Bau nicht in die Rechnungen eintragen [432]. Da Rabonius ihm zusetzte, schob er die Schuld auf mich, weil ich das Rechnungsbuch versiegelt hätte. Rabonius wendet sich an mich durch Bitten und Freunde; er erlangt leicht seinen Wunsch. Jener wuſste nicht, was er thun sollte. Wenn er die Sache nicht in die Rechnung eintrüge, so glaubte er einige Vertheidigung [433] zu haben. Zugleich sah er weiter ein, daſs Rabonius die ganze Sache aufdecken würde. Und doch wie [434] könnte sie einleuchtender sein, als sie jetzt ist, gesetzt auch, daſs er an dem Rabonius einen Zeugen weniger gehabt hätte? Er brachte das Werk vier Jahre später in Rechnung, als er den Termin für die Vollendung des Baues bestimmt hatte [435].

Unter einer solchen Bedingung würde jeder andere das Werk übernommen haben [436]; aber theils hatte er durch den Termin die übrigen Unternehmer ausgeschlossen; theils wollten sie nicht in die Willkühr und Gewalt eines Mannes sich begeben, der sich die Beute würde entrissen geglaubt haben. Denn warum wollen wir durch Schlüsse folgern, wohin das Geld gekommen ist [437]? Er hat sich selbst verrathen. Zuerst da D. Brutus ihm ziemlich heftige Vorwürfe machte, der von seinem eigenen Gelde die 560000 Sestertien [438] auszahlte [439], erlieſs er, weil er es nicht länger aushalten [440] konnte, nachdem die Pacht schon zugeschlagen, die Bürgen schon angenommen waren, von 560000 Sestertien dem D. Brutus 110000 Ses-

tertien. Wäre dies etwas geweſen, das ihn nichts anging; ſo würde er dies gewiſs nicht haben thun können. Hierauf wurde dem Cornificius das Geld ausgezahlt; und daſs dies ſein Schreiber geweſen ſei, kann er nicht läugnen. Endlich die Rechnungsbücher des Rabonius bezeugen es laut, daſs dies die Beute des Verres geweſen ſei. Lies her die Poſten des Rabonius [441]).

Bei dieſer Gelegenheit hat auch Q. Hortenſius 58
in der erſten Verhandlung ſich darüber, daſs der unmündige Junius in der verbrämten Toga [442]) vor eure Augen gekommen, und neben dem Oheim geſtanden [443]), als dieſer ein Zeugniſs ablegte, ſich beklagt; daſs ich das Volk aufzureizen, und Haſs zu erregen ſuchte, weil ich [444]) den Knaben vorführte, hat er laut geäuſsert. Was hatte denn, Hortenſius, der Knabe an ſich, wodurch das Volk erbittert, der Haſs gereizt werden konnte? Eines Gracchus, eines Saturninus [445]) oder eines ähnlichen Mannes Sohn, glaube ich, hatte ich vorgeführt, um durch den Namen ſelbſt und das Andenken des Vaters die Gemüther der unwiſſenden Menge zu erhitzen. Es war der Sohn des P. Junius, eines römiſchen Plebejers, den der Vater bei ſeinem Tode ſowohl den Vormündern und Verwandten, als den Geſetzen, als der Billigkeit der Obrigkeiten, als euern Gerichten empfehlen zu müſſen glaubte. Dieſer, durch des Verres frevelhafte Verdingung und ruchloſes Raubgewerbe der väterlichen Güter und aller Wohlhabenheit entblöſst, iſt vor Gericht gekom-

men, wenn aus keinem andern Grunde, wenigstens, um den Mann, durch dessen Schuld er viele Jahre in Dürftigkeit ist [446]), doch noch etwas armseliger gekleidet zu sehen [447]). Also, Hortensius, nicht des Knaben Alter, sondern Sache, nicht seine Kleidung, sondern seine Glückslage schien dir das Volk zu erbittern. Und nicht das so sehr machte Eindruck auf dich, dass er mit der verbrämten Toga, als dass er ohne Halsgeschmeide [448]) gekommen war. Dass ihm der Schmuck für das kindliche Alter, welchen ihm der Vater als Beweis und Kennzeichen des Wohlstandes gegeben hatte, von diesem Räuber entrissen sei, verursachte den Menschen eine harte und bittere Empfindung. Und seine Thränen reizten das Volk nicht mehr, als die unsrigen, als die deinigen, Q. Hortensius, als derjenigen, die stimmen werden, weil es eine gemeinschaftliche Sache, eine gemeinschaftliche Gefahr betrifft, weil durch einen gemeinschaftlichen Schutz eine solche Ruchlosigkeit, wie eine Feuersbrunst, ausgelöscht werden muss. Denn wir haben kleine Kinder. Es ist ungewiss, wie lange ein jeder von uns leben wird. Sorgen müssen wir bei unserm Leben, und zuvor bedacht sein, dass ihre verlassene Lage und Kindheit so sicher, als möglich geschützt sei. Denn wer kann das unmündige Alter unsrer Kinder gegen die Ruchlosigkeit der Obrigkeiten schützen? Die Mutter vermuthlich. Einen grossen Schutz konnte wohl die Mutter der unmündigen Annia gewähren, eine so edle Frau sie auch ist; weniger wohl hat Verres, obgleich sie Göt-

ter und Menſchen um Hülfe anflehete, die unmündige Tochter der väterlichen Güter beraubt? Vormünder ſollten vertheidigen? Sehr leicht in Wahrheit bei einem ſolchen Prätor, der in der Sache des unmündigen Junius, des Vormundes M. Marcellus Vorſtellungen, Wünſche und Anſehen nicht achtete?

Wir fragen noch, was Verres in dem äuſserſten 59
Phrygien, was er in den entfernteſten Gegenden Pamphyliens gethan hat? was für ein Räuber in dem Kriege mit den Räubern er ſelbſt geweſen iſt, da er auf dem Forum des römiſchen Volkes als ein ruchloſer Raubjäger erfunden wird? Wir zweifeln noch, was Verres von der den Feinden abgenommenen Beute auf die Seite gebracht habe, da er ſich eine ſo groſse Siegesbeute von der Siegerbeute des L. Metellus [449]) zu verſchaffen gewuſst hat? er, der für eine gröſsere Summe vier Säulen zu überweiſsen, als jener, ſie alle zu erbauen, verdungen hat? Wir wollen erſt erwarten, was die Zeugen aus Sicilien ſagen? Wer hat je dieſen Tempel angeſchaut, ohne deiner Habſucht, Ungerechtigkeit, Verwegenheit Zeuge zu ſein? Wer iſt von der Bildſäule des Vertumnus nach dem Circus maximus gekommen [450]), ohne [451]) bei jeder Stufe an deine Habſucht erinnert zu werden? welchen Weg für die Götterwagen und Feierzüge du ſo haſt bahnen laſſen, daſs du [452]) ſelber dort nicht zu gehen wagſt. Du ſollteſt, dürfte jemand glauben, da du von Italien durch die Meerenge getrennt wurdeſt, der Bundesgenoſſen ge-

ſchont haben, da du gewollt, daſs der Tempel des Caſtor deine Betriegereien bezeuge, welchen das römiſche Volk täglich, die Richter ſelbſt dann, wenn ſie über dich abſtimmten [453]), ſehen ſollten?

60 Auch ein peinliches Gericht [454]) hat er in ſeiner Prätur gehalten. Selbſt dieſes darf nicht übergangen werden. Man trug auf eine Geldſtrafe an vor dieſem Prätor gegen den Q. Opimius [455]), der angeklagt wurde, dem Worte nach, weil er, während er Volkstribun war, dem corneliſchen Geſetze zuwider, Gebrauch von der Einrede gemacht [456]), der Wahrheit nach, weil er im Tribunate gegen eines adlichen Mannes [457]) Wunſch geredet hatte. Wollte ich über dieſes Gericht alles ſagen, ſo müſste ich viele nennen und kränken [458]), welches ich nicht nöthig habe. Ich will nur ſagen, daſs wenige anmaſsende Männer, um es auf das gelindeſte zu ſagen, von Verres unterſtützt, den Q. Opimius ſcherzend und ſpaſsend um alle ſeine Glücksgüter gebracht haben.

Und der Mann klagt mir noch, daſs ich bloſs in neun Tagen die erſte Verhandlung ſeines Gerichtes vollendet habe, da vor ihm ſelbſt in drei Stunden Q. Opimius, ein Senator des römiſchen Volkes, alle Güter, ſeinen ganzen Wohlſtand, alle Auszeichnungen [459]) verloren hat? Aus Unwillen über dieſes Gericht iſt oft im Senate der Antrag geſchehen, daſs man dieſe ganze Klaſſe von Geldſtrafen und Gerichten aufheben möchte. Ferner bei dem Verkauf der Güter des Q. Opimius, wie unverholen, wie ſchamlos er geplündert hat, iſt weitläuftig zu ſagen. Nur dieſes

sage ich: Wenn ich euch dieses nicht durch die Rechnungsbücher angesehener Männer erweisen werde, so mögt ihr das Ganze der Umstände wegen von mir erdichtet glauben.

Wer nun das Misgeschick eines Senators des römischen Volkes, da er als Prätor bei dem Gerichte über ihn den Vorsitz gehabt hatte, benutzen konnte [460], um den Raub in sein Haus zu bringen, und den Unglücklichen auszuplündern, der sollte irgend ein Misgeschick durch Bitten von sich abwenden können?

Denn von jener junischen Nachlosung der Richter [461]) erwähne ich nichts. Wie sollte ich? Gegen das Protokoll, welches du vorgezeigt hast, dürfte ich zu reden wagen? Es ist schwer. Denn nicht blos dein und der Richter Ansehen [462]), sondern auch der goldene Ring deines Schreibers schreckt mich. Ich will das nicht sagen, was zu beweisen schwer ist. Nur das will ich sagen, was ich darthun werde, dass viele angesehene Männer dich sagen gehört haben, man müsse dir verzeihen, dass du ein falsches Verzeichniss vorgezeigt habest. Denn der Hass, wodurch C. Junius gestürzt wurde [463]), würde auch dich, wenn du nicht Vorsicht gebraucht, ins Verderben gebracht haben. 61

Auf solche Weise hat er für sich und sein Heil zu sorgen gelernt, dass er in Bücher, die sowohl Privatleuten, als dem Staate gehörten, eintrug, was nicht geschehen war, wegnahm, was darin

ſtand, und immer etwas austilgte, veränderte[464], verfälſchte. Denn ſo weit geht er immer, daſs er nicht einmal eine Vertheidigung ſeiner Verbrechen ohne andre Verbrechen finden kann[465]. Eine ähnliche Nachloſung der Richter[466] hat der wahnſinnige Mann auch gehofft durch die Vermittlung ſeines Genoſſen, des Q. Curtius[467], des Vorſitzers bei der Unterſuchung[468]: und hätte ich mich dieſem nicht durch die Gewalt des Volks und durch das Geſchrei und Schmähen der Leute widerſetzt; ſo würde ich von dieſer unſerer Decurie[469], die mir ſo ſehr als möglich zu benutzen frei ſtehen muſste, keinen Gebrauch haben machen[470] können; denn er wollte diejenigen, welche Verres ihm durch Wink bezeichnete[471], in ſeinen Rath ohne gegründete Urſache durch die Nachloſung aufnehmen.

(Es fehlt vieles).

Anmerkungen.

1) Das Ganze ist Erdichtung. Verres war schon nach der ersten Verhandlung ins Exil gegangen, und Cicero konnte seine zweite Klagrede nicht halten. Um aber auch seine Stärke als Ankläger zu zeigen, arbeitete er einen zusammenhängenden Vortrag über die Verbrechen des Verres aus. Er giebt vor, dass Verres im zweiten Termin erscheint, und vertheidigt wird.

2) Statt *vulgi* und *populi Romani* haben einige Handschriften *vulgo* und *populo Romano*. Aber auch andre Schriftsteller, z. B. *Quintil. instit. orat.* 9, 4, haben in solchen Fällen den Genitiv.

3) Aldus und Victorius lesen *responsurum fuisse* statt *responsurum esse*; aber die pfälzisch. Handschriften und der *cod. Cuj.* haben *esse*, welches auch besser in den Zusammenhang passt.

4) Ernesti behauptet, man müsse *certo* statt *certe* lesen; warum, weiss ich nicht; *certe* hat an vielen Stellen dieselbe Bedeutung, die es hier haben muss.

5) Für *evictus* findet man in mehrern Handschriften *convictus*, das Lambin vorzog. Aber *convictus* ist ohne Zweifel die Aenderung eines Mannes, der das selten vorkommende *evictus* nicht kannte. *Evictus* heisst völlig besiegt, wie *Propert.* 4, 7, 2; *Tacit. annal.* 4, 57; *Virg. Aen.* 4, 474, und an vielen andern Stellen. Grävius erklärt das Wort ganz falsch.

6) Das Wortspiel mit *audendum* und *audiendum* ist im Lateinischen vielleicht schöner, als im Deutschen; aber näher wusste ich es nicht zu erreichen. Aufopfern mochte ich es nicht; aber auf einige Nachsicht hat in solchen Fällen der Uebersetzer Ansprüche. Uebrigens fehlt *paratus* in der Handschrift des Cujacius,

und Gruter meint, es könne auch fehlen, worin ihm wohl kein besonnener Critiker beipflichten wird.

7) Wenn auch der Beklagte vor gefälltem Urtheile ins Exil ging, so wurde er doch verurtheilt. Dies war der Fall mit Verres, und auch mit Dolabella.

8) Für *illa victa* liest Lambin *omnia victa.*

9) Statt *accedere*, welches alle Handschriften haben, liest Ruhnken *accidere*, worin Ernesti, Harles und Beck ihm beipflichten. Schon Lambin und Manutius haben eben so gelesen. Auch mir scheint *accidere* hier die wahre Lesart zu sein.

10) *Iudices* fehlt in vielen Handschriften; aber Nonius Marcellus, der diese Stelle unter dem Worte *deponere* anführt, hat es. Lambin hat es deshalb aufgenommen, und ich bin ihm gefolgt.

11) Cicero meint den Theil des Staates, der die Gerichtsverfassung betrifft.

12) Die Worte *ut esset iudicatum, ut* sind den Auslegern zum Theil anstössig gewesen. Lambin gab *cum esset hoc iudicatum;* Muretus, dem Gruter folgte, wollte *ut ut ess. h. iud.*, und Ernesti *ita ess. h. i.* lesen, alle gegen die Handschriften. Doch ist keine Aenderung nöthig, wenn man entweder mit Gronov annimt, dass *ut* für *ut ut* stehe, oder mit Beck *ita* bei *ess. h. iud.* supplirt, so dass der Gedanke wäre *accessi ideo ad eam caussam, ut ea ita iudicata esset, ut finis etc., i. e., ut, ea iudicata, finis etc.* Die einfachste Erklärung scheint mir indessen die gronovische, und nach dieser habe ich übersetzt. Was Ernesti einwendet, dass nach dieser Erklärung das zweite *ut* bei *finis* überflüssig sei, bedeutet nicht viel; denn dieses *ut* bezieht sich, wie das *ut* bei *cum haec res*, auf *accessi.* Dass aber *ut* für *ut ut* zuweilen gesetzt werde, hat J. F. Gronov *observ.* 3, 6 bewiesen. Ich führe nur einige Stellen an: ad div. 16,

ſed, ut eſt, indulge tuae valetudini; Terent. Phorm. 5, 4 *Laetus ſum, ut meae ſe res habent, fratri obtigiſſe, quod vult;* u. andre. Nun iſt der Sinn: zuletzt, damit, wie auch immer die Sache entſchieden werden mag, (ob zum Vortheil oder Nachtheil des Verres) einmal der Streit über die Gerichtsverwaltung beigelegt werden möge. Manutius erklärt *ut* durch *ubi* und *poſtquam*, auch nicht übel. Der Gedanke iſt dann: endlich, damit, nach Entſcheidung dieſer Sache (ſobald dieſe Sache entſchieden iſt) einmal der Streit u. ſ. w. beigelegt werde.

13) Die ganze Stelle, beſonders *ea res* iſt Hottomann und Garaton verdächtig. Aber *ea res* bezieht ſich auf die Frage, welcher Stand künftig die Gerichtsbarkeit verwalten ſoll.

14) *Homo eſt enim noc.* ſteht bei Aſconius; daher vermuthet Hottomann, daſs man leſen müſſe: *reus eſt homo nocentiſſimus.*

15) Statt *homines* haben Lambin und Gruter *omnes;* die meiſten Handſchriften aber *homines.* Beide Wörter werden oft mit einander verwechſelt.

16) Man ſtreitet ſich, ob unter *poenis ſcelerum* und *poenis civium* die Furien oder Strafen zu verſtehen ſind. Dorville bei Burmanns Erklärung zu *Virg. Aen.* 4, 471, und Harles behaupten das erſtere; Erneſti findet dieſe Erklärung nicht nothwendig. Mir ſcheint die Rede an Kraft zu gewinnen, wenn die Poenae als Rachegöttinnen gedacht werden.

17) *Unus* fehlt in den Handſchriften; aber Priſcian führt die Stelle ſo an. Auf ſeine Autorität hat Lambin und nach ihm Beck *unus*, und weiter hin *et* bei *e complexu* in den Text aufgenommen. Auch ich glaube, daſs beide Wörter die Aufnahme in den Text verdienen.

18) Die gemeine Strafe für Erpressungen war Schadenersatz oder Exil.

19) Für *ereptorem* lesen *Quint. instit.* 8, 4 und einige Handschriften *raptorem.*

20) Denn wenn er nicht durch das Gericht verurtheilt würde, so dürfte das römische Volk selbst Rache an ihm nehmen, und ihn noch härter bestrafen. Gronov bei *Tacit. annal.* 15, 68 scheint die Stelle anders verstanden zu haben. Er findet, wie es scheint, den Gedanken: es nützte in so ferne dem Verres, verurtheilt zu werden, als er dadurch verhindert wurde, mehr zu freveln. Aber der Zusammenhang gestattet diese Erklarung nicht.

21) *Contentus fuerit* hat Ernesti zuerst gegeben nach dem *Ms. Gu.* und *Priscian l.* 18 *pag.* 1155 *edit. Putsch.* statt *contentus erit.* Das folgende *statuerit* macht diese Aenderung nothwendig.

22) Statt *victus* lesen andre *convictus.* *Victus* hat hier aber ungefähr dieselbe Bedeutung mit *convictus.*

23) Denn es war zu fürchten, dass das römische Volk, ehe er vor ein anderes Gericht gezogen werden konnte, ihn zerreissen möchte.

24) Nemlich vor das Gericht der römischen Ritter oder des Volkes. Was Hottomann gegen diese Erklärung des Asconius einwendet, ist von weniger Bedeutung. Freilich gehörten Verbrechen des Unterschleifs nicht vor das Volk; aber Verres hatte ja auch gegen die Freiheit und das Leben römischer Bürger gefrevelt, und bei einem Volksgerichte mussten alle seine Verbrechen zur Sprache kommen. Man sehe das folgende Cap. Besonders indessen scheint Cicero hier an ein Gericht von römischen Rittern gedacht zu haben.

25) Dies geschah entweder im J. 670, als Carbo zum zweiten Male Consul war, oder wahrscheinlicher

im J. 671, als Carbo Proconſul über das dieſſeitige Gallien war.

26) Dies bezieht ſich auf das Geld, das ſich Verres von den Stadtquäſtoren geben lieſs, um dafür Getreide in Sicilien zu kaufen, das er aber nachher den Siciliern nicht bezahlte. Denn wenn Aſconius hier an das Geld denkt, das für Carbo und ſein Heer beſtimmt war; ſo irrt er augenſcheinlich; denn von dieſem Gelde redet Cicero ja erſt kurz vorher. J. F. Gronov wollte *emti frumenti nomine* ſtatt *alieno nomine* leſen; aber dieſe Aenderung iſt unnöthig, da *alienum nomen* falſcher Vorwand bedeutet.

27) Nemlich aus dem Zeugenverhör bei der erſten Verhandlung.

28) Unter Schuldner verſteht Cicero die Pächter der Getreidezehnten. Er ſagt alſo: Verres habe von der Summe, welche die Zehntenpächter dem Staate nach dem Contrakte ſchuldig waren, ſo viel ihm beliebte, abgenommen, und zu ſeinem Nutzen verwandt.

29) S. die 41ſte Anmerk. bei der vorigen Rede.

30) Verres ſchenkte gefangenen Räuberanführern für Geld die Freiheit; aber lieſs dafür unſchuldige Kaufleute ermorden, oder in ſeinem Hauſe verwahren.

31) Denn Cicero hatte bewirkt, daſs ſie ins öffentliche Gefängniſs gebracht wurden.

32) Ueber Unterſchleif und Majeſtätsverbrechen richteten Prätoren; aber über Hochverrath, über die Kränkung der bürgerlichen Freiheit, richtete das römiſche Volk in den Comitien.

33) Verres lieſs einen römiſchen Bürger unter dem Vorwande, daſs er ein Kundſchafter ſei, ans Kreuz

ſchlagen, obgleich Leute, die ihn kannten, verſicherten, daſs er ein römiſcher Bürger ſei.

34) Die fünf und dreiſsig Zünfte ſtehen für das ganze römiſche Volk; denn in ſo viele Zünfte war das Volk getheilt.

35) Die Lautumien waren ein bekanntes ſteinernes oder aus Stein gehauenes Gefängniſs, das, wie Bertels meint, zwiſchen der Tycha, Neapolis und Achradina geweſen iſt.

36) Das eigentliche Geſchäfft der Aedilen war die Beſorgung der öffentlichen Spiele, die man ſelbſt *munera* nannte, weil ſie auf eigene Koſten gegeben wurden.

37) In einer alten Handſchrift ſteht *tantum* bei *illo tempore,* und daher vermuthen Urſinus und Muretus, daſs Cicero geſchrieben habe: *iam tum illo tempore.* Aber *tum* iſt wahrſcheinlich eine Gloſſe von *illo tempore.*

38) Nach welcher nemlich nicht unerfahrene Jünglinge, ſondern angeſehene und kenntniſsreiche Männer die Anklage übernahmen.

39) Es ſcheint alſo, daſs nicht dieſelben Richter, welche beſtimmten, wer die Anklage des Verres haben ſollte, bei der Verhandlung der Sache ſelbſt geweſen ſind; wenigſtens müſſen von dieſen viele entweder vom Kläger oder Beklagten nachher verworfen ſein. Die Verwerfung der Richter für dieſes Gericht geſchah nicht eher, als bis Cicero aus Sicilien zurückgekehrt war.

40) Der Sinn iſt, nach Ferratius, kein andrer: Ich bin nicht ſtrenger verfahren, um die Verbrechen des Verres und die Actenſtücke gegen ihn aufzuſpüren, als mir das Geſetz erlaubte, und ich habe die

Genoſſen und Freunde des Verres nicht ſo ſtrenge behandelt, als es die Sicilier zu wünſchen ſchienen.

41) Cicero ſpottet, und will zu verſtehen geben, daſs das Betragen der Gegner keine Grundſätze verrathe, die feinen und gebildeten Männern geziemen.

42) Erneſti möchte lieber *probabantur* ſtatt *probabatur* leſen, damit man das Wort auf *ſermones* beziehen könnte. Doch iſt die Aenderung nicht eben nöthig, da man *id* ſuppliren kann.

43) Der Gedanke iſt: Einige waren ſo ſchlau, daſs man nicht an der Art, wie ſie die Anklage führten, merken konnte, daſs ſie beſtochen waren. Nur bei der Verwerfung der Richter vermieden ſie nicht den Verdacht der Beſtechung.

44) Das heiſst, ſeit den letzten 10 Jahren, nachdem die Senatoren die Gerichtsbarkeit verwalteten.

45) Einen rechtſchaffenen Mann.

46) Einen ſchlecht geſinnten Mann, den Cicero nachher als Richter verwarf, wie wir aus dieſer Stelle erkennen können. Denn es war nicht erlaubt, einen gegenwärtigen Richter zu tadeln.

47) Dies iſt nicht ſo zu verſtehen, als wenn Cicero dieſe Männer verworfen hätte; ſondern Verres ſelbſt hatte ſie verworfen, weil er ſie für zu ehrlich hielt.

48) Erneſti ändert *cognoſceret* in *cognoſſet*. Aber dieſe Aenderung iſt unnöthig, da Verres nicht bloſs ſagte, daſs er ſie ſonſt gekannt hätte, ſondern daſs er ſie jetzt noch als Männer kenne, die ſtandhaft in ihrer Geſinnung ſind.

49) Ich hoffte, daſs euch eben ſo viel, als mir, daran liege, die Ehre des Gerichtes zu erhalten.

50) Während der ädiliſchen Comitien; denn um die Aedilenwürde hatte Cicero ſich damals beworben.

51) Cicero giebt zu verſtehen, daſs man auch ihn durch Beſtechung zu gewinnen geſucht habe.

52) Ich denke mir mit Beck *iudices* und *citati* durch ein Comma getrennt.

53) Welche ich nemlich durch eure Auswahl bewieſen habe.

54) Unter Siegesbeute verſteht Cicero wohl nicht, wie Aſconius erklärt, den Antheil von den Gütern des Verres, den er ſelber als Ankläger hoffte, ſondern überhaupt den Schadenerſatz, zu welchem Verres verurtheilt werden muſste. Der Gedanke iſt alſo: Es iſt mir nicht ſo viel darum zu thun, daſs Verres, der andre ausgeplündert hat, wieder ausgeplündert werde, als um die Achtung des römiſchen Volkes, als darum, daſs es glaube, ich habe meine Pflicht redlich erfüllt.

55) Die Interpunction iſt hier in den meiſten ältern Ausgaben falſch, da nach *reipublicae conſulere* und *adductum eſſe* ein Fragezeichen geſetzt iſt. Von *meum fuit* hängt *accedere cum cauſa*, *reipublicae conſulere*, *oſtendere* und *perſuadere* ab. Zu jedem Satz fügt Cicero einen Frageſatz in Parentheſis hinzu, um das Verhältniſs dieſer Pflicht deutlicher zu entwickeln.

56) Für *iuſtior* haben einige Handſchriften lange nicht ſo gut *illuſtrior*. Eben ſo falſch iſt das von Grävius gebilligte *deligi*, *reipublicaeque* ſtatt *deligi? reipublicae*, wie ſich in *Mſ. Franc. pr.* findet. Wer ſo änderte, verſtand die Stelle nicht.

57) Einige Ausgaben interpungiren bei weitem nicht ſo gut: *qui recte poſſint iudicare: vos ſi non potueritis, neceſſe eſt etc.*

58) Nemlich die römiſchen Ritter wird es zu Richtern verlangen.

59) Zwei von Facius verglichene Handſchriften haben *noſtri* ſtatt *veſtri*, und Facius meint, daſs dies

beſſer zu *ſimus* paſſe. Ich ſtimme nicht bei. Es folgt ja gleich darauf *de vobis*, wiewohl hier einige auch *de nobis* leſen. Cicero gehörte ſelbſt zu den Rittern; er fürchtete ſich wohl nicht vor ihrem Haſſe.

60) Cicero giebt zu verſtehen, daſs das römiſche Volk nicht deshalb bloſs den Rittern die Gerichtsbarkeit anvertrauen wird, weil es dieſelben für rechtſchaffene Männer hält, ſondern auch weil es glaubt, daſs ſie die Senatoren haſſen, und deſto ſtrenger über ſie richten werden.

61) Als Verres nemlich ins Exil gehen wollte. Uebrigens wird dies alles von Cicero erdichtet, damit wir glauben ſollen, daſs die zweite Verhandlung wirklich ſtatt gehabt hat.

62) *Ea* bei *dicere* wünſcht Erneſti nicht ohne Grund getilgt, oder in *ita* verändert.

63) Offenbar ſucht Cicero den Hortenſius lächerlich zu machen. Denn nie hat ſich wohl ein Vertheidiger im Ernſte beſchwert, daſs der Ankläger zu wenig gegen den Beklagten geredet habe. Zugleich aber macht er auch bemerklich, daſs Hortenſius nur deswegen einen fortlaufenden Vortrag gewünſcht habe, damit die zweite Verhandlung ſich bis ins nächſte Jahr verziehen möchte. Da Cicero ſelbſt nicht in einem fortlaufenden Vortrage redete, ſo hatte auch Hortenſius keine Gelegenheit, durch eine weitläuftige Rede die Zeit auszudehnen.

64) Hortenſius lobte in ſo ferne das Talent des Cicero, in ſo ferne dieſer durch Schweigen ſeinen Zweck, nemlich die Verurtheilung des Verres, erlangt hatte; aber Cicero wollte auf die Weiſe nicht gelobt werden, weil darin zugleich der Vorwurf verborgen lag, daſs er nichts anders, als ſchlecht reden könne,

wenn des Beklagten Sache durch ſeine Rede gewönne.

65) Nach dem ſullaniſchen Geſetze waren dem Ankläger, wie Aſconius ſagt, eigentlich nicht Stunden für die Anklage vorgeſchrieben, ſondern 20 Tage erlaubt; aber Cicero ſagt Stunden, um die Sache noch auffallender und lächerlicher zu machen. Uebrigens bedarf es kaum der Erinnerung, daſs Cicero hier und in dem Folgenden die Ironie fortſetzt.

66) Vor *deum atque hom. fid.* ſetzt *cod. Fr. pr.* noch *protinus* hinzu, welches aber eine Gloſſe zu ſein ſcheint.

67) Aſconius las *dedit* ſtatt *det*, welches Erneſti billigt. Der Conjunctiv ſteht hier wirklich auch nicht ganz paſſend.

68) Das *non* vor *uti* fehlt in einigen Ausgaben; aber der Sinn verlangt es.

69) Die gewöhnliche Lesart iſt: *Adimo enim comperendinatum, quod hab. l. i. ſ. m., b. u. c. dicatur: quod aut mea etc.* Erneſti, dem Harles und Beck folgen, verändert ſo: *Adimo enim comperendinatum. Quod habet lex — dicatur, id aut mea etc.* Er betrachtet *adimo comperendinatum* als einen Einwurf der Gegner, die ſich darüber beſchweren, daſs Cicero ihnen die zweite Verhandlung nimt, und glaubt, daſs das Folgende eine Widerlegung dieſes Einwurfes iſt. Das zweite *quod*, das Beck ganz wegläſst, verändert Erneſti ziemlich willkührlich in *id*. Mir ſcheint dieſe Aenderung gegen alle Handſchriften wenigſtens nicht nöthig, da auch die gewöhnliche Lesart einen paſſenden Sinn hat, und *enim* nun ſeine gewöhnliche Bedeutung behält. Man faſſe den Zuſammenhang mit dem vorhergehenden ſo: Ihr habt keine Urſache, euch über mich zu beſchweren, wenn ich die Sache bald zu beendigen ſuche;

denn kein Beklagter kann, ohne dass die Sache erkannt ist, verurtheilt werden; wenn also die Richter durch mich die Sache nicht hinlänglich kennen gelernt haben, so kann auch Verres nicht verurtheilt werden; ich nehme euch ja den zweiten Termin, (wenn ich nemlich die Sache in der ersten Verhandlung zu beendigen suche) und dies ist für euch ein günstiger Umstand, denn dass eine Sache zweimal verhandelt werden soll, ist für euch etwas lästiges, und mehr zum Vortheil, oder wenigstens eben so sehr zum Vortheil des Klägers als des Beklagten. Ich finde hier keinen Mangel des Zusammenhanges, und beziehe mich auf meine Uebersetzung. Das zweite *quod* steht für *nam id* (nemlich *bis ut causa dicatur*).

70) In der ersten Verhandlung redete nach Asconius der Ankläger zuerst, und dann der Vertheidiger; in der zweiten der Vertheidiger zuerst, und dann der Ankläger. Die zweite Verhandlung war also in so ferne zum Vortheile des Anklägers, weil er in derselben das letzte Wort behielt.

71) C. Servilius Glaucia gab sein Gesetz über Erpressungen als Prätor im J. 654, in demselben Jahre, wo er während der saturninischen Unruhen sein Leben verlor. Dieses Gesetz verordnete, dass solche, die wegen Erpressungen angeklagt waren, in zwei Terminen ihre Sache verhandeln sollten, da vorher, wenn die Richter es für gut fanden, gleich nach der ersten Verhandlung geurtheilt werden durfte, obgleich auch mehrere Verhandlungen statt finden konnten, wenn die Richter ihr *non liquet* aussprachen.

72) Die *comperendinatio* und *ampliatio* unterschieden sich dadurch, dass nach der *comperendinatio* die Sache im zweiten Termin entschieden werden musste; die *ampliatio* hingegen mehr als zwei Verhandlungen

geſtattete. Auch war bei der *comperendinatio* der zweite Termin beſtimmt nach dem Geſetz; bei der *ampliatio* konnte der Termin willkührlich von neuem angeſetzt werden.

73) Unter dem alten Geſetze kann nach dem Zuſammenhange kein andres Geſetz, als das aciliſche, verſtanden werden. Was Hottomann dagegen einwendet, iſt von gar keiner Bedeutung. Sein Irrtum rührt daher, weil er das aciliſche Geſetz für ſpäter hält, als das ſerviliſche, und weil Aſconius es ein ſtrenges nennt. Freilich war es ein ſtrenges Geſetz, wenn es verglichen wurde mit dem frühern, dem calpurniſchen und juniſchen, aber immer noch gelinder, als das ſerviliſche und corneliſche. Wann dieſes Geſetz gegeben iſt, das von dem Volkstribunen Man. Acilius herrührte, dem Vater des Prätors in der Sache des Verres, iſt ungewiſs. Pighius ſetzt die Abfaſſung deſſelben in das J. 653, alſo ein Jahr früher, als das ſerviliſche. Aber es ſcheint älter zu ſein. Es verordnete nicht, daſs das Urtheil nach der erſten Verhandlung geſprochen werden ſollte; aber es geſtattete den Richtern, wenn ſie hinlänglich überzeugt zu ſein glaubten, gleich zu entſcheiden. Daher kann Cicero ſagen: Nach dieſem Geſetze konnte man entweder gleich losgeſprochen, oder langſam verurtheilt werden. Es verordnete nicht die *comperendinatio*, aber es unterſagte nicht die *ampliatio*.

74) Hottomann will ſtatt *illam Aciliam* leſen *illam antiquam*, oder *illam Caeciliam;* aber er iſt durch die vorhergehende Anmerkung ſchon widerlegt.

75) Er meint das corneliſche Geſetz, das auf das ſerviliſche folgte; denn die ſpätern Geſetze über Erpreſſungen waren nach *Cic. de off.* 2, 21 immer ſtren-

ger, als die frühern, und hemmten doch das Uebel nicht.

76) Oder 1,250000 Thaler nach unſerm Gelde.

77) Haleſa lag an der nördlichen Küſte Siciliens, am Flüſschen Haleſus.

78) C. Sacerdos war nach ſeiner Prätur in dem Jahre 680 vor dem Verres Prätor in Sicilien.

79) Die gewöhnliche Lesart iſt *Meſſanam.* Manutius gab dafür, wie ſchon Ant. Auguſtinus emendirt hatte, *Meſſana.* Und ſo muſs man auch leſen, wie aus *lib.* 2, 7 erhellt. Meſſana war die erſte Stadt, welche die aus Italien Kommenden berührten.

80) Oder nach unſerm Gelde 31250 Thaler. Man hat hier nach 2, 7 *undecies* für *decies* umändern wollen; aber die Lesart iſt richtig. Dort in der zweiten Stelle ſind die Pferde und andere geraubten Sachen mitgerechnet.

81) Nach *agi* fügen mehrere Handſchriften und ältern Ausgaben *vere* noch hinzu, welches Grävius und Garaton für ächt, Erneſti und Beck für unächt halten. Auch mir ſcheint es eine Gloſſe.

82) Die gewöhnliche Lesart war ſonſt *nego ego eſſe.* Erneſti hat nach dem *Mſc. Gu.* und den älteſten Ausgaben mit Recht des Uebelklanges wegen *ego* getilgt. *Ego* fehlt auch in den beiden von Facius verglichenen Handſchriften H. und M.

83) S. die 163ſte Anmerk. bei der erſten Klagrede. Auch hier muſs dieſelbe Erklärung, wie dort ſtatt finden. Cicero ſagt erſt im allgemeinen, daſs er durch Befragung der Zeugen alle Verbrechen des Verres dargelegt habe; und erklärt im zweiten Satze, wie er dies gemeint wiſſen will.

84) Die drei Monate, die er meint, ſind Mai, Junius, Julius. Cicero gebrauchte die 110 Tage nicht,

die er für seine sicilische Reise verlangt hatte, sondern nur 50 Tage; aber seine frühere Zurückkunft half ihm nichts, weil er die 108 Tage, die sich der achäische Ankläger erbeten hatte, abwarten musste, ehe er seine Anklage beginnen konnte; denn wäre der andre Ankläger zur bestimmten Zeit angekommen, so hätte seine Sache zuerst verhandelt werden müssen. Freilich wurden nach dieser Rechnung dem Cicero eigentlich nur 58 Tage entrissen; aber entweder rechnet er die ganzen 108 Tage rednerisch als ihm geraubt, oder er rechnet die Tage mit, welche nach Verlauf der 108 Tage bis zum August verflossen, weil er dieselben aus unbekannten Ursachen nicht gebrauchen konnte.

85) Nemlich 20 Tage; denn so viele waren dem Ankläger nach den Gesetzen für die Anklage vergönnt, und eben so viele dem Vertheidiger.

86) Wenn Cicero alle ihm vergönnten Tage zur Anklage gebrauchte, so konnte Hortensius erst nach 45 Tagen antworten. Denn vom 5ten August bis zum 15ten hatte Cicero 10 Tage zur Anklage; dann fingen die pompejischen Spiele an, welche 15 Tage dauerten; hierauf folgten vom 30sten August bis zum 5ten September 6 freie Tage, die Cicero zur Anklage benutzen konnte; vom 5ten September bis zum 12ten wurden 9 Tage die römischen Spiele gefeiert, und hierzu müssen noch 4 Tage gerechnet werden, welche Cicero noch für die Anklage gebrauchen konnte. So kömmt eine Summe von 45 Tagen heraus; aber Cicero setzt eine runde Zahl.

87) Wo nemlich ein andrer Prätor richten wird. Ich sehe nicht, was man mit Recht gegen *illud tempus* einwenden kann, wofür andre nach Ursinus *aliud tempus* lesen, welches Ernesti und Beck billigen. *Aliud* sieht einer Emendation mehr ähnlich, als *illud*.

88) Cicero giebt zu verſtehen, als wenn ihm der Vertrag, worin gewiſſe Perſonen verſprochen hatten, das Gericht zu beſtechen, zu Geſichte gekommen iſt. Er ſagt, ſie hätten ſich in der Acte verbürgt, das Gericht zu beſtechen, wenn nach dem erſten Januar des folgenden Jahres über Verres das Urtheil geſprochen würde.

89) *Peccatisque* fehlt bei C. Stephanus, Lambin und Gruter, und auch in der von Facius verglichenen Handſchrift L. Doch findet man es in andern Handſchriften und ältern Ausgaben, und es iſt kein bedeutender Grund, es auszulaſſen, man möchte denn etwa ſagen, daſs *peccata* ſchwächer ſei, als *flagitia.* Da Cicero vorher zwei Worte *turpiſſimum et flagitioſiſſimum* gebraucht, ſo ſind auch hier der Gleichförmigkeit wegen zwei Worte zu erwarten.

90) Die gewöhnliche Lesart iſt *eo;* aber Aſconius lieſt *iſto*, und dies ſcheint vorzüglicher, da Cicero ſich ohne Zweifel den Sohn des Verres als anweſend vor Gericht gedacht hat. Cicero ſpielt auf das unzüchtige Leben des jungen Verres an.

91) Das Wort *Zuführer* drückt den Begriff von *perductores* nicht vollſtändig aus. *Perductores* ſind ſolche Menſchen, die Mädchen oder Knaben, die ſie durch allerlei Kunſtgriffe verleitet haben, einem andern zum Dienſte der Wolluſt zuführen.

92) Palat. pr. hat von einer verbeſſernden Hand: *quae rem patris eius, aetatem ipſius perculit.* Gruter nennt dieſe Emendation ſcharfſinnig; mir ſcheint ſie von einem Manne, der Ciceros Geiſt nicht erfaſst hat.

93) Alſo im J. 670.

94) Ein Senatsſchluſs ging der Verloſung der Pro-

vinzen voraus, worin nemlich die Perſonen beſtimmt wurden, welche loſen ſollten.

95) Cn. Carbo hatte das dieſſeitige Gallien als ſeine Provinz erhalten.

96) Es war damals der bürgerliche Krieg zwiſchen Sulla und Marius, und nach des letztern Tode zwiſchen Sulla und den Marianern Cinna, Carbo, Scipio und andern.

97) Cicero äuſsert ſich vorſichtig; denn die Sullaner herrſchten noch, und die damals beſtehende Gerichtsverfaſſung rührte von Sulla her. Er tadelt es nicht, daſs Verres es mit der ſullaniſchen Parthei hielt; aber tadelt es, daſs er nicht gleich dieſe Parthei ergriff.

98) *Officiisque* nach *beneficiis* fehlt, wie Erneſti anführt, in den beſſern Handſchriften, und ſcheint auch nur zur Erläuterung von *beneficiis* hinzugefügt zu ſein.

99) *Sortem* fehlt in vielen Handſchriften. Es ſcheint aber von ſolchen getilgt zu ſein, die es für überflüſſig hielten. Es ſteht indeſſen hier nicht ohne Nachdruck. Man eignete dem Looſe eine gewiſſe Heiligkeit zu.

100) Man findet *aſſenſionisque* und *disſenſionisque* in den Handſchriften Aber *disſenſionisque* iſt die ſchwerere Lesart, und verdient daher, da alles übrige gleich iſt, den Vorzug. *Disſenſio* bezieht ſich auf die dem Carbo und den Marianern abgeneigte Denkungsart. Erneſti, der indeſſen *aſſenſionisque* vorzieht, bezieht *disſenſionisque*, wenn man es behalten will, auf die Unzufriedenheit, welche die eben geäuſserte Meinung des Cicero erregen könnte. *Aſſenſionisque* iſt ohne Zweifel entſtanden, weil man ein dem Worte *voluntas* entſprechendes Wort wünſchte. *Voluntas*

ſcheint auf die Vorliebe für den Sulla, *disſenſio* aber auf die Abneigung gegen den Carbo ſich zu beziehen.

101) Carbo war in Sicilien durch Pompejus gefallen. S. Anmerk. 33 bei der vor. Rede. Carbos Name muſste damals den Optimaten noch ſehr verhaſst ſein; denn er hatte ſich vieler Grauſamkeiten ſchuldig gemacht.

102) Marius und die Führer ſeiner Parthei haſsten den Adel, und ſuchten ihn zu unterdrücken. Von ihnen wurden viele von den Unadlichen zu den höchſten Ehrenſtellen erhoben.

103) Cicero ſpottet des Verres und ſeiner Freunde.

104) Die Quäſtoren waren verpflichtet, nach Niederlegung ihres Amtes für die empfangenen Gelder Rechnungen bei der Schatzkammer abzulegen. Aber Cicero tadelt den Verres, daſs er dieſe Rechnung ſo kurz und unrichtig ablegte, die man nur deshalb gelten lieſs, weil er ſich durch den Verrath des Carbo unter den Sullanern Freunde gemacht hatte.

105) Die ganze empfangene Summe betrug nach unſerm Gelde ungefähr $69856\frac{2}{3}\frac{5}{2}$ Thaler. Davon hatte er ausgegeben $51106\frac{2}{3}\frac{5}{2}$ Thaler, zu Ariminum zurückgelaſſen 18750 Thaler.

106) Die gewöhnliche Lesart iſt *Proquaeſtoribus*. Aber welche *Proquäſtoren* ſollten hier gemeint ſein? Aſconius las *pro Quaeſtore*, und dies iſt unſtreitig die richtige Lesart. Unter dem Quäſtor verſteht er ſich ſelbſt. Dem Quäſtor ward eine gewiſſe Summe zum Ankauf der Lebensmittel für ſeinen Verbrauch bewilliget.

107) Unter *cohors praetoria* verſteht Cicero hier das Gefolge des Feldherrn oder Statthalters, die Freun-

de, die ſeine Perſon unmittelbar umgaben und ihn begleiteten, die Präfecten, Schreiber, Gerichtsdiener, Haruſpices, die Präconen. Prätor bezeichnete in der ältern Sprache überhaupt den oberſten Vorſteher der Gerichtsbarkeit und des Heeres.

108) Statt *H. S. mille ſexcenta* emendiren Auguſtinus, Gronovius und Grävius *ſestertiûm decies*, weil die Alten nirgends *ſestertia mille* ſagen.

109) Ariminum iſt eine Stadt, die zu der Landſchaft der Senonen gehörte, und am adriatiſchen Meere lag. Dieſe Stadt hatte Albinovanus, ein Anführer der mariſchen Parthei, dem Sulla verrathen.

110) So lautete die Ueberſchrift der abgelegten Rechnung. Die Ausleger haben hier einen Fehler in der Lesart vermuthet. Hottomann wünſchte: *Verris rationum relatarum ſc. litterae* ſtatt *res rationum relatarum* zu leſen, Manutius *rationes relatae.* Aber *res rationum* ſteht periphraſtiſch, wie öfter, für *rationes.* Aſconius indeſſen ſcheint *res rationum relatarum* nicht geleſen zu haben.

111) So lautete der Anfang der abgelegten Rechnung.

112) Ich leſe mit Ant. Auguſtinus *factus es* ſtatt *factus eſt.* Im Folgenden ſteht die zweite Perſon, und deshalb ſcheint ſie auch hier nothwendig.

113) Als der abgeſetzte Conſul Cinna mit den Marianern im J. 667 nach Rom zurückkehrte, nahm auch Carbo an den Plünderungen und dem Mordgemetzel lebhaften Antheil.

114) M. Pupius Piſo Calpurnianus iſt derſelbe, der im J. 693 das Conſulat verwaltete. Cicero war in ſpätern Jahren mit dieſem M. Piſo ſehr unzufrieden, wie wir aus ſeinen Briefen an den Atticus wiſſen.

115) L. Cornelius Scipio war Conſul im J. 671,

und ein Anführer der mariſchen Parthei. Er wurde in dieſem Jahre von ſeinem groſsen Heere, das er zum Kampfe gegen den Sulla führte, verlaſſen. Sulla lieſs ihn mit ſeinem Sohne, obgleich er ihn gefangen nehmen konnte, entfliehen; und er begab ſich darauf nach Maſſilien ins Exil.

116) Nach *periculoſam* folgt in den gewöhnlichen Ausgaben *invidioſam*, wofür einige Handſchriften auch *inſidioſam* haben, wie Lambin ſchon gemuthmaſst hatte. Aber *invidioſam* fehlt in andern Ausgaben ganz, und iſt wahrſcheinlich eine Gloſſe; wenigſtens wird man dafür, wenn man es erhalten will, *inſidioſam* leſen müſſen.

117) Ich habe nach der von allen Critikern gebilligten Emendation von J. F. Gronov überſetzt, der *ſanctitatem* ſtatt *ſocietatem* emendirt. Denn theils ſind die Begriffe von *ſocietas* und *coniunctio* zu wenig von einander unterſchieden, theils machen die Worte *religio* und *auctoritas* ein ſtärkeres Wort, als *ſocietas*, nothwendig.

118) Benevent eine angeſehene Stadt in Samnium.

119) Denn er gebrauchte ihn nicht.

120) Der Quäſtor wird in ſo ferne der Hüter des Conſuls genannt, in ſo ferne er ihm immer zur Seite ſein muſste. Uebrigens haben Grävius und Menardus ſo interpungirt: *ſed etiam conſulis particeps omnium rerum* etc.; aber die Wortſtellung geſtattet dieſe Interpunction nicht.

121) Erneſti behauptet, man müſſe *deportandum* ſtatt *exportandum* leſen, weil *exportare* nur in guter Bedeutung vom Ausführer der Waaren gebraucht wird; aber auch bei Seneca *de tranq. vit.* c. 11 ſteht *exportatio* für Exil.

122) Daſs C. Malleolus nicht eines natürlichen Todes geſtorben iſt, ſagt die Geſchichte nicht. Cicero ſcheint den Argwohn erregen zu wollen, daſs Verres den Malleolus heimlich aus dem Wege geſchafft habe, um ſein Nachfolger zu werden. Uebrigens war Verres im J. 676 Proquäſtor des Dolabella.

123) Die Quäſtoren wurden von dem Volke erwählt, und erhielten dann durchs Loos ihre nähere Beſtimmung; aber wenn ſie während der Verwaltung ihres Amtes geſtorben waren, ſtand es den Statthaltern in den Provinzen frei, wie wir ſehen, an die Stelle der geſtorbenen ſich andre zur Verwaltung ihres Geſchäfftes willkührlich zu erwählen. Dieſe hieſsen aber nicht Quäſtoren, ſondern Proquäſtoren.

124) Alle Handſchriften haben *in Cn. Carbonem — in Cn. Dolabellam*, wofür Erneſti, nach Manutius Vorgange, *in Cn. Carbone — in Cn. Dolabella* leſen zu müſſen glaubt. Ihm folgen Harles und Beck. Nothwendig iſt indeſſen dieſe Emendation nicht. *In*, wenn es ſo viel als *in Anſehung* heiſst, wird auch zuweilen mit dem Accuſativ conſtruirt, wie z. B. Ovid. metam. XI, 178 *Partem damnatur in unam;* Cic. de off. 119, 61 *in philoſophos dicere;* leg. 1, 19 *quod in virtutem dici poteſt*, und andre Stellen.

125) S. die 36ſte Anmerk. zu der nächſt vorhergehenden Rede.

126) Durch Achaja reiſte Verres nach Cilicien. In der grävifchen Ausgabe iſt die Interpunction ganz fehlerhaft; *praetermittam* bis *videretur* muſs als Zwiſchenſatz gedacht, und *in Achaia* mit *mag. Sic. num. popoſcit* unmittelbar verbunden werden.

127) Eine alte berühmte Stadt in Achaja, eine halbe Meile vom Meere entfernt.

128) Die Lesart aller Handſchriften iſt *ex quo ge-*

nere hominem. Manutius emendirte *hominum*, wie ſchon Hottomann gewünſcht hatte, damit ein Gegenſatz zwiſchen *genus animadverſionis* und *genus hominum* ſtatt fände. Erneſti und Beck folgten nach. Doch ſehe ich nicht ein, warum man die Lesart der Handſchriften verlaſſen will. Der Gegenſatz von *genus animadverſionis* und *genus hominum* ſcheint mir beinahe zu ſpielend.

129) Nemlich dort, wo er ihn der Staatsdiebſtähle wegen anklagen will. Denn in dem Theile der Rede, wo er von den entwandten Bildniſſen redet, gedenkt er der in Achaja geraubten Bildniſſe nicht.

130) Cicero fügt dies hinzu, um die Wahrheit dieſer Beſchuldigung zu erweiſen. Denn erſt dann, wenn das Verbrechen erwieſen war, wurde der Schadenerſatz beſtimmt.

131) Eine berühmte Inſel im ägeiſchen Meere, die im Mittelpunkte der cycladiſchen Inſeln lag, bekannt als der Geburtsort des Apollo, dem ſie deshalb auch geweiht war.

132) Der ſelbſt anweſend war.

133) *Vicinam* fehlt in der Handſchrift des Cujacius, und nach Guilielmius Urtheil, mit Recht. Ich zweifle, ob Cicero je *vicinus* von der Nähe der Zeit gebraucht habe.

134) Die alte Lesart war *fugiſſe.* Hottomann vermuthete, daſs man dafür *confugiſſe* leſen müſſe, und Lambin fand dieſe Vermuthung durch die memmianiſchen Handſchriften beſtätigt. Auch die beiden Codices des Francius ſtimmen mit dieſer Vermuthung überein.

135) Warum Cicero hier die Pferde von den übrigen Geſchenken abſondert, weiſs man nicht. Aſconius vermuthet, weil die Aſiaten den Pferden einen

grofsen Werth beilegten und viel Luxus damit machten.

136) Chios, eine Infel im ionifchen Meere mit einer gleichnamigen Stadt, zwifchen Samos und Lesbos. Die Infel hatte berühmten Wein und Marmorbrüche.

137) Erythrä, eine Stadt in Ionien, das Vaterland der Sibylle.

138) Halicarnafs, eine berühmte Stadt in der kleinafiatifchen Landfchaft Carien.

139) Tenedos, eine Infel, nicht weit vom Hellespont, der figäifchen Küfte gegenüber.

140) Tenes war nach der Fabel der Sohn des Cycnus, und foll aus Troas nach Tenedos ausgewandert fein.

141) Comitium war ein erhöheter Platz auf dem Forum Romanum, an der rechten Seite der hoftilifchen Curie. Hier verfammelte fich das Volk nach Curien, wenn Gefetze gegeben, und Priefter erwählt werden follten, zuweilen auch wenn wichtige Rechtsfachen verhandelt wurden. Die obrigkeitlichen Perfonen aber wurden in den Comitien nach Centurien auf dem Marsfelde erwählt. Bei den circenfifchen Spielen, welche von den Aedilen gegeben wurden, war das ganze Forum, und alfo auch das Comitium, und die Strafsen, durch welche der Feierzug ging, mit Bildfäulen ausgefchmückt; und die Aedilen pflegten von auswärtigen Nationen fchöne Bildfäulen für diefe Feierlichkeit zu leihen, die fie freilich nachher zurückbringen liefsen.

142) Samos, eine Infel an der ionifchen Küfte. Hier wurde die Juno vorzüglich verehrt, die hier erzogen und mit Jupiter verheirathet fein follte.

143) Statt *omnes* haben mehrere Handfchriften

deos, weshalb einige *eos* leſen wollen. Aber ohne Zweifel iſt *omnes* vorzüglicher.

144) C. Claudius Nero war im J. 674 Statthalter von Kleinaſien, und alſo auch von den zu Kleinaſien gehörenden Inſeln.

145) Legaten des römiſchen Volkes wurden auch die Legaten der Feldherrn genannt. Sie wurden als öffentliche Perſonen betrachtet, und durften nicht eher, als nach vollendetem Amte angeklagt werden; wenigſtens ſtand dem Prätor die Gerichtsbarkeit über ſie nicht zu, deſſen Legaten ſie nicht waren, wenn auch die Verbrechen in ſeiner Provinz verübt worden.

146) Erneſti hat den Satz *Qua de re* bis *pertinere*, der ſonſt zu Anfange des 20ſten Cap. nach *ſectoremque pugnare* und vor *Aſpendum* ſtand, hierher verſetzt, weil er mit dem vorhergehenden nicht zuſammenhängen würde, wenn er ſeinen alten Platz behielte. Dies iſt völlig wahr, und ich habe deshalb kein Bedenken gehabt, Erneſtis Beiſpiele zu folgen, dem auch die *Bibl. crit.* p. 8, Harles und Beck beiſtimmen. Doch bezieht ſich *qua de re* nicht bloſs auf die Beraubung des Tempels, wie Erneſti meint, ſondern auf den ganzen Diebſtahl des Verres.

147) Die gewöhnliche Abtheilung iſt *accuſantibus*, *publice dixiſſe;* aber man ſieht nicht ein, was hier *cauſam publice dixit* heiſsen ſoll. Man muſs daher mit Erneſti interpungiren *accuſantibus publice, dixiſſe.*

148) Es war Sitte, daſs der Ankläger das Haus und alle Schlöſſer desjenigen verſiegelte, den er anklagen wollte, damit er nicht Gefäſse, Bildſäulen, Schriften und andre Sachen, die ſeine Diebſtähle und Betriegereien verrathen konnten, beſeitigen möchte.

149) Statt *in ſilva* haben einige Handſchriften *inſu-*

la; aber *in silva* findet man bei Asconius und in mehrern Handschriften, und scheint hier besser zu passen. Ernesti meint freilich, *insula* liesse sich erklären, weil Verres Haus eine Insel, d. h., ein freistehendes, mit den Häusern andrer Eigentümer nicht verbundenes Haus hätte sein können. Aber wäre dies auch, so würden doch die Säulen nicht abgesondert von dem Hause genannt sein.

150) Die Handschriften haben *subsortitus es*, wofür Grävius (man weiss nicht, woher) *subsortitus eras* hat; aber der Sinn macht *subsortiturus eras* nothwendig, wie Lambin zuerst emendirte; und so scheint auch Asconius nach seiner Erklärung gelesen zu haben. Grävius supplirt bei seiner Lesart *animo*, *cogitatione;* aber Ernesti meint, dass Cicero, wenn er dies gedacht, auch *animo* hinzugesetzt haben würde.

151) *Tuis* nach *horis* fehlt in einigen Handschriften und bei Asconius. Aber ich sehe nicht, wie es fehlen dürfe. Dass *horae*, allein gesetzt, die dem Cicero zu einer fortgehenden Rede bestimmte Zeit bedeuten könne, scheint mir ohne Beispiel. Offenbar sind *nostris testibus* und *horis tuis* einander gegenübergesetzt.

152) Wenn der angeklagte Verbrecher zum Schadenersatze verurtheilt worden war, wurden seine Güter verkauft, die von Aufkäufern *(sectores)* erstanden wurden, um sie einzeln wieder zu verkaufen. Das daraus gelöste Geld wurde von den Quästoren für den öffentlichen Schatz in Besitz genommen. Verres kämpfte also gegen die Aufkäufer und Quästoren, in so ferne er ihnen Güter zu entziehen suchte, die schon für sie bestimmt waren.

153) Aspendus, eine Stadt in Pamphylien, welches schon zu der Statthalterschaft des Dolabella gehörte.

154) Beim Citherſpiel pflegte man beide Hände zu gebrauchen; mit der Rechten wurde das Plektrum geführt, und das nannte man nach auſsen ſpielen; mit der Linken berührte man die Saiten, und dies nannte man nach innen ſpielen. Der aſpendiſche Citherſpieler hatte das eigene, daſs er nicht beide Hände, ſondern nur die linke gebrauchte, und alſo weniger für andre, als für ſich ſelber zu ſpielen ſchien. Daher wurden die Diebe in einem griechiſchen Sprichworte aſpendiſche Citherſpieler genannt, weil ſie, ſowie dieſer ſein Spiel, ſo ihre Diebſtähle vor andern zu verbergen wiſſen. Dies Sprichwort wird überhaupt von ſolchen gebraucht, die nur eigene Vortheile berückſichtigen.

155) Das Wortſpiel beruht auf den beiden Worten *intus* und *intimis;* der Citherſpieler ſpielte vermöge einer eigenen Kunſt nach innen zu; Verres gebrauchte eine eigene Kunſt, da er dieſen Citherſpieler in das Innere ſeines Hauſes verbarg. Verres ſchien die Sache beinahe noch kunſtreicher gemacht zu haben. Der Witz aber ſcheint mir ein wenig froſtig, wofür ihn auch Erneſti hält.

156) *Suo* bei *artificio* hat Aſconius nicht, und ſcheint auch beſſer zu fehlen.

157) Perga, eine Stadt in Pamphylien, am Ceſtrus, 60 Stadien von ſeiner Mündung. Nach Strabo *geogr. l.* 14 p. 983 lag der Tempel der Diana nicht in der Stadt, ſondern in der Nähe der Stadt auf einer Anhöhe.

158) Er ſcheint hier beſonders auf den Hortenſius zu deuten, der wahrſcheinlich ein Landhaus vor der Stadt hatte.

159) M. Claudius Marcellus eroberte im J. 542 Syrakus im zweiten puniſchen Kriege.

160) L. Scipio, mit dem Beinamen Asiaticus, der Bruder des ältern P. Scipio Africanus, überwand den Antiochus bei Magnesia am Berge Sipylus im J. 564.

161) T. Quint. Flamininus besiegte den König von Macedonien Philipp bei Kynoskephalä im J. 556.

162) L. Aemilius Paullus schlug den Perseus, König von Macedonien, gänzlich in der Schlacht bei Pydna im J. 586, worauf die Unterwerfung des ganzen Macedoniens folgte.

163) Corinth wurde im J. 608 von Mummius zerstört, und der achäische Bund vernichtet.

164) P. Servilius Vatia war Consul im J. 675, und führte als Proconsul einen glücklichen Krieg mit den Seeräubern, deren feste Städte in Pamphylien, Lycien und Cilicien er eroberte. Er führte zuerst die römischen Truppen nach dem Taurus, und bezwang die Isaurer, von welchen er den Beinamen erhielt.

165) Die Handschriften haben *Olynthum* statt *Olympum*; aber nach Strabo *geogr. l.* 14 p. 988 kann keine andre Stadt, als Olympus gemeint sein, die am Taurus in Lycien lag. Hier war die Burg des Räubers Zeneticus, die Isauricus zugleich mit der Stadt eroberte.

166) Die Feldherrn pflegten, ein Verzeichniss von den Sachen, die sie im Triumphe aufgeführt hatten, verfertigen und im Archiv niederlegen zu lassen.

167) Für *descripta* findet man auch *perscripta.* Lambin will *furta, notatam atque descriptam* gelesen, und die letzten Worte auf *praedam* bezogen wissen. Aber die Adjectiven und Verba richten sich oft nach den letzten Worten.

168) Lambin wünscht *adornatum* getilgt; aber ohne hinlänglichen Grund.

169) Cicero deutet hier besonders auf den Horten-

ſius, dem, ſowie den Metellern, Verres zur Ausſchmückung des Forums und Comitiums Bildſäulen und Gemählde geliehen hatte, als ſie während des Aedilenamtes die öffentlichen Feſtlichkeiten veranſtalteten. Uebrigens lieſsen ſie ſich in ſo ferne von der Begierde nach Kunſtwerken unterjochen, als ſie, um den Beſitz derſelben zu behalten, den Verres in der Beſtechung der Gerichte zu unterſtützen verſprochen hatten.

170) Erneſti will lieber *venerarentur* ſtatt *venerabantur* leſen. Aber die Aenderung iſt unnöthig. Der Gedanke iſt nicht: ſie waren dort hingekommen, um anzubeten; ſondern ſie hatten ſich von ungefähr dort eingefunden, und bezeugten den Götterbildniſſen ihre Ehrfurcht, als ſie dieſelben unerwartet antrafen.

171) Vor *mercator* fügt Aſconius, dem Manutius folgt, die Worte: *cum imperio et ſecuribus* hinzu; aber die Handſchriften haben dieſe Worte nicht, die auch deshalb nicht ächt ſein können, weil die Legaten wohl zuweilen Lictoren, aber kein Imperium und keine Beile hatten. Wahrſcheinlich hat ein Gloſſator dieſe Worte aus *Verr.* 4, 4 entlehnt. Garaton behauptet freilich, Verres hätte durch die Vergünſtigung des Dolabella das Imperium und die Beile haben können, oder es wäre möglich, daſs dem Dolabella vom Senate ein Stellvertreter gegeben wäre. Aber ſolange man keine andern Beiſpiele von Legaten mit proconſulariſcher Gewalt anführen kann, muſs man wohl die beigefügten Worte für unächt halten. Manutius beruft ſich mit Unrecht auf *epp. ad div.* l. 12, 30; denn dort iſt nur von Lictoren, nicht von *imperium* und *ſecures* die Rede.

172) Daſs Cicero ſpottet, bedarf kaum der Erinnerung. Denn obrigkeitlichen Perſonen und Legaten war es nicht vergönnt, in den Provinzen Handel zu

treiben, weil dies Plünderung ſchien, da Käufer und Verkäufer abhängig waren.

173) Für *accepti* hat eine Handſchrift *accepi*, und dieſe Lesart ſcheint nicht zu verachten, da im Folgenden nicht von Einnahmen, ſondern von Ausgaben die Rede iſt. Auch würde Cicero wohl nicht wegen des vorhergehenden Genitivs *accepti tabulas*, ſondern *tabulas accepti* oder *acceptorum* geſetzt haben.

174) Cicero meint den berühmten Redner Antonius, wiewohl Aſconius behauptet, daſs Cicero hier den M. Antonius Creticus, den Sohn des Redners, gemeint habe. Man ſehe *de orat.* 2, 23.

175) Victorius lieſt *hoc genus aliquid*, das heiſst, *huiusmodi ſit aliquid*, ſtatt *hoc genus aliquod*. Doch ſcheint die Aenderung unnöthig.

176) Erneſti ſetzt nach *confeciſſe* ein Fragezeichen; aber man ſieht nicht ein, wie dieſes hier ſtehen könne.

177) M. Terentius Varro Lucullus und C. Caſſius Varus waren Conſuln im J. 681, in dem Jahre, als Verres nach Sicilien ging.

178) Wenn einer Erpreſſungen wegen verurtheilt war, ſo folgte die *litis aeſtimatio*, und auf dieſe der Verkauf der Güter des Verurtheilten. Dieſe Güter aber wurden gewöhnlich von den ſogenannten Sectoren (Aufkäufern) im Ganzen erſtanden, die ſie nachher an einzelne wieder verkauften. Cicero giebt zu verſtehen, daſs Verres ſeine Gemählde und Bildſäulen ſchon gröſsten Theils beſeitiget und ſeinen Freunden überlaſſen habe.

179) Manutius glaubt, daſs man *haec* entweder wegſtreichen, oder *ea* dafür leſen müſſe; aber *hic*, *haec*, *hoc* ſteht an ſehr vielen Orten für *is*, *ea*, *id*, wie die Lexica ſchon lehren.

180) Lampſacus lag am Propontis in der kleinaſiatiſchen Landſchaft Myſien, 170 Stadien von Abydus.

181) Manutius hält *Lampſaceni* für eine Gloſſe. Ich ſehe aber nicht, aus welchem Grunde.

182) Die Griechen ſtanden zu Ciceros Zeiten nicht in dem beſten Rufe. Sie wurden für leichtſinnige, keine ernſthafte Beſchäfftigungen liebende Menſchen gehalten.

183) Nicomedes, König von Bithynien, und Sandala, König von Thracien, waren beide Bundesgenoſſen und Freunde des römiſchen Volkes.

184) Urſinus fand *certos* für *ceteros* in einem Manuſcripte, und zieht es vor. Ich finde keinen Grund, von der gewöhnlichen Lesart abzugehen.

185) Statt *flagitioſae* findet man in mehrern Handſchriften *flagitioſe*, und dies haben unter den ältern Auslegern Jac. Gronov, und unter den Neuern Beck vorgezogen, weil ihnen *ſuae libidines flagitioſae* zu hart däuchte. Aber mir ſcheint *eum ſuae libidines flagitioſe facere* härter, als die gewöhnliche Lesart.

186) Erneſti hält *facere* vielleicht nicht mit Unrecht für eine Gloſſe.

187) Für *admonuerant* gab Lambin *admonebant*, und ſo findet man auch in der Handſchrift des Cujacius. Andre leſen dafür *commonebant*. Daſs hier das Imperfectum ſtehen müſſe, leidet keinen Zweifel. Uebrigens hält Erneſti die ganze Stelle für interpolirt, worin ihm Beck beipflichtet. Mir ſcheint indeſſen, wenn wir *admonebant* ſtatt *admonuerant* leſen, nichts weiter verdorben.

188) Die Latinität verlangt, wie Erneſti richtig bemerkt, daſs man *commoretur* ſtatt *commoraretur* lieſt,

Auch muſs man nach dem *cod. Gu. ipſe* ſtatt *iſte* leſen, weil Cicero in der Perſon des Verres redet.

189) Die gewöhnliche Lesart iſt: *ne quid in ipſo ſe offenderit.* Erneſti, dem Beck folgt, lieſt dafür: *ne quid in ipſo ſe offenderetur*, wie man auch in einigen Handſchriften findet. Aber die andre Lesart verdient als die ſchwerere den Vorzug, deren Richtigkeit Manutius bei *Cic. epp. ad div.* l. V, 14 und bei dieſer Stelle hinlänglich erwieſen hat, und die denſelben Sinn giebt, den man durch die zweite Lesart ſucht. *Offendere in aliquo* heiſst wörtlich: *bei jemanden anſtoſsen*, alſo *ſich von jemanden beleidigt halten*, *mit ihm unzufrieden ſein*. Man vergleiche beſonders *Caeſ. de bell. civil.* 2, 32. *At credo, ſi Caeſarem probatis, in me offenditis*, und die andern von Manutius angeführten Beweisſtellen. Hottomann möchte leſen entweder *ne quid ipſum in ſe offenderit*, oder *ne quid in ſe ipſum offenderit*, oder *ne quid ipſe* (Verres) *in ſe offenderit.* Alle dieſe Veränderungen ſind unnöthig. Scheller, der auch *offenderetur* haben will, aber durch *vituperaretur* ſc. *ab hominibus* erklärt, will *ſe* in *forte* verändert wiſſen, worin ich nicht beiſtimme.

190) In den älteſten Ausgaben findet man vor *erat* noch ein *non*, ſowie auch in einigen Handſchriften; und Facius meint, es könne nicht fehlen, weil *tamen* folge. Ich ſehe dieſen Grund nicht ein; *tamen* iſt wegen *tametſi* nothwendig. Die meiſten Handſchriften haben es nicht, weshalb auch die vorzüglichſten Critiker es ausgetilgt haben.

191) Erneſti hält die Worte *iam tum* vor *mali conſtitueretur* für eine Gloſſe. Ich ſtimme ihm bei, und habe deshalb die Worte in der Ueberſetzung ausgelaſſen.

192) Erneſti vermuthet ſehr wahrſcheinlich, daſs hier *iam* zwiſchen *illud* und *ſuum* ausgefallen ſei. Auch

Asconius scheint nach seiner Erklärung so gelesen zu haben.

193) *Tamen* haben *cod. Pal*, *Cuj* und *Gu.* und andere. P. Manutius gab dafür *tantum*, ohne Noth; Hottomann verbesserte *tamen ipsos*, und Aldus, der Enkel, *tamen ipsos tantum.*

194) Statt *mittit* haben die meisten Handschriften *mitteret.* Daher war sonst die gemeine Lesart *ut etiam fil. — mitteret.* Aber *ut* fehlt in den Handschriften. Gruter glaubt, man müsse *mittere* lesen. In der Handschrift des Cujacius findet man *mittit*, und so liest Lambin, und nach diesem Ernesti und Beck. Facius vermuthet, dass man lesen müsse: *mittit; et ad coenam Rubrius istius comites invitat.* Aber eine solche Art der Verbindung liebt Cicero nicht. Doch scheint es mir nicht übel, *ad coenam* mit dem folgenden zu verbinden. Zu dem vorhergehenden gezogen, scheinen die Worte ein müssiger Beisatz zu sein.

195) Vor *Rubrius* fügen einige Ausgaben noch *tum* hinzu, das aber in den Handschriften und frühesten Ausgaben fehlt.

196) Nach griechischer Sitte trinken heisst, wie Asconius behauptet, nach Anrufung der Götter, die Gesundheiten der Freunde trinken. So oft ein Freund genannt wurde, dem man gutes wünschte, musste getrunken werden. Dies pflegte am Ende der Mahlzeit, und aus grössern Bechern zu geschehen.

197) Ernesti möchte hier lieber *improbe dicto* statt *improbi dicto* lesen; aber zur Aenderung ist doch kein Grund.

198) Die griechische Sitte stimmte nicht mit der römischen überein. Bei den Römern durften auch Weiber bei den Gastmahlen gegenwärtig sein; bei den Griechen war dieses nicht anständig. S. *Corn. Nep. in praef.* und *Vitruv.* l. 6. c. 10.

199) Die Handschrift des Cujacius liest nicht übel *ferendum hoc quidem non est.*

200) *Pugna* fehlt in den Handschriften und ältesten Ausgaben. Hottomann fügte es zuerst aus dem Julius Rufianus hinzu. Ernesti hält den ganzen Satz von *pugna* bis *hospitis* für eine Glosse, weil in dem Worte *clamor* schon der Gedanke des Kampfes liege. Facius will *pugna* erhalten wissen, aber so interpungiren: *Clamor interea; fit tota domo pugna.* Sowie die Lesart jetzt ist, halte ich sie auch nicht für ächt.

201) Statt *vir primus* haben Victorius und Manutius *vir optimus*, wie man auch in einer Handschrift findet, und Lambin hat nach Nonius unter dem Worte *iactare*, *primarius* gegeben. Aber fast alle Handschriften haben *primus*, welches Cicero weiter unten auch für *primarius* gebraucht. Harles hält *vir primus* für eine Glosse von *honestissimus*; mit Unrecht, glauben wir.

202) Der Lictor scheint ein Freigelassener des Verres gewesen zu sein, und von ihm den Namen angenommen zu haben; denn Verres gehörte zu der Familie der Cornelier.

203) *Videret* steht für *cognosceret.* Denn Verres selbst war nicht gegenwärtig. Wir drücken uns eben so aus. Es ist also nicht nöthig, mit Hottomann *audiret* zu lesen. Auch konnte ja Verres in seinem Hause vielleicht den Auflauf in der Stadt bemerken.

204) Einige Ausgaben lesen *ignem* statt *ignemque,* und Manutius urtheilt, dass die Rede an Kraft gewinne, wenn die Copula fehle. Indessen haben die besten Handschriften diese Copula, weshalb man sie auch dulden muss. Die Handschrift des Cujacius hat noch *circum* vor *subiicere.*

205) *Negotiatores* in den Provinzen hiessen dieje-

nigen römischen Bürger, es mochten Ritter oder Plebejer sein, welche ihr Geld in den Provinzen anlegten, es theils auf Zinsen an die Einwohner der Provinz ausliehen, theils dafür Getreide aufkauften, um es nach Rom oder andern Orten zu führen, und dort mit Vortheil wieder zu verkaufen.

206) Des Verres, eines so ruchlosen Mannes, zu schonen, war ein Vergehen; aber es war ein geringeres, als in ihm die Legatenwürde nicht zu verschonen.

207) C. Fabius Hadrianus, ein eifriger Anhänger des Cinna, war Prätor im J. 669, und erhielt nach der Prätur die Provinz Afrika, die er bis zum J. 672 verwaltete. Er vertrieb den Metellus Pius mit einem ansehnlichen Heere aus Afrika, und wurde zuletzt, weil er die Provinz auf das grausamste mißhandelte, und mit der Ermordung aller angesehensten Männer umging, lebend in seiner Prätorenwohnung verbrannt. S. Liv. epit. 86, Valer. Max. 9, 10, Oros. 5, 20. Ueber seinen Tod wurde keine Untersuchung angestellt, wahrscheinlich, weil er zu der unterdrückten Parthei gehörte.

208) Hottomann wünscht zu lesen: *quamobrem evenerit, aut quid commiserit, ut etc.* Lambin hatte dagegen, daß dann nicht *ut*, sondern *cur* folgen müßte. Er selbst wollte, wenn eine Aenderung nöthig wäre, gelesen wissen: *quid commiserit, aut quid evenerit, quamobrem etc.* Indessen läßt sich die gewöhnliche Lesart zur Noth vertheidigen.

209) *Accensi* waren in den ältern Zeiten bei den römischen Heeren diejenigen Soldaten, welche nur mit Schleuder und Steinen den Feind angriffen, und gebraucht wurden, um dadurch den Abgang der getödteten zu ersetzen. Sie hatten ihre eigenen Fahnen. Aber zu

Ciceros und Neros Zeiten gab es keine ſolche *accenſi* mehr bei den Heeren. Damals wurden *accenſi* öffentliche Diener der Conſuln und Prätoren genannt. Sie waren angeſehener, als die Präconen, mit denen ſie ſonſt ungefähr ähnliche Geſchäffte verwalteten. Vielleicht hatten ſie Aehnlichkeit mit unſern Gefreiten.

210) *Tacuerit* fehlt in mehrern Handſchriften, und in der von Facius verglichenen Handſchrift L. iſt *tacuit.* In dem cod. *Cuj.* findet ſich: *in ceteris teſtibus ſcire* ſtatt *in ceteris rebus tacuerit, ſcire.* Lambin lieſt deshalb: *quamdiu tacuit in ceteris teſtibus.*

211) Lambin lieſt: *ſed hoc tum dixit.* Läſe er ſo nach Handſchriften, ſo würde ich ihm beiſtimmen.

212) Statt *cupiditatis* lieſt Lambin nach ſeinen Handſchriften *voluptatis.*

213) Dies war nach dem corneliſchen Geſetz über Majeſtätsverbrechen, und nach dem juliſchen über Erpreſſungen verboten.

214) Was für ein Krieg hier gemeint ſei, iſt nicht ausgemacht. Manutius glaubt, daſs man vielleicht damals mit den Völkerſchaften Krieg geführt habe, die den Berg Amanus bewohnten, mit welchen auch Cicero als Proconſul von Cilicien Krieg führte.

215) Cicero meint den Dolabella. Ehren halber wurden angeſehene Römer, die ſich in der Provinz aufhielten, bei ſolchen Gelegenheiten, wenn ein Criminalgericht gehalten wurde, unter die Zahl der Richter aufgenommen. Eben dieſe Ehre wurde jetzt auch dem Dolabella erzeigt, obgleich er in einer fremden Provinz war.

216) Unter Präfecten ſind die Anführer der Reitergeſchwader zu verſtehen.

217) Die Togaten ſind hier römiſche Ritter, welche ihr Geld an die Provinzeinwohner ausliehen,

welche die Prätoren und Legaten gerne zu Freunden hatten, damit sie ihrem unverschämten Wucher nicht Einhalt thun möchten.

218) Staat *civis Rom. de creditoribus* liest Asconius und nach ihm Lambin: *civis Rom. et ex credit.*

219) Die gewöhnliche Lesart war sonst *in alteram actionem;* aber die vorzüglichsten Ausleger Lambin, Manutius, Grävius und Ernesti haben schon lange eingesehen, dass man *in altera actione* lesen müsse.

220) Die gewöhnliche Lesart war *concursiones*, ein Wort, das sonst nur von dem Zusammenstossen mehrerer Dinge gebraucht wird. Lambin gab dafür zuerst nach Hottomanns Vermuthung *concursationes*, wie man auch in der wolfenbüttler Handschrift findet. *Concursatio* bedeutet das ängstliche Hin- und Herlaufen, besonders um Stimmen anzuwerben.

221) Ernesti glaubt, man müsse *quid facere posset*, oder besser *quid faceret* lesen. Aber Cicero läst zuweilen, wenn gleich selten, auch das Perfectum auf das Imperfectum folgen, wie *pr. Rosc. Amer.* 35 *Quid erat, quod Capitonem primum scire voluerit.*

222) Nemlich von Philodamus und seinem Sohne.

223) Laodicea ist die Hauptstadt in Phrygien, nicht weit von Apamea, am Flusse Lycus. Sie gehörte damals noch zu der Provinz Kleinasien, wurde aber, als Cicero Proconsul war, mit zu der Provinz Cilicien gerechnet.

224) Statt *acerbum* fand Facius in der von ihm verglichenen Handschrift M *acribus* und vermuthet, dass Cicero vielleicht *patribus* geschrieben habe. Aber dann darf wenigstens *et* bei *miserum* nicht stehen.

225) Vor *grandis natu* setzt Lambin noch *hinc* hin-

zu, man weiſs nicht, ob nach Handſchriften oder nach Conjectur.

226) Die Lesarten ſind hier ſehr verſchieden. Zuerſt fehlt in einigen Handſchriften ein *iam*, aber in den *cod. Palat.*, *Cuj*, bei Aſconius und *Quint. inſt. rhet.* l. 9, 1 findet ſich das doppelte *iam*. Dann hat Grävius *me* nach *neque* hinzugeſetzt; nach den *cod. Franc.* 1, *Gu.*, und Aſconius, auch nach mehrern Handſchriften des Quintilian. So wird auch der Accuſativ der Perſon bei *miſereri* hinzugefügt *pr. Lig.* 5, und bei *Priſcian. l.* 8 *pag.* 824 *edit. Putſch.* in der Rede des Craſſus. Aber andre Handſchriften haben *me* nicht, und beſſer iſt es unſtreitig, wenn Cicero ſich hier allgemein ausdrückt. Statt *miſereri*, welches hier *imperſonaliter* ſteht, wie *de invent.* 1, 30: *ut ſupplicum miſereatur*, lieſt Aſconius *miſeret*, und Lambin nach ſeinen Handſchriften *miſerere.*

227) Die Partikel *enim* tilgt Lambin. Ich ſtimme ihm bei.

228) Statt *in locum* findet man in mehrern Handſchriften *in loco*, und ſo lieſt Lambin.

229) *Pecunia* halte ich mit Manutius, Hottomann und Lambin für eine Gloſſe von *auxiliis*. Will man es erhalten, ſo muſs man wenigſtens nach *pecunia* ein Comma ſetzen, und *auxiliis, pecunia* für *auxiliis pecuniae* geſetzt glauben.

230) Denn er fürchtete, daſs er dir in vielen Stücken widerſprechen würde.

231) Lambin möchte lieber *patuerit* für *paruerit* haben. Daſs dieſe Emendation ſo äuſserſt ſchlecht ſei, wie Grävius meint, leuchtet mir nicht ein.

232) Aſconius las *teſtimonium tuum publicum*; aber die Handſchriften haben *publicum* nicht. Wäre *publi-*

cum ächt, ſo müſste es ein öffentlich abgelegtes, und ins öffentliche Protokoll eingetragenes Zeugniſs ſein.

233) Die Stelle ſcheint verdorben. Wie kann hier von einem Zeugniſs gegen den Artemidor die Rede ſein, den niemand kennt? Vielleicht hat indeſſen der Sohn des Philodamus Artemidorus geheiſsen. Auch fehlt die ganze Stelle von *Recita* bis *ad* C. *Neronem* in allen Handſchriften. Sie ſind durch Hottomanns Conjectur in den Text gekommen, der glaubte, hier müſſe auch der Brief des Verres vorgeleſen ſein. Aber warum iſt dieſes ſo durchaus nothwendig? Cicero kann ſich auf dieſen Brief beziehen, der unſtreitig bei der erſten Verhandlung vorgeleſen war, ohne daſs er ihn eben von neuem vorleſen lieſs. Auch läſst er ja dieſen Brief C. 33 vorleſen, und die Anfangsworte lauten dort anders, als hier. Die alte Lesart war: *Teſtimonium C. Verr. in Philodamum, non multo poſt, in domum;* und ſo wünſchen auch Lallemand und Garaton zu leſen, welcher letztere auch vorſchlägt: *in Artemidorum et Philodamum* zu leſen, *Artemidorum* fehlt in der von Facius verglichenen Handſchrift L. Wie Cicero geſchrieben habe, läſst ſich jetzt wohl ſchwerlich ausmachen; aber daſs wir nicht die rechte Lesart haben, ſcheint mir nicht zweifelhaft. *In domum* iſt wahrſcheinlich aus *Philodamum* verdorben. In der Ueberſetzung bin ich der gewöhnlichen Lesart gefolgt, weil ich nichts beſſeres dafür an die Stelle zu ſetzen wuſste.

234) Die Lesart iſt hier wieder ſehr verſchieden. Einige Handſchriften haben: *Lampſaci civitas fac. conabatur — volebat*, andre: *Lampſaceni civitas f. conabantur — volebat*, und dieſe Lesart haben Lambin und Grävius aufgenommen. Gruter wollte leſen: *Lampſaceni facere conabantur? civitas — deficere volebat?* Andre ge-

ben *Lampſaceni cives facere conabantur — volebant.* Erneſti tilgte *cives* oder *civitas* als eine Gloſſe. Beck iſt Erneſti gefolgt, glaubt aber, daſs der Numerus und die Concinnität der Rede leide, wenn *cives* fehle. Ich habe *cives* in meiner Ueberſetzung erhalten zu müſſen geglaubt.

235) Hottomann wünſchte die Wortfolge ſo angeordnet: *Legatus pop. Rom. non modo circumſeſſus.* Ich ſtimme ihm bei.

236) Die Legaten konnten freilich bei ihren Prätoren angeklagt werden. Da aber Dolabella partheiiſch für Verres geſinnt war, ſo war die geſetzmäſsige Zeit zur Rache entweder die, wenn Dolabella einen Nachfolger erhielt, oder wenn Verres ſein Legatenamt niederlegte.

237) Hottomann möchte *vindicetis* und Erneſti *vindicaritis* ſtatt *vindicatis* leſen. Doch ſehe ich nicht ein, warum eine Aenderung nöthig ſein ſollte.

238) Die gewöhnliche Lesart iſt *poterant;* aber in zwei Handſchriften findet man *poſſent*, welches ſchon Lambin vorzog, und richtiger ſcheint.

239) Statt *noſtris* war *veſtris* vor Grävius die gemeine Lesart. Die beſten Handſchriften haben aber *noſtris*, welches hier auch paſſender iſt.

240) Ich ſetze nach *condemnatus ſit* ein Fragezeichen, welches der Nachdruck der Rede offenbar verlangt.

241) Erneſti hat richtig bemerkt, daſs man *teſte doceo* ſtatt *teſte docebo* leſen müſſe, weil theils das Präſens vorhergeht, theils ſonſt beinahe ein ganzer Hexameter entſtehen würde.

242) Aſconius lieſt vielleicht beſſer *contuliſſe* ſtatt *transtuliſſe*, und *inſimularis* ſtatt *inſimularas.* Lambin

und Garaton geben den Lesarten des Asconius den Vorzug.

243) Dies sind die Anfangsworte des Briefes.

244) *Concitarant* ist eine nothwendige Verbesserung Hottomanns statt *concitarunt*, wofür die wolfenbüttl. Handschrift *concitarent* liest.

245) M. Aurelius Scaurus war Quästor des L. Flaccus im J. 630 und Consul im J. 651. Dass es derselbe gewesen sei, der den Dolabella anklagte, wie Manutius meint, ist nicht wahrscheinlich, da der Kläger ein junger Mann genannt wird.

246) Ephesus war die merkwürdigste Stadt in Ionien, berühmt durch den prächtigen Dianentempel, zu dessen Bau ganz Asien beitrug. In diesem Tempel war ein heilig geachtetes Asyl. S. *Tacit. ann.* 3, 61.

247) Lambin liest *arguebatur* statt *argueretur*, wie man auch in der von Facius verglichenen Handschrift L. findet.

248) Ich lese mit Beck *duces et auctores principes*, wie acht Handschriften haben, statt der gewöhnlichen Lesart *duces et auctores et principes*, wofür Ernesti *duces, auctores et principes* lesen möchte.

249) Milet war nach Ephesus die berühmteste Stadt in Ionien.

250) Myndus war eine kleine Stadt in Carien.

251) Zu Milet wurde die Wolle am besten gefärbt. Lambin glaubte, dass man statt *publicae* besser *publice* läse. Aber *lana publica* ist die Wolle, welche von den Schaafen gewonnen wird, welche die milesische Obrigkeit auf den öffentlichen Weiden hatte, wie Grävius richtig bemerkt.

252) *Franc. pr.* hat *pro indignitate.* Grävius glaubt daher, dass Cicero geschrieben habe *pro indignitate*

digne. Mir ſcheint dieſe Art des Ausdrucks des Cicero nicht ganz würdig.

253) L. Magius und L. Rabius, welchen letztern aber Aſconius L. Phannius und Appian L. Fannius nennt, waren nach Aſconius Flüchtlinge von dem mariſchen Heere, die ſich bei dem Mithridat aufhielten, und von dieſem an den Sertorius nach Hiſpanien geſandt wurden, um mit ihm ein Bündniſs gegen die Römer zu unterhandeln. Nach Appian aber *de bello Mithr.* 68 wurden dieſe beiden Männer von Sertorius an den Mithridat geſandt, um ihn zu einem Bündniſſe einzuladen. Beide waren vom Senate für Feinde des Staates erklärt worden, und man hatte ſie aufzufangen befohlen. Sie gingen aber nachher zu den Römern wieder über, und erhielten Verzeihung, nachdem ſie den Mithridat verrathen hatten. Zu der Zeit wenigſtens, von welcher Cicero hier redet, müſſen ſie noch in dem Gebiete des Mithridates geweſen ſein, weil Verres das mileſiſche Schiff an ſie in Myndus verkaufte.

254) Dianium war eine Stadt in Hiſpanien, nicht weit von dem gleichnamigen Vorgebirge am mittelländiſchen Meere, den pithyuſiſchen Inſeln gegenüber. Hier landeten ſie, um ſich mit dem Sertorius zu unterreden. Sinope iſt eine berühmte Stadt in Paphlagonien am Pontus Euxinus, die zu dem Reiche des Mithridates gehörte. Hottomann und Lambin glauben nicht ganz unwahrſcheinlich, daſs die Worte *quod in Hiſpania eſt*, und *quae in Ponto eſt* Gloſſen ſind.

255) *Sive adeo* iſt die Lesart der Handſchriften. Manutius aber und Lambin leſen *huius adeo.*

256) Die gewöhnliche Lesart iſt *arbitrahere;* aber die wolfenbüttler Handſchrift und die beiden von Facius verglichenen L. und H. haben *arbitrabare*, welches beſſer paſst. Erneſti emendirt ohne Handſchriften

elapsurum arbitrabare, und beruft sich auf C. 39. Aber warum soll Cicero sich überall gleich ausgedrückt haben?

257) Die Worte *ad defensionem fore* hält Gruter für eine Glosse, aber ohne Grund.

258) L. Licinius Murena war als Proprätor von Sulla in Asien zurückgelassen worden. Er störte den zwischen Sulla und Mithridates geschlossenen Frieden, erfocht über diesen verschiedene Vortheile, wurde aber zuletzt von Mithridates bis nach Phrygien gejagt. Gleichwohl erhielt er im J. 673 die Ehre des Triumphs. Er war der Vater des Murena, den Cicero vertheidigte.

259) Statt *populi Romani* haben die Handschriften des Gruter und der *cod. ψ. populo Romano*, welche Lesart ich mit Lallemand vorziehe.

260) Der Monat Februar wurde besonders vom Senate dazu bestimmt, den auswärtigen Gesandten Audienz zu ertheilen. S. *Cic. ep. ad famil.* l. 1, 4 und *ad Quint. fr.* l. 2, 3.

261) Statt *exspectant* ist auch *extimescunt* gelesen worden; aber *exspectare* wird auch zuweilen für *timere* gebraucht, wie Asconius sagt. Hottomann wollte lesen: *Mens. Febr. exspectant, et Consul. designat. nomen extimescunt.* Grävius ist *nomen* anstößig, und will dafür *nutum* lesen. Alle diese Aenderungen sind unnöthig. Der Gedanke ist: Obgleich sie wissen, daß sie im Monat Februar ihre Sache verhandeln sollen, obgleich sie wissen, daß alsdann die designirten Consuln, welche Freunde des Verres sind, den Vorsitz im Senate führen werden: so werden sie doch nicht nur nicht schweigen, wenn sie von mir befragt werden, sondern auch unbefragt werden sie sagen, wie Verres sich in der Provinz aufgeführt hat.

262) Die Lesart *poterunt*, welche der Zusammenhang fordert, hat Jac. Gronov wiederhergestellt. Vorher las man *potuerunt*.

263) Die von Facius verglichenen Handschriften H. und M. fügen vor *illo myoparone* noch *de* hinzu; und dieses scheint auch hier nicht gut fehlen zu können.

264) Cicero giebt wieder zu verstehen, dass C. Malleolus nicht eines natürlichen Todes gestorben ist.

265) *Copiose* hält Ernesti für eine Glosse, weil Cicero sonst *ita* und *sic* absolute so zu setzen pflegt.

266) Die Römer pflegten ihr Geld gerne in den Provinzen auszuleihen, und sich hier ungeheuere Zinsen geben zu lassen. So nahm Brutus von den Salaminiern 48 Procente. S. *epp. ad Att.* l. 5, 21.

267) *Syngraphae* waren Verschreibungen, wodurch sich der Creditor Sicherheit gegen den Debitor verschaffte, wenn dieser vielleicht die Schuld abläugnen sollte. Diese Verschreibungen bestimmten die entweder wirklich geliehenen, oder versprochenen Summen; sie wurden von beiden Theilen und von Zeugen unterschrieben und besiegelt, und in Tempeln oder bei einem gemeinschaftlichen Freunde, oder bei dem Wechsler niedergelegt, und sowohl der Gläubiger als der Schuldner empfing eine Abschrift davon. Es ist ungefähr das, was wir Revers nennen.

268) Ernesti hat gegen die Handschriften *reliquit* in *reliquerat* geändert, um es mit *fecerat* und *tulerat* gleich zu machen. Aber warum bezog er es nicht auf das folgende *invasit?* Man setze bei *cupiditate* ein Punktum; dann steht *reliquit* ganz richtig.

269) Die Worte *quae ille reliquerat* hält Ernesti für

eine Gloſſe. Auch mir ſcheinen die Worte der Verbindung, worin ſie ſtehen, verdächtig.

270) Die Zahl, wie wir ſie jetzt in unſern Ausgaben leſen, iſt von Hottomann durch Conjectur wiederhergeſtellt, die Gruter durch eine pfälziſche Handſchrift beſtätiget fand. *Eum* nach *cum* fehlt in ältern Ausgaben, und in einer Handſchrift. Auch *Priſcian* p. 742 *edit. Putſch.* ſcheint es nicht geleſen zu haben. Ich halte es mit Beck für unächt. Uebrigens beträgt die Zahl nach unſerm Gelde 78125 Thaler.

271) Erneſti vermuthet ſehr wahrſcheinlich, daſs die Worte *redderet* und *daret* verſetzt ſind, weil der Lateiner nicht ſagt *rationem dare* für *Rechnung ablegen.* Man ſoll alſo leſen: *non rationem redderet, nec pecuniam daret.* Lambin wollte lieber *rationem ederet.*

272) Oder nach unſerm Gelde 31250 Seſtertien.

273) Es frägt ſich, weſſen Sklave Chryſogonus geweſen iſt, ob des Verres oder des jungen Malleolus. Ich glaube mit Aſconius und Hottomann, des Verres. Denn hätte er das Geld dem Sklaven des Malleolus gegeben, ſo würden es die Erben ja wahrſcheinlich von dieſem erhalten haben, und Cicero könnte nicht ſagen, daſs ſelbſt von den 600000 Seſtertien nicht einmal 50000 bezahlt ſein. Ich faſſe den Sinn ſo: Verres ſchrieb in ſein Rechnungsbuch, und zwar an eine ausgemerzte Stelle, daſs dem Chryſogonus, ſeinem Sklaven, 600000 Seſtertien von dem Gelde des Malleolus ausbezahlt worden, und daſs er, nemlich Verres, ſo viel dem Malleolus ſchuldig ſei. Lambin hat die Stelle ganz anders verſtanden. Er meint, daſs unter Chryſogonus der Sklave des Malleolus verſtanden werde, und daſs vor *expenſa* noch *H. S. quadringenta millia* hinzugefügt, und nach *ſervo* ein Comma geſetzt werden müſſe, damit die Summe von 1000000 Seſtertien herauskomme.

Er will alſo, daſs Verres in ſeinem Rechnungsbuche aufgeführt habe, daſs er 400000 Sestertien an den Chryſogonus bezahlt habe, und nun noch 600000 Sestertien ſchuldig ſei. Aber Cicero hat ja vorher bemerkt, daſs Verres ſtatt 1000000 Sestertien, nur 600000 an einer ausgemerzten Stelle aufgeführt habe. Wie kann er ihm denn nun die ganze Summe berechnen, und nachher ſagen: *Quomodo ex decies H. S. ſexcenta millia facta ſint?* Noch anders erklärt Manutius die Stelle, aber eben ſo wenig befriedigend.

274) Auch hier hat Lambin den Text verdorben, um ſeine erſtere Emendation zu retten. Er lieſt nemlich: *quomodo ex decies H. S. ſexcenta millia reliqua facta ſint*, wider die Handſchriften; denn dieſe haben nur *facta ſint.* Grävius möchte die Worte *facta ſint* austilgen, oder nach *illa* ein *quae* einſchieben. Uebrigens muſs die ganze Stelle ironiſch verſtanden werden.

275) Die gewöhnliche Lesart iſt *quinque millia*, und Erneſti vertheidiget ſie. Er ſagt, 5000 Sestertien ſtehe für eine unbedeutende Summe, und zeige an, daſs ſo viel, als nichts bezahlt ſei. Die wolfenbüttler Handſchrift aber und eine pariſ. haben *quinquaginta*, und dieſe Lesart habe ich mit Beck angenommen. Hottomann wünſchte *quingenta* zu leſen, damit der Diebſtahl nicht gar zu unverſchämt ſein möchte.

276) Die römiſchen Sklaven hatten das Recht, ſich durch Fleiſs und Arbeit ein Eigentum zu erwerben, wofür ſie ſich frei kaufen konnten, wenn ſie wollten. Zu dem Privatgute der Sklaven gehörten auch die Stellvertreter, die ſie gebrauchten, um ſich ſelber von den läſtigſten Dienſten zu befreien, um für eigene Geſchäffte Zeit übrig zu behalten.

277) Statt *miſerae, flentes* haben vier Handſchrif-

ten *miſere flentes*, welches Lambin und Beck vorziehen. Ich ſtimme ihnen bei.

278) Milyas iſt eine Landſchaft in Lycien. Sie iſt die Gebirgsgegend von den engen Päſſen bei Termeſſus bis Sagalaſſus.

279) Zuerſt lieſs er ſich Getreide liefern, dann lieſs er ſich Geld dafür geben, und beſtimmte den Preis für daſſelbe auf die unbilligſte Weiſe, wie er es nachher in Sicilien zu machen pflegte. Menardus lieſt übrigens die Stelle ſo: *imperando, aeſtimando ex ſua* (ſtatt *hac ſua*) *etc.*

280) Grävius will *ſagos* oder *ſaga* ſtatt *ſaccos* leſen, weil man nicht begreiſe, wozu die Säcke hätten gebraucht werden ſollen. Aber Erneſti bemerkt ſehr richtig, daſs die Säcke eben ſo gut bei den Belagerungen der Städte zur Abwehr der Wurfgeſchoſſe gebraucht werden konnten, wie die Segeltücher, Betttücher und die Kriegsmäntel. S. *Lipſ. Poliorcet.* 5, 9.

281) Oder nach unſerm Gelde 93750 Thaler.

282) Einige leſen nach Lambin *in uno crimine* ſtatt *in uno nomine*. Aber *nomen* ſcheint hier in doppelter Bedeutung zu ſtehen. *His nominibus* bezieht ſich auf das Getreide, Leder u. ſ. w., das er zu liefern befahl; *uno nomine* bezieht ſich auf die einzelnen Poſten überhaupt, weshalb Dolabella zu einer Vergütung verurtheilt wurde.

283) Die Worte *iſtum teſtem* bis *putavit* fehlen in den pfälziſchen Handſchriften und den früheſten Ausgaben.

284) Die Handſchriften des Lambin und Cujacius haben *disceſſuros* ſtatt *deſcenſuros*; aber die gewöhnliche Lesart iſt unſtreitig beſſer.

285) Nach *fecerunt* fügt Lambin *ita eſt* hinzu, wie

man auch wirklich in der von Facius verglichenen Handſchrift L. findet.

286) Ich habe nach *reprehendere* ein Punkt geſetzt, wie die venediger Ausgabe es hat, und Garaton billigt.

287) Aſconius ſcheint nach ſeiner Erklärung *quaeſtores* ſtatt *quaeſtorem* geleſen zu haben, da er anführt, daſs in Sicilien ſowohl in Lilybäum, als in Syrakus ein Quäſtor geweſen ſei. Doch haben alle Handſchriften *quaeſtorem*, und wenn dies die rechte Lesart iſt, ſo muſs der ſyrakuſiſche Quäſtor gemeint ſein, mit dem der Prätor in der nächſten Verbindung ſtand.

288) Nach *non* und *praetore* müſſen zwei Commata geſetzt werden, wie Erneſti richtig bemerkt hat; denn ſonſt müſste nicht *poſſet*, ſondern *poteſt* ſtehen.

289) Der Gedanke iſt: Der Senat ahndete aus dieſer Entſchuldigung, daſs er eben ſo wenig, als Dolabella Rechnungen ablegen könne, und daſs es ihm daher nicht beſſer gehen würde, als dieſem.

290) Gulielmius und Gruter halten *neceſſario* für verdächtig; aber der Gedanke iſt: die fehlenden Güter muſsten dem Dolabella nothwendig angerechnet werden, weil Verres keine Rechnung ablegte, und man ſie alſo von dieſem nicht einfordern konnte, wenn er ſie in ſeinen Rechnungsbüchern hatte.

291) Die gewöhnliche Lesart war vor Grävius: *Ex litibus aeſtimatis Dolabellae Pr. et Propraetoris.* Grävius fand in *Franc. pr. Ex litibus aeſtimatis Dolabellae Praetoris populi Romani redactae pecuniae,* welches unſtreitig die beſſere Lesart iſt. Garaton will lieber *PRoPRaetore pec. redactae.*

292) Oder nach unſerm Gelde 16718 Thaler 12 Schillinge.

293) Oder 7250 Thaler nach unſerm Gelde.

294) Oder 56250 Thaler.

295) Hottomann, weil ihm *quod aliud* anstöſsig iſt, will die ganze Stelle ſo abgeändert wiſſen: *Quod plus frumenti fecit accepiſſe iſtum, quam tu, homo caſtiſſimus, in tabulis habebas, H. S. decies et octoginta millia.* Ihm ſind mehrere Editoren gefolgt; aber die Handſchriften ſtimmen nicht mit dieſer Lesart überein. Erneſti verändert *quod* in *id.* Beck dagegen meint, daſs *quod tu aliud* für *id quod tu aliter* ſtehe. Der Gelehrte in der *Bibl. crit.* p. 214 n. 9 will die Stelle ſo emendiren: *Quae tu, homo cautiſſimus, aliis in tabulis habebas.* Verres, ſagt er, hatte das Geld, das er andern entwandt, nicht in ſeine Rechnungsbücher eingetragen, damit er nicht durch dieſe vor Gericht überführt werden möchte. Mir ſcheint auch dieſe Verbeſſerung nicht genügend, und ich beruhige mich bei der beckiſchen Erklärung, ſolange bis etwas befriedigenderes über dieſe Stelle ausgemacht iſt.

296) Weil unten bloſs die Curtier angeführt werden, ſo glauben Manutius und Urſinus, daſs man leſen müſſe: *Poſtumis Curtiis.*

297) Oder nach unſerm Gelde 43756¼ Thaler.

298) Statt *numerata* leſen Lallem. und Erneſti *numeratum*, nach J. F. Gronovs Vorgange; denn das Wort bezieht ſich auf H. S. (*ſeſtertiûm*).

299) Mit Recht hat Erneſti hier Anſtoſs genommen, der den Zuſammenhang vermiſste. Denn mit Beck anzunehmen, daſs Cicero im Anfange der Periode ironiſch, dann in der Mitte ernſthaft, und am Ende wieder ironiſch rede, ſcheint mir doch unnatürlich. Erneſti wollte *nulla* vor *induſtria* hinzugefügt, und nach *factus eſt* ein Fragezeichen geſetzt wiſſen. Aber dieſe Veränderung iſt unnöthig, wenn man mit Scheller das Punktum vor *homo ſcilicet* in ein Colon ver-

wandelt, und, welches Scheller nicht bemerkt, nach *assiduitate* ein Punktum setzt. Dann geht die Ironie durch beide Perioden fort, und die letztere Periode enthält die Widerlegung der frühern.

300) Die Lesart der Handschriften ist *extraordinaria pecunia*, welches Manutius, dem die andern Ausleger gefolgt sind, in *extraordinariae pecuniae* veränderte. Aber der Sinn ist: Du wolltest der Beschuldigung des begangenen Unterschleifs dadurch entgehen, dass du das Geld in die Rechnungen nicht eintrugst. Die Lesart darf also nicht verändert werden.

301) Ernesti, der glaubte, dass *satis* weder mit *arbitrabare*, noch mit *elabi* gut verbunden werden könnte, wollte *statim* lesen, womit er indessen selbst nicht zufrieden war; Harles vermuthete *cunctis*. Aber *satis* steht für *omnino*, völlig.

302) Ernesti begreift nicht, warum Cicero *invitus* sagt, und vermuthet daher, dass man *haud invitus* lesen müsse. Aber Beck bemerkt richtig, dass es dem Ankläger zuzukommen scheine, alle Verbrechen des Beklagten kennen zu lernen.

303) Eigentlich stand das Geschäfft, für die Erhaltung der öffentlichen Gebäude zu sorgen, den Censoren zu; aber wenn es keine Censoren gab, ward dieses Geschäfft auch wohl den Prätoren übertragen.

304) Die Latinität verlangt, dass man *digna sint* statt *digna sunt* lese.

305) Priscian liest *aut* statt *ac*, welches Garaton vorzieht.

306) Cicero spielt hier auf die Sitte der obrigkeitlichen Personen an, nach welcher sie ausserhalb des Pomoerium in einem Gezelte Auspicien anstellten. Sobald sie die Stimme eines glücklichen Vogels gehört hatten, standen sie auf, und verliessen den geweiheten

Platz. Der Witz iſt um ſo treffender, weil Chelidon (eine Buhlerin des Verres, bei welcher er die Nächte zuzubringen pflegte) eine Schwalbe heiſst.

307) Die erwählten Prätoren pflegten, ehe ſie die Gerichtspflege auszuüben anfingen, auf einer Tafel die Formel, d. h., die Regeln, welche ſie bei der Rechtspflege beobachten wollten, bekannt zu machen.

308) Nach dem voconiſchen Geſetze vom J. 585 war verordnet, daſs derjenige, der nach den Cenſoren A. Poſtumius und Q. Fulvius cenſirt wäre, keine Jungfrau oder Frau zum Haupterben einſetzen ſollte. Unter *cenſi* hatte Voconius ohne Zweifel alle verſtanden, die römiſche Bürger waren, weil nach den Geſetzen eigentlich jeder römiſche Bürger cenſirt werden muſste. Diejenigen aber, die dieſes Geſetz eludiren wollten, gebrauchten einen doppelten Kunſtgriff. Entweder hinterlieſsen ſie ihre Erbſchaft Freunden von bewährter Treue, von denen ſie ſich das Verſprechen geben lieſsen, daſs ſie ihren Töchtern und Frauen das ererbte Vermögen zurückgeben wollten; oder ſie lieſsen ſich nicht cenſiren, (denn die Pflicht, ſich cenſiren zu laſſen, wurde, wie wir aus der Rede für den Archias wiſſen, nicht ſtrenge beobachtet) und berieſen ſich dann auf den Ausdruck des Geſetzes, nach welchem nur die *cenſi* ihre Erbſchaften den Töchtern und Frauen nicht hinterlaſſen durften. Die Prätoren, die das Geſetz ſelbſt als hart betrachteten, waren bei dieſer Gelegenheit nicht ſtrenge, und alle Prätoren vor dem Verres lieſsen in ſolchen Fällen die Weiber im ruhigen Beſitz ihrer Erbſchaften. Doch kann man nicht ſagen, daſs Verres ungeſetzwidrig handelte, wenn er den Kunſtgriff, das voconiſche Geſetz unkräftig zu machen, nicht geſtatten wollte.

309) Zwiſchen *quod* und *adhortabatur* wird ge-

wöhnlich noch *eum* hinzugefügt; aber mehrere Handschriften haben es nicht, und *hortari* wird zuweilen auch ohne dabei stehenden Casus gebraucht.

310) Grävius liest nach Priscian, *cum puella*, *leges, aequitas* statt *cum pupilla*, *legis aequitas*, weil theils noch keiner Vormünder Erwähnung geschehen, theils nicht einleuchte, welches Gesetz gemeint sei. Aber *pupilla* wird bald nachher auch mit *matre* verbunden; und warum soll Cicero hier nicht das voconische Gesetz meinen, das er seinem Zweck gemäss natürlich so erklärt, wie man es gerne verstanden wissen wollte? Die Concinnität der Glieder verlangt durchaus, dass man *legis aequitas* lese, da auch im Folgenden immer zwei Substantiva mit einander verbunden sind.

311) Das heisst, der in dem Falle zum Erben bestimmt war, wenn die Tochter ohne Nachkommen verstürbe.

312) Cicero spielt auf die Gewohnheit der Kaufleute an, die, wenn sie sehen, dass eine Waare gut ist, und leichten Absatz findet, sie so hoch als möglich auszubringen suchen.

313) Nach dem voconischen Gesetze durften weibliche Personen nicht mehr, als 100000 Sestertien, erben. Asconius und Hottomann haben das voconische Gesetz falsch verstanden, wie Perizonius gezeigt hat.

314) *Umquam* muss mit *futurum* verbunden werden, und deshalb nach *umquam* ein Comma gesetzt werden.

315) Ein bitterer Spott gegen den Verres, der seines liederlichen Lebens wegen berüchtigt war.

316) Die gewöhnliche Lesart ist *quid potius;* aber die besten Handschriften haben *quis potius*. Man muss suppliren *obviam iverit*. Grävius will *potius* austilgen, und beide Sätze mit einander verbinden. Auch

wünscht er *quis potius* auf *tam remotus* zu beziehen. Aber diese Aenderung ist unnöthig. Dafs Cicero übrigens ironisch rede, bedarf kaum der Erinnerung.

317) Garàton glaubt, nach Priscian und Lambin, dafs *testamentum* ausgefallen sei; aber entweder kann *testamentum* in den vorhergehenden Worten gestanden haben, oder es kann vorausgegangen sein *haeredem virginem aut mulierem*, welches das wahrscheinlichste ist. S. das folg. Cap.

318) Nach *delectabat* mufs ein Fragezeichen stehen, wie schon Ernesti bemerkt hat.

319) Die gewöhnliche Lesart ist *C. Voconium;* aber der Urheber des das Erbrecht der Weiber betreffenden Gesetzes wird sonst immer Q. Voconius genannt, und so mufs man also auch hier lesen.

320) Mit Recht hat Ernesti das Comma nach *Cornelia* ausgetilgt. Sollte es stehen, so müfste man wenigstens *Corneliae* lesen; denn beide Gesetze, sowohl das, was die Verfälschung der Münzen, als dasjenige, welches die Testamente betraf, rührten von Sulla her.

321) Hottomann supplirt *sunt*. Ernesti meint dagegen, dafs man das Punkt nach *vocentur* austilgen, *Cornelia etc.* als Ablativ nehmen, und *ceteris compluribus* statt *ceterae complures* lesen müsse. Das beste ist wohl, mit Beck zu glauben, dafs die Nominativen hier absolute für *cuius generis sunt Cornelia etc.* stehen.

322) Hottomann und Lambin, der seine Vermuthung in den Text aufnahm, meinten, man müsse *ad praetorem* statt *ad populum* lesen, weil die Criminalfälle, von denen hier die Rede ist, nicht von dem Volke, sondern von gewissen dazu verordneten Prätoren, die auch *Quaesitores* hiefsen, entschieden wurden Aber Grävius zeigt sehr richtig, dafs diese Gerichte deswegen eine Volkssache genannt werden, weil es öffentli-

che Gerichte waren, und jedem aus dem Volke die Anklage freiſtand.

323) Die gewöhnliche Lesart iſt: *ſi quis novi quid inſtituit, is — omnia etc. rata eſſe patitur,* ohne Frage. Priſcianus aber und Aſconius laſen *inſtituerit,* und Aſconius *non patietur,* Priſcian *non patiatur.* In den pariſ. Handſchriften ſteht *non* vor *omnia* und *patietur.* Nimt man den Satz als Frage, und lieſt *patietur,* welches die Rede nachdrücklicher macht; ſo muſs man auch *inſtituerit* leſen. Erneſti bleibt bei der gewöhnlichen Lesart, und behauptet, daſs man, wenn man die Negation haben wolle, leſen müſſe: *non is etc.* Ich ſtimme ihm hierin bei, und glaube, daſs *non* vor *is* gerückt werden müſſe; denn auf *omnia* kann *non* nicht bezogen werden.

324) Die gewöhnliche Lesart iſt *Furias, Fuſſias,* für welches letztere man auch *Fuſias* lieſt. Aber die Furier wurden nach einer andern Ausſprache auch Fuſier genannt; und da man keine fuſſiſchen Geſetze kennt, ſo iſt ſehr wahrſcheinlich, daſs die Lesart *Fuſſias* aus *Fuſias,* das eine Gloſſe zu *Furias* war, entſtanden ſei. Uebrigens betraf das atiniſche Geſetz das Recht, ſich geſtohlene Sachen wieder zu vindiciren, das furiſche die Gröſse der Legate, die man im Teſtamente machen durfte.

325) Lambin lieſt nach *Quint. inſt. or.* l. 5, p. 420 *naſcatur* ſtatt *naſcitur.*

326) Cicero zeigt, daſs Verres nicht conſequent gehandelt habe, und daſs es ihm weniger um die Erhaltung des voconiſchen Geſetzes, als um Privatrückſichten zu thun geweſen ſei. Das voconiſche Geſetz verordnete nicht bloſs, daſs man den Weibern nicht über 100000 Sesterzien vermachen, ſondern auch, daſs man nicht mehr an Legaten im Teſtamente ausſetzen

solle, als die Haupterben erhalten. Verres hatte nun verordnet, dass keiner, er möchte censirt sein oder nicht, der Weiber zu Erben eingesetzt hätte, ein rechtmäfsiges Testament gemacht haben solle; aber die andre Verordnung des voconischen Gesetzes, nach welchem man den Legatarien nicht mehr, als den Erben, vermachen solle, hatte er nicht berührt.

327) In einigen Ausgaben ist *non* zwischen *census* und *sit* ausgefallen; aber in den Handschriften und ältesten Ausgaben findet es sich. Lambin bemerkt, dass man auch lesen könne: *qui census sit, non licet;* aber der Sinn wird im Grunde dadurch nicht verändert, und es ist nicht grade nothwendig, dass Cicero sich der Worte des Gesetzes bedient habe.

328) Herel in Rupertis Magazin für Philologen T. 1 pag. 86 glaubt, dass man *num pretio corruptum* statt *pretio commotum* lesen müsse, weil Cicero anderswo, *Verr.* 3, 68, *pr. Caec.* 25, *pr. Fontei.* 7, immer diesen Ausdruck gebraucht. Aber da *pretio commoveri* einen guten Sinn giebt, so sehe ich nicht ein, warum eine Aenderung der Lesart nothwendig sein sollte.

329) Grävius verändert *atque* in *atqui;* aber diese Veränderung ist unnöthig, da *atque* zuweilen bei Cicero die Bedeutung von *atqui* hat.

330) Grävius gab nach Handschriften des Hottomann und Ursinus *tantum* für *tum;* aber *tantum* scheint eine Correctur. *Tum* bezieht sich auf das nachfolgende *nunc.*

331) In der Vorrede des Ediktes zeigte der Prätor die Gründe an, die er in seinem Edikte befolgt hatte. S. Cic. *de leg.* 2, 7.

332) Die Worte *istius institutum*, da eben *quod Verres instituisset* vorausgegangen, sind offenbar eine Glosse, die ich deshalb auch ausgelassen habe.

333) Menardus liest *noluisti* statt *voluisti*. Er bezieht also das Stadtedikt auf das von Verres selbst in der Stadt erlassene Edikt. Aber man muss unter Stadtedikt das Edikt des damaligen Stadtprätors M. Marcellus verstehen, der die gedachte Verordnung nicht in seinem Edikte hatte.

334) Der Gedanke ist: Hättest du in der Provinz dieselben Grundsätze befolgt; so würdest du dir noch eine Vertheidigung übrig gelassen haben. Jetzt aber da du in der Provinz diesen Punkt deiner Stadtverordnung nicht beobachtet hast; so erhellt, dass du deine Verordnung nicht um des allgemeinen Besten, sondern um deiner eigenen Vortheile willen gegeben hast.

335) Ernesti hat sehr richtig bemerkt, dass die Worte *res haec acerba videatur atque indigna*, die gewöhnlich gleich hinter *cordi est* folgen, ans Ende der Periode gerückt werden müssen. Denn erstlich müsste es nicht *videatur*, sondern *videtur* heissen, und dann stünde auch *quin* zu isolirt. Auch wird die Rede numeröser, wenn die angeführten Worte am Ende der Periode stehen, und die nachfolgenden Fragen haben bessere Beziehung.

336) Herel will *diligentia industriaque* statt *diligentia indulgentiaque* gelesen wissen, weil theils *indulgentia* eben vorhergegangen sei, theils ein Missklang durch *indulgentia* entstehe. Aber diese Art des Missklanges vermeidet Cicero nicht immer, und dieser selbst wird hier durch das angehängte *que* gemildert. *Diligentia* und *indulgentia* sind die eigentlichen Ausdrücke, die von Eltern gebraucht werden, wie Nep. Att. 1 *patre diligente et indulgente usus est*, beweist, wo ja derselbe Missklang ist. *Diligentia* und *industria* hingegen unterscheiden sich nicht scharf genug von einander. *Diligentia* geht auf den Fleiss des Erwerbs, *indulgentia* auf

das natürliche Gefühl der Zärtlichkeit, das Eltern gegen Kinder zu hegen pflegen.

337) Die *toga praetexta* wurde von den Mädchen bis zu ihrer Verheirathung, von den Knaben bis zum 17ten Jahre getragen. Unter dem Schmuck der edeln Geburt versteht Cicero wahrscheinlich die *toga praetexta*, unter dem Schmuck der Wohlhabenheit die *bulla*, ein Anhängsel von Kugeln in Gestalt eines Herzens an dem Halse der Kinder. Diese *bulla* war bei Kindern freier und wohlhabender Eltern von Gold, bei den Kindern der Freigelassenen von Leder.

338) Muretus verbessert *istum homines Lampsacenos* statt *istum hominem Lampsacenos*. Man sieht den Grund dieser Verbesserung nicht ein.

339) *Non* fehlt vor *esset* in einigen Ausgaben; aber in den Handschriften findet es sich, und die Rede wird dadurch nachdrücklicher.

340) *Edicto* statt *dicto* haben mehrere Handschriften, und *Franc. pr. si potest tuo decreto* statt *si potest tibi dicto*; aber Priscian und die ältesten Ausgaben lesen *dicto*, das hier am passendsten ist.

341) Statt *populus Rom. etc. vindicasset* haben mehrere Handschriften *populo Romano — vindicandum esset*; aber Asconius und Priscian lesen die Stelle, wie wir sie haben.

342) *Proximum* fehlt in den meisten Handschriften, und scheint, obgleich man es bei Asconius, vielleicht nur als Erklärung, findet, eine Glosse zu *potissimum haeredem esse oporteret* zu sein.

343) Nach *daretur* findet man noch in den Handschriften *si is intestato mortuus esset*. Die besten Ausleger, Hottomann, Lambin, Manutius, Grävius, Ernesti, haben schon bemerkt, dass diese Worte unmöglich ächt sein können. Nur der krittelnde Gruter will sie

nicht verbannt wissen, obgleich sie in dieser Verbindung ganz sinnlos sind, und als offenbare Glosse sich jedem Vernünftigen ankündigen.

344) Grävius fand in dem *cod. Franc. pr. quod cum* statt *quod tum* und zog diese Lesart vor; aber es ist kein Grund zur Aenderung. Man sehe meine Uebersetzung.

345) Hottomann vermuthet, dass man *et, pro praede* statt *aut, pro praede* lesen müsse. Aber nach Garaton ist der Sinn: Er hätte entweder die Erbschaft verlangen können, (und Kläger und Besitzer hätten sich in diesem Falle entweder vergleichen, oder der Prätor hätte die Erbschaft dem Kläger zusprechen können) oder, wenn der Vergleich nicht zu Stande gekommen wäre, hätte die Sache zum förmlichen Prozess gedeihen können, während welcher Zeit die Minucier in dem Besitz geblieben wären, bis die Centumvirn ein Urtheil gesprochen hätten.

346) *Pro praede* erklärt Ernesti durch *praedibus* (durch Bürgen); aber richtiger Grävius und Garaton durch *tamquam praes*. Der Sinn ist dann: Der Kläger lässt sich von dem Besitzer Sicherheit geben, dass er Bürge sein will für die Erhaltung der streitigen Sache. Der Besitzer, von dem die Erbschaft durch eine gerichtliche Klage gefordert wurde, war verpflichtet, für die unverletzte Erhaltung der streitigen Erbschaft durch Bürgen Sicherheit zu leisten *(satisdare)*; der Kläger dagegen eine bestimmte Summe zu deponiren (oder wenigstens Sicherheit dafür zu leisten), die er verlor, wenn er sein Eigentumsrecht an die streitige Sache nicht erwies *(sponsionem facere debebat)*.

347) Ursinus wollte nach einer alten Handschrift gelesen wissen *et ita de her. certatur*; aber Grävius

lieber *et ita d. h. certaret.* Erneſti bemerkt indeſſen ſehr richtig, daſs *ita* für *tum*, *his factis* ſtehe, und daſs die Rede durch *et* an Kraft verliere.

348) Nemlich das Verhältniſs des Mannes, der ihn beſtochen hat.

349) Erneſti und vor ihm Manutius haben die richtige Interpunktion dadurch wiederhergeſtellt, daſs ſie nach *poſſeſſor* ein Comma ſetzten. Man muſs *eſt* ſuppliren. Lambin und Gruter gaben *et poſſeſſor.*

350) *Iam* fehlt bei Aſconius und Priſcian, und Erneſti hält es für unächt, weil gleich darauf *iam* folgt. Aber *iam* iſt eine Partikel des Unwillens, wie unſer: nun denn! und ſcheint mit Fleiſs wiederholt zu ſein, um die Rede lebendiger zu machen. *Nam* dafür zu ſetzen, wie Erneſti wünſcht, möchte wohl weniger gefallen. Priſcian und eine von Facius verglichene Handſchrift laſſen auch *id* weg, welches Facius billigt.

351) Obgleich er keine Sicherheit leiſtet. Sonſt aber wurde der beklagte Beſitzer, wenn er keine Sicherheit leiſten wollte, aus dem Beſitz geſtoſsen. Erneſti ſetzt nach *moves poſſeſſione* ein Fragezeichen, welches unnöthig iſt.

352) Die gewöhnliche Lesart iſt *ambigetur*; aber Aſconius und eine von Facius verglichene Handſchrift hat *ambigitur.* Auch in den übrigen Stellen ſteht das Präſens. Lambin hat freilich auch dort immer *ambigetur*, welches Erneſti der Sprache des Edikts angemeſsner hält; aber die Handſchriften haben *ambigitur.*

353) Die Lesart *oportet*, die ſich in den älteſten Ausgaben findet, ſtatt *oporteat*, hat Erneſti mit Recht wiederhergeſtellt.

354) Hottomann wollte *poſſeſſionem hereditatis da-*

bo ſtatt *potiſſimum hereditatem dabo* leſen, weil der Prätor nicht die Erbſchaft, ſondern nur den Beſitz der Erbſchaft geben konnte; aber *hereditas* ſteht hier nach dem Zuſammenhange für *poſſeſſio hereditatis.*

355) Erneſti vermuthet, daſs man *oportebat* ſtatt *oportet* leſen müſſe, weil von einem vorigen Edikte die Rede iſt.

356) Gulielmius möchte *ſit* austilgen. Priſcian hat *valde hoc eſt mirum.* Daher vermuthet Lambin, daſs man leſen müſſe: *valde hoc ſit mirum.* Den Conjunctiv wenigſtens würde man hier ungerne vermiſſen.

357) Er meint das Edikt, das die Erbſchaften der Weiber betraf.

358) Hottemann vermuthet, daſs man *uterentur* ſtatt *uteremur* leſen müſſe, und Erneſti ſtimmt ihm bei. Doch ſcheint die Aenderung nicht nöthig, wenn man vorher auch *qui uterentur* ſupplirt.

359) L. Piſo war im J. 680 zugleich mit dem Verres Prätor und hatte wahrſcheinlich die Gerichtsbarkeit über die Fremden. Uebrigens hatte jede gleiche oder höhere obrigkeitliche Perſon das Recht, ſich den Beſchlüſſen der andern zu widerſetzen. S. *Cic. de leg.* 3, 4.

360) Statt *redite* lieſt *Priſcian* p. 1154 *edit. Putſch.*, ſowie der *cod. Jannoct.*, *reducite*, und weiterhin *Quirites* ſtatt *iudices;* beides nicht gut; denn der Redner führt ins Gedächtniſs zurück, aber nicht der Zuhörer. Eben ſo unnatürlich iſt es, daſs Cicero ſich hier in einer gerichtlichen Rede an die Quiriten gewendet haben ſollte.

361) Erneſti meint, daſs *contrarium* hier entweder das Adverbium ſei, oder daſs man *contra* leſen müſſe, weil ſonſt nicht *ac* folgen könne. Aber auch nach

dem Adjectiv folgt zuweilen *ac.* S. *Cic. Scip. ſomn.* 4.

362) Der Witz, der ſich auf ein Wortſpiel gründet, lieſs ſich im Deutſchen nicht ganz ausdrücken. Der Satz kann heiſsen: Es iſt nicht zu verwundern, daſs eine ſo ſchlechte Suppe eine Schweinsſuppe iſt, oder daſs ein ſo ſchlechtes Recht ein verriniſches iſt. Ich habe in der Ueberſetzung *Gericht* ſtatt *Recht* gebraucht, weil jenes Wort auch eine doppelte Bedeutung hat.

363) Auch hier iſt ein unerreichbares Wortſpiel. Sacerdos war der Vorgänger des Verres in der Stadtprätur; aber Sacerdos heiſst auch Prieſter, der auch Schweine zum Opfer zu ſchlachten pflegte. Der Satz kann alſo bedeuten: Sie waren unwillig, daſs der Prieſter ein ſo ſchlechtes Schwein nicht geſchlachtet, oder daſs Sacerdos den Verres nicht verurtheilt, und dadurch zu fernern obrigkeitlichen Würden unbrauchbar gemacht hätte.

364) Welches das porciſche Geſetz verbot.

365) Aſconius nennt den Volkstribunen M. Lollius Palicanus.

366) Cicero redet ironiſch; er meint ſchlecht denkende und treuloſe Männer.

367) *Fecit* bei *in his* wünſchen Gulielmius, Grävius und J. F. Gronov, denen Erneſti und Beck beiſtimmen, auszutilgen. Auch mir ſcheint es Ciceros Sprachgebrauche gemäſser, es auszulaſſen.

368) Hottomann vermuthet, daſs man *Valeriam* ſtatt *Corneliam* leſen müſſe, und ſcheint durch die Stelle *pr. Sext. Amer.* 43 zu dieſer Vermuthung verleitet zu ſein. Aber in jener Stelle giebt ſich Cicero das Anſehen eines Unwiſſenden; hier ſpricht er beſtimmt. Valerius verordnete durch ſein Geſetz, daſs alles zum

voraus bestätigt sein sollte, was Sulla anordnen würde. Sulla aber gab eigentlich das Gesetz, das die Geächteten betraf, und worin bestimmt wurde, dass keiner einen Geächteten durch irgend etwas unterstützen sollte.

369) Ernesti verändert *vetat* in *vetaret* gegen die Handschriften, ohne Noth; denn *quae — vetat* drückt nicht die Meinung der Erben, sondern eine Bemerkung des Cicero aus.

370) Cicero redet wieder ironisch und meint das Gegentheil.

371) Mit vollem Rechte hat Ernesti *et* in *at* nach Hottomann und Lambin verändert; *et* giebt gar keinen Sinn.

372) Das war ungerecht; denn entweder musste das Testament ganz aufgehoben werden, weil es gegen das cornelische Gesetz gemacht war, oder es musste auch ganz nach dem Willen des Erblassers in Kraft bleiben.

373) Priscian liest *adimas*, welches Lambin und andre angenommen haben. Ernesti glaubt, dass weder *adimis*, noch *adimas* zu der bei Cicero üblichen Redefigur passe, und will *at adimis tu* lesen. Ich finde diese Aenderung unnöthig. *Adimis tu* passt nach meinem Urtheil völlig zu *poss. das;* nur muss man kein Fragezeichen setzen. Der Sinn, den Cicero hier übrigens ausdrücken will, ist folgender: Er giebt zu, dass der Prätor das Recht habe, in bürgerlichen und Privatsachen Recht zu sprechen, und also auch den Besitz zu bewilligen; aber er behauptet, dass er nicht das Recht habe, jemanden eine Strafe zuzuerkennen, der gegen ein öffentliches Gesetz gefehlt hat; denn über öffentliche Verbrechen zu urtheilen, war die Sache der Quäsitoren.

374) Für *ſexcenta* haben viele Handſchriften und die ältern Ausgaben *ſexaginta;* aber *ſexcenta* für *multa* iſt dem Sprachgebrauche Ciceros gemäſser, und auch Donat hat ſo geleſen.

375) Sulpicius war alſo ein Freigelaſſener. Verres hatte nemlich in ſeinem Edikte erklärt, daſs, wenn ein Freigelaſſener in ſeinem Teſtamente einen Fremden zum Erben eingeſetzt, und den Kindern ſeines Patrons nichts hinterlaſſen hätte, er dieſen den ſechsten Theil zuerkennen wolle.

376) *Cod. Franc. pr.* und die von Facius verglichene Handſchrift M. hat *ſe ire miſſurum* ſtatt *ſe ire iuſſurum.* Daher vermuthet Grävius nicht unwahrſcheinlich, daſs Cicero geſchrieben habe: *ſe iure miſſurum.* Eine andre Lesart iſt nach Facius *ſe iri paſſurum.*

377) L. Gellius war im J. 682 Conſul geweſen, und verwaltete im Jahre, da die Sache des Verres verhandelt wurde, die Cenſur.

378) *Eas*, das Priſcian und die von Facius verglichenen Handſchriften M. und H. haben, iſt mit Unrecht von Gruter, dem die ſpätern Herausgeber folgen, verdrängt worden.

379) Hunde nennt Cicero diejenigen Leute, die dem Verres aufſpüren muſsten, wo es Beute zu machen gab.

380) Statt *credetur* lieſt Erneſti *crederetur*, wie man freilich auch in einer Handſchrift findet; aber *credetur* iſt die Lesart faſt aller Handſchriften und Ausgaben, und paſst beſſer in den Zuſammenhang, als *crederetur*, worüber Erneſti nicht einmal etwas anmerket.

381) In alten Ausgaben findet man: *quos numquam liberos duxerit* ſtatt *quos numquam liberos putavit.* *Franc. pr.* hat *quos inquam liberos homines ſol. ſit app.* Die jetzi-

ge Lesart rührt von Nauger her, der ſich auf den *Priſcian p.* 1155 beruft.

382) Q. Titinnius muſs durch Adoption in die Familie der Titinnier übergegangen ſein, da er der leibliche Bruder des Fannius war.

383) Garaton will leſen *huius Q. Titinnii*, weil in dem *cod. Jannoct.* und in dem lambiniſchen ſteht: *iudicis huius tui.*

384) Damit er nemlich bei der Unterſuchung der von ihm beſorgten Ausbeſſerung öffentlicher Gebäude ihn nicht ſchikaniren möchte.

385) Vielleicht ſind die Worte *Fannii teſtimonium,* die Lambin hinzufügte, ſowie weiter unten *Teſtimonium Q. Tadii,* ausgefallen. Doch findet man ſie weder in den Handſchriften, noch in den älteſten Ausgaben.

386) *Hoc* nach *niſi* wünſcht Erneſti auszutilgen, weil er es in dieſer Verbindung ſonſt nicht gefunden zu haben glaubt.

387) Der Tempel des Caſtor und Pollux war auf der mittägigen Seite des römiſchen Forums, und war im lateiniſchen Kriege von dem Dictator A. Poſthumus gelobt worden.

388) Es iſt bekannt, daſs der Senat ſich oft in den Tempeln zu verſammeln pflegte.

389) Die gewöhnliche Lesart iſt: *Aedem Caſtoris, iud., P. Iun. habuit tuendam, L. Sull., Q. Met. conſulibus. Is mortuus eſt.* Aber nach C. 55 hatte Junius mit den Cenſoren Marcius und Perperna, die im J. 668 ihr Amt verwalteten, und nach welchen bis zum J. 684 keine Cenſoren waren, den Baucontract für den Tempel des Caſtor abgeſchloſſen. Wie kann denn hier geſagt werden, daſs Junius unter dem Conſulate des Sulla und Metellus die Ausbeſſerung des Tempels

übernommen habe? Hottomann, dem Ursinus beipflichtet, will nach zwei Handschriften *censoribus* statt *consulibus* lesen; aber die Schwierigkeit, die C. 55 macht, wird dadurch nicht beseitiget; und Sulla ist noch dazu nie Censor gewesen. Ernesti meint, von den Consuln Sulla und Metellus wäre der Contract mit dem Junius erneuert worden. Aber man begreift nicht, warum. Alle Schwierigkeit läfst sich heben, wenn man mit dem cod. ψ und der Ausgabe von 1483 das Punktum nach *tuendam* setzt, und *L. S., Q M. cons.* zu dem folgenden zieht. So lesen Garaton und Beck.

390) Ich bin Ernestis scharfsinniger Emendation gefolgt, der auch Garaton und Beck ihren Beifall geschenkt haben. Die gewöhnliche Lesart ist: *Qua potestate iste permissa, ut ex C. F. et Q. T. cognovistis, verumtamen cum esset o. i. r. a. imp. praed., hoc voluit* etc. Diese Lesart ist offenbar verdorben. Denn die Zeugnisse des Fannius und Tadius haben keine Beziehung auf den Tempel des Castor, sondern auf die übrigen Diebstähle des Verres. Auch hat *verumtamen* bei dieser Wortstellung keine Bedeutung. Die Critiker haben daher auch verschiedene Versuche gemacht, dieser Stelle zu Hülfe zu kommen. Muretus möchte lesen: *Qua potest. permissa ita abusus est* etc. Aber es müssen gegen die Handschriften zwei Worte hinzugesetzt werden. Hottomann, der sonst die gewöhnliche Lesart erhält, tilgt *verumtamen*, und setzt dafür vor *hoc voluit* die Worte *tum vero*. Lambin läfst alles übrige, und setzt nur *tum vero* statt *verumtamen*, und zwar an denselben Platz, wo dieses steht. Aber durch alle diese Aenderungen wird die Schwierigkeit nicht beseitiget. Glücklicher hat Ernesti dadurch, dafs er die Glieder etwas versetzt, die Stelle wiederherge-

ſtellt, die er ſo lieſt: *Qua pot. iſte permiſſa, cum eſſet — praedatus, ut ex C. Fan. — cognoviſtis, verumtamen hoc voluit.* *Verumtamen* hat nun keine Schwierigkeit, man mag es nun durch *igitur* nach einem Zwiſchenſatze mit Erneſti erklären, oder es in ſeiner eigentümlichen Bedeutung nehmen, wie ich es nehmen zu müſſen glaubte, da *cum* für *quamquam* ſteht.

391) Gruter möchte *ducebat* ſtatt *dicebat* leſen; aber man ſieht nicht ein, warum. Für einen Verres iſt es nicht zu ſtark, wenn er ſelbſt von ſeinen Hoffnungen redet.

392) Rabonius war der Compagnon bei der Unternehmung geweſen. An ihn wurde daher der Tempel abgeliefert, damit dieſer ihn wieder an den Prätor abliefern möchte.

393) Menardus will *Potitius caſu* für *is caſu* geleſen wiſſen. Aber theils iſt die Aenderung zu wenig mit der Lesart der Handſchriften übereinſtimmend, theils kann auch *cum eo* nicht gut auf den Potitius gehen. Und warum ſollte der Compagnon nicht auch zum Vormund für ſeinen Sohn von dem Junius beſtellt worden ſein?

394) Erneſti glaubt, daſs *iſte* vor *Liguri* getilgt werden müſſe; aber man begreift nicht, warum.

395) Victorius las nach ſeiner Handſchrift *iam* ſtatt *nam;* aber *nam* iſt die Lesart der beſten Handſchriften und der älteſten Ausgaben. Auch iſt bekannt, daſs *nam,* ſowie *enim*, ſich oft, wie unſer *ja*, auf einen verſchwiegenen Satz bezieht. Hier ſupplire man: du haſt Recht; denn ſo wollen wir es machen. S. Voſs bei *Georg.* 2, 104.

396) Priſcian lieſt *tradendum eſſet*, welches Garaton billiget, ſtatt *reddendum eſſet*. Mir ſcheint der Unterſchied nicht von Bedeutung.

397) Cicero ſpottet des Rabonius.

398) Erneſti will hier auch, wie oben, *ita ſe exacturum* ſtatt *id ſe acturum* leſen, weil *id* keine Beziehung habe. Aber *id* geht auf den ganzen Gedanken: *aedem ad perpendiculum.*

399) Die Worte *pro pretio* geben keinen Sinn. Die ältern Ausleger Muret, Urſin, Lambin und Grävius wollen dafür *prae pretio* leſen, und verſtehen unter *pretium* ſo viel als Beute: niemandes Anſehen machte auf ihn vor der Beute Eindruck. Aber ich geſtehe mit Garaton und Beck, daſs mir die Worte *prae pretio* an der unrechten Stelle zu ſtehen ſcheinen. Garaton möchte dafür *preces* leſen, das aber in *oratio* zu liegen ſcheint. Ich habe die Worte in meiner Ueberſetzung ausgelaſſen, weil ich ſie für eine Gloſſe halte.

400) Aſconius lieſt *ſartis tectisque* ſtatt *ſartis tectis.* Wie Aſconius lieſt, findet man auch in dem *cod.* ψ und in der Ausgabe von 1483, und ſo ſcheint Cicero auch geſchrieben zu haben, um den Ausgang des Hexameters zu vermeiden.

401) Cicero ſpottet. Die Buhlerinnen locken durch Freundlichkeit an, und daher iſt dieſe bei ihnen keine groſse Tugend.

402) Der hier gemeinte Domitius iſt wahrſcheinlich L. Domitius Aenobarbus, der im J. 700 mit dem Appius Claudius Pulcher Conſul war, und bei dem Gerichte über den Milo den Vorſitz hatte.

403) Statt *id iudicium* haben einige Handſchriften *in iudicio;* aber *id iudicium*, welches auch Aſconius hat, iſt unſtreitig die richtigere Lesart. *In iudicio* iſt die Aenderung eines Mannes, der die Redensart *iudicium vincere* nicht verſtand.

404) Statt *tutore* will Menardus *tutores* leſen, weil

er nemlich den Rabonius nicht für den Vormund des jungen Junius hält.

405) Dieser Contract betraf nicht die ganze Ausbesserung des Castortempels, der schon in baulichen Stand gesetzt war, sondern bloss d' Aufführung der Säulen nach dem Senkblei. 40000 Sestertien betragen nach unserm Gelde 1250 Thaler, 200000 Sestertien aber 6250 Thaler.

406) *Videbatur* verändert Ernesti mit Recht in *videatur;* das *sibi* macht hier den Conjunctiv nöthig, da es anzeigt, dass hier *oratio obliqua* ist.

407) Das heisst, er bestimmt keinen entfernten Termin, an welchem der Bau der Säulen auf Kosten des Mündels verdungen werden soll.

408) Ohne Ursache wollen Lambin *prodicta,* und Lipsius *atque edicta* statt *neque edicta* lesen. *Proscribere* bezieht sich auf die schriftliche Anzeige durch angeheftete Tafeln, *edicere* auf die mündliche Anzeige.

409) Bei den Auctionen pflegte der Bietende den Finger aufzuheben.

410) Statt *improbe, verum callide* liest Hottomann lange nicht so gut *improbe vel callide.*

411) Die Stelle *in bonis, praedibus praediisque vendendis* wird sehr verschieden erklärt. Einige setzen nach *bonis* ein Comma, und unterscheiden *bona* von *praedibus* und *praediis;* aber worin sollte dieser Unterschied bestehen, und sind die *bona* nicht in den *praediis* enthalten? Hottomann glaubt, dass *bona* die zu vermiethenden Sachen, und *vendere* so viel als *conducere* bedeute. Nach ihm wäre der Gedanke: Wenn einer durch Bürgen und verbürgte Güter einen Miethcontract schliessen will, so muss der, dessen Vortheil dabei auf dem Spiele steht, am meisten begünstigt werden. Aber erstlich lassen sich die den Worten *bonis*

und *vendere* gegebenen Bedeutungen nicht rechtfertigen; und dann begreift auch niemand, warum der Bietende am meisten begünstigt werden soll. Grävius tilgt nach Asconius das Comma nach *bonis*, und verbindet *bonis* mit *praedibus* und *praediis*. *Boni praedes* sind ihm die Bürgen, die mit ihren Gütern für den Entrepreneur haften, und *bona praedia* die festen Besitzungen und Grundstücke, mit welchen der Entrepreneur selbst für die Erfüllung seines Contracts zu haften verspricht; *bona* schlechtweg sind ihm die übrigen Güter, die das Mobiliarvermögen ausmachen. Aber er hat diesen Sprachgebrauch durch nichts erwiesen. Ernesti vermuthet nicht unwahrscheinlich, daſs *bonis* eine Glosse sei. *Praedibus praediisque* ist eine gewöhnliche Formel, in welcher *praedes* selbst für die Güter der Bürgen stehen. Denn *praedes* nennt man diejenigen, welche dem Staate mit ihren Gütern für etwas haften. Dieselben werden, wenn es Privatsachen betrifft, *sponsores* und *fideiussores* genannt. Derjenige Bürge nun, der bei dem Verkaufe seiner Güter diese wiederkaufen wollte, hatte das nächste Recht zum Ankaufe, und wurde am meisten begünstiget. Ich bin in meiner Uebersetzung Ernestis Vermuthung gefolgt, der auch Beck beipflichtet.

412) Das heiſst, niemanden darf die zu verkaufende Sache für einen wohlfeilern Preis überlassen werden, als dem bisherigen Eigentümer.

413) *Quid accedit* halten Gulielmius und Ernesti für eine Glosse. Grävius supplirt *ad hastam*. Auch mir scheinen die Worte besser zu fehlen.

414) In dem *cod.* des Ursinus und in einer paris. Handschrift steht *non putas, caveto* statt *non putas cautum*. Freilich wird *cavere* zuweilen auch von denen gesagt, die sich Bürgschaften geben lassen; aber kurz

vorher war es doch in andrer Bedeutung gebraucht worden. Garaton muthmaſset, daſs man leſen müſſe: *ſin non putas cautum, cavebo.* Doch ſcheint mir keine Aenderung nöthig.

415) Die gewöhnliche Lesart war: *Ex opere faciundo*, welche keinen vernünftigen Sinn giebt. Die Ausleger haben verſchiedene Verſuche gemacht, ihr zu Hülfe zu kommen. Aber keiner hat die Stelle glücklicher emendirt, als Ant. Auguſtinus, der leſen will *lex operi faciundo.* Daſs man ſo leſen müſſe, leidet keinen Zweifel, wenigſtens was die Veränderung von *ex* in *lex* betrifft; denn *opere faciundo* zu ändern, hat man keinen Grund, da man ähnliche Formeln findet, wie z. B. *triumviri aere flando.* S. Voſs bei *Georg.* 1, 430.

416) In mehrern Handſchriften ſteht *quod enim video;* aber die beſten haben die gewöhnliche Lesart.

417) L. Marcius und M. Perperna waren Cenſoren im J. 667, und mit ihnen hatte der verſtorbene Junius den Kaufcontract abgeſchloſſen. *De* kann alſo nicht für *poſt* ſtehen, wie Manutius meint, ſondern ſteht für *ex* oder *a.* Uebrigens war dieſe Clauſel von Verres hinzugefügt worden, um den Mündel Junius auszuſchlieſsen.

418) Aſconius lieſt *ſubierant;* aber alle Handſchriften haben *ſubierunt*, das beſſer in den Zuſammenhang paſst.

419) Ungefähr 14378½ Thaler nach unſerm Gelde.

420) Ungefähr 2500 Thaler.

421) Die Handſchriften haben zum Theil *deletum*, zum Theil *delectum.* Priſcian lieſt *deiectum*, welches Garaton vorzieht. Doch iſt die gewöhnliche Lesart beſſer.

422) Denn die Aedilen liessen die Säulen bei der Gelegenheit, wenn sie die öffentlichen Spiele anstellten, für ihr Geld überweissen.

423) Der erste Unternehmer war der Mündel; derjenige, der von ihm die Ablieferung übernommen, war Rabonius. Es scheinen also drei Personen zu sein, obgleich nur zwei waren. Denn der letzte Unternehmer, den Verres aufgestellt hatte, war kein andrer, als Rabonius selbst, wie wir aus dem folgenden sehen.

424) Lambin möchte *debuisti,* und in der Folge *cui, tut. def.* lesen; aber es ist kein Grund zur Aenderung.

425) Die Handschriften und ältesten Ausgaben lesen: *bonum suo cuique.* Dafür liest Hottomann, dem die übrigen folgen: *bono suo quoque,* an jedem Orte durch gute Materialien. Mit dieser Lesart scheint die Erklärung des Asconius übereinzustimmen. Doch läßt sich auch die gewöhnliche Lesart rechtfertigen.

426) Mit Recht hat Hottomann das Fragezeichen nach *machina sua* ausgetilgt, obgleich er deshalb von Ernesti getadelt wird. Der Sinn ist: Die Stelle des Contracts, der von guten Baumaterialien handelt, war ganz überflüssig; denn man hat keine andern gebraucht, als die schon da waren; man hat nur die Steine behauen, und durch Maschinen an den für sie bestimmten Ort gebracht. Also nicht für Baumaterialien, sondern nur für Arbeitslohn und Maschinen hat man Geld ausgegeben.

427) Der innere Hof pflegte in den Häusern der Reichen mit Hallen umgeben, und mit Bildsäulen ausgeschmückt zu werden.

428) *Adscripserit* für *conscripserit* haben Lambin und

Gruter nach Prifcian und Handfchriften wiederhergeftellt.

429) *Si* fehlt bei Afconius, weshalb auch andre Ausleger es auslaffen. Es fcheint aber nicht gut fehlen zu können.

430) *Ipfum* geht nicht, wie Hottomann meint, auf den Rabonius, fondern auf den Verres, der mit dem Rabonius gemeinfchaftliche Sache gemacht hatte.

431) Wer Geld geliehen hatte, war verpflichtet, die Zahlungen an den Kalenden zu leiften. Konnte er dann nicht zahlen, fo wurde ihm wohl bis zu den Nonen, und von dort wieder bis zu den Iden Auffchub bewilliget. Ein gleiches Verhältnifs wurde auch bei den Miethcontracten beobachtet. Die Ablieferung der Bauten wurde auf die Kalenden eines gewiffen Monates feftgefetzt; war der Bau dann nicht fertig, fo wurde dem Unternehmer wohl ein Auffchub bis zu den Nonen, und dann wieder bis zu den Iden bewilligt.

432) Auch die Miethcontracte, die Zeit, wann ein Bau übernommen, vollendet, abgeliefert worden war, pflegte man in die Rechnungsbücher einzutragen. Uebrigens will Hottomann *referri* ftatt *referre* lefen; aber man kann auch *fe* fuppliren. Lambin hat *fe* hinzugefügt.

433) Einige Vertheidigung, nemlich gegen diejenigen, die ihn befchuldigten, dafs er, obgleich Rabonius das Werk nicht zur beftimmten Zeit abgeliefert, keine Unterfuchung angeftellt hätte. Afconius lieft *defenfionis*; die gewöhnliche Lesart ift *defenfionum*. Dem Afconius find die beften Ausleger gefolgt.

434) Ernefti möchte *qui* ftatt *quid* lefen, wiewohl er auch zugiebt, *quid* könne für *quantum* ftehen.

435) Die Rechnung kömmt fo heraus. Im J. 680 an den Iden des Septembers vermiethete Verres den

Bau; im folgenden Jahre ging er nach Sicilien, wo er drei Jahre Prätor war. Erſt im J. 684, als ſchon die Unterſuchung gegen den Verres begann, trug er den Bau ins Rechnungsbuch ein.

436) Die Stelle iſt offenbar verdorben. Die Worte *non eſſet uſus* finden ſich in keiner Handſchrift; Priſcian indeſſen hat ſie, und aus ihm haben die meiſten Ausleger ſie als zum Sinne nothwendig erforderlich entlehnt. Aber auch mit dieſen Worten hat die Stelle mit dem Folgenden zuſammengehalten. keinen Zuſammenhang. Um die Worte einigermaſsen in Verbindung zu bringen, muſs man mit Erneſti nach *eſſet uſus* ſuppliren: *nec vero quisquam acceſſit.* Bei Priſcian folgen die ſinnloſen Worte: *nam ſi quis acceſſiſſet, cum etc.* Ich weiſs nicht, warum man dem Priſcian, den keine Codices unterſtützen, ſo groſses Anſehen eingeräumt, und warum man Hottomanns Vermuthung, die weder Erneſti, noch Beck anführen, nicht der geringſten Aufmerkſamkeit gewürdigt hat, obgleich ſie alle Schwierigkeiten beſeitiget, und der Lesart der Handſchriften am nächſten kömmt. Hottomann emendirt die Stelle ſo: *Hac conditione quivis* (ſtatt *ſi quis*) *de populo redemtor acceſſiſſet; ſed cum — poteſtatem venire nemo volebat, qui ſibi ereptam praedam arbitraretur.* Für *nolebant* lieſt die Aldina *nolebat* und eine alte Handſchrift des Aſconius *volebat.* Doch hat man nicht nöthig, mit Hottomann *nemo volebat* ſtatt *nolebaht* zu leſen. Man kann *redemtores* bei *nolebant* ſuppliren. Ich habe Hottomanns Emendation in meiner Ueberſetzung ausgedrückt, da mir alle übrigen Verbeſſerungen dieſer Stelle äuſserſt willkührlich ſchienen. Das *ſed* konnte leicht durch die letzte Silbe von *acceſſiſſet* verſchlungen werden.

437) Die Handſchriften und älteſten Ausgaben le-

ſen : *Nonne argumentamur*, welches in den Zuſammenhang nicht paſst. Hottomann muthmaſste: *non enim arg.* Die Lesart, die wir jetzt haben: *Nam quid arg.*, iſt von Victorius. Camerarius wollte lieber: *num quid arg.*

438) Statt IƆLX iſt die gewöhnliche Lesart DXL, aber wie wir jetzt leſen, hat die Ausgabe von 1483. Ant. Auguſtinus vermuthete, daſs man CDL leſen müſſe, weil es unten heiſst, daſs dem Brutus 110000 Sestertien von Verres erlaſſen ſeien. Aber hier muſste die ganze Summe genannt werden, für welche Verres den Bau verdungen hatte. Denn Brutus war Bürge für die 560000 Sestertien geworden, und dieſes Geld muſste gleich ausbezahlt werden; aber weil Brutus beim Auszahlen dem Verres ſo viele Vorwürfe machte, erlieſs dieſer ihm 110000 Sestertien.

439) Erneſti möchte *numerabat* ſtatt *numeravit* leſen, weil Brutus vermuthlich während des Auszahlens dieſe Vorwürfe gemacht habe. Aber *qui numeravit* kann auch eine bloſse von Cicero hinzugefügte Beſtimmung ſein.

440) Aſconius hat *referre*, welches Gronov billigt, und Garaton durch *reſpondere* erklärt; aber die gewöhnliche Lesart ſcheint beſſer. Verres konnte die ihm gemachten Vorwürfe nicht länger aushalten.

441) Vielleicht muſs man mit Garaton leſen: *Recita. Nomina Rabonii.*

442) Das Alter, wann die Jünglinge die *praetexta toga* ablegten, war unbeſtimmt. Je nachdem ſie ſich durch Fähigkeiten auszeichneten, oder die Eltern es wünſchten, thaten ſie dieſes, bald im 15ten, bald im 16ten, bald (und dies ſcheint die gewöhnliche Zeit geweſen zu ſein) im 17ten Jahre.

443) Mit Recht hat Lambin, dem Erneſti folgt,

Memmius Conjectur *et stetisse cum etc.* statt *et testes secum*, welches alle Handschriften haben, in den Text aufgenommen. Zwar wird er deshalb, wie gewöhnlich, von Gruter scharf getadelt; aber Grutern ist es auch weniger um den Verstand, als um seine Handschriften zu thun. Eine paris. Handschrift, worin *stet esse* sich findet, giebt uns die deutlichste Spur, wie Cicero geschrieben hat.

444) Ernesti möchte *qui* statt *quod* lesen; aber ich sehe nicht, aus welchem Grunde.

445) Ueber die Gracchen und den Saturninus sehe man, was ich bei der ersten catil. Rede angemerkt habe.

446) Ernesti meint, man müsse *esset* statt *est* lesen. So muss man allerdings lesen, wenn dies als von dem Knaben gedacht, nicht als von Cicero bemerkt, gesagt ist.

447) Dies bezieht sich auf die schwarzen Kleider, worin Verres als Beklagter erschien. Statt *paulo* hat der *cod.* des Ursinus *aliquando*, woraus dieser *aliquanto* machen will. Hottomann möchte *tandem* für *tamen* lesen. Aber es ist durchaus keine Veränderung in der Lesart nöthig. *Tamen* gehört zu *saltem.* Man vergleiche meine Uebersetzung. Ernesti möchte *pariter tamen* lesen; aber ist mit sich selber nicht zufrieden. *Paullo* steht ironisch für *multo.*

448) S. die 337ste Anmerk. bei dieser Rede.

449) Er meint den Raub, den Verres sich von dem Tempel des Castor zu verschaffen gewusst hat, den L. Metellus Dalmaticus von der Siegesbeute hatte erbauen lassen.

450) Die Bildsäule des Vertumnus stand an dem Ende der tuscischen Strasse, die nach Asconius auch die thurarische hiess. Durch die tuscische Strasse fuh-

ren die Processionswagen, auf welche die Götter gesetzt waren, die bei den circensischen Spielen im Circus Maximus aufgestellt wurden.

451) Ernesti glaubt, dass *is* fehlen könnte, weil es vorher nicht da gewesen; aber da die Handschriften und Priscian es haben, so ist kein Grund, es wegzustreichen.

452) Das *tu* vor *ipse* hält Ernesti für unächt, aber ohne Grund. An beiden Stellen steht *tu* mit Nachdruck.

453) Statt *ferrent* möchte Ernesti lieber *ferent* lesen.

454) Criminalsachen wurden vor dem Stadtprätor gewöhnlich nicht verhandelt, sondern nur Privatsachen; aber zuweilen wurde, wie es scheint, auf Befehl des Senats, von dem Stadtprätor auch die Criminaljustiz verwaltet.

455) Q. Opimius war im J. 667 Volkstribun gewesen, und hatte das aurelische Gesetz, welches gegen das die Tribunen betreffende cornelische Gesetz gerichtet war, lebhaft unterstützt, und sich dadurch Feindschaft bei den Adlichen erworben. Er hatte die Einrede nicht so gebraucht, wie das cornelische Gesetz es erlaubte. Denn ganz hatte Sulla den Tribunen die Intercession nicht genommen, wie wir aus *Cic. de leg.* 3, 9 wissen.

456) Die gewöhnliche Lesart ist *intercessit;* aber *cod.* ψ, die alten Ausgaben, Asconius und Priscian p. 1152 lesen *intercessisset*, das Ernesti mit Recht wiederhergestellt hat. Statt *dixisset* will Ernesti *dixit* oder *dixerat* gelesen wissen; mit Recht, glaube ich. Der Conjunctiv kann hier nicht statt finden.

457) Der Adliche, auf den hier angespielt wird,

iſt nach Aſconius der jüngere Catulus, der damals das Haupt der ſullaniſchen Parthei war.

458) *Laedendique ſint* ſtatt *ſunt* giebt Erneſti, weil ſich die Worte auf *ſi velim* beziehen, wie die Latinität es verlangt.

459) Die Auszeichnungen beziehen ſich auf die Vorrechte des Senators. Denn da Opimius ſein Vermögen verlor, konnte er auch ſeinen Senatorenſtand nicht mehr behaupten.

460) Alle Handſchriften haben *conatus eſt;* aber Aſconius und Priſcian leſen *conatus ſit.* Es iſt ſchwer zu beſtimmen, wie Cicero geſchrieben hat, da beides ſtatt finden kann.

461) Verres hatte als Prätor die Richter durchs Loos in dem Gericht erwählt, worin Oppianicus von Cluentius angeklagt wurde. Als die Verwerfung von beiden Seiten geſchehen war, wurden, wie es die Sitte verlangte, andre durch die Nachloſung erwählt; aber nicht von Verres, wie Aſconius ſagt, ſondern von Junius ſelbſt, der *iudex quaeſtionis* in dieſem Gerichte war. Aber Cicero beſchuldiget den Verres, daſs er ſeine Liſten verfälſcht, und die Namen wieder ausgetilgt habe, die vorher nach der juniſchen Nachloſung darin geſtanden hatten, ſtatt deren er andre geſetzt. Dieſe Liſten verſiegelte er nicht bloſs mit ſeinem Ringe, ſondern auch mit dem Ringe ſeines Schreibers, den er zum Theilnehmer ſeiner Räubereien gemacht, und mit einem goldenen Ringe beſchenkt hatte. S. *Verr.* 3, 8.

462) Ironiſch. Er meint die Richter, deren Namen Verres untergeſchoben hatte.

463) In dem *cod.* ψ und in der venediger Ausgabe findet man vielleicht beſſer *conflagrarit* ſtatt *conflagrarat.* Priſcian und Lambin leſen *conflagravit.*

464) Mit Recht hält Lambin die Worte *curando, ne litura appareat*, wofür man doch wohl *appareret* lesen müsse, für eine Glosse. Nonius Marcellus unter dem Worte *interpolare* läſst ſie aus. Auch stören ſie die Concinnität der Glieder, und enthalten eine Bemerkung, die der Anführung kaum werth, und noch dazu nicht einmal wahr iſt, da Cicero vorher zu verſtehen gegeben, daſs man die Ausmerzungen habe bemerken können. Ich habe ſie daher ohne alles Bedenken in meiner Ueberſetzung ausgelaſſen.

465) Mit Recht hat Erneſti die von Gruter verdrängte Lesart *poſſit* ſtatt *poſſet*, nach vielen alten Ausgaben und Lambin wiederhergeſtellt.

466) Statt *ſortitionem* lieſt Aſconius *ſubſortitionem*. Und ſo muſs man auch leſen, wenn Cicero nicht vielleicht, wie Beck meint, das allgemeine für das beſondere geſetzt hat, da man die Meinung leicht errathen konnte.

467) Den Q. Curtius, der hier *ſodalis* des Verres genannt wird, und vielleicht mit dem Verres zugleich Legat des Cn. Dolabella war, kennen wir nicht weiter.

468) Die *iudices quaeſtionis* waren Stellvertreter der Prätoren, und muſsten, wenn dieſe anderswo beſchäfftigt waren, die Unterſuchung leiten. Uebrigens ſehen wir aus dieſer Stelle, daſs man auch die *iudices quaeſtionis* verwerfen konnte, welches in Rückſicht auf die Prätoren nicht der Fall war. Denn nicht Q. Curtius, ſondern Man. Acilius Glabrio war Vorſitzer im Gerichte über den Verres.

469) *Decurie* heiſst eigentlich die Tafel, auf welcher die Namen der Senatoren verzeichnet waren, welche die Gerichtsbarkeit verwalten ſollten. Daher ſteht Decurie für Richterklaſſe. Solcher Decurien gab es drei,

und jede begriff 100 Senatoren, weshalb auch Centurie statt Decurie gebraucht wird. Von diesen drei Decurien hatte eine jedes Jahr abwechselnd Ruhe, so dass 200 immer in Thätigkeit waren. Uebrigens kann *unsere Decurie* wohl nicht so viel heissen, als die Decurie, die aus Senatoren besteht, wie Asconius und Manutius meinen; denn damals bestanden ja noch alle Decurien aus Senatoren: sondern es muss diejenige gemeint sein, die am meisten Ciceros Wünschen entsprach, weil sie aus den rechtschaffensten Männern bestand.

470) Wahrscheinlich muss nach *facultas* ein Unterscheidungszeichen gesetzt werden.

471) Lambin will *innuerat* lesen, welches allerdings in der Bedeutung, die hier erforderlich, gebräuchlicher ist. Uebrigens sind die letzten Worte so verdorben, dass man nicht mehr bestimmen kann, wie Cicero geschrieben hat. Ich habe die Worte nach Lambin, der meint, dass Cicero geschrieben habe: *cum eos, quibus iste innuerat*, statt *eorum, quos iste annuerat*, übersetzt, wie ich glaubte, dass Cicero etwa geschrieben haben könnte. *Suae* fehlt in mehrern Ausgaben, und muss ohne Zweifel getilgt werden.

Der
zweiten Klagrede
gegen
den Cajus Verres
zweite Abtheilung.
Von
der ſiciliſchen Gerichtsverwaltung.

Der
zweiten Klagrede
gegen
den Cajus Verres
zweite Abtheilung.
Von
der sicilischen Gerichtsverwaltung.

Vieles muss ich, ihr Richter, nothgedrungen übergehen, damit ich einigermaſsen [1]) einmal über die Dinge, die meiner treuen Gewissenhaftigkeit anvertraut sind, reden könne. Denn angenommen habe ich die Vertheidigung Siciliens. Sie hat mich, die Provinz, zu diesem Geschäffte veranlaſst. Ich indessen habe, als ich diese Last übernommen, und angenommen [2]) die Vertheidigung der Sicilier, einen etwas ausgedehntern Plan in meiner Seele umfaſst. Denn übernommen habe ich das Wohl des ganzen Ordens, übernommen das Wohl des römischen Volkes zu vertheidigen, weil [3]) ich glaubte, daſs man erst dann, wie sichs gebührt, richten könne, wenn nicht nur ein heilloser Beklagter vor Gericht gezogen würde, sondern auch ein gewissenhafter und entschlossener Ankläger hier aufträte. Um

deſto mehr muſs ich eilen, auf Siciliens Angelegenheit zu kommen, des Verres andre räuberiſche und ehrvergeſſene Handlungen übergehend, damit ich mit ſo friſchen Kräften, als möglich, die Klage führen, und zum Vortrage Zeit genug haben könne.

Aber ehe ich über die Widerwärtigkeiten Siciliens rede, muſs ich, ſcheint es, weniges von der Würde, dem Alter, dem Nutzen der Provinz reden. Denn freilich auf alle Bundesgenoſſen und Provinzen müſst ihr ſorgfältige Rückſicht nehmen; aber beſonders auf Sicilien, aus ſehr vielen und gerechten Gründen: einmal weil von allen auswärtigen Nationen zuerſt Sicilien ſich der Freundſchaft und dem Schutze des römiſchen Volkes angeſchloſſen; zuerſt unter allen (welches Glanz dem Reiche gewährt) Provinz [4]) genannt worden; zuerſt unſre Vorfahren gelehrt hat, wie ehrenvoll es wäre, auswärtige Nationen zu beherrſchen; allein in dem Grade Treue und Wohlwollen gegen das römiſche Volk bewieſen hat, daſs die Städte dieſer Inſel, welche Einmal unſre Freundſchaft geſucht hatten [5]), nie nachher abſielen, die meiſten aber, und zwar die angeſehenſten, beſtändig in der Freundſchaft verharrten. Daher haben unſre Vorfahren nach Afrika aus dieſer Provinz ſich den Uebergang gebahnt [6]). Denn nicht ſo leicht würde die ſo groſse Macht Carthagos geſtürzt ſein, wenn hier uns nicht für das Getreide eine Hülfsquelle, und ein Bergungsplatz für unſre Flotten vergönnt geweſen wäre.

2 Deshalb hat P. Africanus, nach Carthagos Zer-

ftörung[7]), der Sicilier Städte mit den fchönften Bildfäulen und Denkmählern ausgefchmückt, damit er bei denen, die er über den Sieg des römifchen Volkes am meiften erfreut glaubte, auch die meiften Denkmähler des Sieges aufftellen möchte. Endlich der berühmte M. Marcellus felbft, den in Sicilien als einen Tapfern die Feinde, als Mitleidigen die Befiegten, als Redlichen [8]) die übrigen Sicilier erkannt haben, hat nicht blofs für die Bundesgenoffen in diefem Kriege geforgt, fondern auch die überwundenen Feinde mit Mäfsigung behandelt. Die fchöne Stadt Syrakus, die fowohl durch Kunft fo befeftiget, als vermittelft der natürlichen Lage von der Land- und Meerfeite gefchloffen war, hat er, nachdem er fie durch Gewalt und Klugheit erobert hatte [9]), nicht blofs in unverletztem Zuftande gelaffen, fondern auch fo verfchönert, dafs fie zugleich ein Denkmahl des Sieges, der Sanftmuth, der Enthaltfamkeit war, da die Menfchen fahen, theils was er erobert, theils welche Menfchen er verfchont, theils was er hinterlaffen hatte. Eine fo grofse Ehre glaubte er Sicilien fchuldig zu fein, dafs er nicht einmal eine feindliche Stadt aus der Infel der Bundesgenoffen zu vertilgen für recht hielt.

Deshalb haben wir für alle Fälle die Provinz Sicilien immer benutzt, dafs wir alles, was fie aus eigener Kraft hervorbringen konnte, nicht dort erft entftehen, fondern in unferm Haufe fchon [10]) aufbewahrt glaubten. Wann hat fie das Getreide, das fie fchuldig war, nicht auf den Tag geliefert? wann

das, was ſie nöthig glaubte, nicht aus eigenem Antriebe verſprochen? wann das, was ihr befohlen wurde, verſagt? Aus dieſem Grunde hat M. Cato, jener Weiſe [11]), eine Vorrathskammer unſers Staates, eine Nährerin des römiſchen Volkes, Sicilien genannt [12]). Wir aber haben erfahren in dem ſo gefährlichen und ſchwierigen italiſchen Kriege [13]), daſs Sicilien uns nicht eine Vorrathskammer, ſondern eine Staatskaſſe, und zwar jene alte und volle der Vorfahren [14]), geweſen iſt. Denn ohne eigenen Aufwand von unſrer Seite hat ſie durch Lieferungen von Leder [15]), Leibröcken und Getreide, unſre zahlreichen Heere gekleidet, ernährt, bewaffnet.

3 Ferner jene Vortheile, welche wir vielleicht nicht einmal bemerken, ihr Richter, wie groſs ſind ſie? daſs viele [16]) von unſern Bürgern wohlhabender ſind, weil ſie in der Nähe die getreue und gewinnreiche Provinz haben, wohin ſie mit Leichtigkeit reiſen können, wo ſie gerne ihr Geld anlegen, indem jene ſie theils, nachdem ſie ihnen Waaren geliefert, mit Gewinn und Vortheil entläſst, theils zurückhält, ſie einladend, hier Staatsfelder zu bauen, hier öffentliche Viehtriften zu pachten, hier Geld- und Handelsgeſchäffte zu machen [17]), kurz hier ihren bleibenden Wohnſitz aufzuſchlagen. Und der Vortheil iſt nicht unbedeutend für das römiſche Volk, daſs eine ſo groſse Anzahl von römiſchen Bürgern, ſo nahe vom Hauſe, auf eine ſo nützliche und gewinnreiche Art beſchäfftiget wird. Und da gleichſam Landgüter des römiſchen Volkes unſre Staats-

güter und Provinzen sind: so ist, gleichwie euch die nahen Landgüter das meiste Vergnügen verursachen, auch dem römischen Volke angenehm die Angrenzung dieser Provinz.

Was aber ferner die Menschen selbst betrifft, ihr Richter, so groſs ist ihre Duldsamkeit, Redlichkeit und Mäſsigkeit, daſs sie sich unsrer Lebensweise, jener alten, nicht derjenigen, die jetzt üblich geworden, zu nähern scheinen. Nichts den übrigen Griechen ähnliches findet man bei ihnen, keine Trägheit, keine Ueppigkeit, im Gegentheil groſse Anstrengung bei öffentlichen und eigenen Geschäfften, groſse Sparsamkeit, groſse Aemsigkeit. So sehr ferner lieben sie unsre Männer, daſs für sie allein weder Staatspächter noch Groſshändler etwas Gehässiges haben. Unsrer Obrigkeiten Kränkungen aber, so vieler, haben sie geduldet, ohne jemals, vor der gegenwärtigen Zeit, bei dem Altar der Gesetze und euerm Schutze, nach einem Staatsbeschlusse, Zuflucht gesucht zu haben [18]); wiewohl sie nicht nur jenes Jahr [19]) erduldet, wodurch sie so gedrückt wurden, daſs sie nicht hätten bestehen könen, wäre nicht C. Marcellus [20]), gleichsam durch eine Fügung des Schicksals, zu ihnen gekommen, damit zweimal von derselben Familie das Heil Siciliens beschafft würde; sondern auch später [21]) des M. Antonius [22]) unbeschränkte Herrschergewalt empfunden hatten. So groſs [23]) achteten sie, nach den Ueberlieferungen der Vorfahren, die Wohlthaten des römischen Volkes gegen die Sicilier, daſs sie selbst die Ungerechtigkeiten der

Unſrigen ertragen zu müſſen glaubten. Gegen niemanden haben die Staaten vor den Zeiten des Verres ein öffentliches Zeugniſs abgelegt. Dieſen ſelbſt endlich würden ſie erduldet haben, wenn er nach menſchlicher Weiſe, wenn er nach üblicher Sitte, wenn er endlich bloſs in Einer Rückſicht gefehlt hätte. Aber da ſie zu dulden nicht vermochten die Ueppigkeit, die Grauſamkeit, die Habſucht, den Hochmuth; da ſie alle ihre Begünſtigungen, Rechte, alle Wohlthaten des Senates und des römiſchen Volkes, durch des Einen Mannes Frevelhaftigkeit und Willkühr verloren hatten: ſo beſchloſſen ſie, entweder des Mannes Ungerechtigkeit durch euch zu rächen und zu ahnden, oder, wenn ihr ſie nicht würdig achtet, ihnen Beiſtand und Hülfe zu leiſten, ihre Städte und Wohnſitze zu verlaſſen, da ſie ihre Aecker [24]) ſchon vorher, durch des Mannes Ungerechtigkeiten ausgetrieben, verlaſſen hatten.

4 In ſolcher Abſicht haben Geſandtſchaften des ganzen Siciliens den L. Metellus [25]) erſucht, er möchte baldmöglichſt dem Verres im Amte nachfolgen; mit ſolcher Geſinnung haben ſie ſo oft bei den Schutzherrn ihr Elend bejammert; von einem ſolchen Schmerz durchdrungen, haben ſie den Conſuln ihre Forderungen, welche nicht Forderungen, ſondern Anklagen gegen den Verres ſchienen, mitgetheilt. Sie waren es auch, die mich, deſſen Redlichkeit und Uneigennützigkeit ſie kennen gelernt hatten, beinahe von meiner beſchloſſenen Lebens-

weiſe durch ihren Schmerz und ihre Thränen abführten, indem ſie mich jenen Mann anzuklagen vermochten, ſo wenig auch meine Wünſche und Grundſätze damit übereinſtimmten, (obgleich [26]) ich in dieſer Sache weit mehr die Rolle der Vertheidigung, als der Anklage übernommen zu haben glaube). Zuletzt ſind die edelſten und vorzüglichſten Männer aus der ganzen Provinz, von den Staaten abgeordnet, und aus eigenem Antriebe gekommen; je angeſehener und achtungswürdiger ein Staat iſt, um ſo nachdrücklicher hat er ſeine erlittenen Kränkungen geſchildert.

Aber wie, ihr Richter, ſind ſie gekommen [27])? Denn ich muſs, ſcheint es, freier vor euch jetzt für die Sicilier reden, als ſie vielleicht ſelbſt wünſchen; denn ihr Heil will ich lieber berückſichtigen, als ihre Wünſche. Was meint ihr? ſollte wohl jemals in irgend einer Provinz ein Beklagter, in der Abweſenheit, gegen die Nachforſchung des Anklägers, mit ſo groſsen Hülfsmitteln, mit ſo vieler partheiiſcher Vorliebe vertheidigt ſein? Die Quäſtoren beider Provinzen, die es unter ſeiner Prätur geweſen, waren mit ihren Steckengebunden mir immer zur Seite [28]). Diejenigen ferner, die ihre Nachfolger waren, dem Verres äuſserſt ergeben, mit Freigebigkeit aus ſeinen Speiſemagazinen verpflegt, waren nicht weniger hitzig gegen mich.

Seht, was der vermochte, der vier Quäſtoren [29]) in Einer [30]) Provinz zu eifrigen Vertheidigern und Vorfechtern hatte, und noch dazu einen

Prätor, und alles, was zu deſſen Gefolge gehörte, ſo voll Ergebenheit, daſs es bald einleuchtete, daſs nicht ſowohl Sicilien, das ſie leer antrafen, als Verres ſelbſt, der mit vollen Säcken abgereiſt, ihre Provinz war [31]). Man drohte den Siciliern, wenn ſie Geſandtſchaften beſchlöſſen, um gegen Verres zu zeugen; man drohete denen, die etwa abgereiſt wären; andern, wenn ſie loben wollten, ertheilte man freigebige Verſprechungen; die wichtigſten Zeugen über Privatſachen, die wir zur perſönlichen Erſcheinung beſchieden hatten, hielt man durch Gewalt und im Kerker zurück.

5 Wiewohl alles dieſes geſchehen, ſo iſt doch, müſst ihr wiſſen, nur ein einziger Staat, der mamertiniſche, welcher vom öffentlichen Rathe bevollmächtigte Abgeordnete, um den Verres zu beloben, geſandt hat. Von dieſer Geſandtſchaft aber habt ihr den vorragendſten Mann, den angeſehenſten des Staates, den C. Hejus, als Geſchworenen bezeugen hören: dem Verres ſei zu Meſſana ein ſehr groſses Laſtſchiff auf öffentliche Koſten, durch gedungene Arbeiter, erbaut worden. Und eben dieſer Abgeordnete der Mamertiner, der den Mann beloben ſoll, hat geſagt, daſs Verres nicht bloſs ſeine Güter, ſondern auch ſeine, von den Vorfahren geerbten [32]), heiligen Gefäſse und Hausgötter, aus ſeinem Hauſe entwandt habe. Eine herrliche Belobung, wenn zwei Dinge durch Eine Mühe der Abgeordneten abgemacht werden, das Loben und Zurückfordern [33])! Und ſelbſt was dieſen Staat betrifft, aus welchem

Grunde er ihm befreundet ist, soll am bestimmten Orte gesagt werden. Denn ihr werdet finden, dass grade die Ursachen, welche die Mamertiner zum Wohlwollen gegen den Verres haben, seine Verurtheilung hinlänglich rechtfertigen. Keine andre Stadt, ihr Richter, belobt ihn, nach einem Staatsbeschlusse. Jene Gewaltsamkeit des Oberbefehls [34] hat nur eine solche Wirkung gehabt auf sehr wenige Menschen, nicht Staaten, dass entweder einige aus den armseligsten und ödesten Städten sich fanden, die ohne Befehl des Volks und Senates abreisten [35], oder dass diejenigen, welche gegen Verres zu Abgeordneten bestimmt waren [36], und ein öffentliches Zeugniss und Aufträge empfangen hatten, durch Gewalt und Furcht zurückgehalten wurden. Dass dieses indessen bei wenigen der Fall gewesen sei, ist mir nicht unlieb, damit die übrigen, so viele, so grosse und achtungswürdige Städte, kurz ganz Sicilien, desto mehr Gewicht bei euch haben möchten, wenn ihr sähet, dass sie durch keine Gewalt abgehalten, durch keine Gefahr verhindert werden konnten, zu versuchen, ob bei euch einigen Eindruck machten die Klagen der ältesten und getreuesten Bundesgenossen. Hat indessen vielleicht einer von euch gehört, dass der Staat der Syrakuser den Verres belobe; so soll euch, wiewohl ihr in der erstern Verhandlung aus dem Zeugnisse des Syrakusers Heraclius die Beschaffenheit der Sache erkannt habt, doch an einem andern Orte, wie die ganze Sache in Ansehung dieses Staates sich verhalte, aufgeklärt werden. Denn

ihr werdet einsehen, daſs nie jemand einigen Menschen so sehr verhaſst, als Verres den Syrakusern sowohl [37]) ist, als gewesen.

6 Aber vielleicht sind die Sicilier es allein, die den Verres verfolgen; die römischen Bürger, welche in Sicilien Geld- und Handelsgeschäffte treiben, vertheidigen, lieben, wünschen ihn erhalten. Erstlich wenn dem auch so wäre, so müſstet ihr doch bei dieser Untersuchung über Erpressungen, welche der Bundesgenossen wegen verordnet ist, nach dem Gesetze und in dem Gerichte, das die Bundesgenossen angeht, der Bundesgenossen Klagen anhören. Aber ihr konntet in der ersten Verhandlung bemerken, daſs sehr viele angesehene römische Bürger Kränkungen in wichtigen Sachen, sowohl die sie selbst erlitten, als andern zugefügt wuſsten, bezeugten. Dies, sowie ich es einsehe, ihr Richter, behaupte ich mit Zuversicht: Ich glaube, daſs ich den Siciliern eine Gefälligkeit erzeigt habe, daſs ich die von ihnen erlittnen Kränkungen durch meine Anstrengung, Feindschaft [38]), Gefahr geahndet habe. Nicht minder groſs aber ist nach meiner Einsicht die Gefälligkeit, die ich meinen Mitbürgern erzeigt habe, welche glauben, daſs ihres Rechtes, ihrer Freiheit, ihrer Güter und ihres Wohlstandes Erhaltung von des Verres Verurtheilung abhängig sei. Was also des Verres sicilische Prätur betrifft, so mögt ihr (ich habe nichts dagegen) unter solcher Bedingung mich anhören, daſs, wenn er sich bei irgend einer Klasse von Menschen, es sei von Siciliern oder

unfern Bürgern, wenn er ſich bei irgend einem Stande, es ſei von ſolchen, die Staatsländereien bauen, oder von denen, welche Gemeinweiden gepachtet haben, oder von Kaufleuten [39]) beliebt gemacht; wenn er nicht aller gemeinſchaftlicher Feind und Räuber geweſen, kurz wenn er irgend jemanden in irgend einem Falle mit Schonung behandelt hat, ihr auch ihn mit Schonung behandeln wollt.

Sobald ihm durchs Loos die Provinz Sicilien zu Theil wurde, ſo war es gleich ſein erſtes Geſchäfft, in Rom und in der Nähe der Stadt, ehe er abreiſte, bei ſich ſelber zu erforſchen, und mit den Seinigen zu überlegen [40]), durch welche Mittel er in dieſer Provinz das meiſte Geld in Einem Jahre [41]) ſich machen könnte. Er wollte nicht während des Handelns lernen, wiewohl er in Abſicht auf die Provinz kein Unerfahrener und Neuling war; ſondern er wünſchte, nach Sicilien [42]) gefaſst und vorbereitet für die Beute zu kommen. O trefflich geſtellt hat der groſse Haufe der Provinz die Vorbedeutung durch das gemeine Geſchwätz und Gerede; da aus des Verres Namen [43]), was er in der Provinz thun würde, die Menſchen auf eine ſehr lächerliche Weiſe ahndeten! Denn wer könnte zweifelhaft ſein, wenn er ſeine Flucht und Dieberei, während der Quäſtur, wenn er während des Legatenamtes die Plünderungen der Städte und Tempel bedachte, wenn er auf dem Forum die Raubgüter ſeiner Prätur anſichtig wurde, wie der vierte Act ſeiner Schamloſigkeit ausfallen würde.

7 Und damit ihr einſeht, daſs Verres zu Rom nicht bloſs im Allgemeinen die Gegenſtände für das Stehlen, ſondern auch die Vorwände [44]) erforſcht habe, darüber vernehmt den ſicherſten Beweis, damit ihr deſto leichter ſeine beiſpielloſe Schamloſigkeit beurtheilen könnt. An dem Tage, da er Sicilien berührte, (ſeht, ob er hinlänglich vorbereitet, nach der ihm von der Stadt geſtellten Vorbedeutung, um die Provinz auszufegen, gekommen iſt!) ſendet er ſogleich einen Brief von Meſſana nach Haleſa, den er, glaube ich, in Italien geſchrieben hat. Denn ſobald er aus dem Schiffe geſtiegen, war ſeine erſte Sorge, den Haleſer Dio ſogleich vor ſich zu fordern: er wolle über die Erbſchaft Unterſuchungen anſtellen, welche ſeinem Sohne von einem Verwandten, dem Apollodorus Laphyro, zugefallen wäre. Dieſe betraf, ihr Richter, ſehr anſehnliches Geld. Dies iſt der Dio, ihr Richter, der jetzt, durch die Wohlthat des Q. Metellus, ein römiſcher Bürger geworden; von dem, durch das Zeugniſs vieler angeſehener Männer, und aus den Rechnungsbüchern vieler, euch in der erſten Verhandlung hinlänglich erwieſen worden, daſs er eine Million Seſtertien [45]) bezahlt habe, um eine Sache, worüber nicht der geringſte Zweifel ſtatt finden konnte, wenn Verres darüber richtete, zu gewinnen; daſs man ihm auſserdem Heerden von den edelſten Stuten weggeführt, an Silber und Teppichen alles, was er im Hauſe gehabt, entriſſen [46]); daſs Q. Dio auf die Weiſe 1100000 Seſtertien aus keiner andern Ur-

ſache, als weil ihm eine Erbſchaft zugefallen, verloren habe. Wie? Unter welchem Prätor war dem Sohne des Dio dieſe Erbſchaft zugefallen? Unter demſelben, unter welchem der Annia, der Tochter des Senators P. Annius [47]), unter demſelben, unter welchem dem Senator M. Ligur [48]) die ihrigen zufielen, unter dem Prätor C. Sacerdos. Wie? hatte damals niemand dem Dio Beſchwerden verurſacht? Eben ſo wenig, als dem Ligur, unter dem Prätor C. Sacerdos. Wie? hatte jemand bei Verres den Angeber gemacht? Niemand; ihr möchtet denn etwa glauben, daſs Fintendreher an der Meerenge bei ihm ſich eingefunden hätten.

Da er die Stadt noch kaum verlaſſen, hörte er, daſs einem gewiſſen Sicilier Dio eine ſehr groſse Erbſchaft zugefallen wäre; daſs dem Erben befohlen, Bildſäulen auf dem Forum aufrichten zu laſſen, daſs, wenn er ſie nicht errichtet, die Erbſchaft der erycinischen Venus verfallen [49]) ſein ſollte. Wiewohl die Bildſäulen dem Teſtamente gemäſs errichtet worden, ſo glaubte er doch, daſs, weil der Name der Venus darin vorkomme, ein Vorwand, Geld zu machen [50]), ſich darbieten würde. Er ſtellt alſo einen Kläger auf, der für die erycinische Venus jene Erbſchaft fordern ſoll. Denn nicht der Quäſtor übernimt [51]) die Klage, (wie es gewöhnlich iſt) derjenige, zu deſſen Provinz der erycinische Berg gehört [52]); Kläger iſt ein gewiſſer Nävius Turpio, des Verres Ausſpäher und Aufpaſſer, ein Menſch, von allen Fintendrehern jenes Gerichtsſprengels der ver-

worfenfte, der unter dem Prätor Sacerdos einen Injurienprozefs verloren hatte. Denn die Sache war von einer folchen Befchaffenheit, dafs der Prätor felbft, da er einen rechtsverdrehenden Ankläger auffuchte, doch keinen etwas bedachtfamern finden konnte. Gegen die erycinifche Venus erklärt er den Mann [53]) fchuldlos, gegen fich felber fchuldig. Er wollte natürlich lieber, dafs die Menfchen fündigten, als die Götter; dafs er lieber von Dio, was nicht erlaubt war, als dafs die Venus, was ihr nicht gebührte, fich geben liefse.

Warum foll ich bei diefer Gelegenheit jetzt des Sext. Pompejus Chlorus [54]) Zeugnifs herlefen, der den Dio vertheidigt hat, der bei allen Verhandlungen gegenwärtig gewefen, des rechtfchaffenen Mannes, der, wiewohl er feiner Verdienfte wegen fchon lange römifcher Bürger ift, doch vor allen Siciliern an Würde und Adel vorragt? Wozu des Q. Cäcilius Dio Zeugnifs felbft, des erprobten und redlichen Mannes? Wozu des L. Vetecilius Ligur, des T. Manlius, des L. Calenus? die alle durch ihre Zeugniffe, was diefes Geld des Dio betrifft, beftätigt haben? Bezeugt hat eben diefes M. Lucullus, dafs er diefe Widerwärtigkeiten des Dio, nach der gaftfreundlichen Verbindung, die er mit ihm unterhielt, fchon vorher erfahren habe. Wie? Lucullus, der damals in Macedonien war [55]), hat diefes beffer erfahren, als du, Hortenfius, der du zu Rom warft, an welchen Dio fich gewandt hat, der du dich über die dem Dio zugefügten Kränkungen fo nachdrücklich in Briefen

bei dem Verres beſchwert haſt? Neu iſt dir dieſes, und unerwartet? jetzt erſt vernehmen deine Ohren dieſe Beſchuldigung? nichts haſt du von Dio, nichts von deiner Schwiegermutter, der würdigen Frau, Servilia, der alten Gaſtfreundin des Dio, gehört? Iſt nicht vieles meinen Zeugen unbekannt, was dir bekannt iſt? Hat nicht mir dein Zeugniſs bei dieſer Beſchuldigung, nicht des Verres Unſträflichkeit geraubt, ſondern des Geſetzes Einſchränkung [56])? (Zeugniſſe des M. Lucullus, des Chlorus, des Dio.)

Scheint euch bedeutend genug die Summe, die 9
der Venusdiener, der aus dem Schooſse der Chelidon in die Provinz gereiſt war, im Namen der Venus gefordert hat? Vernehmt eine andre in Abſicht auf eine geringere Geldſumme nicht minder ſchamloſe Rechtsverdrehung. Soſippus und Epikrates ſind Brüder aus Agyrium. Ihr Vater iſt vor 22 Jahren geſtorben. Nach einer Stelle in ſeinem Teſtamente ſollte, wenn etwas unerfüllt bliebe, die Erbſchaft der Venus zufallen. Im zwanzigſten Jahre erſt, wiewohl in der Zwiſchenzeit ſo viele Prätoren, ſo viele Quäſtoren, ſo viele Rechtsverdreher in der Provinz geweſen waren, wurde die Erbſchaft von ihnen in der Venus Namen gefordert [57]). Ueber die Sache [58]) richtet Verres; Geld empfängt er durch den Volcatius, ungefähr gegen 400000 Sestertien [59]), von den beiden Brüdern. Vieler Zeugniſſe habt ihr vorher gehört. Die Brüder aus Agyrium gewannen ihren

Prozefs auf folche Art, dafs fie dürftig und leer davon gingen.

10 „Aber Verres hat das Geld nicht erhalten.„ Was ift das für eine Vertheidigung? Ift dies ernftlich gemeint, oder ift es ein Verfuch? Denn für mich ift es etwas Neues. Verres war es, der argliftige Ankläger aufftellte, Verres, der vor Gericht lud, Verres, der die Unterfuchung leitete, Verres, der das Urtheil fprach [60]; grofse Geldfummen wurden bezahlt; die fie bezahlten, gewannen ihre Prozeffe [61]; und du dürfteft mir fo vertheidigen? „Diefes Geld ift dem Verres nicht ausbezahlt worden.„ Ich komme dir zu Hülfe; auch meine Zeugen verfichern daffelbe; dem Volcatius, verfichern fie, das Geld gegeben zu haben. Aber was für eine fo grofse Wichtigkeit hatte Volcatius, dafs 400000 Sestertien zwei Männer ihm auszahlten? und wer würde dem Volcatius, wenn er aus eigenem Antriebe gekommen wäre, ein einziges As gegeben haben? Er mag jetzt kommen, den Verfuch machen; nicht im Haufe wird ihn jemand aufnehmen. Aber ich fage noch mehr; ich befchuldige dich, dafs du 40,000000 Sestertien gefetzwidrig genommen habeft; ich behaupte, dafs dir felbft nicht das geringfte Geld ausgezahlt fei; aber als wegen deiner Dekrete, deiner Befehle [62], deiner Urtheilsfprüche Gelder bezahlt wurden, durfte man nicht fragen, durch weffen Hand fie gezählt, fondern durch weffen Ungerechtigkeit fie eingefordert wurden. Jene deine auserlefenen Gefährten waren deine Hände; die Präfecten, die

Schreiber, die Aerzte, die Accensus, die Haruspicer, die Präconen waren deine Hände. Je näher dir einer durch Verwandtschaft, Verschwiegerung, durch irgend eine Verbindung war, desto mehr wurde er für deine Hand gehalten [63]); jene ganze Cohorte deines Gefolges, welche Sicilien mehr Schaden zugefügt hat, als wären 100 Cohorten entlaufener Sklaven [64]) dort [65]) gewesen, war ohne Widerrede deine Hand. Was immer einer von diesen genommen hat, muss nicht bloss dir gegeben, sondern auch durch deine eigene Hand gezählt geglaubt werden.

Denn wollt ihr euch eine solche Vertheidigung gefallen lassen: „Empfangen hat er es nicht selbst„: so mögt ihr alle Gerichte über Gelderpressungen aufheben. Nie wird einer so vieler Verbrechen [66]) angeklagt, so sträflich vor Gericht gezogen werden, der nicht eine solche Vertheidigung gebrauchen könnte. Denn wenn Verres sie gebrauchen darf: welcher Beklagter wird je in Zukunft so ruchlos sein, dass man ihn nicht einem Q. Mucius [67]) an Unsträflichkeit ähnlich halten muss, wenn man ihn mit diesem Menschen vergleicht. Auch jetzt scheinen mir die Gegner nicht so wohl den Verres zu vertheidigen, als an dem Verres die Vertheidigungsweise zu versuchen. Aber in dieser Rücksicht, Richter, müsst ihr grosse Vorsicht beweisen. Die Sache betrifft die Wohlfahrt des ganzen Staates, den Ruf des Ordens, das Heil der Bundesgenossen. Denn wollen wir für unsträflich gehalten werden, so müs-

ſen wir nicht bloſs uns ſelber als Uneigennützige, ſondern auch unſre Gefährten als ſolche bewähren.

11 Zuerſt vor allen Dingen müſſen wir uns befleiſsigen [68]), ſolche Männer mit uns zu führen, die unſern Ruf und unſre Wohlfahrt berückſichtigen; dann, hat in der Wahl der Männer die Hoffnung der Freundſchaft uns getäuſcht, ſie zu beſtrafen, zu entlaſſen, immer ſo zu leben, daſs wir Rechenſchaft geben zu müſſen glauben. Von Africanus [69]) kommen die folgenden Worte, von einem ſehr gefälligen Manne (aber nur eine ſolche Gefälligkeit iſt billigungswürdig, welche den Ruf nicht fährdet, wie das bei jenem der Fall war) [70]); denn als einer aus der Zahl ſeiner Freunde [71]), der ſeit langer Zeit ſich ihm angeſchloſſen, es von ihm, als Präfect nach Afrika mitgeführt zu werden, nicht erlangen konnte, und deshalb unzufrieden war, ſagte er: „Wundre dich nicht, wenn du dies nicht von mir erlangſt. Ich erſuche ſchon lange einen Mann, von dem ich glaube, daſs mein Ruf ihm theuer ſein werde, mit mir nach der Provinz zu reiſen, und kann ihn dazu noch nicht vermögen.„ Denn in Wahrheit wir müſſen die Menſchen, wenn wir Wohlfahrt und Ehre [72]) erhalten wollen, weit mehr erſuchen, mit uns in die Provinz zu gehen, als ihnen dies als Wohlthat anbieten. Du indeſſen, als du die Deinigen nach der Provinz, wie für die Beute, einludſt, mit ihnen und durch ſie plünderteſt, und ſie in der Volksverſammlung mit goldenen Ringen [73]) beſchenkteſt, dachteſt du nicht, daſs du nicht bloſs

deinetwegen, ſondern auch wegen der Handlungen jener Rechenſchaft ablegen müſsteſt?

Nicht bloſs einen ſolchen Gewinn hatte er für ſich angeordnet, den groſsen und ergiebigen, von den Sachen, die er ſelbſt in der Richterverſammlung [74]), das heiſst, mit ſeinem Gefolge [75]), zu unterſuchen ſich vorgenommen, ſondern auch einen unbegrenzten Stoff, unzähliges Geld an ſich zu raffen, hatte er gefunden.

Niemanden kann es zweifelhaft ſein, daſs alle 12
Gelder aller von der Gewalt derer abhängig ſind, welche die Gerichte geben, und derer, welche richten, daſs niemand von uns ſein Haus, niemand ſeinen Landbeſitz, niemand ſeine väterlichen Güter behaupten könne, wenn, ſobald einer bei euch [76]) darauf Anſprüche macht, ein ruchloſer Prätor, dem niemand einreden kann [77]), wen er will, zum Richter giebt, ein nichtswürdiger und leichtſinniger Richter, was der Prätor befohlen, als Recht erkennt. Weiter [78]), wenn noch dazu der Prätor eine ſolche Formel für das Gericht giebt, daſs ſelbſt ein L. Octavius Balbus als Richter, ein des Rechts und ſeiner Pflicht ſo kundiger Mann, nicht anders Recht ſprechen kann [79]): L. Octavius ſei Richter! wenn es einleuchtet, daſs das carpenatiſche Grundſtück, worüber der Streit obwaltet, nach dem Rechte der Quiriten [80]) dem P. Servilius gehört, und dieſes Grundſtück dem Q. Catulus nicht wiederherausgegeben wird u. ſ. w.: wird nicht

der Richter L. Octavius genöthiget ſein, den P. Servilius zu zwingen, daſs er dem Q. Catulus das Grundſtück wiederherausgebe, oder den zu verurtheilen, den er nicht darf [81]? Von dieſer Beſchaffenheit war das ganze Prätorenrecht, von dieſer Beſchaffenheit das ganze Gerichtsweſen in Sicilien, drei Jahre hindurch, unter der Prätur des Verres. Die Dekrete, wie folgendes: *Wenn er nicht annimt, was du ſagſt, daſs du ſchuldig biſt, ſo magſt du verklagen; wenn er Kläger iſt, ſo magſt du ihn als Sklaven wegführen* [82]. Den C. Fuſicius, den Kläger, lieſs er als Sklaven wegführen, den L. Suetius, den L. Racilius. Die Gerichte von dieſer Beſchaffenheit: *römiſche Bürger, wenn es Sicilier waren, da er Sicilier nach ihren Geſetzen geben muſste; Sicilier* [83], *wenn es römiſche Bürger waren.* Aber damit ihr das ganze Gerichtsweſen der Sicilier überſehen mögt, ſo laſst euch vorher über die Rechte der Sicilier, und dann über das Verfahren des Verres belehren.

13 Die Sicilier haben folgende Rechte. Die Prozeſſe, welche der Bürger mit einem Bürger führt, werden durch einheimiſche Richter nach eigenen Geſetzen entſchieden; bei Streitigkeiten, die der Sicilier mit einem Sicilier aus einem andern Staate führt, werden die Richter von dem Prätor nach dem Dekret des P. Rupilius [84], welches dieſer nach dem Gutachten der zehn Legaten abgefaſst hat, und welches die Sicilier das rupiliſche Geſetz nennen,

durchs Loos erwählt. Wenn ein Privatmann gegen das Volk, oder das Volk gegen einen Privatmann klagt, so wird ein Senat gegeben, wenn um einander von beiden Seiten die Richter aus den Staaten verworfen sind. Wenn ein römischer Bürger gegen einen Sicilier klagt, so wird ein Sicilier zum Richter gegeben; wenn ein Sicilier gegen einen römischen Bürger, so wird ein römischer Bürger gegeben; in den übrigen Fällen pflegen auserlesene Richter aus der gesammten Menge der römischen Bürger in der Kreisstadt [85]) dargeboten zu werden. Zwischen den Pächtern der Staatsfelder und Zehntenpächtern werden nach dem das Getreidewesen betreffenden Gesetze, welches man das hieronische nennt, die Gerichte angeordnet.

Alle diese Rechte wurden unter des Verres Prätur nicht blofs verwirrt, sondern völlig sowohl den Siciliern, als den römischen Bürgern entrissen; zuerst die eigenen Gesetze [86]); denn [87]) wenn ein Bürger mit einem Bürger rechtete, so pflegte er entweder den Mann, der ihm gefällig war, zum Richter zu geben, seinen Präco, seinen Haruspex, seinen Arzt; oder wenn das Gericht den Gesetzen gemäfs angeordnet war, und die Partheien vor dem Mitbürger, als ihrem Richter, erschienen: so war es doch dem Bürger frei zu richten, nicht vergönnt. Denn das Edikt des Menschen vernehmt, durch welches Edikt er alle Gerichte von sich abhängig gemacht hatte: Wenn einer verkehrt gerichtet hätte, so wolle er Untersuchun-

gen anstellen, und nach der Untersuchung, Ahndung üben. Und während er dieses zu thun pflegt, so bedenkt sich niemand, weil er glaubt, dafs ein andrer über seinen Richterspruch richten, und er deshalb sein Wohl in Gefahr bringen werde, als Richter den Wunsch desjenigen zu berücksichtigen, der, wie er glaubt, ihm gleich einen peinlichen Prozefs machen werde [88]. Ausgewählt aus der gesammten Menge der römischen Bürger, oder dargeboten von den Geld- und Handelsgeschäffte in der Provinz treibenden Rittern sahe man gar keine Richter. Die Menge von Richtern, von welcher ich rede, war das Gefolge, nicht eines Q. Scävola, der doch aus seinem Gefolge nicht die Richter zu geben pflegte, sondern eines C. Verres. Von welcher Beschaffenheit aber, glaubt ihr, dafs das Gefolge unter einem solchen Haupte gewesen sei, wie ihr ihn nach dem Edikte kennen lernt [89]: Wenn etwas verkehrt der Senat gerichtet haben wird [90] u. s. w.? Selbst dieser hat, will ich zeigen, wenn er einmal gegeben wurde, unter dem Zwange des Verres, nicht seiner eigenen Ueberzeugung gemäfs, das Recht gesprochen. Nach dem rupilischen Gesetze fand nie anders eine Losung statt, als wenn dem Verres an der Sache nichts gelegen war. Die Gerichte, nach dem Gesetze des Hiero, für sehr viele Streitfälle, wurden sämmtlich, ohne allen Unterschied, aufgehoben; aus der Gemeinde der römischen Bürger und von den Grofshändlern [91]) gab es keine Richter. Eine wie grofse Macht Ver-

res gehabt, ſeht ihr; welche Handlungen er ausgeführt hat, laſst euch berichten.

Heraclius iſt der Sohn des Hiero, ein Syraku- 14
ſer, ein in ſeiner Vaterſtadt vorzüglich angeſehener Mann, der, ehe Verres Prätor dort ward, einer der reichſten unter den Syrakuſern war, und jetzt durch kein andres Miſsgeſchick, als des Verres Habſucht und Ungerechtigkeit, einer der ärmſten iſt. Dieſem fiel eine Erbſchaft zu, wohl gegen 3 Millionen Sestertien, durch das Teſtament ſeines Verwandten, des Heraclius. Voll war ſein Haus von trefflichem Silbergeſchirr, von vielen Teppichen, von koſtbaren Sklaven, nach welchen Gütern (wer weiſs es nicht?) Verres ſo raſende Begierden hat. Es wurde viel darüber geſprochen, daſs dem Heraclius ein groſses Vermögen zugefallen ſei, daſs nicht bloſs reich, ſondern auch begütert an Hausgeräth, Silber, Teppichen, Sklaven Heraclius ſein werde. Es hört dieſes auch Verres, und zuerſt ſucht er dem Mann durch jenen ſeinen weniger gefährlichen Kunſtgriff beizukommen: er erſucht ihn um Sachen zum Anſehen, um ſie ihm nicht zurückzugeben. Hierauf erhält er von einigen Syrakuſern Belehrung. Dieſe aber waren einige ſeiner Verſchwiegerten (denn mit ihren Weibern hielt er ſich immer nahe verwandt) Cleomenes und Aeſchrio. (Denn wie viel dieſe bei ihm, und aus wie ſchändlichen Urſachen vermochten, wird euch aus den übrigen Verbrechen einleuchten.) Dieſe, wie geſagt, belehren den Mann: etwas herrliches laſſe ſich aus-

führen; das Haus [92]) ſei angefüllt mit Sachen; Heraclius ſelbſt aber ein bejahrter, nicht eben talentvoller Mann, und er habe, auſser den Marcellern, keinen Schutzherrn [93]), an den er rechtmäſsig ſich wenden, und den er um Beiſtand anſprechen könne [94]); in dem Teſtamente, vermöge deſſen er die Erbſchaft habe, ſei verordnet, daſs er Bildſäulen auf der Ringbahn ſolle aufrichten laſſen. Wir wollen machen, daſs die Ringer behaupten, die Bildſäulen ſeien nicht nach dem Teſtamente aufgeſtellt worden; daſs ſie Anſprüche auf die Erbſchaft machen, weil ſie dieſe verfallen [95]) für die Ringſchule erklären. Der Plan gefiel dem Verres. Denn dies ſah er im Geiſte voraus, daſs, wenn eine ſo groſse Erbſchaft beſtritten und gerichtlich verlangt würde, er unmöglich ohne Beute ausgehen könnte. Er billigt den Rath, ermahnt, daſs ſie baldmöglichſt zu rechten anfangen, und den bejahrten, keinesweges ſtreitſüchtigen Mann, ſo lärmend, als möglich, angreifen mögen. Es wird der Prozeſs gegen Heraclius anhängig gemacht.

15 Zuerſt wundern ſich alle über die Schamloſigkeit der rechtsverdrehenden Klage; hierauf wurde von denen, die den Verres kannten, theils gemuthmaſst, theils deutlich eingeſehen, daſs er das Auge auf die Erbſchaft geworfen habe. Unterdeſſen kam der Tag, an welchem Verres, der Sitte und dem rupiliſchen Geſetze gemäſs, die Richter für die Prozeſſe durchs Loos in Syrakus beſtimmen zu wollen, angezeigt hatte. Entſchloſſen war er gekommen, um

für diesen Prozess die Richter durchs Loos zu bestimmen. Hierauf beweist ihm Heraclius, dass er an diesem Tage nicht losen könne, weil das rupilische Gesetz nicht gestatte, vor 30 Tagen die Richter durch das Loos zu bestimmen, nachdem die Klage anhängig gemacht sei. Die 30 Tage waren damals noch nicht verflossen. Heraclius hoffte, dass, wenn er diesem Tage entginge, vor der zweiten Losung, Arrius, den die Provinz damals erwartete, als Nachfolger ankommen würde. Verres verschob für alle Prozesse den Termin [96]; und bestimmte einen solchen Tag, dass er für diesen Prozess des Heraclius nach 30 Tagen gesetzmässig die Richter durch das Loos erwählen könnte. Als dieser Tag kam, giebt Verres sich anfänglich das Ansehen, als wenn er losen wolle. Heraclius naht mit seinen Beiständen, und verlangt, dass es ihm mit den Ringern, das heisst, mit dem syrakusischen Volke nach gleichem Rechte [97]) den Streit zu führen, vergönnt sein möge. Die Gegner verlangen, dass für diese Sache Richter gegeben werden, aus den Staaten, die zu diesem Gerichtssprengel gehörten [98]). Es wurden Richter ausgewählt, die Verres für gut fand. Heraclius dagegen verlangt, dass man die Richter dem rupilischen Gesetze gemäss gebe, dass man von den Gewohnheiten der Vorgänger, von dem Gutachten des Senates, von dem Rechte aller Sicilier nicht abweiche.

(Warum soll ich des Mannes Willkühr [99]) bei 16
der Rechtsprechung erweisen? Wer von euch hat

ihn nicht aus der Rechtsverwaltung in der Stadt kennen gelernt? Wer hat je, solange er Prätor war, wider den Willen der Chelidon, sein Recht suchen können? Nicht die Provinz hat ihn verdorben, wie manchen; er war derselbe Mann, wie zu Rom) [100].

Da Heraclius, was allen einleuchtete, sagte: die Sicilier hätten ein bestimmtes Recht, nach welchem sie ihre Rechtshändel unter einander führten; dies wäre das rupilische Gesetz, welches der Consul P. Rupilius [101]) nach dem Gutachten der zehn Legaten gegeben hätte; dies wäre immer von allen Consuln und Prätoren beobachtet worden: so erklärte Verres, dass er nicht nach dem rupilischen Gesetze die Richter durchs Loos bestimmen wolle. Fünf Richter, welche ihm genehm waren, gab er.

(Was soll man mit diesem Menschen [102]) machen? Welche angemessene Strafe kann man für seine Willkühr finden? Da dir vorgeschrieben war, verabscheuungswürdiger und schamloser Mensch, wie du bei Streitigkeiten unter den Siciliern die Richter geben solltest; da der erklärte Wille eines Feldherrn des römischen Volkes, die Würde der zehn Legaten, so angesehener Männer, ein Senatsschluss für die Sache entschied, nach welchem Senatsschlusse P. Rupilius [103]), dem Gutachten der zehn Legaten gemäss, die Gesetze in Sicilien angeordnet hatte; da alle Prätoren vor dir die rupilischen Gesetze sowohl [104]) in den übrigen Dingen, als besonders bei den Gerichten beobachtet hatten: hast du es gewagt, für nichts, da es deine Beute galt, die heiligsten

Dinge zu achten? Nichts vermochte bei dir das Geſetz, nichts die Religion, nichts die Scheu vor dem Ruf, nichts die Furcht vor dem Gericht? niemandes ehrwürdiges Anſehen, niemandes Beiſpiel, um es zu befolgen?)

Fünf Richter, wie ich nur eben ſagte, gab er, ohne auf Geſetz, ohne auf Sitte, ohne auf Religion [105]), ohne auf Loos zu achten, nach eigner Willkühr, nicht, um die Sache zu unterſuchen, ſondern um das Anbefohlene für recht zu erklären. Aber an dieſem Tage wurde nichts verhandelt; die Partheien wurden befehligt, am folgenden Tage zu erſcheinen.

Heraclius indeſſen, da er auf alle Weiſe den Prä- 17
tor ſeinen Glücksgütern Nachſtellungen bereiten ſah, faſst nach dem Rathe ſeiner Freunde und Verwandten den Entſchluſs, nicht vor Gericht zu erſcheinen. Deshalb entflieht er von Syrakus in jener Nacht. Verres, nachdem er am folgenden Morgen viel früher, als jemals ſonſt, aufgeſtanden war, läſst die Richter vorfordern. Als er erfährt, daſs Heraclius nicht gegenwärtig ſei, will er ſie gleich zwingen, den abweſenden Heraclius zu verurtheilen. Jene ſtellen ihm vor, er möge, wenn er es für gut fände, ihre Sitte ſich gefallen laſſen, und ſie nicht zwingen, vor der zehnten Stunde über den Abweſenden, zum Vortheil des Gegenwärtigen, das Urtheil zu fällen. Sie erlangen ihren Wunſch.

Unterdeſſen ſind doch in Verlegenheit ſowohl er ſelbſt, als ſeine Freunde und Rathgeber [106]); ſie fan-

gen an, es ungerne zu sehen, dass Heraclius entflohen ist. Sie glaubten, dass die Verurtheilung des Abwesenden, besonders da es ein so groses Vermögen betraf, viel gehässiger sein werde, als wenn er anwesend verurtheilt wäre. Dazu kam noch, dass die Richter nicht nach dem rupilischen Gesetze gegeben waren; dass deshalb die Sache noch viel schimpflicher und unbilliger scheinen würde, leuchtete ihnen ein. Während er nun dies zu verbessern wünscht, enthüllt sich noch deutlicher seine Habsucht und Schamlosigkeit. Denn er erklärt, dass er die fünf Richter nicht gebrauchen wolle; er befiehlt, was gleich anfangs nach dem rupilischen Gesetze hätte geschehen sollen, dass Heraclius und diejenigen, welche die Klage anhängig gemacht, vorgefordert würden; er sagt, dass er die Richter nach dem Gesetz durchs Loos bestimmen wolle [107]). Was Heraclius den Tag vorher, obgleich er ihn mit vielen Thränen angefleht und beschworen, nicht hatte erlangen können, das fällt ihm am folgenden Tage ein: dass man nach dem rupilischen Gesetze die Richter durchs Loos bestimmen müsse. Er zieht drei aus der Urne heraus. Er befiehlt ihnen, den abwesenden Heraclius zu verurtheilen. Sie verurtheilen ihn also.

Was, Verwünschenswürdiger, war das für ein Wahnsinn? Dass du einst Rechenschaft für deine Handlungen ablegen müsstest, hast du bedacht? dass einst über solche Dinge so würdigen Männern Bericht würde erstattet werden, hast du geglaubt? Gefor-

dert ſoll eine Erbſchaft werden, auf welche niemand Anſprüche hatte, damit ſie dem Prätor zur Beute diene? eingemiſcht werden der Name einer Stadt? aufgelegt werden einer achtbaren Stadt die ſo ſchändliche Rolle einer rechtsverdrehenden Klage? Und nicht bloſs dieſes; ſondern ſo ſoll die Sache betrieben werden, daſs nicht einmal ein Schein von Billigkeit gebraucht wird? Denn bei den unſterblichen Göttern! was iſt für ein Unterſchied, ob der Prätor jemanden befiehlt und mit Gewalt zwingt, alle ſeine Glücksgüter zu verlaſſen, oder ob er ein ſolches Gericht beſtellt, wodurch er, ungehörter Sache, aus allen ſeinen Glücksgütern verjagt werden muſs?

Denn wahrlich du kannſt nicht läugnen, daſs 18
du nach dem rupiliſchen Geſetze die Richter hätteſt beſtimmen ſollen, beſonders da Heraclius dies verlangte. Wirſt du ſagen, daſs du nach des Heraclius Wunſche das Geſetz nicht beobachtet habeſt; ſo wirſt du dich ſelbſt verſtricken, dich ſelbſt [108]) durch deine eigene Vertheidigung verwickeln. Denn erſtlich, warum wollte jener nicht ſelbſt gegenwärtig ſein, wenn er aus dieſer Klaſſe die Richter hatte, wie [109]) er ſie ſelber verlangt? Ferner, warum haſt du nach ſeiner Flucht andre Richter durchs Loos beſtimmt, wenn du die vorher gegebenen nach beider Partheien Wunſche gegeben hatteſt? Ferner für alle übrigen Prozeſſe hat in jener Gerichtszeit der Quäſtor M. Poſtumius die Richter durchs Loos beſtimmt; für dieſen einzigen haſt du in jenen Gerichts-

tagen, wie es fich zeigen wird, die Richter durchs Loos beftimmt.

„Alfo, wird jemand fagen, hat er dem fyrakufifchen Volke diefe Erbfchaft gefchenkt.„ Erftlich wenn ich dies auch geftehen wollte, fo müfstet ihr ihn doch verurtheilen. Denn fo viele Macht ift uns nicht ertheilt, dafs es uns ungeftraft frei ftehen dürfte, dem einen etwas zu entreifsen, um es dem andern zu geben. Aber ihr werdet finden, dafs er bei jener Erbfchaft fo feine Raubfucht befriediget, dafs er nur fehr weniges heimlich gethan, dafs das fyrakufifche Volk in die übelfte Nachrede, wovon es felber die Schande, ein andrer die Belohnung hatte, gekommen fei; dafs wenige Syrakufer, und zwar diejenigen, welche jetzt, um den Verres im Namen des Staates zu beloben, gekommen zu fein vorgeben, fowohl damals Theilnehmer der Beute gewefen find, als jetzt, nicht um den Verres zu beloben, fondern um fich gemeinfchaftlich mit ihm zum Schadenerfatz verurtheilt zu fehen, gekommen find. — Nachdem Heraclius abwefend verurtheilt war, ward nicht blofs von der Erbfchaft, worüber geftritten wurde, welche drei Millionen Sestertien betrug, fondern von allen väterlichen Gütern des Heraclius felbft, einem nicht geringern Vermögen, der Ringfchule der Syrakufer, das heifst, den Syrakufern, der Befitz übergeben.

Was ift das für eine Prätur? Du entreifseft die Erbfchaft, die zugefallen war von einem Verwandten, zugefallen nach dem Teftamente, zugefallen

nach den Gesetzen: Güter, welche derjenige, der das Testament gemacht hat, diesem Heraclius schon einige Zeit vor seinem Tode [110]) alle zur Benutzung und zum Gebrauch übergeben hatte; eine Erbschaft, worüber, obgleich der Erblasser schon einige Zeit vor deiner Prätur gestorben, nicht der geringste Streit gewesen war, niemand einen Antrag gemacht hatte?

Doch immerhin! entreisse die Erbschaft den 19
Verwandten; schenke sie den Ringern; befriedige deine Raubsucht bei fremden Gütern im Namen des Staats; verkehre die Gesetze, die Testamente, den Willen der Gestorbenen, die Rechte der Lebenden! Auch aus den väterlichen Gütern musstest du den Heraclius austreiben? Denn sobald dieser entfloh, wie schamlos, wie öffentlich, wie grausam, ihr unsterblichen Götter, sind jene Güter verschleppt worden! wie jammervoll schien diese Sache dem Heraclius, wie gewinnreich dem Verres, wie schändlich den Syrakusern, wie bemitleidenswerth allen! Denn es wird sogleich dafür gesorgt, dass man alles, was an künstlich gearbeitetem Silbergeschirr unter jenen Gütern war, zu ihm bringe; was aber alle corinthischen Gefässe, Teppiche anbetrifft, von diesen Gütern zweifelte niemand, dass man sie nicht nur aus jenem eroberten und überwältigten Hause, sondern aus der ganzen Provinz ihm zutragen müsste [111]). Sklaven, so viele er wollte, führte er weg, und andere theilte er aus; eine Versteigerung wurde gehal-

ten, wobei die unbesiegte Cohorte seines Gefolges nach Willkühr schaltete [112]).

Aber folgendes ist unvergleichlich: die Syrakuser, die bei diesem Verkauf der Güter des Heraclius Vorsteher gewesen, dem Worte nach, um sie zu Gelde zu machen, der Wahrheit nach, um sie zu vertheilen, gaben Rechenschaft von ihren Verrichtungen im Senat; sie sagten, dass man mehrere Paare von Bechern, silberne Kannen, köstliche Teppiche, viele kostbare Sklaven [113]) dem Verres gegeben; sie sagten, wie viel man einem jeden, auf seinen Befehl, an Geld ausgezahlt hätte. Es seufzten die Syrakuser; doch duldeten sie. Plötzlich liest man her, dass in Einem Posten 250000 Sestertien, auf Befehl des Prätors, gegeben sind. Laut schreien alle, nicht bloss jeder redlichste, nicht bloss diejenigen, denen es immer unwürdig geschienen, dass die Güter einem Privatmanne, im Namen des Volkes, auf die ungerechteste Weise entrissen wären; sondern selbst jene Urheber der Ungerechtigkeit, und diejenigen, die nach einem Theilchen Genossen für die Beute und die Plünderung gewesen waren, fingen an zu schreien, Verres möchte für sich die Erbschaft behalten. Ein so grosses Geschrei entstand in der Curie, dass das Volk zusammenlief.

20 Die von der ganzen versammelten Menge erfahrene Sache wird ihm schnell nach Hause berichtet [114]). Der Mann, erbittert auf die Vorleser, feindselig gegen alle, welche gelärmt hatten, entbrannte von Zorn und Unwillen. Gleichwohl war

er damals ſich ſelbſt unähnlich. Ihr kennt die Stirne des Mannes, ihr kennt ſeine Verwegenheit; gleichwohl ward er damals durch das Gerücht unter dem Volke, durch das Geſchrei, durch den kundbaren Raub einer groſsen Geldſumme, in Verwirrung gebracht. Als er ſich geſammelt, beruft er die Syrakuſer zu ſich. Weil er nicht läugnen konnte, daſs von jenen das Geld bezahlt ſei; ſo ſuchte er den Strafbaren nicht in der Ferne irgendwoher, (denn er würde niemanden überzeugt haben) ſondern in ſeinem nächſten Verwandten, der beinahe ſein zweiter Sohn war [115], den er dies Geld genommen zu haben beſchuldigte. Er erklärt, daſs er ihn zwingen würde, das Geld wieder herauszugeben. Sobald dieſer dies hörte, berückſichtigte er ſeine Würde, ſein Alter, ſeinen Adel. Er rechtfertigte ſich vor dem Senate, zeigte, daſs die Sache ihn nichts anginge; über den Verres redete er (denn er ſprach nicht einmal dunkel) was alle verſtanden. Deshalb haben die Syrakuſer ihm in der Folge eine Statüe errichtet, und ſobald er nur konnte, verlieſs er den Verres, und entfernte [116]) ſich aus der Provinz.

Und doch ſagt man, Verres pflege zuweilen zu klagen, er ſei unglücklich, weil er nicht durch eigene, ſondern der Seinigen [117]) Vergehungen und Verbrechen gedrängt werde. Drei Jahre haſt du die Provinz verwaltet; dein Eidam, ein trefflicher Jüngling, iſt nur ein einziges Jahr bei dir geweſen; deine Genoſſen, brave Männer, deine Legaten, haben dich

in dem ersten Jahre verlassen; der einzige, noch übrig gebliebene Legat, P. Tadius, war nicht sehr viel bei dir; und wäre er auch immer bei dir gewesen, so würde er doch mit der äussersten Sorgfalt sowohl deines Rufes, als noch weit mehr des eigenen, geschont haben. Was hast du denn für Ursache, andere anzuklagen? Was hast du denn für Ursache, zu glauben, dass du deine Schuld, ich sage nicht auf jemanden ableiten, sondern nur mit jemanden [118]) gemeinschaftlich machen könnest? Ausgezahlt werden die 250000 Sestertien den Syrakusern. Wie diese in der Folge durch die Hinterthür zu ihm zurückkehren, will ich euch durch Rechnungsbücher und Zeugen darthun.

21 Dieser seiner Ungerechtigkeit und Ruchlosigkeit gemäss, nach welcher man die Beute aus jenen Gütern unter viele Syrakuser, wider Willen des syrakusischen Volkes und Senates, getheilt hatte, sind auch [119]) jene Frevel durch den Theomnastus, Aeschrio, Dionysodorus und Cleomenes, ganz wider Willen des Staates, verübt worden: zuerst dass die ganze Stadt geplündert wurde, worüber ich an einem andern Orte zu reden beschlossen habe; dass Verres alle Bildsäulen durch die genannten Männer, alles Elfenbein aus den Tempeln, alle Gemählde aus allen Orten, endlich alle Bildnisse der Götter, die er wollte, wegnehmen liess; ferner dass sie in der Curie zu Syrakus, welchen Ort die Syrakuser Buleuterion nennen, an einem Orte, der bei ihnen so geehrt und berühmt ist, wo [120]) von jenem M. Mar-

cellus selbst, der diesen Ort den Syrakusern, den er ihnen nach dem Rechte des Krieges und der Ueberwältigung entreissen konnte, erhalten und wiedergegeben hat, eine eherne Bildsäule ist, dort dem Verres eine vergoldete, und eine zweite seinem Sohne aufstellten, damit, solange des Mannes Andenken fortdauerte, der syrakusische Senat nicht ohne Thränen und Seufzer in der Curie sein könnte.

Durch eben diese Genossen seiner Ungerechtigkeiten, Diebereien und Weiber wird auf seinen Befehl zu Syrakus das Marcellusfest aufgehoben, unter lautem Seufzen und Jammern des Staates: ein Fest, das die Syrakuser sowohl als Schuld für die neuern Wohlthaten des C. Marcellus [121]) feierten, als auch dem Geschlechte, dem Namen, der Familie der Marceller, so ganz ihrem Wunsche gemäss, widmeten. Mithridates hat in Asien, da er diese ganze Provinz in Besitz genommen hatte, das Muciusfest [122]) nicht aufgehoben. Ein Feind, und ein übrigens grausamer und unmenschlicher Feind, hat doch die durch göttliche Heiligkeit geweihete Ehre des Mannes nicht verletzen wollen; du hast nicht gewollt, dass die Syrakuser einen einzigen festlichen Tag den Marcellern widmeten [123]), denen sie es verdankten, dass sie die übrigen Festtage feiern konnten.

Aber du hast ein herrliches Fest an die Stelle gesetzt, und zwar so, dass man das Verresfest feiern, und für alles, was man zu diesem Feste bei den

Opfern und Schmäusen gebrauchte, die Lieferung auf mehrere Jahre verdingen sollte. Doch bei der so grossen Schamlosigkeit des Mannes muss man, wie es scheint, einiges ihm schenken, damit wir nicht alles auf das äusserste geltend machen, damit wir nicht alles voll Unwillens zu rügen scheinen. Denn Zeit, Stimme und Lunge würden mir ausgehen, wenn ich laut bejammern wollte, wie traurig und unwürdig es ist, dass ihm zur Ehre ein Fest von denen begangen werde, die sich durch ihn völlig ausgetilgt glauben. O ein herrliches Verresfest! Bist du wohl, ich bitte, irgendwohin gekommen [124]), wohin du nicht dieses Fest mitgebracht hast? Denn welches Haus, welche Stadt hast du besucht, welchen Tempel endlich, den du nicht ausgefegt und gereiniget [125])? Mag also immer dies ein Verresfest genannt werden, das man nicht deines Namens, sondern deiner Hände [126]) und Sitten wegen angeordnet zu haben scheint.

22 Wie leicht die Ungerechtigkeit und die Gewohnheit zu freveln weiter umgreift; wie wenig leicht sie unterdrückt wird, mögt ihr sehen, Richter. Bidis ist eine Stadt, eine eben nicht bedeutende, nicht weit von Syrakus. In dieser Stadt ist vor allen angesehen ein gewisser Epicrates. Diesem war eine Erbschaft von 500000 Sestertien zugefallen von einer verwandten Frau, und zwar so nahe verwandten, dass, wäre sie auch ohne Testament verstorben, Epicrates doch nach den Gesetzen der Bidiner Erbe sein musste. Vor kurzem hatte sich in Syrakus jener

Vorfall ereignet, den ich vorher enthüllt habe, mit dem Syrakuſer Heraclius, der ſeine Güter nicht verloren, wäre ihm nicht eine Erbſchaft zugefallen. Auch dieſem Epicrates war, wie geſagt, eine Erbſchaft zugefallen. Seine Feinde bedachten, daſs unter demſelben Prätor dieſer eben ſo gut um ſeine Güter gebracht werden könne, wie Heraclius darum gebracht war. Man geht heimlich zu Werke; man macht dem Verres durch ſeine Unterhändler Anträge. Es wird verabredet, daſs ebenfalls die bidiniſchen Ringer von Epicrates die Erbſchaft verlangen ſollen, wie die ſyrakuſiſchen Ringer ſie von Heraclius gefordert hätten. (Ihr habt nie einen Prätor geſehen, der ſo ſehr ein Freund der Ringer geweſen wäre; aber er vertheidigte die Ringer ſo, daſs er ſelber geſalbter [127]) von ihnen ging.) Sogleich als Verres den Plan geahndet hatte, befiehlt er, daſs man einem ſeiner Freunde 80000 Sestertien auszahlen ſolle [128]). Die Sache kann nicht verheimlicht werden. Von einem derjenigen, welche dabei gegenwärtig geweſen [129]), erhält Epicrates davon Nachricht. Zuerſt vernachläſſiget und verachtet er dieſe, weil die Sache durchaus nichts hatte, was Zweifel erregen konnte [130]). Hierauf, da er an Heraclius dachte, und des Verres Eigenmächtigkeit kannte: ſo hielt er es für das ſchicklichſte, die Provinz heimlich zu verlaſſen. Und dies that er; er reiſte nach Rhegium [131]).

Als man dieſes erfuhr, wurden die Männer un- 23
ruhig, die Geld gegeben hatten. In Abweſenheit des

Epicrates, glaubten ſie, könne man nichts vornehmen. Denn Heraclius war doch [132]) anweſend geweſen, als anfänglich die Richter gegeben wurden; in Anſehung dieſes Mannes, der, ehe man die Sache vor Gericht anhängig gemacht, ehe noch Erwähnung des Streites geſchehen, ſich entfernt hätte, glaubten ſie, könne man nichts vornehmen. Die Menſchen reiſen nach Rhegium, beſuchen den Epicrates; ſie zeigen ihm an, was er wuſste, daſs ſie 80000 Sestertien gegeben hätten; ſie bitten ihn, daſs er [133]) das Geld, das ſie bezahlt, wieder erſtatten möge; von ihnen möge er ſich Sicherheit geben laſſen, wie er wolle; über jene Erbſchaft werde niemand mit dem Epicrates rechten. Epicrates entlieſs die Männer, nachdem er ſie mit vielen Worten übel empfangen hatte; jene kehren von Rhegium nach Syrakus zurück; ſie klagen bei vielen, wie das zu geſchehen pflegt: ſie hätten 80000 Sestertien umſonſt ausgegeben. Die Sache wird ruchtbar; ſie iſt der Gegenſtand aller Unterredungen und Geſpräche. Verres ſpielt ſein ſyrakuſiſches Stückchen [134]) wieder; er ſagt, er wolle über jene 80000 Sestertien Unterſuchungen anſtellen; er beruft viele vor ſich. Die Bidiner ſagen, ſie hätten das Geld dem Volcatius gegeben; das fügen ſie nicht hinzu: auf ſeinen Befehl. Er läſst den Volcatius rufen; er heiſst ihm, das Geld wieder herauszugeben. Volcatius bringt mit dem willigſten Herzen das Geld, da er nichts dabei verlor; er giebt es vor vieler Augen zurück; die Bidiner tragen das Geld weg.

Es wird mancher ſagen: Warum nun tadelſt du hierbei den Verres, der nicht nur ſelber kein Dieb iſt, ſondern nicht einmal einem andern es zu ſein geſtattet hat? Gebt Acht. Ihr werdet bald einſehen, daſs daſſelbe Geld [135]), das eben auf der Landſtraſse von ihm zu gehen ſchien, auf dem Fuſs-ſteige zu ihm zurückgekehrt iſt. Denn wie [136])? muſste der Prätor, nachdem er mit Hülfe des Richterrathes die Sache unterſucht hatte, ſobald er erfahren, daſs ſein Begleiter, um das Recht, das Dekret, das richterliche Urtheil zu verfälſchen, wobei es das Wohl und den Ruf des Prätors galt, Geld empfangen, die Bidiner aber, um den Ruf und das bürgerliche Wohl des Prätors zu beeinträchtigen, es gegeben hätten, nicht theils über den, der es empfangen, Strafe verhängen, theils über diejenigen, die es gegeben hatten? Du, der du an denjenigen Strafen zu üben gedroht hatteſt, die verkehrt gerichtet, welches oft aus Unwiſſenheit geſchieht, läſſeſt diejenigen ungeſtraft davon kommen, die wegen deines Dekretes, wegen deines richterlichen Urtheiles Geld entweder geben, oder annehmen zu müſſen geglaubt hatten?

Eben dieſer Volcatius war nachher bei dir, ein 24
römiſcher Ritter, nachdem er eine ſo groſse Beſchimpfung erlitten hatte. Denn was iſt ſchimpflicher für einen Edelgeborenen, was iſt einem Freien weniger anſtändig, als in einer groſsen Kreisſtadt von der Obrigkeit gezwungen werden, das Entwandte wieder herauszugeben? Denn hätte er eine

Gesinnung, wie sie nicht bloſs ein römischer Ritter, sondern jeder Freie haben muſs; so würde er dich in der Folge nicht haben ansehen können; er würde Erbitterung, Feindschaft gehegt haben, nachdem er eine solche Schmach erlitten, wenn er nicht mit dir unter Einer Decke gespielt, und für deinen Ruf mehr gesorgt hätte, als für den seinigen. Und wie freundschaftlich gegen dich gesinnt er nicht bloſs damals gewesen ist, solange er bei dir in der Provinz war, sondern auch jetzt ist, da deine übrigen Freunde dich schon verlassen haben, leuchtet dir so gut ein, als wir es beurtheilen können.

Ist etwa der Umstand, daſs Volcatius ihm nicht grollte, der einzige Beweis, daſs nichts ohne Wissen des Verres geschehen ist? daſs Verres weder gegen den Volcatius, noch gegen die Bidiner Strafen ausübte? Freilich ist es ein groſser Beweis; aber der gröſste ist dieser, daſs er jenen Bidinern selbst, auf die er erzürnt sein muſste, von denen er erfahren, daſs sie deshalb, weil sie durch eine rechtliche Klage, wäre er auch gegenwärtig gewesen, nichts gegen den Epicrates hätten ausrichten können, ihn durch Bestechung zu einem günstigen Dekret zu verleiten gehofft hatten, daſs er diesen Bidinern selbst, sage ich, nicht bloſs jene Erbschaft, welche dem Epicrates zugefallen, sondern (denn was bei dem Syrakuser Heraclius geschehen war, geschah auch bei diesem, nur noch etwas schrecklicher, weil Epicrates überhaupt nicht vorgeladen war) seine väterlichen Güter und sein väterliches Vermögen übergab. Denn

er erklärt auf eine unerhörte Weiſe, daſs er, wenn einer den Abweſenden belangen wolle, ihn anzuhören bereit ſei. Die Bidiner erſcheinen, fordern die Erbſchaft; die Sachwalter verlangen, daſs er ſie auf ihre Geſetze verweiſe, oder nach dem rupiliſchen Geſetze die Klage einzubringen befehle. Die Gegner wagten nicht dagegen zu reden; kein Ausweg ward gefunden. Sie beſchuldigen den Mann, daſs er ſich aus Argliſt entfernt habe; ſie verlangen, daſs es ihnen die Güter zu beſitzen vergönnt ſein möge. Epicrates war niemanden ein As [137]) ſchuldig. Die Freunde erklärten, daſs ſie, wenn jemand eine Klage anſtellen wollte, ſich die richterliche Entſcheidung gefallen zu laſſen [138]) bereit wären; daſs ſie für den Ausfall des Prozeſſes Sicherheit leiſten wollten.

Da alles [139]) nicht anſchlagen wollte, ſo fingen 25
ſie an, auf des Verres Ermunterung, den Epicrates zu beſchuldigen, daſs er die öffentlichen Schriften verfälſcht habe; ein Verdacht, der ihn gar nicht treffen konnte. Sie verlangen, daſs ihnen hierüber die Klage geſtattet werde. Die Freunde wollten nicht zugeben, daſs ein neues Gericht, daſs eine neue Unterſuchung des Verres [140]), in der Abweſenheit des Epicrates, über deſſen Ruf angeordnet werde; und zugleich beharrten ſie bei ihrer frühern Forderung, daſs er ſie auf ihre Geſetze verweiſen möchte. Verres, der eine herrliche Gelegenheit, das Recht zu verdrehen, erlangt hatte, ſobald er ſieht, daſs ſich etwas finde, worüber die Freunde

den abwesenden Epicrates [141]) nicht vertheidigen wollen, betheuert, dass er hierüber vor allem die Klage bewilligen werde. Da alle einsahen, dass nicht bloss jenes Geld, das zum Scheine von ihm ausgegangen, zu ihm zurückgekehrt wäre, sondern dass er später noch weit mehr Geld erhalten hätte: so gaben die Freunde die Vertheidigung des Epicrates auf. Verres hiess den Bidinern alle Güter des Epicrates zu besitzen, und als Eigentum zu betrachten. Zu den 500000 ererbten Sestertien kam noch sein altes Vermögen von 1500000 Sestertien. Ist die Sache von Anfange so herbeigeführt, oder bis ans Ende so durchgeführt, oder so klein das Vermögen, oder ein solcher Mensch Verres, dass er das, was ich erwähnt, ohne Belohnung gethan zu haben schiene?

Jetzt lasst euch, Richter, über das Elend der Sicilier Bericht erstatten. Sowohl jener Syrakuser Heraclius, als dieser Bidiner Epicrates, aus ihren Gütern verjagt, kamen nach Rom. In schmutzigen Kleidern mit herabhängendem Barte und Haare, waren sie beinahe zwei Jahre zu Rom. Als L. Metellus nach der Provinz abreiste, reisten auch sie unter guten Empfehlungen zugleich mit dem Metellus ab. Metellus, sobald er nach Syrakus kam, hob beide Dekrete auf, sowohl das, welches den Epicrates, als das, welches den Heraclius betraf. Beiden konnte von ihren Gütern nichts anders erstattet werden, als was sich nicht vom Platze bewegen liess.

Auf eine rühmliche Weise suchte Metellus gleich 26
bei seiner Ankunft alle Ungerechtigkeiten des Verres, die er nur immer konnte, zu vernichten und ungültig zu machen. Daſs Heraclius wieder in seine Gerechtsame eingesetzt würde, hatte er befohlen; es geschah nicht [142]). Jeden Senator, den Heraclius vor Gericht geführt hatte, lieſs er als Sklaven wegführen; und so wurden viele auf diese Art weggeführt. Epicrates seines Theiles wurde sogleich in seine Gerechtsame wieder eingesetzt. Einige Gerichte wurden zu Lilybäum, andre zu Agrigent, andre zu Panormus erneuert. Daſs er die Schatzungen, die Verres unter seiner Prätur gehalten, nicht beobachten wolle, hatte Metellus angezeigt [143]); daſs er die Zehnten, welche Verres gegen die Gesetze des Hiero verpachtet hatte, dem Gesetze des Hiero gemäſs verpachten wolle, hatte er erklärt [144]). Alles, was Metellus that, war von der Art, daſs er des Verres ganze Präturverwaltung umformen zu wollen [145]) schien.

Sobald ich nach Sicilien kam, wurde er verändert. Es war zwei Tage vorher ein gewisser Letilius bei ihm angekommen, ein der Schrift nicht unkundiger Mann [146]). Deshalb hat ihn auch Verres immer als seinen Briefträger gebraucht. Dieser hatte mehrere Briefe gebracht; unter diesen einen von Hause, welcher den Mann ganz verändert hatte. Plötzlich sagte er, er wünsche dem Verres alles Gute, sei ein Befreundeter und Verwandter von ihm. Alle wunderten sich, daſs ihm dies jetzt erst einge-

fallen wäre, nachdem er ihn durch ſo viele Handlungen und Dekrete zu Grabe gebracht. Es waren einige, welche glaubten, daſs Letilius als Abgeordneter von Verres gekommen wäre, um der Gunſt, Freundſchaft, Verwandtſchaft Erwähnung zu thun. Seit dieſer Zeit fing er an, ſich bei den Staaten um lobende Zeugniſſe zu bewerben, Zeugen nicht bloſs durch Worte abzuſchrecken, ſondern mit Gewalt zurückzuhalten. Hätte ich nicht durch meine Ankunft ſeine Bemühungen ein wenig gehemmt, und bei den Siciliern nicht durch des Metellus, ſondern des Glabrio Schriften und Geſetz [147]) gekämpft; ſo würde ich nicht ſo viele hierher haben hervorrufen können.

27 Aber, wie ich nur eben ſagte, lernt das Elend der Sicilier kennen. Jener Heraclius und Epicrates gingen mir weit mit allen den Ihrigen entgegen. Als ich nach Syrakus kam, ſagten ſie mir Dank, unter Thränen; nach Rom mit mir zu reiſen, wünſchten ſie. Weil mir noch mehrere Städte übrig waren, welche ich zu beſuchen wünſchte; ſo verabredete ich mit den Männern den Tag, an welchem ſie in Meſſana ſich bei mir einfinden ſollten. Dorthin ſandten ſie mir die Nachricht, daſs ſie von dem Prätor zurückgehalten würden. Männer, die ich für das Zeugniſs beſchieden, deren Namen ich dem Metellus angezeigt habe, die ſo ſehr zu kommen wünſchen, die ſo groſse Kränkungen erlitten haben, ſind bisher noch nicht gekommen. Ein ſolches Recht haben die Bundesgenoſſen, daſs es ihnen

nicht einmal, ihre Widerwärtigkeiten zu bejammern, vergönnt ist.

Schon habt ihr des Centuripers Heraclius, eines so braven und angesehenen jungen Mannes, Zeugniss gehört, den man wegen 100000 Sestertien auf eine arglistige und boshafte Weise belangt hatte. Verres liess durch Strafe und Compromisse [148]) ihm 300000 Sestertien abpressen; und das richterliche, dem Heraclius günstige, nach einem Compromiss gefällte Urtheil, das ein centuripischer Bürger für zwei Mitbürger gesprochen hatte, erklärte er durch seinen Befehl für ungültig, und entschied, dass dieser Richter falsch gerichtet habe. Mitglied des Senates zu sein, und den Gebrauch der öffentlichen Plätze und Güter untersagte er ihm. Wenn einer ihn schlüge, so wolle er, machte er öffentlich bekannt, keine Injurienklage bewilligen; bei jeder Klage, die man gegen ihn erhübe, wolle er einen Richter aus seinem Gefolge geben, ihm selber aber über keine Sache die Klage bewilligen. Aber diese seine erklärte Willensmeinung hatte so wenigen Einfluss, dass weder jemand ihn schlug, obgleich der Prätor in seiner Provinz dem Worte nach es erlaubte, der Wahrheit nach dazu aufforderte, noch jemand ihn belangte, obgleich Verres die Freiheit zur arglistigen Anklage durch seine Erklärung bewilliget hatte [149]). Diese harte Beschimpfung aber musste der Mann dulden, solange Verres in der Provinz blieb.

Nachdem er eine solche Furcht den Richtern

auf eine unerhörte Weiſe, wider alles Beiſpiel, eingejagt hatte, meint ihr, daſs irgend eine Sache anders, als nach ſeinem Winke entſchieden ſei? Scheint dies bloſs beabſichtiget zu ſein, welches freilich auch beabſichtiget wurde, dem Heraclius ſein Vermögen zu entreiſsen, oder auch jenes, wovon die meiſte Beute zu erwarten war, daſs, unter dem Vorwande der Gerichte, aller Güter und Vermögen von des einzigen Mannes Macht abhängig wären?

28 Was ferner die Unterſuchungen über peinliche Rechtsfälle betrifft, warum ſoll ich alle einzelne Sachen und Fälle anführen? Aus vielen ähnlichen Fällen will ich das herausheben, was durch Schlechtigkeit am meiſten vorzuragen ſcheint. Es war ein gewiſſer Sopater in Halicya, ein in ſeiner Vaterſtadt beſonders begüterter und wohlhabender Mann. Dieſer war von ſeinen Feinden vor dem Prätor C. Sacerdos eines peinlichen Verbrechens wegen angeklagt, aber ohne Mühe in dem Gerichte hierüber für unſchuldig erklärt worden. Eben dieſer Sopater wurde von denſelben Feinden bei dem Verres, ſobald dieſer dem Sacerdos nachgefolgt war, deſſelben Verbrechens angeklagt. Die Sache ſchien dem Sopater von weniger Bedeutung, theils weil er unſchuldig war, theils weil er nicht glaubte, daſs Verres, den richterlichen Ausſpruch des Sacerdos ungültig zu machen, die Verwegenheit haben würde. Der Beklagte wird vorgeladen; die Sache wird zu Syrakus verhandelt; Beſchuldigungen wurden von dem Ankläger vorgetragen, die vorher nicht bloſs durch

die Vertheidigung, fondern auch durch das richterliche Erkenntnifs widerlegt waren.

Den Sopater vertheidigte Q. Minucius, ein befonders angefehener und geachteter Mann, der euch, ihr Richter, nicht unbekannt ift. Die Sache hatte nichts, was furchtbar, oder überhaupt nur zweifelhaft fchien. Unterdeffen kömmt des Verres Freigelaffener und Accenfus, Timarchides, der, wie ihr von fehr vielen Zeugen in der erften Verhandlung vernommen habt, ihm in allen folchen Fällen als Unterhändler und Vermittler diente, zum Sopater; er warnt den Mann, er möge nicht zu fehr auf das richterliche Erkenntnifs des Sacerdos, und auf feine Sache vertrauen; feine Ankläger und Feinde hätten zur Abficht, dem Prätor Geld zu geben; der Prätor indeffen wünfche es lieber von der Parthei zu empfangen, die fich losgefprochen zu werden [150]) wünfche; zugleich wolle er auch lieber, wenn es möglich wäre, ein gefälltes Urtheil nicht umftofsen. Dem Sopater, dem die Sache unerwartet, und wider Vermuthen, gekommen war, machte das freilich Unruhe, und er wufste für den gegenwärtigen Augenblick nichts darauf dem Timarchides zu antworten, als dafs er überlegen wolle, was er zu thun hätte; zugleich gab er zu verftehen, dafs er in grofser Geldverlegenheit wäre. Hierauf befragte er feine Freunde; und da diefe ihm riethen, feine Losfprechung zu erkaufen, begab er fich zum Timarchides. Nachdem er ihm feine Verlegenheiten gefchildert hat, bewegt er den Mann, fich mit 80000 Sestertien zu begnügen; und zahlt ihm diefes Geld aus.

29 Als man, um die Sache zu verhandeln, erschien, waren ohne Furcht, ohne Besorglichkeit alle, die den Sopater vertheidigten. Verbrechen war nicht da; die Sache war schon entschieden; Verres hatte Geld empfangen. Wer hätte zweifelhaft sein können über das, was geschehen würde? Die Verhandlung wird an diesem Tage nicht beendigt; das Gericht wird entlassen. Timarchides kömmt zum zweiten Male zum Sopater. Er sagt, seine Ankläger versprächen dem Prätor eine viel grösere Summe Geldes, als er gegeben hätte. Er möchte also, wenn er klug wäre, überlegen, was er zu thun hätte [151]. Der Mann, wiewohl er [152]) ein Sicilier und Beklagter war, das heisst, unter einem unbilligen Rechte und in einer ungünstigen Lage lebte, konnte doch den Timarchides nicht länger ertragen und anhören. „Macht, sagt er, was euch gefällt; ich werde nicht mehr geben.„ Eben dieses billigten auch seine Freunde und Vertheidiger; und dies um so mehr, weil Verres, wie immer er sich auch bei dieser Untersuchung bewies, doch rechtschaffene Männer aus der syrakusischen Gemeine von römischen Bürgern zu Beisitzern des Gerichtes hatte, welche auch unter Sacerdos Beisitzer des Gerichtes gewesen waren, damals, als eben dieser Sopater für schuldlos erklärt war. Sie dachten so: unmöglich könnten bei derselben Beschuldigung, bei denselben Zeugen, dieselben Menschen den Sopater verurtheilen, die ihn vorher für unschuldig erklärt hätten.

Mit dieser einzigen Hoffnung also erschien man

vor Gericht. Hierhin kamen nun, als die Partheien erschienen waren, auch zahlreich dieselben Männer als Richter zusammen, die es pflegten; und auf diese einzige Hoffnung gründete sich die Vertheidigung des Sopater, auf die zahlreiche Menge und den Werth der Richterversammlung, und darauf, dass es, wie gesagt, dieselben Männer waren, die schon vorher von derselben Beschuldigung den Sopater losgesprochen hatten. Aber vernehmt jetzt die offenbare, und die, ich sage nicht, mit Klugheit, sondern nicht einmal unter einem Scheine versteckte Schamlosigkeit und Verwegenheit des Mannes. Dem M. Petilius, dem römischen Ritter, den er zum Beisitzer des Gerichtes hatte [153]), heisst er sein Geschäfft abwarten, weil er in einer Privatsache Richter wäre. Petilius entschuldigte sich, weil Verres selbst seine Freunde, die er zu Beiständen für sich im Gerichte wünschte, zurückhielte. Jener gefällige Mann erklärt, dass er niemanden von denen, die den Petilius unterstützen wollten, zurückhalte. Und so gehen sie alle weg; denn auch die übrigen erlangten, dass sie nicht zurückgehalten würden, da sie äusserten, dass sie die eine oder die andre Parthei von denen, die damals jenen Prozess hatten, vor Gericht unterstützen wollten. So bleibt Verres allein mit seinem nichtswürdigen Gefolge zurück.

Minucius, der den Sopater vertheidigte, hatte keinen Zweifel, dass Verres, weil er die Versammlung entlassen, an diesem Tage die Sache nicht vor-

nehmen werde, als er plötzlich aufgefordert wurde, zu reden. Er antwortet: „Vor welchen?„ „Vor mir, ſagt er, wenn ich dir anders geeignet ſcheine, über einen Sicilier und Griechlein zu richten.„ „Geeignet, ſagt er, biſt du wohl dazu; aber ich ſähe es ſehr gerne, daſs diejenigen gegenwärtig wären, die es zuvor geweſen, und von der Sache unterrichtet ſind.„ „Rede! ſagt er; jene können nicht anweſend ſein.„ „Ja, wahrhaftig, nahm Q. Minucius das Wort, auch mich hat Q. Petilius gebeten, daſs ich ihn im Gerichte unterſtützen möchte„; und zugleich ſchickte er ſich an, von den Bänken wegzugehen. Verres, aufgebracht, fährt den Menſchen mit etwas heftigen Worten an, und droht ihm ſogar ziemlich hart, weil er ihn ſo gehäſſig und anrüchtig zu machen ſuche.

30 Minucius, der zu Syrakus ſo ſeine Geſchäffte betrieb, daſs er ſeines Rechtes und ſeiner Würde eingedenk war, und der wuſste, daſs er in der Provinz nur in ſo ferne ſein Vermögen vergröſsern [154]) dürfe, als er nichts von ſeiner Freiheit einbüſste, antwortete dem Manne, was ihm gut ſchien, und jene Zeit und Sache verlangte; er erklärte, daſs er, ſolange die Richterverſammlung entlaſſen und entfernt wäre, die Sache nicht vertheidigen werde. Und ſo ging er aus dem Gerichte weg; und eben dieſes thaten, auſser den Siciliern, auch die übrigen Freunde und gerichtlichen Beiſtände des Sopater. Verres, ſo unglaublich ſchamlos er auch iſt, gerieth doch, als er ſich plötzlich allein gelaſſen ſah, in

Furcht und Verlegenheit. Was er thun, wozu er ſich entſchlieſsen ſollte, wuſste er nicht. Wenn er für jetzt die Unterſuchung aufhöbe, und nachher die Männer als Richter gebrauchte, die er entfernt hatte; ſo muſste, wie er einſah, Sopater losgeſprochen werden: wenn er aber den elenden und unſchuldigen Mann verurtheilte, während der Prätor ſelbſt ohne Richterverſammlung, der Beklagte ohne Sachwalter und gerichtliche Beiſtände wäre, und er das richterliche Erkenntniſs des C. Sacerdos vernichtete; ſo könne er eine ſo üble Nachrede, meinte er, nicht aushalten. Vor Bedenklichkeit daher ward ihm ſchwul; er drehte und wendete ſich nach beiden Seiten, nicht bloſs mit dem Geiſte, ſondern auch mit dem Körper, ſo daſs alle Anweſende bemerken konnten, daſs in ſeinem Herzen Furcht und Habſucht mit einander kämpften. Es war dort eine groſse Verſammlung von Menſchen, eine groſse Stille, eine groſse Erwartung, welchen Ausweg ſeine Habſucht ſich brechen würde. Häufig neigte [155]) der Accenſus Timarchides das Haupt an ſein Ohr. Hierauf ſagte Verres endlich: „Wohlan, rede!„ [156]) Sopater flehte ihn an bei allem, was Göttern und Menſchen heilig iſt, daſs er mit der Richterverſammlung die Unterſuchung anſtellen möchte. Hierauf läſst er plötzlich die Zeugen vorfordern. Es redet der eine und der andre in der Kürze. Nichts wird gefragt. Der Präco ſpricht ſein: S i e h a b e n g e r e d e t! aus [157]). Verres, als wenn er fürchtete, daſs Petilius, nachdem er das erwähnte Privatgericht vollen-

det oder verſchoben hätte, mit den übrigen ins Gericht zurückkommen möchte, ſprang eilig vom Seſſel auf; den unſchuldigen Mann, den C Sacerdos freigeſprochen, läſst er, ungehörter Sache, durch die Stimmen des Schreibers, Arztes und Haruſpex, verurtheilen.

31 Erhaltet, ja erhaltet den Mann im Staate, ihr Richter, verſchont, bewahrt ihn, damit einer mit euch [158]) das Richteramt verwalte, im Senate ohne einige Partheilichkeit über Krieg und Frieden abſtimme [159])! Wiewohl nicht ſonderlich Kummer dieſes uns, nicht ſonderlich dem römiſchen Volke machen darf, von welcher Beſchaffenheit ſeine Stimme im Senate ſein wird. Denn was wird er gelten? wann wird er ſeine Meinung zu äuſsern wagen oder vermögen? wann wird einem ſo ſchwelgeriſchen und trägen Menſchen anders, als im Februarmonate, nach der Curie gelüſten [160])? Aber er mag immerhin kommen, Krieg den Cretern beſchlieſsen [161]), für frei erklären die Byzantiner [162]), König nennen den Ptolemäus [163]), alles, was Hortenſius will, ſagen und durch ſeine Stimme gut heiſsen! nicht ſonderlich wird uns das angehen, nicht ſonderlich unſer Leben bedrohen, nicht ſonderlich unſre Wohlfahrt gefährden. Das, ja das gilt das Leben, das iſt ſchrecklich, das jedem redlichen Menſchen fürchterlich, daſs er, wenn irgend eine Gewalt ihn aus dieſem Gerichte befreit hat, unter den Richtern ſein [164]), über das Leben des römiſchen Bürgers abſtimmen, in dem Heere des Mannes Fahnenträ-

ger [165]) ſein muſs, der die Herrſchaft über die Gerichte haben will! Dies will das römiſche Volk nicht geſtatten, dies kann es nicht dulden; laut rufend bewilliget es euch, daſs ihr, wenn euch ſolche Männer behagen, wenn ihr durch ſolche Menſchen Glanz dem Orden, und Zierde der Curie verſchaffen wollt, immerhin den Mann für euch behaltet [166]) als Senator; ihn ſogar über euch, wenn ihr es wünſchet, zum Richter haben mögt; über ſich wollen die Menſchen [167]), die nicht zu dieſem Orden gehören, denen nicht mehr, als drei Richter zu verwerfen, die herrlichen corneliſchen Geſetze [168]) vergönnen, dieſen ſo grauſamen, ſo verbrecheriſchen, ſo ruchloſen Menſchen nicht zum Richter.

Denn iſt jenes ſchändlich, welches mir vor allen 32
Dingen ſchimpflich und ruchlos zu ſein ſcheint, wegen eines richterlichen Erkenntniſſes ſich Geld geben zu laſſen, für Lohn feil zu haben die Ehrlichkeit und Gewiſſenhaftigkeit; um wie viel ſchimpflicher, ſchlechter, unwürdiger iſt es, denjenigen, von dem man, um ihn loszuſprechen, Geld empfangen, zu verurtheilen, ſo daſs nicht einmal der Räuber Gewohnheit der Prätor in Abſicht auf die Erfüllung eines gegebenen Verſprechens beobachtete? Ein Verbrechen iſt es, von einem Beklagten ſich Geld geben zu laſſen; ein wie viel gröſseres, von einem Ankläger? wie viel verbrecheriſcher noch von beiden? Da du deine Ehrlichkeit in der Provinz feil geboten hatteſt, ſo vermochte der mehr bei dir, der reichlicher Geld gab. Ich laſſe es gut ſein. Viel-

leicht hat auch ein andrer etwas ähnliches gethan. Da du aber deine Ehrlichkeit und Gewissenhaftigkeit schon einem andern für empfangenes Geld verkauft, und nachher eben diese dem Gegner für eine grössere Summe überlassen hast: willst du beide betrügen? sie überlassen, wem es dir belieben wird, und demjenigen, den du betrogen hast, nicht einmal das Geld zurückgeben? Was für einen Bulbus, was für einen Stalenus [169]), was für ein Ungeheuer und Scheusal ähnlicher Art haben wir je durch Hörensagen oder Anschauen kennen gelernt, der mit dem Beklagten abhandelt, und nachher mit dem Ankläger einen Vergleich eingeht? rechtschaffene Männer, welche die Sache kennen, entfernt und aus [170]) der Versammlung entläfst? selber allein den losgesprochenen Beklagten, von dem er Geld empfangen, verurtheilt, und das Geld nicht zurückgiebt? Einen solchen Menschen sollen wir unter der Zahl der Richter haben? dieser soll in der zweiten Decurie [171]) als Richter einen Platz einnehmen? dieser über das Leben eines Freien richten? diesem das richterliche Täfelchen anvertraut werden? das er nicht blofs mit Wachs [172]), sondern auch mit Blut, sobald es ihm gut scheint, bezeichnen wird [173]).

33 Denn was läugnet er von diesen Dingen gethan zu haben? Natürlich das einzige, das er nothwendig läugnen mufs, dafs er Geld empfangen. Wie sollte er das nicht läugnen? Aber der römische Ritter, der den Sopater vertheidigt, der an allen seinen Berathschlagungen und Verhandlungen Theil ge-

nommen, Q. Minucius, bezeugt als Beeidigter, dafs Timarchides gefagt habe, dafs von den Anklägern eine gröfsere Geldfumme gegeben werde. Bezeugen werden dies alle Sicilier, bezeugen werden es alle Halycier, bezeugen wird es auch, umhüllt von der verbrämten Toga, der Sohn, der von diefem Manne des ganz unfchuldigen Vaters und des väterlichen Vermögens beraubt ift.

Aber gefetzt auch, ich könnte das, was das Geld betrifft, durch Zeugen nicht erweifen: könnteft du es läugnen, oder wirft du es jetzt läugnen, dafs du erft deinen Richterrath entlaffen, die angefehenen Männer, die C. Sacerdos [174]) in feinem Richterrathe gehabt, die du zu haben pflegteft, entfernt, und dann über eine fchon entfchiedene Sache das Urtheil gefällt habeft? dafs du den Mann, welchen C. Sacerdos, von feinem Richterrathe unterftützt, nach unterfuchter Sache, für fchuldlos erklärt hatte, eben diefen, nach Entfernung des Richterrathes, ungehörter Sache, verurtheilt habeft? Wenn du dies bekannt haben wirft, was öffentlich auf dem Forum zu Syrakus, vor dem Anblick und den Augen der Provinz gefchehen ift: fo magft du immerhin läugnen, wenn du willft, dafs du Geld empfangen habeft; du wirft vermuthlich jemanden finden, der, wenn er dies, was öffentlich gefchehen ift, fieht, die Frage aufwirft, was du im Verborgenen gethan haft; oder der zweifelhaft ift, ob er lieber meinen Zeugen, oder deinen Vertheidigern glauben will.

Ich habe fchon vorher gefagt, dafs ich nicht alle 34

Verbrechen des Verres, die zu dieser Klasse gehören, aufzählen, sondern nur diejenigen auswählen wollte, die vorragten. Vernehmt jetzt eine andere merkwürdige Schandthat von ihm, die oft an vielen Orten erwähnt worden, und die von solcher Beschaffenheit ist, dass die einzige alle Verbrechen zu enthalten scheint. Gebt sorgfältig Acht; denn ihr werdet finden, dass diese Schandthat von der Habsucht entstanden, durch Unzucht vergrössert, durch Grausamkeit vollendet und beendigt ist! Sthenius, dieser, der vor euern Augen dort sitzt, ist aus Thermä, einst vielen wegen seiner grossen Rechtschaffenheit und seines hohen Adels, jetzt wegen seiner jammervollen Lage und des Verres ausgezeichneter Ungerechtigkeit allen bekannt. Verres, der in gastfreundlichen Verhältnissen mit ihm stand, und zu Thermä bei ihm allein [175]) nicht bloss oft gewesen, sondern auch gewohnt hatte, nahm aus seinem Hause alle Sachen, die einigermassen jemandes Begierde und Augen reizen konnten. Denn Sthenius pflegte in frühern Jahren diese Sachen mit einiger Sorgfalt zusammenzukaufen [176]): vorzüglich geschmackvolles Hausgeräth aus Erz, delisches und corinthisches, Gemählde, auch von schön gearbeitetem Silbergeschirr, soweit das Vermögen eines Einwohners von Thermä es gestattete, einen ziemlichen Vorrath. Diese Sachen pflegte er, während er in Asien als Jüngling war, sorgfältig, wie gesagt, zusammenzukaufen, nicht sowohl seines eigenen Vergnügens wegen, als

der Unſrigen, ſeiner Freunde und Gäſte, wegen, die er einzuladen und die ihn zu beſuchen pflegten. Als Verres ihm alles entwandt hatte, einiges durch Bitten, andres durch Fordern, andres durch Nehmen: ſo duldete es Sthenius, ſo gut er konnte; doch verwundete ſein Herz ein unvermeidlicher Unwille [177], daſs Verres ſein ausgeſchmücktes und reich verſehenes Haus beinahe bloſs und leer gemacht hatte. Gleichwohl theilte er ſeinen Unwillen niemanden mit; des Prätors Kränkungen glaubte er in der Stille, des Gaſtfreundes mit Gelaſſenheit ertragen zu müſſen. Verres indeſſen, nach ſeiner bekannten und bei allen ruchtbar gewordenen [178]) Habſucht, hatte einige ſehr ſchöne und alte Bildſäulen, die er zu Thermä aufgeſtellt geſehen, liebgewonnen; er erſuchte den Sthenius, er möchte, damit er dieſe wegnehmen könnte, ihm ſeinen Dienſt zuſagen, und ihm behülflich ſein. Sthenius aber ſchlug es nicht allein ab, ſondern äuſserte auch [179]), unmöglich könnten ſo alte Bildſäulen, Denkmähler des P. Africanus, aus der Stadt Thermä, ſolange dieſer Staat und die Herrſchaft des römiſchen Volkes fortdauerte, weggenommen werden.

Denn (zugleich mögt ihr des P. Africanus men- 35
ſchenfreundliche und billige Denkungsart bemerken) die Carthager hatten einſt die Stadt Himera eingenommen [180]), die vorzüglich in Sicilien berühmt und ausgeſchmückt geweſen war. Scipio, der es der Würde des römiſchen Volkes gemäſs achtete, daſs nach vollendetem Kriege die Bundesgenoſſen

das Ihrige durch unsern Sieg wieder erlangten, liess allen Siciliern, nach Eroberung von Carthago, die Kunstwerke, die er konnte, wieder zurückgeben. Nach der Zerstörung von Himera hatten die Bürger, welche das Ungemach des Krieges verschont, sich zu Thermä niedergelassen, in dem Umfange desselben Gebietes, nicht weit entfernt von der alten Stadt. Diese glaubten, den Wohlstand und das Ansehen der Väter wieder zu erlangen, als jene Denkmähler der Vorfahren in ihrer Stadt aufgestellt wurden. Es waren dort verschiedene eherne Bildsäulen; unter diesen von bewundernswürdiger Schönheit die Himera selbst, in weiblicher Gestalt und Kleidung abgebildet, und nach der Stadt und dem Flusse benannt. Es war dort auch die Bildsäule des Dichters Stesichorus [181]), in der Gestalt eines gekrümmten Greises mit einem Buche, sehr kunstreich, wie man glaubt [182]), gearbeitet [183]), eines Mannes, der zu Himera lebte (aber er ist und war im ganzen Griechenlande wegen seines Talentes sehr geachtet, und berühmt [184]). Diese Kunstwerke hatte er bis zum Unsinn begehrt. Auch eine Ziege (welches ich beinahe übergangen) war dort, und zwar auf eine so bewundernswürdige Weise, dass wir sogar, die wir von solchen Dingen nichts verstehen, es bemerken konnten, künstlich und schön gearbeitet. Diese und andre Kunstwerke hatte Scipio nicht sorglos hingeworfen, dass der kunstverständige Verres sie wegnehmen könnte, sondern den Thermern wiedergegeben; nicht als hätte er keine Gärten, oder kein

Landhaus vor der Stadt, oder überhaupt keinen Platz gehabt, dieſe Kunſtwerke aufzuſtellen; aber wenn er ſie in ſein Haus verſetzt, würden ſie nicht lange Denkmähler des Scipio genannt ſein, ſondern nach denjenigen, an welche ſie nach ſeinem Tode gekommen wären; nun ſind ſie an ſolchen Orten aufgeſtellt, daſs ſie immer, wie es mir ſcheint, Denkmähler des Scipio ſein werden, und man immer ſo ſie nennen wird.

Da er dieſe Kunſtwerke forderte, und die Sa- 36
che im Senate verhandelt wurde, widerſetzte ſich Sthenius mit groſsem Nachdruck, und wuſste, wie ſich von einem Manne, der vor andern Siciliern im Reden geübt war, erwarten lieſs, vieles anzuführen: die Stadt zu verlaſſen, wäre für die Thermer ehrenvoller, als zu dulden, daſs weggenommen würden aus der Stadt die Denkmähler der Vorfahren, der den Feinden abgenommene Raub, die Wohlthaten des ſo berühmten Mannes, die Beweiſe von der Bundesgenoſſenſchaft und Freundſchaft des römiſchen Volkes. Mit Unwillen erfüllt wurden die Gemüther aller. Niemand war dort, der nicht ſagte, es wäre beſſer zu ſterben. So fand Verres hier eine Stadt, bisher faſt die einzige auf dem Erdkreiſe, aus welcher er nichts von Sachen, die dem Staate gehörten, mit Gewalt, nichts heimlich, nichts durch ſeine Herrſchermacht [185]), nichts für Bezahlung wegnehmen konnte. Aber über dieſe ſeine Begehrlichkeiten will ich an einem andern Orte mich

weitläuftiger auslaſſen; jetzt will ich zum Sthenius zurückkehren.

Verres nun, auf den Sthenius heftig erbittert [186], ſagt ihm die Gaſtfreundſchaft auf; er räumt das Haus, oder vielmehr er geht heraus; denn geräumt hatte er es ſchon vorher [187]. Ihn aber laden die ärgſten Feinde des Sthenius ſogleich in ihr Haus, um ſeinen Unwillen gegen den Sthenius durch Lügen und Beſchuldigungen zu erhitzen. Dieſe aber [188] waren Agathinus, ein angeſehener Mann, und Dorotheus, der die Callidama geehlichet, die Tochter dieſes Agathinus, von welcher Verres gehört hatte. Daher wollte er lieber zu dem Eidame des Agathinus ziehen. Eine Nacht war erſt verfloſſen, als er den Dorotheus ſo zärtlich liebte, daſs man ſagen ſollte, ſie hätten alles mit einander gemein [189], und dem Agathinus Aufmerkſamkeit bewies, als einem Verſchwiegerten und Verwandten. Sogar die gedachte Bildſäule der Himera ſchien er zu verachten, weil ihm weit gröſseres Vergnügen die Geſtalt und die Geſichtszüge der Gaſtfreundin machten.

37 Er ermuntert nun die Männer ſogleich, gegen den Sthenius eine Klage anzuſtiften, und eine Beſchuldigung auszuſinnen. Die Männer äuſserten, ſie wüſsten nicht, was ſie vorbringen ſollten. Hierauf giebt er ihnen deutlich zu verſtehen, und erklärt, daſs ſie gegen den Sthenius alles, was ſie wollten [190], ſobald ſie es ihm vorgetragen, erweiſen würden. Jene verſchieben deshalb die Sache nicht länger; ſie fordern den Sthenius ſogleich vor

Gericht; ſie ſagen, er habe die öffentlichen Urkunden verfälſcht. Sthenius verlangt, daſs, da ſeine Mitbürger mit ihm über die Verfälſchung öffentlicher Urkunden rechten wollten, und über dieſes Verbrechen in den Geſetzen der Thermer eine Klagformel beſtimmt ſei, da der römiſche Senat und das römiſche Volk den Thermern, weil ſie ſich immer freundſchaftlich und treu bewieſen, ihre Stadt, ihr Gebiet und ihre Geſetze gelaſſen, und Publius Rutilius nachher in den Geſetzen, die er für die Sicilier, einem Senatsſchluſſe gemäſs, nach dem Gutachten der zehn Legaten gegeben, verordnet hätte [191]), daſs die Bürger unter einander nach den eigenen Geſetzen rechten ſollten, und Verres eben dieſes in ſeinem Edikte angezeigt hätte, Sthenius verlangt, ſage ich, daſs Verres aller dieſer Urſachen wegen ihn auf die Geſetze verweiſe [192]).

Verres, der ſo vor allen billige, von Partheilichkeit [193]) ſo weit entfernte Mann, erklärt, daſs er ſelber die Unterſuchung anſtellen wolle, und heiſst ihn ſich auf die Vertheidigung anzuſchicken, und um die achte Stunde [194]) zu erſcheinen. Es war nicht dunkel, was der heilloſe und verruchte Mann bezweckte; denn weder ſelbſt hatte er es hinlänglich verheimlicht, noch konnte das Weib [195]) ſchweigen. Man merkte, es ſei die Abſicht, daſs, wenn er den Sthenius ohne Beweis und ohne Zeugen verurtheilt hätte, dann der ruchloſe Mann an dem adlichen und bejahrten Manne, ſeinem Gaſtfreunde, durch Geiſselungen Strafe auf das grauſam-

ſte nehmen wollte. Da dieſes einleuchtend war, entfloh Sthenius, nach dem Gutachten ſeiner Freunde und Gaſtfreunde, von Thermä nach Rom. Er wollte lieber der ungeſtümen Witterung und den Wogen ſich anvertrauen, als den Sturm und das Verderben nicht vermeiden, wodurch alle Sicilier bedroht wurden.

38 Der zuverläſſige, gewiſſenhafte Mann iſt um die achte Stunde auf dem Platze. Er läſst den Sthenius vorfordern, und als er ſieht, daſs dieſer nicht gegenwärtig iſt, glüht er vor Unwillen, und wüthet vor Zorn; er ſendet die Venusdiener [196]) ins Haus des Sthenius; läſst Reiter ſich um ſeine Aecker und Landhäuſer verbreiten. Unterdeſſen erwartet er, was man ihm für ſichere Nachricht bringe; und entfernt ſich nicht vor der dritten Stunde der Nacht [197]) vom Forum. Am folgenden Morgen frühe geht er eben dahin wieder hinab; läſst den Agathinus vor ſich rufen, heiſst ihn über öffentliche Urkunden gegen den abweſenden Sthenius zu reden. Die Sache war von der Beſchaffenheit, daſs Agathinus nicht einmal ohne Widerſacher, vor einem feindlichen Richter, zu finden wuſste, was er ſagen ſollte. Er behauptete alſo nur kurz weg: S t h e n i u s h a b e, u n t e r d e m P r ä t o r S a c e r d o s, d i e ö f f e n t l i c h e n U r k u n d e n v e r f ä l ſ c h t. Jener hatte dies kaum geſagt, als Verres das Urtheil ſpricht: e r k a n n t w e r d e, d a ſ s S t h e n i u s d i e ö f f e n t l i c h e n U r k u n d e n v e r f ä l ſ c h t h a b e: wozu der Mann, welcher ein ſo groſser Verehrer der Venus

ist, auf eine unerhörte, beispiellose Art noch hinzufügt: er wolle dieser Sache wegen für die erycinische Venus von den Gütern des Sthenius für 5000000 Sestertien [198]) zu Gelde machen. Die Güter desselben will er sogleich verkaufen, und er würde sie verkauft haben, wenn man nur einen Augenblick gezaudert hätte, ihm das Geld auszuzahlen.

Sobald dieses ausgezahlt, ist er mit dieser Ungerechtigkeit nicht zufrieden; öffentlich vom Sessel und der Tribüne erklärt er, dass er, wenn jemand den abwesenden Sthenius eines peinlichen Verbrechens [199]) wegen anklagen wolle, er die Klage annehmen werde; und zugleich fordert er den Agathinus, seinen neuen Verschwiegerten und Wirth, auf, die Sache zu unternehmen, und die Klage anhängig zu machen. Agathinus aber sagt hierauf laut: er werde dieses nicht thun; er sei nicht in dem Grade Sthenius Feind, dass er ihn eines peinlichen Verbrechens [200]) beschuldigen sollte. Jetzt naht sich plötzlich ein gewisser Pacilius, ein dürftiger und leichtsinniger Mann. Er sagt, er wolle, wenn es erlaubt sei, eine Klage gegen den Abwesenden anhängig machen. Verres versichert, dass es erlaubt, etwas gewöhnliches sei, und dass er die Klage annehmen wolle. Sie wird also anhängig gemacht. Verres besiehlt sogleich durch ein Edikt, dass Sthenius am ersten December zu Syrakus anwesend sein soll. Dieser, der nach Rom gekommen, und ziemlich

glücklich bei einer ſchon unfreundlichen Jahrszeit geſchifft war, und alles günſtiger und friedlicher gehabt hatte, als die Geſinnung des Prätors und des Gaſtfreundes, berichtet ſeinen Freunden die Sache, welche, ſo ſchmerzlich und unwürdig, wie ſie war, auch allen ſchien [201]).

39 Deshalb machen im Senate ſogleich die Conſuln Cn. Lentulus und L. Gellius [202]) einen Antrag; ſie wünſchen es verordnet, wenn die verſammelten Väter es gut heiſsen, daſs es, abweſende Perſonen in der Provinz wegen peinlicher Verbrechen anzuklagen, nicht erlaubt ſein ſolle. Ueber die ganze Sache des Sthenius und über die Grauſamkeit und Ungerechtigkeit des Verres belehren ſie den Senat. Gegenwärtig war im Senate Verres, der Vater, und weinend erſuchte er jeden Senator, er möchte doch ſeinen Sohn nicht zu hart behandeln. Doch machte er nicht vielen Eindruck. Denn der Senat war für den Vorſchlag ſehr geneigt. Mehrere ſtimmten daher auch ſo: Da Sthenius in ſeiner Abweſenheit angeklagt wäre, ſo fände man für gut, daſs über den Abweſenden kein Gericht gehalten würde; und wäre es gehalten, ſo fände man für gut, daſs dieſes ohne Gültigkeit bliebe. An dieſem Tage konnte die Verhandlung nicht beendigt werden, weil es theils eine ſolche Jahrszeit war [203]), theils der Vater des Verres Männer gefunden hatte, welche die Zeit durch Reden hinbrachten. Späterhin beſuchte

der alte Verres alle Vertheidiger und Freunde des Sthenius; er bittet fie flehentlich, fie möchten feinen Sohn nicht bekämpfen, des Sthenius wegen nicht bekümmert fein; er betheuert, er wolle dafür forgen, dafs ihm durch feinen Sohn kein Schaden zugefügt werde [204]); er wolle zuverläffige Leute der Sache wegen nach Sicilien fowohl zu Lande als zur See abfenden. Es war noch ein Zeitraum von ungefähr dreifsig Tagen bis zu dem erften December, an welchem Tage er den Sthenius in Syrakus gegenwärtig zu fein befohlen hatte. Die Vorftellung findet Eingang bei den Freunden des Sthenius; fie hoffen, dafs die Briefe und Boten des Vaters den Sohn von jenem rafenden Unternehmen [205]) zurückhalten werden. Im Senate wird fpäter die Sache nicht verhandelt. Es kommen zum Verres die Boten von Haufe, und bringen Briefe von dem Vater vor dem erften December, da er in der Sache des Sthenius noch nichts vorgenommen hatte; und zugleich werden ihm über diefelbe Sache verfchiedene Briefe von vielen feiner Freunde und Angehörigen überbracht.

Verres, der, wenn es die Befriedigung der Hab- 40
fucht galt, nie weder feine Pflicht, noch Gefahr, noch kindliche Liebe, noch Menfchenfreundlichkeit berückfichtiget hatte, glaubte weder, in fo ferne er ermahnt, dem Anfehen, noch, in fo ferne er gebeten wurde, dem Wunfche [206]) des Vaters feine Lüfternheit unterordnen zu müffen; frühe an den Kalenden des Decembers, wie er in feinem Edikte befohlen, liefs er den Sthenius vorladen. Hätte dein

Vater, auf die Bitte eines Freundes, aus Gefälligkeit, oder um sich Gunst zu erwerben, dich um diese Sache ersucht; so hätte doch grosses Gewicht der Wunsch des Vaters bei dir haben müssen. Da er aber um eine Sache dich ersuchte, die dein eigenes bürgerliches Wohl betraf, und Menschen, denen du trauen musstest, vom Hause abgesandt hatte, und diese zu einer Zeit ankamen, da du in der Sache noch gar nichts gethan hattest: so konnte nicht einmal damals die Rücksicht, wenn nicht auf die kindliche Liebe, doch auf dein eigenes Wohl, dich zur Pflicht und Besonnenheit zurückführen? Er ladet den Beklagten vor; er erscheinet nicht auf die Ladung; er ladet den Ankläger vor; (Gebt Acht, ich bitte, ihr Richter! bemerkt, wie sehr selbst das Glück seinem Wahnsinne entgegen ist; und bemerket zugleich, welcher Zufall die Sache des Sthenius begünstiget hat!) der vorgeladne Ankläger, M. Pacilius, erschien, ich weiss nicht, durch welchen Zufall, auf die Vorladung nicht, war nicht gegenwärtig.

Wäre Sthenius, persönlich gegenwärtig, angeklagt worden, wäre er eines augenscheinlichen Verbrechens schuldig gewesen: so hätte man doch den Sthenius, da der Ankläger nicht gegenwärtig war, nicht verurtheilen müssen. Denn könnte ein Beklagter in Abwesenheit des Anklägers verurtheilt werden; so würde ich nicht auf einem kleinen Fahrzeuge von Vibo nach Velia [207]), bedroht von den Geschossen der Sklaven und der Räuber [208]),

und den deinigen, geſegelt ſein, zu einer Zeit, da ich bloſs deswegen mit Lebensgefahr eilte, damit man dich nicht von der Liſte der Beklagten ausſtreichen möchte, wenn ich nicht zur beſtimmten Zeit erſchiene. Was alſo dir bei deinem Gerichte höchſt erwünſcht geweſen, wenn ich, vorgeladen, nicht erſchienen wäre: warum muſste dies, meinteſt du, dem Sthenius nicht nützen, da ſein Ankläger nicht erſchienen war? Aber er handelte ſo, daſs der Ausgang dem Anfange ähnlich erfunden wurde; den Mann, den er in der Abweſenheit zum Beklagten gemacht hatte, verurtheilt er in Abweſenheit des Anklägers.

Man berichtete ihm gleich in den erſten Zeiten, 41
was auch ſein Vater ihm umſtändlich geſchrieben hatte, daſs die Sache im Senate verhandelt worden, daſs der Volkstribun M. Palicanus ſogar in der Volksverſammlung ſich über die Sache des Sthenius beklagt; endlich daſs ich ſelbſt vor dieſem Collegium der Volkstribunen, da nach dem gemeinſchaftlichen Edikt derſelben niemand zu Rom ſein durfte, der eines peinlichen Verbrechens wegen verurtheilt wäre, den Sthenius vertheidigt hätte, indem ich die Sache ſo entwickelt, wie jetzt vor euch, und gezeigt, daſs man dies nicht für eine Verurtheilung halten dürfe; daſs die Volkstribunen beſchloſſen, und nach aller Gutachten öffentlich erklärt hätten: Es ſei beliebt worden, daſs das Edikt den Sthenius nicht verhindern dürfe, ſich zu Rom aufzuhalten. Da ihm dies be-

richtet wurde, fühlte er einmal Furcht [209]) und Unruhe. Er kehrt den Griffel bei ſeinem Protokoll, und verkehrt dadurch ſeine ganze Sache. Denn nichts lieſs er ſich übrig, was man auf irgend eine Weiſe vertheidigen könnte. Denn hätte er ſich ſo vertheidigt: „Man darf gegen den Abweſenden die Klage annehmen; daſs dies in der Provinz geſchehe, verbietet kein Geſetz„: ſo würde er freilich eine ſchlechte und nichtswürdige Vertheidigung, aber doch einige, zu gebrauchen ſcheinen. Endlich jenes verzweifelte Zufluchtsmittel hätte er gebrauchen können: er hätte es unwiſſend gethan, er hätte geglaubt, daſs man dieſes thun dürfe. Wenn dies [210]) gleich eine heilloſe Vertheidigung iſt, ſo würde doch etwas geſagt zu werden ſcheinen. Er tilgt aus dem Protokoll, was darin ſtand, und ſetzt dafür, daſs Sthenius als Anweſender angeklagt worden.

42 Seht jetzt, in wie viele Schlingen er ſich verwickelt hat, aus deren keiner er ſich je herauswickeln dürfte. Zuerſt hatte er ſelbſt in Sicilien oft und öffentlich von der Tribüne geſagt, und im Geſpräche gegen viele geäuſsert, es ſei erlaubt, gegen den Abweſenden eine Klage anzunehmen; er habe nach Beiſpielen gethan, was er gethan. Daſs er dieſes häufig geſagt, hat in der erſten Verhandlung theils Sex. Pompejus Chlorus bezeugt, deſſen ich ſchon vorhin als eines verdienſtvollen Mannes gedacht habe, theils Cn. Pompejus Theodorus, ein nach des Cn. Pompejus, des ruhmwürdigen Mannes, Urtheil in vielen und wichtigen Verhältniſſen bewährt er-

fundner und allgemein geachteter Mann, theils der Solentiner [211]) Posides Matro, ein Mann, angesehen durch Adel, Ruf und Verdienst; und eben dies werden in dieser Verhandlung, so viele ihr wollt, bezeugen, theils solche, die es von ihm selbst gehört haben, angesehene Männer unsers Ordens, theils andre, die gegenwärtig waren, als man die Klage gegen den Abwesenden annahm. Ferner zu Rom, als diese Sache im Senate verhandelt wurde, suchten alle Freunde des Verres, und unter diesen sein Vater, ihn so zu vertheidigen: es dürfe geschehen, es sei oft geschehen; was Verres gethan, habe er nach andrer Beispiel und Gewohnheit gethan. Es zeugt aufserdem ganz Sicilien, welches in den gemeinschaftlichen Bitten aller Staaten sich gegen die Consuln so erklärt hat: „sie bäten flehentlich die versammelten Väter, zu beschliefsen, dafs man gegen die Abwesenden keine Klage annehmen dürfe.„ Hierüber habt ihr den Cn. Lentulus [212]), den Obhüter Siciliens, den ruhmwürdigen jungen Mann, sagen gehört: die Sicilier hätten sich, als sie ihn über das, was er im Senate für sie vortragen sollte, unterrichtet, über das Mifsgeschick des Sthenius beklagt; und wegen dieser Ungerechtigkeit, die dem Sthenius zugefügt wäre, hätten sie beschlossen, das, was ich sage, zu verlangen.

Da die Sache sich so verhielt, warst du so wahnsinnig und verwegen, dafs du bei einer so deutlichen, so bezeugten, von dir selbst so ruchtbar gemachten Sache, das öffentliche Protokoll zu verfälschen wag-

teſt? Aber wie haſt du es verfälſcht? Nicht ſo, daſs, wenn wir auch alle ſchwiegen, ſelbſt dein eigenes Protokoll dich [213]) verurtheilen könnte? Ich bitte dich [214]), trage das Buch herum; zeige es vor. Seht ihr, daſs die ganze Stelle, worin er vorgiebt, daſs er gegenwärtig angeklagt worden, die Ausmerzung verrathe? Was war dort vorher geſchrieben? Welchen Fehler hat er durch dieſe Ausmerzung verbeſſert? Warum erwartet ihr, Richter, Beweiſe für dieſes Verbrechen? Wir ſagen nichts; das Protokoll liegt vor euch, welches, daſs es verfälſcht und durchſtrichen ſei, laut bezeugt. Aus einer ſolchen Lage ſogar getraueſt du dich zu entfliehen, da wir dich nicht durch zweifelhafte Meinung, ſondern auf den eigenen Spuren verfolgen, die du in dem öffentlichen Protokoll abgedrückt und friſch zurückgelaſſen? Der Mann hat mir einen Sthenius die öffentlichen Urkunden verfälſcht zu haben, ungehörter Sache, verurtheilt [215]), da er ſich nicht rechtfertigen gekonnt [216]), daſs er in [217]) der den Sthenius betreffenden Stelle die öffentlichen Urkunden nicht verfälſcht habe?

43 Bemerkt ferner ein andres wahnſinniges Verfahren; bemerkt, wie er, während er ſich loswickeln will, ſich noch mehr verſtrickt. Er giebt einen Sachwalter dem Sthenius im Protokoll. Welchen? einen Verwandten oder Angehörigen? Nein. Einen Thermer, einen Wohlhabenden und Angeſehenen? Nicht dieſes einmal. Aber einen Sicilier, der einigen Glanz und einiges Anſehen hatte? Keines-

weges. Was denn [218]? er giebt ihm einen römischen Bürger. Wem kannst du dies glaublich machen? Obgleich Sthenius so angesehen in seiner Stadt war, eine weitläuftige Verwandtschaft und zahlreiche Freunde hatte; obgleich er außerdem in ganz Sicilien vieles durch Ansehen und Einfluſs vermochte: hat er keinen Sicilier finden können, um ihn zum Sachwalter zu bestellen? Wirst du dies glaublich machen? Oder hat er selber einen römischen Bürger gewünscht? Sage an, für welchen Sicilier, wenn er angeklagt wurde, je ein römischer Bürger zum Sachwalter bestellt worden. Die Schriften aller Prätoren, die es zuvor waren, zeige vor, schlage nach. Wenn du einen einzigen finden wirst, so will ich zugeben, daſs dieses so, wie du es im Protokolle geschrieben hast, geschehen sei.

Aber vermuthlich hat Sthenius geglaubt, daſs es für ihn ehrenvoll sei, aus der Zahl der römischen Bürger, aus der Menge seiner Freunde und Gastfreunde einen auszuwählen, um ihn als Sachwalter zu bestellen. Wen hat er gewählt? Wer ist im Protokolle genannt? C. Claudius, des Cajus Sohn, aus der palatinischen Zunft. Ich frage nicht, wer dieser Claudius ist, wie angesehen, wie wohlhabend, wie sehr dazu geeignet, daſs seines Glanzes und Ansehens wegen Sthenius die Gewohnheit aller Sicilier verlieſs, und einen römischen Bürger zum Sachwalter bestellte. Nichts von diesen Dingen frage ich. Denn vielleicht hat Sthenius nicht auf den Glanz des Mannes, sondern auf die Freundschaft

Rückficht genommen. Wie aber wenn unter allen Sterblichen keiner feindfeliger gegen den Sthenius, als diefer C. Claudius, fowohl immer, als grade in diefen Verhältniffen und Zeiten war? wenn er in der Sache der verfälfchten Urkunden als Gegner auftrat? wenn er auf alle Weife gegen ihn kämpfte? follen wir lieber glauben, dafs der Feind für den Sthenius zum Sachwalter erwählt fei, oder dafs du für das den Sthenius betreffende Protokoll [219]) feines Feindes Namen argliftig gebraucht habeft?

44 Und damit keiner etwa zweifele, von welcher Befchaffenheit das ganze Verfahren ift, fo fchenket mir, wiewohl ich glaube, dafs fchon allen die Ruchlofigkeit des Verres einleuchtend fei, doch noch ein wenig eure Aufmerkfamkeit. - Seht ihr dort den Mann mit dem kräuslichen Haar, den Schwarzbraunen, der uns mit einer Miene anblicket, als wenn er fich felber fehr fcharffichtig zu fein dünket? der eine Tafel in der Hand hält? der fchreibt? der Warnungen giebt? der dem Verres der nächfte ift? Diefer ift C. Claudius, des Verres Vermittler, Unterhändler, Gefchäfftsträger in Sicilien, der beinahe als College dem Timarchides beigezählt wurde. Jetzt hat er einen folchen Platz, dafs er kaum dem bekannten Apronius in Rückficht auf vertrauliche Freundfchaft nachzuftehen fcheint, der fich nicht des Timarchides, fondern felbft des Verres Collegen und Genoffen zu nennen pflegte. Zweifelt noch, wenn es möglich ift, dafs er den Mann befonders von allen auswählte, um ihn die fchamlofe Rolle

eines falſchen Sachwalters [220]) ſpielen zu laſſen,
weil er glaubte, daſs er des Sthenius ärgſter Feind
und ſein Freund wäre! Wollt ihr jetzt noch Beden-
ken tragen, ihr Richter, eine ſo groſse Grauſam-
keit, eine ſo groſse Ungerechtigkeit zu ahnden?
Ihr wollt Bedenken tragen [221]), das Beiſpiel jener
Richter zu befolgen, die, nach Verurtheilung des
Cn. Dolabella, die Verurtheilung des Opuntiers Phi-
lodamus aufhoben, weil dieſer zwar nicht abweſend
angeklagt war (welches etwas ſehr ungerechtes und
hartes iſt); aber damals, als ihm eine Geſandtſchaft
nach Rom von ſeinen Bürgern anvertraut war [222])?
Was jene Richter bei einer viel geringfügigern Sa-
che, aus Liebe zur Billigkeit, beſchloſſen haben,
das wollt ihr bei einer ſo wichtigen Sache, beſon-
ders da es ſchon durch andrer Beiſpiel gut geheiſsen,
zu beſchlieſsen Bedenken tragen?

Aber welchen Mann, C. Verres, haſt du ſo 45
ſehr, ſo beiſpiellos gekränkt [223])? Gegen welchen,
da er abweſend war, haſt du die Klage angenom-
men? Welchen Abweſenden haſt du nicht bloſs oh-
ne Verbrechen und ohne Zeugen, ſondern auch oh-
ne Ankläger verurtheilt? Welchen Mann? Ihr un-
ſterblichen Götter! ich will nicht ſagen deinen
Freund, welches für die Menſchen [224]) das theuerſte
Gut iſt; nicht deinen Gaſtfreund, welches das hei-
ligſte iſt; denn nichts erwähne ich weniger gerne
von Sthenius; nichts anders, was man an ihm ta-
deln könnte, finde ich, als daſs er, der ſo genügſa-
me und unſträfliche Mann, dich einen ſo unzüchti-

gen, ſchamvergeſſenen, verbrecheriſchen Mann, in ſein Haus einlud; als daſs er, der des C. Marius, des Cn. Pompejus, C. Marcellus, L. Siſenna, deines Vertheidigers, und andrer wackerer Männer Gaſtfreund theils geweſen, theils noch war, zu der Zahl ſo ruhmwürdiger Männer auch deinen Namen hinzufügte. Ueber die Verletzung alſo der Gaſtfreundſchaft, über dieſen deinen ruchloſen Frevel klage ich nicht. Dieſes ſage ich nicht für diejenigen, die den Sthenius kennen; das heiſst, für niemanden unter denjenigen, die in Sicilien geweſen ſind; denn niemanden iſt es unbekannt, wie angeſehen in ſeiner Stadt, wie geehrt, wie geachtet er bei allen Siciliern iſt; ſondern damit auch diejenigen, welche in dieſer Provinz nicht waren, einſehen mögen, an welchem Manne du ein ſolches Beiſpiel gegeben haſt, das nicht bloſs wegen der Ungerechtigkeit der Sache, ſondern auch wegen der Würdigkeit des Mannes, allen grauſam und unerträglich ſchien.

46 Iſt es nicht [225]) der Sthenius, der alle Ehrenämter in ſeiner Vaterſtadt eben ſo leicht erlangte, als er ſie rühmlich und groſsmüthig verwaltete? der die nicht eben groſse Stadt mit ſehr groſsen öffentlichen Plätzen und Denkmählern von eigenem Gelde verſchönerte? deſſen Verdienſte um den Staat der Thermer und alle Sicilier eine in der Curie zu Thermä aufgehängte eherne Tafel bezeugt, auf welche der Staat eine Anzeige von ſeinen Wohlthaten hatte ſchreiben und einhauen laſſen? eine Tafel, die freilich damals auf deinen Befehl losgeriſſen, aber jetzt

von mir hierher gebracht worden [226]), damit alle des Mannes Ehren unter den Seinigen, und ſeine erhabene Denkungsart erkennen möchten. Iſt es nicht der Mann, der, als er vor dem ruhmwürdigen Cn. Pompejus angeklagt worden, weil er wegen des Umganges und der Gaſtfreundſchaft mit dem C. Marius treuloſer Geſinnungen gegen den Staat von ſeinen Feinden und Anklägern beſchuldiget wurde, belangt mehr eines gehäſſigen, als wahren Verbrechens wegen, ſo ehrenvoll von Cn. Pompejus losgeſprochen worden, daſs in dieſem Gerichte ſelbſt Pompejus ihn ſeiner Gaſtfreundſchaft vollkommen würdig erklärte [227])? der ferner von allen Siciliern ſo gelobt und vertheidigt worden, daſs eben dieſer Pompejus nicht bloſs von dem Manne, ſondern von der ganzen Provinz durch ſeine Losſprechung Dank zu verdienen glaubte? Endlich iſt es nicht der Mann, der theils ſolche Geſinnungen gegen die Republik hegte, theils ſo viel durch Anſehen bei ſeinen Mitbürgern galt, daſs er allein unter deiner Präturverwaltung in Sicilien es dahin brachte, was kein Sicilier, ja nicht einmal ganz Sicilien vermocht hatte, daſs du in der Stadt Thermä keine Bildſäule, kein zierendes Kunſtwerk, nichts von heiligen Sachen, nichts von Staatsgütern anrühren durfteſt, beſonders da viele herrliche Sachen dort waren, und du ſie alle begehrt hatteſt?

Endlich bedenke jetzt, was zwiſchen dir, um deſſentwillen bei den Siciliern Feſte begangen, und jene herrlichen Verreen gefeiert werden, dem ver-

goldete Bildſäulen zu Rom errichtet ſtehen, die dir, wie wir aus der Inſchrift ſehen, von der ſiciliſchen Gemeinde gegeben wurden; bedenke, ſage ich, was zwiſchen dir und dieſem Sicilier, den du, der Schirmer Siciliens, verurtheilt haſt, für ein Unterſchied iſt. Dieſer wird von ſehr vielen Staaten Siciliens, durch ihr Zeugniſs, durch eigends dazu abgeordnete Geſandtſchaften, öffentlich belobt; du, der Schirmer aller Sicilier, wirſt bloſs von dem einzigen Staate der Mamertiner, der mit dir deine räuberiſchen und ſchändlichen Handlungen getheilt hat, öffentlich belobt, doch ſo, daſs dich (ein unerhörtes Beiſpiel!) die Geſandten miſshandeln, die Geſandtſchaft lobet; von den übrigen Staaten aber werden durch ihre öffentlichen Schriften, Geſandtſchaften, Zeugniſſe nur Klagen, Beſchwerden, Beſchuldigungen geführt, indem ſie, wenn du losgeſprochen biſt, ganz verloren zu ſein glauben.

47 Dieſes Mannes wegen und von ſeinen Gütern haſt du ſogar auf dem Berge Eryx [228]) ein Denkmahl deiner Schandthaten und Grauſamkeit aufgeſtellt, auf welchem der Name des Thermers Sthenius beigeſchrieben iſt. Ich ſah einen ſilbernen Cupido mit einer Fackel. Was gab die Sache für Veranlaſſung und Grund, in dieſem vorzüglich ein Dankgeſchenk für den Sieg über den Sthenius aufzuſtellen [229])? Haſt du gewollt, daſs dies ein Denkmahl deiner Habſucht oder eine Trophäe für das Pflichtverhältniſs und die Gaſtfreundſchaft, oder ein Beweis der Liebe ſein ſollte? So handeln die Men-

fchen, die bei grofser Schamlofigkeit nicht blofs die Begierde und Wolluft, fondern fogar der Ruf der Schamlofigkeit felbft fo fehr erfreut, dafs fie an vielen Orten Merkmahle und Spuren ihrer Verbrechen zurückzulaffen wünfchen. Er glühte von Liebe zu der gedachten Gaftfreundin, um derentwillen er die Rechte der Gaftfreundfchaft verletzt hatte. Dafs man diefes nicht blofs damals wüfste, fondern auch immer erwähnen möchte, wünfchte er. Deshalb urtheilte er, dafs er jener That felbft wegen, welche er, auf die Anklage des Agathinus, ausgeführt hatte, der Göttin der Liebe vorzüglich ein Gefchenk fchuldig wäre, welche die ganze Anklage und das Gericht veranlafst hatte. Ich würde dich für dankbar gegen die Götter halten, wenn du diefes Gefchenk der Venus nicht von den Gütern des Sthenius, fondern von den deinigen gegeben hättest, welches du zu thun verpflichtet warft, zumal da dir in diefem Jahre felbft von der Chelidon eine Erbfchaft zugefallen war.

Hätte ich auch nicht diefe Sache auf Bitten aller Sicilier übernommen; hätte auch von mir dies Gefchäfft nicht die ganze Provinz gefordert; hätte mich die Neigung und die Liebe für das Befte des Staates, und der gekränkte Ruf unfers Ordens und der Gerichte nicht diefes zu thun gezwungen, und wäre dies die einzige Urfache gewefen, dafs du meinen Freund und Gaftfreund Sthenius, den ich während meiner Quäftur vorzüglich geliebt, von dem ich die befte Meinung gehabt, den ich in der Provinz, mir

Achtung zu beweiſen, ſo eifrig und befliſſen gefunden hatte, ſo grauſam, verbrecheriſch und ruchlos behandelt hatteſt: ſo würde doch das Heil und die Wohlfahrt eines Freundes und Gaſtfreundes zu vertheidigen, ſchon eine gerechte Urſache [230]) ſein, eines frevelhaften Menſchen Feindſchaft nicht zu ſcheuen. Gethan haben dies viele bei unſern Vorfahren; gethan hat es auch neulich der berühmte Cn. Domitius, der den M. Silanus, einen Conſular, wegen der dem Egritomarus, ſeinem transalpiniſchen Gaſtfreunde, zugefügten Kränkungen anklagte [231]). Ich würde mich für den Mann halten, der dazu berufen wäre, das Beiſpiel der Menſchenfreundlichkeit und Dienſtfertigkeit zu befolgen, und meinen Gaſtfreunden und Schutzverwandten die Hoffnung darzubieten, daſs ſie ihr Leben mit gröſserer Sicherheit unter meinem Schutze verleben könnten. Da aber unter den gemeinſchaftlichen der ganzen Provinz zugefügten Kränkungen auch die Sache des Sthenius begriffen iſt, und zu Einer Zeit viele Gaſtfreunde und Freunde wegen öffentlicher und beſonderer Verhältniſſe von mir vertheidigt werden: ſo darf ich wahrlich nicht fürchten, daſs einer glauben ſollte, das, was ich thue, hätte ich nicht, bewogen und gezwungen durch die Rückſicht auf den Umfang meiner ganzen Pflicht, übernommen.

48 Aber damit wir einmal über die von Verres unterſuchten und gerichteten Sachen, und den von ihm gegebenen Richtern zu reden aufhören, und damit wir, weil doch ſeine Handlungen dieſer Art unend-

lich ſind, ein Maaſs und Ziel für unſre Rede und Beſchuldigungen ſetzen: ſo will ich weniges von anderer Art ausheben.

Ihr habt gehört, daſs Q. Varius ſage, ſeine Sachwalter hätten des zu ſprechenden Rechtes wegen dem Verres 130000 Sestertien gegeben; ihr erinnert euch, daſs das Zeugniſs des Q. Varius und die ganze Sache durch des achtungswürdigen C. Sacerdos Zeugniſs beſtätiget werde; ihr wiſst, daſs Cn. Sertius, M. Modius, römiſche Ritter, auſserdem eine groſse Anzahl von römiſchen Bürgern und viele Sicilier bezeugt haben, ſie hätten dem Verres wegen des zu ſprechenden Rechtes Geld gegeben. Warum ſoll ich über dieſe Beſchuldigung reden, da ſie ganz von den Zeugen abhängig iſt? Warum ſoll ich ferner Beweis führen über eine Sache, worüber niemand zweifelhaft ſein kann? Oder ſollte es jemanden von allen zweifelhaft ſein, daſs der Mann in Sicilien die Gerichtsbarkeit feil gehabt habe, der zu Rom das ganze Edikt und alle Dekrete verkauft hat? und daſs der Mann von den Siciliern wegen abzugebender Dekrete ſich Geld habe geben laſſen, der von dem M. Octavius Ligur wegen des zu ſprechenden Rechtes es gefordert hat? Denn auf welches Mittel auſserdem, ſich Geld zu verſchaffen, iſt er [232]) nicht gefallen? Welches, worauf andre nicht gefallen, hat er nicht ausgedacht? Wurde irgend eine Sache in den ſiciliſchen Städten begehrt, mit welcher Ehre oder Macht oder Verwaltung [233]) verbunden war, ohne daſs du ſie zu deinem Gewinn

benutztest, und die Menschen darüber feilschen liesseſt?

49 Abgelegt ſind in der erſten Verhandlung ſowohl von Privatperſonen, als den Abgeordneten der Staaten Zeugniſſe; Abgeſandte der Centuriper, Haleſer, Catiner, Panormer, und ſonſt noch vieler andrer Staaten haben gezeugt; ferner ſehr viele Privatperſonen; und aus ihren Zeugniſſen habt ihr einſehen können, daſs in ganz Sicilien drei Jahre hindurch niemand in irgend einem Staate ohne Bezahlung Senator geworden ſei; niemand, wie ihre Geſetze es verlangten, durch Stimmenwahl; niemand, als auf des Verres Befehl oder Schreiben; daſs bei allen dieſen Senatoren, wenn ſie in den Senat aufgenommen [234]), nicht nur keine Stimmenwahl ſtatt gehabt habe, ſondern daſs nicht einmal die Geſchlechter berückſichtiget wurden, aus welchen ſie in jenen Orden erwählt werden durften, daſs weder Vermögen, noch Alter, noch ſonſtige Rechte der Sicilier gegolten haben. Jeder, der Senator werden wollte, wenn er noch ſo ſehr Knabe, noch ſo ſehr unwürdig, noch ſo ſehr aus dem Stande war, aus welchem er nicht ſein durfte, ſei es, ſobald er das meiſte geboten, immer geworden [235]); nicht nur die Geſetze der Sicilier hätten nichts in dieſem Falle gegolten, ſondern nicht einmal die von dem Senate und römiſchen Volke gegebenen. Denn die Geſetze, welche den Bundesgenoſſen und Freunden derjenige giebt, der den Oberbefehl vom römiſchen Volke hat, die Vollmacht, Geſetze zu geben, von dem Senate [236]),

diese müssen auch für Gesetze des römischen Volkes und Senates gehalten werden.

Die Haleser haben wegen vieler und grosser eigner und ihrer Vorfahren Verdienste und Wohlthaten um unsern Staat neulich mit vollem Rechte, unter dem Consulate des L. Licinius und Q. Mucius [237]), da sie Streitigkeiten über die Wahl zur Ergänzung des Senates hatten, Gesetze von unserm Staate begehrt. Der Senat erkannte durch einen ehrenvollen Senatsschlufs, dafs der Prätor C. Claudius Pulcher, der Sohn des Appius [238]), ihnen Gesetze über die Wahl bei der Ergänzung des Senates verfassen sollte. C. Claudius zog alle Marceller, welche damals lebten, zu Rathe, und gab nach ihrem Gutachten den Halesern Gesetze. In diesen verordnete er vieles über das Alter der Männer, dafs keiner jünger, als dreifsig Jahre sein sollte; über das Gewerbe, das einer nicht treiben durfte, wenn er erwählt werden wollte; über das Vermögen und andre Dinge. Alle diese Verordnungen sind vor der Prätur des Verres sowohl nach dem Gutachten unsrer Obrigkeiten, als mit völliger Zufriedenheit der Haleser in Kraft gewesen. Von Verres aber hat jeder Präco, der es wollte, diesen Orden für Bezahlung erhandelt, haben Knaben von sechzehn bis siebzehn Jahren den Namen eines Senators erkauft; und was die Haleser, die ältesten und treuesten Bundesgenossen und Freunde, zu Rom erlangt hatten, dafs es nicht einmal durch Stimmenwahl [239]) bei ihnen geschehen dürfte, hat er für Geld möglich gemacht.

50 Die Agrigentiner haben über die Wahl zur Ergänzung des Senates alte Geſetze des Scipio, in welchen eben dieſes und noch andres verordnet iſt. Da es zwei Klaſſen von Agrigentinern giebt, die eine von alten Einwohnern, die andre von Anſiedlern, welche der Prätor T. Manlius [240]) nach einem Senatsſchluſſe von den Städten der Sicilier nach Agrigent führte; ſo iſt in den Geſetzen des Scipio beſtimmt [241]), daſs nicht mehrere im Senate aus der Klaſſe der Coloniſten, als von der alten [242]) der Agrigentiner ſein ſollten. Verres, der alle Rechte für Bezahlung gleich gemacht, und in allen Dingen die Wahl und den Unterſchied für Geld aufgehoben hatte, hat nicht bloſs jene Beſtimmungen, welche das Alter, den Stand und das Gewerbe betrafen, verkehrt, ſondern auch in den beiden Klaſſen von neuen und alten Bürgern die Wahl und die Ordnung verwirrt. Denn da von der Klaſſe der alten Bürger ein Senator geſtorben, und da von beiden Klaſſen eine gleiche Anzahl übrig war: ſo muſste nach den Geſetzen einer von den alten Bürgern erwählt werden, damit dieſe Anzahl die gröſsere ſein möchte. Obgleich ſich die Sache ſo verhielt, ſo kamen doch zum Verres, um die Senatorenſtelle zu kaufen, nicht bloſs von den alten, ſondern auch von den neuen Bürgern. Es trifft ſich, daſs der neue das meiſte bietet, und die ſchriftliche Vollmacht erhält. Die Agrigentiner ſenden Abgeordnete an den Verres, um ihn über die Geſetze zu belehren, und die Gewohnheit aller Jahre anzuzeigen, damit er einſehen

möchte, daſs er die Stelle an denjenigen verkauft habe, dem nicht einmal der Handel frei ſein durfte. Aber ihre Rede machte, da er die Bezahlung ſchon empfangen hatte, nicht den mindeſten Eindruck auf ihn.

Eben dieſes that er zu Heraclea; denn auch dorthin hat P. Rupilius Coloniſten geführt, und ähnliche Geſetze über die Ergänzung des Senats, und über die Zahl der alten und neuen Bürger gegeben. Dort lieſs er ſich nicht bloſs, wie bei den übrigen, Geld geben, ſondern vermiſchte auch die Klaſſen und die Zahl der alten und neuen Bürger.

Erwartet nicht, daſs ich in meiner Rede alle 51
Staaten durchgehe. In dem Einen [243]) faſſe ich alles zuſammen: Niemand konnte unter der Prätur des Verres Senator werden, als wer ihm Geld gegeben hatte.

Eben dieſes ſage ich von den Obrigkeiten, Curatelen und Prieſterwürden; denn auch in dieſen Dingen hat er nicht bloſs die Rechte der Menſchen, ſondern auch die heiligen Verbindlichkeiten gegen die unſterblichen Götter alle vernachläſſigt. Zu Syrakus iſt ein Geſetz, das eine Religionsverbindlichkeit betrifft, nach welchem jedes Jahr ein Prieſter des Jupiters durchs Loos erwählt werden muſs [244]); und dieſes Prieſteramt wird dort für das ehrwürdigſte gehalten. Wenn durch Stimmenwahl drei aus den drei Klaſſen gewählt ſind, wird die Sache dem Loſe überlaſſen. Verres hatte es durch ſeinen Befehl dahin gebracht, daſs vermittelſt der

Stimmenwahl Theomnaſtus, ſein Freund, als einer von den dreien ernannt wurde. In Anſehung des Loſes, dem er nicht gebieten konnte, erwarteten die Menſchen, was er thun würde. Der Mann (und dies war das leichteſte) verbietet zuerſt, daſs man loſen ſolle; er befiehlt ohne Loos den Theomnaſtus zu ernennen. Die Syrakuſer behaupten, daſs dieſes nach den Religionsverbindlichkeiten auf keine Weiſe geſchehen könne; kurz ſie behaupten, daſs dies nach allem, was recht und heilig, nicht erlaubt ſei. Er befiehlt, daſs man ihm das Geſetz vorleſe; man lieſt es vor. In dieſem war geſchrieben: ſo viele ernannt wären, ſo viele Loſe ſollten in die Urne geworfen werden; weſſen Name herausfiele, der ſollte das Prieſteramt haben. Verres, der ſinnreiche und ſcharfſinnige Mann, ſagte: „Schön! Nicht wahr? es iſt geſchrieben, ſo viele ernannt ſein werden. Wie viele (ſagte er) ſind denn ernannt?„ Man antwortet: „Drei!„— „Muſs man denn mehr als drei Loſe hineinwerfen, mehr, als Eins herausziehen?„— „Nein!„ Er läſst drei hineinwerfen, auf welchen allen der Name des Theomnaſtus geſchrieben war. Es entſteht ein lautes Geſchrei, da allen dies unwürdig und ruchlos ſchien. So wurde das ſo ehrwürdige Prieſterthum durch ein ſolches Mittel dem Theomnaſtus gegeben.

52 In Cephalödium iſt ein beſtimmter Monat, in welchem ein Oberprieſter erwählt werden muſs. Nach dieſem Ehrenamte war ein gewiſſer Artemo

lüſtern, mit dem Beinamen Climachias, ein freilich begüterter und in ſeiner Vaterſtadt angeſehener Mann; aber dieſer konnte es auf keine Weiſe werden, wenn ein gewiſſer Herodotus anweſend war. Dieſem, glaubte man, gebührte die Stelle und Ehre für das Jahr mit ſo vollem Rechte, daſs nicht einmal Climachias etwas dagegen einwendete. Die Sache wird dem Verres vorgetragen, und nach ſeiner Sitte entſchieden. Sehr bekannte und koſtbare Kunſtwerke mit erhobenen Bildern trägt er davon. Herodot war zu Rom; frühzeitig genug glaubte er für die Comitien zu kommen, wenn er den Tag vorher käme. Verres, damit man weder an einem andern Monate, als erlaubt war, die Comitien halten, noch dem gegenwärtigen Herodot das Ehrenamt nehmen möchte, (welches freilich dem Verres keine Sorge machte, aber Climachias ſehr ungerne ſah) erſinnt (ich habe es vorlängſt geſagt: es giebt, und gab keinen ſcharfſinnigern Menſchen) erſinnt, ſage ich, wie in dem durch die Geſetze verordneten Monate die Wahl möchte gehalten werden, und gleichwohl Herodot nicht gegenwärtig ſein könnte.

Die Sicilier, und die übrigen Griechen haben die Gewohnheit, weil ſie ihre Tage und Monate mit dem Stande der Sonne und des Mondes in Uebereinſtimmung zu bringen wünſchen, zuweilen, wenn eine Abweichung entſteht, einen oder höchſtens zwei Tage aus dem Monate herauszunehmen; und dieſe Tage nennen ſie *ἐξαιρέσιμοι.* Eben ſo machen ſie den Monat zuweilen um Einen, oder um zwei

Tage länger. Da Verres dies wufste, der neue Aftrolog, der nicht fowohl auf die Bilder an dem Himmel, als auf die Bilder an dem Silber Rückficht nahm [245]), läfst nicht einen Tag aus dem Monate, fondern aus dem Jahre anderthalb Monate herausnehmen, auf die Weife, dafs an dem Tage, zum Beifpiel, an welchem die Iden des Januars fein mufsten, vermöge feines Ediktes die Kalenden des März [246]) fein follten. Und fo gefchieht es, wie fehr alle fich fträubten und jammerten [247]). Dies war der für die zu haltende Wahl durch die Gefetze beftimmte Tag [248]). Auf die Weife wurde Climachias zum Priefter ernannt.

Als Herodot von Rom zurückkehrt, funfzehn Tage, als er felber glaubte, vor der Wahlverfammlung, trifft er auf diefen Wahlmonat [249]), nachdem die Wahl fchon vor dreifsig Tagen erfolgt war. Hierauf verordneten die Cephalödier einen Schaltmonat von fünf und vierzig Tagen, damit die übrigen Monate in ihr Verhältnifs zurückkehren möchten. Hätte dies zu Rom gefchehen können, fo würde er es gewifs auf irgend eine Weife durchgefetzt haben, dafs die fünf und vierzig Tage zwifchen beiden Spielen [250]) entfernt würden, in welchen das Gericht allein konnte gehalten werden.

53 Wie ferner die Cenforen in Sicilien unter diefem Prätor erwählt find [251]), ift der Mühe werth zu erfahren. Denn dies ift ein obrigkeitliches Amt bei den Siciliern, das mit grofser Sorgfalt vom Volke vergeben wird, aus dem Grunde, weil alle Sicilier

nach der Schatzung jährlich die Abgaben entrichten, und bei der zu haltenden Schatzung alle Gewalt, die Schätzung zu beſorgen und die zu bezahlende Summe zu beſtimmen, dem Cenſor überlaſſen wird. Deshalb wählt das Volk denjenigen, zu dem es das meiſte Vertrauen hegt, daſs es ſein Beſtes beachten werde, mit groſser Sorgfalt; und wegen der groſsen damit verbundenen Macht wird dieſes Amt bei dem Volke durch die eifrigſte Bewerbung geſucht. In dieſer Sache wollte Verres nicht heimlich zu Werke gehen, nicht bei der Loſung täuſchen, nicht Tage aus dem Kalender herausnehmen. Gar nicht ſchlau und hinterliſtig ſuchte er zu handeln; ſondern um die Wünſche und Begierden nach Ehrenſtellen, und die gefallſüchtigen Bewerbungen in allen Staaten aufhören zu machen, (Dinge, die dem Staate zum Verderben zu gereichen [252]) pflegen) erklärte er, daſs er in allen Staaten die Cenſoren erwählen wolle. Kaum hat der Prätor einen ſo wichtigen Handel angekündigt, ſo läuft man von allen Seiten zu ihm nach Syrakus. Es wimmelte der ganze Prätorenpallaſt von gierigen und habſüchtigen Menſchen; und kein Wunder, da alle Wahlverſammlungen ſo vieler Staaten auf Ein Haus beſchränkt, und ſo viele Bewerber aus der ganzen Provinz in Einem Zimmer eingeſchloſſen waren. Man erkundigte ſich öffentlich nach den Preiſen, und ſobald das Bieten aufhörte, ordnete Timarchides jedem einzelnen Staate zwei Cenſoren zu. Durch ſeine Arbeit und Unterhandlungen, dadurch, daſs er

die Beschwerde dieses Geschäfftes und Werkes übernahm, bewirkte dieser, daſs zum Verres ohne einige Beläſtigung von seiner Seite grosse Geldsummen gebracht wurden. Wie viel Geld ferner sich dieser Timarchides gemacht hat, habt ihr bisher noch nicht deutlich einsehen können; aber in der ersten Verhandlung habt ihr, wie mannichfaltig, wie schamlos er geraubt hat, aus vieler Zeugnissen eingesehen.

54 Aber damit ihr euch nicht wundert, wie dieser Freigelassene so viel bei ihm vermochte, so will ich euch in der Kürze schildern, was das für ein Mann iſt, damit ihr theils die Nichtswürdigkeit des Verres, der einen solchen Menschen bei sich hatte, besonders in einem solchen Range und Posten, theils das Miſsgeschick der Provinz erkennen mögt. Was die Verführungen der Weiber und alle ähnlichen schwelgerischen und nichtswürdigen Handlungen betrifft, so fand ich in diesem Timarchides grade den Mann, der für des Verres schandbare Lüste und beispiellose Schlechtigkeit ganz vorzüglich von Natur geeignet und passend gewesen, (erspähen, Zugang suchen, ansprechen, verführen, alles in solchen Fällen auf das schlaueſte, verwegenſte, schamloseſte zu thun, war seine Sache) der gleichfalls einige ausserordentliche Arten des Raubens ausgedacht hatte [253]; denn in dem Verres selbst fand ich nur eine immer hungrige und gierige Habsucht, Erfindsamkeit und Ueberlegung durchaus nicht, so daſs er bei allem, was er auf eigenen Betrieb vornahm, wie ihr zu Rom es

erfahren habt, mehr an ſich zu raffen, als ſeine Abſichten zu verheimlichen ſchien. Aber des Timarchides bewundernswürdige Geſchicklichkeit und Argliſt beſtand darin, daſs er auf das ſcharfſinnigſte in der ganzen Provinz, was einem jeden begegnet [254]), was einem jeden nothwendig war, zu erſpähen und auszuwittern pflegte, daſs er jedermanns Widerſacher, jedermanns Feinde ſorgfältig erkennen, durch Rede anziehen, ausholen, von beiden Seiten die Sachen, Wünſche, Hülfsmittel, Vermögensumſtände durchſchauen, jedem, wenn es nöthig war, Furcht einflöſsen, wem es nützte, Hoffnung zeigen konnte; daſs er alle Ankläger und Fintendreher, die es gab, in ſeiner Gewalt hatte, jeden verdrieſslichen Handel, den er einem erregen wollte, ohne einige Anſtrengung zu bewerkſtelligen, alle Dekrete, Befehle und ſchriftliche Vollmachten des Verres auf das geſchickteſte und ſchlaueſte auszubieten wuſste. Und nicht bloſs der Beförderer für die Begierden des Verres war er; ſondern auch ſeiner ſelbſt blieb er auf gleiche Weiſe eingedenk. Nicht bloſs das Geld, das dem Verres entfallen war, pflegte er aufzuheben, wodurch er ſich eine beträchtliche Summe gewann; ſondern auch von dem, was des Verres Lüſte und Schandbarkeiten übrig lieſsen, hielt er die Nachleſe. So hat nicht Athenio [255]), der keine Stadt einnahm, ſondern Timarchides, der Schandbube, müſst ihr wiſſen, in Sicilien, in allen Städten drei Jahre hindurch regiert; in des Timarchides Gewalt ſind die Kinder, Hausmütter, Güter

und der ganze Wohlſtand der älteſten und freundſchaftlich geſinnteſten Bundesgenoſſen des römiſchen Volkes geweſen. Dieſer Timarchides alſo entſandte, wie ich ſage, in alle Städte, nach empfangener Bezahlung die Cenſoren. Cenſorenwahlen wurden unter dieſem Prätor nicht einmal des Scheines wegen gehalten.

55 Ferner dies iſt höchſt ſchamlos. Oeffentlich (es war nemlich nach den Geſetzen erlaubt) wurden den einzelnen Cenſoren 300 Denarien [256]) für die Bildſäule des Prätors zu entrichten anbefohlen [257]). Es wurden 130 Cenſoren ernannt. Jenes [258]) Geld des Cenſoramtes wegen gaben ſie heimlich gegen die Geſetze. Dieſe 39000 Denarien [259]) brachten ſie öffentlich, ohne die Geſetze zu kränken, für die Bildſäule zuſammen. Zuerſt warum ſo vieles Geld? Zweitens warum gaben dir die Cenſoren die Beiträge für die Bildſäule? Iſt denn ein eigener Orden das Collegium der Cenſoren [260])? eine eigene Klaſſe von Menſchen? Denn entweder wird, nach Beſchlüſſen des öffentlichen Rathes, von den Staaten dieſe Ehre erzeigt, oder von den einzelnen Klaſſen der Menſchen, z. B. von den Pächtern der Staatsländereien, oder von den Kaufleuten, oder von den Schiffsrhedern? Aber warum von den Cenſoren mehr, als von den Aedilen? Wegen der bewieſenen Begünſtigung? Willſt du denn geſtehen, daſs dieſe Aemter von dir geſucht ſind (denn daſs man ſie gekauft habe [261]), wirſt du zu geſtehen nicht wagen): daſs du dieſe obrigkeitlichen Aemter den Men-

ſchen als Vergünſtigung, nicht des Staates wegen, anvertraut habeſt? Wenn du dies aber geſtehen wirſt, ſollte jemand zweifeln, daſs du die üble Nachrede und das Aergerniſs bei den Völkern dieſer Provinz, nicht wegen Gefallſucht, nicht um Wohlthaten zu erzeigen, ſondern um das Geld zu verſchaffen veranlaſst habeſt?

Deshalb machten es dieſe Cenſoren eben ſo, wie es in unſerm Staate diejenigen zu machen pflegen, welche durch Beſtechung ihre obrigkeitlichen Aemter erlangt haben; ſie bemühten ſich, ihre Macht ſo zu verwalten, daſs ſie jene Lücke in ihrem Vermögen wieder ausfüllten. So wurde die Schatzung unter deiner Prätur gehalten, daſs nach dieſer Schatzung das gemeine Weſen keines Staates verwaltet werden konnte. Denn bei den Wohlhabendſten hatten ſie die Schatzung verringert, bei den Aermſten erhöht [262]. So wurde bei den zu leiſtenden Abgaben ſo viele Laſt dem gemeinen Manne aufgelegt, daſs, wenn auch die Menſchen ſchwiegen, doch die Sache ſelbſt die Schatzung nicht gelten lieſs; welches man aus der Sache ſelbſt leicht einſehen kann.

Denn L. Metellus, der, ſobald ich, um Nach- 56
forſchungen anzuſtellen, nach Sicilien gekommen war, plötzlich, nach des Letilius Ankunft, dem Verres nicht bloſs befreundet, ſondern auch verwandt wurde, dieſer hat, weil er ſahe, daſs des Verres Schatzung auf keine Weiſe beſtehen konnte, die Schatzung zu beobachten anbefohlen, welche unter der Prätur des braven und unſträflichen Peducäus

gehalten war. Denn damals gab es Cenforen, die es nach den Gefetzen geworden, erwählt von ihren Staaten, denen, wenn fie etwas verfehen hatten, Strafen in den Gefetzen beftimmt waren. Unter deiner Prätur aber, wie hätte ein Cenfor entweder ein Gefetz fürchten follen, an welches er nicht gebunden, weil er nicht nach dem Gefetze erwählt war, oder deine Ahndung, wenn er das, was er von dir gekauft, wieder verkauft hatte?

Immerhin mag jetzt Metellus meine Zeugen zurückhalten, immerhin andre zwingen, zu loben, wie er es bei vielen verfucht hat, nur thue er, was er thut. Denn wer ift je von jemanden fo fchmählich behandelt, wer fo fehr befchimpft worden? In jedem fünften Jahre wird ganz Sicilien gefchatzt. Gefchatzt war es worden, unter dem Prätor Peducäus. Da das fünfte Jahr in deine Prätur einfiel, wurde eine neue Schatzung vorgenommen. Im folgenden Jahre verbietet L. Metellus deine Schatzung zu erwähnen; er erklärt, es fei von ihm beliebt worden, dafs man von neuem Cenforen erwähle; unterdeffen befiehlt er, die Schatzung des Peducäus zu beobachten. Hätte dein Feind dir das gethan, fo würde doch [263]), wenn die Provinz es auch mit Gleichmuth ertragen hätte, das Urtheil des Feindes hart fcheinen. Es that der Freund, der es fo eben geworden, der freiwillige Verwandte [264]). Denn anders konnte er nicht handeln, wenn er die Provinz behaupten, wenn er felber ungekränkt in der Provinz fein wollte [265]).

Du erwarteſt noch, was die Richter entſchei- 57
den? Hätte er dich deines Amtes entſetzt, ſo würde er dich weniger beſchimpft haben, als da er dasjenige, was du im Amte gethan, aufhob und unkräftig machte. Und nicht bloſs in dieſer Sache handelte er ſo, ſondern ehe ich nach Sicilien kam, in ſehr wichtigen und vielen Sachen. Denn auch dem Syrakuſer Heraclius lieſs er von deinen Ringern die Güter zurückgeben, auch dem Epicrates von den Bidinern, auch dem drepaniſchen Mündel von dem A. Claudius, und wenn Letilius nicht frühzeitig nach Sicilien mit Briefen gekommen wäre, ſo hätte Metellus in weniger als dreiſsig Tagen deine ganze dreijährige Präturverwaltung unkräftig gemacht.

Und weil ich doch von dem Gelde, welches dir für die Bildſäule die Cenſoren zuſammengelegt, geredet habe; ſo darf ich, wie es ſcheint, nicht einmal alle die gewonnenen Gelder übergehen, die du von den Staaten der Bildſäulen wegen eingefordert haſt. Denn ich ſehe, daſs die Summe dieſes Geldes ſehr groſs iſt, gegen 2,000000 Seſtertien [266]. So viel wird zuſammengebracht nach den Zeugniſſen und Schriften der Staaten. Auch giebt Verres dies zu, und kann es nicht abläugnen. Von welcher Beſchaffenheit alſo glauben wir, daſs dasjenige ſei, was er abläugnet, da dasjenige ſo ruchlos iſt, was er geſteht? Denn was wünſcheſt du angenommen? daſs alles dies Geld für Bildſäulen verbraucht ſei? Geſetzt, die Sache verhalte ſich ſo. Doch iſt es auf keine Weiſe erträglich, daſs du dir von den Bundes-

genoſſen ſo viel Geld haſt geben laſſen, damit in allen engen Gäſschen eines heilloſen Räubers Bildſäulen aufgeſtellt werden, ſo daſs man kaum, wie es ſcheint, mit Sicherheit vorbeigehen kann.

58 Aber wo doch, und für welche Bildſäulen iſt dieſes ſo viele Geld verbraucht worden? „Es ſoll dazu verbraucht werden„, wirſt du ſagen. Nicht wahr? wir ſollen jene in den Geſetzen beſtimmten fünf Jahre abwarten [267]? wenn er in dieſer Zeit das Geld dazu nicht wird verbraucht haben, dann erſt ſollen wir ihn der Gelder wegen anklagen, die er unter dem Vorwande der Bildſäulen erpreſst hat. Angeklagt ſehr groſser und zahlreicher Verbrechen, iſt er vor Gericht gefordert worden. 2,000000 Sestertien [268]) hat er, ſehen wir, unter dieſem einzigen Vorwande genommen. Wirſt du verurtheilt werden, ſo wirſt du, meine ich, nicht dafür beſorgt ſein, daſs dieſes Geld in fünf Jahren für Bildſäulen verbraucht werde: wirſt du aber losgeſprochen; wer wird ſo wahnſinnig ſein, der dich, wenn du aus ſo vielen und groſsen Beſchuldigungen entronnen biſt, nach fünf Jahren der Bildſäulen wegen anklagen ſollte? Wenn alſo theils dieſes Geld noch nicht verbraucht, theils einleuchtend iſt, daſs man es nicht verbrauchen werde: ſo können wir jetzt einſehen, daſs man ein Mittel gefunden habe, vermöge deſſen nicht nur Verres 2,000000 Sestertien unter einem einzigen Vorwande ſich verſchafft und genommen hat, ſondern auch die übrigen, wenn ihr das Beiſpiel gut heiſset, unter dieſem Vorwande ſo

viel Geld, als ſie wollen, nehmen können; wornach es ſcheinen dürfte, nicht, als wollten wir, die Menſchen, Geld zu nehmen, abſchrecken, ſondern, wenn wir einige Vorwände, Geld zu nehmen, gut hieſsen, ehrenvolle Namen den ſchändlichſten Dingen geben. Denn hätte C. Verres 120000 Seſtertien von einem Volke, z. B. von dem centuripiſchen, gefordert, und dieſes Geld von ihnen erlangt: ſo würde es, meine ich, nicht zweifelhaft ſein, daſs er, wenn man dies erwieſe, verurtheilt werden müſste. Wie aber wenn er von demſelben Volke 300000 Seſtertien gefordert, und dieſe eingetrieben und erhalten hat: wird er deswegen für ſchuldlos erklärt werden, weil dabei geſchrieben ſteht, daſs dieſes Geld der Bildſäulen wegen bezahlt iſt? Nein, glaube ich; wir möchten denn etwa die Abſicht haben, nicht unſre Obrigkeiten im Nehmen bedenklicher zu machen, ſondern den Bundesgenoſſen eine Veranlaſſung zum Geben zu verſchaffen [269]. Wenn einer auch an Bildſäulen groſses Behagen findet; wenn einer auch in dieſen Dingen Ehre und Ruhmſucht: ſo muſs er doch nothwendig folgende Grundſätze feſtſtellen: erſtlich: es könne nicht geſtattet werden, daſs man Geld in ſein Haus beſeitige; zweitens: es müſſe ein Maaſs in Anſehung der Bildſäulen ſelbſt ſein; ferner: man dürfe ſie wenigſtens von ſolchen, die ſie ungerne bewilligen, nicht fordern.

Und was die Beſeitigung des Geldes anbetrifft, 59
ſo frage ich dich, ob die Staaten die Gewohnheit hatten, die Errichtung der beſtimmten Bildſäulen

an denjenigen zu verdingen, an den sie es unter den besten Bedingungen konnten, oder einen Aufseher zu bestellen, um die Aufsicht bei den zu errichtenden Bildsäulen zu führen, oder dir oder einem andern, den du dazu bevollmächtiget hattest, das Geld auszuzahlen? Denn wenn dir die Bildsäulen von denjenigen besorgt wurden, die dir diese Ehre erzeigten: so läfst sich das hören. Wenn aber dem Timarchides das Geld ausgezahlt wurde; so höre auf, ich bitte dich, vorzugeben, dafs du, obgleich du eines augenscheinlichen Unterschleifes schuldig erkannt wirst, nach Ruhm und Denkmählern begierig gewesen seist.

Wie aber? wünscht man, dafs in Absicht auf Bildsäulen gar kein Maafs beobachtet werde? Aber es zu beobachten, ist nothwendig. Denn erwägt die Sache selbst. Der syrakusische Staat, damit ich diesen vor andern nenne, hat dem Verres selbst eine Bildsäule bewilligt; (das ist eine Ehre) sowie dem Vater (das ist ein schönes und gewinnreiches Vorgeben der Zärtlichkeit) und dem Sohne (das läfst sich dulden; denn diesen Knaben hafsten sie nicht); aber wie oft, und unter wie vielen Vorwänden willst du dir von den Syrakusern Bildsäulen geben lassen? Sie auf dem Forum zu errichten, hast du durchgesetzt, in der Curie, erzwungen; Geld zusammenzuschiessen für Bildsäulen, die zu Rom aufgestellt werden sollten, befohlen; denselben Menschen als Landpächtern Beiträge zu geben; sie haben sie gegeben; denselben nach ihrem Theile für das gesammte Sici-

lien zuſammenzuſchieſsen; ſie haben auch dieſes zuſammengeſchoſſen. Da ein einziger Staat unter ſo vielen Vorwänden Geld zuſammengeſchoſſen hat, und eben dieſes die übrigen Staaten gethan haben: iſt es nicht die Sache ſelbſt, die euch zu urtheilen auffordert, daſs ein Maaſs für dieſe Begierden beſtimmt werden müſſe? Wenn kein Staat dies freiwillig gethan hat; wenn alle durch Befehl, Furcht, Gewalt, Strafe bewogen, dir Geld unter dem Vorwande der Bildſäulen zuſammengeſchoſſen haben: bei den unſterblichen Göttern! wird es jemanden zweifelhaft ſein können, daſs ſelbſt derjenige, der etwa geurtheilt hat, man dürfe Bildſäulen annehmen, doch auch urtheilen müſſe, daſs es wenigſtens nicht erlaubt ſei, ſie zu erpreſſen? Zuerſt [270]) alſo will ich für dieſe Sache ganz Sicilien als Zeugen aufrufen, welches mir einſtimmig erweiſet, daſs unter dem Vorwande der Bildſäulen eine groſse Geldſumme zuſammengebracht ſei. Denn die Geſandtſchaften aller Staaten haben unter den gemeinſchaftlichen Forderungen, welche faſt alle durch keine Kränkungen veranlaſst ſind, auch dieſe geäuſsert: *Man möchte niemanden, ehe er die Provinz verlaſſen, Bildſäulen verſprechen dürfen.*

So viele Prätoren ſind in Sicilien geweſen; ſo 60
oft haben ſich bei unſern Vorfahren die Sicilier an den Senat gewandt; ſo oft in unſern Zeiten; aber von einer ſo neuen Forderung iſt die Art und der Anfang erſt durch deine Prätur veranlaſst worden. Denn was iſt ſo ungewöhnlich, nicht bloſs wenn wir

die Sache, sondern die Art selbst der Forderung betrachten? Auch das übrige freilich, was dieselben Forderungen über deine Kränkungen enthalten, ist neu; aber es wird doch nicht auf eine ungewöhnliche Art gefordert. Flehentlich ersuchen die Sicilier die versammelten Väter, zu verordnen, „dafs unsre Obrigkeiten künftig die Zehnten nach dem Gesetze des Hiero verpachten mögen;„ (du hattest sie zuerst gegen das Gesetz verpachtet; ich verstehe) „dafs es ihnen nicht erlaubt sein möge, was für den Verbrauch der Obrigkeiten zu liefern befohlen wird, zu schätzen;„ (dies fordert man jetzt zuerst wegen der drei Denarien für den Modius; aber diese Art der Forderung ist nicht neu) „dafs man gegen den Abwesenden die Klage nicht annehmen dürfe„ (durch des Sthenius Jammergeschick und deine Ungerechtigkeit ist die Forderung veranlafst). Das übrige will ich nicht alles durchgehen. Alle Forderungen der Sicilier sind von solcher Beschaffenheit, dafs die Beschuldigungen allein gegen dich, den Beklagten, gesammelt scheinen. Alle diese Forderungen beziehen sich freilich auf neue Kränkungen; aber sie haben die gewöhnlichen Formeln.

Diese Forderung über die Bildsäulen könnte dem lächerlich scheinen, der die Sache und Meinung nicht durchschaut. Denn die Menschen fordern, nicht, dafs man sie nicht zwinge, sie zu errichten. Was denn? dafs es ihnen nicht erlaubt sein möge. Was bedeutet dies? Du erbittest von mir, was in deiner Gewalt ist, dafs es dir zu thun nicht freistehe.

Bitte lieber, daſs keiner dich zwingen dürfe, wider deinen Willen Bildſäulen zu verſprechen oder zu errichten. „So nun habe ich nichts„ [271]), ſagt die Provinz. Denn alle werden läugnen, daſs ſie gezwungen haben. Wenn du meine Erhaltung wünſcheſt, ſo lege mir den Zwang auf, daſs es mir überhaupt zu verſprechen nicht erlaubt ſei.„ Durch deine Prätur iſt dieſe Forderung zuerſt veranlaſst worden; und da die Menſchen dieſe gebrauchen, ſo geben ſie zu erkennen, oder erklären vielmehr offenbar, daſs ſie für deine Bildſäulen, durch Furcht und Strafe gezwungen, ganz wider Willen Geld zuſammengeſchoſſen haben. Aber wenn ſie dieſes auch nicht ſagen, muſst du es nicht ſelbſt geſtehen? Ueberlege und betrachte, welche Vertheidigung du gebrauchen willſt. Denn einſehen wirſt du, daſs du die Beſchuldigung in Anſehung der Bildſäulen zugeben muſst.

Denn mir wird berichtet, daſs deine Sachwal- 61
ter, ſinnreiche Männer, deine Vertheidigung ſo anordnen, wie ſie von dir unterrichtet und belehrt werden. Sobald ein etwas bedeutender und angeſehener Mann aus der Provinz Sicilien ein etwas ſtarkes Zeugniſs gegen dich abgelegt hat, wie viele ausgezeichnete ſicilifche Männer vieles bezeugt haben; ſo ſollſt du ſogleich zu deinen Vertheidigern ſagen: „Der Mann iſt deshalb erbittert, weil er ein Landpächter iſt.„ Auf die einzige Art alſo, meine ich, habt ihr zur Abſicht, dieſe Klaſſe von Landpächtern in Schranken zu halten, daſs ihr ſie, mit feindſeligem

und erbittertem Herzen aufzutreten, beſchuldiget, weil Verres in Abſicht auf die Zehnten zu ſtrenge geweſen ſei. Die Landpächter ſind alſo deine Feinde geſammt, geſammt [272]) deine Widerſacher; niemand iſt unter ihnen, der nicht deinen Untergang wünſcht. Es ſteht überhaupt mit deiner Sache vortrefflich, wenn dieſer Stand, dieſe Klaſſe von Menſchen, die beſte und angeſehenſte, von welcher das Wohl des ganzen Staates und dieſer Provinz abhängt, ſo äuſserſt gegen dich erbittert iſt.

Aber es ſei! an einem andern Orte will ich die Geſinnung der Landpächter und die ihnen zugefügten Kränkungen unterſuchen. Jetzt nehme ich an, was du mir giebſt, daſs ſie äuſserſt auf dich erbittert ſind. Nicht wahr? du ſagſt wegen der Zehnten. Ich gebe es zu; ich frage nicht, ob ſie mit Recht oder Unrecht Feinde ſind. Was denn bedeuten jene vergoldeten Bildſäulen, die dich zu Pferde darſtellen, welche den Augen und den Gemüthern des römiſchen Volkes ſo anſtöſsig ſind, neben dem Tempel des Vulcanus? Denn ich ſehe darauf geſchrieben, daſs die Landpächter eine von dieſen Bildſäulen gegeben haben. Wenn ſie, um dich zu ehren, die Bildſäulen gaben; ſo ſind ſie nicht deine Feinde. Laſst uns den Zeugen glauben; denn waren ſie damals für deine Ehre, ſo ſind ſie jetzt für ihre Redlichkeit beſorgt. Haben ſie aber, durch Furcht gezwungen, ſie gegeben, ſo muſst du nothwendig bekennen, daſs du in der Provinz das Geld für die Bildſäulen durch Gewalt und Furcht zuſammenge-

bracht hast. Was von beiden dir beliebt, wähle aus.

Ich meines Theiles will gerne gleich die Beschul- 62
digung der Bildsäulen wegen aufgeben, wenn du mir nur, welches sehr ehrenvoll für dich ist, einräumst, dass die Landpächter, um dich zu ehren, freiwillig die Beiträge entrichtet haben. Bewillige mir dieses; gleich wirst du dir den wichtigsten Theil der Vertheidigung abschneiden; denn du wirst nicht sagen können, dass die Landpächter auf dich erzürnt und erbittert sind. O eine beispiellose Verhandlung, o eine jämmerliche und hoffnungslose Vertheidigung! nicht zugeben will der Beklagte dem Kläger, und zwar ein solcher Beklagter, der Prätor in Sicilien gewesen ist, dass die Landpächter ihm freiwillig eine Bildsäule errichtet haben, dass die Landpächter gut von ihm urtheilen, dass sie seine Freunde sind, dass sie ihn schuldlos erklärt wünschen! Er fürchtet, dass ihr dieses glaubt. Denn überwältiget wird er durch die Zeugnisse der Landpächter.

Ich will gebrauchen, was man giebt. Ihr wenigstens werdet urtheilen müssen, dass diejenigen, welche seine erbittertsten Feinde sind, wie er selber geglaubt wünscht, für seine Ehren und Denkmähler nicht freiwillig Geldbeiträge entrichtet haben. Und damit man das Ganze [273]), wovon die Rede ist, um so leichter einsehen könne; so magst du, wen du willst, von den Zeugen, welche ich dir vorführen werde, welche Zeugen aus Sicilien sind [274]), es sei

ein römischer Bürger oder Sicilier, fragen, und zwar denjenigen, der dir am meisten erbittert scheint, der sich von dir geplündert zu sein beklagt, ob er seinerseits für deine Bildsäulen einen Beitrag geleistet habe. Du wirst niemanden finden, der es abläugnet. Denn alle haben ihn gegeben. Meinst du also, jemand werde es zweifelhaft finden, dass derjenige, der höchst erbittert auf dich sein muss, der von dir die härtesten Kränkungen erlitten, nur Geld für die Bildsäulen gegeben habe, weil er durch Gewalt und Befehl dazu gezwungen wurde, nicht aus Gefälligkeit und Neigung? Und was diese Geldsumme [275]) betrifft, ihr Richter, die sehr gross, und auf das schamloseste von Unwilligen zusammengebracht ist, so habe ich mich nicht darum bekümmert, und konnte es nicht, wie viel von den Landpächtern, wie viel von den Grosshändlern, die zu Syrakus, zu Agrigent, zu Panormus, zu Lilybäum Geschäffte treiben, zusammengebracht worden, da ihr aus seinem eigenen Geständnisse sogar ersehet, dass das Geld ganz wider Willen zusammengebracht ist.

63 Ich komme jetzt zu den Staaten Siciliens, deren Gesinnung man leicht beurtheilen kann. Haben auch die Sicilier ihre Beiträge ungerne geleistet? Es ist nicht wahrscheinlich. Denn bekanntlich hat C. Verres die Prätur so verwaltet, dass, da er beiden kein Genüge leisten konnte, sowohl den Siciliern, als den Togaten, er lieber seine Pflicht gegen die Bundesgenossen, als die Gunst der Bürger berücksichtig-

te [276]). Daher ſahe ich ihn nicht bloſs einen Patron dieſer Inſel, ſondern einen Soter auf den Inſchriften genannt. Wie viel umfaſst dieſer Name? So viel, daſs man ihn durch ein einziges Wort nicht überſetzen kann. Soter bedeutet nemlich denjenigen, der Heil gewährt. Seinenthalben wurden auch Feſte gefeiert, die nicht gleichſam Marcelleen, ſondern ſtatt der Marcelleen ſind, welche die Sicilier auf ſeinen Befehl aufhoben. Ihm zur Ehre iſt ein Schwibbogen auf dem Forum zu Syrakus errichtet, in welchem der Sohn entblöſst ſteht, er ſelber zu Pferde auf die von ihm entblöſste Provinz hinſchauet. Ihm zu Ehren ſind an allen Orten Bildſäulen, welche zu bezeugen ſcheinen, daſs er beinahe eben ſo viele Bildſäulen zu Syrakus geſetzt, als genommen habe. Ihm zu Ehren ſehen wir auch zu Rom auf dem Fuſsgeſtell der Bildſäulen mit groſsen Buchſtaben eingehauen: von der Gemeinde Siciliens bewilliget. Warum? Wie kann man jemanden beweiſen, daſs ſo groſse Ehren von Unwilligen erzeigt ſind?

Jetzt muſst du noch weit mehr, als vorher bei 64
den Landpächtern überlegen und bedenken, was du wünſcheſt. Willſt du, daſs die Sicilier, als Staaten und Privatperſonen betrachtet, für deine Freunde oder für deine Feinde gehalten werden? Wenn für Feinde, was wird aus dir werden? wohin willſt du dich flüchten? wo dich anſtützen? Eben haſt du die Landpächter, ſo angeſehene und wohlhabende Menſchen, ſowohl Sicilier, als Römer [277]), eine

ſo groſse Anzahl, als Unfreunde bezeichnet; wie willſt du es jetzt mit den ſiciliſchen Staaten halten? Wirſt du ſagen, daſs die Sicilier deine Freunde ſind? Wie wirſt du es können? ſie, welche (und dies haben ſie bei keinem Menſchen vorher gethan, daſs ſie ein öffentliches Zeugniſs gegen ihn ablegten, obgleich namentlich aus dieſer Provinz verſchiedene Männer, die dort Prätoren geweſen, verurtheilt, und nur zwei für unſchuldig erklärt ſind) jetzt gegen dich erſcheinen [278]) mit Schriften, erſcheinen mit Aufträgen, erſcheinen mit öffentlichen Zeugniſſen; ſie, die, wenn ſie auch, von ihren Staaten bevollmächtiget [279]), dich lobten, doch dies mehr nach ihrer Gewohnheit, als nach deinem Verdienſt zu thun ſcheinen würden. Da dieſe ſich über deine Handlungen in Vollmacht ihrer Staaten beklagen, geben ſie nicht zu erkennen, die von dir erlittenen Kränkungen ſeien ſo groſs, daſs ſie lieber ihre Sitte aufgeben gewollt haben, als von deinen Sitten nicht reden?

Geſtehen muſst du alſo nothwendig, daſs die Sicilier deine Feinde ſind, welche nicht nur in Beziehung auf dich ſehr nachdrückliche Forderungen den Conſuln mitgetheilt, ſondern auch mich, dieſe Sache und die Vertheidigung ihres Heils zu übernehmen, dringend erſucht haben, ſie, die, wiewohl ſie von dem Prätor abgehalten, von vier Quäſtoren verhindert wurden, aller Drohungen, und alle Gefahren ihres Heiles wegen geringe achteten; ſie, die in der erſtern Verhandlung ſo harte und nachdrückli-

che Zeugniſſe abgelegt haben, daſs Q. Hortenſius den Artemidor, den Abgeordneten und vom Staate bevollmächtigten Zeugen der Centuriper, ein Ankläger, nicht ein Zeuge zu ſein, beſchuldigte. Denn dieſer iſt ſowohl ſeines Verdienſtes und ſeiner Rechtſchaffenheit wegen, mit dem Andro, einem angeſehenen und glaubwürdigen Manne, als ſeiner Beredſamkeit wegen von ſeinen Mitbürgern zum Abgeordneten erwählt worden, damit er des Verres viele und mannichfaltige Ungerechtigkeiten euch auf das klarſte und deutlichſte enthüllen möchte.

Gezeugt haben die Haleſer, Catiner, Tyndarer, 65
Enner, Herbiter, Agyrier, Netiner, Segeſter. Sie alle aufzuzählen [280]), habe ich nicht nöthig. Ihr wiſst, wie viele, und über wie vieles, in der erſtern Verhandlung gezeugt haben. Jetzt werden ſowohl jene, als die übrigen zeugen. Kurz alle werden bei dieſer Sache ſo die Sicilier geſinnt finden, daſs ſie, wenn gegen den Verres keine Ahndung geübt worden, ihre Wohnungen und Häuſer verlaſſen, aus Sicilien ſich entfernen, oder vielmehr fliehen zu müſſen glauben. Dieſe Menſchen, willſt du uns überzeugen, hätten, um dich zu ehren [281]) und zu verherrlichen, groſse Geldſummen freiwillig zuſammengeſchoſſen? Menſchen vermuthlich, welche dich nicht in deinem Staate geduldet wünſchen, waren geneigt, Denkmähler deiner Geſtalt und deines Namens in ihren Staaten zu beſitzen? Die Sache hat bewieſen, wie ſie es wünſchten. Denn ſchon lange ſcheine ich mir gar zu ſchwache Beweiſe von der

Gesinnung der Sicilier gegen dich zu sammeln, ob sie dir Bildsäulen freiwillig errichtet haben, oder gezwungen sind.

Von welchen Menschen hat man dies je gehört, was dir begegnet ist, dass in seiner Provinz die an öffentlichen Orten, zum Theil sogar in heiligen Tempeln aufgestellten Bildsäulen durch Gewalt, durch die gesammte Volksmenge, umgestürzt wurden? So viele sträfliche Menschen sind in Asien, so viele in Afrika, so viele in Hispanien, Gallien, Sardinien, so viele in Sicilien selbst gewesen; haben wir je von einem Menschen so etwas gehört? Etwas unerhörtes ist es, ihr Richter; bei den Siciliern wenigstens, und bei allen [282]) Griechen ist es etwas wunderähnliches. Ich würde dies in Ansehung der Bildsäulen nicht glauben, wenn ich sie nicht liegend und umgestürzt gesehen hätte, weil alle Griechen zu glauben gewohnt sind, dass die den Menschen durch solche Denkmähler erzeigte Ehre etwas von göttlicher Heiligkeit habe. Die Rhodier z. B., obgleich sie den frühern Krieg mit dem Könige Mithridates [283]) beinahe allein führten, und alle seine Truppen und seinen heftigsten Angriff durch ihre Mauern, Küsten und Flotten abwehrten, obgleich sie auf diesen König vor andern erbittert waren, haben die Bildsäule desselben, welche bei ihnen an dem besuchtesten Ort der Stadt aufgerichtet stand, nicht einmal in der für die Stadt gefahrvollen Zeit angerührt. Es könnte vielleicht scheinen, als hätten sie kaum nach übereinstimmenden Grundsätzen gehandelt, da sie

den Menſchen zu vertilgen, das nachgeformte Bild ſeiner Geſtalt zu erhalten wünſchten; aber gewiſs ich erkannte, als ich bei ihnen war, daſs ſie für ſolche Dinge eine von den Vorfahren auf ſie fortgepflanzte Ehrfurcht haben, und daſs ſie ſich ſo darüber äuſserten: bei den Bildſäulen hätten ſie auf die Zeit Rückſicht genommen, in welcher ſie geſetzt; bei dem Menſchen aber auf die Zeit, in welcher er Krieg führte, und als Feind handelte.

Ihr ſeht alſo, daſs die Gewohnheit und Ehr- 66
furcht der Griechen, welche die Denkmähler der Feinde im Kriege ſelbſt zu vertheidigen pflegt, im tiefſten Frieden eines Prätors des römiſchen Volkes Bildſäulen nicht geſchützt haben. Die Taurominer, deren Staat ein mit uns verbündeter iſt, äuſserſt ruhige Menſchen, die am meiſten vor den Kränkungen unſrer Obrigkeiten geſichert zu ſein pflegten [284]), durch den Schutz des Bündniſſes, haben doch, ſeine Bildſäulen umzuſtürzen, kein Bedenken gehabt. Und obgleich ſie dieſe wegnahmen, wollten ſie doch, daſs das Fuſsgeſtell auf dem Forum zurückbliebe, weil ſie glaubten, es würde empfindlicher für ihn ſein, wenn die Menſchen wüſsten, daſs ſeine Bildſäule von den Taurominern herabgeſtürzt, als wenn ſie meinten, daſs ihm nie eine geſetzt worden wäre. Die Tyndarer ſtürzten ſie auf dem Forum nieder, und lieſsen aus gleicher Urſache das bloſse Pferd zurück. Zu Leontini, einer armſeligen und dürftigen Stadt, wurde doch ſeine Bildſäule auf dem Uebungsplatze niedergeſtürzt. Denn warum ſoll ich

von den Syrakusern reden, da das, was sie thaten, nicht eine eigentümliche That der Syrakuser, sondern eine für sie, für den dortigen Gerichtssprengel, ja beinahe für die ganze Provinz gemeinschaftliche ist? Eine wie grosse Menge, eine wie grosse Anzahl von Menschen war, hiess es, damals zusammengekommen, als seine Bildsäulen niedergestürzt und vertilgt wurden? Aber an welchem Orte? an dem besuchtesten und heiligsten Orte, vor dem Serapis [285]) selbst, vorn an dem Eingange und Vorhofe des Tempels. Hätte Metellus sich nicht so strenge bewiesen, hätte er jenes Verfahren nicht durch Befehl und Edikt verhindert; so würde von den Bildsäulen des Verres keine Spur in dem ganzen Sicilien zurückgeblieben sein.

Und ich fürchte nicht, dass man etwas von diesen Dingen, ich sage nicht, auf meinen Antrieb, sondern nur überhaupt durch meine Ankunft geschehen glaube. Alles dieses war geschehen, nicht nur früher, ehe ich Sicilien, sondern ehe Verres einmal Italien berührte. Solange ich in Sicilien war [286]), wurde keine Bildsäule niedergestürzt. Was nach meiner Entfernung von dort geschehen ist, lasst euch berichten.

67 Der Centuriper Senat hat verordnet, und das Volk befohlen: die Quästoren sollten die Niederreissung der Bildsäulen, welche dem C. Verres selbst, sowie dem Vater und dem Sohne, errichtet wären, verdingen; und während diese Niederreissung geschähe, sollten nicht weniger, als dreissig Senato-

ren, gegenwärtig ſein. Seht, mit welchem Anſtande und welcher Würde der Staat handelte! Weder wollten [287]) ſie Bildſäulen in ihrer Stadt dulden, welche ſie ungerne, nach Zwang und Befehl, gegeben hatten; noch von einem ſolchen Manne, gegen den ſie ſelber, mit einem nachdrücklichen Zeugniſſe, im Namen des Staates, welches ſie nie zuvor gethan, Aufträge und Abgeordnete nach Rom geſandt hatten; und ſie hielten es für anſtändiger, wenn dies nach einem Senatsbeſchluſſe, als wenn es durch die Gewalt der Menge vollbracht ſchiene.

Als nach dieſem Beſchluſſe die Centuriper die Bildſäulen weggeſchafft hatten [288]), hört es Metellus; er nimt es übel; er beruft zu ſich die centuripiſche Obrigkeit und die zehn Ausſchuſsmänner. Unter heftigen Drohungen befiehlt er, die Bildſäulen wiederherzuſtellen. Jene berichten die Sache dem Senat. Die Bildſäulen, welche der Sache des Verres nichts nützten, werden wiederhergeſtellt. Die Beſchlüſſe, welche über die Bildſäulen gefaſst waren, werden nicht aufgehoben [289]). Gerne bin ich in andern Dingen bei andern nachſichtig; aber dem Metellus, einem verſtändigen Manne, kann ich es durchaus nicht verzeihen, wenn er einmal unvernünftig handelt. Wie? Er meinte, daſs dies dem Verres zum Vorwurfe gereichen würde, wenn ſeine Bildſäulen niedergeſtürzt wären, welches oft durch den Wind oder ein Ungefähr zu geſchehen pflegt? Hierin lag keine Beſchuldigung, kein Tadel. Wor-

aus denn entsteht die Beschuldigung und Anklage? Aus der Menschen Urtheil und Gesinnung.

68 Ich würde, hätte nicht Metellus die Centuriper, die Bildsäulen wiederherzustellen, gezwungen, folgendes sagen: Seht, ihr Richter, einen wie großsen, einen wie empfindlichen Schmerz die Ungerechtigkeiten des Verres den Gemüthern der Bundesgenossen und Freunde eingebrannt haben, da der freundschaftliche und treue Staat der Centuriper, welcher sich durch so viele Dienstgefälligkeiten dem römischen Volke verbindlich gemacht hat, dafs er nicht blofs unsern Staat, sondern in jedem Privatmanne den Namen der Römer selbst immer geliebt, nach öffentlichem Beschlufs und Gutachten erklärt hat: die Bildsäulen des C. Verres dürften in ihrer Stadt nicht sein. Ich würde die Beschlüsse der Centuriper herlesen. Ich würde jenen Staat loben, welches ich mit völliger Wahrheit könnte; ich würde erwähnen, dafs zehntausend centuripische Bürger, wackere und treue Bundesgenossen, sämmtlich erklärt hätten: es dürfe kein Denkmahl des Verres in ihrem Staate sein.

Dies würde ich dann sagen, wenn Metellus die Bildsäulen nicht wiederhergestellt hätte. Ich möchte jetzt den Metellus selbst fragen, was er mir durch seine Gewalt und seinen Befehl von dieser Rede weggeschnitten habe. Eben dasselbe, meine ich, passe noch alles. Denn wären die Bildsäulen auch noch so sehr niedergeworfen, so hätte ich sie euch doch nicht liegend zeigen können. Nur dies einzige wür-

de ich gebrauchen: ein so achtungswürdiger Staat habe erklärt: die Bildsäulen des C. Verres müsse man niederreissen. Dies hat mir Metellus nicht genommen, vielmehr noch dazu die Veranlassung gegeben, dass ich jetzt klagen dürfte, wenn es mir gut schiene, über das so unbillige Recht, wodurch die Bundesgenossen und Freunde beherrscht werden, das ihnen nicht einmal in Rücksicht auf ihre eigenen Wohlthaten ein freies Urtheil zu gebrauchen gestattet; dass ich euch bitten dürfte, Muthmassungen anzustellen, wie sich L. Metellus wohl in solchen Dingen betragen hätte, worin er mir schaden konnte, da er in dieser Sache, worin er mir nicht schadete, so viele Partheilichkeit bewiesen hat. Aber ich zürne nicht auf den Metellus, und entreisse ihm seine Entschuldigung nicht, die er bei allen gebraucht, damit er nicht arglistig und vorbedächtig gehandelt zu haben scheine.

Es ist also jetzt so augenscheinlich, dass du es 69
nicht abläugnen kannst, dass dir niemand freiwillig eine Bildsäule bewilliget habe; dass alles Geld für die Bildsäulen durch Gewalt von dir erpresst und erzwungen worden. Bei dieser Beschuldigung wünsche ich nicht bloss jenes erkannt, dass du für die Bildsäulen 200000 Sestertien [290]) zusammengebracht habest, sondern noch weit mehr jenes, was zugleich erwiesen ist [291]), wie gross der Hass der Landpächter, wie gross der Hass aller Sicilier gegen dich ist und gewesen. Wie dagegen eure Vertheidigung sein wird, kann ich durch Muthmassung nicht errathen.

„Es hafsten mich die Sicilier; denn ich habe der Togaten wegen vieles gethan.„ Aber diefe find deine hitzigften und erbittertften Gegner. „Ich habe die römifchen Bürger zu Feinden, weil ich die Vortheile und Rechte der Bundesgenoffen vertheidiget habe.„ Aber die Bundesgenoffen beklagen fich, dafs du fie als Feinde behandelt haft. „Die Landpächter find Feinde der Zehnten wegen.„ Wie? die Menfchen, die ihr Land unbelaftet und von Abgaben frei bebauen; warum haffen fie dich? Warum die Halefer? warum die Centuriper? warum die Segefter? warum die Halycier? welche Klaffe von Menfchen, welche Menge, welchen Stand kannft du anführen, der dich nicht haffe, er möge zu den römifchen Bürgern oder Siciliern gehören? Gefetzt alfo, ich könnte auch keinen Grund, warum fie dich haffen, anführen; fo würde ich doch diefes fagen zu müffen glauben: der Menfch, den alle haffen, müffe auch von euch gehafst werden?

Wirft du etwa dies zu äufsern wagen: ob die Landpächter, ob endlich die gefammten Sicilier gut über dich urtheilten, oder wie fie urtheilten [292]), gehe die Sache nichts an. Weder wirft du dies zu äufsern wagen, noch, wenn du es wünfcheft, wird es dir erlaubt fein. Entreifsen werden dir diefe Rede von dem zu verachtenden Urtheile der Sicilier und Landpächter [293]) jene dich zu Pferde darftellenden Bildfäulen, welche du kurz vorher, ehe du nach der Stadt kamft, aufrichten, und mit Infchriften verfehen liefseft, um die Hitze aller Feinde und Ankläger

zu hemmen. Denn wer wollte dir läſtig fallen, oder wer wollte dich zu tadeln wagen, wenn er die von den Groſshändlern, von den Landbauern, von der Gemeinde Siciliens errichteten Bildſäulen ſähe? Denn was giebt es noch ſonſt für eine Klaſſe von Menſchen in jener Provinz? Keine. Er wird alſo von der ganzen Provinz, und klaſſenweiſe von den einzelnen Theilen derſelben, nicht bloſs geliebt, ſondern auch verherrlicht. Wer ſollte dieſen anzutaſten ſich erkühnen? Kannſt du denn ſagen, dir dürften die Zeugniſſe der Landpächter, der Groſshändler und aller Sicilier nicht ſchaden, da du durch ihre auf die Inſchriften der Bildſäulen geſetzten Namen alle üble Nachrede und deinen ganzen ſchlechten Ruf austilgen zu können hoffteſt [294])? Du haſt durch ihr Anſehen deine Bildſäulen zu ſchmücken geſucht, und ich ſollte durch ihre Würde meiner Anklage nicht Billigung verſchaffen können [295])?

Doch der Umſtand, daſs du bei den Staatspächtern beliebt geweſen biſt, giebt dir vielleicht hierbei [296]) durch einige Hoffnung Troſt. Daſs dir aber dieſe Gunſt nichts nützen könnte, habe ich durch meine Sorgſamkeit bewerkſtelligt; daſs ſie dir ſogar ſchaden muſs, dafür haſt du durch deine Weisheit geſorgt. Denn laſst euch die ganze Sache, ihr Richter, in der Kürze erzählen.

Die Einnahme der Triftengefälle beſorgt als Un- 70
tervorſteher [297]) ein gewiſſer L. Carpinatius, der theils ſeines eigenen Gewinſtes wegen, theils auch weil er dies vielleicht für ſeine Pachtgenoſſen vor-

theilhaft glaubte, eine innige Vertraulichkeit mit dem Verres anknüpfte. Dieser, da er den Prätor in alle Kreisstädte begleitete, und ihm nie von der Seite wich, war so eingeweiht, und gewohnt worden, die Dekrete und gerichtlichen Urtheile zu verkaufen, und für ihn Geschäffte abzumachen, daſs er beinahe als ein zweiter Timarchides betrachtet wurde. Er war um so verderblicher, weil er zugleich denjenigen, die von ihm kauften, auf Wucher lieh. Dieser Wucher aber war so beschaffen, ihr Richter, daſs Verres auch hierdurch gewann. Denn die Gelder, die er denjenigen, mit denen er den Handel schloſs, als ausgezahlte berechnete, wurden von ihm als solche berechnet, die er von dem Schreiber des Verres, oder von dem Timarchides, oder dem Verres selbst empfangen hätte. Eben dieser lieh auſserdem in den Rechnungsbüchern nicht aufgeführte groſse Geldsummen des Verres in seinem eigenen Namen auf Zinsen.

Ehe dieser Carpinatius eine so enge Freundschaft mit Verres angeknüpft, hatte er einige Male in seinen Briefen an die Pachtgenossen von des Verres Ungerechtigkeiten Bericht erstattet. Canulejus aber, der die Einnahme der Hafenzölle zu Syrakus besorgte, hatte in seinen Briefen an die Pachtgenossen namentlich sehr viele durch Betrug entwandte Sachen erwähnt, welche [298]) ohne Hafenzoll von Syrakus ausgeführt waren; die Hafen- und Triftengefälle aber hatte dieselbe Genossenschaft gepachtet. Daher gab es viele Dinge, welche ich aus den Briefen

der Genoſſenſchaft zur Sprache bringen und anführen könnte. Aber es traf ſich, daſs Carpinatius, der mit dem Verres ſchon in vertrautem Umgange und Handels- und Rechnungsverbindungen ſtand, ſpäter häufig in ſeinen Briefen an die Genoſſen der groſsen Gefälligkeiten und Vergünſtigungen des Verres für das gemeinſchaftliche Beſte gedachte. Denn theils pflegte Verres alles, was Carpinatius nur immer verlangte, zu thun und zu beſchlieſsen, theils pflegte auch dieſer noch mehr Rühmens in ſeinen Briefen zu machen, damit er dasjenige, was er vorher geſchrieben, wenn es möglich wäre, ganz in Vergeſſenheit brächte. Zuletzt aber als Verres ſchon im Begriff war, die Provinz zu verlaſſen, ſchrieb er ſolche Berichte an die Pachtgenoſſen, daſs ſie ihm zahlreich entgegen gingen, ihm Dank ſagten [299], mit Eifer verſprachen, alles zu thun, was er befehlen würde. Die Pachtgenoſſen alſo handelten, wie es der alten Sitte der Staatspächter gemäſs iſt; nicht als wenn [300]) ſie ihn irgend einer Ehre werth achteten; ſondern weil ſie es ihrem Vortheile angemeſſen glaubten, daſs man ſie für eingedenk und dankbar halte, ſagten ſie ihm Dank, und verſicherten, Carpinatius hätte oft in Briefen ſeiner Gefälligkeiten gedacht.

Nachdem Verres geantwortet, er habe es gerne 71
gethan, und die Dienſte des Carpinatius ſehr gelobt hatte, giebt er einem ſeiner Freunde, der damals Vorſteher der Genoſſenſchaft war, den Auftrag, er möchte durch bedächtige Fürſorge es veranſtalten,

daſs ſich in den Brieſſchaften der Pachtgenoſſen nichts fände, das ſeiner bürgerlichen Ehre und ſeinem Rufe zum Nachtheile gereichen könnte. Dieſer nun, nachdem er die Menge der Pachtgenoſſen entfernt, beruft die Zehntenpächter, und trägt ihnen die Sache vor. Sie beſchlieſsen und erkennen, daſs man die Brieſſchaften, in welchen der Ruf des C. Verres geſchmälert würde, beſeitigen, und dafür ſorgen ſollte, daſs dieſe Sache dem C. Verres nicht zum Nachtheile gereichen möchte.

Wenn ich zeige, daſs die Zehntenpächter dies beſchloſſen; wenn ich erweiſe, daſs nach dieſem Beſchluſſe Briefe beſeitiget ſind: was erwartet ihr mehr? Kann ich eine mehr entſchiedene Sache anführen, einen mehr verurtheilten Beklagten vor Gericht ziehen? Aber nach welcher Männer Entſcheidung Verurtheilten? Nach derer nemlich, welche nach der Meinung derjenigen, die ſtrengere Gerichte wünſchen, die Gerichtsbarkeit verwalten [301]) müſſen, nach der Entſcheidung der Staatspächter; denn dieſe ſind es ja, die das Volk jetzt zu Richtern verlangt [302]), in Abſicht auf welche, damit wir ſie zu Richtern haben, wir von einem Manne nicht unſers Geſchlechtes [303]), von einem Manne, der nicht vom Ritterſtande, ſondern vom höchſten Adel entſproſſen iſt, ein Geſetz zur öffentlichen Kunde gebracht ſehen.

Die Zehntenpächter, das heiſst, die Häupter und gleichſam die Senatoren der Staatspächter beſchloſſen, daſs man Brieſſchaften beſeitigen ſolle.

Ich weiſs es von denen, die zugegen waren, welche ich als Zeugen aufrufen will [304], angeſehene und wohlhabende Männer, die Edelſten des Ritterordens ſelbſt, auf deren Glanz der Mann [305], der dieſen Vorſchlag bekannt gemacht, am meiſten ſeine Rede und Sache ſtützt. Sie werden erſcheinen; ſie werden bezeugen, was ſie beſchloſſen haben. Wahrlich, wenn ich die Männer recht kenne, ſo werden ſie nicht lügen. Denn gemeinſchaftliche Briefſchaften konnten ſie wohl beſeitigen; aber ihre Redlichkeit und Gewiſſenhaftigkeit können ſie nicht beſeitigen. Die römiſchen Ritter alſo, die dich durch ihre eigene Entſcheidung verurtheilten [306], wollten nicht, daſs du durch der hier anweſenden Richter Entſcheidung verurtheilt würdeſt [307]. Ihr mögt jetzt, ob ihr euch lieber durch ihre Entſcheidung, oder durch ihre Wünſche beſtimmen laſſen wollt, überlegen.

Aber ſiehe, was dir der Eifer deiner Freunde, 72
was dir dein Plan, was die Zuneigung der Pachtgenoſſen nütze. Ich will ein wenig dreiſt [308]) reden; denn ich fürchte jetzt nicht, daſs jemand glaube, daſs ich dies mehr in der Stimmung eines Anklägers, als mit Freimüthigkeit geſagt hätte. Wär dieſe Briefe nicht nach einem Beſchluſs der Zehntenpächter von den Vorſtehern beſeitiget worden; ſo könnte ich ſo viel gegen dich ſagen, als ich in den Briefen gefunden hätte; jetzt da dieſer Beſchluſs gefaſst iſt, und die Briefe beſeitiget ſind, ſteht mir frei, ſo vieles zu ſagen, als ich kann [309], dem Richter ſo viel zu argwöhnen, als er will. Ich ſage, daſs

du eine grofse Menge Gold, Silber, Elfenbein, Purpur, fehr viele melitifche Gewande [310]), fehr viele Teppiche, viel delifches Hausgeräth, fehr viele korinthifche Gefäfse, eine grofse Menge Getreide, fehr viel Honig aus Syrakus ausgeführt habeft; dafs diefer Sachen wegen, weil der Hafenzoll für fie nicht erlegt war, L. Canulejus, der die Einnahme des Hafenzolls beforgte, in feinen Briefen an die Pachtgenoffen Bericht erftattet habe.

Scheint dies Verbrechen von einiger Bedeutung? Es giebt, meine ich, kein gröfseres. Was wird Hortenfius zur Vertheidigung fagen? Wird er verlangen, dafs ich die Briefe des Canulejus vorzeige? eine folche Befchuldigung, wenn fie nicht durch Schriften beftätigt werde, für nichtig erklären? Schreien werde ich, dafs die Schriften befeitiget; dafs durch den Befchlufs der Pachtgenoffen mir die Anzeigen und Denkmähler der Betriegereien entriffen find. Entweder mufs er behaupten, dafs diefes nie gefchehen fei, oder alle Gefchoffe aushalten. Du läugneft, dafs es gefchehen fei? Mir gefällt diefe Vertheidigung; ich fteige hinab auf die Kampfebene. Denn gleich ift das Verhältnifs, gleich ift der Kampf, der angeboten wird. Vorführen will ich Zeugen, und vorführen mehrere zu gleicher Zeit; weil fie damals, als es verhandelt wurde, beifammen waren, fo mögen fie auch jetzt beifammen fein [311]); wenn man fie befragen wird, mögen fie gebunden werden, nicht blofs durch die Gefahr für ihren Eid und Ruf, fondern auch durch ihr gemein-

fchaftliches Bewufstfein unter einander. Wenn es erwiefen wird, dafs dies, fowie ich fage, gefchehen fei: wirft du fagen können, Hortenfius, dafs die Briefe nichts enthalten, was dem Verres nachtheilig fein könnte? Nicht blofs diefes wirft du nicht fagen, fondern nicht einmal jenes wird dir zu fagen vergönnt fein: es hätte nicht fo viel darin geftanden, als ich fage. Ihr habt alfo durch euern Plan und eure Gunft bewirkt, dafs, wie ich kurz vorher fagte, nicht nur mir der gröfste Stoff zum Anklagen, fondern auch den Richtern völlige Freiheit zum Glauben gewährt wurde.

Wiewohl die Sache fich fo verhält, fo will ich 73
doch nichts erdichten. Ich will mich erinnern, dafs nicht Wahl mich beftimmte, jemanden anzuklagen, fondern Uebernahme mich verpflichtete, einige zu vertheidigen, dafs ihr durch mich nicht eine von mir kund gewordene, fondern eine mir kund gemachte, Sache hören müfst; dafs ich den Siciliern Genüge leiften werde, wenn ich das, was ich in Sicilien erfuhr, was ich von ihnen felbft vernahm, gewiffenhaft erzähle; dem römifchen Volk, wenn ich niemandes Gewalt, niemandes Macht fürchte; euch, wenn ich euch unpartheiifch und ehrlich zu richten, Gelegenheit durch meine Rechtfchaffenheit und Gewiffenhaftigkeit verfchaffe; mir felber, wenn ich nicht ein weniges von der Lebensbahn, die ich mir zu wandeln vorgefetzt habe, abweiche.

Du darfft alfo nicht fürchten, dafs ich etwas

gegen dich erdichte [312]; du haſt ſogar dich zu freuen Urſache. Denn viele Vergehungen, die ich von dir begangen weiſs, will ich, weil ſie entweder gar zu ſchändlich, oder zu wenig glaublich ſind, übergehen. Nur das Ganze allein will ich zur Sprache bringen, was die Pachtgenoſſenſchaft betrifft. Damit du es gleich wiſſen könneſt; ſo will ich fragen: ob es beſchloſſen worden? Wenn ich dieſes werde gefunden haben; ſo will ich fragen: ob Schriften beſeitiget ſind? Wenn auch hierüber kein Zweifel mehr obwalten wird; ſo werdet ihr gleich, wenn ich auch ſchweige, folgendes einſehen: wenn jene Männer, die dies des Verres wegen beſchloſſen haben, ich meine die römiſchen Ritter, jetzt über ihn als Richter beſtellt wären; ſo würden ſie den Mann ohne Zweifel verurtheilen [313]), über den ſie nicht nur Briefe, welche ſeine Betriegereien anzeigten, geſchrieben, ſondern auch durch ihren Beſchluſs beſeitiget wüſsten. Der Mann alſo, der von den römiſchen Rittern, die ihm ſo ſehr wohlwollen, die von ihm auf das gütigſte behandelt ſind, verurtheilt werden müſste, kann von euch, ihr Richter, durch irgend einige Mittel und Wege für ſchuldlos erklärt werden [314])?

Und damit ihr nicht vielleicht glaubt, daſs dasjenige, was beſeitigt und euch entriſſen iſt, alles ſo verborgen, und heimlich verſteckt geweſen ſei, daſs die Sorgfalt, welche man, wie ich meine, ganz vorzüglich von mir erwartet, nichts von dieſen Dingen erforſchen, nichts erreichen gekonnt hätte [315]): ſo

wiſst, daſs ich alles, was ſich durch ein kluges und vernünftiges Verfahren finden lieſs, gefunden habe, ihr Richter. Ihr werdet ihn bald durch offenbare Thatſachen überführt ſehen. Denn weil ich mich mit den Sachen der Staatspächter vielleicht den gröſsten Theil meines Lebens beſchäfftige, und jenen Orden ſehr hochſchätze; ſo glaube ich gut genug ihre Gewohnheit, durch Erfahrung und Behandlung, kennen gelernt zu haben.

Sobald ich alſo erfuhr, daſs Schriften beſeitiget 74
wären, nahm ich Rückſicht auf die Jahre, in welchen Verres in Sicilien geweſen war; hierauf erforſchte ich, welches zu finden ſehr leicht war, was für Männer die Vorſteher dieſer Geſellſchaft geweſen, was für welche die Rechnungsbücher gehabt hätten [316]. Denn ich wuſste, daſs die Vorſteher, welche Rechnungsbücher halten, wenn ſie einem neuen Vorſteher die Rechnungen überliefern, gerne ſelbſt Abſchriften davon zu behalten pflegen. An den L. Vibius nun, einen angeſehenen römiſchen Ritter, der, wie ich fand, grade in dem Jahre Vorſteher geweſen, worüber ich vorzüglich Nachforſchungen anſtellen muſste, wandte ich mich zuerſt. Ich überraſchte den Mann ganz wider Erwarten und Vermuthen. Ich erforſchte, was ich konnte, und zog über alles Erkundigungen ein; ich fand bloſs zwei kleine Schriften, die von L. Canulejus an die Pachtgenoſſen aus dem Hafen von Syrakus abgeſandt waren; in welchen eine Berechnung für mehrere Monate enthalten war über mehrere unter dem Namen

des Verres ohne Hafenzoll ausgeführte Sachen. Daher verſiegelte ich ſie ſogleich. Dieſe waren von der Art [317]), wie ich ſie vorzüglich unter den Schriften der Pachtgenoſſen zu finden wünſchte; doch fand ich nur, ihr Richter, was ich gleichſam als Beiſpiel vor euch anführen kann. Aber gleichwohl das wenigſtens, was dieſe Schriften enthalten, wie unbedeutend es auch ſcheinen mag, wird offenbar werden; in Abſicht des übrigen werdet ihr hiernach Folgerungen ziehen müſſen. Lies mir, ich bitte, zuerſt dieſe Schrift vor, und dann die zweite. (Schriften des Canulejus.) Jetzt frage ich nicht, woher du 400 Amphorn [318]) Honig erhalten haſt, woher ſo viele melitiſche Gewande, woher funfzig bepolſterte Speiſebänke, woher ſo viele Leuchter; wie geſagt, ich frage jetzt nicht, woher du ſie erhalten, ſondern wozu du ſo viele Sachen nöthig hatteſt, darnach frage ich. Ich laſſe den Honig; aber wozu gebrauchteſt du ſo viele melitiſche Gewande? als wollteſt du auch die Gattinnen der Freunde; ſo viele Polſterbänke? als wollteſt du auch die Landhäuſer aller Freunde ausſchmücken.

75 Da die Rechnung für wenige Monate in dieſen Schriften enthalten iſt, ſo müſst ihr euch alle drei Jahre vorſtellen. Ich behaupte nemlich, daſs ihr nach dieſen kleinen bei einem einzigen Vorſteher gefundenen Schriften muthmaſsen könnt, wie ſich dieſer Räuber in der Provinz betragen, wie viele Begierden, wie mannichfaltige, unbegränzte er gehabt; wie viel Geld, nicht bloſs baares, ſondern

auch auf solche Güter verwandtes, er sich gemacht hat; welches euch an einem andern Orte deutlicher wird entwickelt werden.

Jetzt beachtet folgendes. Durch diese vorgelesenen Ausfuhren haben, schreibt Canulejus, die Pachtgenossen 60000 Sestertien an den Zwanzigsten des Hafenzolles [319]) zu Syrakus verloren. In wenigen Monaten also, wie diese kleinen und verachteten Schriften anzeigen, sind für den Werth von 1,200000 Sestertien [320]) an gestohlenen Sachen des Prätors blofs aus einer einzigen Stadt ausgeführt worden. Bedenkt jetzt, da Sicilien eine Insel ist, die auf allen Seiten Seehäfen hat, wie viel wohl aus den andern ausgeführt worden, wie viel aus Agrigent, wie viel aus Lilybäum, wie viel aus Panormus, wie viel aus Thermä, wie viel aus Halesa, wie viel aus Catina, wie viel aus den übrigen Städten, wie viel besonders aus Messana, welchen Platz er für den sichersten hielt, wo er immer sorglosen und unbekümmerten Herzens war, weil er die Mamertiner ausgewählt hatte, um zu ihnen alles, was entweder mit einiger Sorgfalt aufbewahrt, oder mit einiger Heimlichkeit ausgeführt werden sollte, hinbringen zu lassen. Als diese Schriften gefunden, wurden die übrigen beseitiget und sorgfältiger versteckt. Wir indessen (woraus alle einsehen können, dafs wir ohne Partheilichkeit verfahren) sind mit diesen Schriften selbst zufrieden.

Jetzt wollen wir auf die Ausgabe- und Einnahmebücher der Pachtgenossen, welche man rechtli- 76

cher Weiſe auf keine Weiſe beſeitigen konnte, und auf deinen Freund Carpinatius zurückkommen. Ich betrachtete zu Syrakus die von Carpinatius für die Pachtgenoſſenſchaft verfertigten Rechnungsbücher, welche anzeigten, daſs viele Geldpoſten von Carpinatius diejenigen geborgt, die dem Verres Geld gegeben hatten [321]). Es wird euch heller, als das Tageslicht ſein, ihr Richter, wenn ich euch die Männer ſelbſt vorführe, die das Geld gegeben haben. Denn ihr werdet einſehen, daſs jene Zeiten, in welchen ſie ſich, weil ſie Prozeſſe hatten, durch Bezahlung loskauften, mit den Rechnungsbüchern der Pachtgenoſſenſchaft nicht bloſs nach Conſuln, ſondern auch nach Monaten übereinſtimmen.

Da ich dies auf das deutlichſte erkannte, und die Rechnungsbücher ſchon in den Händen hatte, ſehe ich plötzlich umgeänderte Stellen, die als friſche Wunden der Rechnungsbücher ausſahen. Sogleich von Verdacht betroffen, wandte ich auf dieſe Poſten Augen und Aufmerkſamkeit. Es waren Gelder empfangen von C. Verrutius, dem Sohne des Cajus, doch ſo, daſs die Buchſtaben bis zum zweiten R unverletzt erſchienen, die übrigen alle die Aenderung anzeigten. Es waren zwei, drei, ſehr viele ähnliche Poſten. Da die augenſcheinliche Sache [322]), die ſchimpfliche und auffallende Verfälſchung der Rechnungsbücher ſich nicht abläugnen lieſs; ſo fing ich an, den Carpinatius zu befragen, was das für ein Verrutius wäre, mit dem er ein ſo groſses Geldverkehr hätte. Der Mann war verle-

gen; er drehete und wendete fich, erröthete. Weil das Gefetz nicht geftattete, die Rechnungsbücher der Staatspächter nach Rom zu führen; fo laffe ich, damit die Sache fo klar bezeugt, als möglich, fein möchte, den Carpinatius ins Gericht vor dem Metellus fordern, und bringe [323]) die Rechnungsbücher der Genoffenfchaft auf das Forum. Es entfteht ein grofser Auflauf von Menfchen: und weil des Carpinatius Genoffenfchaft und gemeinfchaftlicher Wucher mit jenem Prätor bekannt war; fo waren alle in grofser Erwartung, was in den Rechnungsbüchern enthalten wäre.

Ich berichte dem Metellus, dafs ich die Rech- 77
nungsbücher der Pachtgenoffen durchgefehen, dafs in diefen Büchern ein C. Verrutius unter fehr vielen Poften vorkomme, und dafs ich aus der Jahrs- und Monatsrechnung erfehen, dafs diefer Verrutius, weder vor der Ankunft, noch Abreife des C. Verres, in irgend einer Rechnung mit Carpinatius geftanden hätte. Ich verlange, dafs er mir antworte, was das für ein Verrutius fei, ein Kaufmann oder Grofshändler [324]), ein Landpächter oder Viehhändler; ob er noch in Sicilien fei, oder fchon von dort abgereift fei. Alle dort verfammelten Zuhörer fchreien, es es fei nie ein Verrutius in Sicilien gewefen. Ich dringe in ihn zu antworten, wer er wäre, wo er wäre, woher er wäre, warum der Buchführer der Genoffenfchaft [325]), der die Rechnungen verfertiget, immer bei dem Namen des Verrutius an einer beftimmten Stelle fehlerhaft gefchrieben habe. Und

dieses verlangte ich nicht, als wenn ich ihn zwingen zu müssen glaubte, mir wider Willen zu antworten; sondern damit allen des Verres Betriegereien, des Carpinatius schändliches Verfahren, beider Verwegenheit einleuchtend sein möchte. Den Carpinatius nun, der aus Furcht und im Bewufstsein der Schuld verstummt und halb todt war, und kaum noch lebte, lasse ich im Gerichte zurück; die Rechnungen lasse ich auf dem Forum, vor einer zahlreichen Menschenversammlung, abschreiben; zum Abschreiben werden die angesehensten Männer unter den römischen Bürgern gebraucht; die Buchstaben und alle Zeichen der Umformung werden nachgemacht, abgebildet, aus den Rechnungen in die Bücher eingetragen.

Alles dieses wurde mit grofser Sorgfalt und grofsem Fleifse durchmustert, verglichen, und von den angesehensten Männern besiegelt. Wenn Carpinatius mir damals nicht antworten wollte; so antworte du mir jetzt, Verres, was das für ein Mann nach deiner Meinung war, der beinahe deinen Familiennamen führt. Es ist nicht möglich, dafs der Mann, der, wie ich sehe, unter deiner Prätur in Sicilien, und, wie ich aus den Rechnungsbüchern erkenne, begütert war, von dir in deiner Provinz nicht gekannt worden sei. Oder vielmehr damit die Sache weder zu weitläuftig, noch zu dunkel sein möge; so tretet in die Mitte, entfaltet die Abschrift und die Abbildung der Rechnungsbücher, damit alle Sterblichen von der Habsucht des Verres nicht mehr blofs die Spuren, sondern das Lager selbst sehen mögen.

Seht ihr den Namen Verrutius? ſeht ihr die er- 78
ſten Buchſtaben unverletzt? ſeht ihr, daſs der letzte
Theil des Namens, jener Schweif des Verres, wie
im Schlamme, in dem Schmutze der Umformung ver-
ſenkt iſt? So beſchaffen ſind die Rechnungsbücher,
ihr Richter, wie ihr ſeht. Was erwartet ihr? was
fragt ihr mehr? Du Verres ſelbſt, was ſitzeſt du,
was zauderſt du? Denn du muſst uns entweder den
Verrutius zeigen, oder dich ſelbſt als Verrutius be-
kennen. Man lobte [326]) die alten Redner, die Craſ-
ſus und Antonius, daſs ſie die Beſchuldigungen klar
zu widerlegen, daſs ſie beredt die Sachen der Be-
klagten zu vertheidigen pflegten. Dieſe Männer nem-
lich waren nicht bloſs talentvoller, als unſre Sach-
walter, ſondern auch glücklicher. Denn niemand
frevelte damals in dem Grade, daſs er für die Ver-
theidigung keine Möglichkeit übrig lieſs; niemand
lebte ſo, das kein Theil ſeines Lebens frei von der
gröſsten Schandbarkeit war; niemand war ſeines
Verbrechens ſo augenſcheinlich überwieſen, daſs er
nicht bloſs ſchamlos geweſen, als er frevelte, ſon-
dern noch ſchamloſer ſchien, wenn er abläugnete.

Nun aber was ſoll Hortenſius machen? Soll er
die Beſchuldigungen der Habſucht, indem er die Mä-
ſsigkeit lobt, verbitten? Aber es iſt ein ehrvergeſ-
ſener, höchſt wollüſtiger und ausſchweifender Mann,
den er vertheidigt. Soll er von ſeinem übeln Rufe,
ſeiner Wolluſt, eure Aufmerkſamkeit auf die andre
Seite, durch die Erwähnung ſeiner Tapferkeit, über-
führen? Aber einen Mann, der unthätiger, feiger,

mehr ein Mann unter Weibern, ein schamloses Weib unter Männern wäre [327]), kann man nicht namhaft machen. „Aber seine Sitten sind gefällig.„ Wer war trotziger, wer unfreundlicher, wer stolzer? „Aber dies ohne jemandes Schaden.„ Wer ist je trotziger, je hinterlistiger, je grausamer gewesen? Was sollten bei einem solchen Menschen, und in einer solchen Sache alle Crassus und Antonius thun? Nur, meine ich, Hortensius, sie würden eine solche [328]) Vertheidigung nicht übernehmen, damit sie nicht bei der Schamlosigkeit des andern den Ruf ihrer Schamhaftigkeit verlieren möchten. Denn frei und ungebunden traten sie als Sachwalter auf, und liessen es sich nicht zu Schulden kommen, dass man sie, sobald sie durch Vertheidigung nicht schamlos sein wollten, durch Verlassung für Undankbare halten musste [329]).

Anmerkungen.

1) *Aliquo modo* vor *aliquando* haben die ältern Ausleger Grävius, Hottomann und Lambin aus dem Texte getilgt, beleidigt durch den Mifston, und in der Meinung, dafs die Worte an diefer Stelle leer an Bedeutung feien. Ernefti, Grutern folgend, ftellte die Worte wieder her, mit Recht, glauben wir. Denn der Mifston in *aliquo modo aliquando* ift nicht gröfser, als in *omnis omnino* und andern ähnlichen Wortftellungen; und *aliquo modo* ift ein befcheidner Ausdruck, wodurch Cicero andeuten will, dafs er nicht alles, was eigentlich gefagt werden müfste, vorzutragen vermöge. Victorius und Manutius wollten eben fo willkührlich *aliquando* tilgen.

2) S. was ich bei *div. in Caec.* 8 angemerkt habe.

3) Hottomann und Manutius wünfchten *quam* für *quod* zu lefen. Aber fie fahen nicht, dafs *iudicare* hier nicht beurtheilen, fondern richten heifst. Der Gedanke ift: die Richter konnten fich früher nicht, als tüchtige Richter zeigen, als bis nicht blofs ein in jeder Rückficht ausgezeichnet fchlechter Beklagter vor ihr Gericht geftellt wurde, fondern auch ein würdiger Ankläger fich fand.

4) Im J. 544, während des zweiten punifchen Krieges, ward, durch des Marcellus Tapferkeit, Sicilien die erfte römifche Provinz, nachdem die Römer feit dem Jahre 490 in Sicilien zuerft feften Fufs gefafst hatten. Alle der römifchen Herrfchaft aufserhalb Italien unterworfenen, und von römifchen Obrigkeiten verwalteten Länder hiefsen Provinzen.

5) Es ift hier nur die Rede von Staaten, die fich freiwillig unter den römifchen Schutz begeben hatten.

Deshalb ist es unnöthig, mit Faernus *venissent* in *rediissent* zu verändern.

6) Im J. 498 versuchten die Römer zuerst, unter C. Attilius Regulus, eine Landung in Afrika.

7) Zerstört ward Carthago durch P. Cornelius Scipio Aemilianus im J 608. Uebrigens wird das, was hier angedeutet wird, in der vierten Rede weitläuftiger ausgeführt.

8) Die Copula hinter *fidem* fehlt in dem *cod. pr. Franc.* Man entbehrt sie gerne.

9) Erobert ward Syrakus, nach einer langen und beschwerlichen Belagerung, im J. 542, durch Ueberfall in der Nacht, nachdem ein Ueberläufer berichtet, daſs bei einem dreitägigen Feste der Diana sich alles in Wein berausche, da die andern Lebensmittel schon zu mangeln anfingen. Uebrigens muſs das, was hier von des Marcellus Sanftmuth gerühmt wird, nicht zu eigentlich verstanden werden, da wir aus Livius wissen, wie lebhaft die Syrakuser über die Behandlung des Marcellus bei dem Senate sich beschwerten.

10) In mehrern Handschriften findet man zwischen *conditum* und *putaremus* noch *iam* eingeschoben, welches die ältern Ausleger in den Text aufgenommen haben. Ernesti, dem Beck beipflichtet, hält es für matt; warum, weiſs ich nicht. Der Gedanke ist offenbar: Noch während es wächst, glauben wir es schon in unserm Hause aufzubewahren. So sichere Rechnung machen wir darauf.

11) Der hier gemeinte Cato ist der Aeltere, Censorinus, der zur Zeit des zweiten punischen Krieges lebte, berühmt durch seine Thaten in Hispanien, durch seine altrömische Strenge und Einfalt.

12) Man vergleiche, was Strabo *geograph.* l. VI p. 419 von der Fruchtbarkeit Siciliens sagt.

13) Der italiſche, marſiſche oder Bundesgenoſſen-krieg, veranlaſst durch den Wunſch der Völkerſchaften Italiens, an dem römiſchen Bürgerrechte Theil zu nehmen, und beſonders durch des M. Livius Druſus Vorſchläge zum Ausbruche befördert, dauerte, unter lebhaften, mit abwechſelndem Glücke geführten Kämpfen und groſsen Gefahren für den römiſchen Staat, vom J. 663 – 666. Alle Völkerſchaften vom Liris bis zum adriatiſchen Meere nahmen Theil daran; und er endigte ſich damit, daſs die Römer, nachdem ſie die Unruhen gröſsten Theils gedämpft, den Bundesgenoſſen freiwillig das Bürgerrecht ertheilten.

14) Die Staatskaſſe, von welcher hier die Rede, iſt diejenige, in welche die Staatsgefälle aus den Zehnten, Hafenzöllen und Triften, die Tribute und Kriegsbeute floſs. Dieſe, ſo reich nach Beendigung des macedoniſchen Krieges, war jetzt durch den italiſchen und bürgerlichen Krieg ſehr erſchöpft.

15) Guilielmius wollte *coritis* ſtatt *coriis* leſen. Aber *coritus* oder *corythus*, welches er für eine Art Waffe hält, iſt ein Bogengehäuſe, oder ein Köcher. Leder wurde ſowohl zu Schilden, als zu Gezelten und in belagerten Städten vielfach gebraucht.

16) Nonnius wünſchte *multo* ſtatt *multis* bei *locupletioribus* zu leſen, welches Lambin in den Text aufnahm. Doch iſt keine Aenderung nöthig.

17) Es gab eine doppelte Klaſſe von Negotiatoren, unter welchen immer römiſche Bürger zu verſtehen ſind; theils ſolche, welche mit ihrem Gelde in den Provinzen durch Verleihungen für bedeutende Zinſen wucherten, theils ſolche, die Getreide von den Pächtern der Staatsländereien oder von ganzen Staaten aufkauften, um es nach Rom oder nach andern Orten, wo ſie einen vortheilhaften Markt hofften, verſchiffen

zu lassen. Die Negotiatoren müssen nicht mit den *mercatoribus*, welche den Handel im Kleinen trieben, verwechselt werden. Die *mercatura* war angesehenen römischen Bürgern nicht erlaubt; aber die *negotiatio* wurde nur von angesehenen und begüterten Bürgern, besonders nur von römischen Rittern, getrieben.

18) Die richtige, von Hottomann schon geahndete Lesart *confugerint* statt *confugerent*, fand Nannius durch sein Manuscript bestätigt.

19) Das Jahr, worauf hier angespielt wird, ist das J. 673 oder 674, in welchen beiden Jahren M. Aemilius Lepidus Livianus Proprätor in Sicilien war, welches er auf das grausamste misshandelte. Die beiden Meteller, Celer und Nepos, klagten ihn im J. 675 wegen Erpressungen an; aber gaben die Klage auf, weil Lepidus, als ein Freund der marischen Parthei, vom Volke begünstiget wurde. Dies ist derselbe, der im J. 677 zugleich mit Catulus Consul war, und nach dem Tode des Sulla, sich nicht bloss dessen feierlicher Bestattung widersetzte, sondern auch die Gesetze desselben aufgehoben, und die Verbannten ins Vaterland zurückgerufen wissen wollte. Noch als Consul eilte er in das narbonensische Gallien, das ihm als Provinz durchs Loos zugefallen war, wo er ein Heer sammelte, mit welchem er gegen Rom rückte, um mit gewaffneter Hand seine Plane durchzusetzen. Aber von Catulus bei der mulvischen Brücke geschlagen, entfloh er nach Sardinien, wo ihn der Tod bald ereilte.

20) S. was ich über diesen C. Marcellus bei *div. in Caec.* 4 angemerkt habe.

21) Die alte Lesart *postquam* veränderten Hottomann und Gruter in *postea*, nach Asconius. Lambin liest *et post*, wie von Asconius die Stelle *div. in Caec.* 17 angeführt wird.

22) S. die 111te Anmerkung bei *div. in Caec.* Dieſem Antonius ward im J. 680 nach der Prätur, durch die Begünſtigung des Conſuls Cotta und der Parthei des Cethegus, die Beſchützung der ganzen Seeküſte mit unbeſchränkter Vollmacht über alle bis auf 50 Millien vom Meere entlegenen Küſten übertragen. In dieſer Zeit drückte er beſonders Sicilien. Er führte den Beinamen Creticus von dem unglücklichen gegen Creta geführten Kriege.

23) Vor *ſic* wünſchten Hottomann *ſcilicet*, und Urſinus *ſed* eingeſchoben. Beide Wörter vermiſst man nicht ſonderlich.

24) *Agros* fehlt in den älteſten Ausgaben; aber Nannius hat es aus ſeiner Handſchrift ergänzt. Es darf nicht fehlen.

25) Dieſer L. Metellus war der unmittelbare Nachfolger des Verres in der Prätur von Sicilien im J. 684. Das Conſulat erhielt er im J. 686, ſtarb aber gleich nach dem Antritte deſſelben. Erneſti nennt ihn den Vater des Q. Metellus Creticus, den er doch als Collegen des Hortenſius im Conſulate bezeichnet. Er war vielmehr der Bruder deſſelben.

26) Mit Recht hat Erneſti das Punkt nach *abhorrebat* und *videor* getilgt, und den ganzen Satz von *quamquam* bis *videor* in Klammern eingeſchloſſen.

27) Aſconius lieſt *venerint* ſtatt *venerunt*, und ſupplirt: *ex hoc cognoſcite*, nach einem ſehr harten Hyperbaton.

28) In Sicilien hatte der Prätor zwei Quäſtoren, den einen in Lilybäum, den andern in Syrakus. Die Quäſtoren in den Provinzen waren berechtiget, eigne Lictoren zu halten, die verbrämte Toga zu tragen, ſowie die andern Auszeichnungen obrigkeitlicher Perſonen. In der Stadt aber hatten ſie weder Lictoren

noch Viatoren, und alſo auch nicht das Recht der Vorladung und Verhaftung. Jetzt waren die Quäſtoren des Verres freilich nicht mehr im Amte; aber obrigkeitliche Perſonen in den Provinzen pflegten ihre Auszeichnungen nicht eher abzulegen, als bis ſie bei der Stadt angekommen waren.

29) Die vier Quäſtoren, die hier genannt, ſind die beiden Quäſtoren des Verres, die freilich nur redneriſch noch Quaſtoren genannt werden, und die beiden des Metellus.

30) *Una* vor *provincia*, das hier den Nachdruck ſehr verſtärkt, iſt nach einer Handſchrift des Nannius hinzugefügt In den übrigen Handſchriften fehlt es.

31) Der Gedanke iſt: Nicht ſowohl von der Provinz, die Verres ganz ausgeleert hat, verſprechen ſie ſich Gewinn, als von Verres ſelbſt, mit dem ſie den Raub zu theilen hoffen. Die Stelle iſt ein bittrer Vorwurf für den Metellus, von dem Cicero hier zu verſtehen giebt, daſs es ihm weniger um das Wohl der ihm anvertrauten Provinz, als um die Befriedigung ſeiner Habſucht zu thun iſt.

32) Erneſti hält die Worte *a maioribus traditos* für eine Gloſſe, weil alle Hausgötter von Vorfahren geerbt ſind. Aber *a maioribus traditos* muſs nicht bloſs auf das nächſte *penates*, ſondern auch auf *ſacra* bezogen werden, worunter man hier heilige Gefäſse verſtehen zu müſſen ſcheint; und ſelbſt auf *penates* nur bezogen, iſt der Beiſatz nicht müſsig, da er den Begriff von einer ſeit langer Zeit heilig geachteten Sache bezeichnet.

33) Sie waren eigentlich geſandt, um dem Verres ein rühmliches Zeugniſs zu geben: aber da ſie zugleich die Gelegenheit benutzten, ihr Eigentum zurückzufordern; ſo machten ſie durch Eine Mühe zwei wider-

ſprechende Dinge ab. Des Aſconius Erklärung von dieſer Stelle iſt wunderlich.

34) Unter Oberbefehl verſtehe man den Befehl des Prätors.

35) Nemlich um Verres zu loben.

36) *Decreti erant* iſt mit Recht von allen ſpätern Herausgebern für *decreverant*, wobei man *ſenatores Siculi* ſuppliren müſste, nach den Handſchriften des Nannius und Metellus hergeſtellt.

37) *Et*, das in den übrigen Handſchriften vor *eſſe* fehlt, verdankt der Text der Handſchrift des Nannius.

38) Für *inimicitias periculo* lieſt man in der Handſchrift des Metellus, und in zwei pariſ. codd. *inimicitiis, periculo*. Und daſs man ſo leſen müſſe, haben Gruter und Erneſti richtig eingeſehen. Vergl Verr. V. 70, wo *inimicitiae* und *labores* mehrere Male in Verbindung mit einander vorkommen.

39) Garaton vermuthet nicht unwahrſcheinlich, daſs nach *mercatorum*, *ſive negotiatorum* ausgefallen ſei, da *mercator* und *negotiator* ganz verſchiedene Perſonen bedeuten, die auch C. 77 beide einander gegenübergeſtellt werden. Beck freilich meint, daſs Cicero bei dem Satze von *ſi cuiquam ordini* bis *mercatorum* wohl nur an die Sicilier allein gedacht haben könne: aber da dieſer zeigen will, daſs er beiden Klaſſen, ſowohl den Siciliern, als den römiſchen Bürgern in Sicilien eine Gefälligkeit erzeigt habe; ſo vermiſst man auch in dem zweiten Satz ungerne eine Bezeichnung der römiſchen Bürger.

40) Für *agitare* leſen mehrere Handſchriften *cogitare*, welches hier aber nicht ſtehen kann.

41) Denn er konnte nicht wiſſen, daſs Arrius ihm in der Verwaltung der Provinz nicht nachfolgen wür-

de. Sonſt wechſelten die Statthalter gewöhnlich alle Jahre in den Provinzen.

42) Für *in Siciliam* ſteht in der Handſchrift des Metellus *ſed Siciliae.* Guilielmius iſt daher der Meinung, daſs dieſe Worte vielleicht eine Gloſſe zu *provinciae* ſeien, und man daher leſen müſſe: *tiro: paratus ad praedam.*

43) *Verres* kann nemlich im Lateiniſchen auch heiſsen: *Du wirſt ausfegen, leer machen.* — Beck glaubt, daſs die ganze Periode hier nicht paſſend ſtehe, weil das Folgende ſich nicht auf den Namen des Verres, ſondern auf den Ruf ſeiner Thaten beziehe. Ich vermiſſe hier nicht das Zuſammenhängende. Wahrſcheinlich ſprach Cicero den Namen des Verres ſo aus, daſs jeder gleich an das Ausfegen dachte; womit das Folgende gut übereinſtimmt.

44) Guilielmius wünſcht nach der Handſchrift des Metellus *nomina certiſſima* (Gläubiger, von denen er ohne alle Schwierigkeit Geld eintreiben könnte) ſtatt *nomina, certiſſimum* zu leſen. Aber *nomina* ſind hier nicht Gläubiger, ſondern Vorwände.

45) Die gewöhnliche Lesart iſt *H-S undecies;* aber dieſe ſtimmt nicht mit Verr I, 10 überein, wo es heiſst, daſs *H-S decies* ausgezahlt worden ſeien. Deswegen wollen Ferratius, Garaton und Beck hier auch *H-S decies* geleſen wiſſen. Ich ſtimme ihnen bei. Eine Million Seſtertien wurde baar ausgezahlt; aber die übrigen weggeführten Sachen betrugen noch 100000 Seſtertien mehr In dem Codex des Metellus findet man *H-S. D.* Der Buchſtabe *D* bezeichnet nicht bloſs die Zahl 500, ſondern auch *decies.* Lambin lieſt nach den Handſchriften des Fabricius und Metellus *H-S IO numerata eſſe;* aber *numeratum* iſt ohne

Zweifel richtig; denn bei *sestertium* wird *pondus* supplirt. *IO* scheint aus *D* entstanden.

46) Grävius liest nach der Handschrift des Metellus *dereptum* statt *direptum*. Aber *deripere* heifst herabreifsen, welches hier nicht paffen kann. Uebrigens ist es nicht nöthig, hier mit Ernesti und Beck an das Auseinanderreifsen zu denken, da *diripere* nicht blofs zerreifsen, sondern auch wegreifsen heifst. S. Vofs bei Georg. II, 8.

47) Verr. I, 42 und folg.

48) Verr. I, 48 u. f.

49) Nannius will selbst wider die Handschriften *multandum* statt *multatum* lesen. Aber die Aenderung ist unnöthig, da die Strafe schon im Testamente bestimmt war.

50) In der Handschrift des Metellus steht *causam calumniae* statt *causam pecuniae*, und dieser Lesart geben Lambin und Grävius den Vorzug; auch kann man nicht läugnen, dafs *calumnia* schön zu dem pafst, was Verr. I, 10 und bald nachher Cap. 9 gesagt wird. Da aber alle Handschriften *causam pecuniae* haben, und auch *viae pecuniae* *Quint. Frat.* I, 1, 5 vorkommt; so ist doch kein hinlänglicher Grund, von der gewöhnlichen Lesart abzuweichen.

51) Ernesti veränderte *petit* der Handschriften in *petiit* wegen des nachfolgenden *obtinebat*, worin Beck ihm beipflichtet. Für durchaus nothwendig halte ich indeffen die Emendation nicht, da es bekannt ist, dafs, wenn im historischen Stil das Präsens für das Perfectum gebraucht wird, oft in den Nebensätzen das Imperfectum steht.

52) Der lilybäische Quästor, Cäcilius Niger, ist gemeint.

53) Ich lese mit Beck nach einer von Hottomann

citirten Handſchrift, womit die pariſ. Codd. übereinſtimmen: *hic hominem* ſtatt *hunc hominem*, welches man auf Nävius beziehen müſste, da doch offenbar von Dio die Rede iſt. Was Erneſti gegen *hic* einwendet, daſs nemlich Cicero, wenn er von Verres redet, *iſte* gebraucht, iſt von keiner Bedeutung, da *hic* auf *praetor* bezogen werden muſs. Das von Harles vorgeſchlagene *illum* weicht zu ſehr von der Lesart der Handſchriften ab. Uebrigens iſt der Sinn dieſer Stelle: Verres ſpricht den Dio von den Verpflichtungen gegen die Venus los, läſst ſich aber dafür eine groſse Geldſumme bezahlen.

54) Es war Sitte, daſs diejenigen Ausländer, die das römiſche Bürgerrecht erhielten, den Namen des Patrons, der ihnen das Bürgerrecht verſchafft hatte, zu dem ihrigen annahmen. So nannte ſich Chlorus, Sext. Pompejus Chlorus, weil er durch den Sext. Pompejus, Dio, Q. Cäcilius Dio, weil er durch den Q. Cäcilius Metellus das Bürgerrecht erlangt hatte.

55) M. Lucullus Terentianus war Conſul im J. 681, und beſiegte in Macedonien, das ihm als ſeine Provinz zugefallen war, die Dardaner, über welche er auch triumphirte. Hottomann verwechſelt den L. Lucullus, den Bruder, mit dieſem.

56) Die Geſetze erlaubten nicht, von den Patronen und Schutzrednern der Gegenparthei Zeugniſſe zu verlangen.

57) Die Lesart, die wir jetzt im Text leſen: *ipſo XX. anno — petita eſt*, iſt aus Aſconius und einer alten Handſchrift des Metellus. Vorher las man *ipſos XX annos — petita non eſt;* und dieſe Lesart vertheidigen Lambin und Manutius, indem ſie dieſelbe erklären: *ganze 20 Jahre hindurch wurde* u. ſ. w. *die Erbſchaft nicht gefordert.* Obgleich die alte Lesart einen guten Sinn giebt, ſo ziehe ich doch die Lesart des Aſconius vor,

weil ſich ſonſt das folgende: *Verres cognoſcit* nicht natürlich genug mit dem vorhergehenden verbindet.

58) *Cauſam* vor *Verres* fehlt bei Aſconius und in der Handſchrift des Metellus, und fehlt vielleicht beſſer.

59) Oder 12500 Thaler, 32 Sestertien auf einen Thaler gerechnet.

60) Aquila Romanus führt dieſe Stelle ſo an: *Verr. calumniatorem apponebat, Verr. de cauſa cognoſcebat, Verr. pronuntiabat.* Aber es ſcheint, daſs er nur aus dem Gedächtniſſe die Stelle citirte. Freilich paſst *pronuntiabat* beſſer für das eigentliche Geſchäfft des Prätors, der nicht das Urtheil ſprach, ſondern nur bekannt machte; aber was die Richter nach ſeiner Wahl und ſeinem Befehle thaten, kann ihm auch ſelbſt zugeſchrieben werden.

61) *Cauſas* bei *obtinebat* hält Harles für eine Gloſſe, weil *obtinere* auch allein in derſelben Bedeutung gebraucht werde, und der Nachdruck (ich weiſs nicht, welcher) dadurch gewinne. Aber wenn *cauſas* auch zuweilen fehlt, ſo ſteht es doch oft dabei.

62) Lambin lieſt wahrſcheinlich nach der fabriciſchen Handſchrift, mit welcher der *cod. Metell.* übereinſtimmt: *ob edicta, ob imperia;* die übrigen aber haben die gewöhnliche Lesart: *ob decreta, ob imperata.*

63) Aquila Romanus führt die Stelle wahrſcheinlich nach dem Gedächtniſſe ſo an: *Comites illi delecti manus erant: ut quisque te familiaritate attigerat, ita maxime manus tua putabatur.* In *cod.* ψ. und in der mailändiſchen Ausgabe fehlen die Worte: *ut quisque te m. cognatione, affinitate.* In der aldiniſchen Ausgabe und bei Victor. heiſst die Stelle ſo: *quo quisque te max.* Daher haben Lambin, Gruter und Grävius gegeben: *ut quisque te max.* Erneſti hält die Stelle für interpolirt,

und will lesen: *ut quisque te maxime necess. aliqua attingebat*, weil theils Aquila mehrere Worte ausgelassen, theils zwischen den Menschen, die erwähnt werden, und dem Verres kaum eine Blutsverwandschaft oder Verschwiegerung gedacht werden kann. Aber unter den Präfecten können ja auch Verwandte des Verres gewesen sein, und Verschwiegerte verschafften ihm seine Liebschaften in der Provinz.

64) Cicero spielt mit den Worten *cohors praetoria* (so wurde alles genannt, was zum Gefolge des Prätors gehörte) und *cohortes fugitivorum*, wobei er an die Sklaven denkt, die im J. 653 einen Aufstand in Sicilien erregten, den Man. Aquilius dämpfte.

65) Ernesti glaubt, dass nach *quam si—fuissent*, *in Sicilia* oder *ibi* oder ein ähnliches Wort ausgefallen sei, das aber mit leichter Mühe supplirt werden kann, da *Siciliae* eben vorhergegangen ist.

66) *Tam* vor *reus* fehlt in ziemlich vielen Handschriften, und daher wollen Hottomann, Lambin und Grävius es tilgen; aber Ernesti erklärt es: *ita multis criminibus reus est.* Ich bin ihm gefolgt.

67) Es ist hier Q. Mucius Scävola, der Pontifex Maximus, gemeint, der Consul vom J. 659, der sich durch die uneigennützige Verwaltung Asiens auszeichnete. Man sehe, was ich bei *Sex. Rosc.* 12 über diesen Mann angemerkt habe.

68) *Tanta*, welches man in den meisten Handschriften zwischen *opera* und *danda* findet, ist wahrscheinlich durch den ähnlich klingenden Ton der Anfangssilbe von *danda* in den Text gekommen. Mit Recht ist es fast von allen Herausgebern getilgt.

69) Wenn nichts zur nähern Bezeichnung hinzugefügt wird, ist immer unter Africanus der jüngere als der berühmtere gemeint.

70) Die richtige Interpunction dieser Stelle, die von den ältern Auslegern nicht verstanden, hat Ernesti zuerst wiederhergestellt. Die Stelle gewährt keinen vernünftigen Sinn, wenn man nicht den Satz von *verumtamen* bis *fuit* als Parenthese nimt, und *hoc* auf die nachfolgende Aeufserung des Africanus bezieht.

71) Die Handschrift des Nannius fügt *et* vor *ex num. amic.* hinzu; aber in den übrigen Handschriften und ältesten Ausgaben fehlt die *copula*, die auch nicht entbehrt wird. Ernesti indessen hält den Zusatz *ex numero amicorum* für unächt, weil es nicht glaublich sei, dass ein *assectator*, worunter ein Client zu verstehen, zu den Freunden des Scipio gehört habe. Die Bemerkung ist gegründet. Die Worte sind höchst wahrscheinlich eine Glosse zu *assectator*.

72) Die beiden Worte *et honesti*, die in allen übrigen Handschriften fehlen, sind aus der Handschrift des Nannius und Metellus hinzugefügt, und verdienen ihren Platz, da auch kurz vorher *fama* und *caput* mit einander verbunden worden.

73) Dies bezieht sich auf den Schreiber des Verres, von dem anderswo umständlicher geredet wird.

74) Lambin wollte lesen: *cum hos sibi — instituisset — ex iis caussis — constituerat;* und dass diese Lesart dem ciceronischen Sprachgebrauche angemessener sei, als die gewöhnliche, lässt sich kaum läugnen. Nannius fand in seiner Handschrift: *quas ipse instituerat cum in consilio*, und billiget diese Lesart, damit *tum invenerat* etwas zur Beziehung habe. Aber die Beispiele, da *cum* mit dem Conjunctiv vorausgeht, wenn *tum* mit dem Indicativ nachfolgt, sind nicht selten, obgleich beide Partikeln die Bedeutung von *sowohl*, *als auch* haben. Vergl. C. 2; das andre von Ernesti angeführte Beispiel III, 54 gehört nicht hierher. Garaton will

cum consilio statt *in consilio* lesen, welches freilich das gewöhnlichere ist. Der Unterschied ist indessen nicht bedeutend.

75) Die Prätoren gebrauchten in den Provinzen ihre Legaten, und die in denselben lebenden Negotiatoren zu Richtern; aber Leute ihres unmittelbaren Gefolges durften sie eigentlich dazu nicht gebrauchen.

76) Cicero sagt *vestrum* statt *nostrum*, damit es desto mehr einleuchte, dass die Ungerechtigkeit eigentlich die Richter angehe.

77) In der Stadt konnte der Volkstribun gegen den Prätor seine Einrede gebrauchen; aber in der Provinz hatte der Statthalter keinen, der seiner Gewaltsamkeit Einhalt thun konnte. Unstreitig verdient also die Lesart *intercedere* vor der andern *interdicere* den Vorzug, weil auf das, was zu Rom zu geschehen pflegte, angespielt wird.

78) *Quid vero?* fehlt in den meisten Handschriften; nur in den Handschriften des *Urs.* und *Jannoct.* findet man die Worte. Sie verdienen aber die Aufnahme in den Text, weil die Rede dadurch lebhafter wird.

79) Die Worte: *si iudicium sit eiusmodi* halte ich mit Ernesti und Beck für eine Glosse. *Si iudicium* wenigstens findet sich in keiner Handschrift. Die Lesart der Handschriften ist: *iudicare, sic eiusmodi*, woraus man *sit eiusmodi* gemacht hat. Wahrscheinlich hatte einer am Rande beigeschrieben: *sic* oder *eiusmodi* oder *scilicet eiusmodi*, woraus die wunderliche Lesart entstanden ist.

80) Es konnte etwas zu jemandes Gütern gehören, ohne dass er es nach dem Rechte der Quiriten besass. Nach diesem Rechte besass er es erst, wenn

ihm das Eigentum nach rechtlicher Form abgetreten war, und er es ein Jahr besessen hatte.

81) Bei: *den er nicht darf*, denke man sich hinzu: den Catulus, den er nach der Formel des Prätors nicht verurtheilen darf. Der Gedanke ist nemlich dieser: Auf eine von beiden Arten muss der Richter immer fehlen. Entweder wird er den Servilius gegen das wahre Recht verurtheilen, wenn er der Formel des Prätors folgt, oder gegen die Formel handeln, wenn er dem Catulus das Gut abspricht. So hat Manutius die Stelle richtig erklärt. Alle von Nannius und Hottomann versuchten Aenderungen der Lesart sind völlig unnöthig. Uebrigens waren Servilius und Catulus beide Richter des Verres; und über jenen sehe man, was ich bei *Verr.* I, 21, über diesen, was ich bei *leg. Man.* 17 und *Cat.* III, 10 angemerkt habe.

82) Die Lesart, wie Ernesti sie giebt: *si petit* verdanken wir dem Scharfsinne des Manutius. Die Handschriften haben theils: *si petitur*, theils mit Asconius *patitur*, welches beides keinen erträglichen Gedanken giebt. Nach der Lesart des Manutius ist der Sinn folgender: Wenn der Creditor nicht annimt, was du als Debitor ihm schuldig zu sein behauptest; so magst du ihn, den Creditor, verklagen; wenn der Creditor Kläger ist, und mehr verlangt, als du, der Debitor, ihm schuldig zu sein behauptest; so magst du ihn, den Creditor, als Sklaven wegführen. Man muss aber gestehen, dass man denselben Sinn erhält, und der Lesart der Handschriften sich mehr nähert, wenn man mit Nannius liest: *si petitor*, *sc. ille est*.

83) Supplirt muss werden: wurden zu Richtern bestellt. Dies war äusserst unbillig, und den sicilischen Gesetzen ganz zuwider. Denn waren die Sicilier die Beklagten, so mussten sie auch von Siciliern

gerichtet werden; waren sie römische Bürger, von römischen Bürgern Lambin will die ganze Stelle so gelesen wissen: *Dabantur iudices, si Siculi rei essent, cum Siculos eorum legibus dari oporteret; dabantur Siculi, si cives R. rei essent, cum cives R. dari oporteret.* Den Sinn hat Lambin richtig gesehen; aber dass so viele Worte ausgefallen seien, ist nicht glaublich, zumal da nach Hinzufügung derselben der Sinn so deutlich gewesen. Beck nimt von Lambin, Garaton folgend: *cum Siculos eor. leg. dari oporteret*, statt der gewöhnlichen Lesart: *tum si e. l. dare op.*, weil Donatus die Stelle so anführt: *tum Siculos*, und *dari* sich in dem *cod.* ψ., in der edit. 1483 und bei Asconius findet. Ich pflichte bei.

84) P. Rupilius dämpfte während seines Consulates im J. 622 einen gefährlichen Aufstand der Sklaven, an welchen er eine strenge Rache nahm. Im folgenden Jahre ordnete er als Proconsul, unterstützt von 10 ihm beigeordneten Legaten, die Gesetzverfassung Siciliens.

85) J. Fr. Gronovius *observat.* III, 22 emendirt die Stelle so: *iudices civium Romanorum ex conventu proponi solent*, weil er glaubt, dass hier an keinen Convent römischer Bürger gedacht werden könne, und *conventus* hier Kreisstadt, oder diejenige Stadt bedeute, wo Gericht gehalten werde. Aber die Emendation ist unnöthig, da *conventus* hier wie *Verr.* V, 36 die gesammte Menge der in einer Kreisstadt wohnenden und Geschäffte treibenden römischen Bürger bedeutet. Uebrigens ist hier von solchen Fällen die Rede, wenn römische Bürger unter einander oder mit Fremden prozessirten.

86) Nemlich: wurden verwirrt und entrissen.

87) Die Stelle, welche Hottomann und Nannius

nicht verſtanden, und durch unnöthige Emendationen entſtellen wollten, hat Manutius dadurch, daſs er *in eo* vor *quod* ſupplirt, aufgeklärt.

88) Die Stelle iſt von den Auslegern, wie es mir ſcheint, mit Unrecht angefochten. Lambin lieſt gegen alle Handſchriften *putaret — ſpectaret — putaret* ſtatt *putet — ſpectet — putet*. Erneſti und Beck folgen ihm, weil ſie glauben, es ſei gegen die richtige Folge der Zeiten, daſs nach dem Imperfect *cum faciebat* das Präſens geſetzt werde. Aber es iſt doch unwahrſcheinlich, daſs eine ſolche Veränderung in der Lesart vorgegangen ſein ſollte. Das Imperfect drückt hier ein dauerndes Präſens aus, und die folgenden Präſentia gleichfalls etwas Fortdauerndes, und ſtehen alſo völlig richtig. *Cum id faciebat* heiſst: während er dieſes zu thun pflegt, oder während er dieſes thun will, oder zu thun droht. *Cum faceret* würde heiſsen: da er dieſes jetzt (Einmal) that. S. Voſs bei *eclog.* II, 4, und X, 10. Mir ſcheint daher keine andre Aenderung nöthig, als mit Hottomann und Grävius *dubitabat* in *dubitat* zu verändern. *Dubitabat* entſtand, weil *faciebat* vorherging.

89) Erneſti und Beck halten die Stelle für verdorben, weil man ja aus dem Edikte nicht ſehen könne, wie die Cohorte beſchaffen ſei. Erneſti möchte alſo leſen entweder: *ſicuti videtis ipſum*, oder *ſicuti videtis.* Beck meint, es ſei etwas ausgefallen. Mir ſcheint der Zuſammenhang ſo gefaſst werden zu müſſen: Von welcher Beſchaffenheit meint ihr, daſs das Gefolge unter einem ſolchen Haupte, wie ihr ihn aus dem folgenden Dekrete kennen lernt, geweſen ſei? *Sicuti videtis edictum* muſs alſo unmittelbar mit *illo principe* verbunden werden. Etwas hart bleibt freilich auch ſo noch immer die Zuſammenſtellung.

90) Ergänzt muſs der Satz aus dem Vorhergehenden werden: So will ich die Unterſuchung anſtellen u. ſ. w.

91) Unter *conventus* werden alle in einer Stadt befindlichen römiſchen Bürger verſtanden, alſo auch die Plebejer, unter Negotiatoren die römiſchen Ritter, die Geld- und Handelsgeſchäffte treiben.

92) Mit Recht hat Beck nach Lambins Conjectur *domum*, welches in den Handſchriften fehlt, zwiſchen *praeclaram* und *refertam* eingeſchoben. Denn wer ſagt *res praeclara referta omnibus rebus?*

93) Die Marceller waren die Patrone des ganzen Siciliens; aber jeder angeſehene Sicilier pflegte auch ſeine beſondern Patrone zu haben.

94) *Poſſet* verändert Erneſti in *poſſit*, nach den Regeln der Grammatik, wie er ſagt; aber im hiſtoriſchen Stile folgt oft das Imperfect auf das Präſens. S. Anmerk. 51. Auch weiter unten folgen Imperfecte, gegen welche Erneſti nichts einwendet.

95) *Commiſſam eſſe* für *commiſiſſe*, welches Aldus aus *commiſiſſae* verbeſſerte, iſt nach der Handſchrift des Nannius von den ſpätern Auslegern in den Text aufgenommen.

96) Die Lesart *dicis* ſtatt *iudiciis* verdankt man den Handſchriften des Fabricius und Metellus.

97) Das heiſst, den ſiciliſchen Geſetzen, beſonders dem rupiliſchen gemäſs, nach welchem ein Senat richten muſste. S. C. 13.

98) Statt *convenirent* hat die Handſchrift des Metellus *convenerant*, welches nicht ſchlechter iſt, da grade damals die Gerichtsſitzung in der Kreisſtadt war.

99) Die gewöhnliche Lesart iſt: *libidinem et ſcelera.* Die Copula aber fehlt in allen Handſchriften, au-

ſser derjenigen des Nannius. Im *cod. Franc.* 1 aber, ψ. und den älteſten Ausgaben fehlt *et ſcelera* ganz. Daher hat Erneſti mit Recht die Worte getilgt.

100) Die Sätze von *Quid vero* bis *Romae* müſſen in Parentheſe geſetzt werden.

101) S. Anmerk. 84. Uebrigens ſteht *conſul*, wenn anders die Lesart richtig iſt, wie öfter, für *proconſul*. Die alte Lesart iſt: *Quam praetor Rupilius ex S. C. de X leg. ſent.* Aber es iſt bekannt, daſs Rupilius nicht als Prätor in Sicilien war, ſondern als Conſul und Proconſul. Wahrſcheinlich iſt *praetor* aus dem Vornamen des Rupilius P. entſtanden, wenn man nicht lieber mit Manutius annehmen will, daſs *praetor* für *proconſul* ſtehe, wie es auch anderswo der Fall iſt. S. *Att.* V, ep. ult., *ad Div.* II, 17. Mehrere Handſchriften haben indeſſen die gewöhnliche Lesart. Garaton vermuthet, daſs Cicero geſchrieben habe: *quam P. Rupilius de dec. leg. ſ. d.* oder *quam P. Rup. ex ſ. c. de dec.*

102) *Hoc homine* verdanken wir den Handſchriften des Nannius und Metellus. In den andern Handſchriften findet man *huic homini*, welches aber wahrſcheinlich aus *hoc homine* verändert worden.

103) Dieſelbe Verſchiedenheit in der Lesart findet ſich hier, wie oben. Die meiſten Handſchriften haben *P. Rup. praetor ex leg. ſent.* In einer Handſchrift bei Lambin findet man *P. Rupil. ex leg. ſent.*, welches Beck vorzieht. Wie wir jetzt leſen, hat die Handſchrift des Metellus; wobei man ſich beruhigen kann, da die Sache nicht von Bedeutung iſt.

104) *Et* vor *in caeteris rebus* läſst Grävius weg, weil es nur in der Handſchrift des Metellus gefunden wird, welche auch *et in iudiciis maxime* nicht hat, und *ſervaſſent* ſtatt *obſervaſſent* giebt. Es iſt kein Grund, von unſrer jetzigen Lesart abzuweichen.

105) Statt *nulla religione* giebt die einzige Handſchrift des Metellus *nulla reiectione*, welches Gruter in den Text aufnahm. Aber *nulla reiectione* paſst nicht zu *nulla forte;* wenigſtens müſsten die erſtern Worte den letztern nachgeſetzt werden, da die Verwerfung der Richter der Loſung nachfolgte, nicht voranging. *Religio* ſcheint ſich auf die Heiligkeit alter Geſetze und Gewohnheiten zu beziehen. Erneſti indeſſen will es lieber auf den Eid bezogen wiſſen, den Verres ſeine Richter nicht ſchwören lieſs. Daſs er aber dies nicht gethan habe, davon erwähnt Cicero nirgends etwas.

106) Unter den Rathgebern ſind wahrſcheinlich Aeſchrio und Cleomenes zu verſtehen.

107) Die alte Lesart war: *aitque ſe iud..e lege Rupilia.* Die Handſchriften aber des Metell. und Fabr. laſſen *que* und *Rupilia* beſſer weg.

108) Erneſti tilgt *tu* zwiſchen *ipſe* und *tua*, und will entweder *ipſa tua*, wie Cicero ſchwerlich geſchrieben, oder *ipſe tua* leſen. Die ältern Herausgeber führen nicht an, wie ihre Handſchriften die Lesart geben. In den älteſten Ausgaben ſindet man *ipſe te t. d.* Ohne die Handſchriften läſst ſich die wahre Lesart nicht gut beſtimmen. Doch halte ich es nicht für unwahrſcheinlich, daſs Cicero *ipſe tu tua* geſchrieben, wodurch die Rede nachdrücklicher wird.

109) Erneſti verändert gegen alle Handſchriften *quos* in *quo*, wozu kein Grund iſt, wenn man *eo numero* durch *hoc numero*, und *quos* durch *quales* erklärt.

110) Erneſti möchte *quam eſſet mortuus* ſtatt *quam eſt mortuus* leſen, weil es ſich auf *tradiderat* bezieht, und *eſt* und *eſſet* oft in den Handſchriften mit einander verwechſelt werden. Seine Vermuthung ſcheint mir gegründet.

111) Manutius fezt nach *veftis* ein Punktum, und verbindet *quidquid Cor. vaf., ftr. veft.* mit *deferatur*, worin Garaton ihm beipflichtet. Mir fcheint hier aber ein Gegenfatz zu fein, und deshalb halte ich die gewöhnliche Interpunction für beffer. Lambin fügt, vielleicht nach feinen Handfchriften, *quidquid* vor *ftragulae veftis* hinzu, welches man auch gerne dort hätte.

112) Das heifst, für jeden beliebigen Preis kaufte.

113) Statt *hydr. arg., pretiofam veftem ftragulam, multa mancipia pretiofa* lefen Gruter und Lambin blofs nach den Handfchriften des *Met.* und *Fabr.*, welche wahrfcheinlich aus Einer Quelle gefloffen find: *hydr. argent. pretiofas, veft. ftrag. multam, mancipia pret.*

114) In der Handfchrift des Metellus findet man: *celeriter ifte mutet domum nunciatur* ftatt: *celeriter domum nunciatur.* Hiernach vermuthet Guil., dafs man *celeriter ifti item d. n.* lefen müffe. Herel dagegen meint, dafs man nach *celeriter* die Worte *ifti Mucio* hinzufügen müffe. Verres, glaubt er, Verres werde hier ironifch ein Mucius genannt. So könnte Cicero wohl gefchrieben haben, wenn er den Verres kurz vorher, wie er es fonft wohl thut, mit dem Mucius verglichen hätte. Wahrfcheinlicher ift mir Guil. Vermuthung, wenn man nicht vielleicht *ifti ftatim* lefen mufs; denn *ftatim* konnte leicht in *mutet* übergehen. *Ifti* wenigftens entbehrt man hier ungerne.

115) Der Schwiegerfohn des Verres ift gemeint.

116) Hottomann wünfchte nach einer alten Handfchrift, und einigen alten Ausgaben *disceffit* ftatt *deceffit* zu lefen, weil feiner Meinung nach *decedere* nur von obrigkeitlichen Perfonen gebraucht wird, wenn fie die Provinz verlaffen. Ernefti aber hat in feiner

clavis hinlänglich bewiefen, dafs *discedere* und *decedere* gleichförmig gebraucht werden.

117) Nach *fuorum* fügen die meiften Handfchriften noch *comitum* hinzu, welches die Ausleger auf die Autorität der Handfchriften des *Met.* und *Fabr.* getilgt haben.

118) Alle Handfchriften, bis auf die *codd. Met.* und *Fabr.*, welche *cum altero* geben, haben *cum aliquo.* Es ift kein Grund, die Lesart der meiften Handfchriften zu verwerfen.

119) Mit Unrecht hat Ernefti nach Lambin und Gruter *et* getilgt, welches man in allen Handfchriften und älteften Ausgaben findet, und der Sinn erfordert. In einer von Hottomann verglichenen Handfchrift findet man: *etiam illa fcelera funt, quae per*, welche Lesart Garaton billiget. Der *cod. Jannoct.* hat *etiam illa funt fcelera, quae per.* Manutius gab *etiam illa funt, quae per.*

120) Die Lesart der meiften Handfchriften ift: *fub ill. M. M., qui cum Syr. locum eum erip. etc.* Die jetzige Lesart: *ubi ill. ipf. M. M., qui eum S. l. etc.* verdanken wir den Handfchriften des *Fabr.* und *Met.* Der letztere hat die Worte: *ex aere facta* nicht.

121) S. die Anmerk. bei *div. in Caec.* 4. Alle Handfchriften, bis auf eine parif., welche *C. Marcelli* giebt, haben *M. Marcelli.* Aber nur die Wohlthaten des C. Marcellus können neue Wohlthaten genannt werden. Urfache zur Verfälfchung der Lesart hat wahrfcheinlich der kurz vorher vorkommende Name des M. Marcellus gegeben, der den Abfchreibern wohl bekannter war.

122) Ein Feft, welches dem Pontifex Mucius Scävola zur Ehre gefeiert wurde. S. die Anmerk. bei *Sext. Rofc.* 12.

123) Statt *Syracusanos u. d. f. Marcellis impartire noluisti*, welches die *cod. Fabr.* und *Met.* geben, haben die andern theils *Syracusanos u. d. f. M. impartiri* (oder *impartire) vetuisti*, theils *Syracusanis u. d. f. M. impartire noluisti.*

124) Die Handschriften zeigen an dieser Stelle eine grosse Verschiedenheit der Lesarten. Die *cod. Franc.* und die ältesten Ausgaben geben die Lesart, wie wir sie jetzt haben: *quoquam si accessisti.* Die paris. Handschriften haben: *quo quasi access.* Der *cod. Nann.: quo access. quasi*, *quo non;* der *cod.* des *Met.: quo accessesisti quasi quo non.* Die Ausgabe des C. Steph. *quo quasi access., quaeso.* Andre geben: *quo, quaeso, access., quo non;* noch andre: *quasi quoquam accesseris, quo non —.* Diese Lesart billiget Lambin. Hottomann wollte lesen: *quonam enim accessisti*, Nannius: *quo accessisti, quaeso, quo non —* Beck, in dessen Ausgabe nach *Verrea praeclara*, wahrscheinlich durch einen Druckfehler, ein Comma statt eines Ausrufungszeichens steht, meint, die gewöhnliche Lesart lasse sich vertheidigen, wenn man *per eum* supplire. Aber eine solche Ergänzung scheint mir äusserst hart. Wenn dieses nicht gefalle, möchte er mit Scheller: *quo quasi accessisti* lesen. Harles endlich wünscht: *quoquam access* oder: *quoquam tu access.* zu haben. Es ist schwer zu bestimmen, wie Cicero geschrieben hat. Doch möchte ich am liebsten mit Grävius: *quoquam, quaeso, access. —* lesen, weil sich hieraus die Verschiedenheiten der Lesarten am leichtesten erklären lassen.

125) Cicero spielt wieder mit dem Namen des Verres, den er von *verrere*, ausfegen, ableitet. Daher hat er die Worte *eversum* und *extersum* gewählt, welche hier auf das gänzliche Ausplündern deuten.

126) Lucanius und Hottomann wünschen *moribus*

ſtatt *manibus* zu leſen, welches Erneſti billigt. Mir ſcheint dieſe Veränderung nicht paſſend. Der Gedanke iſt: Mag alſo immer dies Feſt *Verrea* (ein Ausfegungsfeſt) genannt werden, das nicht ſowohl nach deinem Namen angeordnet iſt, als nach dem, was deine Hände, die das Ausfegen gewohnt ſind, zu thun pflegen, und nach deinem Charakter, der ſich nur durch Raubſucht äuſsert. *Moribus* und *natura* ſtechen nicht genug gegen einander ab.

127) Weil die Ringer ſich zu ſalben pflegten, deshalb hat Cicero dies Bild gewählt. Der Gedanke iſt nemlich: Er ſelber hatte den meiſten Vortheil von der Vertheidigung der Ringer.

128) Die Stelle iſt ſchwierig, da es zweifelhaft ſein kann, auf wen *qui* bezogen werden ſoll, ob auf Verres, oder Epicrates, deſſen Namen zunächſt vorhergegangen iſt. In den ältern Ausgaben iſt *res occ. ſ. n. poſſe* mit dem vorhergehenden Satze verbunden, wodurch aber kein paſſender Sinn entſteht. Grävius verſetzt die Worte, und will ſo geleſen wiſſen: *qui ſt. c. praeſ. res occult. non poſſe, iubet etc.* Aber ſo geben die Worte keinen vernünftigen Gedanken. Weil Verres merkt, daſs die Sache nicht verborgen werden könne, befiehlt er Geld auszuzahlen. Warum deswegen? Erneſti, der *qui* auf den Epicrates bezieht, glaubt, daſs *praeſenſiſſet* verdorben ſei, und daſs es *rem cognoſſet* oder *audiſſet* heiſsen müſste. Aber *qui* muſs offenbar auf *iubet* gehen, das nach dem ganzen Zuſammenhange auf keinen andern, als auf Verres bezogen werden kann. In dem *cod. Urſin.* lieſt man: *quod praeſens eſſet* ſtatt *cum praeſenſiſſet.* Deswegen vermuthet Harles, daſs man leſen müſſe: *qui ſtatim, quod praeſens eſſet, cum ſenſiſſet, iubet.* Denn die Stadt Bidis, ſagt er, war nicht weit von Syrakus entfernt.

Aber auch er, feinem Führer Ernefti faft blindlings folgend, bezieht *qui* auf den Epicrates, auf den doch *iubet* unmöglich fich beziehen läfst. Ich glaube, dafs man mit Lambin, Ernefti und Beck nach H - S LXXX ein Punctum fetzen, *occultari poffe* als den *infinitivus hiftoricus* nehmen, und den erften Satz auf Verres beziehen müffe. Es fcheint mir aber, dafs man mit Lambin *quae* ftatt *qui* lefen müffe. Nun würde der Sinn fo zu faffen fein: Verres ahndet den Plan der Feinde des Epicrates, und befiehlt diefen, ihm durch einen feiner Freunde 80000 Sestertien, als feinen Antheil von der erwarteten Beute, auszuzahlen. Da aber der gefchloffene Vergleich kein Geheimnifs bleibt, fo entflieht Epicrates.

129) Die gewöhnliche Lesart ift: *interfuerat.* Dafs man aber wegen des vorgehenden *eorum*, nach der Handfchrift des Hottomann, *interfuerant* lefen müffe, haben Garaton, Beck und andre richtig eingefehen.

130) Für *dubitari* haben die Handfchriften des *Fabr.* und *Met. disputari*, welches Gruter aufnahm. Es ift aber kein Grund, von der Lesart der meiften Handfchriften abzuweichen.

131) Rhegium ift eine Stadt an der Meerenge von Meffina in Italien.

132) Mit Recht haben Hottomann, Manutius, Lambin und Beck *tamen* als die gewähltere Lesart der gewöhnlichen *tum* vorgezogen.

133) Lambin fchiebt gegen die Handfchriften *fibi* nach *ut* ein, welches unnöthig fcheint.

134) Hottomann und Lambin wollen zwifchen *illam* und *Syracufanam* noch *rationem* eingefchoben, oder *refert fe ad illam fuam rationem Syracuf.* gelefen wiffen. Aber *rationem* oder ein ähnliches Wort kann dabei verftanden werden.

135) Ohne Zweifel muſs man mit Hottomann *eandem* ſtatt *eadem* leſen, was auch Grävius dagegen einwendet. *Via* und *ſemita* ſind hier offenbar einander entgegengeſetzt, und der Gedanke iſt: das Geld, das eben öffentlich von ihm zurückgegeben wurde, ward ihm kurz nachher heimlich zurückgegeben. Eben ſo ſagt Cicero C. 20, das Geld ſei durch die Hinterthür wieder zurückgekehrt.

136) Lambin und Gruter verbanden *quid enim* mit *debuit*, und ſchoben gegen die Handſchriften, die nur *facere* zum Theil geben, *feciſſe* nach *praetor* ein. Grävius tilgte dies mit Recht, und ſetzte nach *quid enim* ein Fragezeichen. Er bemerkte aber nicht, daſs nicht *et non*, ſondern *non et* geſetzt werden müſſe, welches Hottomann und Erneſti einſahen. Erneſti will aber *et* ganz getilgt wiſſen, weil es in der Vened. Ausgabe von 1483 fehlt. Doch entbehrt man es ungerne.

137) *Nullum* ſtatt *ullum* iſt nach den Handſchriften des Nannius und andrer aufgenommen. Die Lateiner gebrauchen häufig, wie die Griechen, eine doppelte Negation, ohne dadurch die Negation aufzuheben.

138) *Cod.* ψ. und die älteſten Ausgaben haben *iudicio ſe paſſ.* Hieraus machte Victorius nach Conjectur: *iudicio ſecum agi paſſ.* Erneſti aber durch eine leichtere Emendation: *iudicium ſe paſſ.*

139) Mit Recht halten Guilielmius und Erneſti *iudicia*, wofür die Handſchriften des *Met.* und *Fabr. conſilia* geben, für eine Gloſſe. *Iudicia* wenigſtens giebt hier keinen paſſenden Sinn.

140) Beck wundert ſich, daſs nicht jemand *ipſius* in *iſtius* verwandelt habe. Und ſo ſcheint man auch wohl leſen zu müſſen, da es ſich auf Verres bezieht.

141) Mit Recht hat Ernesti die Lesart der meisten Handschriften *absentem Epicratem*, wofür Hottomann, Ursinus und Grävius nach der einzigen Handschrift des Nannius *absente Epicrate* lesen, wiederhergestellt; denn *quod* steht für *propter quod.*

142) Für *non restituebatur* wollte Hottomann lieber *vi restituebatur*, nach einer alten Handschrift, lesen, aber ohne hinlänglichen Grund. Weil sie den Heraclius nicht in seine Gerechtsame eingesetzt hatten, wurden die Senatoren, die dieser anklagte, zur Sklaverei verurtheilt.

143) Den Sinn dieser Stelle hat Ernesti zuerst richtig in seiner Clavis entwickelt. Weil man sie nicht verstand, hat man allerlei Aenderungen versucht. Nach dem *cod. Fabr.* wollte Lambin: *quod Heraclium* (wofür der *cod. Met. Heraclio* giebt) *restitui iussérat, ac non restituebatur: quisquis etc.* Garaton stimmt ihm bei. Aber unsre Lesart giebt denselben Sinn, wiewohl in etwas abgebrochenern Sätzen. Für *eductus*, welches man nicht verstand, wollte man ohne Noth *editus* lesen.

144) Statt *dixerat* hat nach Guilielmius Zeugnisse die erste Ausgabe der verrinischen Reden von 1471 *edixerat.* Alle Handschriften aber geben die gewöhnliche Lesart. Metellus scheint dies nicht sowohl durch ein Edikt bekannt gemacht, als durch Briefe vor seiner Ankunft angezeigt zu haben.

145) Der cod. des Nannius giebt: *ut non tum suam praet. ret.* Hieraus muthmaſst dieser, daſs Cicero vielleicht geschrieben habe: *ut non tam suam, quam totam illius pr. ret. videretur.* Aber *retexere* paſst nicht auf *suam praeturam.* Der *cod. Urs.* hat: *ut non tam ipse praeturam —.* Lambin gab wahrscheinlich nach dem *cod. Fabr.: ut non tam suam praeturam gerere, quam*

istius retex. vid., womit auch der *cod. Met.* übereinzustimmen scheint, nur dass *suam* darin fehlt. Garaton meint, Cicero könne geschrieben haben entweder: *ut non tam ipse praet. gerere, quam istius praet. ret. vid.*, oder: *ut non tam praet. suam gerere, quam istius praet. r. v.* Es ist nicht unwahrscheinlich, dass man, wie Lambin oder Garaton wünschen, lesen müsse, da in keiner Handschrift die Lesart so vorkömmt, wie wir sie haben.

146) Es scheint hier ein versteckter Scherz zu sein, veranlasst durch die Zweideutigkeit des Wortes *litterae*. *Non alienus a litteris* kann einen Gelehrten bezeichnen, aber auch einen, der des Schreibens kundig ist. Cicero scheint hier einen Menschen gemeint zu haben, der sich auf das Verfälschen der Buchstaben versteht.

147) *Schriften* des Acilius beziehen sich auf die Schriften, wodurch Acilius Glabrio, jetzt Vorsteher in dem Gerichte über Erpressungen, Cicero bevollmächtiget hatte, Nachforschungen in Sicilien über den Verres anzustellen; *das Gesetz* des Acilius ist dasjenige, welches der Vater des eben genannten Acilius im J. 652 als Volkstribun über Erpressungen gegeben hatte. S. d. Anmerk. bei *Verr.* 1, 17.

148) Unter Compromiss ist das Geld zu verstehen, welches zwei mit einander streitende Partheien, die einen Schiedsrichter erwählt haben, mit der Gelobung deponiren, dass sie es verlieren wollen, wenn sie sich nicht bei dem Ausspruche des Schiedsrichters beruhigen.

149) Für *dedisset* haben die Handschriften *possedisset*. Daher gaben Lambin, Manutius und andre *praebuisset*, Gruter, Grävius und Ernesti *dedisset*, welches der ursprünglichen Lesart näher kommt.

150) Die Lesart der Handſchriften und älteſten Ausgaben iſt *abſolute*. Da dies ſinnlos iſt, ſo gaben Manutius und Grävius *ob ſalutem*, denen andre folgten, Lambin *a ſalute*, und Erneſti noch beſſer *ab ſalute*, welches er in ſeiner Clavis gut erklärt und rechtfertigt. Facius will leſen *ab abſoluto*, welches aber zu übel klingt, als daſs Cicero ſo geſchrieben haben könnte.

151) Statt *ſi ſaperet, videret, quid eſſet faciendum* hat der *cod.* des *Met.*, und wie es ſcheint, auch der *cod.* des *Fabr.* nur *ſaperet, videret*, welche Lesart Grüter vorzieht.

152) Für *homo* hat der *cod. Franc. hic*, und in eben dieſem fehlt auch *et* vor *Siculus*, welches Erneſti beſſer findet.

153) *Habebat* iſt aus der Handſchrift des Nannius in den Text aufgenommen. Die andern Handſchriften geben *habet* oder *habuit*.

154) Statt *rem augere* haben die *codd. Nann. Franc.* ♃. und *edd. pr. rem agere*, welches Nannius vorzieht. Aber von Negotiatoren pflegt nicht der Ausdruck *rem agere*, ſondern *rem gerere* gebraucht zu werden. *Augere* paſst hier ſchön zu *deperdere*, und von Verres konnte es allerdings abhängen, ob Minucius ſein Vermögen vergröſsern konnte. Unſre Lesart iſt von Aldus.

155) Mit Recht hat Beck nach des aufmerkſamen Lambins Vorgange *dimittebat* in *demittebat* verändert.

156) Die *codd. Met.* und *Fabr.* geben: *inquit. Reus orare et obſecrare, ut cum conſ.*, welches vielleicht eine Gloſſe von *Sop. impl. hom. atque d. ſ.* iſt. Garaton, welcher meint, daſs *implorare fidem* nur von dem Klagenden, nicht dem Bittenden gebraucht werde, will beide Lesarten vereiniget wiſſen: *Sopatrus* oder *reus implor. hom. a. d. fidem, orare atque obſecrare, ut etc.*

157) Der Ausſpruch des Präco: *Sie haben geredet!*

war ein Zeichen für die Richter, dafs die Verhandlung beendigt wäre, und das Stimmen anfangen follte.

158) Mit Recht hat Beck die gewöhnliche Lesart *nobiscum* mit *vobiscum* vertaufcht. Denn dies mufste die Richter mehr erbittern, wenn Verres als ihr Genoffe vorgeftellt wurde.

159) Lambin verändert *fententiam ferat* gegen alle Handfchriften in *fent. dicat*, weil, wie er glaubt, *fent. ferre* nur von Richtern gebraucht wird, nicht von Senatoren, die ftimmen. Aber eben fo kömmt *fententiam ferre* vor. Epp. ad Div. XI, 21.

160) Der Februarmonat war befonders beftimmt, die fremden Gefandtfchaften anzuhören, und bei diefer Gelegenheit fanden oft Beftechungen ftatt, da die Gefandten fich wohl günftige Stimmen im Senate zu erkaufen pflegten, befonders wenn fie ihrer Sache weniger vertrauten.

161) Der Krieg mit den Cretern, welche dadurch, dafs fie theils den Mithridates unterftützt, theils mit den Seeräubern gemeinfchaftliche Sache gemacht, den Unwillen der Römer gereizt, befchäfftigte damals grade den römifchen Senat. Dem Conful Q. Metellus ward die Führung des Krieges übertragen, wodurch er fich den Beinamen Creticus erwarb. Er überwältigte im J. 687 Creta, und verwandelte es in eine römifche Provinz.

162) Es wurde im Senate darüber berathfchlagt, ob Byzanz für einen Freiftaat, alfo unabhängig von Abgaben und römifchen Gefetzen, erklärt werden follte. Diefe Freiheit erhielt die Stadt aber erft im J. 696, durch ein Gefetz des P. Clodius.

163) Der hier gemeinte Ptolemäus kann kein anderer fein, als Alexander der Dritte Nothus oder Ptolemäus der Elfte, der im J. 688 feiner Graufamkeit

wegen von den Aegyptern vertrieben wurde, und nach Tyrus flüchtete, wo er starb und den Römern sein Reich im Testamente vermachte. Vermuthlich suchte er jetzt durch Bestechungen im römischen Senate es dahin zu bringen, daſs ihm der Ehrentitel eines Freundes des römischen Volkes ertheilt würde.

164) Denn damals war die Gerichtsbarkeit noch in der Gewalt der Senatoren, unter welchen also auch Verres richten muſste, wenn die Decurie, zu welcher er gehörte, die Reihe traf.

165) Hortensius wird hier gemeint.

166) Die gewöhnliche Lesart, die man auch in den meisten Handschriften findet, war sonst: *habeat sane vobiscum.* Dafür fand Hottomann in einer alten Handschrift: *habeat sane vobis*, welches die scharfsinnigsten Herausgeber mit Recht vorzogen. Das *etiam* nach dem zweiten *istum*, welches in den ältesten Ausgaben fehlt, ist nach der Handschrift des Nannius in den Text aufgenommen.

167) Mit Recht hat Beck *si* nach den *codd. Nann.* und *Paris.* getilgt, wie schon Hottomann zu lesen wünschte, der auch *hi* für *si* zu lesen vorschlägt.

168) Daſs Cicero, um sich die Richter geneigt zu machen, im Ernste die cornelischen Gesetze herrliche nenne, wie Manutius meint, glaube ich nicht. Er redet ja in dem Geiste des Volkes, das nicht eben mit den sullanischen Gesetzen zufrieden war. Uebrigens bezog sich das Gesetz, von dem hier die Rede ist, nicht auf Senatoren, sondern nur auf Plebejer und Ritter. Nach dem pompejischen Gesetze durften die Partheien 15, und zwar 5 aus jeder Klasse von Richtern, verwerfen.

169) Stalenus und Bulbus hatten es übernommen, die Losſprechung des Oppianicus zu bewirken; aber

ſie waren die erſten, welche ihn verurtheilten, wiewohl Bulbus ihn nur verurtheilte, weil er ſich von ihm wegen des verſprochenen Geldes getäuſcht glaubte, Stalenus hingegen, weil er das von Oppianicus zur Beſtechung der Richter ſchon wirklich empfangene Geld für ſich allein behalten wollte. S. Cluent. 27, 28. Uebrigens hat die Handſchrift des Met. *Tubulum* ſtatt *Bubulum;* welche Lesart indeſſen, obgleich L. Tubulus, Prätor des J. 612, auch ſeiner Beſtechlichkeit wegen berüchtigt war, und von Cicero an mehrern Stellen als ein äuſserſt verworfener Menſch geſchildert wird, doch keine Aufmerkſamkeit verdient, weil Cicero hier auf neuliche Vorfälle anzuſpielen ſcheint.

170) Die Präpoſition *a* vor *conſilioque* fehlt in allen Handſchriften, auſser denjenigen des *Met.* und *Fabr.* Deswegen tilgt Grävius ſie, weil er behauptet, es müſſe nicht *a conſilio*, ſondern *e conſilio* heiſsen; aber er hat durch kein Beiſpiel erwieſen, daſs in dieſer Redensart die Präpoſition fehlen könne. Freilich ſind die Redensarten *dimittitur a conſilio* und *dimittitur e conſilio* weſentlich verſchieden; aber dennoch kann man richtig *dimittere a conſilio* ſtatt *dimittere e conſilio* ſagen, da es keinen Unterſchied macht, ob es heiſst: jemanden von der Verſammlung entlaſſen, damit er nicht mehr daran Theil nehme, oder aus der Verſammlung entlaſſen, ohne weitere Nebenbegriffe. *Dimitto a me* heiſst ja nichts anders, als ich entlaſſe, oder entferne von mir, und nur, wenn das Paſſivum gebraucht wird, entſteht durch die Hinzufügung der Präpoſitionen *a* und *e* eine Verſchiedenheit des Begriffs.

171) Die Richter waren in drei Decurien abgetheilt. Zu dieſen fügte Auguſtus eine vierte, und Cajus eine fünfte. S. Suet. Aug. 33 und Caj. 16.

172) Man ſehe die Anmerk. 54 bei *div.* 7.

173) Der Gedanke iſt: Er wird ſich nicht bloſs beſtechen laſſen, ſondern auch für Geld unſchuldige Bürger zum Tode verurtheilen.

174) Ich leſe mit Lambin und Beck wegen des nachfolgenden *tibi*, nach dem *cod. Nann.* C. *Sacerdoti* ſtatt C. *Sacerdotis*.

175) Der *cod. Nann.* giebt: *et cum ſolum apud eum non modo non fuiſſet;* der *cod. Franc. cum apud eum non modo ſolum Thermis etc.* Hiernach emendirte Lambin: *et cum apud eum ſolum faepe non fuiſſet modo.* Ich glaube mit Garaton, daſs Cicero ſo geſchrieben habe.

176) Erneſti verwirft die Lesart des *cod Nann. compararat*, wofür die andern Handſchriften *comparabat* geben, zum Theil aus dem Grunde, weil nachher *ferebant* folgt. Als wenn *ferebant* von *comparabat*, und nicht von *ſatis* abhinge, und es auch nur *pertulerant* heiſsen könnte. Wichtiger indeſſen iſt der Grund, daſs gleich in dem folgenden *comparabat* wieder vorkommt, wo auf dieſe Stelle ausdrücklich zurückgewieſen wird. Wenn dort *comparabat* ſtehen ſoll, ſo ſcheint es wegen *ut dixi* auch hier ſtehen zu müſſen; wenigſtens ſehe ich zwiſchen beiden Stellen keine Verſchiedenheit, obgleich Beck ſie bemerken will. Ich billige daher mit Erneſti die Lesart der meiſten Handſchriften. Die Imperfecta drücken hier die fortdauernde Neigung, eine Gewohnheit, aus.

177) Mit Recht haben Lambin, Grävius und Erneſti *tangebatur* ſtatt *angebatur* nach den *codd. Franc.* ♃. und den älteſten Ausgaben wiederhergeſtellt; denn *angebatur animi dolore* ſcheint hier zu ſtark, und das *t* in *tangebatur* konnte durch das vorhergehende *t* verſchlungen werden.

178) Mit hinlänglichem Grund hat Beck nach Grä-

vius die Lesart der besten Handschriften *pervagata* statt *pervulgata* wiederhergestellt. Das letztere vertheidiget Ernesti, weil man wohl sagen könne *ad omnes pervagari*, aber nicht *apud omnes pervagari*. Aber *pervagatum* wird mit *vulgare*, *notum* völlig gleich gebraucht. S. Cic. orat. 57, Planc. 95 u. a. Stellen.

179) Herel möchte *id* nach *ostendit* tilgen, weil es den Numerus beleidige. Aber solche kleine Misstöne hat Cicero nicht immer vermieden.

180) Die Begebenheit, worauf hier angespielt wird, ereignete sich im J. 410 v. C. oder im J. R. 314.

181) Stesichorus, ein berühmter griechischer Dichter, aus Himera gebürtig, lebte um die 37ste Olympiade, und starb um die 56ste Olympiade 553 v. C.

182) Cicero, obgleich selbst ein Kenner und grosser Liebhaber der Kunst, giebt sich in seinen Reden das Ansehen, als wenn er nichts davon verstehe.

183) Die Lesart, die wir jetzt im Texte haben, verdanken wir dem *cod. Nann.* Die übrigen Handschriften fügen nach *artificio facta* noch *ab eo* hinzu. Aber wenn diese Worte stehen, muss man an einen berühmten Künstler denken, der zu Himera gelebt hat, den aber niemand kennt. Nannius wollte *natus* oder *civis* nach *Himerae fuit* noch hinzusetzen, welches aber überflüssig scheint, da Cicero mit Fleiss wegen dessen, was er folgen lassen wollte, nur *fuit* setzte. Grävius billigt die Lesart des *cod. Franc. ab eo, qui fuit Himerae, sed et fuit tota in Graecia.* Aber die Worte *ab eo* wenigstens müssen gestrichen werden.

184) Ich habe den Satz von *et est* bis *et nomine* mit Facius in Parenthese gesetzt. Uebrigens weiss ich nicht, warum Ernesti und Beck gegen alle Handschriften, nach Lambin, *tota Graecia* statt *tota in Grae-*

cia gegeben haben. Die Präpofition fcheint mir hier nicht gut zu fehlen, zumal wegen der nachfolgenden Ablative.

185) Die Worte *nihil gratia*, die von den meiften Handfchriften noch hinzugefügt werden, habe ich nach der Autorität der *codd. Franc. pr.* ψ. und der älteften Ausgaben, in der Ueberfetzung nicht ausgedrückt, wie auch Beck fie getilgt wünfcht. Die Concinnität der Glieder verlangt, dafs, fowie nur zwei Glieder vorausgegangen find, fo auch nur zwei nachfolgen. Statt *pretio* lefen mehrere Handfchriften *precario*. Deshalb hält Ernefti *nihil pretio* für unächt. Denn *pretium*, fagt er, könne hier nicht ftatt finden, weil Verres feine Kunftwerke nicht zu kaufen pflegte. Er meint, ein Gloffator habe zu *gratia* hinzugefügt *precibus fc. gratiae*, und daraus wäre *precario* entftanden. Aber wenn es dem Verres gleich eigentlich nicht darum zu thun war, Bildfäulen zu kaufen, fo gab er fich doch zuweilen das Anfehen, als wenn er es wollte, und kaufte auch wirklich für einen geringen Preis. Vergl. IV, 4. *Precario* für *pretio* billiget Scheller.

186) Statt *infenfus* lefen andre nicht fo gut *incenfus*. In den *codd. Met.* und *Fabr.* findet man: *Iratus ifte vehementer Sthenio atque incenfus*, welche Lesart Lambin und Gruter billigten.

187) Die Stelle ift, wie es mir fcheint, von allen Auslegern nicht richtig verftanden. Hottomann behauptet, *emigrare* werde zuweilen gebraucht, wenn man das Haus verlaffe, ohne dafs man eben alle feine Sachen habe herausfchaffen laffen; *exire* hingegen, wenn man auch feine Sachen herausfchaffe. Aber er felber mufs geftehen, dafs diefer Unterfchied nur äufserft felten beobachtet werde. Dafs *migrare* zu-

weilen von Menſchen gebraucht werde, die auswandern, ohne ihre Sachen mitzunehmen, hat ſeine völlige Richtigkeit; aber daſſelbe gilt auch von *exire.* Man kann aus dem Hauſe gehen, und ſeine Sachen dort zurücklaſſen. Erneſti erklärt, nach Schellers Ausſage (denn in meiner ältern Ausgabe der *clavis* habe ich die Stelle nicht finden können) *migrare* durch: *den Anfang mit dem Ausziehen machen.* Aber wie er dieſe Bedeutung rechtfertigen will, ſehe ich nicht ein. Ich glaube nicht, daſs *emigrare* und *migrare* weſentlich in ihren Bedeutungen verſchieden ſind, welches auch Scheller läugnet. Sie werden wenigſtens ſonſt immer ohne Unterſchied eines für das andre gebraucht. Der Witz ſcheint mir vielmehr in einer Zweideutigkeit des Wortes *migrare* zu liegen. *Migrare* heiſst ausziehen, das Haus räumen, verlaſſen (und dies iſt die gewöhnliche Bedeutung); aber *auch die Sachen aus dem Hauſe, das man verlaſſen will, wegſchaffen.* In dieſer Bedeutung kömmt das Wort offenbar vor Liv. X, 34: *relicta, quae migratu difficilia eſſent.* Dieſelbe Zweideutigkeit liegt auch in dem deutſchen Worte *räumen*, und *ausräumen. Ein Haus räumen* kann heiſsen: *das Haus verlaſſen*, aber auch: *die Sachen aus dem Hauſe ſchaffen, das man verlaſſen will.* Noch entſprechender iſt das aus dem Däniſchen ſtammende Wort *flütten*, das man in der Stadt, worin ich wohne, zu gebrauchen pflegt. *Ich flütte* bedeutet bei uns: *ich ziehe aus;* aber man ſagt auch: *ich flütte meine Sachen*, d. h., *ich ſchaffe ſie von einem Orte zum andern.* Cicero alſo, der den Ausdruck *emigrat* zweideutig findet, vertauſcht ihn mit dem andern *exit. Atque adeo* heiſst hier nemlich: *oder vielmehr;* in welcher Bedeutung es oft, und in eben dieſer Rede noch an drei bis vier andern Stellen vorkömmt. Der Gedan-

ke ist nun folgender: Verres räumt das Haus, oder vielmehr, er geht heraus, er verläſst das Haus; denn geräumt hatte er es schon vorher, d. h., es leer gemacht, indem er die schönsten Sachen von dort anderswo in Sicherheit hatte bringen lassen. So erhalten wir einen sehr schönen Sinn. Man vergleiche meine Uebersetzung.

188) *Inimici* hält Ernesti mit Recht für eine Glosse, da *inimicissimi* eben vorhergegangen ist.

189) Also auch die Weiber. Der Ausdruck: *Sie hatten alles gemein*, ist hier um so witziger, da es ein Lehrsatz der Stoiker war, daſs Freunde alles gemein haben müſsten.

190) *Dicerent* nach *vellent* ist von Lambin und den folgenden Auslegern nach der Autorität der *codd. Met.* und *Fabr* getilgt. Aber Ernesti hat dadurch, daſs er nach *in Sthenium* ein Comma setzte, die richtige Interpunction wiederhergestellt.

191) Ernesti meint, es müsse *haberet* statt *habuerit* heiſsen; aber Cicero scheint nur an die Zeit gedacht zu haben, da Verres sein Edikt bekannt machte, das freilich noch fortdauerte, aber doch auch als etwas schon Vergangenes betrachtet werden kann, wenn man nur an die Zeit der Bekanntmachung denkt.

192) Ernesti findet hier ein Anakoluthon, weil er *de his omnibus caussis* für *in his omnibus* versteht, und *se* auf die Thermer beziehen zu müssen glaubt; aber *de his omnibus caus.* steht für *ex his o. c.* oder für *propter has omnes caussas*; und *se* kann auf Sthenius, aber zugleich auf die Thermer, auf Kläger und Beklagte, bezogen werden. Mit Beck das *se* auf den Verres zu beziehen, und *se reiicere* durch *se referre* zu erklären, scheint mir dem ciceronischen Sprachgebrauche nicht

gemäſs. Uebrigens vergleiche man meine Ueberſetzung, die hinlänglich zeigt, wie ich die Stelle verſtanden habe. *Geſetze* bezieht ſich natürlich auf die bei den Thermern üblichen Geſetze. Mit Harles *reiiceret* in *reiiciat* zu verändern, iſt unnöthig, wenn man ſich erinnert, daſs auf das Praeſens hiſtor. oft das Imperfectum folgt.

193) Nach *a cupiditate* findet man noch in vielen Handſchriften *omnium*, welches Lambin, wie Nannius wünſchte, in *omni* veränderte. Die *codd. Nann. Met.* und *Fabr.* laſſen es aus, und nach ihnen haben Gruter, Grävius und Erneſti es getilgt. Was indeſſen Erneſti gegen Lambin einwendet, ſcheint mir wenig zu bedeuten. Denn warum ſollte man nicht *cupiditate omni* ſagen können, wenn *cupiditas* hier auch Partheilichkeit heiſst?

194) Die achte Stunde trifft ungefähr mit 2 Uhr Nachmittags zuſammen. Für *hora octava* haben die *codd. Met.* und *Fabr. hora nona.*

195) Die Callidama iſt gemeint.

196) S. Anmerk. 110 bei Div. 17. Es ſcheint, daſs die römiſchen Obrigkeiten die Venusdiener in Sicilien auch zu Amtsdienern gebrauchten.

197) Alſo nicht vor 9 Uhr Abends.

198) Da dieſe Summe ſo ungeheuer groſs iſt, ſo vermuthet Hottomann, daſs Cicero *quingenta* geſchrieben habe, und ſo gab Lambin. Ich ſtimme dieſen Männern bei, obgleich die Handſchriften keine Verſchiedenheiten in der Lesart darbieten, und ich deshalb auch nichts zu verändern gewagt habe.

199) In Rom gehörte die Verfälſchung der öffentlichen Urkunden zu den peinlichen Verbrechen. In den Provinzen, wenigſtens in Sicilien, muſs dies der Fall nicht geweſen ſein.

200) Der Gelehrte in der *bibl crit. Amst.* p. 12 findet die Redensart *rei capitalis affinem* nicht passend, und will *reum* statt *affinem* gesetzt wissen. Aber dies dürfte noch weniger gefallen.

201) Lambin gab: *quae, ut erat acerba atque indigna, ita videbatur,* und so wünschte auch Ernesti zu lesen. Ich stimme ihnen bei. Denn wenn Garaton und Beck, nach Corte bei Sall. 41, behaupten, dass nach *res* zuweilen das Neutrum im Plural folge, so ist dies freilich wahr; aber nach *res* im Singular folgt wohl das Neutrum im Singular, und nach *res* im Plural, das Neutrum im Plural; aber Corte hat kein Beispiel angeführt von einem Neutrum Pluralis, das auf *res* im Sing. folgte. Unter den gesammelten Beispielen ist nur eins aus Cicero (ad div. l. XVI, 4), wo *quod* für *quoad* nach Ernesti steht, wie Victorius auch liest.

202) Die beiden hier genannten Männer waren im J. 682 Consuln.

203) Es war die Zeit des Herbstes oder Winters, da die Tage kürzer sind. Es ist bekannt, dass die Senatsschlüsse, welche Gültigkeit haben sollten, vor Aufgang und Untergang der Sonne abgefasst sein mussten. Daher war es ein gewöhnlicher Kunstgriff, dass man die Zeit mit langen Reden hinbrachte, wenn man einen Senatsbeschluss nicht abgefasst wünschte. Die Zeit aber für die Rede war keinem Senator bestimmt.

204) Für *noceretur* verbesserte Ernesti *noceatur* wegen der vorausgegangenen Präsentia.

205) Die gewöhnliche Lesart ist: *ab incepto furore.* Dafür giebt der *cod.* des Lambins *ab illo furore,* und der *cod. Met. fidelius ab illo fur. revoc.* Ernesti möchte lesen: *ab incepto et furore.* Es ist schwer zu

entſcheiden, wie Cicero geſchrieben hat. Doch ziehe ich mit Lambin, Grävius und Beck *ab illo furore* vor.

206) Nach *voluntatem* fügt Erneſti noch *amicorum* hinzu, aber gegen alle Handſchriften. Offenbar bezieht ſich beides, *auctoritas* ſowohl, als *voluntas*, auf *patris*. Im folgenden wird ja nur von dem Vater geredet.

207) Vibo iſt eine Stadt im Lande der Bruttier, vorher Hippo genannt, und Velia eine Stadt in Lucanien.

208) Die Sklaven, deren hier gedacht wird, waren Entronnene aus dem Heere des Spartacus. Die Seeräuber aber waren bekanntlich zu jener Zeit ſehr furchtbar, bis Pompejus endlich ihrer Herrſchaft auf den Meeren ein Ende machte.

209) Für *timuit* haben die *codd. Met.* und *Fabr. pertimuit*, welches hier aber etwas zu ſtark ſcheint.

210) *Haec* nach *quamquam*, obgleich es ſich in allen Handſchriften findet, tilgte Gruter ſtillſchweigend, und Erneſti folgte ſeinem Beiſpiele, weil er es für matt hielt; warum, weiſs ich nicht.

211) Solento iſt eine Stadt in Sicilien zwiſchen dem Fluſſe Eleutherus und Thermä. Jetzt heiſst ſie Solanto.

212) Cn. Lentulus Marcellinus. Man ſehe, was ich über dieſen Mann bei Div. 4 angemerkt habe. Da er erſt im J. 698 Conſul wurde, ſo muſs er damals noch ein ziemlich junger Mann geweſen ſein. Er muſs nicht mit einem andern gleichzeitigen Cn. Lentulus verwechſelt werden, der nicht zu der Familie der Marceller gehörte, und oben als der Conſul des J. 682 erwähnt iſt. (S. Anmerk. 202.) Alle Marceller waren Patrone der Sicilier.

213) Ernesti möchte *ipsae tuae te tabulae* lesen, da *te* in den ältesten Ausgaben vor *possent* steht. Ich glaube auch, dass die Stelle, die Ernesti dem *te* anzuweisen wünscht, die beste ist.

214) Cicero richtet die Rede an den Schreiber. Uebrigens fügen die *codd. Nann.* und *Met.* noch *cedo* vor *quaeso* hinzu, welches Gruter und Garaton billigen. Wenn Ernesti meint, dass *cedo* und *quaeso* nie von Cicero zusammengestellt werden, so wird er durch *Brut.* 86 widerlegt. Aber demungeachtet glaube ich, dass *cedo* wegen des nachfolgenden *circumfer* nicht ächt sei.

215) Hottomann muthmasste, dass man *iudicabit* statt *iudicavit* lesen müsse; und diese Emendation nahmen Grävius und Lallemand in den Text auf. Man sieht aber den Grund zu dieser Aenderung nicht ein. Verres will ja nicht erst urtheilen; er hat schon geurtheilt.

216) Gruter veränderte gegen die Handschriften *potuerit* in *potuit*, ohne Noth, da *qui* für *cum* steht. Ernestis und Becks Erklärungen von *potuerit* sind zu weit hergeholt. Die Sache war ja schon in der vorigen Verhandlung zur Sprache gekommen.

217) Statt *ex* giebt Lambin *in*, man weiss nicht, ob nach Handschriften, oder nach Conjectur. Aber *ex* lässt sich rechtfertigen, wie Ernesti richtig bemerkt, wenn man *ex nomine* durch *ex qua parte nomen laborat*, was den Namen des Sthenius betrifft, erklärt. Im *cod. Met.* fehlt *ex*; weshalb Grävius es getilgt hat.

218) Für *quid igitur?* welches alle Handschriften und ältesten Ausgaben darbieten, und wobei man *fecit* ergänzen muss, gab Lambin zu willkührlich *quem igitur?*

219) Statt *periculo* war die gewöhnliche Lesart *periculum*, welches auch die Lesart der meisten Hand-

schriften zu sein scheint. Lambin nahm zuerst *pericu-lo* auf, und ihm folgten die spätern Ausleger. Doch läfst sich *in periculum* auch erklären.

220) Die Worte *falsi cognitoris* fehlen in den meisten Handschriften und ältesten Ausgaben. Man trifft sie blofs in den Handschriften des *Nann.* und *Met.* Ich halte sie daher auch für eine Glosse. Denn es ist eher begreiflich, wie sie hinzugesetzt, als wie sie, wenn sie ursprünglich im Texte standen, in so vielen Handschriften ausgelassen werden konnten. Doch habe ich nicht gewagt, sie in meiner Uebersetzung auszulassen, da sie fast von allen Auslegern gebilligt sind.

221) Statt *dubitate* der meisten Handschriften haben Grävius und Ernesti, nach der Autorität des *cod. Nann.*, *dubitabitis* aufgenommen, weil am Ende des C. *dubitabitis* wieder vorkömmt, obgleich sonst das Präsens für das Futurum stehen kann. Indessen hat der *cod. Met.* auch am Ende des C. *dubitatis*.

222) Ernesti kann sich in diese Stelle nicht recht finden. Er fragt: ist derjenige, der einer Gesandtschaft wegen abgereist ist, nicht abwesend? Aber es steht ja hier nicht, dafs Philodamus schon abgereist war, als er verurtheilt wurde. Die Meinung ist vielmehr folgende: Er wurde von Dolabella verurtheilt, als er noch anwesend, aber ihm eine Gesandtschaft nach Rom übertragen war. Beck vermuthet, dafs man *non quod is absens* statt *quod is non absens* lesen müsse; und auf eben diese Vermuthung war ich selber schon gefallen, ehe ich Beck im Anhange verglichen. Doch glaube ich jetzt, dafs man die gewöhnliche Lesart erhalten könne, wenn man nur *quidem* nach *non absens* supplirt. Man vergleiche meine Uebersetzung. Dafs *quidem* zuweilen ausgelassen wird, beweist unter andern C. 47: *tabula tum imperio tuo revulsa, nunc a me*

tamen deportata. Harles, der die Stelle auch dunkel findet, hat wider ſeine Gewohnheit hier eine dreiſte Emendation verſucht. Aber es verlohnt ſich nicht der Mühe, ſie anzuführen, da ſie auch nicht die geringſte Wahrſcheinlichkeit für ſich hat. Der gute Mann hat nicht einmal bemerkt, daſs der Lampſacener Philodamus und der Opuntier Philodamus ganz verſchiedene Perſonen ſind, und daſs der Lampſacener nicht von Dolabella, ſondern von Nero verurtheilt worden. Dem letztern, der lange hingerichtet war, konnte ja die Vernichtung des über ihn gefällten Urtheil nichts mehr nutzen.

223) Im *cod. Fabr.* fand Lambin nach *affeciſti* noch folgende Worte eingeſchoben: *quem hominem abſentem de litteris corruptis, cauſa incognita, condemnaſti;* und nahm ſie in den Text auf, welches Garaton billigt, weil er glaubt, daſs auf die doppelte Anklage und Verurtheilung des Sthenius angeſpielt werde. Ich kann nicht beiſtimmen; die Worte ſehen einer Gloſſe gar zu ähnlich.

224) Erneſti vermuthet, daſs man *omnes* ſtatt *homines*, und *graviſſimum* ſtatt *cariſſimum* leſen müſſe. Mir ſcheinen dieſe Emendationen ganz überflüſſig.

225) Erneſti behauptet, daſs *eſtne parum* nicht richtig für *nonne eſt* ſtehe. Er ſcheint den Terenz nicht fleiſsig geleſen zu haben; ſonſt würde er dem Cicero ſchwerlich dies als Sprachunrichtigkeit gerügt haben. Vergl. *Scheller obſervat.* p. 17 und 56.

226) Für *deportata*, welches mit Recht aus dem *cod. Nann.* aufgenommen, war ſonſt die gewöhnliche Lesart *reportata*, welche Hottomann durch *in curiam Thermitanam reſtituta* erklärt. Aber das Folgende leidet dieſe Erklärung nicht. Die Tafel wurde nicht in der Curie der Ther. wieder aufgehängt, ſondern nach

Rom gebracht, alſo *deportata eſt.* J. F. Gronov, dem *tamen* anſtöſsig war, wollte *nunc a me Romam deportata eſt* leſen. Aber *tamen* bezieht ſich auf ein ausgelaſſenes *quamquam* oder *quidem,* welches zuweilen im Vorderſatze, wie bekannt, ausgelaſſen zu werden pflegt. S. Anmerk. 222.

227) Dies geſchah im J. 672, als Cn. Pompejus dem flüchtigen Conſul Cn. Carbo, auf Befehl des Sulla, nach Sicilien folgte, wo er ihn gefangen nahm und hinrichten lieſs. — Uebrigens verändert Erneſti *ſtatuerit* in *ſtatueret,* weil ihm die richtige Folge der Zeiten und das nachfolgende *arbitraretur* dies zu verlangen ſcheint. Beck vertheidiget die gewöhnliche Lesart, und ſagt: *alterum* (nemlich *ſtatuerit) ſic explicandum: Pompeius et abſolvit eum, et ſimul ſtatuit.* Aber wenn dies der Gedanke iſt, ſo muſs es ja grade *ſtatueret* heiſsen. Wenn *ſtatuerit* ſtehen ſoll, ſo iſt der Gedanke: Pompejus hat ihn losgeſprochen, und ſolglich im Gerichte erklärt u. ſ. w. Aber daſs dies Ciceros Meinung ſei, kann man wohl ſchwerlich behaupten. Mir ſcheinen beide Sätze ein völlig gleiches Verhältniſs zu haben, wie es ja auch die Concinnität der Glieder verlangt, und ich ſehe nicht ein, wie man *ſtatuerit* retten will, wenn man *arbitraretur* für ächt hält. Wenigſtens muſs, wenn *ſtatuerit* ſtehen ſoll, *in* bei *iudicio* getilgt werden. Geſchieht dieſes, ſo iſt der Gedanke: er iſt von Pompejus ſo losgeſprochen, daſs er ihn durch dieſes Gericht ſelbſt ſeiner Gaſtfreundſchaft würdig erklärt hat; oder mit andern Worten: weil er ihn losgeſprochen, ſo hat er zugleich durch dieſes Urtheil erklärt, daſs er ſeiner Gaſtfreundſchaft völlig werth ſei. Aber auch dieſer Sinn befriediget nicht. Ich leſe alſo mit Erneſti *ſtatueret.*

228) Wahrſcheinlich muſs man weder mit den

Handſchriften *Eryco*, welche Form erſt in ſpätern Zeiten üblich geworden zu ſein ſcheint, noch *Erycino* mit Erneſti, ſondern *Eryce* mit P. Manutius leſen.

229) Es war nemlich der Bildſäule des Cupido beigeſchrieben, daſs ſie von dem aus dem Gelde des Sthenius gelöſten Gelde geweiht worden ſei.

230) Nach *digna cauſa* fügen einige Handſchriften *eſſet*, andre *videretur* hinzu, und andre laſſen es ganz aus. Daher urtheilt Beck, daſs beides eine Gloſſe ſei. Ich glaube aber mit Grävius, daſs *eſſet* hier nicht fehlen könne. Warum es *fuiſſet* heiſsen müſſe, wie Beck behauptet, leuchtet mir nicht ein, da die Urſache ja noch ſtatt findet.

231) Man vergleiche, was ich über den Cn. Domitius und M. Silanus bei Caec. 20 in der Anmerk. 142 und 143 geſagt habe.

232) Mit Recht hat Erneſti nach den *codd. Met.* und *Fabr. iſte* hinzugefügt. In einigen Handſchriften fehlt es, und in andern ſteht *eſt*, das offenbar aus *iſte* verdorben iſt. Naug. wollte leſen: *Quod en. eſt praet. g. p. cog.*, *quod praet.* und Guilielmius: *Quod enim praetor gen. pec. cog. praet.* ohne hinlänglichen Grund.

233) Dies bezieht ſich auf die Wahlen der Senatoren, Obrigkeiten und Prieſter.

234) Die Worte *cooptandis* und *ſuffragia* ſind Erneſti verdächtig. Aber wir wiſſen ja nicht, wie in Sicilien der Senat ergänzt wurde. Es iſt ja möglich, daſs das Volk, wenigſtens an einigen Orten, die fehlenden Mitglieder des Senats durch Wahl ergänzte. Denn *cooptare* wird nicht bloſs von einem Collegium gebraucht, das ſeine Mitglieder ſelber wählt, ſondern überhaupt vom Wählen fehlender Mitglieder für ein Collegium, auf welche Art die Wahl auch geſchah.

235) Die Leſart mehrerer Handſchriften iſt: *ſi*

is pretio apud istum fieret idoneus, ut vinceret, factum esse semper. Diese Lesart läſst sich einigermaſsen vertheidigen, wenn man *ut vinceret* entweder von *idoneus* abhängen läſst, so daſs *ut vinceret* statt *qui vinceret* steht, oder auf *factum esse* bezieht. Im erstern Falle müſste man übersetzen: *sei es, sobald Verres ihn für Bezahlung des Sieges würdig achtete, immer geworden;* im zweiten Falle: *habe, sobald Verres ihn für Bezahlung dafür tauglich achtete, immer seine Sache durchgesetzt.* Aber eben wegen der doppelten Construction, die möglich ist, glaube ich nicht, daſs Cicero so geschrieben habe. Wollte er wenigstens *ut vinceret* von *factum esse* abhängig wissen, so würde er es den letzten Worten nachgesetzt haben. *Ut vinceret* aber von *idoneus* abhängig scheint mir matt und des Cicero kaum würdig. In den *codd. Nann. et Met.* steht: *apud istum idoneus vinceret, factum.* Diese Lesart billigte *Guil.*, erklärte aber *idoneus* nach einem Archaismus durch *idoneos.* Andere dagegen nehmen *idoneus* als den Nominativ: *sobald dieser als der taugliche durch Bezahlung siegte, sei* u. s. w. Beide Erklärungen gefallen nicht sonderlich. Harles will lesen: *si is apud istum fieret idoneus vincendo*, welches wohl schwerlich ein besonnener Critiker billigen wird. Ernesti schlägt vor: *si is pretio fieret idoneus* oder *si is pretio vinceret.* Die letztere Emendation scheint mir die annehmlichste. Um *vinceret* zu erklären, schrieb einer am Rande: *idoneus fieret. Pretio vincere* ist der eigentliche Ausdruck, der von demjenigen gebraucht wird, der bei Versteigerungen das meiste bietet. S. C. 50. Nach dieser scharfsinnigen Emendation zu übersetzen, habe ich kein Bedenken gefunden.

236) Cicero meint die Gesetze, welche Rupilius

gab, der ſeine Würde vom römiſchen Volke, ſeine Vollmacht zur Geſetzgebung vom Senate hatte.

237) L. Licinius Craſſus, der berühmte Redner, und Q. Mucius Scävola, der Pontifex, waren gemeinſchaftlich Conſuln im J. 659.

238) Dieſer C. Claudius Pulcher war im J. 659 Prätor in Sicilien und zwei Jahre darauf Conſul mit dem M. Perpenna. Erneſti verwechſelt ihn in ſeiner *clavis* mit einem andern C. Claudius, der im J. 661 erſt Aedil war.

239) Es ſcheint alſo, daſs in andern ſiciliſchen Städten der Senat durch Volkswahl ergänzt wurde. S. Anmerk. 234.

240) Wahrſcheinlich muſs nach Livius XXVII, 36 ſtatt T. Manlius, C. Mamilius geleſen werden. Denn C. Mamilius führte als Prätor im J. 547 eine Colonie nach Agrigent, das drei Jahre früher von M. Valerius Lävinus ſehr hart behandelt und entvölkert war.

241) Dieſe Geſetze ſcheint der ältere Scipio Africanus in ſeinem erſten Conſulate im J. 549 gegeben zu haben, ehe er nach Afrika überging.

242) Mit Recht vertheidigt Erneſti *ex vetere Agr.*, wofür Hottomann, dem die andern ältern Ausleger, auſser Gruter, folgen, *ex veterum Agr.* veränderte; denn *numerus* ſteht hier für *genus*.

243) Nicht ohne hinlänglichen Grund haben Grävius und Erneſti *crimine*, wofür andre Handſchriften *nomine* haben, nach *complector*, auf die Autorität der *codd. Met.* und *Fabr.* getilgt.

244) Mit Recht hat Erneſti nach Handſchriften *iubebat* in *iubeat* verbeſſert.

245) Ich habe das Wortſpiel von *caelum* und *cae-*

latum in der Ueberſetzung ſo gut zu erreichen geſtrebt, als es mir möglich war.

246) *Pontedera ep.* p. 322 glaubt, daſs man ſchreiben müſſe: *V. Idus I.*, damit 45 Tage herauskommen. Aber es iſt nicht nöthig, daſs Cicero hier ſich ſo beſtimmt ausdrücke; wenigſtens laſſen die Worte *verbi cauſa* dieſe genaue Beſtimmung nicht erwarten.

247) Die meiſten Handſchriften haben *implorantibus* ſtatt *plorantibus*, welches letztere man den *codd. Met.* und *Fabr.* verdankt. Nannius vermuthete, daſs man leſen müſſe: *Itaque id ſit, o. r. et deos hominesque implorantibus*. Lambin ſchlägt *improbantibus* vor, welches mehr gefällt. Doch befriedigt *piorantibus*.

248) Nemlich der erſte März.

249) Nannius will die Stelle ſo leſen: *dies, ut i. p., qu. a. com., offendit eum menſem comitialem fuiſſe, com. etc.* Lambin giebt *offendit eum menſem, qui conſequitur menſem comitialem*, ohne ſich auf Handſchriften zu berufen. Alle Aenderungen aber ſind unnöthig. Wenn Herodot 30 Tage nach den 45 Tage zu frühe gehaltenen Comitien in Sicilien ankam, ſo muſste er den Monat treffen, in welchem ſonſt die Comitien gehalten wurden.

250) Man muſs von den römiſchen Spielen bis zu den Spielen der Victoria rechnen. Denn nach dem alten auf einer Marmorplatte gefundenen römiſchen Calender fiel das Ende der römiſchen Spiele auf den 12ten September, und der Anfang für die Spiele der Victoria auf den 27ſten October. S. die Anmerk. bei Act. 1. in Verr. I, 10.

251) Alle Handſchriften haben *creati ſunt*, welches Erneſti nach den Geſetzen der Sprache in *creati ſint* veränderte.

252) Das Wort *cauſa* nach *evertendae reipublicae*

hat Lambin, dem die andern Ausleger folgen, mit Recht nach Handschriften getilgt.

253) Sehr scharfsinnig emendirte Ernesti, freilich nur nach Conjectur, *excogitare* in *excogitasse*. Dass man trotz der Handschriften so lesen müsse, lehrt sowohl *eundem*, als der ganze nachfolgende Satz.

254) Die Worte: *quid cuique accidisset*, die in den meisten Handschriften fehlen, sind aus den *codd. Met. Fabr.* und *Nann.* aufgenommen.

255) Athenio war Anführer der aufrührerischen Sklaven, der dort auf eine kurze Zeit den Meister spielte.

256) Ein Denar betrug 4 Sestertien.

257) Es war die Sitte der Statthalter in den Provinzen, sich Bildsäulen errichten zu lassen, wodurch sie sich den Schein zu geben suchten, als wären sie in ihrer Provinz beliebt. Einigen wurden sogar Tempel erbaut.

258) Ich sehe keinen Grund, mit Beck *aliam pecuniam* statt *illam pecuniam* nach den paris. Handschriften zu lesen. Doch *illam pecuniam* weist Cicero auf das zurück, was er früher von den erkauften Censorenämtern gesagt hat.

259) Man begreift nicht, warum Ernesti vermuthet, dass man statt *XXXIX millia* lesen müsse *XXXX m.*, damit die Summe von CXX m. H-S. herauskomme, welche unten, aber für etwas ganz andres, erwähnt wird. 40000 Denarien betragen ja 160000 Sestertien; und wenn von 130 Censoren jeder 300 Denarien hergeben soll, so giebt dies die Summe von 39000 Denarien.

260) Hottomann will hier drei Fragen haben, welches Garaton billigt, und so abtheilen: *Ordo aliquis Censorum est? collegium? genus aliquod hominum?*

Aber dann müſste es auch heiſsen: *collegium aliquod.* Und warum ſollte Cicero nicht alle Cenſoren zuſammengenommen ein Collegium nennen dürfen?

261) Daſs man mit Gronov und Grävius *emta* ſtatt *erepta* leſen müſſe, leidet keinen Zweifel. Aus *epta*, wie es im *cod. Met.* vorkommt, machten die Abſchreiber das ſinnloſe *erepta.* Der Gedanke, den Cicero hier ausdrücken will, iſt klar genug. Die Cenſorenämter, die ſonſt das Volk vergiebt, ſind von dir geſucht worden; woraus folgt, daſs ſie von dir gekauft ſind, wenn du auch, es zu geſtehen, dich ſcheueſt.

262) Mit Recht vertheidiget Erneſti *auxerant* gegen Grävius und Lambin, welche aus den *codd. Fabr. Met.* (welche *lauſerant* haben) und *Franc. hauſerant* gaben. Der Gedanke iſt offenbar: Sie lieſsen die Reichſten, von dieſen beſtochen, das wenigſte zu den Staatsausgaben beitragen, die Aermſten, die nicht beſtechen konnten, das meiſte. Daſs man ſo erklären müſſe, lehrt auch der Zuſammenhang mit dem Folgenden.

263) Die gewöhnliche Lesart war ſonſt *tamen;* dafür fand Muretus in ſeinen Handſchriften *tamen etſi,* welches die folgenden Ausleger gröſsten Theils mit Recht vorzogen. Doch ſcheint es am beſten zu ſein, *tamen* von *etſi* durch ein Comma zu ſondern.

264) Daſs Cicero des Metellus ſpottet, leuchtet ein.

265) Cicero ſcheint anzudeuten, daſs ein Aufruhr in Sicilien würde entſtanden ſein, wenn Metellus die Schatzung des Verres erhalten hätte.

266) Daſs die Summe von 120000 Sestertien zu klein ſei, wenn die ganze Summe gemeint iſt, welche die Staaten in Sicilien gemeinſchaftlich zuſammenlegten, leuchtet ein, da die Cenſoren für ſich allein

ſchon eine Summe von 156000 Sestertien zuſammenbrachten, und bloſs nach C. 58 von dem Staate der Centuriper 300000 Sestertien gefordert wurden. Ferratius meint daher, daſs nur von der Summe die Rede ſei, die jeder einzelne Staat beitrug. Aber dies ſcheint nach dem ganzen Zuſammenhange nicht füglich gedacht werden zu können. Lallemand vermuthet, daſs H-S CXX durch *ſestertiûm centies vicies*, 12,000000 Sestertien erklärt werden müſſe. Aber dieſe Summe ſcheint wieder gar zu ungeheuer groſs. Die Handſchriften zeigen faſt keine Verſchiedenheit der Lesart, und daher iſt es ſchwer zu beſtimmen, wie Cicero geſchrieben hat. Doch hat Garatons Meinung, daſs man *ſestertiûm vicies*, 2,000000 Sestertien leſen müſſe, die meiſte Wahrſcheinlichkeit für ſich. Dieſe Zahl kann H-S XX ausgedrückt, und C aus S in H-S entſtanden ſein. Nach dieſer Vermuthung habe ich überſetzt, um Cicero nicht etwas Albernes ſagen zu laſſen, wiewohl auch C. 69 dieſelben Zeichen unverändert wieder vorkommen.

267) Es erhellt aus dieſer Stelle, daſs nach den Geſetzen das zu Bildſäulen bewilligte Geld innerhalb 5 Jahre zu dieſem Zwecke verwandt werden muſste. War es nicht geſchehen, ſo konnte man das Geld zurückfordern. Eben ſo muſste das den Feldherren aus der Beute zu öffentlichen Denkmählern bewilligte Geld entweder wirklich zu dieſem Zweck verwandt, oder in den Schatz zurückgeliefert werden.

268) S. Anmerk. 266.

269) Unſtreitig muſs man *moram accipiendi — adferre*, nach der Handſchrift des *Met*, ſtatt *mor. ac. — auferre* leſen. Die andre Lesart, die von Lambin und Manutius gebilligt wurde: *morem ac. — auferri* giebt lange keinen ſo guten Sinn. Die Veranlaſſung zu ge-

ben, ſollte ja den Bundesgenoſſen nicht genommen werden; denn Cicero miſsbilligt nicht überhaupt das Geldbewilligen für Statuen, ſondern nur die Art, wie es zu geſchehen pflegte. Erneſti glaubt, *auferre* könne ſtehen, wenn man die Stellen der Worte *moram* und *cauſam* mit einander vertauſche. Aber ich ſehe nicht, daſs hieraus ein paſſender Sinn entſtehe.

270) Cod. ψ. hat *primam* ſtatt *primum; non male,* ſagt Beck. Aber *primam* würde man ja mit *hanc rem* verbinden müſſen.

271) Statt *Nihil ergo*, wobei man *impetraro* ſuppliren muſs, haben der *cod. Urſ.* und eine pariſ. Handſchrift: *Nihil rogo*, welches unſtreitig eine Aenderung iſt.

272) Mit Recht hat Beck nach zwei pariſ. Handſchriften mit Lallemand *omnes* nach *inimici omnes* hinzugefügt, wie Gruter ſchon vermuthete. Lambin fügte *et* vor *adverſarii* hinzu.

273) *Hoc totum* iſt aus den *codd. Met.* und *Fabr.* aufgenommen, wofür die andern Handſchriften *tantum* haben, woraus *tamen* in den ältern Ausgaben entſtanden iſt.

274) Nannius hält die Worte *qui ex* (wofür andre Handſchriften *in* haben) *Sicilia teſtes ſint* nicht ohne Grund für verdächtig.

275) *Huius pecuniae* beziehe ich mit Beck auf die ganze Summe, die nach C. 57 von den Staaten zuſammengeſchoſſen war. Wegen Kürze der Zeit konnte Cicero nicht unterſuchen, wie viel die einzelnen Stände und Klaſſen von Bürgern an Beiträgen entrichtet hatten; und dieſes war auch nicht nöthig, da Verres ſelbſt eingeſteht, daſs keiner ſeine Beiträge freiwillig gegeben habe. Alle Aenderungen alſo, die Hottomann bei dieſer Stelle verſuchte, ſind völlig unnöthig.

276) Daſs Cicero ironiſch redet, bedarf kaum der Erwähnung.

277) Die Worte: *et Siculorum et civium Romanorum* ſind aus den *codd. Nann. Fabr.* und *Met.* hinzugefügt. In den übrigen Handſchriften und älteſten Ausgaben fehlen ſie. Man möchte ſie auch eben ſo gerne entbehren.

278) Ich habe nach der auch von Garaton und Beck gebilligten Lesart überſetzt, welche der *cod. Jannoct.* darbietet: *nunc contra te veniunt*, wofür die gemeine Lesart iſt: *huc conveniunt.* Andre Handſchriften haben: *hi nunc veniunt.* Garaton meint deshalb, daſs man leſen müſſe: *hi nunc contra te ven.;* denn *hi* ſtehe zuweilen nach langen Zwiſchenſätzen überflüſſig.

279) *Publice* hat Erneſti nach dem *cod. Franc.* getilgt. Aber da gleich *publice conqueruntur* folgt, ſo iſt kein Grund zu dieſer Tilgung.

280) Lambin vermuthete, daſs man *enumerare* ſtatt *numerare* leſen müſſe, weil man im *cod. Met. et numerare* findet.

281) In einer Handſchrift des Hottomann findet ſich *honorem* ſtatt *honores.* Dieſe Lesart wurde von Lambin aufgenommen. Die Sache iſt nicht von Bedeutung. Doch glaube ich, daſs Lambin, dem auch Garaton beipflichtet, die Wahrheit geſehen hat. Denn nur von einer Ehre, die durch Bildſäulen erzeugt wird, iſt die Rede.

282) Statt *in omnibus Graecis* lieſt Guilielmius *hominibus Graecis*, welches Gruter und Erneſti billigen. Aber die Sicilier werden ja oft den Griechen von Cicero beigezählt.

283) Es iſt der Krieg gemeint, den Mithridates vor Ankunft des Sulla in Aſien mit den Römern

führte, in welchem er gegen diese sehr glücklich kämpfte.

284) Für *remotissimi consuerant esse* haben einige Handschriften: *remoti esse consuerunt.* Lambin und Gruter gaben *remoti* wegen des vorhergehenden *maxime;* aber es fehlt nicht an Beispielen, nach welchen *maxime* auch mit dem Superlativ verbunden wird. S. Att. XII, 28. Doch kann *remotissimi,* wie Garaton vermuthet, auch aus *remoti esse* entstanden, und *esse* nachher zur Ergänzung an einer andern Stelle beigefügt sein.

285) Statt *Serapim* haben mehrere Handschriften *sepim*, woraus man *Iovem* gemacht hat. Aber in den *codd. Pal. sec. Met.* und *Fabr.* findet man *Serapim.* Serapis kömmt auch anderswo unter den von den Griechen verehrten Göttern vor.

286) Statt *sum* will Ernesti *fui* wegen *deiecta est* gelesen wissen. Aber *deiecta* kann hier ja adjectivisch stehen.

287) Unstreitig muss nach den ältesten Ausgaben *voluerunt* statt *voluerint* gelesen werden; auch wegen des nachfolgenden *putaverunt.*

288) Das Wort *publice* vor *sustulissent* habe ich, weil es fast in allen Handschriften fehlt, nicht übersetzt.

289) Der ganze Satz von *decreta Centur. — tolluntur* fehlt in den meisten Handschriften, und ist aus den *codd. Nann. Met.* und *Fabr.* aufgenommen. Man würde ihn ungerne entbehren.

290) S. C. 57.

291) Für *demonstrandum est* haben Grävius und Ernesti nach den *codd. Nann.* und *Fabr.* mit Recht *demonstratum est* gegeben.

292) Die Worte *aut quomodo existiment* sind aus

dem *cod Nann.* hinzugefügt. Hottomann, der diese Worte nicht las, und dem etwas zu fehlen schien, wollte *an male* lesen; welche Muthmaſsung jetzt von selbst wegfällt.

293) Statt *contemnendorum Siculorum* giebt der *cod. Ursin. contemn. negotiatorum*, welches Aldus Manutius, der Enkel, aufnahm, und Gruter billigt, der aber zugleich die Worte: *contemn Sicul. atque arator.* als unächt ganz getilgt wissen möchte. Ernesti vertheidigt sie mit Recht als zu gewählt für eine Glosse. Garaton möchte lesen: *Eripiunt tibi istam rationem contemnendorum negotiatorum, Siculorum.* Doch glaubt er, *negotiatorum* wäre nicht durchaus nothwendig, da Cicero auch oben dieses Wort ausgelassen, und nur *aratores* und *Siculos* zusammen genannt habe.

294) Mit Recht hat Hottomann *sperabas*, wofür man auch *speras* und *sperabis* in den Handschriften findet, nach den Regeln der Sprache und nach der Autorität aller seiner Manuscripte, wie er sagt, in *speraris* verändert.

295) Ernesti glaubt, daſs die Worte *auctoritate* und *dignitate* ihre Stellen vertauscht haben, weil jenes besser zu *comprobare*, dieses besser zu *cohonestare* passe. Aber beide Worte scheinen hier einerlei Begriff zu haben, und nur der Abwechslung wegen mit einander vertauscht zu sein.

296) Statt *in ea re* wünschte Ernesti *ea re* zu lesen, welches er durch *propterea* erklärt. Mit Unrecht, glauben wir; denn *in ea re* heiſst hier: in der Lage, worin du dich befindest.

297) Der Vorsteher oder Director einer Gesellschaft von Staatspächtern hieſs *magister*, der in Rom zurückblieb, und an den von allem, was die Angelegenheiten der Staatspächter betraf, Bericht erstattet

werden mufste. Seine Stelle in der Provinz vertrat ein *promagifter* oder *pro magiftro*, ein Vicedirector.

298) Für *ea, quae* gab Lambin *eorum, quae*, vermuthlich, weil er nicht bedachte, dafs *furta* auch für Sachen gebraucht wird, die durch Betrug entwandt find.

299) Wahrfcheinlich mufs nach den *codd. Met.* und *Fabr. gratias* ftatt *gratiasque* gelefen werden, da im Folgenden die Copula fehlt.

300) Statt *quod* gab Ernefti nach den älteften Ausgaben *quo* wegen des nachfolgenden Conjunctivs.

301) Die gewöhnliche Lesart war fonft *arbitrentur reos iud. oport.* Die Lesart, die wir jetzt haben, verdanken wir den *codd. Met* und *Franc.*, und zum Theil auch den pfälz. Handfchriften.

302) Die Männer, welche das römifche Volk zu Richtern verlangte, waren die römifchen Ritter, welche zugleich die Staatspächter waren.

303) Der hier gemeinte Mann ift der Prätor L. Aurelius Cotta, ein Patricier, der alfo nicht zu dem Stande gehörte, zu welchem Cicero, ein römifcher Ritter, gerechnet wurde.

304) Die Worte *quibus hoc committam* fehlen in den meiften Handfchriften, und find von Ernefti, der Grutern folgte, aus den *codd. Met.* und *Fabr.* in den Text gerückt. Ich halte fie aber für eine Gloffe, und habe fie deshalb in der Ueberfetzung ausgelaffen. Ernefti giebt ihnen den Sinn: zu denen ich das Vertrauen habe, dafs fie vorgeführt die Wahrheit fagen werden. Ich glaube, dafs Cicero einen folchen Gedanken nicht fo würde ausgedrückt haben; und ich halte diefe Worte um fo eher für unächt, da die Worte *homines honeftiffimos*, welche darauf folgen, von *producam* abhängen.

305) Statt *iſtius* wünſcht Lambin wohl nicht mit Unrecht *ipſius* oder *eius* zu leſen, da Verres durch *iſte* bezeichnet zu werden pflegt.

306) Dadurch nemlich, daſs ſie Brieffchaften, die den Verres des Unterſchleiſs beſchuldigten, zu beſeitigen beſchloſſen. Sie muſsten alſo die Beſchuldigung für gegründet halten.

307) Die Lesart, wie wir ſie jetzt haben, iſt von Lambin und Gruter nach den *codd. Met.* und *Fabr.* wiederhergeſtellt. In den älteſten Ausgaben, und in den meiſten Handſchriften findet ſie ſich ſehr verſtümmelt.

308) *Promtius* für *amplius* hat man mit Recht aus den *codd. Nann. Met* und *Fabr.* aufgenommen.

309) Daſs Cicero *quantum poſſim*, und nicht *quantum poſſum* geſchrieben habe, weil nachher *quantum velit* ſteht, folgt nicht ſo nothwendig, als Beck meint. Zuerſt da er von ſich ſelber redet, kann er ſich beſtimmt ausdrücken, da er ſeine eigene Geſinnung kennt, in der Folge, da es die Richter betrifft, beſcheidner reden.

310) Melite iſt die jetzige Inſel Malta, wo man köſtliche weibliche Gewande verfertigte.

311) Mit Recht hat Erneſti *una ſint* ſtatt *una ſunt*, gegen alle Handſchriften, wie er ſagt, in den Text aufgenommen. Doch giebt die Handſchrift des *Met.* dieſelbe Lesart.

312) Statt *mecum fingam*, welche von den meiſten Handſchriften gegebene Lesart mir nicht zu verachten ſcheint, hat man nach den Handſchriften des *Nann.* und den pariſ. *ne q. in te fingam* gegeben. *Mecum* würde heiſsen *für mich*, aus eigenem Kopfe.

313) Daſs die Lesart verdorben ſei, haben faſt alle Ausleger eingeſehen. Nur Beck meint, daſs man

nach *intelligetis* leicht: *fore ut* suppliren könne. Daſs aber nach Ciceros Sprachgebrauche dieſe Worte hier hätten ausgelaſſen werden können, davon wird er wohl ſchwerlich jemanden überzeugen. Erneſti glaubt, daſs *intelligetis – condemnaturos* erforderlich ſei. Lambin gab: *Vos iam, me tacito, cetera intelligetis. Si illi* — man weiſs nicht, ob nach Conjectur, oder nach Handſchriften. Ich wenigſtens glaube nicht, daſs Cicero ſo geſchrieben habe. Mir ſcheint, daſs man der Stelle leicht zu Hülfe kommen könne, wenn man *hoc* vor *intelligetis* hinzufügt, und nach *intelligetis* ein Colon ſetzt, und nach dieſer Emendation, die ich ohne Bedenken in den Text aufnehmen würde, habe ich überſetzt. Das *hoc* konnte durch die Endſilbe von *tacito* verſchlungen werden.

314) Die alte Lesart, welche man auch in faſt allen Handſchriften findet, war *nulla vi — poteſt* mit einem Punkt nach *poteſt.* Hottomann vermuthete, daſs man *ulla vi* mit einem Fragezeichen nach *poteſt* leſen müſſe, und dieſe Conjectur wurde durch den *cod. Franc.* beſtätigt. Die Rede gewinnt dadurch allerdings an Lebhaftigkeit. Doch iſt es nicht nothwendig, daſs Cicero ſo geſchrieben habe. Sehr ſcharfſinnig vermuthet Erneſti, daſs man *via* ſtatt *vi* leſen müſſe, weil man bei der Losſprechung keine *vis* denken könne. Beck freilich meint, Gewalt werde allerdings geübt, wenn ein Schuldiger gegen die Geſetze und Zeugniſſe losgeſprochen werde. Aber was ſoll denn *ratione* im Gegenſatze von *vi* heiſsen? *Via* und *ratione* werden, ſowie *conſilio* und *ratione* oft mit einander verbunden. Ich glaube, daſs Cicero *via* geſchrieben; denn das *a* von *via* konnte durch das folgende *a* in *aut* verſchlungen werden. S. Verr. II, 46.

315) Da *aſſequi* bei unſrer gewöhnlichen Lesart

in paſſiver Bedeutung ſteht; ſo möchte Erneſti: *haec dilig. — inveſtigare — aſſequi pot.*, Garaton *hac diligentia — inveſtigare — aſſequi potuerim* leſen. Ich ſtimme Garaton bei, zumal da man in einer pariſ. Handſchrift *inveſtigare* findet, wiewohl mir nicht unbekannt iſt, daſs die Deponentia zuweilen paſſiviſch gebraucht werden, welches aber bei *aſſequi*, wenigſtens bei Cicero, nicht der Fall ſein dürfte.

316) Die Worte *apud quos tabulae fuiſſent* finden ſich bloſs in den *codd. Nann.* und *Franc.* Gruter und Erneſti hielten ſie für eine Gloſſe, und lieſsen ſie deshalb aus. Lambin und Grävius, denen Beck beiſtimmt, nehmen ſie auf; und ſie verdienen allerdings die Aufnahme, da ſie ſich auf die Vorſteher beziehen, bei welchen Cicero dieſe Rechnungsbücher ſuchte. Die folgenden Worte: *qui tabulas haberent* beziehen ſich auf alle Vorſteher überhaupt.

317) In zwei Handſchriften findet man, wie Hottomann vermuthete: *Nec erant ex eo gen.* Aber man ſieht leicht, daſs die Negation wegen des folgenden *verum* von einem Abſchreiber oder Erklärer hinzugeſetzt iſt, der den Sinn dieſer Stelle nicht faſste. Die Negation kann hier durchaus nicht ſtatt finden. Man vergl. die Ueberſetzung. Cicero fand dieſe Schriften allerdings für ſeinen Zweck brauchbar; aber er bedauert, daſs er nicht mehr fand.

318) Die Amphora enthielt 2 *urnae*, 3 *modii*, 8 *congii*, 48 *ſextarii* und 96 *heminae* oder *cotylae*. Die Amphora faſste 80 Pfund.

319) Der zwanzigſte Theil des Werthes von den auszuführenden Sachen muſste als Hafenzoll erlegt werden.

320) 60000 Seſtertien mit 20 multiplicirt geben dieſe Summe.

321) Es war Sitte bei den Römern, welche Geld ausborgten, die angeliehene Summe nicht blofs in ihren eigenen und des Schuldners Rechnungsbüchern zu bemerken, fondern auch in andrer Rechnungsbüchern anfchreiben zu laffen, damit die Schuld im Falle der Einklage defto weniger abgeläugnet werden könnte. Daher ift es begreiflich, warum die Anleihen, die Carpinatius von den Geldern des Verres gemacht hatte, in den Rechnungsbüchern der Pachtgenoffen angemerkt wurden.

322) Beck hat *tum* vor *flag. tab.* als verdächtig eingeklammert. Der Gelehrte in der *bibl crit. Amftel.* emendirt: *cum manifefta re, tum flagitiofa — turp. ten.* Vielleicht aber ift *effet* nach *manifefta res* verfchlungen worden; dann könnte *tum* allerdings ohne weitere Veränderung ftehen. Lambin giebt, woher weifs man nicht: *Cum manifefta res, flagitiofa litura tabularum, atque inf. turp. tener.*

323) Für *defero* hat der *cod. Met. defert*, welches Beck billigt, da er glaubt, dafs Carpinatius hier gemeint werde.

324) Die Worte *an negotiator* find aus den *codd. Nann Fabr* und *Met.* hinzugefügt, da fie in den übrigen Handfchriften fehlen. Sie dürfen aber nicht fehlen, wenn alle Klaffen genannt fein follen, von denen man Geld borgen konnte.

325) Unter *fervus focietatis* ift nicht, wie Hottomann meint, Carpinatius zu verftehen, der freilich den Rechnungen vorftand, aber fie nicht felbft in die Bücher eintrug, fondern der Buchführer der Pachtgenoffenfchaft, welcher ein Sklave war.

326) Mit Recht veränderte Ernefti, dem Harles und Beck beipflichten, *laudantur* in *laudabantur.* Der Zufammenhang machte diefe Aenderung durchaus nothwendig, und es befremdet, dafs man diefe Aen-

derung nicht ſchon früher gemacht hat. Die jetzigen Zeiten ſind den ehemaligen entgegengeſetzt.

327) Sowie wir die Lesart haben, iſt ſie von Gruter nach den *codd. Pal. Met.* und *Franc. pr.* hergeſtellt. Die gewöhnliche Lesart war ſonſt: *magis vir inter mulieres nequam, impura etc.* Dieſe Lesart zieht Nannius vor, deſſen Handſchrift *magis vir inter mulieres, quam inter vir. mul.* giebt. Lambin lieſt ſo: *vir magis nequam inter mul. magis imp. inter vir. muliercula.*

328) Erneſti tilgt ohne hinlänglichen Grund *hanc* bei *cauſam*, nach der Autorität des einzigen *cod. Met.*

329) Dies bezieht ſich auf die Geſchenke, die Hortenſius nach Ciceros Beſchuldigung im reichen Maaſse von Verres empfangen hatte.

Staatliche Bibliothek Bamberg

SBB013401178199

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cicero, Marcus Tullius,

Des Marcus Tullius Cicero auserlesene Reden

Bd.: 3

1817

Bamberg, Staatsbibliothek -- AGB C 115(3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11417391-6